Geschichte

der

Fronhöfe, der Bauernhöfe

und der

Hofverfassung

in

Deutschland.

Von

Georg Ludwig von Maurer,

Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München und in Berlin, der königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wiesbaden u. a. m.

Vierter Band.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1863.

HG
M4537ge
617214
23.8.55

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Inhaltsverzeichniß.

4. Hofgenossenschaft.

a. Im Allgemeinen §. 626—628, p. 1—15.

Benennung der Genossen und der Genossenschaft. §. 626, p. 1—3.

Hoben, Hyen, Aemter, Pflegen. §. 626, p. 3—7.

Echte, Achte, Klupp, Hörigkeit, Recht, Freiheit, Gerechtigkeit, Tagwan, cotterie, tourbe. §. 627, p. 7—11.

Mehrere Hofgenossenschaften, Hofgerichte und Hofrechte in einer Herrschaft. §. 628, p. 12—15.

b. Mitglieder der Genossenschaft. §. 629—636, p. 15—37.

Vollberechtigte Genossen. §. 630, p. 16—20.

Nicht vollberechtigte Genossen. §. 631—636, p. 20—38.

Arme Leute. §. 631 u. 632, p. 23—25 u. 26.

Einlücke Güter und Sondergüter. §. 633, p. 27—28.

Koten, Laten, Leerhäuser, Selden u. s. w. §. 634, p. 29—30.

Hageſtolzen. §. 635 u. 639, p. 30—37 u. 46.

Knechte, Mägde und Frauen. §. 636, p. 37—38.

Fremde und Sonderleute. §. 637, p. 38—41.

c. Aufnahme in die Hofgenossenschaft. §. 638 u. §. 639 p. 41—49.

d. Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Im Allgemeinen. §. 640, p. 49—54.

2) Antheil am Hofregiment.

Hoftage und Dingtage. §. 641, p. 54—63.

Zutritt zu den Hoftagen. §. 642, p. 63—65.

Antheil der Vollberechtigten am Hofregiment. §. 643, p. 65—69.

Antheil der nicht vollberechtigten Genossen am Hofregiment. §. 644, p. 69—71.

3) Recht der Veräußerung der Hofgüter an Fremde. §. 645—650, p. 71—82.
Behandigung zu einer freien unhuldigen Hand. §. 645, p. 72.
Vorkaufsrecht und Retractrecht der Genossen. §. 646, p. 73—75.
Hofgüter im Besitze von Fremden. §. 647—650. p. 75—84.
Träger, Hulder, Hochhuber, Obermeier, Vormunde, Dingmanne. §. 647, 649, p. 76, 78—82.
Hofgüter im Besitze von Stadtbürgern, Edelleuten und anderen freien Leuten und geistlichen Stiftern. §. 648, 649, 650 p. 76—84.

e. Fronhofgerichte.

1) Im Allgemeinen. §. 651—654. p. 84—95.
Die Fronhofherrn waren die Gerichtsherrn. §. 651, p. 84—88.
Die Hofrichter waren Stellvertreter der Gerichtsherrn. §. 652, p. 88—92.
Jeder Fronhofherr hatte das Recht ein eigenes Fronhofgericht zu haben. §. 653, p. 92—94.
Die Fronhofgerichte waren genossenschaftliche Gerichte §. 654, p. 94—95.
2) Benennung der Fronhofgerichte. §. 655, p. 96—104.
3) Vor Gericht handelnde Personen.
a. Richter. §. 656, p. 104—109.
b. Urtheilsfinder. §. 657—665, p. 109—131.
Der Umstand. §. 658 u. 659, p. 110—113.
Urtheilsfinder bei gebotenen Gerichten. §. 659, p. 113—116.
Tegeder. §. 659, p. 114—115.
Schöffen. §. 660—665, p. 116—125.
Belohnung der Schöffen und Urtheilsfinder. §. 665, p. 125—131.
c. Vorsprechen, Anwälte, Fronboten und Schreiber.
Vorsprechen. §. 666, p. 131—135.
Anwälte und Prokuratoren. §. 666, p. 134—135.
Horcher oder Lüsterer. §. 666, p. 134.
Fronboten. §. 667, p. 135—138.
Schreiber. §. 668, p. 138—140.

4) Zuständigkeit der Fronhofgerichte. §. 669—676, p. 140—162.
Freiwillige Gerichtsbarkeit. §. 670, p. 141—144.
Civilgerichtsbarkeit. §. 671—672, p. 145—149.
Streitigkeiten mit Fremden. §. 672, p. 149—151.
Strafgerichtsbarkeit. §. 673, p. 151—155.
Gerichtsbarkeit über Land- und Heerstraßen, und über öffentliche Flüsse. §. 674, p. 155—156.
Die Fronhofgerichtsbarkeit erstreckt sich über die zu dem Fronhofe gehörigen Ländereien und Grundholden. §. 674, p. 156.
Anfangs mehrere Hof- und Vogteigerichte in derselben Herrschaft. Später meistens nur ein Gericht. §. 674 u. 675, p. 156—161.

Orts-, Feld- und Marktpolizei und Erhebung der herrschaftlichen Gefälle. §. 676, p. 161—162.

5) Verfahren vor Gericht.
Zeit der Gerichte. §. 677—679, p. 162—168.
Ort der Gerichte. §. 680—682, p. 168—175.
Einrichtung des Sitzungsortes. §. 683, p. 175—179.
Der Umstand, die Parteien und Zeugen standen außerhalb der Gerichtsumzäunung. §. 684, p, 179—181.
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. §. 685—687, p. 181—186.
Gerichtsbesetzung. §. 688 u. 689, p. 186—191.
Gerichtsstab. §. 688, p. 187—188.
Fronhofherr. Redende und schweigende Richter. §. 690—693, p. 191—200.
Feierliche Hegung des Gerichts. §. 694 u. 695, p. 200—207.
Das Gericht hegen, bannen und spannen. §. 694, p. 203—204.
Sitzung. §. 696—699, p. 207—220.
Gerichtskosten. §. 700, p. 220—222.

6) Rechtsmittel und Oberhöfe.
Im Allgemeinen. §. 701, p. 222—224.
Urtheil Widersprechen und Schelten. §. 702, p. 224—228.
Oberhof. §. 703—705, p. 228—235.
Recht Holen. §. 706, p. 235—239.
Verfahren beim Oberhof. §. 707, p. 239—243.

7) Strafverfahren.
Im Allgemeinen. §. 708, p. 243—246.
Freistätten oder Freiungen. §. 709—713, p. 246—259.
Urphede und Anklage. §. 714, 774 u. 775, p. 260—262.
Voruntersuchung, Verhaftung und Vollzug. §. 715, 716, p. 262—271.
Verfahren in der öffentlichen Sitzung. §. 717, p. 271—274.

5. Hofrecht.
a. Im Allgemeinen. §. 718 u. 719, p. 275—281.
Benennung und Grundlage des Hofrechts. §. 719, p. 276—277.
b. Personen- und Familienrecht. §. 720—734, p. 281—314.
Familiengenossenschaft. §. 721, p. 282—284.
Ungetheilte Gemeinschaft der beisammen wohnenden Familiengenossen. §. 722 u. 723, p. 285—289.
Kinder in der Were. §. 723, p. 285—289.
Verwandte in ungetheilter Gemeinschaft. §. 724, 730, p. 289—291 und p. 303 ff.
Eheliche Gütergemeinschaft. §. 725, p. 292.
Rechte und Verbindlichkeiten der Familiengenossenschaft und der Genossen. §. 726 u. 727, p. 292—299.

Familienrath und Vormundschaft. §. 640, 726, 727, 732 u. 733, p. 53, 294—299 und 309—310.
Familienhaupt. §. 728 u. 730, p. 299—301 u. 303—307.
Frauen. §. 729, p. 301—303.
Tutela fructuaria. Recht der Kinder auf Unterhalt und freie Wohnung. §. 731, p. 307—308 u. 310.
Die Familiengenossenschaft steht unter dem Schutze des Fronhofherrn. Obervormundschaft. §. 732, p. 308.
Familienrache. Vorzug des Mannstamms u. s. w. §. 733, p. 309—311.
Brautkauf und Aufnahme der Braut in die Familie des Mannes. §. 734, p. 311—314.
c. Sachenrecht. §. 735—744, p. 314—334.
Erb-, Stamm-, Stock- und Schaftgüter. §. 735, p. 315—316.
Bäuerliches Allod. §. 736, p. 316—317.
Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der bäuerlichen Hofgüter. §. 737—741, p. 317—328.
Erblosung. §. 737 u. 738, p. 318—321.
Vorkaufsrecht und Theillosung. §. 740, 741, p. 325—327.
Zinsgenossenschaft und solidarische Zinspflichtigkeit. §. 741, p. 327—328.
Zinsträger. §. 742—744, p. 328—334.
d. Erbrecht.
1) Erbrecht der Verwandten. §. 745—751, p. 334—350.
2) Erbrecht des Hof- und Schutzherrn. §. 752—760, p. 350—376.
Besthaupt. §. 753—760, p. 353—376.
Nachlaß der Geistlichen. Spolium. §. 757, p. 365—369.
e. Strafrecht. §. 761—763, p. 377—382.
6. Die öffentliche Gewalt in den Fronhöfen.
a. Immunität der Fronhöfe. §. 764 u. 765, p. 382—387.
b. Die Fronhöfe standen unter der öffentlichen Gewalt.
1) Die Hof- oder Grundherrn und die freien Landsassen. §. 766—768, p. 387—391.
2) Die unfreien und hörigen Leute.
Im Allgemeinen. §. 769, p. 392.
Steuererhebung. §. 770, p. 392—397.
Die Unfreien und Hörigen stehen unter dem Königsbann und Blutbann. §. 771 u. 772, p. 397—400.
Auslieferung der Missethäter an die öffentliche Gewalt. §. 773—776, p. 400—409.
Haftung und Vertretung der Grundherrschaft. §. 777, p. 409—411.
Schutz und Oberaufsicht der öffentlichen Gewalt. §. 778—781, p. 411—419.
Rechtsverweigerung. §. 779 u. 780, p. 414—417.
Berufung an die öffentlichen landesherrlichen Gerichte. §. 780, p. 416—418.

Berufung an die Reichsgerichte. §. 781, p. 418—419.

c. Beamte der öffentlichen Gewalt in den Hofmarken.

Im Allgemeinen. §. 782, p. 419—423.

Verleihung der öffentlichen Gewalt (der hohen oder niederen Vogtei) in den Fronhöfen. §. 783, p. 423—426.

Die öffentliche Gerichtsbarkeit ist ein Ausfluß der königlichen oder landesherrlichen Gewalt. §. 783, p. 425.

Benennung der Beamten der öffentlichen Gewalt und ihrer Stellvertreter. §. 784, p. 426—428.

d. Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten der öffentlichen Gewalt und ihrer Stellvertreter.

Schirmgewalt. §. 785, p. 428—431.

Geleitsrecht. Marktpolizei. Aufsicht über Maß und Gewicht. §. 786, p. 432—434.

Schutz der Fremden. §. 787, p. 434—435.

Schutz der Grundherrn und der hörigen Leute. §. 788, p. 435—438.

Bannrecht. §. 789, p. 438—439.

Vogtei ohne Gerichtsbarkeit. §. 789, p. 439—440.

Oeffentliche Gerichtsbarkeit:

1) niedere Vogtei. §. 790, p. 440—442.

2) hohe Vogtei. §. 791, p. 442—444.

e. Verfahren bei den öffentlichen Gerichten in den Hofmarken.

Das Verfahren ist bei Hörigen dasselbe wie bei freien Leuten. §. 792, p. 444—450.

Unterschied des Verfahrens bei Hörigen und bei freien Leuten. §. 793, p. 450—452.

Verschiedenes Strafverfahren bei Unfreien und bei Hörigen. §. 794, p. 452—454.

Anklageverfahren. §. 795, p. 454—458.

f. Vereinigung der öffentlichen Gewalt mit der grundherrlichen. §. 796 u. 797, p. 458—462.

V. **Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung der Fronhöfe.**

1. Im Allgemeinen. §. 798, p. 462—465.
2. Auflösung der alten Fronhofverwaltung und der alten großen Villikationen. §. 799—807, p. 465—481.
3. Einfluß des Städtewesens. §. 808, p. 481—483.
4. Einfluß des fremden Rechts. §. 809—811, p. 484—488.
5. Einfluß der landesherrlichen Vogtei und Gesetzgebung. §. 812 u. 813, p. 488—494.
6. Einfluß der Reformation und der neueren Philosophie. §. 814, p. 494—495.

7. Veränderungen in der Hörigkeit. §. 815—817, p. 495—502.
8. Veränderungen in den Dienſten und Leiſtungen der Hörigen. §. 818 u. 819, p. 502—505.
9. Veränderungen in der Hofgenoſſenſchaft. §. 820, p. 505—506.
10. Veränderungen in dem Hofrechte. §. 821, p. 506—507.
11. Veränderungen in den Fronhofgerichten. §. 822 u. 823, p. 507—515.
12. Veränderte Stellung der Hinterſaſſen zur öffentlichen Gewalt. §. 824—827, p. 515—522.
13. Druck, Klagen, Aufſtände und Erleichterung des Bauernſtandes. §. 828—830, p. 522—532.

Regiſter.

4. Hofgenossenschaft.

a. Im Allgemeinen.

§. 626.

Wie in früheren Zeiten, so bildeten auch im späteren Mittelalter noch die Fronhöfe mit den dazu gehörigen Bauernhöfen ein nach Außen geschlossenes Ganze, eine wahre Immunität, und die in eine Hofmark gehörigen Leute eine Genossenschaft. Daher waren und hießen auch die in einem Fronhof gehörigen und daher hofhörigen Leute Genossen (consortes[1]), socii[2]), pares[3]), compares[4]), und als herrschaftliche Diener (servi), wie schon in früheren Zeiten, conservi[5]), in deutschen Urkunden und Weisthümer aber Gnossen oder Genossen[6]), genössisch Man[7]),

---

1) Hofrecht von Weingarten aus 9. und 11. sec. §. 4. bei Kindlinger, Hör. p. 221.

2) Leges familiae St. Petri von 1024, §. 7, 12, 18 und 31 bei Grimm, I, p. 805.

3) Urk. von 1195 bei Lacomblet, I, 383.

4) Grimm I, 693.

5) Urk. von 1035 bei Hanßelmann, p 162. si quis conservum suum interfecerit. vgl. §. 166.

6) Grimm, I, 425, 427 und 438. Offn. von Kronau §. 3 bei Schauberg, I, 76.

7) Grimm, II, 518.

Stulgenossen [8]), Hubgenossen [9]), Hoffgenossen [10]), Haussgenossen [11]), Standtgenossen [12]) u. s. w. Und das Hofrecht nannte man ein genossenschaftliches Recht („der genossen reht") [13]). Wer aber nicht in den Fronhof gehörte, von dem Hofverband vielmehr ausgeschlossen war, der hieß ein Ungenosse [14]), ein Fremder (extraneus) [15]), ein Gast, hospes u. s. w. (§. 217, 225 und 452).

Den Hofverband selbst nannte man eine Genossenschaft (Genossschefte [16]), Gnosameschaft [17]), Gnosami oder Genossammi [18]), oder societas) [19]), sodann eine Bauerschaft (Gepurschaft oder Gepurechaft [20]), die hörige Genossenschaft des Hofes Brackel heißt die Burschop von Brackel) [21]) ferner eine Latenschaft (die Genossenschaft der Laten des Hofes von Xanten heißt die Lactschap des Hoeffs und die gemeine Latschap [22]), oder die gemeinde gehulde Erfflaten diss hoffs [23]), d. h. die Gemeinde der Erblaten), sodann eine Nachbarschaft (Nachpaurschafft [24]), Nachparschaft) [25]), eine Huberschaft [26]) und noch

8) Grimm, I, 706 §. 11, 717, 719, 722, 723 und 731. Scherz, gloss. v. Botschafftting, p. 178. „den Zinssluiten oder iren hubern oder stul„genossen."

9) Grimm, I, 186.

10) Grimm, I, 196 und 207.

11) Grimm, III, 435 und 460. Urk. von 1423 bei Bernhard, antiq. Naumburg, p. 111 ff.

12) Hofrecht von Brackel bei Sommer, I, 2, p. 54.

13) Grimm, I, 425, 428 und 436.

14) Grimm, I, 150, 154 §. 15, 169, 291, 303, 674 und 675.

15) Grimm, I, 8, 9 und 297. Offn. bei Bluntschli, I, 269 und 270.

16) Grimm, I, 671.

17) Grimm, I, 185.

18) Grimm, I, 187 §. 3. Urk. von 1281 bei Neugart, II, 305. Meine Einleitung, p. 309, Not. 49 u. 50.

19) Leges familiae St. Petri §. 8, 13 u. 21 bei Grimm, I, 805.

20) Grimm, III, 643 u. 645.

21) Hofrecht von 1299 bei Sommer, I, 2, p. 51.

22) Hofrecht von Xanten c. 3, 9. 11 u. 40 bei Lacomblet, Archiv, I, 176 ff.

23) Hofrecht von Xanten, c. 8 u. 10.

24) Mon. Boic. II, 107.

25) Grimm, III, 643, §. 26.

26) Grimm, II, 169 u. 172.

häufiger eine Familie[27]), und im Gegensatze der aus Ministerialen bestehenden höheren Familie (familia major et melior) die niedere hörige Familie (familia humilior §. 210), die hörige Familie des Fronhofes (familia curiae)[28]) oder die unfreie Familie (familia servilis)[29]). Man nannte die hörigen Genossenschaften aber auch Hoden, Hyen, Aemter, Pflegen und in England plegia, indem dieselben sammt und sonders unter einem Schutzherrn, entweder unter einem Grundherrn oder unter einem Vogteiherrn gestanden haben, und daher wahre Schutzgenossenschaften waren.

Das Wort Hode, wie die hörigen Genossenschaften zumal in Westphalen genannt worden sind, kommt nämlich von hüten, bewahren oder schützen. Die Hoden sind demnach wahre Schutzgenossenschaften gewesen[30]). Dasselbe gilt aber auch von den Hyen, Heyen, Hayen, Haien, Haegen, Hagen, Hegen, Aemter und Pflegen. Denn das Wort Heye u. s. w. kommt offenbar von heyen, heyhen, hayen, haien, heigen, haigen, haegen, hagen und hegen, d. h. schützen oder bewahren[31]). Einen Besitz oder ein Gericht schützen und schirmen und den Gerichtsfrieden bewahren hieß daher den Besitz oder das Gericht heyhen[32]), heigen[33]), hegen[34]),

---

27) Descriptio praedior. Polling. in Mon. Boic. X, 10—20. de familia ecclesie — de familia comitis et ducis. Urk. von 1253 im Geschichtsfreund von Lucern I, 188. ipsius monasterii familia. Urk. von 947 u. 963 bei Neugart, I, 590 u. 605. Grimm, I, 805, §. 6, 11, 13, 15, 21, 30 u. 32.

28) Urk. von 1071 im Codex Lauresham. I, 194 ut familiam ejusdem curiae (in Sachsenheim). —

29) Trad. Corbecens. §. 40.

30) Brem. niedersächs. Wörterbuch, II, 636. Möser, Osn Gesch. I, §. 39 u. 40. Klöntrup, v. Hode, §. 1, 2, 14, 16, 22 u. 24.

31) Schmeller, II, 128 Graff, IV, 761. Schilter, glossar, p. 457. Grasshof, origin. civitat. Muhlhus. p. 28.

32) Urk. von 1361 bei Schilter, glossar. p. 457. „Wand wir sy darane „schirmen und heyhen lassen."

33) Urk. von 1487 bei Grasshof, p. 28. „Die Heyenmal halten, setzen, hei„gen und verbieten."

34) Urk. von 1400 bei Hontheim, II, 315. „und das (Gericht) helffen he„gen und beschirmen."

haegern oder heigern[35]), oder das Recht und den Frieden hayen[36]), über das verkaufte Haus und Gut Hege und Frieden wirken u. dergl. m.[37]). Aus demselben Grunde nannte man das Gerichtsmahl, das Gerichtsgebot u. s. w. ein Heyenmahl, Heygebot u. s. w.[38]). Die Hyen, Hegen, Haegen und Hagen waren demnach eben solche hörige Schutzgenossenschaften wie die Hoden. Daher nannte man auch die hörigen Genossen einer solchen Hye oder Heye, Hyen, z. B. in den Stiftern Essen und Minden und in dem alten Königshofe Duisburg[39]), oder heymanni[40]), Hien z. B. in den Fronhöfen am Niederrhein[41]), sodann Heien, Heyen oder Hayen, z. B. in Köln u. a. m.[42]), Hygen, z. B. im Fronhofe

35) Urk. von 1312 bei Haltaus, v. haegern, p. 777. „Sie daruff getrewlich „schirmen vnd heigern."

36) Schmeller, II, 128. „Recht und Fried hayen."

37) Urk. von 1589 bei Westphalen, I, 2075. „so wird durch den Gerichts„Voigt dem Kauffer und seinen Erben über das verkauffte Hauss und „Guth Hege und Friede gewircket."

38) Urk. von 1487 bei Grasshof, p. 28 „alle jahr zu jeglicher Hayen„mahls Zyt Verkündigung thun, bey das Hayenmale zu kommen, „und sollen sie sämtlich die Heyenmal halten, setzen, heigen und ver„bieten, was Heygebot ist."

39) Grimm, III. 878. „be hyen wijsden — die hyen die oerdele deylen" — Weisthum von 1324 §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 383. Urk. von 1282 bei Grupen, de uxore theotisca, p 218. villicationum hominum nostrarum, qui hyen vulgariter appellantur —. Haltaus, p. 906. Urk. von 1279 bei Lacomblet, II, 436. sententias officialium, qui dicuntur hyen, et heredum ac officialium, qui dicunter waltgenoten seu holtgenoten Lacomblet hält die Hyen mit Unrecht für Hofesgeschworne. Im Archiv, I, 202 ist er selbst anderer Ansicht. So wenig nämlich wie die Waltgenoten und Holtgenoten, die ebenfalls officiales genannt werden, Geschworne, sondern Genossen gewesen sind, eben so wenig waren die Hyen Geschworne, vielmehr Hofgenossen. Sie werden hier in demselben Sinne officiales genannt, wie die Handwerker und Künstler als Genossen eines officium oder Amtes officiales genannt worden sind. Vgl. §. 314 u. 321.

40) Urk. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 413. heymanni et litones coloni et jurati curtis —.

41) Hofrecht von Luttingen §. 8 bei Lacomblet, Archiv, I, 202. Graff, IV, 1067.

42) Closen, Schreinspraxis, p. 60. Grimm, R. A. p. 305 u. 323.

Warendorf in Westphalen u. a. m.[43]), Hyemanne anderwärts in Westphalen[44]), hyemanni, z. B. im Stifte Korvei, in der Grafschaft Limburg u. a. mehr[45]). Und ihre Gerichtssitzungen nannte man ein Hyeding (hyedinch)[46]) oder eine Hiensprache (Hiensprake, Hinspracke oder Hyensprake[47]), und ihr Hofrecht ein Hyenrecht[48]). Die hörigen Genossen einer Hege, Haege oder Hage aber nannte man Heger, Hägermänner und Hägerleute, den Hofherrn einen Hägerherrn oder Hägerjunker, das Gericht ein Hägergericht und das Hofrecht ein Hägerrecht[49]), oder eine Hägersprache (Hägersprake)[50]). Diese Hyen und Hien sind daher, wie es mir scheint, dasselbe gewesen, was man in England hyne, hine, hynden und hind[51]), in Schweden aber hion, in Island hjon und in Friesland hiona, hiuna, hina und hinda genannt hat[52]), nämlich die dienende hörige Familie eines Grund- oder Schutzherren.

Eine weitere Benennung der Hofgenossenschaft war Amt oder officium. Die zu einem Fronhofe gehörigen Colonen haben nämlich in derselben Weise, wie die zu einem obersten Hofamte ge-

43) Urk. von 1305 bei Kindlinger, Hör. p. 354. de consensu et voluntate hominum illorum, qui hygen dicuntur, in fugura judicii et coram scabinis. — Hier werden die Hygen ausdrücklich von den Schöffen unterschieden. Haltaus, p. 906.

44) Hofrecht von Loen, § 1, 2 u. 21.

45) Urk. von 1310 u. 1312 bei Guden, II, 997—999. hyemannis, juratis et hominibus cerecensualibus dicte curtis — predictis hyemannis et juratis. Urk. von 1332 bei Kremer, akad. Beiträge, II, 141 et erant presentes hyemanni predicte.

46) Urk. von 1322 bei Kremer, II, 141.

47) Urk. von 1259 und 1348 bei Haltaus, p. 906. Urk. aus 14. sec. bei Kindlinger, Volmest. II, 425. judicium quod Hyensprake dicitur cum mansionariis et sculteto.

48) Hofrecht von Loen, §. 11 u. 14.

49) Haltaus, p. 777–787 und Hägergerichtsprotokolle von 1711 und 1715 bei Nolten. p. 148 ff. u. 154 ff.

50) Grimm, III, 180 §. 5.

51) Henschel, v. hyne III, 739. vgl Reinhold Schmid, Glossar, v. Hine und Hynden, p. 611 u. 615.

52) Richthofen, v. hiona, p. 815. Gragas, index, p. 34.

hörigen Hofbeamten und wie die Künstler und Handwerker ein Amt (officium) oder eine Genossenschaft gebildet (§. 305, 321 u. 378). Daher nannte man auch die zu einem solchen Amte oder officium gehörigen Colonen amtshörige Leute oder officiales. (§. 378 und 626 Not. 39.) So bildeten z. B. die Barleute im Stifte Freising ein eigenes Amt oder eine eigene Genossenschaft, das sogenannte Parampt, Baaramt oder officium Paarampt[53]). Sie wurden daher selbst Parampter, Barämtler oder Bauleute genannt, welche zu dem Baramte gehören („pauleyt, die zw dem parampt zw hörnt")[54]). Das Wort Pflege endlich findet sich zwar nirgends mehr im Sinne einer solchen hörigen Genossenschaft. Wohl aber erinnern noch die Pfleghaften und die späteren aus solchen hörigen Genossenschaften hervorgegangenen herrschaftlichen Pflegen und Pflegegerichte an das frühere Dasein solcher hörigen Pflegen in Deutschland. Unser trefflicher Möser hatte demnach nicht so unrecht, wie man es heutigen Tages darzustellen pflegt, die Hoden, Hyen und Pflegen mit dem englischen plegium zu vergleichen. Denn sein Irrthum bestand, wie wir anderwärts gezeigt haben[55]), nur darin, daß er die verschiedenen Arten von Pflegen nicht unterschieden und namentlich die Hoden und Hyen für identisch mit den Freipflegen (plegia liberalia) gehalten hat, während sich diese gerade durch die Freiheit von aller Grund- und Schutzherrschaft von den deutschen Genossenschaften dieser Art unterscheiden. Die erwähnten deutschen Genossenschaften haben nämlich sammt und sonders unter einem Schutz- oder Grundherrn gestanden. Sie sind daher Schutzgenossenschaften oder, richtiger gesagt, hörige oder herrschaftliche Genossenschaften, also wohl herrschaftliche Pflegen, aber keine Freipflegen gewesen. Dieselbe Bemerkung, und zwar in noch weit größerem Maße, gilt auch von Sachsse[56]), welcher alle diese Hoden, Hyen, Pflegen, Echten u. s. w. nicht allein für Vereine freier Leute, für plegia

53) Grimm, III, 663. Oberbairisch. Archiv, III, 296, 302. 303, 306, 309 und 311.

54) Grimm, III, 662 u. 663. Oberbairisch. Archiv, III, 296, 297, 298, 299, 306 u. 307.

55) Meine Abhandlung über die Freipflegen, p. 1 ff.

56) Sachsse, historische Grundlagen, p. 542, 563—574.

libaralia und für Friborge hält, sondern sie auch noch mit den Kluften zusammenwirft, welche doch mit diesen hörigen Genossenschaften durchaus nichts gemein haben.

§. 627.

Eine weitere Benennung dieser hörigen Genossenschaften war Echte, Achte, Klupp, Hörigkeit, Gerechtigkeit, Recht, Freiheit, Tagman, cotterie und tourbe.

Der Name Echte ist sehr verbreitet gewesen, nicht allein in Westphalen und in den angrenzenden Ländern, sondern auch im übrigen Deutschland, namentlich in der Mark Brandenburg, wo die Corecten, offenbar Corechten, also dasselbe gewesen sind, was man in Westphalen Chorechten genannt hat (§. 212). Das Wort Echte bedeutete eine jede rechtmäßige und gesetzliche Verbindung [57]), und wurde daher von allen Arten von hörigen Genossenschaften gebraucht, von den Genossenschaften der Hoffreien zu Oethmarsen, hoffvrye Echte genannt [58]), wie von jenen der dortigen Hofhörigen (Echte ofte Hoerigkeit) [59]), und von den Genossenschaften der Kemmerlinge, welche daher Kemmerlings Echte oder Kammer Echte („Kaemer Echte") genannt worden sind [60]), dann von den Genossenschaften der Hofleute (Hovenere) und der heiligen Leute (de hillige lude) im Stifte Essen [61]), wie bei den Genossenschaften der Hörigen des Hofes zu Loen [62]), sodann von den Genossenschaf-

57) Achte nannte man bei den Friesen eine Gerichtsversammlung. Richthofen, v. achte. p. 588.

58) Rechte der Hoffreyen to Oethmarsen, Art. 4 u. 7 bei Strodtmann, de jure curiali liton. p. 122 u. 125. „Dat alsdan van dem eenen hoff„fryen op den anderen hoffryen ende van den tot den derden in der „selver echte weesende ende blivende."

59) Rechte der Hofhörigen to Oethmarsen, Art. 4, 9 u. 14 bei Strodtmann, p. 109, 112 u. 116

60) Recht der Kemerlingen bei Strodtmann, p. 128, 131 u. 134.

61) Weisthum von 1324 §. 1 u. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 382. Grimm III, 877 u. 878.

62) Freibrief von 1487 bei Niesert, Hofrecht zu Loen, Anhang II. Urk. von 1322 bei Strodtmann, p. 47.

ten der Wachszinsigen im Stifte Münster[63]) und selbst von den Genossenschaften der Hyen[64]). In dem Stifte Bücken endlich gab es drei verschiedene Echten. („Dat stichte van Bucken heft drigerley echte"). Die erste Echte bestand aus den Gotteshausleuten („de erste hetet godeshuslüde"). Sie waren, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, landesherrliche Vogtleute, welche ursprünglich einer weltlichen Schirmvogtei[65]), seit dem Erwerbe der Vogtei durch das Stift aber dem Stiftsprobste und dem Zentgerichte oder dem weltlichen Gerichte unterworfen waren („vnde en sind noch zenthes „oder wertliks richtes plichtig"). Ihr Sterbfall fiel an das Kapitel. Die zweite Echte bestand aus den Sonderleuten („de andere echte „dat sind sunderlüde"). Sie sind keiner Vogtei, vielmehr bloß dem Stifte unterworfen und von ihm allein abhängig gewesen, und darum Sonderleute genannt worden. Sie waren ursprünglich Ministerialen des Stiftes (ministeriales eccless. Büccens.), von der weltlichen Schirmvogtei befreit und bloß dem Stifte selbst dienstpflichtig[66]). Nachdem aber das Stift die Vogtei an sich gebracht und auch die Vogtleute zu Grundhörigen gemacht hatte, wurden die alten Stiftsministerialen als Sonderleute behandelt. Und ihr gesammter Nachlaß fiel an das Stift. Die dritte Echte endlich bestand aus den St. Maternins Leuten des Stiftes („De derde „echte dat sind vrige godeslude, vnde dat sind inkommende vnde vrige „lude, de gevet sik in sunte Maternianes echte"). Sie sind freie Colonen gewesen, welche sich in dem Stifte angesiedelt und sich in den Schutz des heiligen Maternin, in die St. Maternins Echte, begeben hatten, um nicht von dem Landesherrn als Wildfänge behandelt zu werden (§. 212). Da dieselben freie, d. h. nicht grundhörige Leute waren, so fiel ihr Nachlaß an ihre Kinder und an ihre nächstgeborenen Magen. Das Stift selbst erhielt nur ein Besthaupt und erst, wenn keine Kinder vorhanden waren, auch den Antheil

63) Weisthum von 1406 u. 1407 bei Kindlinger, m. B. II, 1. p. 338 u. 341.

64) Grimm, III, 878 „dat de hyen wijsden, sy mochten eenen anderen richter „setten onder dem binnen oer echt."

65) Urk. von 997 bei Struben, de jure villicorum, p. 8.

66) Urk. von 997 bei Struben, l. c. p. 9.

an dem Nachlasse, welcher den Kindern gehört haben würde[67]). Die Mitglieder einer solchen Genossenschaft, einer Echte, nannte man echte Männer[68]) und das genossenschaftliche Gericht das echte Ding.

Dasselbe, was die Echten, waren auch die Achten in Westphalen[69]) und im freien adeligen Gerichte Wahlingen in Braunschweig Lüneburg[70]), die achtae in der Abtei Hemmerode[71]) u. a. m. Daher nannte man die einer solchen Genossenschaft angehörigen Leute hoirachtige und horachtige Leute (§. 451) und die aus einer solchen Genossenschaft genommenen Urtheilsfinder Achtsleute oder Achterleute, das Gericht selbst aber ein Achtding[72]). Und ihre Güter wurden achtergelatene Güter[73]), oder auch erfachtige Güter genannt[74]). Auch ist öfters von „ächter liete", „ächter lete" u. s. w. die Rede[75]).

Dasselbe was die Echten und Achten sind anderwärts die Klops oder Klupps, z. B. in Westphalen[76]) und sehr wahr-

---

67) Grimm, III, 212—213.

68) Weisthum von 1406 bei Kindlinger, M. B. II, 338.

69) Verordnung Albrechts von 1438 bei Niesert, Hof von Loen, Anhang III. „Vort so en sall die eegen oft hofsbörige Mann off Wyff nicht hebben „buten sinen achten, dann mit verlesi seines Herrn."

70) Weisthum bei Grupen, discept. forens. p. 845.

71) Urk. von 1231 bei Hontheim, I, 710. excepto Aldin — Hymenerode et achtis suis — vgl. oben §. 362.

72) Haltaus, p. 14 u. 250.

73) Verordnung von 1438 bei Niesert a. a. O. — „oer achtergelatene Goedt" — Weisthum von 1406 bei Kindlinger, M. B. II, 338. „to „den Gude, dat se achterlatet" — Hofrecht von Westhoven §. 13 bei Steinen, I, 1723. — „haer achtergelaeten Goed". —

74) In Urk. von 1322 bei Strodtmann, de jure liton. p. 45 und 49 wird abwechselnd „hofsbörige goeder, dat erffachtige goet" und „achtergelatene goedt" gebraucht.

75) Grimm, III, 878. Kindlinger, Hör. p. 383 §. 4.

76) Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1775. „sall ein itlich Klops Mann „sienen Tinss betaelen in den hoff" — vgl. Möser, Osn. Gesch. I, §. 38 Not.

scheinlich auch die Kleppen im Stifte Werden gewesen[77]). Das Recht der Klopsleute nannte man das Klopsrecht[78]).

Nicht selten führten die hörigen Genossenschaften auch den Namen Gehoere[79]), Hoer[80]), Hörigkeit oder Hörichte (Hoerigheit, Hoericheit und Horichte)[81]), Hörung (Horungh)[82]) u. s. w. in ähnlicher Weise, wie auch die kirchlichen Gemeinden und die Dorfmarkgemeinden Kirchhöre (Kilchhöri) genannt worden sind[83]). Auch nannte man die hörigen Genossenschaften zuweilen Rechte[84]), Gerechtigkeiten[85]), und, da jede Hofmark eine Immunität war, Freiheiten[86]). Die Reichshofgenossenschaften nannte man daher Reichsfreiheiten oder auch schlechtweg das Reich, z. B. im Reichshofe Brackel[87]). Nach den zu leistenden

---

77) Urk. von 1353 bei Cassel, Bremensia, II, 53 und Bremisch-niedersächs. Wörterbuch, II, 802 cum litonibus ad praedictos mansos spectantibus jure proprietatis, tam viris quam foeminalibus, que vulgariter Kleppe Lude dicuntur

78) Klöntrup, II, 225.

79) Hofrecht von Essen §. 19. bei Steinen, I, 1765. Sommer, I, 2. p 221. „von unserm gehöre und Havesrecht mit einem Wessel in ein „ander gehoer." — Urk. von 1409, 1423, 1465 u. 1524 bei Kindlinger, Hör. p. 525, 563, 602 u. 671.

80) Hofrecht von Loen, § 51 u. 109. bei Grimm, III, 151 u. 160. und §. 47 u. 108. bei Niesert.

81) Hofrecht von Loen, § 38 u. 48. Hofrecht von Oethmarßen, art. 4. bei Strodtmann, p. 109. Vgl. art. 1, p. 107. — „ofte uth der Echte „ofte Hoerigheit koemen." — Freibrief von 1487 bei Niesert, Anhang II. „aus der Echte oder Hörigkeit entlassen" —

82) Urk. von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 715.

83) Grimm, I, 61. „inn der kilchhöri — vssnend der kilchhöri — „vsser landes." — Vgl. Meine Geschichte der Markenverf. p. 27.

84) Hofrecht von Herverdinf, §. 14. bei Sommer, p. 251. — „noch in an- „der rechte und aus den Gerechtigkeiten wollte." —

85) Urk. von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 715. — „habe sie die Gerech- „tigkeitt des Hoffs Recklinthausen verlassen und eine frie Horungh „— empfangen und angenommen." —

86) Hobsrecht des Stiftes Essen §. 19. bei Sommer, I, 2. p. 221. „mit „einem Wessel in ein ander gehoer off freyheit gueme." —

87) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, I, 1828 u. 1829. — „Frauen- „personen, die in dat Ryck gehörende — van den Buitenluiden, die

Frondiensten (Tagwan) endlich wurden auch die Hofgenossenschaften selbst zuweilen Tagwan genannt, meines Wissens aber bloß in der Schweiz im Kanton Glarus. Nach dem alten Urbar war nämlich das Thal Glarus in 22 Tagwann (hörige Gemeinden) getheilt. Seit dem 14. Jahrhundert waren aber nur noch 15 Tagwann bekannt [88]).

In Frankreich nannte man dergleichen hörige Genossenschaften eine cotterie [89]), die Genossen selbst aber hommes cottiers und die genossenschaftlichen Urtheilsfinder juges cottiers [90]). Noch häufiger nannte man solche Genossenschaften eine turba, tourbe oder, mit einem alt französischen Ausdruck, eine foucq, d. h. einen Haufen oder eine Gesellschaft von zehen Personen (pour avoir foucq ne faut avoir que assemblée de dix, ou par le nombre de dix se faict foucq d'assemblée) [91]). Wobei bemerkenswerth ist, daß auch diese Genossenschaften, wie die englischen Zehntschaften und Freipflegen, aus wenigstens 10 Personen bestehen sollten. In späteren Zeiten, nachdem diese Genossenschaften bereits verschwunden waren und jedenfalls nicht mehr verstanden worden sind, wurden zur Aburtheilung einer Sache und zur Constatirung eines Gewohnheitsrechtes nicht mehr die Genossen einer bestimmten tourbe oder foucq, beigezogen. Es genügte vielmehr, weil man die Idee der Genossenschaft nicht mehr begriff, die Zuziehung von 10 in dem Gewohnheitsrechte erfahrenen Leuten und ihre Aussagen galten sodann als ein Weisthum (coutume se doit vérifier par deux tourbes et chacune d'icelles par dix témoins [92]) en tourbe par dix sages coustumiers) [93]).

„vry weren, und sich an dat Ryck geven wolden, und des Ryckes Frie„heit begehrden" —

88) Blumer, das Thal Glarus unter Seckingen im Archiv für Schweizer. Gesch. III, 58 u. 69. Vgl. Stalder, I, 259, v. Tagwan. Meine Gesch. der Markenverf. p. 77.

89) Denisart, collection de décisions, v. coterie, I, 572.

90) Cout. La Salle de Lille, ch. 1, art. 22. Cout. St. Omer, art. 45.

91) Bouteiller, somme rural, lib. II, c. 19, p. 796. Und am Rande heißt es daselbst: Foucq, ancien mot francois, signifie troupe, assemblée ou compagnie. d'ou vient effouquer.

92) Loisel, instit. coutum. lib. 5, tit. 5, Nr. 13, II, p. 290 ff.

93) Jean des Mares, decis. 275. bei Brodeau, comment. sur la coustume de Paris, I, 42.

§. 628.

Nach der Natur einer jeden Genossenschaft konnten auch bei diesen hörigen Genossenschaften immer nur ebenbürtige Leute Genossen einer und derselben Hode, Hyde, Echte oder Hörigkeit sein. Denn die Ebenbürtigkeit war ein Haupterforderniß einer jeden Genossenschaft, der hohen wie der niederen. Daher wurden auch die hörigen Genossen zuweilen, wie wir gesehen, Standesgenossen genannt (§. 626). Darum findet man öfters in derselben Herrschaft mehrere solche hörige Genossenschaften neben einander. Im Stifte Worms mehrere societates neben einander [94]). In der Herrschaft Oethmarsen, wie wir gesehen, die Echten der Hofhörigen neben jenen der sogenannten Hoffreien und der Kemmerlinge. Im Stifte Münster die Echten der Wachszinsigen neben den Echten der übrigen Hofhörigen. Im Stifte Essen die Echten der Hofhörigen und der heiligen Leute (der Hovenere und der hilligen Lude) neben den Echten der Hyen [95]). Im Stifte Bücken, wie wir gesehen, drei verschiedene Echten neben einander. In der Stadt Zürich mehrere hörige Familien [96]). In der Herrschaft Luttingen neben den Laten auch noch koermudige Leute, welche nicht in den Latenverband gehört haben [97]). Im Stifte Osnabrück mehrere Hoden neben einander [98]). Auch die landesherrlichen Vogtleute bildeten daselbst und anderwärts mehr eine eigene Hode, die sogenannte Landdrosten Hode [99]), wie im Stifte Bücken eine eigene Echte (§. 627). Von solchen Genossenschaften (familiae) ist offenbar auch anderwärts die Rede [1]).

---

94) Leges familiae S. Petri, §. 8 u. 13. bei Grimm, I, 805.

95) Grimm, III, 877—878.

96) Urk. von 947 bei Neugart, I, 590—591.

97) Lacomblet. Arch. I, 166, Not. u. 202, c. 9.

98) Möser, Gesch. von Osn. I, §. 40.

99) Möser, I, §. 40, Not. b. Mascov, not jur. Brunsv. p. 220.

1) Historia Novientensis monast. bei Martene, anecdota, III, 1128. His curtibus subjecta familia trifarie secernitur. Prima ministerialis, quae etiam militaris recte dicitur, adeo nobilis et bellicosa ut nimirum liberae conditioni comparetur. Secunda vero censualis et obediens permagnifica et sui juris contenta. Tertia nihilominus est, quae servilis

In den meisten Herrschaften haben sich jedoch im späteren Mittelalter die verschiedenartigen zu einem und demselben Fronhofe gehörigen Colonen mit einander vermengt und sich sodann zu einer einzigen Hofgenossenschaft verschmolzen. Daher hat auch in den meisten späteren Grund-, Hof- oder Hofmarks- und Schutzherrschaften nur ein einziges Fronhof- oder Hofmarksgericht und ein einziges Hofrecht bestanden, welchem alle hörigen Leute der Herrschaft unterworfen waren. In jenen Herrschaften jedoch, in welchen sich mehrere hörige Genossenschaften neben einander erhalten haben, war jede Genossenschaft ganz unabhängig von den anderen. Die Genossen der verschiedenen Echten oder Hoden konnten daher, wie dieses von der Hofhörigkeit überhaupt bemerkt worden ist (§. 452—470), ohne die Erlaubniß des Hofherrn nicht unter einander heirathen, oder die Kinder folgten wenigstens der ärgeren Hand, z. B. im Bisthum Worms, in der Abtei Alpirsbach, im Stifte Bücken u. a. m.[2]). Oder es mußte in anderen Herrschaften wenigstens eine Abgabe an den Herrn entrichtet werden, während dieses bei Ehen mit Genossen nicht nothwendig war[3]). Es fand auch in anderer Beziehung kein freier Verkehr statt zwischen den verschiedenen Hoden und Echten einer Herrschaft, und keine Erbschaft folgte aus einer Hode oder Hörigkeit in die andere. Sogar hinsichtlich der Vergehen und Strafen trat ein Unterschied ein, je nachdem ein Mitglied einer Genossenschaft (si de eadem societate est, oder si quis alicui ex societate sua aliquid injustitiae fecerit) oder ein Fremder verletzt worden war (si extra suam societatem est)[4]). Die verschiedenen in derselben Herrschaft angesessenen Ge-

---

et censualis dicitur. Sed tamen omnes sub dominio episcopi et ab ipso rectoris constituti consistunt.

2) Leges familiae S. Petri §. 16 bei Grimm, I, 805. Jus erit, si fiscalinus homo dagewardam acceperit, ut filii qui inde nascuntur secundum pejorem manum jurent; similiter si dagewardus fiscalinam mulierem acceperit. Vgl. eod. §. 13. Grimm, I, 376. „Es sind vier hand „lüt: aigen lüt sant Benedicten, item sant Johanns lüt von Lunbach, „item vnser Frowen lüt von Dornhain, item sant Pelayen lüt; vnd wa „die eze sament koment, die sol man nit sträffen bi ir leben, vnd nach „ir tode so ist es ain vngenoszschafte." eod. III, 213.

3) Grimm, III, 245, §. 8.

4) Leges S. Petri §. 8 u. 13.

nossenschaften hatten zwar denselben Herrn mit einander gemein. Jede einzelne Genossenschaft pflegte jedoch ihren eigenen Vorstand zu haben. So hatten die Wachszinsigen im Stifte Essen ihren eigenen Meister (cerariorum magister)[5] und die verschiedenen hörigen Familien in Zürich ihren eigenen Vorsteher (minister magisterque eorum)[6]. Auch hatte jede Hode, Hye, Echte oder sonstige Hörigkeit wieder ihr eigenes Hofgericht, indem nur der Genosse über den Genossen richten und dessen Eidhelfer und Zeuge sein konnte. In dem Stifte Worms z. B. bestand außer dem mit Ministerialen besetzten Hofgerichte für die Dienstleute des Bischofs[7], auch für jede andere hörige Genossenschaft (societas) noch ein mit ihren Genossen (cum judicio sociorum suorum) oder mit ihren Schöffen besetztes Gericht (cum judicio scabinorum)[8]. Und nur die ebenbürtigen Genossen einer solchen Genossenschaft konnten einander Eidhelfer und Zeugen sein (unusquisque cum socio suo juret cum una manu)[9]. Außerdem bestand aber daselbst auch für die öffentliche Gewalt noch ein eigenes Vogtgericht, unter welchem auch diejenigen Colonen standen, welche keiner Hof- oder Grundherrschaft unterworfen waren[10]. In der Abtei Alpirsbach sollten zwar alle eigenen Leute und die belehnten Leute bei den ungebotenen Jahresgerichten, ein jedes jedoch bei dem Gerichte, wohin es gehörte, also nicht bei einem und demselben Hofgerichte erscheinen[11]. Und in den Freigerichten zu

5) Urk von 1164 bei Kindlinger, Hör. p. 239. Lacomblet, Urkb. I, 181. Pfeiffer, Gesch. von Essen, p. 264.

6) Urk. von 947 bei Neugart, I, 591.

7) Leges S. Petri §. 30 a. E. Si autem noster servitor, qui in nostra curte est, aut noster ministerialis, talia audeat praesumere, volumus, ut hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum fidelium, qualiter talis praesumptio vindicetur.

8) Leges S. Petri, §. 7, 17 u. 22.

9) Leges S. Petri §. 18.

10) Leges S. Petri § 30. Si autem aliquis de aliena familia terram sancti Petri colat, et tale praesumptum fecerit, id est, si aliquem ex nostra familia sine necessitate interfecerit — et familiae et advocati insidias habeat.

11) Grimm, I, 373. „vnd söllendt all aigen lüt vnd ouch belehend lüt äne „gebyeten in diesen gedingen sin vnd selb komen, jeglicher in das ge„ding da er in höret." —

Sickle bei Wolfenbüttel, zu Giesen und Emmerke im Stifte Hildesheim mußten sich alle Unfreien und anderen Leute, welche nicht Genossen waren, bei Strafe 63 Schritte weit entfernen, wenn die freien Zinsleute ihr Freiding begeten [12]). Mit dem eigenen Hofgerichte hat sich aber in vielen Herrschaften auch ein eigenes Hofrecht für jede Genossenschaft gebildet. So in der Herrschaft Oethmarsen ein eigenes Recht der Hoffreien, ein Recht der Kemmerlinge und ein Recht der Hofhörigen [13]). In der Herrschaft Loen für die Hyemannen ein eigenes Hyenrecht, für die Sanct Paulsleute das alte Paulsrecht („dyth olde Pauwelsrecht"), für die Dienstleute ein Dienstmannrecht („Denstmann Recht") und für die übrigen Hörigen ein Hof- oder Amtsrecht („Hoffrecht" oder „Amptes Recht") [14]). Im Stifte Münster endlich u. a. m. hatten die Wachszinsigen ihr eigenes von dem Hofrechte verschiedenes Recht.

Die Hof- und Grundhörigkeit war demnach kein bloß dingliches, weit mehr vielmehr ein genossenschaftliches und daher persönliches Verhältniß. Es war eine Art von Personalunion mit dem Hofherrn, welche jedoch auch dinglicher Natur war, indem sie ohne Grundherrschaft gar nicht vorkommt. Daher hat es auch so viele hörige Leute gegeben, welche keinen Grundbesitz hatten, wiewohl nur die Inhaber von Hofgütern vollberechtigte Genossen gewesen sind. Dieses geht zwar schon aus dem bereits Bemerkten hervor. Es wird aber nun immer klarer und deutlicher hervortreten (§. 460, 463, 484 u. 488).

b. Mitglieder der Genossenschaft.

§. 629.

Der Fronhofherr war im späteren wie im früheren Mittelalter das Haupt der Hofgenossenschaft und ihr Schutzherr. Er hatte demnach alle hofhörigen Leute, die Inhaber der Hofgüter eben sowohl wie die besitzlosen Hörigen, zu schützen und zu schirmen. Und außerdem hatte er noch alle übrigen in der Vogtei liegenden

12) Grimm, III, 246, §. 11. und Note.

13) Strodtmann, p. 105—128.

14) Hofrecht von Loen, §. 5, 11, 14, 20, 25, 38, 46, 48 u. a. m.

Rechte und Verbindlichkeiten. Denn was der König für das ganze Reich, das war der Hofherr für seine Herrschaft. Er war gewissermaßen der König in seiner Herrschaft. Insgemein waren nun die Hofherrn zu gleicher Zeit auch die Grundherrn und hatten demnach alle in der Grundherrschaft liegenden Rechte Wenn sie aber auch nur Schutzherrn und keine Grundherren waren, so hatten sie dennoch mehr oder weniger ausgedehnte Rechte des echten Eigenthums in ihrer Herrschaft erlangt, indem Niemand, der einer Vogtei unterworfen war, echtes Eigenthum besitzen konnte. (§. 400, 435 u. 494.)

Die hörigen Genossen waren, abgesehen von ihrer Verschiedenheit im Einzelnen, im Ganzen genommen entweder vollberechtigte oder nicht vollberechtigte Genossen. Die Vollberechtigten waren sammt und sonders Inhaber von Hofgütern, von ganzen Hofgütern, oder wenigstens von halben, drittels, viertels u. s. w. Hofgütern. Zu den nicht Vollberechtigten gehörten alle diejenigen Genossen, welche entweder gar keinen Grundbesitz oder nicht Grundbesitz genug hatten, um vollberechtigte Genossen sein zu können, oder welche nur eine Kotte besaßen, oder an dem Hofgute, das sie erhalten, bloß eine freie Behandigung erhalten hatten.

§. 630.

Die Inhaber von Hofgütern führten insgemein Namen, welche von ihrem Besitzthum entlehnt waren. Daher wurden sie sehr häufig, weil sie einen mansus besaßen, mansionarii genannt [15]), oder mansioniles [16]) und von dem Besitze einer Hube, Huve oder huba. Huber, Hubener, Hufener oder Huvener [17]), hubarii, hobarii oder hubarii curtis [18]). Von dem Besitze eines Urbars nannte man sie Urbarsleute, Urbars

15) Urk. von 1224 bei Kindlinger, Hör. p. 257 f. Caesarius §. 1 bei Hontheim I, 684. Urk. aus 14 sec. bei Kindlinger, Volmest. II, 483, 487 u. 488. Grimm I, 692.

16) Altes glossar. bei Suhm, p. 308. dicuntur a manso mansioniles, id est húveneren.

17) Grimm, I, 420, 432, 663, 673, 677. Vrgl. die vorige Note.

18) Urk. aus 11. sec. im Codex Lauresham I, 216. Acta fund. Murens. monast. bei Hergott, I, 320. Grimm, I. 726.

Holden, und Urbare oder Urborn [19]), und von dem Beſitze eines Bauernhofes Hovener [20]), Hoffaſſen (Hoveſeſſen) [21]), Hofleute [22]), Geiſelhofleute [23]), Hovelinge (litones qui hovelinge oder howelinge vulgariter nuncupantur) [24]), Hofjünger, eine Benennung, welche zumal in der Schweiz und in Vorarlberg vorkommt [25]), ſodann curtiles, curtiales, curtis [26]), und auch curtarii oder curtarii curtis [27]), wiewohl unter den Letzteren zuweilen auch die beſitzloſen Hofhörigen mitbegriffen zu werden pflegten [28]). In Baiern nannte man ſie Hofmarchsleute [29]). Wenn ſie ein Bauernlehen beſaßen, nannte man ſie Lehenleute („Hof- und Lehenlüte“) [30]) und von dem Beſitze des Hauſes im Dorfe Hausgenoſſen, Hausgeſeß oder Hausmänner (§. 484), oder auch manentes oder homines manentes, weil ſie einen mansus oder ein manerium beſaßen [31]). Ganz allgemeine von

19) Steuerbuch von 1490 bei Krenner, XII, 326. Grimm, I, 413. Haltaus, p. 1999.

20) Mehrere Urk. bei Kindlinger, Hör. p. 259 §. 1, 261 §. 9, 344 u. 349.

21) Urk. von 1308 bei Mone, Zeitſchr. V, 392 u. 393.

22) Grimm, I, 413, 663, III, 149 §. 35—37.

23) Grimm, III, 417 §. 20.

24) Urk. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p. 262 und Sommer, I, 2 p. 136. Urk. von 1327 bei Wigand, Dienſte, p. 100.

25) Altes Glossar. bei Suhm, p. 308. curtis hof. inde dicuntur curtiles, id est, hove jungere. Hofbrief von 1382 bei Heider, Lindau, p. 845. Hofrodel von Greifenberg, §. 11 bei Schauberg, I, 53. Grimm, I, 24, 27, 248, 253, 259, 262 u. 265. Anderwärts, z. B in der Abtei Prüm, waren die Hoverjungere Hörige ohne Beſitzthum. Sie ſtanden daſelbſt den capitales oder Hovelleuten gleich. Caesarius bei Hontheim I, 676 u, 684.

26) Grimm, III, 164. Urk. von 1277 bei Würdtwein, subsid. depl. V, 419. und die vorige Note.

27) Urk. aus 11. sec. im Codex Lauresham. I, 216. Grimm, II, 522.

28) Eſſenbiſches Hofbuch bei Kindlinger, Volmeſt. II, 479. Eodem die curtiales non habentes mansos solvunt XII. denarios pro censu capitali. vrgl. oben §. 532.

29) Steuerbuch von 1490 bei Krenner, XII. 326.

30) Grimm, I, 663.

31) Urk. von 821 bei Ried, I, 18, 19, u. 21. Tradit. Corbeiens ed. Wigand, §. 245 u. 248. Meine Einleitung, p. 270 u. 273.

dem Besitze von Grund und Boden hergenommene Benennungen sind coloni [32]), oder coloni rustici [32a]), Baumanne [33]), oder Bauern [33a]), Landsiedel [34]), gewerte Leute [35]) oder Wehrfeste [36]) und in England Herdfeste (heorthfaest) [37]), sodann begüterte Leute (Begutte z. B. in der Pfalz) [38]). Andere hofhörige Leute haben ihre Benennung nicht von dem Besitzthum, das Besitzthum vielmehr seine Benennung von den alten hörigen Besitzern erhalten, z. B. die Güter der Litonen, der Laten u. a. m. Wieder andere Hörige führten den Namen der Genossenschaft, in welcher sie standen, z. B. die Hyen, die Churechten, die hoirachtigen Leute, die Klopsleute u. a. m., wiewohl unter den Churechten auch die besitzlosen Genossen mitbegriffen worden sind, wie dieses namentlich in der Mark Brandenburg bei den Corecten der Fall war [39]). Endlich haben die vollberechtigten hörigen Genossen von ihrer rechtlichen Stellung zur öffentlichen Gewalt zuweilen auch den Namen Hintersassen, Hintergesessene

---

32) Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 344. colonorum qui in vulgari dicuntur hovenere.

32a) Urk. von 1320 bei Baur, Urkb. von Arnsburg, p. 348.

33) Grimm, III, 678. „Der paumann der auf dem Hof sitzt" — u. p. 668, 669 u. 675.

33a) Daher wird in den alten Glossen colonus öfters mit buringo oder Bauer übersetzt. Schlettstadter Glossen bei Haupt, Zeitschrift, V. 361. Coloni (accole), buringa (bueri). Diutiska, III, 225. Coloni, puringa.

34) Grimm, III, 436. „die landsiedel des stiffts, die ihre äcker bauen" und p. 417 §. 22, u. 483.

35) Urk. von 1338 u. 1340 bei Kindlinger, Hör. p. 417. hominum bona possidentium et tenentium, qui gwertlüde ibidem dicuntur — u. p. 418. ab hominibus agriculturam inibi tenentibus, qui vulgariter gewerete Lude dicuntur. vrgl. oben §. 448.

36) Klöntrup, v. Wehrfester.

37) Schmid, Glossar, p. 609.

38) Weisthum von Großkarlbach: „Welcher Begutte sein Hupzins bey Sonnenschein nit ausricht, der hatt zu Straff verfallen fünff Schilling." Weisthum von Hessheim: im Anhang Nr. 5 Bd. III. „vnd muß vff „obgemelten gerichtstag ein ieder begüeter erscheinen" vrgl. oben §. 439.

39) Urk. von 1281, bei Gercken, vet. March. I, 18. corecti qui mansos non habuerunt.

und Hintersässen [40]) oder Untersassen erhalten [41]), indem dieselben hinter oder unter einem Grundherren als dessen hörige Grundholden saßen, oder hinter oder unter demselben ansäßig waren („die hinter ihnen auf ihren Gütern sitzen — die hinter ihren Gnaden sitzen" u. s. w.) [42]), und daher von ihm vertreten werden mußten. Da jedoch diese Benennung mit ihrer rechtlichen Stellung zusammenhängt, so konnte dieselbe auch von den nicht vollberechtigten Genossen, welche Hintersassen der Bauern waren, gebraucht werden, wie wir sogleich sehen werden.

Zu den vollberechtigten Genossen gehörten nicht bloß die Inhaber von ganzen Hofgütern, sondern auch die Besitzer von halben, drittels, viertels, fünftels, sechstels und noch weiter vertheilten Gütern [43]). Da sich jedoch nur die von dem Hofherrn empfangenen Güter im Hofverbande befanden, also auch nur die Inhaber von solchen Gütern vollberechtigte Hofgenossen sein konnten, so mußte ein Jeder, welcher in den Besitz eines solchen Theiles gelangt war, sich damit von dem Hofherrn belehnen lassen oder ihn auf sonstige Weise von dem Hofherrn empfangen. („wann ein Hauptguet gar „von einander in vier, fünf oder mehr theil getheilt würde — so „soll ein ieder sein theil zu empfangen schuldig sein") [44]).

Auch die Größe des für die volle Berechtigung nothwendigen Hofgutes war häufig bestimmt, bald nach Schuhen bald auf sonstige Weise. Hie und da reichte schon ein Besitzthum von dritt-

---

40) Grimm. III, 668, 669 n. 675. Hofrodel von Greifenberg, §. 5 bei Schauberg, I, 52. Steuerbuch von 1490 bei Krenner, XII, 314 — 323. Schmeller, II, 219. Provinzialr. v. Paderborn II, 318, III, 38 u. 39.

41) Landbrief von 1858 bei Wigand, a. a. O. II, 280, III, 183 n. 184. Grimm, III, 478. „eyn iglicher vnderseſſe myns junghern."

42) Landschaftl. Beschwerde von 1468 bei Krenner V, 330 u. 331. Stettler, Rechtsgesch. von Bern, pag. 74. Meine Geschichte der Markenverf. pag. 102 ff.

43) Rechte der Untersassen in Delbrügge von 1415 §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 546. — „eyn vulschuldich Husgenote — ein Halfhusgenote de is schuldich de Helfte. vrgl. oben §. 485.

44) Grimm, II, 182 und p. 181. — „ein ieglich empfenglich gut, das — „vertheilt ist in vier, fünf oder mehr, soll ein ieglicher das sein empfangen." —

halb Fuß hin [45]) oder ein Grundbesitz von sieben Fuß lang und eben so breit [46]). Anderwärts mußte der vollberechtigte Huber mindestens drei Furchen besitzen („der Guter drei Furch hab") [47]), oder es sollte das Grundstück wenigstens so groß sein, daß ein dreibeiniger Stuhl, oder eine Wiege, eine Bettstelle, eine Feuerstelle oder eine Geiß darauf Platz hatte [48]). Und nur wer ein Hofgut von der bestimmten Größe besaß, war ein vollberechtigter Hofgenosse, war zum Zutritt zu den Hofgerichten berechtiget und verpflichtet, hatte vollen Antheil an den Gemeindenutzungen u. s. w. [49]).

§. 631.

Alle übrigen hofhörigen Leute, welchen irgend ein zur vollen Berechtigung nothwendiges Requisit fehlte, waren *nicht vollberechtigte Genossen*. Zu ihnen gehörten vor Allem diejenigen hofhörigen Genossen, welche gar keinen Grundbesitz hatten (homo mansum non habens oder „eyn horich Mensch welckere geynen Hoef hefft") [50]). Man nannte sie daher *ungewerte Leute* (homines qui *ungewert Lüte* ibidem dicuntur, id est, qui non habent nec tenent agriculturam in campis) [51]) oder, weil sie kein Erbe besaßen, *ungeerbte Leute* („die eynleiffigen oder ungeerbten ymme dorff unde marke") [52]). Man nannte sie aber auch *einlüftige Leute* (homines einlüfftige Lüde dicuntur, qui aliqua bona in campis non habent und homines eynlüfftig ibidem dicuntur, qui non habent nec tenent agriculturam

45) Grimm, III, 745. „iedes guth so also groſs ist, als von dritten halben „Fuß vnd darauf man dreyſtemplichen stuhl ſetzen mögte." —

46) Grimm, I, 11 § 3. Hofrodel von Greifenberg §. 3 bei Schauberg I, 52. Grimm, R.A. p. 213.

47) Grimm, I. 421.

48) Grimm, II, 182, III, 460, 478 u. 745. Grimm, R.A. p. 80, 81, 290 u. 291. Vrgl. oben §. 439 u. 463.

49) Vrgl. noch Grimm, I, 11 §. 3, 561, 565, II, 46. Weisthum bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 99 u. 107.

50) Hofrecht des Stiftes Essen §. 9 u. 11 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261.

51) Urk. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 417. und Bodmann, II, 775.

52) Grimm, I, 517. und Bodmann, II, 775.

in campis) [53], ſodann Einläuftige [54] oder einleuftige Leute [55], einlefftige Leute, („die einlefftigen Luthe, die nit uff „ihrem aigen oder ihrem Erbe ſitzen," die ſich vielmehr auf andere Weiſe, als mit Ackerbau ernähren [55a], homines qui dicuntur einleffigede Lude, qui non habent hereditatem vel agros vel possessiones in villa [56], eynleffdet Man, eylafftege Luder [57] und Eynleffdec) [58], ferner einlutige Männer [59], und einletzige oder einläzige Leute [60], wahrſcheinlich einzelne Leute (homines singulares) von ain und letz, d. h. einzeln [61], weil ſie nicht in Grund und Boden angeſeſſen waren. Daher nannte man ſie auch solivagi (solivagi, qui ex parte domini terram non habent [62]). Homines solivagi, qui vulgariter dicuntur de tomscherigen luede [63], ſodann homines singulares oder loſe ledige Leute („Loes ledighe Lüde [64]), homines singula-

53) Urk. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 417 und Bodmann, II, 775

54) Haltaus, v. Einlauffiger, p. 296.

55) Urk. von 1303 bei Koenigsthal, I, p. 2 p. 4: „Iſt das keme ein leufftig Manne. — Grimm, I, 517, 518, 561 und 565. „die eynleifftigen oder „ungeerbten — mannen, die man eynleifftig zelet." —

55a) Grimm, III, 436.

56) Grimm, III, 620.

57) Urk. von 1260 bei Bodmann, II, 775.

58) Grimm, III, 620.

59) Grimm, I, 432. „ein einlutig man." Urk. von 1276 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. I, 417. de hominibus qui dicuntur einluteg, qui nulla bona in agris vel vineis pratis, nec, aliquid in terminis illius ville, vel in villa habentes, de suo labore vivunt, die ſich alſo als Taglöhner oder Dienſtboten u. ſ. w. von ihrer Händearbeit ernähren.

60) Grimm, I, 799. Urk. von 1479 bei Grimm, R. A. p. 354.

61) Schmeller, II, 530 u. 531. Mit einletzig hängt offenbar auch einluzi d. h. einzeln zuſammen. Graff, I, 318.

62) Urk. aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 3. Vetus Teutonista bei Grupen, de uxore Theotisca. p. 220. „Solivagus, ein Wildlöger allein hyn„baſende."

63) Weisthum von 1348 §. 1 u. 5. bei Grimm, III, 179 u. 180 und Diepenbrock, Geſchichte des Amtes Meppen, p. 116.

64) Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 345 u. 349.

res [65]), homines singuli [66]), servi et ancillae singulares [67]) und mancipia singularia [68]), ferner Losjunker (Losjungere und Losjunghere [69]), Loswinger (Loswingere) [70]) und Ummelinge (Ummelinck oder Ummeling) [71]), gleichsam umherschweifende Leute, weil sie nicht in Grund und Boden angesessen waren [72]). Eine weitere Benennung der besitzlosen hörigen Leute war einlücke Leute (Enluckelude [73]), eynlütke Lude [74]), Einlücke oder eynlücke Lüde [75]) oder Enloeckelode) [76]), sodann Einlupe (mancipia que dicuntur enlupe) [77]), Einlope (einlopen Lude [78]) oder einlopende Lude) [79]) und Buthe als gleichbedeutend mit Einlücke [80]). Wenn daher der Inhaber eines Hofgutes sein Hofgut oder ein Tegeber sein Tegebgut verloren hatte, so nannte man auch ihn, weil er besitzlos geworden war, einen Einlücke („dort eyn tegeber eyn-

---

65) Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 345.

66) Heberegister von Werden bei Lacomblet, Archiv, II, 229.

67) Urk. von 1328 bei Kindlinger, Hör. p. 386.

68) Urk. von 821 bei Ried, I, 18 u. 21. cum manentibus et singularibus mancipiis, — in mancipiis singularibus, quam in manentibus. Die Besitzlosen (singulares) werden demnach den Beerbten (manentes) entgegengesetzt.

69) Urk. von 1283, 1287 u. 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 313, 1319, 321 u. 410.

70) Urk. aus 14. sec. bei Kindlinger, Volmest. II, 483 u. 488.

71) Hofrecht von Eikel, §. 6, 14, 15, 29 u. 30 bei Kindlinger, Hör. p. 649. Grimm, III, 61.

72) Schmid, Schwäb. Wörterbuch, p. 524. Ummeler, d. h. ein herumschweifender Mensch.

73) Urk. aus 14, sec. bei Kindlinger, Volmest. II, 483 u. 488.

74) Urk. von 1226 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 161.

75) Hofrecht von Loen, §. 12, 14, 31 u. 57. Mit einlücke verwandt ist wohl einlick (Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 64.) einlih, d. h. einzeln. Graff, I, 318.

76) Urk. von 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 313.

77) Korvei. Güterverzeichniß aus 12. sec. §. 47 bei Kindlinger, M. B. II, 141.

78) Urk. von 1319 §. 1. bei Kindlinger, Hör. p. 367.

79) Hofrecht von Loen, §. 83. Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, pag. 76.

80) Hofrecht von Loen, §. 5 u. 11.

„lycke gewoirden is") [81]). Und wenn zwei besitzlose Hörige (zwei einlücke Leute) einander geheirathet hatten, so wurden sie Zweilucke (twyluck oder twyluchtige Leute) genannt [82]). Endlich nannte man die besitzlosen Leute auch sehr häufig arme Leute.

Das Wort arm, Armmann und Armleute kommt zwar in einer sehr verschiedenartigen Bedeutung vor, wie dieses schon von Gonne [83]), Haltaus [84]) u. a. bemerkt worden ist. Meistentheils werden jedoch darunter auf dem Lande die einer Leib-, Grund- oder Schutzherrschaft unterworfenen Leute [85]), und in den Städten die ursprünglich in einem ähnlichen Verhältnisse befindlichen Handwerker verstanden [86]). Von einer Identität der deutschen armen Leute mit den longobardischen Arimannen, wie dieses Gonne [87]) und von Savigny behauptet haben [88]), kann demnach schon aus diesem Grunde keine Rede sein. Arme Leute im Gegensatze der reichen oder begüterten Leute (§. 608), oder im Gegensatze der Hofmänner, der Höfener, Hubner und der anderen Inhaber von Hofgütern nannte man vielmehr die besitzlosen auf den Fronhöfen oder in den Grundherrschaften wohnenden hörigen Leute, welche daselbst zwar Schutz genossen und dafür ein Schutzgeld entrichteten, im Uebrigen aber weder die Rechte noch die Verbindlichkeiten der Inhaber von Hofgütern hatten [89]). So oft jedoch von den Leib-,

81) Hofrecht von Loen, §. 31.

82) Hofrecht von Loen, §. 58 bei Grimm, III, 152. Bredensch. Hofrolle bei Strodtmann, p. 64. Vgl. Niesert, Hofr. von Loen, p 85. Note.

83) Gonne, bei Siebenkees, juristi. Magazin, I, 382—405.

84) Haltaus, p. 52—54.

85) Urk. von 1432 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VII, 278. „noch unser ar„men Lüte in der Vogtie zu Saltzwedel" Steuerer Ordnung von 1507 bei Krenner, XVI, 246, 247 u. 261. „Es sollen auch die Prälaten aus ih„ren Hofmarchen ihrer armen Leute Vermögen — einem jeden deinem „Hintersassen und armen Mann." — Urk. von 1579 bei Mager von Schönberg, de advocatia armata, p. 199. Gonne, l. c. p. 394—405. Haltaus, p. 53 — 54. Grimm, R. A. p. 312. Vgl. oben §. 194 u. 448.

86) Haltaus, p. 54. Wilda, Gildew. p. 178. von Würth, das Stadtrecht von Wiener Neustadt, p. 29.

87) Bei Siebenkees l. c. p. 405—412.

88) Von Savigny, Gesch. des Röm. R. im Mit. II, p. XX. u. XXI.

89) Haltaus, p. 54. Möser, patriot. Phant. III. 335 u. 337.

Grund- und schutzhörigen Leuten im Allgemeinen, also von keinem Gegensatze gegen die Reichen oder Begüterten die Rede war, wurden unter den armen Leuten auch die in Grund und Boden angesessenen hörigen Leute, also die Inhaber von Hofgütern und andere Besitzer von Bauerngütern mit begriffen, z. B. in der Ortenau[90]), im Stifte Lindau[91]), auf dem Hundsrück[91a]), in Baiern[92]) u. a. m., zuweilen sogar die Inhaber von freien Bauerngütern[93]), und zwar die eigentlichen Bauern eben sowohl wie die Seldner[94]), so daß demnach arme Leute und Hintersassen dasselbe gewesen sind[95]).

Alle besitzlosen Leute mußten, da sie kein Zugvieh hatten, Handfrondienste leisten, die einläufigen Leute eben sowohl wie die Einletzigen u. a. m.[96]). Sie waren ferner sammt und sonders kopfzinspflichtig, die solivagi ebensowohl wie alle übrigen[97]). Sie hießen daher capitales oder Hovetleute. (§. 532.) Und da sie kein Hofgut zu bauen hatten, so mußten sie sich in anderer

90) Grimm, I, 421 u. 423. „ob ein arm man wollt ein gut uffgeben — so „sol der arm man, der das lehen hat."

91) Offnung bei Heider p. 802 u. 807. „auff Anruffen der armen Leute, so „allein von Gehorsam wegen ihrer Güter — zu erscheinen haben."

91a) Grimm, II, 143. „der arme man,' so in dem bezirk sitzt mit feur vndt „flam."

92) Krenner, Lbt. Hdl., V, 327—330, 337 ff. u 347.

93) Protokoll von 1493 bei Krenner, XI. 287. „daſs unſers gnädigen Herrn „arme Leute ihr eigen Gut hatten." Urk. von 1579 bei Mager von Schönberg, de adv. armat. p. 199. „sampt Haaben und Gütern (früher „heißt es von ihm, „welcher allda auff seinem frey lauter eigenen „gesassen) zur Billigkeit handhaben, schützen, schirmen, vnd als andere „J. fürstl. Gn. Unterthanen oder arme Leut zu Recht vertretten vnd „vertheidingen sollen." —

94) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 125. „Welich arm man auf dem Lande „gesezzen ist, er sey pawr oder seldner." — Münchner Stadtrecht, c. 190. „Swelich arm man auf dem land, er sey paur oder seldner."—

95) Krenner, XI, 263. „daß die armen Leute oder die Hintersessen das Reise„geld geben sollten." Vrgl. noch p. 287, XVI, 261. Grimm, II. 179. Meine Gesch. der Markenverf. p. 102 ff.

96) Urk. von 1473 bei Grimm, R. A. p. 354. Wigand, Archiv, VII. 90.

97) Urk. aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 3. Solivagi — solvunt de capite suo.

Weise, insgemein mit ihrer Hände Arbeit ernähren. Daher findet man sie als Taglöhner oder als Dienstboten, als Krämer oder als Kaufleute in ihrer Heimath oder auch in der Fremde [98]). Und wiewohl nicht diese herumziehende Lebensart, vielmehr der mangelnde Besitz eines Bauerngutes ihr wesentliches Kennzeichen war, so haben sie dennoch von ihrer an keinen Grundbesitz gebundenen Beschäftigung ihren Namen einlücke, einleufige, einletzige oder einzelne Leute, homines singulares oder solivagi, lose Leute, Losjunker, Ummelinge u. s. w. erhalten. Und sie waren im Hofverbande (in den Hofmarken und Grundherrschaften) dasselbe, was auch die einläuftigen, ungewerten, ungewarten und ungeerbten Leute in den Marken gewesen sind [99]).

§. 632.

Außer den ganz besitzlosen Leuten gehörten aber zu den nicht vollberechtigten Hofgenossen auch noch diejenigen hofhörigen Leute, welche zwar ein Besitzthum, allein nicht in der für die volle Berechtigung nothwendigen Größe erhalten hatten, oder welche das Hofgut nicht in eigenem Namen oder nur als freie Hand auf eine bestimmte Zeit erhalten hatten, sodann alle diejenigen, deren Besitzthum kein Hofgut war, oder welche eine bloße Kote oder nur eine Stelle ohne einen eigenen Herd erhalten hatten. Man nannte die hofhörigen Leute, welche das Hofgut nicht in eigenem Namen, vielmehr nur als Pächter oder unter einem ähnlichen Rechtstitel namens der hörigen Colonen bauten, Hintersassen (Hindersessen[1]) oder Hindersaezzen [2]) und Untersiedel (Underseddel) [3]). Sie

98) Hofrecht von Eikel, §. 14, 17, 18 u. 29 bei Grimm, III, 62. Urk. von 1276 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. I, 417. Vrgl. oben Not. 59. Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 344—345 u. 348—349. Vrgl. oben §. 216 u. 451.

99) Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 117.

1) Grimm, I, 61. „Wäre aber, das ein erber man der erb von dem gotz„huss hett vnnd selber daruff nit ensäss vnnd ein hindersessen daruf hette, von demselben hindersessen nimpt das gotzhuss den fall — vnnd lösst im den fal sin lechenherr." Vrgl. Grimm, I, 825.

2) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 161. „Ez mag in jedem dorf ain hof „zwen hindersaezzen haben." Westenrieder, glossar. p. 246.

3) Hofrecht von Xanten, c. 25, 28 u. 60 bei Lacomblet, Archiv I, 185 ff.

unterschieden sich von den vorhin erwähnten Hintersassen wesentlich dadurch, daß sie nicht Hintersassen der Grundherren, vielmehr Hintersassen der Bauern, also, da sie in keinem direkten Rechtsverhältnisse mit den Grundherren standen, gewissermassen Hintersassen der Hintersassen gewesen sind. Sie standen den einläufigen oder einlefftigen Leuten völlig gleich, weil die Einen eben sowenig eigenen Grundbesitz hatten wie dte Anderen, beide also einzelne oder einlefftige Leute gewesen sind [4]). In der Gegend von Nürnberg und von Regensburg nannte man Hintersassen diejenigen Leute, welche bei einem Bauern zur Miethe wohnten [5]). Zu diesen Hintersassen gehörten nun auch viele sogenannte arme Leute, welche zwar keinen eigenen Grundbesitz erhalten hatten, die aber als Hintersassen eines Hofmanns das Hofgut gebaut haben [6]). Zu ihnen gehörten ferner auch jene Colonen, welche nur eine freie Behandigung oder eine sogenannte freie Hand an dem Hofgute, das Gut also nur auf kurze Zeit erhalten hatten. Daher durften auch sie keine Hofgeschworne werden, kein Urtheil finden und auch nicht als Vorspreche das Wort eines Anderen vor Gericht sprechen. („en sall hey gein Hoffgeschworen wesen, noch ordell wiesen, off wort „doin vor Havesgerichte"). Da sie jedoch in dem Hofverbande standen, also wirkliche wenn auch nicht vollberechtigte Hofgenossen waren, so mußten auch sie bei der freien Behandigung den Eid der Treue schwören. („und wey alsuß ein frie Handt an einem Haves„guide empfangen will, die sall int ersten laven und schweren Trüe „und Holt tho wesenn einer Abdissen tho Essen" [7]).

§. 633.

Die Besitzthümer der hofhörigen Leute, welche nicht von dem

4) Urk. von 1260 bei Bodmann, II, 775. quilibet hinders esse sive eynleffdet Man — de hominibus, qui hindersedel dicuntur ibidem, apud nos vero eylafftege Luder. Grimm, III, 620. homines, qui dicuntur hündersesse sive eynleffigede lüde — qui non habent hereditatem vel agros vel possessiones. —

5) Schmeller, II, 219.

6) Grimm, II, 179. „der hofmann soll dem armen man des dritten tags „gebietten, daſs er sein pferdt beschlag vnd sein wagen vnd gezeug fest „mache, daſs er den herrn ir gut versorge" Schmeller I, 138.

7) Hoebsrecht des Stiftes Essen §. 6 bei Steinen, I, 1761. und Sommer I, 2. p. 219.

Hofherrn verliehen worden, waren kein eigentliches Hofgut, z. B. viele Hofstätten (Hoeffstede) in der Herrschaft Luttingen. Sie hatten daher keinen Antheil an den Gemeinweiden und an den anderen Gemeindenutzungen [8]). Man nannte solche Besitzthümer je nach den Umständen Eigen, nicht hofhöriges Eigen („egen guedt, dat nicht hofshörig were") [9]), einlücke Güter und Sondergüter (§. 462, 463 u. 495), und von den beiden Letzteren muß hier noch mehr gehandelt werden.

Einlücke Güter (eynlucke Gude) [10]) nannte man diejenigen Güter, welche, da sie in keinem Hofverbande gestanden haben, einzelne (einlücke) Güter gewesen sind. Stand ihr Besitzer für seine Person im Hofverbande, so war er natürlich ein hofhöriger Genosse und gehörte, wenn er neben dem einlucken Gute kein eigentliches Hofgut besaß, zu den vorhin erwähnten einlucken Leuten. Und das einlucke Gut wurde wie anderes Eigen behandelt. War derselbe aber keiner Grund- oder Schutzherrschaft unterworfen, so gehörte er sodann zu den Sonderleuten, von denen gleich nachher die Rede sein wird. Und sein einlücke Gut war sodann meistentheils freies Eigen, wie dieses namentlich bei den einliken oder anlyken Eerven und bei den aynliken Gütern in Friesland der Fall war [11]). — Sondergüter (sünder Gude) [12]), sundere Gudere [13]), Sondergüter [14]), Sunder [15]), Sönd [16]), Sunder Howe [17]), Sunderenhobe [18]) und silvae singulares [19]) oder Sun-

8) Hofrecht von Luttingen, c. 6 §. 1 u. 6 bei Lacomblet, Archiv, I, 200. Vrgl. Hofrecht von Xanten, c. 1, eod, p. 175.

9) Hofrecht von Loen §. 99. Hoffrolle von Breden bei Strodtmann, p. 86.

10) Urk. von 1426 bei Kindlinger, Volmest. II, 450, vrgl. I, 292, 294, 298 u. 367.

11) Richthofen, v. einlick, p. 702.

12) Grimm, III, 213.

13) Essendisches Hofbuch bei Kindlinger, Volmest. II, 480.

14) Urk. von 1426 bei von Arx, II, 78.

15) Hofrecht von Lucern im Geschichtsfreund, I, 161.

16) Offnung von Adelgeschwile im Geschichtsfreund, I, 254.

17) Offnung von Malters im Geschichtsfreund, I, 240.

18) Urk. von 1289 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. III, 421.

19) Urk. aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 3.

dere [20]) nannte man alle gesonderten und ausgeschiedenen Güter, die aus der Feldgemeinschaft und aus der Gemeinmark ausgeschiedenen ebensowohl [21]), wie die aus der Grund- oder Schutzherrschaft ausgeschiedenen, also keiner Grund- oder Schutzherrschaft unterworfenen Güter, wie es deren im Stifte Essen, im Stifte Bücken, im Stifte Frizlar, in St. Gallen u. a. m. sehr viele gegeben hat [22]). In den Reichshöhen nannte man das von den hofhörigen Bauerngütern ausgeschiedene, nicht an Colonen hingegebene Reichsgut Königssundern oder Königsondern [23]). Es gehörten zu den Sondergütern namentlich auch die vielen nicht zu einer geschlossenen Hube oder Schuppose, oder nicht zu einem Mansus, Bauernhofe oder zu einem anderen hörigen Gutscomplex gehörigen zinspflichtigen Einzelngüter, welche man in späteren Zeiten walzende Güter, Zubaugüter u. s. w. zu nennen pflegte [24]). Standen ihre Besitzer persönlich in einem grund- oder schutzherrlichen Verbande, so wurden die Sondergüter wie anderes Eigen der grund- oder schutzhörigen Leute behandelt. Waren aber die Besitzer frei von allem Hörigkeitsverbande, so nannte man sie sodann ebenfalls Sonderleute. Und sie konnten, wie wir sogleich sehen werden, je nach den Umständen bald freie Leute, bald aber auch Leibeigene sein. Waren sie freie Leute, so war sodann auch das Sondergut freies Eigen oder Saalland, und wurde zuweilen auch so genannt. („So sol der Keller vnd der Meger hüten des selandes und des „swechoves das ist miner Herren sunder vnd ist vnvogtber" [25]).

---

20) Urk. v. 1176 bei Wigand, Gesch. von Korvei, II, 227. utilitas silve, que vulgariter Sundere dicitur.

21) Geschichtsfreund, I, 240. u. 254. u. IV, 68. Kindlinger, M. B. II, 3 u. 6. Vrgl. oben §. 488.

22) Kindlinger, Volmest. II, 480. von Arr, II, 78. Grimm, III, 213. Urk. von 1289 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. III, 421.

23) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1820 u. 1821.

24) Hofrecht von Lucern im Geschichtsfreund, I, 166. „Item. Dis sint du „übrige vierteil du in die huoben nüt hörent." Vrgl. p. 165 n. 241. Vrgl. oben §. 463 u. 495.

25) Hofrecht von Lucern im Geschichtsfreund I, 161.

§. 634.

Zu den nicht vollberechtigten Hofgenossen gehörten ferner die Inhaber von bloßen Koten, Katen oder sonstigen einzelnen Wohnungen (casae), deren es auch im Hofverbande sehr viele gegeben hat. Diese Koten oder Kotten [26]), Hofkoten (Westhoveskoten) [27]), Katen oder Kathen [28]), Kotgüter (Kotterguid) [29]), Kotstätten oder Kattstätten (Kotstede, Kaetstadt, Kaetstede und Kontstede [30]), Leerhäuser, Selden u. s. w. (§. 483), gehörten jedoch nur dann in den Hofverband, wenn sie von dem Hofherrn verliehen worden waren. In diesem Falle waren aber auch ihre Besitzer, wie andere hofhörige Leute, Dienst- und zinspflichtig [31]), und sie hatten Antheil, jedoch nur einen geringeren Antheil an der Gemeinweide und an den übrigen Gemeindenutzungen, bei den Hofgerichten aber kein Stimmrecht [32]). Auch durften sie ebenso wenig, wie die Hufener und die anderen hofhörigen Leute, ohne Zustimmung ihres Hofherren eine neue Kotte auf einem Hofgute errichten, oder sich auf einer solchen häuslich niederlassen [33]). Da sie jedoch nicht vollberechtiget waren, so waren sie auch nicht vollpflichtig [34]). Waren nun aber die Koten nicht von dem Hofherrn

---

26) Hofrecht von Eikel §. 1, 4 — 8, 11, 12, 15 u. 19 bei Grimm, III, 60. Hofrecht von Eilpe bei Steinen, I, 1264. Urk. von 1426 bei Kindlinger, Volmest. II, 450—453. Korvei. Güterverzeichniß §. 48 bei Kindlinger, M. B. II, 141.

27) Kindlinger, Vollmest. II, 253.

28) Hofrecht von Luttingen, c. 2 §. 2, c. 10 §. 3 bei Lacomblet, Archiv, I, 198.

29) Hofrecht von Eikel, §. 20.

30) Hofrecht von Luttingen c. 4 §. 1, 2, 3 — 5, c. 6 §. 1 — 3, c. 14 §. 2. Kindlinger, Vollmest. II, 450—452.

31) Hofrecht von Eilpe, a. a. O. Hofrecht von Eikel, §. 4, 5, 7, 11, 12 u. 20. Hofrecht von Luttingen, c. 4 §. 1—5.

32) Hofrecht von Luttingen, c. 2 §. 2, c. 6 §. 1, 2 u. 6, c. 10 §. 3. Vrgl. oben §. 488.

33) Hofsprache von Lüdinghausen §. 9 bei Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang IV, „Sollen alle Hofhörigen — ohne Belieben des Hofherrn auf „ihre Erben oder Kott — nicht heirathen, auch keine Kott oder „Wohnunge auf ihren Gründen ohne vorher eingehohlter Bewilligung des Hofherrn aufrichten."

34) Hofrecht von Eikel, §. 4, 5, 7 u. 20. Hofrecht von Eilpe. a. a. O. Hofrecht von Luttingen, c. 4. §. 2.

verliehen worden, wie dieſes z. B. bei den zu einer Kotſtätte gehörigen Alluvionen, bei den ſogenannten Anſchütten oder Anſchüſſen („Aenſchaten") der Fall zu ſein pflegte, ſo gehörten ſodann auch die Koten und Kotſtätten nicht in den Hofverband, wenn ſie auch im Bezirke des Fronhofes (in der Hofmark) lagen. Sie hatten daher in dieſem Falle keinen Antheil an den Gemeinweiden und an den übrigen Gemeindenutzungen [35]). Die Koter, Koſſaten, Leerhäusler, Seldner u. ſ. w. gehörten, wenn ſie ſelbſt Hofhörige waren, zu den nicht vollberechtigten Hofgenoſſen, wenn ſie aber nicht in dem Hofverbande ſtanden, zu den Sonderleuten. (§. 488.)

§. 635.

Zu den nicht vollberechtigten hofhörigen Leuten gehörten auch die Hageſtolzen, über welche die wunderlichſten Anſichten verbreitet geweſen ſind und zum Theile heute noch verbreitet ſind [36]). Urſprünglich verſtand man unter einem haistaldus, welches die älteſte uns bekannte Benennung von Hageſtolz iſt [37]), einen jeden binnen Hagen (infra sepes) anſäßigen Menſchen, der kein Hofgut (haereditatem de curia), ſondern nur eine Stelle (areas tantum) erhalten hatte. Dies iſt die Bedeutung von haistaldus im 9. Jahrhundet [38]), und auch noch im 13. Jahrhundert in der Abtei Prüm geweſen. (haistaldi vocantur manentes in villa, non tamen habentes hereditatem decuriae (ſoll offenbar heißen de curia), nisi areas tantum et communionem in aquis et pascuis [39]). Hastalti vocantur manentes in villa, non tamen habentes haereditatem de curia, nisi areas

35) Hofrecht von Luttingen, c. 6, § 1—3. Vrgl. unten §. 643.

36) Vrgl. z. B. Scherz, glossar. p. 590 — 592. Wernher, sel. observ. forens. III, pag. 2. observ. 252, pag. 177 ff. und pag. 3, obs. 81, pag. 465 ff. Wigand, Provinzialr. von Paderborn und Korvei II, 382—384 u. 422 f.

37) Die Benennung haegsteald iſt bereits den Angelſachſen (Grimm, Gr. II, 527. Bouterwek, angelſ. gloss. p. 146) und hagastold dem Heliand, 78, 1. bekannt geweſen.

38) Hincmar, annal. Remens. ad 869 bei Pertz, I, 481. Vrgl. oben §. 164.

39) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 672.

tantum, et communionem in aquis et pascuis[40]). Haistaldi, id est, qui non tenent acuria haereditatem, quia communionem habent in pascuis et aquis nostris[41]). Die haistaldi ſind demnach in der Abtei Prüm zwar in Grund und Boden angeſeſſene Leute geweſen, denn ſonſt hätten ſie in keiner Markgemeinſchaft (communio in aquis et pascuis) ſtehen können. Sie hatten jedoch kein Hofgut (non habentes haereditatem de curia), ſondern eine bloße Stelle (areas tantum, d. h. einen Hausplatz) erhalten, und waren demnach, je nachdem ſie dieſe Stelle von einem Hofherrn erhalten hatten oder nicht, hörige Colonen oder freie Leute. Wie andere freie oder hörige Colonen ſind dieſelben auch dienſtpflichtig geweſen. (omnes homines, villas et terminos nostros inhabitantes, tenentur nobis curvadas facere, non solum mansionarii, verum et scararii, id est ministeriales, et haistaldi [42]). Mansuari et haistaldi operantur [43]). Haistaldus de vino modios V [44]). haistoldi solvunt XII solidos)[45]). Auch die in den baieriſchen Hofmarken und Vogteien angeſeſſenen Haiſtalte, Haiſtolte und Heilſtalte waren zinspflichtig [46]). Sie ſind, gleichviel ob freie oder hörige Colonen, insbeſondere auch kriegsdienſtpflichtig geweſen. (§. 164.) Daher konnten ſie auch Ritter ſein und die Ritter Hagſtalde oder Hagſtolde (häg-stëald oder haga-stold) genannt werden [47]). Nach und nach wurde jedoch jene urſprüngliche Bedeutung auf beſitzloſe unverheirathete und daher dienende Leute beſchränkt, ohne daß jedoch die urſprüngliche Bedeutung des Wortes im Weſentlichen verändert worden wäre. Man verſtand nämlich unter haga-stalt, hagi-stalt, haga-stolt, haga-stold, haga-stuod, hagu-stalt, hagu-stald, häg-stëald u. ſ. w. [48]), oder

40) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 671.

41) Registr. Prum. I bei Hontheim I, 664. Bei Beyer I, 145 fehlt dieſe Stelle.

42) Registr. Prum. I bei Hontheim, I. 664.

43) Registr. Prum. X u. XXIII. bei Hontheim, p. 668 u. 670. Beyer I, 150 u. 153.

44) Registr. Prum. XXIX bei Hontheim. p. 674.

45) Urk. bei Quix, cod. dipl. Aquens. I, 29 u. 30.

46) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 48, 63 u. 99.

47) Grimm, Gram. II, 527. Schmitthenner, Staatsrecht, p. 116, Note.

48) Grimm, Gr. II, 414, 457 u. 527. Derſelbe, Geſch. der Deutſch. Sprache,

unter Havestolt, Hovestolt und Hoffestolt[49]), woraus zuletzt Hageſtolz, Hageſtelz oder Hagſtelz[50]) und ſogar Haberſtolz (Haverſtolt und Haberſtoltinn) gemacht worden[51]), zunächſt einen Menſchen, der binnen Hagen (infra sepes) zwar eine Stelle oder einen Sitz (Stols, d. h. Stuhl)[52]), eine bloße Wohnung[53]) oder ein bloßes Aigenzimmer[54]), allein noch keinen eigenen Herd erhalten hatte, der demnach, wie man zu ſagen pflegte, noch nicht behovet war, alſo noch kein herdfeſter Mann, vielmehr nur noch ein Herd-Knecht (Herd-Knight) geweſen iſt[55]). Da jedoch die volle Berechtigung in der Hofgenoſſenſchaft, wie wir ſehen werden, erſt durch die Anſäßigmachung, d. h. durch eine ſeparirte Oekonomie oder durch den ſonſtigen Erwerb eines Hofgutes und durch die damit verbundene Verheirathung erworben werden konnte, bis dahin aber die unverheiratheten Kinder noch im elterlichen Hauſe zu wohnen oder bei fremden Leuten zu dienen pflegten, ſo nannte man demnächſt auch die unverheiratheten Leute ſelbſt Hageſtolzen[55a]), indem ſie ebenfalls binnen Hagen zwar eine Stelle, aber noch keinen eigenen Herd hatten. Dieſes gilt von den unverheiratheten oder unbehoveten und noch nicht ausgeſteuerten Frauen ebenſowohl wie von den Männern. Denn es hat nicht bloß Hageſtolze und Hoffeſtolte, ſondern auch Hageſtolzinnen und Hoffeſtoltinnen gegeben[56]) („ain Hag-

---

II, 694. Schmeller, gloss. Saxon. p. 49, 102 u. 104. Graff, IV, 762.

49) Grimm, Weisth. III, 231, §. 1 u. 2. Haltaus, d. 779 u. 780.

50) Schmeller, III, 634. Kurpfälz. Landsordnung, Th. V, p. 57. Wehner, observ. pract. h. v. p. 204.

51) Landgerichts-Nachricht bei Schottelius, de singular. in Germ. jur. p. 9 — 10.

52) Glossar. linguae Gothicae zu Ulfilas, II, 171. Schulze, Gothiſch. Gloſſar, h. v. p. 327.

53) Gestëald heißt im Angelſächſiſchen ein Haus oder eine Wohnung. Grimm, Gr. II, 527. Bouterwek, angelſächſ. Gloſſ. p. 146.

54) Schmeller, IV. 262.

55) Somner, v. Herd-Knight. und zumal Grupen, de uxore Theotisca, pag. 216—221.

55a) Schon in dem alten glossar. Rabani Mauri bei Eckhart, II, 956. Celeps, hagustalt.

56) Grimm, III, 231 §. 2. von Arx, II, 165, Not. e.

„ſtolz, es ſyen knaben oder töchtern, alt oder iung [57]). Ain hag„ſtoltz kneht oder jungfrowe“)[58]). Die Hageſtolze waren demnach, wie andere beſitzloſe Hörige, einzelne, ledige und loſe Leute oder ſogenannte Losjungherre oder Losjunker (homines singulares, qui nulla adhuc matrimonia contraxerunt. — „Loesledighe Lude, dey noch nicht beſtadet“ [59]). Und da ſie, wenn ſie nicht mehr in ihrem elterlichen Hauſe bleiben konnten, wie andere beſitzloſe Hörige ihr Brod unter anderen Leuten verdienen mußten, ſo erhielten auch die Dienſtboten und die Tagelöhner, da ſie ebenfalls unbehovete und unverheirathete Leute zu ſein pflegten, den Namen Hageſtolze [60]).

Die Hageſtolze waren demnach nichts Anderes, als unverheirathete nicht auf einem Hofgute angeſeſſene, entweder noch im elterlichen Hauſe oder unter fremden Leuten dienende beſitzloſe, einzelne oder ledige Leute (§. 637). Wie andere noch nicht ſelbſtſtändige vielmehr noch im elterlichen Hauſe wohnende Kinder [61]), brauchten daher auch ſie ihrer Hof- oder Grundherrſchaft noch nicht als vollſchuldige Leute zu dienen, ihr noch keine Steuer und noch keinen Fall zu entrichten („es ſol ouch enkein hagſtoltz dekeinen val geben der in die vor„genanten höffe gehöret“) [62]). Sie ſollten vielmehr bis zu ihrer Verehelichung oder bis zur ſeparirten Oekonomie freiſitzen, wie man es zu nennen pflegte („ain hagſtoltz ſol ouch fry ſitzen, vntz

57) Grimm, I, 240 §. 9 u. 294.

58) Grimm, I, 377. Vgl. noch Grupen, a. a. O. p. 214.

59) Hofrecht von Eſſen von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 345 u. 349. Vgl. oben §. 631.

60) Altes Gloſſar. bei Docen, I, 217. hagastalt, mercenarius. hagastaltman idem. Altes Gloſſar bei Suhm, p. 213. Mercenarius, hagastolt. Graff, IV, 762. Grupen, a. a. O. p. 216.

61) Hofrecht von Loen, §. 81. „Item off ein vullſchuldig hoffman vnd „hoffrouwe ſeten up einen hoffgude, vnd hedden kinder, vnd bleuen mit „den olderen wonende, wer ſie ouk ſchuldig ſynt tho denende dem erff„herren? Darup gewyſet vor recht, ſie ſynnen nicht ſchuldig to denende „alſo lange als ſe mit oeren olderen wonnenden.“

62) Grimm, I, 33. Vgl. noch I, 240, §. 9 u. 294. „Wo ouch ain hag„ſtolz abgautt, es ſyen knaben oder töchtern alt oder jung, da ſol unn„ſerm herren kayn val werden, noch vasnacht hun noch kayn vogtſtür „von dem lib.“ —

„er ſich verendert," d. h. bis er ſich verheirathet) [63]). Und bei ihrem Tode fiel ihr Nachlaß, wie bei anderen unverheiratheten Hörigen [64]), an ihren Hof- oder Grundherrn [65]), oder an den herrſchaftlichen Beamten [66]), indem ſie als unverheirathete Leute, wie wir ſehen werden, keine ſucceſſionsfähige Erben hinterlaſſen konnten. Die nächſten Verwandten durften jedoch den Nachlaß wieder von der Herrſchaft einlöſen („ſodan güder von den herren wedder-„köpen") [67]). Urſprünglich trat jedoch dieſes herrſchaftliche Succeſſionsrecht, woraus man in ſpäteren Zeiten eine Vermögens-Confiscation gemacht hat, meiſtentheils bloß bei der hinterlaſſenen Errungenſchaft („alle ſin wollgewonnen guet") [68]) oder bei ihrem Mobiliarnachlaß ein [69]), keineswegs aber bei Immobilien [70]) oder bei einem noch nicht ausbezahlten Brautſchatz oder Kindestheil [71]). Da nämlich die unverheiratheten Hörigen nur darum Hageſtolze geweſen ſind, weil ſie noch auf keinem Hofgute angeſeſſen waren, alſo auf einem Hofgute noch keinen eigenen Heerd hatten, ſo konnten ſie, unbeſchadet ihrer Eigenſchaft als Hageſtolze, Sondergüter („geſundert Gut") [72]), oder Vogteigüter („vogtber Gut") [73]), oder auch andere nicht in dem Hof-

63) Grimm, I, 377. Vgl. p. 366.

64) Hofrecht von Weingarten, §. 6. bei Kindlinger, Hör. p. 221. — non maritata vero nec habens heredem ommia prorsus aecclesiae relinquit. Urk. von 1303, eod. p. 345 u. 349.

65) Grimm, I, 294. Derſ. R. A. p. 485. von Arx, II, 165. Haltaus, p. 779—780.

66) Hofrecht von Eſſen, §. 2. bei Kindlinger, Hör. p. 257 u 260. Villicus habebit heredia eorum, qui non contraxerunt matrimonium. — „de „Voget ſal hebben dat gut der Lüde, ſich noch nicht hebben beſtadet." —

67) Grimm, III, 249, §. 4. Lang, Steuerverf. p. 79—80.

68) Grimm, III, 231, §. 2. Delbrücker Landrecht, c. 4, §. 2 u. 3. Wernher, observ. forens. III, p. 2. obs. 252, p. 179 u. 182.

69) Grimm, I, 294 u. 377.

70) Grimm, I, 377. Wernher, a. a. O. p. 179 u. 182.

71) Delbrücker Landr. c. 4, §. 2 u. 3.

72) Grimm, I, 377. „Ain hagſtoltz knebt oder jungfrowe, die geſundert „gut hänt, die erbt das gotzhaus an varindem gut vberal, vnd nit an „ligendem." Schottelius, a. a. O. p. 27.

73) Grimm, I, 377.

verbande befindliche Erbgüter („Erffgut oder Arffguet") erwerben [74]). Und dieſe fielen ſodann bei ihrem Tode, mit Ausnahme der fahrenden Habe, an ihre Verwandten oder an die ſonſt berechtigten Herren, indem ihr Hof- oder Grundherr auf Güter, welche nicht im Hofverband waren, kein Recht hatte. Daher konnten ſie ſich auf einem ſolchen Sondergute oder vogtbaren Gute anſäßig machen, und dann wurden ſie in Beziehung auf dieſe Güter dienſt- und zinspflichtig, wie andere anſäßige Leute auch („Ein hageſtolz, „ein getling, der ane wip iſt unt an ê, ſwenne der ſich gurtet „zwuſchent zwene berte, der ſol frihaber gen, iſt er ane hus- „röche; het er aber husröch, ſo ſol er dar zu tagwan tun, unt „das hun gen [75]). Der Hagſtoltz habe denn ain vogtbar gut, von „dem ſol er dienen als ander ſin genoz") [76]). Hinſichtlich ihres Hof- oder Grundherrn blieben ſie jedoch nach wie vor Hageſtolze, da ſie von ihm kein Hofgut erhalten hatten, alſo in Beziehung auf den Hofverband beſitzloſe Leute blieben, oder wenigſtens als ſolche betrachtet worden ſind.

Die Hof- oder Grundherren hatten demnach in Anſehung der Hageſtolzen kein anderes Recht, als hinſichtlich der übrigen beſitzloſen hofhörigen Leute. Daher nannte man zuweilen auch das Succeſſionsrecht der Grundherren in den Nachlaß ihrer unbeerbten hörigen Bauern ein Hageſtolzenrecht, wenn auch von der Beerbung eines wirklichen Hageſtolzen keine Rede war [77]). Nach und nach wurde jedoch dieſes Hageſtolzenrecht weiter und weiter ausgedehnt, zunächſt auf die nach den Rechtsbüchern rechtloſen Kinder der ledigen Leute [78]), auf die ſogenannten Baſtarte oder Bankerte, insbeſondere auch auf die Kinder der ka-

74) Grimm, III, 231, §. 2. „Wenn der hoffſtolte geſtorben is, -- dat arff- „guet den fründen." Landgerichts Nachricht bei Schottelius, p. 10. „Wann der Haverſtolte geſtorben, iſt all ſein wohlgewonnen Gut dem „Herrn das Erbgut aber den Freunden." Wernher, a. a. O. p. 179 u. 182.

75) Grimm, I, 366.

76) Grimm, I, 377.

77) Bauding zu Waltenhofen bei Hohenſchwangau bei Fink, Archiv, II, Heft 5, p. 66. u. Hormayr, Hohenſchwangau, Urk. p. 61.

78) Sächſ. Lr. III, 45, §. 9. Schwäb. Lr. W. c. 255.

tholiſchen Geiſtlichen, auf die ſogenannten Pfaffenkinder[79]). Auch in Frankreich wurde das droit de bastardise oder bastardie theils zu einem grundherrlichen Rechte theils zu einem Regal[80]). Und zuletzt wurde jenes Recht ſogar auf die Geiſtlichen ſelbſt ausgedehnt, oder vielmehr, wie wir ſehen werden, mit etwas ganz Anderem verwechſelt.

Erſt ſeit dem 16. und 17. Jahrhundert, ſeitdem die urſprüngliche Bedeutung des Hageſtolzenrechtes nicht mehr verſtanden worden iſt, wurde aus dem Hageſtolzenrecht etwas gemacht, was es urſprünglich offenbar nicht war. Hageſtolz ſollte nämlich ſeit jener Zeit jede ledige Perſon ſein, welche weder Geſchwiſter noch andere Erben in aufſteigender Linie hinterließ[81]). Und in einem Berichte an das Amt Starkenburg von 1591 wird „die Hagenſtolzerey ge„nannt eine Straff derjenigen, ſo muthwilliger weiſs nicht heyra„then wollen“[82]). Auch wurde nun erſt für den Anfang des Hageſtolzenrechtes ein beſtimmtes Alter feſtgeſetzt, meiſtentheils 50 Jahre, oder 50 Jahre 3 Monate und 3 Tage, oder 51 Jahre bis zu 63 Jahren 6 Wochen und 2 Tagen[83]). Auch wurde daſſelbe auf Männer beſchränkt und dieſe wurden öfters alte Herbſtgeſellen genannt[84]). Hin und wieder wurde daſſelbe aber auch, z. B. in der Herrſchaft Alpirsbach, auf Wittwer und auf Wittwen ausgedehnt, wenn dieſe 30 Jahre lang im Wittwenſtande gelebt hatten und ohne Kinder zu hinterlaſſen geſtorben waren[85]). Nicht

79) Grimm, I, 186, III, 739. Kurpfälziſche Landsordnung, Th. V, p. 57. von Arx, I, 307, II, 165. Wehner, a. a. O. p. 204. Vgl. oben §. 422.

80) Lauriere, gloss. v. bastardise, I, 149—155.

81) Lindenfelſer Saalbuch bei Dahl, Lorſch, II, 64.

82) Dahl, Lorſch, II, 64.

83) Grimm, III, 102, 231, §. 1. und 249, §. 4. Derſ. R. A. p. 225 u. 485. Delbrücker Landrecht, c. 4, §. 3. Witzen Mühlen-Recht bei Mascov, p. 2 u. 22. Lagerbuch von 1560 bei Reyſcher, würtemb. Stat. R. p. 61. Schottelius, a. a. O. p. 10 u. 27.

84) Grimm, III, 102 u. 231, §. 2. Delbrücker Landrecht c. 4, §. 3. Landgerichts Nachricht bei Schottelius, p. 10. „Iſt es aber eine Haber „Stoltinne, davon wird dem Herrn nichts erkannt, das Frauen „Gerätte den Freunden.“ Wernher, III, obsev. forens. p. 2, p. 179.

85) Schottelius, p. 27. Wernher, III, p. 2. p. 179.

selten wurden sogar Strafen gegen die Hagestolzen ausgesprochen, die Hagestolzen, wie die Bastarte und andere rechtlose Leute (§. 226) den Leibeigenen und Wildfängen gleichgestellt und das Hagestolzrecht sogar für ein Regal erklärt[86]). Und so wurde denn aus dem Hagestolzrechte nach und nach ein fiscalisches Recht gemacht, woran ursprünglich niemand gedacht hatte, bis auch dieses wieder in den neueren Gesetzgebungen, z. B. in Baiern, Baden u. a. m. seinen Untergang gefunden hat[87]).

§. 636.

Endlich gehörten zu den nicht vollberechtigten auch noch die Knechte und Mägde und alle Frauen. So lange sie noch unverheirathet im elterlichen Hause lebten oder unter fremden Leuten dienten, verstand sich dieses von selbst. Denn sie standen sodann noch unter dem Schutze ihrer Eltern oder Dienstherrn und wurden von ihnen geschützt und vertreten[88]). Auch hatten sie, wie andere nicht vollberechtigte hofhörige Leute, ihr Hofrecht zu wahren[89]). Von einer vollen Berechtigung war aber bei ihnen keine Rede. Sie gehörten vielmehr zu den schutzhörigen Leuten (homines) des Haus- oder Dienstherrn. Und heute noch pflegt man in vielen Gegenden des südlichen und nördlichen Deutschlands die Dienstboten seine Leute zu nennen[90]). Den Frauen fehlte auch dann, wenn sie bereits ausgestattet oder behovet waren, noch die volle Berechtigung. Denn sie standen in diesem Falle entweder als verheirathete Frauen unter der Vormundschaft ihres Ehemannes oder als ledige Frauen unter der auch bei hörigen Frauen nothwendigen Geschlechtsvormundschaft, indem man von emancipirten Frauen in früheren Zeiten keinen Begriff hatte. Demnach konnten nur Männer vollberechtigte Hofgenossen sein, wie

86) Kurpfälz. Lands-Ordnung, Th. V, p. 57 ff. Wernher, III, p. 2. obs. 252, p. 180 ff. Runde, §. 559. Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 382—384.

87) Kreittmayr, Anmerkungen zum Bair. Lr. I, c. 6, §. 1, Nr. 3, p. 210.

88) Grimm, I, 540, §. 20. Vgl. oben §. 451 u. 524.

89) Hofrecht von Eikel, §. 9, 18 u. 35. Hofrecht von Loen, §. 82. bei Grimm, III, 61 u. 155.

90) Dähnert, v. Lüde, p. 286.

dieses in manchen Hofrechten auch ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Nur die Männer hatten daher bei der Behandigung einen Eid zu leisten [91]). Nur die Männer hatten die Hofgerichte und Hoftage zu besuchen [92]) und andere Rechte und Verbindlichkeiten mehr.

§. 637.

Alle übrigen Leute, welche sich ohne ein Hofgut oder auch nur eine Kote oder Stelle vom Hofherrn erhalten zu haben und ohne selbst in den Hofverband aufgenommen worden zu sein, in einer Hofmark angesiedelt hatten oder sich darin aufhielten, alle diese Leute nannte man, wie schon zur fränkischen Zeit, Fremde, Gäste, hospites (§. 217, 225 u. 452), Ausfiedler (Ussidelinge) [93]), Ausleute (auzlaeut) [94]), oder auch Sonderleute, von welchen hier noch geredet werden muß.

Unter Sonderleuten verstand man nämlich einzelne, keiner Hofgenossenschaft angehörige, also in keiner hoffhörigen Hode, Echte, Hye u. s. w. aufgenommene oder wieder daraus entlassene, und demnach aus der Hofgenossenschaft ausgeschiedene oder abgesonderte Leute. Mit vollem Rechte nannte man sie daher Sonderleute (Sünderlüde [95]), homines speciales ecclesie sue

---

91) Hofrecht von Xanten, c. 10, §. 1. bei Lacomblet, Archiv, I, 177. „alle „die ghoene, die van mansperſonen mit der vorder handt an lyffge„wins guederen diſs hoeffs gehant weren, ſollen in handen ſchoeffsrich„ters gelaven als hir nae geſchreven ſteit." — Hofrecht von Luttingen, c. 10, §. 1, eod. p. 203. „Alle die gheine, die aen der vorder hant „ſitten an einen gute, end off die ein man were, die ſall hulden „ind ſweren." — Latenrechte des Hofes zu Ginderich, c. 3, eod. p. 206. „alle mansperſonen, die an der vorder hand ſitten, ſollen La„then werden und oere eide doen den hoffrichter, off Amptman." —

92) Hofrecht von Luttingen, c. 2, §. 1, p. 197. Hofrecht von Aſpel bei Sommer, p. 57. Ordnung des Pfalzgerichts zu Lindau bei Heider, p. 803.

93) Urk. von 1260 bei Neugart, II, 232. De his servis ecclesiae, qui non sunt glebarii vel ascripticii, qui dicuntur Ussidelinge residentibus in eadem villa vel districtu. — Vgl. oben §. 216.

94) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 217.

95) Grimm, III, 213.

vulgariter dictos Sunderlüte)[96]), eigene nicht hofhörige Leute („egen Mann, die oek nicht hofhörig were")[97]) oder auch, wenn sie durch Freilassung (durch „ledigen ind vryen")[98]) aus dem Hörigkeitsverbande entlassen worden waren, ledige und lose Leute oder Ledigmanne (lidig Man")[99]). Ob dieselben in Grund und Boden angesessen waren oder nicht, kam dabei durchaus nicht in Betracht. Es genügte, um Sondermann zu sein, auf einem Sondergute ohne selbst hofhörig zu sein geboren oder darauf[1]), oder auf einem anderen aus dem Hofverbande befreiten oder erledigten Gute (auf einem „vorledigede Hove") ansäßig[2]), oder aus einer Hofgenossenschaft oder Hode entlassen worden oder freiwillig ausgetreten zu sein. Die Sonderleute und Ledigmanne dürfen daher nicht, wie es von Kindlinger geschehen ist[3]), mit den vorhin erwähnten homines singulares, einläuftigen oder einzelnen Leuten, solivagi u. s. w. verwechselt werden. Denn während jene in die Hofgenossenschaft aufgenommene und nur nicht vollberechtigte Genossen gewesen sind, waren die Sonderleute frei von allem Hörigkeitsverbande. Sie standen daher unter keinem Fronhofgerichte, zahlten ihre Abgaben nicht an einen Fronhofbeamten, sondern direkt an den berechtigten Herrn selbst, z. B. in der Abtei Ebersheimmünster[4]); oder an den dazu bestellten eigenen Beamten. Denn sie waren nicht selten, z. B. in der Schweiz, in Westphalen u. a. m. zu eigenen Aemtern, zu sogenannten Sonderämtern[5]),

---

96) Urk. von 1288 bei Neugart, II, 323.

97) Hofrecht von Loen, §. 99. Hofrodel bei Strodtmann, p. 86.

98) Urk. von 1432 bei Kindlinger, Hör. p. 568 u. 569.

99) Grimm, I, 669. Vgl. oben §. 452.

1) Z. B. im Stifte Bücken. Grimm, III, 213. „Da andere echte dat sind „sünderlüde, de werdet geboren vnd besatet uppe uppe sunder „gude." Vgl. oben §. 633.

2) Urk. von 1458 bei Kindlinger, Hör. p. 595.

3) Kindlinger, Hör. p. 47 ff. u. 166 f.

4) Grimm, I, 669. „Ist es aber ein lidig man, so git er das beste „(d. h. Besthaupt) unde sol den val der meiger dem abbete entwirten." Vgl. Eichhorn, Rechtsg. II, 602. der die Sache jedoch nicht ganz richtig darstellt.

5) Urk. von 1353 bei Neugart, II, 452. — „in dem Sunder Ampt." — von Arx, I, 307 u. 448. Kindlinger, Volmest. I, 298 u. 367.

oder wie z. B. im Stifte Bücken zu einer eigenen Echte vereiniget [6]).

Die Lage dieser Sonderleute war je nach den Umständen und nach Verschiedenheit der Territorien sehr verschieden. Denn sie sind bald freie Leute, bald Leibeigene, bald aber auch Biesterfreie oder Wildfänge gewesen. Viele von ihnen sind nämlich freie Leute gewesen, z. B. viele Inhaber von Sondergütern (§. 633), von ledig Eigen oder nicht hofhörigem Eigen, von Freigütern, Lehengütern u. s. w. [7]). Andere, und zwar bei weitem die meisten, sind jedoch Leibeigene oder Eigenhörige gewesen. Dahin gehörten namentlich die Rittereigenen und die Sonderleute in Osnabrück [8]), die Eigenhörigen in Westphalen [9]) und viele andere mehr [10]). Nicht selten wurden sogar alle Sonderleute für Leibeigene oder Eigenhörige und umgekehrt wieder alle Leibeigene und Eigenhörige für Sonderleute gehalten, z. B. von Niesert [11]) und auch von Möser [12]). Und in jenen Territorien, in welchen alle hofhörigen Leute, welche ihr Hofrecht zur Strafe verloren hatten, Leibeigene ihres bisherigen Hofherrn geworden, also als aus der Hofgenossenschaft Ausgeschiedene zu gleicher Zeit Sonderleute und Leibeigene waren (§. 220), ist dieses auch wirklich der Fall gewesen. Im Allgemeinen kann es jedoch nicht zugegeben werden, indem zwar die Leibeigenen sehr häufig Sonderleute, viele Sonderleute jedoch, wie wir gesehen, freie Leute, andere aber Biesterfreie gewesen sind. In manchen Territorien wurden nämlich alle diejenigen Leute, welche keiner Hofgenossenschaft, Hode, Echte u. s. w. angehört haben, als schutzlose Fremde, also als Biesterfreie oder Wildfänge behandelt. Und in diesem Falle sind auch die Bie-

---

6) Grimm, III, 213. „de andere echte dat sind sunderlüde."

7) Hofrecht von Loen §. 99. Bredensche Hofrolle bei Strodtmann, p. 86. Kindlinger, Volmest. I, 367.

8) Möser, Osn. Gesch. I, 81. Klöntrup, h. v. III, 134 u. 221.

9) Niesert, Hofrecht von Loen, p. 114—116.

10) Urtheil von 1376 bei Strodtmann, de jure liton. Vorrede. — „dat „Sunderlüde sin eghen unde also vele eghener wann Godeshuseslüden, „dat ere Herschop se mag vorkopen vorwesselen unde laten, wor se wil." —

11) Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 114—116.

12) Möser, Osn. Gesch. I, 81.

sterfreien und Wildfänge Sonderleute gewesen und auch so genannt worden. Mit Unrecht werden jedoch alle Sonderleute von Sachße [13]) für Biesterfreie, also für landesherrliche Leibeigene gehalten. Denn abgesehen davon, daß viele Sonderleute freie Leute gewesen sind und freies Eigen besessen haben, so gehörten auch bei weitem nicht alle Sonderleute den Landesherrn, vielmehr anderen Leib-, Grund- oder Schutzherren an, während die Biesterfreien und Wildfänge ihrer rechtlichen Natur nach niemand Anderem als dem Landesherrn, d. h. dem Inhaber der öffentlichen Gewalt angehören konnten (§. 226 und 227).

c. Aufnahme in die Hofgenossenschaft.

§. 638.

Wie bei jeder anderen Genossenschaft war auch bei der Hofgenossenschaft eine Aufnahme in dieselbe nothwendig, um die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu erwerben. Da es jedoch zweierlei Arten von Genossen, vollberechtigte und nicht vollberechtigte gegeben hat, so war auch der Erwerb der mit der vollen und nicht vollen Berechtigung verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten von doppelter Art.

Die nicht volle Berechtigung entstand mit der Hofhörigkeit überhaupt durch die Geburt von hofhörigen Eltern, gleichviel ob diese auf einem Hofgute saßen oder nicht [14]). Eine weitere Aufnahme in den Hofverband war daher in einem solchen Falle nicht nothwendig. Die Geburt vertrat gewissermaßen die Stelle der Aufnahme. Dennoch mußten die Genossen, sobald sie durch Heirath oder durch separirte Oekonomie selbstständig geworden waren, in den Hoftagen oder Hofgerichten erscheinen, um sich zu ihrer Echte zu bekennen [15]). So lange jedoch die Kinder noch im elterlichen Hause wohnten und, wenn auch verheirathet, noch durch keinen ei-

13) Sachße, histor. Grundlagen, p. 573.

14) Grimm, III, 212—213, Hofrecht von Essen §. 9 bei Steinen, I, 1761. vgl. oben § 213.

15) Recht der Kemerlingen, Art. 1 bei Strodtmann, p. 128 u. 129. — „ton „bekennen albaer öer Echte.“ vgl. oben §. 229.

genen Haushalt von ihnen getrennt waren [16]), so lange entbehrten sie auch hinsichtlich der Hofgenossenschaft noch aller und jeder Selbstständigkeit. Sie brauchten daher ihrem Hofherrn noch nicht selbstständig zu dienen [17]). Sie dienten ihm vielmehr nur mit ihren Eltern. („aber so sy noch by iren Eltern in yren Hüsern weren, „dan sullen sy mit iren Eltern denen".) [18]). Sie waren ihm ferner noch nicht steuer- und zienspflichtig (filii impuberes nichil solvunt) [19]), und entrichteten ihm bei ihrem Tode noch keinen Sterbfall [20]). Meistentheils mußten sie jedoch, nachdem sie zu ihren Tagen gekommen waren, ihrer Herrschaft huldigen (§. 423 und 451). Und es begannen sodann auch die Rechte und Verbindlichkeiten eines selbstständigen Genossen, also namentlich auch die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Besthauptes [21]) und der übrigen hörigen Leistungen [22]). Insbesondere mußten sie dann auch mittelst Entrichtung einer jährlichen Abgabe ihr Hofrecht wahren, oder ihr Hofrecht gewinnen [23]), und die übrigen Verbindlichkeiten eines selbstständigen Hofgenossen erfüllen. Anderwärts begannen indessen die Rechte und Verbindlichkeiten eines selbstständigen Hofgenossen erst mit der Begründung eines eigenen Haushaltes oder mit der mit einer sepa-

---

16) Hofrecht von Essen §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. homo ecclesie si filios aut filias secum conjugatos habet, — quamdiu cum patre vel matre commanserint —.

17) Hofrecht von Loen, §. 81. vgl. oben §. 635.

18) Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 666—667.

19) Urk. von 1405 bei Kindlinger, Hör. p. 521.

20) Hofrecht von Essen §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. homo ecclesie si filios aut filias secum conjugatos habet, — quamdin cum patre vel matre commanserint, — ecclessia de ipsis curmedam non habebit. Ebenso in Weißenburg. Grimm, I, 765. — quod si tales (adolescentes et adolescentuli utriusque sexus) ante contractum matrimonium decesserint, pro eisdem heredes mortuaria nulla solvent.

21) Grimm, I, 424. „Stirbet ouch ein kint das syn eygen gut hett vnd „zue sinen tagen kommen ist, oder opfferbare ist, das gibt ouch dem „gotzhuse einen valle also." vgl. noch p. 434—435 u. 735.

22) Urk. von 1405 bei Kindlinger, Hör. p. 521. Filii etiam puberes solvunt certum quid, si moriuntur.

23) Bredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 74. Hofrecht von Loen §. 82. vgl. §. 456, 469 u. 532.

rirten Oekonomie gewöhnlich verbundenen Verheirathung, z. B. in der Abtei Tegernsee [24]), in Westphalen u. a. m. [25]).

Fremde, nicht von hofhörigen Eltern abstammende Leute (Buitenluide) [26]), bedurften jedoch einer wirklichen Aufnahme in den Hofverband, oder in die Hode, Echte oder in die sonstige Hofgenossenschaft. Und es wurden zu dem Ende förmliche Aufnahms-Register, Hofbücher, oder sogenannte Huldigungsbücher [27]) geführt, in welche die Namen der Aufgenommenen eingetragen zu werden pflegten. Solche Aufnahmsregister oder Aufnahmsbücher bestanden für die Wachszinsigen in Westphalen [28]), für jede Echte, Hode und sonstige Genossenschaft dieser Art in Osnabrück [29]), im Lande Delbrück u. a. m. In vielen Territorien reichte indessen schon die, gewöhnlich mit einer Verheirathung verbundene, häusliche Niederlassung hin. Namentlich war dieses in jenen Herrschaften der Fall, in welchen die Luft eigen machte. Die Niederlassung ersetzte daselbst die Einschreibung in eine Hode oder Echte oder in eine sonstige Hofgenossenschaft (§. 216 und 229). In jedem anderen Falle war aber die Wahl eines Herrn und eine damit verbundene Erklärung (ein aveu) nothwendig (§. 229). Denn wer sich in einer Grundherrschaft niedergelassen hatte ohne sich weder ausdrücklich noch stillschweigend der Herrschaft zu unterwerfen, der gehörte zu den herrenlosen Leuten (zu den gens sans aveu), und wurde daher als Biesterfreier oder als Wildfang, oder als herrenloses Gesindel behandelt, und in dieser Eigenschaft nicht in der Herrschaft geduldet (§. 229). Mei-

---

24) Codex traditionum in Mon. Boic. VI, 24. tali condicione, ut post obitum illius unum denarium solvant pro se ad aram Martyris. omnisque posteritas illorum post ipsos, postquam conjugali copule conjuncti fuerint. eod p. 26. et omnem posteritatem ejus ex lege donavit, postquam matrimonio conjugantur. vgl. noch p. 62.

25) Recht der Kemerlingen, Art. 1 bei Strodtmann, p. 128 f.

26) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, I, 1829.

27) Delbrücker Landr. c. I, §. 14, vgl. oben §. 229.

28) Privilegia censualitatis von 1372 u. 1607, c. 18 bei Kindlinger, M. B. II, 1. p. 403. — easque in cerocensum recipi velit, eorum nomina tam in registris quam litteris sigillatis specialiter exprimi et inscribi curetur.

29) Klöntrup, v. Hode §. 16—22 und Hoderegister, p. 169 u. 171. vgl. ob. §. 229.

stentheils trat dieses jedoch erst dann ein, wenn die Niederlassung Jahr und Tag ohne nachfolgenden Herrn gedauert hatte [30]). In vielen Herrschaften erfolgte die Aufnahme erst dann, wenn der fremde Ansiedler aus seinem früheren Hofverbande entlassen worden war. („Es muß aber ein solcher Aufkömmling von seinem vorigen Eigen„thum, womit er etwa einem anderen Eigenthums Herrn verhaftet, „entweder durch Abwechselung (wo selbe recipirt ist) oder sonst recht„lich sich frei machen, widrigens derselbe auf dem Erbe nicht gedul„det, sondern durch gebräuchliche Ausgießung des Feuers auf dem „Herd, oder sonst darauf beunruhiget, auch endlich darvon gewiesen „wird.") [31]). Waren nun aber die fremden Ansiedler auf gehörige Weise in den Hofverband aufgenommen worden, so mußten sie sodann der neuen Herrschaft huldigen und das hergebrachte Aufnahmsgeld entrichten [32]), wie andere hofhörige Genossen der neuen Herrschaft dienen und steuern, und bei ihrem Tode mußte ein Sterbfall entrichtet werden [33]), vorher aber nicht („Item wäre es „auch, dass ain mann käme, der nit nachfolgende herren hätte, der „mag jar und tag da sin, — unz er sich bedenkt, welchem herrn er „under den zweien dienen wolle, und soll man im in der zit kein „stur uflegen" [34]). Erst nach stattgehabter Huldigung erhielten sie

30) Grimm, I, 461—462. „Wann derselb (frembd) mann hie gesitzet jar und „tage onn nachfolgend herrenn, so mogent in die von Schonaw wol uff„nemen für iren eigen mann, getrauwen sie in anders zu beschirmen," vgl. oben §. 216 u. 229.

31) Delbrücker Landr., c III, §. 3. vgl. noch c. I. §. 14 u. c. III. §. 8.

32) Rycksbofs Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, I, 1829. „Item, off het sich „auch begeve, dat jemand vom den Buitenluiden, die vry weren, und sich an dat Ryck geven wolden, und des Rycks Frieheit begehrden, die sollen „dem Schulten to voren und dem Rycke treue und hold to syn, la„ven und schweren, und dem Schulten tot Urkunden geven II β und „den Rycksluiden als Standgenohen I β." Hoffsweißthumb und Gerechtigkeit des Hoffes zu Eilpe bei Steinen, I, 1265.

33) Grimm, I, 424. „Züge ouch ein froembe man in sant Peters gerihte, „der keinen nochuolgenden Herren hette, wann derselbe man jore vnd tag „do gesessen were, so sol er dem gottzhufs hulden vnd dienen alfs „andere des gottzhufs lüte" — vgl. noch p. 332—333, 410, 411, 425, 435, III, 841.

34) Grimm, I, 656 §. 10.

demnach die Rechte und Verbindlichkeiten der selbstständigen Hofgenossen, also, wenn sie sich, wie wir sogleich sehen werden, auf einem Hofgute ansässig gemacht hatten, die Rechte und Verbindlichkeiten der vollberechtigten Genossen, wenn sie aber kein Hofgut erhalten hatten, wenigstens die Rechte und Verbindlichkeiten der nicht vollberechtigten Genossen. Wie andere arme oder besitzlose Genossen mußten daher nun auch die neu Aufgenommenen nicht vollberechtigten Hofgenossen mittelst Erlegung einer jährlichen Abgabe ihr Hofrecht bewahren und die übrigen Dienste und Leistungen der hörigen Leute thun und entrichten.

§. 639.

Die Aufnahme in die volle Berechtigung konnte nur durch die Ansässigmachung auf einem Hofgute erlangt werden. Denn nur die auf einem Hofgute ansässigen hörigen Leute waren, wie wir mehr und mehr sehen werden, vollberechtigte Genossen. Dieses gilt von dem Anerben eben sowohl wie von der Ansässigmachung der übrigen Hofhörigen und der Fremden.

Die Anerben oder Erbkinder (Erffkyndt)[35] kamen meistentheils erst beim Tode ihrer Eltern oder ihrer sonstigen Verwandten in den Besitz des Hofgutes. Und es war sodann zur förmlichen Ansässigmachung nur noch die Belehnung oder Behandigung mit dem Hofgute nothwendig (§. 405). Für diese Belehnung mußten meistentheils auch die Erben einen Erschatz, Weinkauf, Handlohn oder eine andere Abgabe entrichten[36], welche jedoch an-

35) Hofweisthum von Eilpe bei Steinen, I, 1265. Delbrucker Landr., c. III, §. 2 und 7.

36) Hofweisthum von Eilpe bei Steinen, I, 1265. „Item wann ehr ein „Erffkyndt sich belehnen lett mit einen Hoffes Guede, sall den Schul„ten geven twelff Penninge, den Hoffesfrohnen veer Penninge, den Hof„feslüden twee Schillinge." Reichshofs Gerechtigkeit von Brackel bei Stei„nen, I, 1828. „Item off jemand van den Rycksluiden verstorve, und „die Rycksguidern also ledig verstorven, — so sollen die Erven der vor„gemelten Guederen die vorgemelte Guider van einen Schulten des Rycks„hoves to Leen entfangen, und daervan sollen die Erven to Leen und entfangen geven V Marck." vgl. noch Grimm, I, 167, 189 und 719.

ders als bei fremden Erwerbern des Hofgutes bestimmt und nicht selten weit niedriger war[37]). Es hat jedoch auch Territorien gegeben, in welchen die Erben gar keinen Weinkauf zu entrichten brauchten[38]). Die Ansässigmachung der Anerben konnte indessen auch schon bei Lebzeiten der Eltern oder der sonstigen Verwandten geschehen, wenn diese ihnen das Hofgut ganz oder theilweise übergaben. Meistentheils geschah dieses bei Gelegenheit der Verheirathung des Sohnes oder der Tochter. Und dann war ebenfalls wieder eine Belehnung oder Behandigung mit dem Hofgute nothwendig[39]). Um jedoch auch in diesem Falle die volle Berechtigung zu erwerben, mußte mit der Gutsübergabe ein eigener Haushalt oder eine separirte Oekonomie verbunden werden. Denn die Verheirathung allein ohne einen eigenen Heerd gab, wir wir gesehen, keine Selbstständigkeit, viel weniger also die volle Berechtigung. Daher wurden die unverheiratheten Kinder ursprünglich nur deshalb als Hagestolzen behandelt, weil sie noch keinen eigenen Heerd hatten, noch nicht behovet und deshalb noch nicht selbstständig angesessen waren. Die separirte Oekonomie ist dabei so sehr die Hauptsache gewesen, daß auch die unverheiratheten Kinder vollberechtigte und daher auch vollpflichtige Genossen werden konnten, wenn sie bei der Gutsübergabe einen von ihren Eltern getrennten Haushalt errichtet und durch den eigenen Heerd ihre volle Selbstständigkeit erworben hatten (si tamen predicte persone (adolescentes et adolescentuli) heredes paternarum vel maternarum rerum extiterint, ac domum ac familiam suam tenuerint, et expensas domesticas habuerint, etiamsi sine matrimonio decesserint, heredes talium mortuarium solvere tenebuntur)[40]). Da indessen mit der Ansässigmachung insgemein auch eine Verehelichung verbunden zu sein pflegte, so wurden nicht selten die in Grund und Boden angesessenen Leute (die manentes, mansionarii u. s. w.) den ledigen und losen noch

37) Grimm, I, 189. Oeffn. von Malters im Geschichtsfreund von Luzern, I, 253 u. 258.

38) Delbrücker Landr., c. III, §. 1 u. 5. Grimm, I, 689. vgl. noch oben §. 407.

39) Grimm, I, 719 u. 765. Delbrücker Landr. c. III, §. 5.

40) Grimm, I, 765.

nicht verheiratheten Leuten entgegengesetzt[41]) und zuletzt alle unverheiratheten Leute nach zurückgelegten 50 und mehr Jahren Hagestolze genannt.

Auch diejenigen hofhörigen Leute, welche kein Anerbenrecht hatten, mußten, wenn sie ein Hofgut durch Kauf oder auf sonstige Weise erworben hatten, sich damit belehnen oder behandigen lassen und dafür einen Weinkauf, Erschatz oder einen sonstigen Handlohn entrichten[42]). Außer diesen an die Hofherren oder an die Hofbeamten und hin und wieder auch noch an die Hofgenossen zu entrichtenden Abgaben mußten sie aber in manchen Territorien, z. B. im Lande Delbrück, auch noch ein eigenes Aufzugsgeld, einen sogenannten Aufzugs Thaler entrichten, was bei der Ansässigmachung der Anerben nicht nothwendig war[43]).

Die Fremden endlich mußten, ehe sie ein Hofgut erwerben und sich darauf ansässig machen konnten, das Hofrecht erwerben, sich, wie man zu sagen pflegte, hörig und huldig machen[44]). Dieses geschah auf die vorhin angegebene Weise durch Aufnahme in eine Hode, Echte u. s. w., oder auch durch eine bloße häusliche Niederlassung. Und für diese Aufnahme in den Hofverband mußte gewöhnlich ein eigenes Einzugsgeld (Einzug oder Inzug) [45]), oder ein Eingangsgeld (Ingange) [46]),

41) Urk. von 821 bei Ried, I, 18. cum manentibus et singularibus mancipiis u. p. 21. Hofrecht von Essen bei Kindlinger, Hör. p. 345. — hominum singularium, qui nulla adhuc matrimonia contraxerunt u. p. 349. „etzliken loes ledigher Lüden, dey noch nicht bestadet." vgl. oben §. 631 u. 635.

42) Urk. von 1493 §. 9 und von 1497 §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 634 u. 638. Delbrücker Landrecht c. I, §. 14, c. III, §. 2, 4, 5 u. 7. vgl. oben §. 407 u. 408.

43) Delbrücker Landr. c. III, §. 7 vgl. noch c. I, §. 14.

44) Hofrecht von Essen §. 9 bei Steinen, I, 1761 und bei Sommer, I, 2 p. 220. „dat die gene, die na einem Havesguide nicht huldigh und horigh „en isß, an dem Guide geim Recht hefft, so langh als hie na dem Guidt „nicht huldigh und horigh" — vgl. noch §. 2 u. 10. Hofrecht von Herverdink §. 17 bei Sommer p. 251.

45) Grimm, I, 781 f. „wo einer in diese gemeind zöge vnd 3 tag fewer „vnd flamm hinder einem steckenzaun helt, so soll er vnserm „gn. herrn x β vnd der gemeind x β hlr. zum inzug geben" — eod. I, 777 f. „Wenn aber einer in dies gericht ziehen und sich darin nieder-

ein Empfanggeld (Empfangnus)[47] oder ein Einschreibegeld u. s. w. entrichtet werden[48]. Außerdem mußten die Fremden auch noch, wie jeder andere Hörige, das Hofgut gewinnen, d. h. sich damit belehnen oder behandigen lassen und auch dafür den hergebrachten Weinkauf oder Erschatz entrichten[49]. Endlich hatten die Fremden in sehr vielen Territorien auch noch an den Landes- oder Schutzherrn ein sogenanntes Einzugsgeld zu bezahlen[50], so daß sie demnach außer dem Handlohn oder Weinkauf auch noch ein Einzugs- oder Einschreibegeld an den Hofherrn und ein weiteres Einzugsgeld an den Landes- oder Schirmherrn entrichten mußten. Oefters genügte jedoch die bloße Niederlassung des Fremden auf einem Hofgute oder die Verheirathung auf einem Hofgute zum Erwerbe der vollen Berechtigung[51]. Und sich auf eine der angegebenen Weisen in einer fremden Herrschaft ansässig machen, nannte man sich einem Herren eigenen, sich beherren u. s. w. (§. 229).

Hatte ein hofhöriger Genosse auf irgend eine Weise sein Hofgut mit seinem Hofrechte verloren, so mußte auch er, wie ein ganz fremder Mann, sich wieder in den Hofverband aufnehmen und mit dem Hofgute behandigen oder belehnen lassen, und dafür das herge-

---

„lassen wolle, so soll er zuerst zu dem maier und schultheissen gehen, und „beiden 1 schillingpfennige geben, welche ihn das Drittemal begleiten sollen, „da soll er vier wochen nach einander alle samstage beim sonnenscheine „sich in der pfarre zeigen, und am nächstfolgenden montage wieder ab„gehen; sey dieses geschehen, so möge ein solcher fremder dann in diesem „gerichte hingehen, wohin er wolle." vgl. noch eod. III, 641 §. 12.

46) Hofrecht aus 15. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 202. Note k.

47) Freiheit von Morchingen bei Königsthal, I, 2 p. 6.

48) Klöntrup, v. Hode, §. 16. Urk. von 1493 §. 10 und von 1497 §. 11 u. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 634 u. 639.

49) Delbrücker Landr. c. I, §. 14, c. III, §. 7. vgl. oben §. 407.

50) Delbrücker Landr. c. III, §. 7. „die außerhalb dem Lande Delbrück ge„bohrne und sich darin niederlassende Personen aber annoch besonders einen „Einzugsthaler entrichten, wie weniger nicht dergleichen Einkömmlinge — „annebst an dem Landesherrn einen Einzugsthaler zu bezahlen gehalten „sind." Urk. von 1493 §. 10 und von 1497 §. 11 u. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 634 u. 639.

51) Grimm, I, 409—412.

brachte Einzugs- oder Eingangsgeld mit dem Weinkaufe entrichten [52]). Und dies nannte man das Hofgut durch die Gnade des Herrn und des Hofes wieder gewinnen [53]).

Mit jeder Ansässigmachung war, wie wir gesehen, die Huldigung verbunden. Und erst nach stattgehabter Huldigung begannen die Rechte und die Verbindlichkeiten der vollberechtigten Genossen [54]). Die Aufnahme eines neuen Hubers endigte übrigens, in ächt germanischer Weise, mit einem festlichen Schmauße, bei welchem der Schultheiß wie bei einer Gerichtssitzung den Vorsitz führte, z. B. in Dürkheim („so ein neuwer huber würd, der sol den hubern den selben dag zu „disch dienen und desselben dags zu nacht sol er eim schultheissen „bringen ein halb fierteil wins in einer ahornen kanne, oder sol das „mit seinem leibe abtragen. — sol nieman über dem disch „reden dan mit laube des schultheissen wer das breche „über des schultheissen verbot, der ist ein buss schuldig. — so man „gessen hat, welche zwene huber der schultheis dan heisset die ürten „(d. h. die Zeche) machen, die sollent derselben urten ledig sin. — „zu der vesperurten ist iglicher huber ein spispfening schuldig mit „dem schulheissen zu verdrinken, und darzu soll er in geben rucken „brot und kappüss [55]).

d. Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Im Allgemeinen.

§. 640.

Die Hofgenossenschaft setzte die Hofhörigkeit voraus. Denn nur hofhörige Leute konnten Genossen einer Hofgenossenschaft sein. Daher mußten sich Fremde, d. h. nicht Genossen, wenn sie die genossenschaftlichen Rechte in Anspruch nahmen, vor Allem in die Hofgenossenschaft aufnehmen lassen und der Herrschaft huldigen, sich

52) Hofrecht aus dem 15. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 202, Not. k. „Dath können se nicht anders wedder erlangen, dan mith Willen der „Heren mit einem Ingange und Winkope."

53) Hofrecht von Essen, §. 3, 8 u. 10 bei Steinen I, 1756 ff.

54) Grimm, I, 410, 750. Delbrücker Landr. c. I, §. 14. vgl. oben §. 407, 423 u. 424.

55) Grimm, I, 786 f.

hörig und huldig machen, wie man es zu nennen pflegte (§. 452 ff. 637—639). Aber nicht bloß die Fremden, auch die als Hörige gebornen Leute mußten der Herrschaft huldigen. Denn erst nach der Huldigung begannen die Rechte und Verbindlichkeiten der selbstständigen Genossen (§. 451 und 638).

Jeder Fronhof mit den dazu gehörigen Bauernhöfen bildete, wie wir gesehen, ein nach Außen geschlossenes Ganze oder eine Immunität. Auch die Hofmarken waren demnach, wie die übrigen Marken, nach Außen geschlossen [56]), die Rechte und Verbindlichkeiten der Hofgenossen, wie in früheren Zeiten, auf die Genossenschaft beschränkt, und der rechtliche Verkehr mit Fremden den Genossen entzogen. Daher waren alle Veräußerungen von hofhörigen Gütern außerhalb des Hofverbandes ohne grundherrliche Zustimmung verboten, sowohl die Veräußerungen unter Lebenden, wie die Veräußerungen auf den Todesfall. Sogar das Erbrecht war beschränkt auf den Hofverband. Denn keine Erbschaft folgte aus einer Hörigkeit, Hode oder Echte in die andere, selbst nicht unter den nächsten Verwandten, wenn diese sich in verschiedenen Grund- oder Schutzherrschaften, Hoden oder Echten befanden. Auch waren die Ehen der hörigen Leute mit Fremden verboten (§. 459, 464 und 476). Nach und nach wurde jedoch der rechtliche Verkehr mit Fremden erweitert. Die Veräußerungen an Fremde wurden bedeutend erleichtert. Denn ohne Grund sollte der grundherrliche Consens nicht mehr verweigert werden. Auch sollten die Veräußerungen an Fremde in dem Falle erlaubt sein, wenn das Hofgut zuvor den Grund- oder Vogteiherren (§. 459 und 476) und den Genossen angeboten worden war (§. 476 und 646). Die freie Verfügung über die fahrende Habe und über die neu erworbenen Immobilien und über das Eigen ist ohnedies gestattet gewesen. (§. 461, 462 und 463.

Endlich durfte auch der in Ermangelung von hörigen Erben an den Fronhofherrn gefallene Nachlaß von den fremden Erben losgekauft werden (§. 459). Der Mangel alles direkten Verkehrs mit Fremden, sogar, wie wir sehen werden, mit der öffentlichen Gewalt, also die nach Landrecht mangelnde Rechtsfähigkeit, bildete je-

56) vgl. oben §. 492. Meine Einleitung p. 138 ff. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 179 ff.

doch nach wie vor noch die Regel. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Hofgenossen waren und blieben daher der Regel nach auf die Genossen beschränkt.

Nur hofhörige Genossen, nicht aber die Ungenossen oder Fremden durften Hofgüter besitzen: („die erbgüeter hand die „recht, dass sie niemandts besitzen soll zu erblehen dann allain die „gotzhuss lüth sind — die anderen gotzhussgüeter hand die gerech„tigkeit, dass sie niemandts besitzen soll dann allain gotzhuss lüth") [57]). Nur hofhörige Genossen durften demnach mit Hofgütern belehnt werden [58]), und sie nur allein Hofgüter erben, kaufen oder auf sonstige Weise erwerben. („er sol es verkoffen lüten die sin „genos sigent [59]). die selbigen güeter nyemantz haben noch erben „sol, denn gotzhus lütt die yn den dinckhoff hörrend, „wer ouch, das der güttern kains yn ongnoss hannd keme, — der „sol schaffen das die güetter widerum komen in der hannd, die der „güettern genoss syennd [60]). Stirpt ein gotzshusman ane „liberben, so söllen syn nechsten erben, die genoss sint, ligen„des und varendes gut erben" [61]). Zu solchem Erwerbe waren aber auch alle Hofgenossen, die vollberechtigten eben sowohl wie alle übrigen Genossen berechtiget. Denn nur die Fremden, d. h. alle nicht Genossen, also auch die freien Leute waren davon ausgeschlossen („dass keine freye Leute hoffhörige Güther besitzen können") [62]). Daher mußten die fremden Erwerber eines Hofgutes, die fremden Erben eben sowohl wie die übrigen fremden Erwerber sich in die Hofgenossenschaft (in den Hofverband) aufnehmen lassen und dem Hofherrn huldigen (§. 451, 460 und 639). Und in Ermangelung höriger Erben fiel der erblose Nachlaß der hörigen Genossen ganz in derselben Weise an den Hofherrn, wie der erblose Nachlaß

57) Grimm, I, 276. vgl. oben §. 460.

58) Grimm, III, 64 §. 22. Urk. von 1493 §. 2 bei Kindlinger, Hör. p. 632.

59) Grimm, I, 8.

60) Grimm, I, 292.

61) Grimm, I, 33. vgl. noch Weisthum von 1483 bei Nolten, p. 127 und oben §. 451 u. 459.

62) Bescheid des Hofes zu Loen von 1709 bei Niesert, Hofrecht zu Loen, Anhang. I. vgl. oben §. 459 u. 460.

der freien Leute an den Inhaber der öffentlichen Gewalt zu fallen pflegte [63]). In manchen Herrschaften fiel aber der erblose Nachlaß der Hofhörigen auch ganz oder theilweise an die Genossenschaft selbst. So fiel in Ermangelung hofhöriger Erben die erblose Heergewette und Gerade in dem Reichshofe Brackel an die hofhörigen Reichsleute [64]) und in der Schweiz der gesammte Nachlaß an den nächsten hofhörigen Nachbar. („Item wer, das ain gotzhusmentsch von „tods wegen abgieng vnd kainen geboren frund hinder im „verliess, so sol vnd mag man ainen faden binden an des abge„gangen mentschen herberg türnagel vnd den strecken an des nesten „gotzhusmentschen hus, der dabey wönet und sesshaft ist, der selb „gotzhusmentsch sol vnd mag dieselben gotzhusgüter „erben, die der abgegangen mentsch vor besessen hat" [65]). Denn dieses Erbrecht des nächsten Nachbars war offenbar noch eine Reminiscenz an das ehemalige Erbrecht der Gesammtheit der Genossen oder der hörigen Nachbarschaft.

Nur die hofhörigen Genossen hatten Zutritt zu den Hofgerichten und zu den Hoftagen. Und sie nur allein durften daselbst Urtheilsfinder oder Rechtsprecher [66]), Zeugen und Vorsprechen für und gegen die Genossen sein [67]). Dasselbe gilt auch

---

63) Sächs. Landr. I, 28. Schwäb. Lr. W. c. 29. und ed Laßb. §. 30 u. 166. Kaiserrecht, II, 95. Ruprecht von Freising. I, 26, II, 3. vgl. unten §. 752.

64) Rycks hoff Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, I, 1828 und Sommer, I, 2 p. 54. „off einig van den Ryckluiden die an den Hoff gehörend weren, „die weren — verstorben und geine rechte Erben van der Schwert Seithen „hedden, die in den Rycke van Brackel gesetten und wohnhaftig weren, und „ein hergeweide verfallen were, dat vorgemelte Hergeweide were dem „Rycke und den Rycksluiden verfallen. — dat vorgemelte Ge„rade were auch dem Rycke und den Rycksluiden verfallen."

65) Grimm, I, 246.

66) Grimm, I, 31. „da sol ouch nieman erteilen wann gnossen, das sint „alle die, die es gotzhuss ze sant Blasi eigen sind, vnd im hulde habend getan" — vgl. noch p. 322 u. 323.

67) Constit. von 1235, c. II bei Pertz, IV, 316. Rustici vero et servilis conditionis homines in causis non superiorum set suorum parium admittantur. Hofrecht von Westhoven von 1322 bei Steinen I, 1564. „dat aver de eegen hoffhörige lude geine dienstlüde mogen, tuygen oor-

von der Vormundschaft. Denn Vormund oder Vogt durfte nur der Genosse sein über den Genossen, was von Kraut in seinem übrigens sehr gründlichen Werke über die Vormundschaft ganz übersehen worden ist. Wenn daher ein höriges Kind einen auswärts angesessenen angeborenen Vogt hatte, so mußte ihm das Gericht einen Genossen zum Vogt setzen. („Es sol ouch nieman vogt sin „über vnser lute in dem tal, wan ein ingesessen talman.") [68]. Ueberhaupt sollten ursprünglich alle von dem Richter gesetzten Vormunde Genossen sein. („Es hab auch ein jeder Prälat Macht, „Wittwen vnd Waisen, so dem Gottshaus mit Leibaigen„schafft zugehörig, zu bevogten mit der Herrschaft eignen „Leuten [69]. Man sol einer frauenn ain (pfleger oder vormund) „geben der ir genossenn ist) [70].

Unter den Genossen selbst war aber der Verkehr ganz frei. Dies gilt von Verträgen jeder Art und von Ehen unter den Genossen wie von dem Erbrechte der Genossen innerhalb der Genossenschaft. Denn nur der Verkehr mit nicht Genossen war jenen Beschränkungen unterworfen (§. 464, 468, 469 u. 477).

Und was von den genossenschaftlichen Rechten gilt auch von den genossenschaftlichen Pflichten. Wie bei anderen Genossenschaften, so mußten auch die Hofgenossen in Nothfällen einander helfen und sich gegenseitig einander unterstützen. Und diese Verbindlichkeit

---

„delen, undt richten, maer onder hen helven de eene hoffhörige aver den andern." vgl. p. 1563. Hofrecht von Herdicke §. 4 u. 5. bei Sommer, I, 2 p. 61. „Item, es mag hir an düssem Gerichte „niemandt des anderen Wordt doen, he en sy dan ein geschworen Havesman. Item, de Richter is schuldig einen ideren Havesman an düssem „Gerichte Ordel und Recht tho gestaden, und dat Ordel an einen Man „tho stellen" u. s. w. Weisthum des Klosters Altomünster in Mon. Boic. X, 371. „Item ist auch Recht des Gotshaus, das nyemant vor unsern „Rechten urtailen den der des Gotshaus frauen hat, und sol auch niemant nicht erzeugen von unserm Rechten, dan mit den die des Gotshaus „aigen sint, und schol auch nyemand das Wort vor unserem Rechten sprechen, dan di des Gotshus aygen sind."

68) Grimm, I, 5.

69) Urk. von 1640 bei Heider, p. 846.

70) Ruprecht von Freising, I, 44. vgl. I, 53. vgl. Stadtrecht von Freising von 1359, c. 83.

dauerte auch bei ihnen bis in den Tod (§. 492). Endlich mußten sie auch ihrem Hofherren, dem Grundherren wie dem Vogteiherren, helfen Land und Leute in der Herrschaft zu schützen und zu schirmen und zu dem Ende des Hofes Recht und Herrlichkeit handhaben, Recht sprechen, alles bei Gericht rügen, was ihnen Rugbares bekannt war, ihre Herrschaft vor Schaden bewahren und ihrer Herrschaft Nutzen auf jegliche Weise zu fördern suchen. Denn die Hofgenossen waren ihrem Hofherrn gerichtsfolge- und landfolgepflichtig (§. 424, 437—443).

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Hofgenossen bestanden demnach, wie schon zur fränkischen Zeit (§. 168), in dem freien Verkehre unter den Genossen selbst und unter dem Schutze des Hofherrn, dann in dem Mangel alles direkten Verkehres mit Fremden, sogar mit der öffentlichen Gewalt, also in der Rechtsfähigkeit der Hörigen nach Hofrecht und in dem Mangel der Rechtsfähigkeit nach Landrecht. Mit der Hofgenossenschaft selbst und mit den genossenschaftlichen Gerichten und dem genossenschaftlichen Verfahren haben sich jedoch späterhin auch die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten verloren.

2) Antheil am Hofregiment.

§. 641.

Nur die hofhörigen Genossen hatten Zutritt zu den Hoftagen und zu den Dingtagen. Auch hatten sie nur allein Antheil an dem Hofregiment. Die laufenden Geschäfte und die minder wichtigen Angelegenheiten wurden zwar von den Hofbeamten besorgt. Die Hofbeamten mußten aber, ursprünglich wenigstens, wie wir gesehen, sammt und sonders aus den hofhörigen Leuten genommen werden (§. 390). Die wichtigeren Angelegenheiten dagegen, zu denen auch die Entscheidung der Streitigkeiten unter den Genossen gehört haben, wurden von sämmtlichen Genossen oder von den hörigen Schöffen an den Hoftagen und Dingtagen besorgt. Zu dem Ende wurden zu gewissen Zeiten im Jahre, und so oft es sonst noch nothwendig war, sämmtliche Genossen des Fronhofes versammelt. Man nannte diese Versammlungen der hofhörigen Leute, welche theils gebotene theils ungebotene Versammlungen waren,

Hoftage oder Zinstage (Hoffdache[71]), Hoffdage und Thinsdage[72]). Dinckliche Hoffdage)[73]), Hubtage[74]), Tage[75]), Gerichts- oder Landtage[76]), Pflichttage[77]), Hofgedinge (Hoffgedinghe[78]), Hoffsgeding oder Pflichtaghe)[79]), ungebotene Hofdinge (ongebaden Hoeffgedinge[80]), ungeboden gedinghe[81]), ungebaden gedinghe[82]), ungebotten ding)[83]), Hofsprachen oder Hubsprachen[84]), Hansprakken[85]), Hofrecht[86]), Hofgerichtstage (Hoffgerichtdaeche[87]), ongebaden Hoeffgerichte)[87a]) u. s. w.

In diesen Hofgedingen und Hoftagen sollten nun alle wichtigeren Angelegenheiten des Fronhofes verhandelt und, so oft die Fronhofherrn oder die Hofbeamten der Zustimmung der Hofgenossenschaft bedurften, entweder sämmtliche Hofgenossen oder die aus ih-

---

71) Hofrechte von Xanten, c. 38 u. 50, von Luttingen, II, §. 1 u. 7, von Ginderich, c. 1 u. 6. bei Lacomblet, I. 190, 197 u. 206. Playdoybock des Hoves van Gelderland bei Strodtmann, de jure liton. p. 140 ff.

72) Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1774.

73) Hofrecht von Xanten, c. 50.

74) Sehr häufig in den Weisthümern in der Pfalz, z. B. in dem ungedruckten Weisthum von Großkarlbach. „Auf den Tag nach Martini hat vn„ser genedigste Herschafft ein Huptag darauf."

75) Hofrecht von Xanten, c. 12 ff.

76) Grimm, I, 185 u. 186.

77) Grimm, III, 17.

78) Hofrecht von Xanten, c. 17.

79) Hofrecht von Herverdink §. 3 bei Sommer, p. 249.

80) Hofrecht von Xanten, c. 15.

81) Hofrecht von Eikel, §. 3.

82) Hofrecht von Xanten, c. 50.

83) Grimm, II, 162.

84) Hofsprache von Ludinghausen, §. 1. bei Niesert, Hofr. von Loen, Anhang IV. u Sommer, p. 246. Meinders, de jurisdict. colonaria, p. 46 u. 55. Bredensch. Hofsrolle bei Strodtmann, p. 100. „Hofsprake ge„holden." —

85) Playdoybock des Hoves van Gelderland bei Strodtmann, p. 139.

86) Hofsprache von Ludinghausen, §. 1. „Jedem Hofhörigen ist kund, daß „auf heute die Hofsprach und Hofrecht gehalten wird."

87) Hofrecht von Xanten, c. 53.

87a) Hofrecht von Xanten, c. 12.

nen genommenen Schöffen beigezogen werden. Diese Beiziehung war nothwendig bei der Aufnahme von Fremden in den Hofverband, z. B. in Baiern [88]), in dem Stifte Essen u. a. m. [89]). Auch das in Waldfischbach in der Pfalz bei der Niederlassung von Fremden einzuhaltende Verfahren setzt eine Zustimmung der Hofgemeinde voraus („Wenn aber einer in dies gericht ziehen und sich darin „niederlassen wolle, so soll er zuerst zu dem maier und schultheissen „gehen, und beiden 1 schilling pfennige geben, welche ihn das dritte„mal begleiten sollen, da soll er vier wochen nach einander alle „samstage beim sonnenscheine sich in der pfarre zeigen, und am „nächstfolgenden montage wieder abgehen; sey dieses geschehen, so „möge ein solcher Fremder dann in diesem gerichte hingehen, wohin „er wolle") [90]). Die Zustimmung der Hofgenossenschaft war ferner nothwendig bei der Austhuung von erledigten Hofgütern an andere hörige Leute [91]), dann bei der Behandigung oder Belehnung mit einem Hofgute (§. 405) und bei der damit verbundenen Huldigung [92]). Der Eid der Treue mußte außer dem Hofherren öfters auch noch dem ganzen Hofe, d. h. der Hofgemeinde, also bei versammelter Hofgemeinde geleistet werden („so gelovet ihr hir vor „mir als Hovesrichter und dem ganzen Hove, daß — [93]). „Ich gelobe und schwere, daß ich einer zeitlichen Frauen Abdissin

88) Grimm, III, 641. §. 13. „Wo unser ainer den andern in die hofmarch „wolt einstiften, ehe nun er den stiftet, soll er das an die herschaft „und nachparschaft pringen. — wer es ihnen, der hofmarchs„herschaft und nachparschaft nit gemaint oder gefellig, soll kainer „darüber eingestiftet werden bei hofmarchstraf."

89) Hofrecht von Essen, §. 3, 8, 10 u. 14 bei Steinen, I, 1755 ff. — „dat „Guidt tho winnen und tho werven, mit Gnaden des Heren und „Haves."

90) Grimm, I, 777—778.

91) Hofrecht von Essen, §. 5. „dan magh die Schulte mit willen He„renn und Haves dat Guidt uithdain anderen Havesluiden." — Reformation der Hobsrechten von Essen von 1454 bei Sommer, p. 223. „so sal unser overste Schulde des Haeues mit unsern guden „Wissen und Willen und nae Rade unser Haeues-Ge„schwohren dat vorgl. Gueth ausdoen."

92) Grimm, I, 750.

93) Schoplenberger Hovesrechte bei Sommer, p. 33.

„des Stifts Herdick, als Hovesschultinnen des Hovesgerichts, wie „auch dem sämtlichen Hove hieselbst, getreu und hold „seyn" —)[94]. Die Hofgenossenschaft sollte ferner beigezogen werden bei Veräußerungen oder Zersplitterungen von Hofgütern und bei den Anordnungen, welche bei dieser Gelegenheit getroffen werden mußten[95], sodann bei Gutsübergaben an die Kinder[96], und bei anderen wichtigen Verfügungen über die Hofgüter, z. B. wenn die Erben eines Hofgutes außer Landes waren[97], wenn Hofgüter zur Strafe eingezogen werden sollten[98], wenn über freiwillig von den Hubern aufgegebene Hofgüter verfügt werden sollte[99] u. s. w.

Ohne Zuziehung der Hofgemeinde sollte ferner keine Verän-

---

94) Hofrecht von Herdicke bei Sommer, p. 65.

95) Urk. von 1287 art. 3. bei Kindlinger, Hör. p. 320. mansionarii omnibus mansorum ordinationibus, mancipiorum permutationibus et hereditatum accipiendis usibus — semper debent vocati communiter interesse Grimm, III, 900. „vnd soll es „auch verkauffen nach der herrschaft rat, vnd der acht man, vnd „auch der nachpaurn willen." — Hofrecht von Herdicke, §. 9 u. 10 bei Sommer, p. 62. „idt en sall gein havesman buthen vor„wetten und willen Heren und Haves, gein Havesgued verkopen, „deilen, versetten aber spletteren, aber sunst an ander frembde Hende „brengen." Vgl. noch Hofrecht von Essen, §. 3.

96) Hofrecht von Herverdink, §. 11 bei Sommer, p. 250. „wehre auch sach „das ein man oder frau das Hoffsguitt darauff sie sitzen übergeben und „zwen kinderen zum besten jhre Handt abthun wollen, solche soll mit „bewilligungh dess Hobs Schulten und Hoffs beschehen."

97) Hofrecht von Barkhoven, §. 10 bei Steinen, I, 1770. „Wenn an einem „Hoffsgute die letzte Hand verstorben, und die rechten Erben außer Lan„des, so soll der Abt die Hoffsleute lassen zusammen kom„men, und überlegen wie ers mit dem Guth anzufangen."

98) Grimm, I, 688. „so mag der schafner des gotteshuses mit den hu„bern des dinkhofs die gueter zu des closters hand ziehen." Grimm, I, 706, §. 13. „unz die huber sprechen und erkennen mit urteil, „das man das gut ziehen sol in den dinghof." Vgl. noch p. 690 u. 713.

99) Grimm, I, 685. „wolte einer dem hof die gueter aufgeben für den zins, „— auch soll des abts meier dasselbige nit aufnehmen, dan mit er„kantnus der huober spruch, so fern aber die gueter in abgang „und misbau gerathen, sollen die huber den misbau erkennen." —

derung in dem hergebrachten Rechte vorgenommen werden, z. B. die Gerichtstage weder vermindert noch sonst verändert[1]), keine neue Auflage gemacht[2]), das alte Herkommen nicht abgeändert, überhaupt keine neue Verordnung gemacht oder eine bereits bestehende abgeändert werden, z. B. im Elsaß[3]), in der Wetterau[4]), in Baiern[5]), in Westphalen noch am Ende des 16. Jahrhunderts[6]), und in der in den allgäuer Alpen gelegenen Herrschaft Rettenberg sogar noch im 18. Jahrhundert. Die rettenbergische Landesordnung von 1538 wurde noch von den Abgeordneten der Herrschaft selbst niedergeschrieben, hierauf von fürstbischöflichen rechtsgelehrten Räthen berathen und sodann mit Wissen und Willen jener Ab-

---

1) Grimm, I, 745. „haben doch die huber gemeinlich erkannt, die „weil der merteil huber u. s. w. —, das man hinfurter nur ein„mal im jar dinkhof halten." — p. 717. — „also es die hüber „geordnet haben" u. p. 679, §. 2.

2) Hofrecht von Loen, §. 91. bei Grimm, III, 157. — „so sall die erff„herr geine nye inbroeke oder vplage vorwenden oder doen, anders dan „von oldes gebrucklich." Urk. von 1287 art. 5. bei Kindlinger, Hör. p. 321. „in homines, qui losjungeren dicuntur, exactionem fa„cere, — nisi consenserint, non debeat." Vgl. oben §. 218.

3) Grimm, I, 718. „nachgeschrieben huber deſs dinghoffes komment ein„helliglich überein." — p. 722—723. „Item, nachdem bisher etliche „zeitlang sich ein mercklicher misſsbrauch ingerissen, das huprecht und er„schatz betreffende der gütter in diesen dinckhoff gehörig, — so haben sich „mit rath wissen und willen der wolgelerten herren (folgen die Namen) „— als der dinckhoffherren schultheiſs und meyger auch gemeine „huober und stulgenoſſen uff den 12. deſs monaths novembris „versamlet, und für sich und alle ihre nachkommen volgender gestalt „vereinbaret, entschloſſen" u. s. w.

4) Grimm, III, 407. „Auch weist man zu recht, daſs die obgemelte ge„richtsherrn kein neuen gebott noch neuerung sollen machen, „ohne wissen und willen des landtvolks anders, wie von alten „herkommen." —

5) Grimm, III, 673. „Dis sind die sätz, die wir Ellspet Torerin abb„tissin ze Chiemsee in unsers gottshaus pautading und stifft in unser „hofmarch zu Sebruck gesetzt haben, und ist geschehen mit der „haussgenoſſen willen und rat." —

6) Weisthum des Gerichts zu Bökendorf von 1579 bei Wigand, Paderborn, III, 17.

geordneten verglichen, d. h. unter ihrer Mitwirkung und Zustimmung verabschiedet („So haben wir ire hernach geschrieb„nen Vnns vbergebnen Artikeln, darynn sy zweiffel vnnd „vnverstand haben, etlichen Vnnsern Rechtgelerten Räthen zube„sichtigen vnnd zuberatschlagen behendigt, vnnd Vns volgends mit „denselben iedoch mit Vorwissen bedonckhen, vnnd Wolge„fallen Vnnsers gemelten Tigews verordneten nachvolgender „maßen verglichen"). Auch spätere Abänderungen sollten daselbst nur mit Zustimmung jener Abgeordneten vorgenommen werden. („Doch behalten wir hiemit bevor, solliche Ordnung in einem oder „mer Artikeln, ieder Zeit, nach Rath vnnd gelegenheit vnnsrer „Landtschafft zeendern, zebessern, oder ander neue ze„setzen vnnd zegeben") [7]. Und noch im 18. Jahrhundert wurden die Gerichtsammanne, die Hauptmänner und andere Gemeindevorsteher zur Revision jener Landesordnung beigezogen [8].

Auch die Fronhofbeamten pflegten aus den hörigen Genossen [9] von der Hofgemeinde selbst gewählt oder wenigstens unter ihrer Mitwirkung von dem Fronhofherrn ernannt zu werden (§. 390). So die Hofrichter im Stifte Werden in der Herrschaft Herbede u. a. m. [10], die Schutheiße und Erffvögte in Westphalen [11], die Ambtleute in den bairischen Hofmarken [12], die Schutheiße in der Abtei Seligenstadt [13], die Ammanne

---

7) (Alois Gschwendner) die Rettenberg'sche Landesordnung von 1538. Kempten. 1842, p. 11 u. 12.

8) Gschwendner, a. a. O. p. 6—7.

9) Grimm, I, 376 u. 413. Vgl. oben §. 390.

10) Hofrecht zu Barkhoven, §. 11 bei Steinen, I, 1771. „es soll der Abt „in dem Hoff zu Berckhofen und andern unter Sadelhofen in jeglichem „Hoff, mit Bewilligung der Hofesleuthe einen Richter „setzen." — Urk. von 1568 §. 6. bei Sommer, I, 2. p. 106. — „so „sullen die seß und dertig Hoffsluede einen Hoffrichter den Erbarsten „und Frombsten under sich kiesen." —

11) Grimm, III, 51. „Item fort syndt die herren und sämptliche höveß„männer thosamen gegangen und hebben eindrechtiken gekoren „eynen erffugt oder schultheis, nemlich einen erven." —

12) Grimm, III, 900.

13) Weisthum von 1339 bei Steinen p. 385. Grimm, I, 510.

in der Schweiz [14]), die Meier im Elsaß [15]), die Kellner in der Schweiz [16]), die Schultheiße in der Abtei Prüm, in der Grafschaft Rieneck, in Thüringen u. a. m. [17]), die Hofschreiber [18]), die Hofschöffen, welche sich sodann hie und da selbst wieder ergänzen durften [19]), die Fronhofboten, Hofesfronen und Waibel [20]), die Förster [21]), die Bannwarte und die anderen Flurschützen [22]), namentlich auch die Weinbergschützen (Rebbannwart) [23]). In der Abtei Seligenstadt mußte der herrschaftliche Schultheiß im 15. Jahrhundert [24]) und in der Abtei Alpirsbach im Schwarzwald der herrschaftliche Vogt noch im 16. Jahrhundert jedes Jahr sein Amt in feierlicher Weise aufgeben. Und es hatten sodann die Nachbarn (d. h. die Genossen), die Zin-

14) Grimm, I, 279. „wann ain herr zu Kostanz ainen aman setzen will, „so soll der herr fürschlagen vier mann, die gotzhusslüth sigent, — und „welcher dann mit der mehren handt erwelt würdt, der soll aman „sin, als lang er ains herrn fueg ist."

15) Grimm, I, 687. „disen meier soll man setzen mit der burger wis„sen vnd willen."

16) Grimm, I, 239, §. 1. „vnd wenn ein keller abgaut, so habent die her„ren vogtlüt vnd gemeind das recht das sy in acht tagen ainen „keller setzen mauend"

17) Grimm, II, 525, 544, III, 548, 617—618. **Schultetum similiter eligunt homines in Monre.**

18) Hofrecht von Xanten, c. 8. bei Lacomblet, I, 178. „die gemeinde ge„hulde Erfflaten disz vurse. hoffs sullen gesamenter handt, altyt „als des noit were, eynen geloefflicken man tot disz hoffs schryver „setten."

19) Grimm, II, 84, 506, 525, 544, III, 60, §. 1. Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3, Bd. III, 567. Hofrecht von Xanten, c. 6. Weisthum von Arweiler bei Günther, III, 914.

20) Hofrecht von Xanten, c. 10. Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1823. Hofrecht von Barkhoven, §. 11. bei Steinen, I, 1771. Grimm, I, 239, 429, 693, II, 525, 544, III, 617.

21) Grimm, I, 35.

22) Grimm, I, 693, 710. Offnung von Malters und Adelgeswile im Geschichtsfreund von Lucern, I, 251, Not. 1.

23) Grimm, I, 182.

24) Grimm, I, 510. — „so sal eyn schultheisz ym sin ampt uffgeben, so „sal dann uns here den nachwern uffgeben, daz sie uz gehen und „kiesen ym eyn schultheise, der sie dunket." —

ser und anderen hörigen Genossen, einen anderen zu wählen [25]). Eine ähnliche Einrichtung hat in der Hofmark Pillersee in Baiern bis auf unsere Tage bestanden. In jener Hofmark, welche dem Abt von Rot gehört hat, stand nämlich unter dem Hofmarksrichter, welcher jedes Jahr drei Mal mit dem gewaltigen Stab in der Hand zu Gericht saß, noch ein Hofmarksprobst, welcher in der Zwischenzeit zu Gericht zu sitzen und die übrigen Geschäfte zu besorgen hatte. Dieser Hofmarksprobst wurde jedes Jahr aus den Hofmarksleuten, ursprünglich mit Zuziehung der Hofmarksgemeinde („Es soll auch mein Herr einen Probst erwellen nach deſs Lands „Rat, und der des Gotshaus sei"), späterhin von dem Hofmarksherrn allein ernannt [26]). Der Abt von Rot ernannte nämlich in späteren Zeiten jedes Jahr einen in der Hofmark ansäßigen Bauer zum Probst und setzte denselben mittelst Uebergabe des Stabes in sein Amt ein. Am dritten Stift- oder Schrannentage jedes Jahres mußte aber der Probst den Stab wieder in die Hände des Abtes niederlegen. Und dieser ernannte sodann für das nächste Jahr wieder denselben oder einen anderen Bauer zum Hofmarksprobst. Und diese Einrichtung hat in Baiern bis ans Ende des 18. Jahrhunderts bestanden.

Die Beeidigung der ernannten Fronhofbeamten und deren feierliche Einweisung in ihr Amt (die Investitur) geschah meistentheils, auch wenn die Fronhofbeamten von der Gemeinde gewählt worden waren, von dem Grundherrn oder von dem grundherrlichen Beamten, z. B. die Investitur der Schultheiße [27]) und der Fronboten [28]). Auch sie wurde jedoch öfters in Gegenwart der

25) Lagerbuch von 1560 bei Reyscher, würtemb. Stat. R. p. 58. „Es soll „auch ein Vogt uff Sanct Johanns Tag zu Sunenwendi zu Lombach „die Vogtei einem Abt, oder dem der von seinetwegen da ist, mit „zweien weissen Handschuchen ufgeben, und sobald der Vogt die „Vogtei uffgibt, so sollen die Zinser und Lombacher vff den Tag „zu Stund unverziehen einen andern Vogt erwelen." —

26) Weisthum von 1466 in Mon. Boic. II, 102 ff.

27) Grimm, III, 617 f. Schultetum similiter eligunt homines in Monre (oder wie es kurz vorher heißt universitas ville in Monre, also die Hofgemeinde), cui etiam dominus prepositus habet conferre.

28) Grimm, III, 617. Preconem eligere tenetur universitas ville in Monre

dazu geladenen Hofgemeinde oder wenigstens in Gegenwart der Hofschöffen vorgenommen [29]).

Die gesammte Hofgemeinde oder die Hofschöffen sollten ferner beigezogen werden bei Veräußerungen von hofhörigen Leuten, insbesondere bei dem Wechsel derselben aus einer Hörigkeit in die andere [30]), bei Freilassungen [31]) und bei sonstigen Uebertritten von einer Hofgenossenschaft in eine andere, bei ehelichen Verbindungen der hofhörigen Leute [32]), überhaupt bei allen wichtigen die Genossenschaft in irgend einer Weise berührenden Angelegenheiten.

— et dominus prepositus ecclesie habet illi electo conferre post illorum electionem officium preconis. —

29) Grimm, II, 514—515. convocatisque juratis et fide dignioribus ipsius ville aliisque fidelibus — manibus eorum suprapositis sacrosanctis reliquiis solenniter iurabunt iidem officiati coram eis praedictam ordinationem. — Vgl. noch eod. I, 662, §. 2, II, 529, 535, 543, 544 u. 566. Hofrecht von Barkhoven, §. 11. bei Steinen, I, 1771. Vgl. oben §. 389.

30) Urk. von 1287 §. 2. bei Kindlinger, Hör. p. 319. homines, qui dicuntur Losjungeren, — quorum tamen permutationes nisi cum scitu mansionariorum dicti officii iidem officiales facere non presument. Urk. von 1354, eod. p. 440—441. „hebbe vurweslet Eblen „— mit Willen des Sculten — und der Husghenoten." — Urk. von 1357, eod. p. 448. — „dat ich mit Willen und mit Wl„bort der Korgehnoten des Hoves hebbe vorweſſelt Thelemanne" — Urk von 1422, eod. p. 559. „met vulbard der Hoveslude des Hoves to Caſtorpe vür nageſcreven ene Weſſel hebt gedaen." Vgl. noch Urk. von 1456, 1462 u. 1517, eod. p. 583 f., 600 f. u. 662 f. Hofrecht von Eſſen, §. 19. bei Steinen, I, 1765. „und weſſelen, aver „dat en ſal nicht geſchehen, dan — und mit Willen deſs Heren „und des Haves.

31) Urk. von 1305 bei Kindlinger, Hör. p. 354. de consensu et voluntate hominum illorum, qui Hygen dicuntur, in figura judicii et coram scabinis in W. manumisi et libertati donavi. — Urk. von 1274 bei Kindlinger, Volmeſt. II, 183. a jugo ejusdem curtis de consensu lytonum manumisimus. —

32) Urk. von 1287 §. 2. bei Kindlinger, Hör. p. 319. si officiales aliquam mulierem in aliquo mansorum manentem villico curtis predicte, cujus ordinatio tantum pertinet ad eosdem, matrimonialiter voluerint copulare, licenter hoc, mansionariis tamen consciis, poterunt adimplere.

Und diese Beiziehung der Hofgemeinde geschah in manchen Herrschaften, in welchen sich die Hofverfassung erhalten hatte, bis ins 18 Jahrhundert. So sollten in der Abtei St. Pantaleon in Köln noch im 18. Jahrhundert, so oft es nöthig war, wenigstens jedes Jahr ein Mal am St. Pantaleonstage alle Hofesmänner citirt worden, um „über die binnen Jahres verfallene, der „Hofespersohnen und Hofesgüter Mißverstand, Beschwernussen ꝛc. „gebohrner Kinder, Einschreibung im Hofrecht, und deren aetates „zu cognosciren und zu protocolliren, über Sterbfälle, Heergeweide, „Gerade, der Kinder Freybriefe und der verwittibten Leibzucht Ge„ding zu handlen, und sonsten über Hofespersohnen und Güter „Defension und Conservation jedes Hofmans Spruch zu vernehmen, endlich durch Schulten Pentling oder in beschwerlichkeit „durch Erbpacht-Hofesrichtern oder dessen mandatarium votum „decisivum und Entscheidungen zu geben und protocolliren zu „lassen, über eigenthätige Versetzung und Verbringung Hofesgüter, „Verhandlung gegen Hofesrecht, auch zwischen Hofespersohnen vor„gefallene Schuld, Schmähungen, und geringe Blutrunstungen, die „Bruchten anschlägig zu machen, executionem zu befehlen und „die Pfände aufm Hof Pentling bis zur Satisfaction bewahren „zu lassen [33]).

§. 642.

Zutritt zu diesen Hofgedingen und Hoftagen hatten nun sämmtliche Genossen, die nicht vollberechtigten eben sowohl wie die vollberechtigten Genossen. Die Einen wie die Anderen waren berechtiget in diesen Versammlungen zu erscheinen. Die Pflicht zum Erscheinen war aber verschieden bestimmt in den verschiedenen Grundherrschaften. Wenn sie vorgeladen worden waren, mußten natürlich alle hofhörigen Leute, auch die hörigen Frauen und die Minderjährigen, um so mehr also auch die nicht vollberechtigten Genossen erscheinen [34]). Denn es sollten in jenen Versammlungen alle Angelegenheiten der hofhörigen Leute verhandelt und entschieden werden. Auch mußten daselbst ungeboten

33) Pantaleonsches Hofrecht von 1713 u. 1718 bei Sommer, I, 2. p. 87.
34) Grimm, I, 152, §. 2.

alle zinspflichtigen Leute erscheinen, um den fälligen Zins zu entrichten [35]). In manchen Herrschaften sollten die hofhörigen Leute jedes Jahr am Hoftage erscheinen, um ihre Hörigkeit anzuerkennen („te bekennen haer Hoffhöerigkeit"). Die Ausbleibenden wurden mit einer Geldbuße bestraft. Und nach drei Jahren wurden sie sogar belmundig, d. h. leibeigen [36]). Ebenso war es in vielen Herrschaften vorgeschrieben oder hergebracht, daß auch die einleuftigen Leute, Seldner und die anderen nicht vollberechtigten Hofgenossen bei allen ungebotenen Dingen bei Strafe erscheinen sollten [37]). In sehr vielen Herrschaften brauchten jedoch nur die Inhaber von Hofgütern, also die in Grund und Boden angesessenen Genossen bei Strafe zu erscheinen [38]). Diese Verbindlichkeit der Hofgenossen nannte man die Dingpflichtigkeit oder die Pflicht zu Ding und Ring zu gehen [39]). Dieser Gerichts-

35) Grimm, III, 60, §. 3—7 u. 613. Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1774. und viele andere Stellen

36) Hofrecht von Oethmarssen, art. 7 bei Strodtmann, p 110—111. „Alle „hoffhöerige Lüieen moeten alle jaer op baeren Hoffdagh koemen in den „Hoff, te bekennen haer Hoffhöerigkeit. Ende wie dat niet en „doet, die breckt in't eerste jaer syn gewontlicke bröcke oste boete, in't an„derde jaer dubbelt, in't derde jaer koeme hy daer niet, so wert hy bel„mundigh." — Recht der Kemerlinge, art. 1. Playdoyboek des Hofes van Gelderland bei Strodtmann, p. 129 u. 140. Vgl oben §. 229 u. 455.

37) Grimm, I, 523 „wer geeignet vnd geerbet ist in den marcken zu „Sweynheim oder dajnne gesessin ist, der sal der hern gerichte su„chen, vnd der eynleufftige vber das dritte gerichte." eod. p 561 u. 565. „die eynleufftigen soln driwerbe in dem jare dass saudt „ding suchen." — Grimm, III, 613. „so solle alle die bauren in das „bauding und huebner, und lehner und söldner." — Ordnung des Pfallentzgerichtes zu Lindau bei Heider, p 802 — 803. Vgl. oben §. 439.

38) Grimm, II, 166, 169, 182, III, 425—426. Hofrechte von Xanten, c. 15 u. 17. von Luttingen, II, §. 1 u. 7, u. von Ginderich, c. 1. bei Lacomblet, Arch. I, 181, 198 u. 205. Vgl. oben §. 439 u. 636.

39) Grimm, II, 165. „wer damit beguetet ist, der soll zue ding vndt zue „ring geben." — eod. p. 180. „vnd gibt der arme man von denselben „güttern zu ring vnd zu ding, ieglich in den hof, da er in pflichtig ist „zu gehen." Vgl. eod. I, 706, §. 12, II, 181 u. 182. Hofrecht von

zwang scheint jedoch frühe schon mißbraucht worden zu sein. Daher wurden die Dingpflichtigen Hintersassen in manchen Grundherrschaften bereits seit dem 11. Jahrhundert von dem Besuchen der ungebotenen Dinge befreit, z. B. in der Abtei Lorsch [40]).

§. 643.

Auch der Antheil der Hofgenossen an dem Hofregimente war sehr verschieden in den verschiedenen Herrschaften, verschieden auch zu den verschiedenen Zeiten. In sehr vielen Herrschaften, ursprünglich wahrscheinlich allenthalben, lag das Hofregiment in den Händen der Inhaber der Hofgüter, also in den Händen der in Grund und Boden angesessenen selbstständigen Genossen. Nur die Huber und die gemeinen Huber hatten das Urtheil zu finden. Stimmberechtiget waren daher sie nur allein [41]). Aus den Hubern oder begüterten Genossen wurden die Hofschöffen genommen [42]). Daher waren auch nur die Inhaber von Hofgütern zur Annahme des Schöffenamtes verbunden, z. B. im Rheingau [43]), im Stifte Lindau u. a. m. [44]), anderwärts sogar nur die Inhaber gewisser Hofgüter, also nur eine gewisse Anzahl unter den begüterten Genossen, z. B. nach dem Hofrechte von Dorsten in Westphalen [45]). Die übrigen Genossen, auch wenn sie Inhaber

---

Herdicke, §. 9 u. 13 bei Sommer, p. 62. — „an dissem Havesgerichte, „dar de Guder tho Ringe und Dinge gaen" — „an sinne gebörlichen Ge„richte dar dat Guedt tho Ringe und tho Gedinge gehoert."

40) Urk. von 1071 im Codex Lauresh. I, 194. ut familiam ejusdem curiae ab omni gravedine et molestia immunem redderemus, a tribus principalibus mallis, qui vulgo ungebodending vocantur, quibus ad curtem Liutereshusen annuatim manniebatur. —

41) Grimm, I, 661, §. 1, 729, 739 u. 750.

42) Grimm, I, 736. „vfs denselben hubern gezogen werden süben schöffel." — Vgl. noch eod. I, 521—522. Die Hofrechte von Essen, §. 16. und von Aspel bei Steinen, I, 1759 u. 1778.

43) Bodmann, II, 639.

44) Urtheilsbrief von 1501 bei Heider, p. 710.

45) Grimm, III, 164, §. 2. qui sex jurati debent recipi et elegi de novem personis habentibus et possidentibus bona de eadem curte, qui valiores et utiliores id illud fuerint, caeteri vero

von Hofgütern waren, konnten demnach das Schöffenamt ablehnen. Seitdem nämlich, bei der allgemeinen Hinneigung der Aemter zur Erblichkeit, auch die hörigen Schöffenämter erblich geworden waren, seitdem wurde auch das Hofschöffenamt an den Besitz eines bestimmten Hofgutes gebunden. Das Schöffenamt wurde eine auf Grund und Boden, auf einem bestimmten Hofgute, ruhende Last[46]), welche daher mit dem Gute selbst, meistentheils wohl in dem Mannsstamme, vererbt zu werden pflegte („Die scheffeltum erbet ouch nu „went vatterhalp") [47]). Diese Last wurde hie und da so drückend, daß die Schöffen sich durch Verträge oder Privilegien von jenem lästigen Amte frei zu machen suchten, z. B. im Rheingau [48]). In Westphalen, wo die Hofschöffen öfters Tegeder genannt worden sind, war das Amt an den Besitz eines Tegedgutes oder Tegedhofes gebunden [49]). Auch scheinen die Richtershöfe in manchen Bauerschaften in Westphalen solche Schöffengüter gewesen zu sein [50]). Erst dann, wenn sich unter den begüterten Genossen kein tüchtiger Schöffe vorfand, durfte der zu wählende Schöffe auch aus den übrigen Hörigen des Hofes genommen werden [51]). Eben so konnten nur die Huber und die mit einem Hofgute belehnten Genossen Rathgeber und Vorsprechen, Fürsprechen oder Redner in den Hofgerichten sein [52]). Auch die Frauen konnten, da sie nicht selbstständig waren und daher selbst eines Vormundes

---

habentes bona spectantia ad eandem curtem non tenentur esse juratos. —

46) Bodmann, II, 683.

47) Grimm, I, 701.

48) Bodmann, II, 654 u. 662, Not. f.

49) Hofrecht von Loen, §. 31. und Niesert, ibid. p. 62 f.

50) Kindlinger, M. B. II, 10, Not. 9.

51) Schöffenweisthum von Arweiler von 1395 bei Günther, III, 914. — „ind were Sache dat sy geynen envonden vnder den Lenen die darzo nutz „weren, so solen sie keissen vnder den Splisslingen of vnder den Zins„luden of Heustluden des vurg. Hoifs." —

52) Grimm, I, 323, 660, §. 17, 663, §. 15, III, 13 u. 576, §. 11. Hofrechte von Essen, §. 6. und von Brackel bei Steinen, I, 1759 u. 1826. Die Hofrechte von Schoplenberg und von Herdicke, §. 4. bei Sommer, p. 33 u. 61.

bedurften, nicht Vorsprechen sein [53]). Die Huber waren aber zur Annahme dieses Amtes nicht bloß berechtiget, sondern sogar verpflichtet. („sie sollen vorsprecher nehmen ausz den hübenern, die da „bei dem gericht stehen — und welcher denn einen bittet, der soll „ihm sein wort reden") [54]). In dem Bischofshofe zu Xanten hatten die Laten und die Erblaten, also die Inhaber der Latengüter, die Hofbeamten zu wählen, die 12 Erblaten oder die Hofschöffen ebensowohl wie die Hofschreiber und die Hofboten [55]). Sie hatten ferner das Urtheil zu finden, die Frevel zu rügen, die Behandigungen vorzunehmen, die Verträge der Laten aufzunehmen und in das Latenbuch einschreiben zu lassen, und alle übrigen Hofangelegenheiten zu besorgen [56]). Eben so lag zu Luttingen u. a. m. das gesammte Hofregiment in den Händen der Laten [57]). Die Koter hatten daselbst wohl Zutritt zu den Hoftagen. Sie hatten aber kein Stimmrecht [58]). Ueber Erb und Eigen sollten ohnedies nur die Inhaber von Erb und Eigen in dem Fronhofe Urtheilsfinder sein, z. B. in der Schweiz u. a. m. [59]).

Als in Grund und Boden angesessene Leute waren auch sie nur allein die Dorfmarkgenossen. Sie hatten das volle Markgemeinderecht, also vollen Antheil an sämmtlichen Wald-, Wasser- und Weidenutzungen, in soweit diese überhaupt von dem Hofherren zugestanden worden waren. (§. 412, 414, 419, 489, 491 u. 492.) Da jedoch in den hörigen Dorfmarken die Markgenossen zu gleicher Zeit Hofgenossen sein mußten, so hatten die in einer hörigen Dorfmark gelegenen Höfe, welche dem Hofverbande fremd waren, („drie „haefstede die man neit en helt van den hove") keinen Antheil an den Marknutzungen („die dry hoefstede vorsc., die in den hoff neit

53) Sächs. Lr. II, 63 §. 1. Schwäb. Lr. W. c. 203.

54) Grimm, III, 576 §. 11. Vgl. p. 595.

55) Hofrecht von Xanten, c. 6, 8 u. 10 bei Lacomblet, I, 177. ff.

56) Hofrecht von Xanten, c. 1. ff., 18, 19. ff.

57) Hofrecht von Luttingen, c. 2 §. 1, 5 u. 7, c. 3 §. 4, c. 6 §. 5, c. 11 §. 1 u. 2, c 14 §. 3 bei Lacomblet, Arch. I, 197 ff.

58) Hofrecht von Luttingen, c. 2 §. 2 u. c. 10. § 3.

59) Grimm, I, 161. „das nieman da erteilen sol, ward die erb vnd eigen in „dem genanten hof hant."

„en hoiren, en hebben ghoen recht up des hoeffs lant") [60]). Auch waren die Marknutzungen der hörigen Markgenossen wegen des dem Hofherrn zustehenden Eigenthums von Grund und Boden großen Beschränkungen unterworfen. Denn die Hofherren hatten, abgesehen von anderen sehr bedeutenden Rechten, auch Nutzungsrechte und meistentheils sogar weit größere Berechtigungen an den Gemeindeweiden und an den anderen Marknutzungen, als ihre hörigen Hintersassen. [61]).

Die Inhaber von Hofgütern hatten endlich auch eine ganz besondere Berechtigung und Verpflichtung zur Landfolge und zur Landwehr. Denn, wiewohl auch die besitzlosen hörigen Leute landfolgepflichtig und daher waffenfähig gewesen sind, so waren es die Besitzer von Hofgütern doch noch in weit höherem Maße. Als die reicheren Hintersassen der Herrschaft waren sie die schwer Bewaffneten und, wenn sie Pferde besaßen, in manchen Herrschaften sogar zum Reiterdienste verpflichtet. Sie bildeten demnach den Kern des hörigen Wehrstandes. Die Hofgüter waren gewissermaßen die hörigen Wehrgüter und ihre Inhaber die hörigen Wehrmänner. Daher gehörten das Schwert und der Harnisch und die übrigen Waffen zu dem Hofgute und wurden mit dem Gute vererbt. (§. 589—592, 599—602.)

Mit der vollen Berechtigung hing natürlicher Weise auch die volle Schuldigkeit zusammen. Denn nur wer vollberechtigt war auch vollschuldig. Dieses gilt bei allen Arten von hörigen und unfreien Leuten, bei den vollschuldigen Hausgenossen („vulschuldich Husgenote) im Lande Delbrück ebensowohl wie bei den vollschuldigen eigenhörigen Leuten in Westphalen u. a. m. [62]). Die vollberechtigten Hofgenossen hatten insbesondere auch alle jene grundherrlichen Leistungen zu entrichten, welche mit dem Grund und Boden zusammenhingen und den Besitz eines Hofgutes voraussetzten.

---

60) Hofrecht von Luttingen, c. 6 §. 1, 2 u. 6 bei Lacomblet I, 200 u. 201. Vgl. oben §. 634.

61) Hofrecht von Luttingen, c. 6 §. 5. Vgl. oben §. 411 — 413 und 489.

62) Urk. von 1415 §. 3. bei Kindlinger, Hör. p. 546. Schrae von Soest, c. 152. Vgl. oben §. 220 u. 634.

(§. 492 u. 519.) Daher hörten auch diese Rechte und Verbindlichkeiten erst mit dem Verluste des Hofgutes wieder auf.

Das Hofregiment lag demnach in den Händen der Inhaber der Hofgüter, natürlich gemeinschaftlich mit den Hofherren und mit den Hofbeamten. Die Inhaber der Hofgüter hatten daher, wie wir heutiges Tages sagen würden, das aktive und passive Hofgemeinde-Bürgerrecht. Und die in Grund und Boden angesessenen Hofgenossen waren die Bürger der Hofgemeinde [63]).

§. 644.

Nicht vollberechtigte Genossen waren alle Diejenigen, welche zwar im Hofverbande standen, aber kein Hofgut, vielmehr nur eine Kote, Selde, oder ein Leerhaus, oder gar keinen Grundbesitz hatten, oder welche das Hofgut wenigstens nicht in eigenem Namen besaßen. (§. 631—637.) Ihnen fehlten natürlicher Weise alle diejenigen Rechte, welche den Besitz eines Hofgutes voraussetzten. Diese Rechte fehlten ihnen entweder ganz, wie z. B. der volle Antheil an dem Hofregimente und an der Urtheilsfindung in den Hofgerichten, oder sie hatten wenigstens, wie z. B. an den Gemeindenutzungen einen weit geringeren Antheil. (§. 488 und 634.) Die näheren Bestimmungen hierüber waren jedoch in den verschiedenen Hofrechten verschieden. In manchen Herrschaften hatten sie mehr in anderen weniger Rechte. Fast allenthalben haben sich aber im Laufe der Zeit ihre Rechte eher vermehrt als vermindert. Gar nirgends waren sie indessen ganz ausgeschlossen von allem und jedem Antheil an dem Hofregiment. Denn allenthalben durften sie die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen [64]) und Frevel und alle anderen rugbaren Sachen rügen [65]).

---

63) Hofrecht von Aspel bei Steinen, I. 1778. — „soe mag ein Tinsmann „Erff koepen, Schepen und Börger werden."

64) Hofrecht von Dorsten von 1545 §. 1 bei Sommer p. 204. „op dese Hofdagen werden verhordt alle Gebrechen die sich middeler tydt op des Hofs „ges guideren ergheven hebben." Vgl. Grimm, III, 165 §. 2. Hofrecht von Herverdink §. 3 bei Sommer, p. 249. „uff welche Tagh die Hobs„leute wegen und einpreng sollen, was dem have gebrechlich ist." — Hofrecht von Hattnegge bei Grimm, III, 51.

65) Grimm, I, 523, III, 61 §. 6. Hofrecht von Xanten, c. 16. Vgl. oben §. 439.

Sie hatten daher das Recht der gerichtlichen Anklage. Auch konnten sie, wie wir gesehen, Zeugen sein, und sie durften sogar an den Berathungen Antheil nehmen. Das Hofrecht von Essen sagt dieses klar und deutlich. Nach diesem Hofrechte durften Leute, welche an dem Hofgute bloß eine Behandigung zur freien Hand erhalten hatten, zwar kein Urtheil finden und auch nicht Vorspreche sein. An der Berathung durften sie aber dennoch Antheil nehmen[66]). Leute, welche nur zur freien Hand behandigt waren, standen aber, wie wir sogleich sehen werden, gar nicht im Hofverbande, waren demnach nicht einmal Hofgenossen. Umsomehr müssen daher die Genossen selbst, auch die nicht vollberechtigten Genossen, dieses Recht gehabt haben. Und in späteren Zeiten, freilich erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert, erhielten sie in vielen Herrschaften auch noch alle übrigen Rechte der vollberechtigten Genossen bei Gericht und bei den Hoftagen. So hatten bereits nach dem Hofrechte zu Eikel von 1500 die Kotter gemeinschaftlich mit den Hofleuten aus den Hofleuten oder Kottern die Hofschöffen, die sieben Laten, zu wählen, welche sich sodann beim Abgang eines Laten selbst ergänzen durften. [67]). Auch mußten daselbst die Einen und die Anderen in den vier ungebotenen Gerichten erscheinen, um Alles, was rugbar war zu rügen und den fälligen Zins zu entrichten. (§. 3 — 7.) Das übrige Hofregiment führten aber weder die Einen noch die Anderen. Denn dieses führten die sieben von den Hofleuten gemeinschaftlich mit den Kottern gewählten Laten. Der Antheil, welchen nun die Hofleute und die Kotter an dem Hofregiment hatten, war demnach ganz gleich. Ebenso wurde auch im Kloster Altomünster, in der Herrschaft Langenerringen u. a. m. hinsichtlich des Antheils an dem Hofregiment kein Unterschied mehr zwischen vollberechtigten und nicht vollberechtigten Genossen gemacht. Die Einen hatten demnach nun denselben Antheil an dem Hofregiment, wie die Anderen [68]). Nur

66) Hofrecht von Essen §. 6 bei Steinen, I, 1759 und Sommer, p. 219. — „mehr hey sall mede in die Acht gan und helpen die Havesluide bei „rechte behalden."

67) Grimm, III, 60 §. 1.

68) Grimm, III, 644. „daz alle gepurn vnd all seldner zu Erringen — „wol recht mugen sprechen." Weisthum von Altomünster in Mon. Boic. X, 371.

diejenigen Rechte, welche wie z. B. die Marknutzungen von dem Besitze von Grund und Boden abhingen, haben die nicht vollberechtigten Genossen meistentheils auch späterhin nicht erhalten. Und was von den Rechten, gilt auch von den Verbindlichkeiten. Zu den Diensten und Leistungen, welche auf den Hofgütern selbst ruhten, waren sie natürlich nicht verpflichtet. Darum waren sie aber nicht zins-, abgaben- oder dienstfrei. Auch die besitzlosen Hofgenossen (homines mansum non habentes — „dey geyn Hovener „is — welckere geynen Hoefen hefft") hatten außer den jährlichen Abgaben und Leistungen, auch noch bei Heirathen und bei Todesfällen gewisse Abgaben zu entrichten [69]). Daher endigten die Rechte und Verbindlichkeiten der nicht vollberechtigten Hofgenossen, da sie nicht an den Besitz von Grund und Boden gebunden waren, erst mit dem Austritte aus dem Hofverbande oder mit der Freilassung. (§. 452, 454 u. 471.)

3) Recht der Veräußerung der Hofgüter an Fremde.

§. 645.

In der Regel durften, wie wir gesehen, nur hofhörige Genossen Hofgüter besitzen. Eine Veräußerung oder Vererbung von Hofgütern an fremde nicht im Hofverbande befindliche Leute war nur mit Zustimmung der hörigen Verwandten, des Hofherrn und der Hofgenossen zulässig. In Baiern- u. a. m. sollten Erbrechtgüter und andere Hofgüter nur „nach der Herrschaft Rat und der acht „Mann (der Stöffen) und auch der Nachpaurn Willen" an Fremde verkauft werden [70]). — An die Zustimmung pflegten aber sodann Bedingungen geknüpft zu werden, z. B. bei einer im Jahre 1311 im Stifte Essen stattgehabten Uebergabe eines Hofgutes an freie Bürger von Dortmund die Bedingung, daß nach der zweiten Generation die bis dahin freien Inhaber des Hofgutes selbst Hörige des Hofherrn werden sollten [71]). Oder es ward bei der Ueber-

69) Urk. von 1224 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261.

70) Grimm, III, 900. Vgl. oben §. 404 u. 641.

71) Urk. von 1311 bei Kindlinger, Hör. p. 361 u. 362. Persona vero, que hiis secundis succedet in dictis bonis, sive sit earum proles sive aliter conjuncta, mancipium erit dicte curtis nostre.

gabe höriger Güter an Stadtbürger oder an andere freie Leute die Bedingung hinzugefügt, daß die Hofgüter nach dem Tode ihres Inhabers wieder an den Herrn des Fronhofes zurückfallen sollten, z. B. im Stifte Essen [72]). Oder es wurde auch gleich bei der Aufnahme von hörigen Leuten in das Stadtbürgerrecht stipulirt, daß nach ihrem Tode das Hofgut wieder an den Hofherrn zurückfallen sollte [73]). Nach manchen Hofrechten war ein solcher Vorbehalt nicht ein Mal nothwendig. Das einem Freien übergebene Hofgut fiel vielmehr, beim Tode desselben oder wenn er aus der Herrschaft wegzog, schon von Rechts wegen wieder an den Fronhof zurück, und wurde nach Hofrecht behandelt [74]).

Eine solche Hingabe von Hofgütern an freie nicht in den Hofverband aufgenommene Leute kam hin und wieder auch dann vor, wenn nach dem Tode der Behandigten die Erben sich nicht meldeten. Zur einstweiligen Verwaltung des Hofgutes pflegte man es nämlich auf eine Reihe von Jahren fremden Leuten in Pacht zu geben. Und da damit keine Aufnahme in den Hofverband, also keine Hörigkeit verbunden war („want hie eyet huldich noch hoerich „en ifs"), so nannte man dieses Verhältniß eine Behandigung zu einer freien unhuldigen Hand („eine vrye unhuldige Hant „gedain hebben") [75]). Die Behandigung konnte zu einer, zu zwei, drei und mehr freien unhuldigen Handen geschehen ("zweier vrier „unhuldige Hande gedaen" [76]). Und eine solche Verwaltung des Hofgutes war eine Art von Interimswirthschaft.

---

72) Urk. von 1315 u. 1326 bei Kindlinger, Hör. p. 363, 384 u. 385.

73) Urk. von 1343 bei Kindlinger, Hör. p. 431—432.

74) Grimm, I, 277. — „Nach dem fryen in den gerichten geseſſen „handt auch recht erbgueter zu kouffen und haben, doch nam„lich all die wyl ſy in denen gerichten ſitzen, und wenn ſie us den „gerichten ziehen wolten, oder ſy ſtürbent, ſo ſollen ſie die erb„gutter widerumb fallen, nach der gotzhuſs gueter oder gotzhuſs lüthen „recht, es ſye zu erben oder zu verkouffen."

75) Urk. von 1479 u. 1483 bei Kindlinger, Hör. p. 615, 617 u. 618. Hofrecht von Essen §. 5—8 bei Steinen, I, 1758 ff. Vgl. Sommer, Handb. über die bäuerl. Verhdl. I, 318—322

76) Urk. von 1552 bei Kindlinger, Hör. 690.

§. 646.

Die Nothwendigkeit der Einholung der zur Veräußerung nothwendigen Zustimmung führte zu der weit verbreiteten Sitte, das Hofgut vorher den hörigen Verwandten, den Hofherren, und insbesondere auch den hörigen Genossen derselben Hof- oder Grundherrschaft zum Kaufe anzubieten. („der sol es bieten seinem „lidemagen oder neven von erst; wollen sie es nit, so sol er es bie„ten dem hof von dem er es hat, wolt es der hof, er sol es im „gern geben, wolt er es nit, so soll er es seinem rechte genossen „geben" [77]). „So mag ers einem der sein genoss und dem ge„stifft zu einem guten zinsmann gefällig ist; wohl verkauffen" [78]). „So sol ers bieten den Genossen" [79]). „Er sol es geben eime sime „Genossen" [80]). So sol mans bieten eime gotzhusmanne oder eime „huber [81]) „dem der dess kouffs genoss ist [82]) so sol er dann biet„ten den hoflüten [83]) so soll er die bietten den Hussgenossen [84]) „darnach einem Gotzhausmann zu kauffen geben [85]) „so sol er es „verkouffen lüten die sin genos sigent" u. s. w.) [86]). Erst wenn die Hofgenossen nicht in den Kauf einstehen wollten, durften die Hofgüter auch an Fremde veräußert werden („wil es da nie„man koffen, so mag ers gen in die wittreitte, wo er will [87]) „welt „aber nieman kouffen, so mag er es wol in die wittreitu geben [88]) „wellentz denn die genossen nut, so mag ers dan in der witreite „verkoffen wie er mag [89]) „biethen in die witraïte und zu kouffen „geben ainen jeglichen der ist" [90]).

77) Grimm, I, 755.
78) Offn. von Schwommendingen §. 14 bei Schauberg, I, 119.
79) Grimm, I, 35, 159, 164, 165 u. 172.
80) Grimm, I, 672.
81) Grimm, I, 673.
82) Grimm, I, 277.
83) Grimm, I, 15 §. 47 u. 49, p. 46 §. 16, 106.
84) Grimm, I, 25 u. 148.
85) Grimm, I, 141 §. 18, 247 u. 253.
86) Grimm, I, 8. f. Vgl. noch oben §. 476.
87) Grimm, I, 46, §. 16, p. 15 §. 47, p. 160, 172.
88) Grimm, I, 165.
89) Grimm, I, 164.
90) Grimm, I, 277. Hofrodel von Greifenberg § 11 bei Schauberg, I, 53. Vgl. hiemit oben §. 459 u. 460.

Dies ist der Ursprung des hofgenossenschaftlichen Vorkaufs- und Retractrechtes. Denn die Hofgenossen hatten, wenn ein Hofgut, ohne vorher den Genossen zum Vorkaufe angeboten worden zu sein, an Fremde veräußert worden war, auch nach stattgehabter Veräußerung noch das Recht, binnen Jahr und Tag oder auch binnen 1 Jahr und 6 Wochen und 3 Tagen das Hofgut zu retrahiren oder abzutreiben[91]), oder dasselbe abzuziehen[92]), an sich zu ziehen[93]), einzuziehen[94]), in seine Hand zu ziehen[95]), oder die Losung[96]), oder die Ansprech und Ziehung der Hofgüter z. B. in Lindau[97]), wie man dieses Recht in vielen alten Weisthümern genannt hat. Dieses hofgenossenschaftliche Retract- oder Abtriebsrecht ist von dem grundherrlichen Retracte, von welchem bereits die Rede war (§. 404), wesentlich verschieden und verdiente demnach auch in unseren Handbüchern über das deutsche Privatrecht einer eingehenderen Berücksichtigung. Es hängt mit der Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen und ist daher wohl eben so alt als die Genossenschaft selbst. Jedenfalls war auch dieses Retractrecht schon in den Zeiten Kaiser Friedrichs II, also im 13. Jahrhundert bekannt[98]). Es hatte ursprünglich nur dann statt, wenn das Hofgut den Genossen nicht angeboten worden war. Es fiel demnach weg, wenn die Genossen von dem angebotenen Ankaufe keinen Gebrauch gemacht hatten[99]). Das Retractrecht der

91) Grimm, III, 550.

92) Grimm, I, 15 §. 45 u. 49 u. p. 25.

93) Grimm, I, 46 § 17.

94) Offn. von Altorf bei Bluntschli, I, 270.

95) Grimm, I, 106 u. 158, § 31.

96) Grimm, I, 148.

97) Heider, p. 135.

98) Constit. Frid. II bei Pertz, IV, 332 — illi qui sunt sub uno servicio. Vgl. V. F. 13. u. V. F. 15. — ii, qui communi census vinculo tenentur.

99) Grimm, I, 16 §. 49. — „weri aber dz ein verkoffer sin gut also „nüt erboten hetti, als obstât, kumpt da einer der des gutz koff „ist vor ein vngenossen. — Jst der in land, so zücht er dz eim ab in „dryen jaren vmb dazselb gelt" — p. 25. — beschah aber dass einer „die güter nit veil biite, in vorgeschribener wise, so möcht jeder „nechst einem frömbden die güter abzüchen mit dem rechte vnd den „kouff betzalen." Vgl. noch p. 148, 164, 165, 172, 272 u. 304.

Genossen wurde öfters begünstiget. Denn es hatte in manchen Hof- oder Grundherrschaften sogar den Vorrang vor dem grundherrlichen Retract [1]) und anderwärts wenigstens den Vorrang vor der Erblosung [2]).

§. 647.

Durch dergleichen Veräußerungen von Hofgütern an Fremde kamen nun in sehr frühen Zeiten schon viele Hofgüter in die Hände von freien Leuten, zumal von Stadtbürgern, auch in die Hände von Geistlichen, insbesondere von geistlichen Stiftern und Klöstern, und auch in die Hände von Edelleuten und von Zünften und von anderen Genossenschaften und Korporationen, z. B. an die Zunft der Faßzieher in Straßburg [3]). Da indessen durch die erlaubten Veräußerungen der Hofgüter die Rechte der Hofherren nicht beeinträchtiget werden durften (§. 460), so blieben auch die neuen Erwerber zins-, fron-, erschatz- und besthauptpflichtig, gleichviel ob sie Freie, Geistliche, Edelleute, Genossenschaften oder Korporationen waren [4]) Auch standen sie sammt und sonders hinsichtlich der Hofgüter, wie die hörigen Leute selbst, unter der Fronhofgerichtsbarkeit.

Ursprünglich mußten sich nämlich auch die fremden Erwerber eines Hofgutes, ehe sie sich in den Besitz des Gutes setzen durften, in den Hofverband aufnehmen lassen, also selbst Hörige werden. (§. 460 u. 639.) Auch in späteren Zeiten kommen noch dergleichen Aufnahmen von freien Leuten („eynen vryen Man — eyn Vryman") in den Hofverband vor [5]). Und in jenen Grundherrschaften, in welchen die Luft eigen machte, reichte die Niederlassung in der Herrschaft allein schon hin, um die Freien selbst, oder in anderen Herrschaften wenigstens ihre Nachkommen zu Hörigen zu machen, wie dieses z. B. in der zum Stifte Augsburg gehörigen Herrschaft Rettenberg auch in späteren Zeiten noch der Fall war [6]).

---

1) Grimm, I, 277.
2) Grimm, III, 550.
3) Urk. von 1364 bei Mone, V, 395.
4) Urk. von 1364 bei Mone, V, 396.
5) Urk. von 1524 bei Kindlinger, Hör. p. 671.
6) (Gschwendner). Die Rettenberg. Landesordnung von 1538, p. 34.

Dann verstand sich aber die Entrichtung der hörigen Leistungen und die Fronhofgerichtsbarkeit natürlicher Weise von selbst. Nach und nach wurde jedoch der rechtliche Verkehr mit Fremden mehr und mehr erweitert. In jenen Herrschaften, in welchen freie Leute neben den Hörigen wohnten, wurde auch den freien (Fryen, Freymentschen und Brymannen) ihrer Freiheit unbeschadet gestattet, Hofgüter und in geistlichen Grundherrschaften Gotteshausgüter erwerben zu dürfen. Und erst bei ihrem Tode, oder wenn sie aus der Herrschaft wegzogen, sollten jene Hofgüter wieder nach Hofrecht behandelt werden [7]). Den fremden Erben aber wurde gestattet gegen Erlegung eines Erbschaftsgeldes den an den Hofherrn gefallenen Nachlaß von diesem loszukaufen. Und die fremden Erwerber hatten sodann nur noch einen höheren Ehrschatz zu erlegen. (§. 459 u. 460. In vielen Herrschaften sollten die fremden Erwerber einen Träger aus den hofhörigen Leuten stellen und diesen gehörig einweisen und belehnen lassen. („doch das der, „der nicht ein gotzhausmann were, der solche güter kauffen wolte, „einem herren von Auw einen gotzhausmann zu einem trager „gebe, dem sol den ein herr von Auw ju tragers weis liehen") [8]). Und der Träger hatte sodann die Verbindlichkeiten eines hörigen Hubers zu leisten, wie wir dieses sogleich weiter ausführen werden. Durch den Erwerb eines hofhörigen Gutes allein wurden jedoch die freien Leute noch nicht hörig und nun auch nicht mehr zur Aufnahme in den Hofverband genöthiget. Eben so wenig natürlich die Edelleute, die Geistlichen und die geistlichen Stiftungen und Klöster.

§. 648.

Die freien Bürger und Bauern, die Edelleute und die geistlichen Stiftungen und Klöster, welche sich im Besitze höriger Güter befanden, waren zwar ebenfalls zins-, dienst- und fall- oder besthauptpflichtig („und gehörent dar inne edellüte, eptissen, bürger, bürgerin „vnd lantlüte die alle hubig zinsig vnd vellig sint" [9]). Ebenso ins-

7) Grimm, I. 276 u. 277.

8) Grimm, I, 253.

9) Grimm, I, 737. vgl. 736, 276, 824, III, 472; Weisthum bei Bodmann, Besthaupt, p. 51 — 52. Opidanus vel alienus, nobilis vel

besondere auch die Stadtbürger von Dortmund und von Friedberg in Baiern [10]). Und in Baireuth sollten wenigstens diejenigen Edelleute, welche auf einem Bauernhofe wohnten „frohnen raisen und steuern" [11]). Auch standen sie hinsichtlich dieser Hofgüter, wie die hörigen Leute, unter der Fronhofgerichtsbarkeit. („wer da hü„big gut hat in dem huphof, er sich pfaf, edelman oder lei, der ist „schuldig in huphof zu antworten" [12]). Und sie mußten sich, wie andere hörige Leute, von dem Hofschulten mit dem Hofgute behandigen und investiren lassen [13]). Allein ihre Freiheit verloren sie darum doch nicht. Sie blieben vielmehr nach wie vor Ritter und freie Leute. Sie waren sogar, wenn sie das Bauerngut nicht selbst bauten, für ihre Person frei von allen hörigen Diensten und Leistungen [14]). Nur dann, wenn sie das Bauerngut mit eigenen Hän-

---

ignobilis Abbati melius caput pecorum suorum quadrupedum etc. — ministrabit. Dieselben Worte im Weisthum von 1339 §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 421. Im Weisthum von 1339 bei Steiner, Seligenstadt, p. 385. heißt es aber: oppidanus nobilis vel ignobilis etc. Und im Weisthum bei Steiner, p. 355. „daz eyn apt zu Selgenstad „von eyme iklichen man, der zu Selgenstad starbit, her sy herre, etil „oder knecht, burger oder ge (unleserlich, wahrscheinlich: gebur) eine „bestehauben." Vgl. noch Urk. von 1311 u. 1315 bei Kindlinger, Hör. p. 361 u. 363, Urk. von 1247 u. 1254 u. a. m. bei Bodmann, Besthaupt, p. 62, 63, 96 u. 97. Zwei Urk von 1254 bei Guden, I, 648 u. 678.

10) Urk. von 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 316. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 17.

11) Lang, Gesch. von Baireuth, I, 47.

12) Grimm, I, 786. eod I, 788 u. III, 348 „alle heiligen, ritter, pfaffen guter „und burger güter in dem gericht — gehören an das eigengericht, gleich „eigengüter gein Gladenbach zu rechtfertigen." eod. III, 811. „auff die„sem dinclichen tagh erscheinen solt ein jglicher burger — vnd alle „diejenige, die alhe beguedt sein, vurbehalten ritther aber ritthers„kinth, die vnder dem schilt geboren sein, haben sie aber burger„guith, so sollen sie auch erscheinen wie andere bürger." Vgl. noch eod. III, 472.

13) Urk. von 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 316. Grimm, III, 821. a. E.

14) Grimm, I, 789. „dass jedes hus do leut in sint, (gibt) ein fasznacht„hun, ohn pfaf und edelliithuser, die sint fri, wenn sie selber darin sitzen." Vgl. noch eod. I, 504, 505 u. 511.

den bauten, wenn sie also selbst den Colonen machten, waren auch sie den grundherrlichen Diensten und Leistungen unterworfen [15]). Denn durch den Besitz von Bauerngütern wurden die Edelleute und die übrigen freien Leute an und für sich noch keine Bauern. Sie wurden es im Laufe der Zeit erst dann, wenn sie sich unausgesetzt als Bauern ernährten [16]). Daher erklärt es sich denn, warum in den meisten Dorfschaften alle jene Freien und Edelleute, welche sich nicht zum Ritterstande erheben konnten, in den Bauernstand herabgesunken sind und sich sodann unter den übrigen Bauern verloren haben.

§. 649.

Meistentheils haben jedoch die Edelleute, die Geistlichen und die Stadtbürger ihre hofhörigen Güter nicht selbst gebaut. Sie pflegten sie vielmehr durch andere hörige Leute (vulschuldighe Lüde" [17]) oder durch Hubner bauen und die hörigen Dienste und Leistungen durch sie besorgen zu lassen. („ein yegeliche hube vnd gut, das in „den obgeschriben hoffe hört, vnd dar in zins git, sol dem hoff ei„nen Huber geben, der dem hoffe swere gehorsam zu sinde, zu dinge „vnd ringe zu gan, den hoff zu suchen vnd helfen recht zu spre„chen" [18]). „Wer hübig gut hat in vorg. huphof der sol ein hu„ber oder me davon geben [19]). Um jedoch für ihre Person von allen grundherrlichen Diensten und Leistungen ganz frei zu werden, mußten sie ihre Huber und sonstigen Hintersassen dem Hofherrn

15) Urk. von 1254 bei Guden, III, 678. Lang, Gesch. von Bair. I, 47. Weisthum bei Bodmann, Besthaupt, p. 51 — 52. Urk. von 1305 bei Joannis, spicil. tabb. p. 186. Dem steht nicht entgegen, was in dem Weisthum bei Grimm, I, 789. steht. „Item wist man auch, wan pfa„fen und edellüt ihre güter selbs buwen, so seint sie auch frei." Denn hier ist nicht von einem nach Hofrecht verliehenen Bauerngut, sondern von Hofländereien die Rede, welche natürlich, wenn sie der Grundherr selbst baute, keinen herrschaftlichen Diensten und Leistungen unterworfen waren. Vgl. oben §. 364.

16) Lang, I, 42. Eichhorn, III, 408. Not. d.

17) Urk. von 1393 bei Kindlinger, Hör. p. 501.

18) Grimm, I, 740.

19) Grimm, I, 786. Vgl. noch p. 737.

huldigen lassen, wodurch diese sodann zur direkten Entrichtung der grundherrlichen Abgaben verpflichtet und in das Fronhofgericht ding- und ringpflichtig wurden, wie dieses im Elsaß [20], in der Schweiz [21], im Rheingau [22], in Westphalen [23] u. a. m. hergebracht war. Zu dem Ende sollten nun in vielen Hof- oder Grundherrschaften eigene Stellvertreter bestellt werden, welche statt der eigentlichen Besitzer solcher Hofgüter zu Ding und Ring zu gehen und die übrigen Verbindlichkeiten zu erfüllen hatten. („so mag er „einen stulgenossen darsetzen, der von seinetwegen darsitzet „und sol der auch schwören alle Ding zu tun [24]). „So mag der „houbtherre des gutes wol vor dem meiger und zweien hubern einen „stulgenossen oder muntman setzen an sine stat dem hofe ge„horsam zu sein, in die wise als er ouch gethan hat, und ze dinge und ze ringe ze gonde" [25]). „die ir ieglicher insonderheit für sich „stellen vnd setzen eyn muntbur ein glid irs stiffts, die alle jar „schuldig sind zu suchen die drei vngebotten Ding [25a]). ut in ipsis bonis bonum virum nobis complacentem instituant, qui nobis et ecclesie Selegenstadensi in omni jure ac justiciis, secundum quod ex antiqua consuetudine in villa taxatum est, respondeat habundanter [26]). Selbst die Entrichtung des Sterbfalles oder des Besthauptes sollte sich nicht nach dem Tode des eigentlichen Hubers, vielmehr nach jenem des Stellvertreters richten. („uff dem selben tregere solle ein meiger von des closters „wegen des valls warten., so der gestirbet, vnd wenne ein treger „also von todeswegen abgegangen ist" [27]). —

---

20) Grimm I, 714 §. 2. „wer zins darin gibt, der sol schweren hueber zu „sein, oder ein ander hueber an sein statt zu geben, der dem hof den „vollen tuot von seinetwegen." Vgl. noch eod. 731, 740 u. 741.

21) Grimm, I, 186.

22) Urk. von 1274 bei Kindlinger, Hör. p. 304—305.

23) Urk. von 1393 bei Kindlinger, Hör. p. 501.

24) Grimm, I, 706 §. 11.

25) Grimm, I, 731.

25a) Grimm, III, 742.

26) Urk. von 1247 bei Bodmann, Besthaupt, p. 62,

27) Grimm, I, 740. Vgl. III. 742. Urk. von 1247 u. 1254 bei Bodmann, Besthaupt, p. 62 u. 63. Zwei Urk. von 1254 bei Guden, I, 648 u. III, 678.

Mann nannte diese bäuerlichen Stellvertreter in Baiern, im Elsaß u. a. m. Trager oder Träger [28]), gleichsam Bauernlehenträger. Und der Inbegriff der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten wurde das „Tragers Recht genannt [29]). In Westphalen nannte man diese Stellvertreter Hulder [30]), wegen deren Beeidigung und Huldigung. In Elsaß nannte man sie auch Hochhuber, weil sie über die übrigen Huber gesetzt, gleichsam die obersten Huber waren, und die grundherrlichen Zinsen und Abgaben einzusammeln hatten [31]). Aus demselben Grunde sind sie in der Abtei Pfeffers in der Schweiz auch Obermeier genannt worden [32]). In Straßburg nannte man diese Träger Hofsessen [33]), anderwärts Lehenmanne [34]), in manchen Herrschaften Stuhlgenossen [35]), Muntmanne [36]), Muntbure [37]), Vormunde [38]), oder auch Dingmanne, responsales, runsales und nuncii, weil sie für ihren Herrn zu Ding und Ring gehen, für ihn daselbst Rede stehen und ihn vertreten sollten [39]). Und man pflegte

---

28) Grimm, I, 740. Urk. von 1325, 1362 u. 1398 in Mon. Boic IX, 154, 155, X, 132. 133, XIII, 417.

29) Urk. von 1325 in Mon. Boic. IX, 155.

30) Kindlinger, Hör. p. 45 u. 122.

31) Grimm, I, 731. f. Haltaus, v. Hochhuber.

32) Grimm, I, 186.

33) Urk. von 1364 bei Mone, V, 395—396. unum possessorem, vulgariter exponendo einen hofesezen.

34) Grimm, I, 737, 740 u. 741.

35) Grimm, I, 706 §. 11, u. 731.

36) Grimm, I, 731, wo Stuhlgenosse, Muntmann und Hochhuber abwechselnd als gleichbedeutend gebraucht wird.

37) Grimm, III, 742. Ganz unrichtig erklärt diese Stelle Landau, das Salgut, p. 113.

38) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1739. „ein itlich Hoevener — mag „keisen, an des Keysers Handt eynen Vormunder, sin Gut tho verant„worden und tho verrichten.“ —

39) Altes glossar. bei Docen, I, 208. Dingman, latine concionatorem possumus dicere. Constitutio von 1152 bei Pertz, IV, 90. tam per ipsos quam per responsales honoratos convenerunt. Zwei Urk. von 1274 bei Kindlinger, Hör. p. 301, 304 u. 305. per nuntium suum seu per runsalem, qui apud eos dingman dicitur — nec responsalem pro se, qui dingman dicitur.

dazu irgend einen braven Bauer zu nehmen, einen vir bonus [40]), einen vir certus et ydoneus de censalibus [50]), einen mansionarius [51]), einen colonus [52]), einen Hubner [53]) oder einen anderen vollschuldigen Mann [54]). Oder man nahm zu dem Ende einen eigenen Gutsverwalter (magister grangie [55]). Die Inhaber der Hofgüter selbst nannte man aber sodann, um sie von ihren Stellvertretern zu unterscheiden, Hauptherren (Houbtherre [56]), personae principales oder patroni) [57]), Lehenherren [58]), oder auch ohne weiteren Beisatz Edelleute, Bürger, Geistliche u. s. w. [59]). Und diese bäuerliche Stellvertretung findet man in fast allen Territorien, insbesondere auch in den Reichsherrschaften, z. B. im Reichshofe Elmenhorst [60]), in den Reichsdörfern im Elsaß [61]) u. a. m.

Auf diese Weise sind denn die freien Erwerber von hörigen Gütern, die Freien eben sowohl wie die Edelleute und die Geistlichen, für ihre Person von allen hörigen Leistungen und Verbindlichkeiten befreit und diese sammt und sonders auf ihre bäuerlichen Stellvertreter gewälzt, dadurch aber die althergebrachten Hofverfassungen wesentlich verändert worden. Die Dingmane, Hulder und Träger kamen nämlich in ein doppeltes Rechtsverhältniß, einerseits zu den Fronhofherren, deren Hofgerichte sie besuchen und denen sie alle Dienste der eigentlichen Huber (ihrer Hauptherren) leisten mußten, andererseits zu den eigentlichen Hubern selbst, deren Stelle sie zu vertreten, und denen sie für das erhaltene Hof-

40) Urk. von 1247 bei Bodmann, Besthaupt, p. 62.
50) Urk. von 1331 bei Wolf, Geschichte des Eichsfelds, II, Urkb. Nr. 38, p. 26.
51) Urk. von 1254 bei Guden, I, 648.
52) Urk. von 1254 bei Guden, III, 678. Urk. von 1305 bei Joannis, spicil. tabb. p. 186.
53) Grimm, I, 737, 740 u. 786.
54) Urk. von 1393 bei Kindlinger, Hör. p. 501.
55) Urk. von 1254 bei Bodmann, Besthaupt, p. 62—63.
56) Grimm, I, 730, 731, 740 u. 741.
57) Urk. von 1274 bei Kindlinger, Hör. p. 301.
58) Grimm, I, 737. Urk. von 1274 bei Kindlinger, Hör. p. 301.
59) Grimm, I, 186, 736, 737, 740, 786, III, 472.
60) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1739.
61) Grimm, I, 737.

gut ebenfalls eine jährliche Abgabe und bei ihrem Tode einen Sterbfall zu entrichten hatten. („der hinderſeſſe vellet dem huber, obe er „ſtirbt") [62]. Außer den urſprünglichen grundhörigen Leiſtungen an den Fronhofherrn mußten ſie demnach nun auch noch für die Ueberlaſſung des Hofgutes gewiſſe neue Leiſtungen an ihren Haupt- oder Lehenherrn entrichten. Und ſie wurden durch dieſe mit jenem zweifachen Rechtsverhältniſſe verbundene doppelte Belaſtung nun Hinterſaſſen nicht allein der Fronhofherren, ſondern auch noch ihrer eigenen Hauptherren, und auch deren Hinderſeſſe und Lehenmanne genannt [63], während die Haupt- oder Lehenherrn ſelbſt ihren Afterhinterſaſſen oder Unterſaſſen gegenüber nach und nach eine Art von Grundherren ohne Gerichtsbarkeit geworden ſind.

§. 650.

Durch den Erwerb höriger Güter wurden demnach die freien Leute ſelbſt noch keineswegs hörig. Eben ſo wenig ſind nun aber die hörigen Güter durch den Uebergang auf freie Leute Freigüter geworden. Ihre Beſitzer, gleichviel ob Freie, Geiſtliche oder Edelleute, blieben vielmehr, wie bereits bemerkt worden iſt, zins-, dienſt- und fallpflichtig. Der Grundſatz ſelbſt wurde auch niemals beſtritten. Da jedoch in den emporſtrebenden Städten wie z. B. in Soeſt, die Stadtbürger, wenn ſie hofhörige Güter erworben hatten, die hörigen Dienſte und Leiſtungen nicht mehr zu entrichten pflegten, ſo iſt das Hofrecht ſelbſt in den Städten nach und nach verſchwunden (mansos predictos in ipsam curtem spectantes nullus deberet de jure habere nisi loco, qui dicitur vulschulghe man dicte curtis, sed opidani susatenses de hac curte habent plures mansos alienatos ab eodem, et nullum volunt facere jus curie de illis mansis nec in hereditate vel petitione danda, vectura, vel aliis servitiis, que proprii homines de mansis curtis solent facere; et per hoc perit jus curtis per om-

62) Grimm, I, 825. Vgl. noch I, 61. Urk. von 1326 bei Kindlinger, Hör. p. 385.

63) Grimm, I, 737, 740, 741 u. 825. Vgl. oben §. 632.

nia) [64]). In anderen Städten, z. B. in Münster, hatten die Stadtbürger, wenn sie einer fremden Grundherrschaft unterworfene Hofgüter erworben, den althergebrachten Pacht (antiqua et consueta dictorum bonorum pensio) und bei ihrem Tode den Sterbfall zu entrichten, dafür aber selbst von den auf dem Hofgute sitzenden Leuten, (ihren Stellvertreten), den Sterbfall, das Ehegeld und die übrigen hörigen Leistungen zu genießen. Bei ihrem Tode sollte jedoch das Hofgut wieder an den Hofherrn zurückfallen [65]). Wieder in anderen Städten, z. B. in Bielefeld, sollten zwar die im Besitze eines Stadtbürgers befindlichen Hofgüter beim Tode des Besitzers wieder an den Hofherren zurückfallen, dieser jedoch gehalten sein, binnen Jahr und Tag die heimgefallenen Güter wieder an Stadtbürger zu veräußern. (bona tamen immobilia infra annum oppidanis nostris vendendo) [66]). In den meisten Städten scheinen sogar, nachdem sich einmal das freie Weichbildrecht gebildet hatte, die von Stadtbürgern erworbenen hofhörigen Güter sogleich als freie Güter (als Weichbildgüter) ihnen übertragen worden zu sein So wurden im Jahre 1290 mehrere in der Stadt Warburg gelegene Fronhöfe nebst den dazu gehörigen Hofgütern gegen einen jährlichen Grundzins an die Stadt zu Weichbildrecht (ad jus illud Wicbelde vulgariter appellatum) verkauft [67]). Eben so hat die Stadt Bochum im Jahre 1245 die Villikation Holthem erworben (domum sive mansum in holthem — quam antea Conradus de Holthem in villicatione detinuit hereditaria) und im Jahre 1248 das Gut Walewich (predium nostrum Walewich), und zwar beide zu Weichbildrecht (jure quod Vuigbelde dicitur — eo jure quod Wicbileth dicitur) [68]). Und da auch von Seiten der Städtebewohner noch gewaltsamer Weise Vieles den in der Stadtmark liegenden Fronhöfen entzogen worden ist, wie dieses z. B. in Soest der Fall war [69]), so hat das Empor-

64) Bestand des Schultenamtes zu Soest von 1275—1332 bei Seibert, II, 1. p. 453. f. bei Kindlinger, M. B. III, I, p. 264.

65) Urk. von 1326 bei Kindlinger, Hör. p. 385.

66) Urk. von 1343 bei Kindlinger, Hör. p. 431—432.

67) Zwei Urk. von 1290 bei Wigand, Archiv, II, 310—312.

68) Urk. Urk. von 1245 u. 1248. bei Wigand, Archiv, VI, 263—266.

69) Bestand des Schultenamtes zu Soest aus 14. sec. bei Kindlinger, M. B. III, 1 p. 266. bei Seibertz, II, 1. p. 454. Multa de ipsa curte sustulit. —

kommen der Städte zum Untergang der Hörigkeit wesentlich beigetragen. Auch ist in den meisten Städten die Hörigkeit frühe schon gänzlich verschwunden.

Allein nicht bloß die Stadtbürger auch die Edelleute und andere freie Leute und die geistlichen Stifter suchten sich, wenn sie hofhörige Güter erworben hatten, mehr und mehr den hörigen Diensten und Leistungen zu entziehen. Oefters wiederholte Verbote solcher willkürlichen Befreiungen von Seiten der Grund- und Landesherrn, z. B. im Erzstifte Köln, suchten zwar dergleichen Bestrebungen entgegen zu wirken [70]). Dessen ungeachtet wußten sich viele von der Verbindlichkeit einen Dingmann oder einen anderen Stellvertreter zu stellen und von den damit verbundenen Leistungen so wie von der Verbindlichkeit das Fronhofgericht zu besuchen zu befreien und dadurch die Grundherrschaft selbst an sich zu bringen, wie dieses z. B. dem Kloster Eberbach im Rheingau auf mehreren Gütern gelungen ist [71]). Dergleichen Bestrebungen veranlaßten dann sehr viele Streitigkeiten zwischen den freien Besitzern von Hofgütern mit den Fronhofherrn. Und um diese möglichst zu verhindern suchte man den geistlichen und weltlichen freien Grundbesitzern den Erwerb von Hofgütern in jeder Weise zu erschweren, oder auch ganz zu verbieten, z. B. im Rheingau [72]), oder den gänzlichen Verlust wenigstens dadurch abzuwenden, daß solche Hofgüter nur auf eine Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit an freie Leute hingegeben zu werden pflegten [73]).

e. Fronhofgerichte.

1) Im Allgemeinen.

§. 651.

Die Fronhofherrn waren, wie wir gesehen, zu gleicher Zeit die Gerichtsherrn (§. 434). Sie konnten demnach, wenn sie wollten, selbst zu Gericht sitzen, und alle Handlungen der Gerichts-

70) Urk. von 1374 bei Kindlinger, Hör. p. 480 f.

71) Urk von 1273 und 1274 bei Kindlinger, Hör. p. 301 u. 304—305.

72) Urk. von 1222 bei Kindlinger, Hör. p. 255.

73) Urk. von 1308 bei Kindlinger, Volmest. II, 231 — 232. Vgl. oben 645.

barkeit selbst vornehmen. Sie konnten aber auch einen Anderen damit beauftragen. In vielen Hofrechten und Weisthümern war dieser Grundsatz ausdrücklich anerkannt, sowohl das Recht *selbst* zu Gericht sitzen zu dürfen [74]), als das Recht die Missethäter *selbst* zu verfolgen und zu verhaften [75]), und das Recht selbst einzuschreiten, wenn die herrschaftlichen Beamten und Diener ihre Schuldigkeit nicht thaten [76]).

Den *Vorsitz bei Gericht* haben die Grundherren schon zur fränkischen Zeit geführt (§. 174). Und sehr häufig war dies auch im späteren Mittelalter noch der Fall, im Bisthum Minden [77]), in der Abtei Prüm [78]), in der Probstei Zürich [79]), in der Abtei St. Gallen [80]), in den bairischen Hofmarken, z. B. in den Abteien Raitenhaslach, Alderspach und Fürstenfeld [81]) u. a. m. Es war eine sehr verbreitete Sitte, daß die Fronhofherren regelmäßig ihre Fronhöfe besuchten. Sie pflegten jedes Jahr ein oder mehr Mal ihren *Umritt* zu halten und dann auf jedem Hofe das Fronhofgericht zu präsidiren. Dies thaten die Aebte von Seligenstadt u. a. m., („daz unser herre apt *sinen hof beriden* sal eins ym jar, vir„zehen tage vor sant Martinstag und 14 tage darnach, sol *beri*„*den sin hof* zu Steinheim und sal *da horen wisen* und *teiln* „*sin recht*) [82]). Der Abt von Seon sollte, wenn er seinen Umritt hielt, seinen Richter bei sich haben („unser herr von Sewen soll

74) Hofrecht von Luttungen c. 12. Hofmarkrecht von Pillersee §. 3 in Mon. Boic. II, 103. Grimm, I, 6, 750, III, 548 u. 614.

75) Grimm, II, 567 §. 4. „so eyn mißthediger im dorff zu Densbur were, „habe ein herre, so das schloss vff vnde zu thuet, den angriff — Grimm, II, 531. — „den angriff vnd alles dazieniche dat einem gruntbern zustain „sall." vgl. noch II, 525 u. 529.

76) Grimm, II, 551 §. 20.

77) Urk. von 961 bei Baluz. II, 879. coram nulla judiciaria potestate examinentur, nisi coram episcopo aut advocato.

78) Grimm, II, 532. „Jnd die hern von Prume haint perschonlich ire hoiffs „gedingh besessen ind haindt bey sich geboilbt den gewaltvaidt."

79) Grimm, I, 6.

80) Grimm, I, 319.

81) Urk. von 1258, 1283 u. 1298 in Mon. Boic. III, 156, V, 388, IX, 114.

82) Grimm, I, 510.

„seinen richter mit sich füren in die stift“)[83]. Sogar Frauen, wenn sie die Gerichtsherrn waren, führten zuweilen den Vorsitz, z. B. die Vorsteherin eines Klosters zu Fleringen bei Prüm[84]), die Aebtissin von Waldkirch bei Freiburg u. a. m.[85]). Und auch die Gerichtsherrinnen pflegten zu dem Ende regelmässig Umritte von einem Fronhofe zu dem anderen zu halten, z. B. die Frau Aebtissin zu Herford, u. a. m.[86]). Wenigstens bei Berufungen sollten die Gerichtsherren selbst zu Gericht sitzen. („vnd wurdts da „stössig, so sol man sy ziechenn inn mynes herren kammer, vnnd „da sol myn herr selber erkennen, was ein recht sy[87]).

Seitdem jedoch die Fronhofherren öfters verhindert waren, vielleicht auch selbst nicht mehr wußten, was Recht war, seitdem schickten sie Abgeordnete, welche statt ihrer den Vorsitz führen sollten, z. B. das St. Peter Stift in Mainz[88]), oder sie ließen ihren Herrschaftsrichter neben sich[89]) oder neben ihren Abgeordneten sitzen[89a]), und diesen sodann während der gerichtlichen Verhandlung statt ihrer das Wort führen. (hec tria placita presidebit dominus curie, cum sculteto suo — scultetus presidebit; judicio in latere domini prelati[90]) „der schultheiss — soll sitzen zu meines „herrn des probsts seiten und sol richten“)[91]). Wenn daher zu gleicher Zeit mit den Fronhofherren auch die Schirmherren bei Gericht erschienen waren, wie dieses öfters zu geschehen pflegte, und

83) Grimm, III, 668.

84) Grimm, II, 521 – 522. ubi dicta domina magistra presidebat in iudicio annali vulgariter dicendo jairdinch, prout moris est quolibet anno ad ipsum iudicium ibidem convocato.

85) Grimm, I, 368 u. 369. vgl. I, 677 u. 704. „Mein frau sol auch auf„faren an dem vierten jare —“.

86) Hofrecht von Stockum von 1370 §. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 477. „wanne wy, eder we eyne Browe to Hervorde in der Tyd were, Cir„cate ridet, und in den Hoef to Stocham komet na unses Stichtes „Rechte“ —

87) Grimm, I, 170.

88) Grimm, III, 507.

89) Im Kloster zu Lucern. Geschichtsfreund I, 159 f.

89a) Grimm, III, 508.

90) Grimm, I, 692 u. 693.

91) Grimm, I, 753. vgl. noch III, 508.

ein jeder von ihnen seinen Herrschaftsrichter zur Seite hatte, so führten sodann die beiderseitigen Beamten in Gegenwart ihrer Herren während der Sitzung das Wort. („so der abbet und der voget „sizzent hie zu dinge, so sol der schultheisse von der stat sizzen bi „dem abbete und sol sine wort haben; unde der schultheisse von „Hilzheim bi dem vogte, unde sol sine wort haben.“) [92]). Eben so saß in dem Gerichte zu Fischbach vor der Kirchhofsthür unter freiem Himmel der Abt von Hornbach „als rechter Grund- und Gerichts- „herr mit seinem Schaffner und anderen Dienern“, und wegen des Kurfürsten von der Pfalz „als rechten Kastenvogts und Schirm- „herrn“ dessen Amtmann zu Kaiserslautern [93]). Und noch am Ende des 18. Jahrhunderts wohnten die Herren von Löwenstein den Sitzungen ihres Vogtgerichtes Zennern und Wabern in Hessen selbst bei. Die gerichtliche Verhandlung wurde jedoch von ihrem Samtrichter und Voigtgrebe geleitet [94]). Das Erscheinen der Grundherren bei Gericht hatte übrigens außer dem Vorsitz auch noch den Zweck einer Oberaufsicht über die Rechtspflege. Daher sollten die Gerichtsherrn von jeder Sitzung in Kenntniß gesetzt werden, z. B. im Stifte Feuchtwang in Franken. („so man gericht „halten will, so sollen die heyligen pfleger solichs alwegen den hern „des capittels zu Feuchtwang zu kunt thun, das sie einen der hern „hinaus schicken oder iren gewalt, der mag alwegen neben dem rich- „ter sitzen vnd sehen, das alle ding ordentlich zu gehe“) [95]).

Seit dem 15. und 16. Jahrhundert erschienen jedoch die Grundherren immer seltener persönlich bei Gericht, in manchen Herrschaften nur noch alle vier Jahre, z. B. im Elsaß. („und wenne „min frave ze recht usfaren sol, das ist in dem vierten jare, ist sie „danen zu gegene [96]). Mein frau sol auch auffaren an dem vierten „jare, ob sie will.“) [97]). Und zuletzt erschienen sie gar nicht mehr bei Gericht, oder ausnahmsweise wenigstens nur noch bei Berufun-

92) Grimm, I, 671.
93) Grimm, I, 775 u. 776.
94) Urk. von 1765 bei Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 174 f.
95) Grimm, III, 615.
96) Grimm, I, 677.
97) Grimm, I, 704.

gen an sie selbst[98]), oder bloß um noch zu figuriren[99]). So oft jedoch die Fronhofherren selbst zu Gericht saßen, gleichviel ob in erster oder in letzter Instanz, mußten auch sie Schöffen zur Seite haben, und zwar Schöffen aus dem Fronhofe der Parteien. („so „sollen sie keine andere scheffen in der sachen gebrauchen, dan die „scheffen aus dem hoff, da die partheyen gesessen seint") [1]). Denn auch die Fronhofgerichtsherren waren nur Frager des Rechtes, die eigentlichen Urtheilsfinder aber die Schöffen.

§. 652.

Wollten indessen die Gerichtsherren die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit nicht selbst ausüben, so konnten sie damit auch einen anderen auf kürzere oder längere Zeit beauftragen. Die herrschaftlichen Beamten waren demnach in früheren wie in späteren Zeiten bloße Stellvertreter der Fronhofgerichtsherren. Schon zur fränkischen Zeit war dieses bei den geistlichen Grundherrschaften eben sowohl wie bei den weltlichen Herrschaften der Fall. Die öffentlichen Beamten konnten sich daher, wenn sie die Auslieferung eines Verbrechers begehrten, an den Fronhofgerichtsherrn selbst oder auch an den Herrschaftsrichter wenden. (infra immunitatem fugerit, mandet comes vel episcopo vel abbati, vel vicedomino, vel quicunque locum episcopi aut abbatis tenuerit, ui reddat ei reum [2]). Und dasselbe war auch noch im späteren Mittelalter der Fall, z. B. im Kloster Raitenbuch („unser Richter hat kainen Gewalt, dann „so vil im von ainem yeden Prelaten enpfolchen wirt, wann ain „yeder Prelat ist selbst oberster Richter) [3]). Eben so in der Hofmark Rot. („sollen sie ir Irrung und Zwitracht der Grund „halben dem Herrn und Abbt des Gotshaus oder seinem „Richter kunt und zu wissen tun") [4]). In der Abtei Fürstenfeld

98) Grimm, I, 170, II, 551 §. 19.

99) Grimm, I, 140 §. 2. vgl. oben §. 392.

1) Grimm, II, 551 §. 19. vgl. noch I, 368 u. 746 §. 5.

2) Capit. von 802, c. 2 und von 864, c. 18 bei Pertz, III, 113 u. 492. vgl. oben §. 174.

3) Salbuch von Raitenbuch in Mon. Boic. VIII, 114.

4) Hofmarkrecht von 1400 in Mon. Boic. II, 102.

(volumus, ut abbas vel hii, quibus suas vices comiserit — abbati vel ejus officialibus)[5]. In der Abtei Prüfening (Liberam abbas aut suus vicarius judicandi potestatem habeat)[6]. In der Abtei Aldersbach[7]. In der Herrschaft der bairischen Schenken von Flügelsberg (aut per se aut per suum vicarium corriget et judicabit[8]. In der Abtei St. Blasien („ze dissen vier gedingen, wer an das gotzhuss „statt richtet")[9]. In der Abtei Pfeffers („ain richter oder vi„carij von dem apt gesetzet")[10]. Im Stifte Sct. Peter zu Mainz („wan ir Herren czu sante Peder ir Gerichte besessen, odir „Scholtheiss von iren wegen")[11]. Nach dem Hofrechte von Loen („von den amptmann in statt des hoffherren erlangt")[12] u. a. m. Auch in den Reichshöfen, z. B. zu Elmenhorst, war der Vogt „Herr an des Keysers Stadt"[13]. Die Fronhofbeamten wurden deshalb sehr richtig auch Statthalter des Grundherrn[14], dessen Verweser[15], seine Gewaltträger[16], Richter des Grundherrn und dessen Diener genannt[17]. Wenn daher der Gerichtsherr selbst bei Gericht erschienen war, so konnte er sodann selbst zu Gericht sitzen. („wer es, ob min gnediger her selber „keme in die straße riten, begehrte sin jemans, so möchte er in ha„ben zu dem rechte")[18]. In manchen Fronhöfen sollte der herrschaftliche Beamte beim Erscheinen des Gerichtsherrn sein Amt ganz niederlegen und sodann zur Bestellung eines neuen Beamten ge-

5) Urk. von 1298 im Mon. Boic. IX, 144.
6) Urk. von 1140 in Mon. Boic. XIII, 168.
7) Urk. von 1283 in Mon Boic. V, 386.
8) Urk. von 1266 in M B. XIII, 223.
9) Grimm, I, 31.
10) Grimm, I, 185.
11) Weisthum von 1415 bei Kindlinger, Hör. p. 535.
12) Grimm, III, 157. §. 95.
13) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1737.
14) Grimm, I, 7.
15) Grimm, I, 9.
16) Weisthum in Mon. Boic. V, 218.
17) Grimm, III, 800.
18) Grimm, I, 415. vgl. Sächs. Lr. III, 60 §. 2. Schwäb. Lr. W. c. 112.

schritten werden. („und wan uns her dan kompt auf eyn tag der „uns verkondiget ist, so sal eyn schultheisz ym sin ampt uffgeben, „so sal dann uns here den nachwern uffgeben, daz si uz gehen und „kiesen ym eyn schultheise, der sie dunket, und dry man sullen kie„sen und usz dene dryen sal uns her eyn kiesen") [19]. Eben so mußte der niederere herrschaftliche Beamte dem höheren weichen, wenn dieser selbst zu Gericht sitzen wollte. („der meygr mag wol „durch das jar an des gottshaus pflegers statt richten — Wenne „ouch des gotzhuss pfleger selber richten will, des sol im der meyer „nicht vor sin") [20].

Als bloße Stellvertreter konnten die Fronhofbeamten natürlicher Weise nur im Namen und aus Auftrag ihrer Herren selbst handeln. („und mag ein Schulte des Hoves — van wegen „mynes gnädigen Junckern Macht und Recht haben — to gebieden „und to verbieden [21]). mit dem Scholthiss, die van der Herren we„gen darzu gesatt [22]). anno 1526 Wessel Tack Amtman van wegen „Frauwe Lucien O. Abdissinnen und Hofschultinnen eines rechten „Ordels gefragt [23]). und die hoffrichter sall den van wegen unss „gn. heren vermitz synen Eeden bestedigen ind ban ind vrede aver „oen gebieden [24]). man solde den dem zentgreffen antworten von aller herrn wegen") [25]). Auch die Gerichte wurden im Namen und aus Auftrag des Fronhofgerichtsherrn gebannt und gehegt. („Van der meiger anstatt des Dinkhofsherrn einem hueber gebie„ten lässt — so soll der meiger im namen des Dinkhofherren „mit erkanntnus der hueber die hüebige gueter alsdan ziehen [26]). „so sol ir meiger sitzen zu gerichte in demselben hofe von des

19) Grimm, I, 510.
20) Grimm, I, 32.
21) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1823 f. und p. 1832. „so gebuert „einen Schulten des Hoves van wegen mienes gnädigen Junckern die „Kerckmeister — tho sochmen to komen beschieden —."
22) Hofrecht von Eickel, §. 1. vgl. §. 6 bei Sommer, p. 73 und Grimm, III, 60.
23) Hofrecht von Herdicke bei Sommer, p. 63.
24) Hofrecht von Xanten, c. 3, 6, 8, 10 u. 12.
25) Grimm, III, 586.
26) Grimm, I, 751.

„closters wegen und sol richten [27]). so soll er selbsten das ge„richt sitzen von meines herrn probsts wegen. — und den „stab haltenn und ein frager sein seines herrn wegenn" [28]). Wenn daher außer dem Fronhofherrn auch noch der Schirmherr der Sitzung beiwohnte, so mußte sodann das Gericht im Namen beider gehegt werden, z. B. im Elsaß („und sol men die drie dinge „gebieten von einer eptischin wegen und eines vogetes wegen") [29]). In Franken [30]), in der Wetterau („man sol das gericht hegen we„gen des abts von Limburg als vor ein eigenthümer, und „wegen eines gn. junckern von Königstein als vor ein faid") [31]) zu Kentnich am Niederrhein u. a. m. [32]).

Aus demselben Grunde hatte der Fronhofherr das Recht seine herrschaftlichen Beamten zu ernennen [33]), welches Recht er jedoch in vielen Grundherrschaften mit der Hofgemeinde theilen mußte (§. 641). Und wenn sich jemand beschwert glaubte, sollte die Berufung von den Fronhofbeamten an den Hofherrn selbst, d. h. von dem Mandatar an den Mandanten gehen. Und es konnte auch in der Berufungsinstanz wieder der Hofherr selbst zu Gericht sitzen oder statt Seiner einer seiner herrschaftlichen Oberbeamten („wo es aber sache were, das die huber urteil gäben, da-

27) Grimm, I, 748.

28) Grimm, III, 575 §. 5 u. 5. vgl. noch Benjen, Rotenburg, p. 382.

29) Grimm, I, 709.

30) Grimm, III, 586 u. 594.

31) Grimm, I, 573, III, 486.

32) Grimm, II, 738.

33) Salbuch von Raitenbuch in Mon. Boic. VIII, 113 „ain yedlicher Prelat „hat gewalt, und nyemand anders das Recht zu besezen, ain Richter und „ain Ambtman zu bestellen." Grimm, III, 404. „das eyn herre von „Wilnauwe — das gericht tzu Ylhausen tzu besetzen" — Urk. von 1254 bei Guden, I, 649. capitulum Maguntinum habet plenum ius instituendi et destituendi scultetum in villa sua Birgestat. — Viele Beispiele in der Abtei Tegernsee (Urk. von 1157 u. 1163 in Mon. Boic. VI, 172 u. 177), in der Abtei Brauweiler (Urk. von 1056 bei Günther, I, 132), im St. Simonstift in Trier (Urk. von 1056 bei Günther, I, 132) und in anderen Herrschaften im Erzstifte Trier (Grimm, II, 84), in den Stiftern Gent und Lüttich (Urk. 974 u. 980 bei Miraeus I, 50 u. 51) u. a. m.

„rinnen sich ein theil beschwert befindet, so mag derselbig beschwerte „teil sich innerhalb acht tagen an des dinkhofsherren spruch wol „berufen und appellieren, und was dann der dinkhofsherr sprechen „würde, dabei soll es endlichen unverweigerlichen verbleiben [34]). Es „sol ouch niemant recht sprechen in denselben höfen wenn unser „gotzhus lut. were auch, das sy im urthele wurdent zweien, oder „si nit entstundent umb das gotshus recht das sol man nienen „ziehen wan fur meine frowen die eptissinnen von Waldkirch in „iren hof ze Waldkirch, und sond darumb ir meyer und ir amptlut urteilen") [35]).

Endlich ist auch aus dem Umstande, daß der Fronhofherr der Gerichtsherr war, zu erklären, warum die Fronhofgerichte auf dem Fronhofe gehalten zu werden pflegten. („dat ein zitlich Abdissin „und Hofschultin mit ehrem amptman und den havesluiden datt „vagt gedings gerichte dreimale in dem jar up ehrer Kemnaden „becleiden und halden sall) [36]).

Gerichtsherren waren indessen nicht bloß die Hof- und Grundherren selbst, sondern auch diejenigen herrschaftlichen Beamten, welche ihr Amt erblich gemacht oder das Amt pfandweise oder in amtmannsweise erworben hatten. (§. 391 u. 396.) Auch sie hatten daher die Rechte der Gerichtsherren. Sie durften in eigener Person zu Gericht sitzen. Sie konnten aber auch einen Stellvertreter ernennen. So z. B. ein Villicus zu Lorch im Rheingau, welcher sein Amt (officium villicationis) in amtmannsweise erhalten hatte [37]).

§. 653.

Jeder Grundherr war, wie wir gesehen, zu gleicher Zeit auch Gerichtsherr. Er war also berechtiget, selbst zu Gericht zu sitzen,

---

34) Grimm, I, 752.

35) Grimm, I, 368. vgl. noch III, 899.

36) Hofrecht von Herdicke §. 1. bei Sommer, p. 61. vgl. Hofrecht von Stockum von 1370 §. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 477. Urk. von 1497 §. 9, eod. p. 642. und viele Andere.

37) Urk. von 1303 bei Bodmann, II, 682. — judicium — propria in persona, vel per eum, quem ad hoc duxerit destinandum, more consueto presidebit. —

oder statt Seiner einen Anderen zu Gericht sitzen zu lassen. Daher hatte auch jeder Grundherr das Recht ein eigenes Fronhofgericht zu bestellen. Darum finden wir in früheren Zeiten so viele grundherrliche Gerichte, oft mehrere in einem und demselben Dorfe, wenn darin mehrere Grundherren ansässig waren, und, wenn ein Grundherr mehrere Fronhöfe besaß, auf jedem Fronhofe ein eigenes Hofgericht. (§. 434, 444—446.) Da jedoch weder die Gerichtsherrn noch ihre Beamten selbst Recht sprechen durften, zu dem Ende vielmehr hörige Schöffen oder andere Urtheilsfinder nothwendig waren, so hat es von je her viele Grundherren gegeben, welche entweder gar kein eigenes Hofgericht hatten oder wenigstens nicht auf jedem ihrer Fronhöfe ein eigenes Gericht bilden konnten. Von diesen haben sich nun viele zu einem gemeinschaftlichen Hofgerichte vereiniget, viele aber auch sich einem fremden Herrschaftsgerichte unterworfen. Auf diese Weise sind denn einerseits viele Gerichtsherrn entstanden, welche in dem Gerichtsbezirke keine Grundherren waren, denen also die eigentliche Grundlage der Fronhofgerichtsbarkeit, die Grundherrschaft, gefehlt hat. Und durch den Erwerb höriger Güter von freien Leuten ist ihre Anzahl sehr bedeutend vermehrt worden. Während es andererseits auch viele Grundherren gegeben hat, welche keine Gerichtsbarkeit gehabt, nach und nach sogar das ursprünglich auch ihnen zugestandene Recht darauf gänzlich verloren haben (§. 434, 447 u. 649).

Seit der Anwendung des fremden Rechtes auf germanische Einrichtungen ist nämlich durch die im vaterländischen Rechte nicht sehr bewanderten Doctoren der Rechte der Grundsatz aufgestellt worden, daß auch die Patrimonialgerichtsbarkeit auf kaiserlicher oder landesherrlicher Verleihung beruhe, und nur durch diese erworben werden könne. Und wiewohl dieser Grundsatz ohne allen historischen Grund ist, und dieses nun nach den bisherigen Betrachtungen auch nicht mehr bezweifelt werden dürfte, so haben es dennoch damals die meisten Grundherren vorgezogen, ihre alt hergebrachte Gerichtsbarkeit durch ein kaiserliches oder landesherrliches Privilegium anerkennen zu lassen, um sich gegen jede weitere Anfechtung sicher zu stellen. (§. 433.) Diejenigen Grundherren nun aber, welche in jenen Zeiten aus irgend einem Grunde keine eigene Gerichtsbarkeit hergebracht hatten, fanden es begreiflicher Weise auch

nicht nothwendig ein solches Privilegium nachzusuchen. Sie haben daher auch keines erhalten. Sie blieben vielmehr nach wie vor ohne Gerichtsbarkeit. Und in späteren Zeiten hat man ihnen, eben weil sie keine kaiserliche oder landesherrliche Verleihung nachweisen konnten, das Recht selbst auf eine Gerichtsbarkeit bestritten. Darum hat es auch in unseren Tagen noch so viele Grundherren gegeben, welche keine eigene Gerichtsbarkeit mehr hatten. (§. 434.)

§. 654.

Die Fronhofgerichtsbarkeit hing mit der unter den Hörigen eines Fronhofes bestehenden Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen. Sie war daher selbst genossenschaftlicher Natur. Darum konnten nur die Genossen desselben Fronhofes und zwar in jenen Fronhöfen, in welchen mehrere Genossenschaften neben einander bestanden, nur die Mitglieder derselben Genossenschaft Schöffen oder Urtheilsfinder sein. (quesita sententia colonorum — qui compares sunt, judiciariam sententiam super eum promulgaverint, — secundum judicium collegarum ejusdem conditionis)[38]. Wenn daher einer oder mehrere Schöffen bei Gericht ausblieben, so konnte ihre Stelle nur aus den umherstehenden Hubern ersetzt werden. („ob es sich begebe, „das der flecken eines oder mehr seumig wurden, undt das gericht „nicht besuchten, so soll man ausz den hübenern zue Urspringen, „die da zu lehen von meinem herrn probst sitzen, also viel nehmen „das der stul besetzet würde")[39]. Außer den hofhörigen Genossen wurden nur noch Höhere, sogenannte Uebergenossen, als Urtheilsfinder zugelassen. („In dem hof ze Adelgaschile sol nieman „erteilen vmb eygen vnd vmb erb, denn ein genoss vnd ein übergnoss in dem hof")[40]. So wie denn die Uebergenossen auch in mehrfach anderer Beziehung noch dieselben Rechte wie die Genossen

38) Urk. von 1175 in Mon. Boic. V, 134 u. 135. Urk. von 1172, eod. XII, 345 u. 346. vgl. noch oben §. 628, 642 u. 643.

39) Grimm, III, 576 §. 7.

40) Grimm, I, 163.

41) vgl. z. B. Oesterreich. Landrecht aus 13. sec. bei Senckenberg vision. p. 248 u. 250.

gehabt haben[41]). Auch die Redner und Vorsprecher[42]) und die herrschaftlichen Beamten, die Hofrichter selbst nicht ausgenommen, mußten ursprünglich hörige Genossen sein (§. 641). Dasselbe gilt von der Gerichtsfolge und von der Dingpflichtigkeit. Denn auch diese war in aller und jeder Beziehung auf die hofhörigen Genossen beschränkt. Wenn daher freie Leute hörige Güter erwarben, so mußten auch sie sich entweder in den Hofverband aufnehmen lassen, also Hörige werden, oder sie mußten einen Hofgenossen, einen sogenannten Stuhlgenossen, zu ihrem Stellvertreter nehmen, um sich durch ihn vor dem Hofgerichte vertreten zu lassen. („so mag der houbtherre des gutes wol vor dem meiger „und zweien hubern einen stulgenossen oder muntman setzen „an sine stat dem hofe gehorsam zu sein, in die wise als er ouch „gethon hat, und ze dinge und ze ringe gonde")[43]) Endlich war aus demselben Grunde auch die Kompetenz dieser Gerichte auf die hofgenossenschaftlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten beschränkt, und das Hofrecht selbst war ein genossenschaftliches Recht, jede Grundherrschaft aber eine Immunität, wie dieses nun immer klarer und deutlicher hervortreten wird (§. 435 und 718.)

2) Benennung der Fronhofgerichte.

§. 655.

Außer den ganz allgemeinen Benennungen Ding[44]), Geding[45]), Rechtding[46]), Dinggericht[47]), plebiscitum[48]),

---

42) Grimm, I, 660 §. 17 u. 663 §. 15. „es soll auch niemand des „andern rede in dem dinghof noch vor dem geding thun, denn der „ein huber ist." vgl. oben § 643.

43) Grimm, I, 731. vgl. oben §. 639, 642 u. 649.

44) Grimm, I, 727, 728, 729, 733.

45) Hofrecht von Xanten, c. 50. Hofrecht von Eickel, §. 3.

46) Grimm, I, 677.

47) Grimm, I, 421.

48) Urk. von 1289 bei Guden, IV, 963 u. 964. — servicia que alii ad nostrum plebiscitum in villa Grinda attinentes — servicia, que homines nostro hepefato plebiscito adtinentes. —

u. s. w. pflegten die Fronhofgerichte auch noch verschiedene andere Namen zu führen, welche theils von ihrer Bestimmung und Kompetenz, theils von dem Orte, wo sie gehalten wurden, theils von den Gerichtsherrn, in deren Namen sie handelten u. s. w. entlehnt waren. So nannte man im Stifte St. Maximin in Trier diejenigen Gerichte, in welchen die Hofgüter aufgelassen, behandet und an andere übertragen, und die Streitigkeiten unter den Colonen geschlichtet zu werden pflegten, Baudinge oder Budinge[49]). In Franken, Baiern, Oesterreich, in der Wetterau, in den Herrschaften an der Mosel u. a. m. nannte man sie Buding, Bauding, Baugeding, Bautäding, Pantäding u. s. w.[50]), oder auch Urbargericht[51]), Stift[52]), oder Baustift[53]), Colonargerichte, Baugerichte[54]), placita coloniae[55]), Dingwerke oder Dunckwerkgerichte, wie sie in der Wetterau und im Stifte Fulda genannt wurden[56]), dann Baudingtage z. B. in der Abtei Lach[57]), Landbaugedinge z. B. in Bubenheim bei Coblenz[58]) und Landtage oder Landstage z. B. in der Abtei Pfeffers und in Appenzell[59]), aus denen, nachdem die Landgemeinde sich freigekämpft und die Vogtei erworben hatte, die späteren Landtage der Landgemeinden hervorgegangen sind, was um so leichter geschehen konnte, da an diesen Landtagen der Vogt auch in

---

49) Urk. von 1056 bei Hontheim, I, 400. Beyer, I, 402. Si cujus bona vel praedia propter aliquam culpam vel querimoniam in placitis abbatis, id est Budingun, dominicata (d. h. zur Herrschaft eingezogen) vel publicata (d. h veräußert) fuerint.

50) Grimm, III, 625, 626, 627, 656, 684, 685, 710. Prozeßschrift aus 16. sec. bei Landau, das Salgut, p. 110. Urk. von 1056 bei Günther, I, 132. Mon. Boic. II, 510. 522, 525.

51) Grimm, III, 679, 680.

52) Grimm, III. 637, 668, 673. Mon. Boic. II, 164, 510, 514, 520, 522, 525.

53) Mon. Boic. VIII, 112.

54) v. Fink, geöffn. Archive. II, 5, p. 54.

55) Grimm, III, 656.

56) Grimm, III, 396. Wehner, observ. v. Fuldisch Leben, p. 141.

57) Grimm, III, 816 u. 817.

58) Grimm, III, 825.

59) Grimm, I, 184, 185, 186 u. 188.

früheren Zeiten schon seinen Blutbann auszuüben pflegte[60]), also schon früher alle Gewalt in diesen Landtagen vereiniget war. Von dem Orte der Gerichtssitzung nannte man sie Hofgerichte, z. B. im Stifte Naumburg, in der Wetterau, am Niederrhein u. a. m.[61]), Hofgedinge, Hoftage, Hofsprachen, Hofrechte, z. B. in Baiern, in Westphalen u. a. m.[62]), Hobgedinge, z. B. in der Abtei Lach[63]), Hobschgerichte, z. B. in der Wetterau[64]), Dinghofgerichte[65]), Salgerichte, Kammergerichte, Kammerhofgerichte, z. B. in der Abtei Schwarzach[66]), Hofgerichte und Laetbenke, z. B. in Jülich und Berg[67]), leutliche Hoffsgerechte, z. B. im Ysenburgischen[68]), Stadelgerichte, z. B. im Elsaß[69]), Pfalzgerichte oder Pfalztage, z. B. in den Stiftern und Abteien Lindau, Buchau und Pfeffers, weil diese Gerichte in der Pfalz oder im Palatium gehalten zu werden pflegten[70]). Von dem Gerichtsorte nannte man diese Gerichte auch Hagedorn-Gerichte, z. B. in der Vogtei zu Lauenrode[71]), Bruckengerichte u. s. w.

Von den Gerichtsherren, in deren Namen sie handelten, nannte man sie Herrengerichte, z. B. in der Wetterau[72]), Herrengedinge, z. B. an der Mosel[73]), Abtsgerichte, z. B. in der Abtei Fulda[74]), Kirchengerichte, wenn die Grundherrschaft einer Kirche gehörte, z. B. in Baiern[75]), und im Entlibuch in

60) Grimm, I, 185.

61) Urk. von 1423 bei Bernhard, Antiquit. Naumburg, p. 111 f. Grimm, III, 396, 494, 495, 497 u. 826.

62) Grimm, III, 631, 632 u. 635. Vgl. oben §. 641.

63) Grimm, II, 483. — „hobgeding in dem fronhob."

64) Grimm, III, 496.

65) Grimm, I, 437—438.

66) Grimm, I, 423, 425, 736, 737 u. 741.

67) Rechtsordnung u. Reformation. Düsseldorf 1582, p. 134 ff.

68) Grimm, III, 746.

69) Haltaus, v. Stadel Hof.

70) Heider, Lindau. Ausf. p. 802, 810, 816, 844 u. 846. Grimm, I, 184.

71) Grupen, antiquit. Hannov. p. 250.

72) Grimm, III, 493.

73) Grimm, III, 811.

74) Grimm, III, 884, 886. Not.

75) Entscheid von 1293 bei Oefele, scriptor. II, 119.

der Schweiz[76]), Heiligen Gerichte, wenn, wie in den Stiftern Feuchtwang und Weißenburg, ein Heiliger oder ein Stift der Grundherr war[77]). Aus demselben Grunde, oder weil sie an dem Tage des Heiligen gehalten zu werden pflegten, Sanct Petersgerichte[78]), Sanct Andreasgerichte[79]), Sanct Kiliansgerichte[80]), Martinsgerichte[81]), Sanct Walpurgisgerichte[82]) u. s. w. Sodann Probsteigerichte, z. B. zu Frankfurt, wenn der Grundherr ein Probst war[83]), Vogtgerichte, wenn die Gerichtsherrn die Vogtei hatten, z. B. die Vogteigerichte der Herren von Löwenstein zu Zennern und Wabern in Hessen[84]).

Von den Hofgenossen oder Urtheilsfindern nannte man die Hofgerichte Landsiedelgerichte, z. B. in der Wetterau[85]), Hubgerichte, z. B. in der Wetterau Hobegen Gerichte[86]), in der Pfalz Hubgerichte[86a]), sodann Hubdinge oder Hubgerichtstage, z. B. in der Ortenau, im Elsaß und in der Pfalz[87]), Hubhofgerichte[88]), Hubsprachen und Hubtage (§. 641), Bauernsprachen (Buersprache)[89]), Hägersprachen, Hiensprachen, Hiedinge, Achtdinge u. s. w. (§. 626 u. 627).

Von der Abmarkung oder Einzäunung der Grundherrschaften wurden die Fronhofgerichte, weil ihre Zuständigkeit auf den abgemarkten oder eingezäunten Bezirk beschränkt war (§. 360), Hofmarkgerichte oder Hofmarkrechte genannt, z. B. in Baiern[90]),

76) Segesser, Rechtsgesch. von Lucern, I, 593.
77) Grimm, III, 615. Meine Abhandlung über das gerichtliche Weinen, p. 13.
78) Grimm, III, 585, 588, 592 u. 593.
79) Mereau, Miscell. I, 135.
80) Grimm, III, 477.
81) Grimm, III, 543 u. 549.
82) Grimm, III, 549.
83) Urk. aus 15. sec. bei Königsthal, I, 2. p. 15.
84) Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 174 ff.
85) Grimm, III, 402 u. 404.
86) Urk. von 1399 bei Baur, Urkb. von Arnsburg, p. 649. Not.
86a) Weisthum von Heßheim.
87) Grimm, I, 421, 692, 705 u. 797.
88) Grimm, I, 455, II, 538.
89) Urk. von 1493, §. 2. bei Kindlinger, Hör. p. 633.
90) Grimm, III, 641, §. 8. Urk. von 1508 bei Lori, p. 249.

sodann Pfalgerichte und Zaungerichte, z. B. in der Mark Brandenburg („Richte binnen thuen") [91]), in der alten Grafschaft Eppstein [92]), in dem alten Landgerichte vor Ortenberg in der Wetterau [93]), in Braunschweig-Lüneburg u. a. m. [94]). Man nannte sie ferner Dorfgerichte oder Dorfrechte, z. B. in Baiern [95]), in Schwaben [96]), in der Wetterau u. a. m., wenn das ganze Dorf einem Grundherrn gehörte [97]), judicium villicale oder seculare judicium villae, z. B. im Erzstifte Mainz, im Rheingau u. a. m. [98]), oder weltliche Dorfgerichte im Gegensatze zu den geistlichen („das werntliche gericht des dorffs"), z. B. in der Wetterau [99]), dann congregatio curtialium, z. B. im Stifte Essen [1]), Lehengerichte, wenn die Colonen Zinslehen hatten, z. B. im Hennebergischen u. a. m. [2]), Bauerngerichte (Burgerichte), z. B. in Westphalen [3]), insbesondere auch in Mep-

---

91) Urk. von 1369 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 462.

92) Urk. von 1270 bei Aschbach, Gesch. der Grafschaft Wertheim, II, 38. — que infra bannezüne committentur. —

93) Grimm, III, 433. „waz von kleynen bussen inn den vieren falthersueln „gescheen."

94) Pufendorf, jurisdict. Germ. p. 685 ff. Scherz, v. Pfalgericht, p. 1198 f.

95) Urk. von 1293 bei Oefele, II, 119. Urk. von 1310, 1460 u. 1472 bei Lori, p. 44, 178 u. 204. Ehehaftrecht von Greilsperg bei Seifried, I, 231. Grimm, III, 639, §. 1, 8 u. 20.

96) Urk. von 1325 bei Stetten, Gesch. der Geschlechter von Augsburg, p. 384 u. 385.

97) Grimm, III, 477.

98) Urk. von 1224 u. 1232 bei Bodmann, I, 100. u. II, 733. Grimm, I, 809.

99) Grimm, III, 477.

1) Urk. aus 14. sec. bei Kindlinger, Volmest. II, 479.

2) Grimm, III, 575, 578 u. 594. Schwäb. Lehnr. c. 128, c. 1.

3) Urk. von 1369 bei Wigand, Femgericht, p. 114, Not. 26. jurisdictio simplex curtialis in vulgo appellata burgerichte. Urk. von 1328 u. 1360 bei Kindlinger, M. B. III, 352 u. 455. curiam dictam Suthof cum judicio dicto Burgherichte. — Urk. von 1259 bei Kindlinger, Hör. p. 283. cum civili jure, quod vulgariter Burgerichte dicitur, eidem curie attinente. — Urk. von 1497, §. 1, eod. p. 637. „eyn principael Hovethoff — unde da eyn Schulte, dar „over eyn Burrychter syn sal." —

pen, wo dieselben abwechselnd bald Burgerichte bald Hofgerichte genannt worden sind [4]), ferner Eigengerichte, wenn die hörigen Genossen Leibeigene waren, z. B. in Hessen, in der Prälatur Ysni und anderwärts in Schwaben [5]). Von den Fronhofgerichten verschiedene Eigengerichte über nicht zu einem Fronhofe gehörige unfreie Leute, wie man dieses in früheren Zeiten geglaubt hat und heute noch glaubt [6]), hat es niemals gegeben. Denn es hat bei den Germanen, seitdem sie feste Wohnsitze bezogen und seitdem sich eine Fronhofgerichtsbarkeit gebildet, keine unfreie Leute gegeben, welche nicht zu irgend einem Herrenhofe und unter ein Hofgericht gehört haben. Es hat zwar ursprünglich unfreie Leute gegeben, welche noch gar kein Recht hatten, welche also auch unter keinem Hofgerichte standen, weil sie noch unter gar keinem Gerichte gestanden haben, welche vielmehr von der Willkür ihres Leibherrn abhingen. Seitdem aber auch sie Rechte erlangt hatten und unter Gerichte gestellt worden waren, seitdem sind diese Gerichte Hofgerichte gewesen. Denn wer bei unseren Vorfahren keinen Grundbesitz, also keinen Hof, wenn auch nur einen abhängigen Hof gehabt hat, der hatte auch keine unfreie Leute in seinen Diensten und konnte keine haben. Wer aber einen Hof besaß, der hatte auch ein dazu gehöriges Gericht.

Die Fronhofgerichte hatten keinen Blutbann, vielmehr nur die niedere Gerichtsbarkeit Daher wurden sie in Baiern im Gegensatz zu den Hoch- oder Malefitzgerichten (judicia majora) Niedergerichte (judicia minora) [7]) oder auch Landschrannen genannt [8]).

Von dem vorsitzenden Richter wurden die Hofgerichte auch

---

4) Urk von 1546 u. 1555 bei Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 726 u. 728.

5) Kopp, Hess. Gr. I, 350 ff. Urk. von 1640 bei Heider, Lindau. Ausf. p. 846.

6) Z B. Kopp, l. c. I, 349—353. und Walter, Rechtsg. I, §. 279, Not 14 u. 15.

7) Urk. von 1310 bei Lori, p. 44. — minora judicia, que dorfgericht dicuntur, quo ad majora judicia, furta videlicet homicidia et alia criminalia. — Vgl. Urk. von 1570 eod. p. 390 u. 391.

8) Urk. von 1326 bei Lori, p. 57.

Meierdinge, Meiertage oder Meiereitage genannt, z. B. im Elsaß [9]), sodann Meistergedinge, z. B. in Thüringen [10]), Bittelgerichte [11]), Weibelgerichte, Fronbotengerichte u. s. w. [12]).

Sehr häufig nannte man diese Herrschaftsgerichte auch Ehehaften, ehehaft Rechte, ehehaft Gerichte, ehehaft Taidinge, Ehaffdeyding oder eehaft Täding, ehehaft Rechttage u. s. w., z. B. in Baiern, Franken, Schwaben, Oesterreich u. a. m. [13]), sodann Egerichte oder Eegerichte, z. B. in der Schweiz [14]), eliche Rechte, z. B. in Baiern [15]) und placita legitima [16]), weil sie die gesetzlichen Gerichte der hörigen Leute waren. Daher wurden auch die herrschaftlichen Pfalzgerichte zu Lindau [17]), die Probsteigerichte des Klosters St. Marg in Stadt am Hof [18]), die Dorfgerichte in Baiern [19]), die Hofmarkgerichte in Baiern [20]), kurz alle gesetzlichen Hofgerichte und auch die landesherrlichen Gerichte [21]) ehehafte Gerichte oder placita legitima genannt.

Von der Zeit der Gerichte wurden die Hofgerichte auch genannt Maigerichte, Maydinge, Meyegedinge, Meyen-

---

9) Grimm, I, 746.

10) Grimm, III, 618 u. 624.

11) Grimm, I, 781.

12) Haltaus, p. 537—538, 2050 u. 2095. Meine Gesch. des altgerman. Gr. Vrf. p. 139.

13) Urk. von 1156 bei Hund, metr. Sal. II, 313. colloquium generale, quod vulgariter Ehaffdeyding dicitur. Ehehaftrecht der Hofmark Greilsperg, §. 1. bei Seifried, I, 231. „zwei Ehehaft- oder Dorfrecht." — Mon. Boic. II, 428. „auf eehaft Täding." — Grimm, III, 615, 616, 632, 635, 643, 665, §. 7, 667, 679 u. 690. Schmeller, I, 5.

14) Grimm, I, 99, 124 u. 140, §. 2.

15) Grimm, III, 655 u. 656.

16) Leges St. Petri, §. 26 u. 29. bei Grimm, I, 806. Urk. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 135, XII, 346.

17) Heider, p. 802.

18) Urk. von 1156 bei Hund, II, 313.

19) Ehehaftbuch von 1561 bei Seifried, I, 230, 231 u. 235.

20) Mon. Boic. II, 428, V, 221.

21) Urk. von 1318 in Mon. Boic. VI, 376.

tedinge, Meijentegdinge [22]), Herbſtgerichte, Herbeſtdinge, Herbſttedinge, Herbſttegdinge [23]), Mertzengerichte, z. B. im Kloſter St. Peter bei Bludenz [24]), ſodann Mai-, Herbſt- und Februargerichte (placita maji, autumni et februarii) [25]), Mairechte und Herbſtrechte, z. B. in Baiern [26]), Mayengerichte, Herbſt- und Rebmonats Gerichte in Lindau [27]), oder auch Jahrdinge [28]) oder judicia annalia und placita annalia [29]), Samſtagsgerichte [30]) und Hofgerichte, welche man den geſchwornen Montag nannte (§. 439), weil ſie am Samſtag und Montag gehalten zu werden pflegten, endlich gebotene und ungebotene Hofgedinge (§. 641). Ungebotene Gerichte, gleichviel ob die Dingpflichtigen dazu geboten oder vorgeladen worden waren [31]), oder nicht [32]), nannte man nämlich alle diejenigen Gerichte, welche zu beſtimmten Zeiten im Jahre gehalten zu werden pflegten und von allen Gerichts-

---

22) Grimm, I, 1, 31, 120, 144, 163, 184, 185, 186, 504, 505, III, 615.

23) Grimm, I, 1, 31, 121, 155, 156, 163, 505, III, 615.

24) Heider, p. 845.

25) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.

26) Grimm, III, 655.

27) Heider, p. 802 u. 803.

28) Grimm, I, 753, 757, II, 517, 557 u. 570.

29) Grimm, II, 513 u. 521.

30) Günther, III, 791.

31) Grimm, III, 344. unum judicium census, ad quod omnes debent venire ad vocem preconis. — eod. III, 694, §, 2—4. „man ſchol „auch yetz tayding 14 tag vor rueffen." — eod. III, 726, §. 2. u. I, 505. Urk. von 1071 im Codex Lauresh. I, 194. a tribus principalibus mallis, qui vulgo Ungebodending vocantur, quibus ad curtem Liutereshusen annuatim manniebatur. Urk. von 1385 in Mon. Boic. VIII, 262. Salbuch bei von Fink, geöffn. Archiv, I, 330. Ehehaftrecht von Greilſperg, §. 1. bei Seifried, I, 231.

32) Grimm, III, 1. tria judicia per annum, que dicuntur judicia non indicta. eod. II, 740 ad observationem trium judiciorum non indictorum theutonice ungeboden gedinge. — eod. I, 144 u. II, 738. Ungedruckte Weisthümer aus der Pfalz, z. B. von Imbsweiler: „vff den vngebotten dingstag" — vnd von Katzenbach: „zum vngebotten „dingstag." von Heppenheim im Anhang Nr. 6, Bd. III, 573.

Genossen besucht werden mußten [33]). Daher nannte man sie auch sehr häufig Vollgerichte, Volldinge, Vollgedinge oder volle Gerichte, z. B. in der Pfalz, im ehemaligen Stifte Speier, in der Abtei Weißenburg u. a. m. [34]). Gebotene Gerichte wurden dagegen diejenigen Gerichte genannt, welche nur, wenn es nothwendig war, gehalten und dann besonders angesagt zu werden pflegten und nur von den dazu berufenen Leuten besucht zu werden brauchten [34a]). Daher nannte man diese Gerichte Notgerichte oder Notdinge, z. B. im Schwarzwald, im Elsaß, in der Pfalz, in Franken und in Westphalen [35]). Man nannte sie ferner gekaufte Gerichte oder Kaufgerichte, z. B. in der Schweiz, in der Wetterau, in Hessen, in Franken u. a. m. [36]) und Miethgerichte oder Mutgerichte, weil die Richter bei den

---

33) Grimm, I, 144, III, 376. Meine Gesch. des altgerman. Gr. Vrf. p. 155 ff.

34) Grimm, I, 771 u 788. Viele Dorfweisthümer in der Pfalz, z. B. von Flomersheim, Bd. III, 580: „Vollgericht geschicht Jhars nur einmahl „vnd geschicht wan schon keine clagen vorfallen vnd ohn gebott vnd muss „die gantz Gemein bey einander sein, solches würdt gehalten mitwochs nach „Georgy. Item das Gerichtsbuch zue lesen im Vollgericht ein viertel „wein" Ungedruckte Dorfordnung von Knöringen von 1663. „von „Alters hero gebräuchlich eines jeden Jahrs vff den vollen Gerichts„tage, nemblichen den nachsten montag nach der heylig drey Königtage" „— vff montag, nach der heyligen drey Königtag ein voll Gericht „halten, vndt vff denselben tag, ein jeglicher Jnwohner zu Knörin„gen alda alss ein gemeinssman erscheinen, solche vor vndt nachge„schrieben ding, der herrlichkeit vndt Gerechtigkeit, vndt alles dass vff die „Zeit alda vor Gericht gehandelt wirdt, wie recht ist, helffen beweis„sen vndt Rechtsprechen, bey Peen der vertrinckhung, dass ist also, „dass derselbig, der dass nicht thätte, vndt vngehorsam wehre, der soll „vertrunckhen werden, hoch oder nieder, nach der Gemeindt gefallen." — Vgl. über das Vollgeding noch meine Abhandl. über das gerichtliche Weinen, p. 5 u. 20.

34a) Vgl. das Weisthum von Flomersheim, Bd. III, 580.

35) Grimm, I, 434, 659, §. 14, 793, III, 49, §. 93 u. 550. Weisthum von Zell, Harxheim und Nivern, Bd. III, 564.

36) Grimm, I, 60, 574, II, 135. Kopp, Hess. Gr. I, 396—397. Bensen, Rotenburg, p. 383. Dorfordnung zu Sennfeld, §. 5. bei Mader, reichsritt. Magazin, XII, 205.

gebotenen Gerichten von den Parteien gekauft und gemiethet, d. h. bezahlt werden mußten [37]). Im Gegensatze der placita annalia nannte man die gebotenen Gerichte auch tägliche Gerichte (placita cotthidiana) [38]). Und da bei den gebotenen Gerichten besondere Vorladungen (Botschaften oder Verkündigungen) erlassen werden mußten, so nannte man sie auch Botschaftdinge (Bottschafft Ding), z. B. im Elsaß [39]), sodann Botschaften (Botschefte), ebenfalls im Elsaß [40]), oder auch verkündigte Gerichte („verkundigde dinckliche hoffdage"), z. B. im Stifte Xanten [41]). Die gebotenen Gerichte wurden öfters einige Zeit nach oder hinter den ungebotenen Dingen gehalten. Daher nannte man sie auch Afterdinge oder Aftergerichte, z. B. in Franken und in der Wetterau [42]), Nachtaydinge, z. B. in Oesterreich [43]), Hindergerichte in der Wetterau [44]) und Ausdinge (Usdinge oder Uszdinge), z. B. im Elsaß [45]). Endlich nannte man diese gebotenen Aftergerichte zuweilen auch noch ganz allgemein Weisungen oder Wissige, z. B. in der Abtei Echternach [46]).

3) Vor Gericht handelnde Personen.

a) Richter.

§. 656.

Die obersten Wirthschaftsbeamten auf den Fronhöfen waren insgemein auch die Richter bei den Fronhofgerichten (§. 376—384). So die Schultheiße, Hubschultheiße, Ho-

37) Zellweger, Appenzell. Geschichte, I, 231.

38) Grimm, II, 513. placita annalia et cotthidiana in singulis curtibus abbatie. —

39) Grimm, I, 717. Scherz, v. Botschafftding.

40) Grimm, I, 692. — quod placitum sequuntur duo placita, que dicuntur botschefte. Vgl. noch eod. I, 686, 690 u. 711.

41) Hofrecht von Xanten, c. 5.

42) Grimm, III, 564. Urk. von 1291 bei Guden, I, 853.

43) Grimm, III, 694, §. 2.

44) Grimm, III, 396.

45) Grimm, I, 717. Scherz, v. Botschafftding, p. 178.

46) Grimm, II, 336.

ſes Schulte, Hobsſchultiſſe und Erffhofſchultheiße im Elſaß, in der Pfalz, in der Wetterau, an der Moſel, am Niederrhein, in Weſtphalen, im Rheingau u. a. m.[47]), die Meier, Dinghofmeier und villici im Elſaß, an der Moſel u. a. m.[48]), die Kellner in der Schweiz, im Elſaß, in Weſtphalen u. a. m.[49]), die Richter und judices in den bairiſchen Hofmarken[50]), welche auch Vögte („Richter oder Vogt")[51]), Pfleger[52]) und Hofmarchsrichter genannt worden ſind[53]), ſodann die Samtrichter in der Löwenſteiniſchen Vogtei zu Zennern und Wabern in Heſſen[54]), die Hofrichter am Niederrhein und in Weſtphalen[55]), die Amtmänner und officiales in den bairiſchen Hofmarken, in der Probſtei Naumburg u. a. m.[56]), die Hofmarchsamtmänner in Baiern[57]), die Ammanne in der Prälatur Ysni[58]), die Stiftsammanne in Lindau[59]), die Ammanne oder Vögte im Stifte Zürich (amman, advocatus)[60]), die Vögte im Stifte Konſtanz[61]), die Vögte und Erffvögte in Weſtphalen[62]), die

---

47) Grimm, I, 727, 798, III, 477, 796, 800 u. 817. Hofrechte von Eilpe, von Herverdink, §. 3 und von Hattnegen bei Sommer, p. 248, 249, 252 u. 254. Urk von 1273 u 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 300 u. 316.

48) Grimm, I, 685, 715, §. 2 u. 3, III, 796.

49) Oeffn. von Rheinau bei Schauberg, I, 160 Hofrecht von Eickel, §. 6. Grimm, I, 689, 690, III, 61

50) Mon. Boic. V, 219. Lori, p. 297. Grimm, III. 636 u. 668.

51) Grimm, III, 655 u. 656.

52) Mon. Boic. XV, 323.

53) Grimm, III, 641, §. 7 u. 10.

54) Kopp, Heſſ. Gr. Beil. p. 175.

55) Hofrecht von Xanten, c. 2 u. 3. Hofrecht von Ginderich, c. 1 u. 3. bei Lacomblet, I, 176 u. 205. Hofrecht von Herdicke, §. 1 u. 3. und Hofweisthum von Eilpe bei Sommer, p. 61 u. 248.

56) Grimm, III, 636 u. 637. Mon. Boic. V, 219, 386 u. 388.

57) Grimm, III, 642, §. 16 u. 18.

58) Heider, p. 846.

59) Heider, p. 816, 817, 819 u. 820.

60) Urk. von 1376 bei Schauberg, Zeitſchr. I, 407.

61) Oeffn. von Wäningen art. 1. bei Schauberg, I, 6.

62) Hofrecht von Hattnegge bei Sommer, p. 254.

Bauernvögte in Lindau [63]), die Pfleger, z. B. die heiligen Pfleger im Stifte Feuchtwang [64]), die Rentmeister in Westphalen, in Baiern u. a. m. [65]), die Kämmerer in Tirol u. a. m. [66]), die Hofkastner im Stifte Eichstädt [67]), die procuratores in dem Kloster Aspach [68]) und in St. Michael in Bamberg [69]), die Schaffner im Elsaß, in der Pfalz u. a. m. [70]).

In jenen Fronhöfen dagegen, in welchen sich mehrere Fronhofbeamte neben einander befanden, war die Justiz meistentheils von der Verwaltung getrennt. Und für die Eine und die Andere waren sodann eigene Hofbeamte bestellt. So stand in Westphalen sehr häufig neben dem Hofschultheiß als dem obersten Verwaltungsbeamten noch ein eigener Hofrichter für die Justiz [71]). Im Stifte Lindau führte ein Ammann den Vorsitz bei Gericht, während die Kellner in den einzelnen Kellnhöfen die grundherrlichen Gefälle zu erheben, die Verwaltung zu besorgen und mit ihren Hofgemeinden in dem von dem Stiftsammann präsidirten Pfalzgerichte zu Lindau zu erscheinen hatten [72]). Im Stifte zum Großen Münster in Zürich hatte ein Ammann Vogt (Amman advocatus) den Vorsitz bei Gericht und die Meier (villici) besorgten die Verwaltung [73]). Im Vogteigerichte zu Zennern und Wabern hatte der Löwensteinische Samtrichter den Vorsitz bei Gericht und der Voigtgrebe die herrschaftlichen Gefälle beizutreiben und die übrigen Rechte der Grundherren zu wahren [74]). In manchen Herrschaften, z. B. im Lande Blankenberg,

63) Heider, p. 872
64) Grimm, III, 615.
65) Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1780 u. 1782. Schmeller, III, 114.
66) Grimm, III, 734.
67) Geographisches Lexikon von Franken, I, 610 u. 611.
68) Urk. von 1175 in Mon. Boic. V, 134.
69) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.
70) Grimm, I, 675, 676, II, 169 u. 171.
71) Hofrechte von Herbede, §. 6. und von Herverdink, §. 1—3. bei Sommer, p. 106 u. 249.
72) Urtheil von 1385 bei Heider, p. 709, vgl. noch p. 278, 771 u. 842.
73) Urk. von 1376 bei Schauberg, I, 407. Vgl. Grimm, I, 5 ff.
74) Kopp, Hess. Gr. I, 359 u. Beil. p. 175—177.

stand neben dem Droste und Scholtisse noch ein sogenannter Dinger zur Besorgung der gerichtlichen Geschäfte im Dinghofe[75]), welcher bei den Bauerngerichten in Wolfenbüttel u. a. m. Dinggraf, Grefe oder Dinggrefe genannt worden ist („etliche Ding„graffen, welche sind die Bawermeister") [76]). Anderwärts waren die Meier die eigentlichen Hofrichter und die Kellner die herrschaftlichen Verwaltungsbeamten, z. B. im Elsaß [77]). In anderen Fronhöfen hatten die Schultheiße den Vorsitz bei Gericht und die Meier oder Kellner, Kämmerer, Küchenmeister oder Schaffner die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, z. B. in den Abteien Hornbach und Seon, auf dem Mainzer Hof zu Erfurt u. a. m.[78]). Auch in den Reichshöfen waren zur Besorgung der Justiz eigene Hofrichter (Hövesrichter) und, zur Erhebung der dem Kaiser und Reiche gehörigen Zinsen und Gülten und zur Besorgung der übrigen Hofangelegenheiten, Vögte angestellt [79]). Zuweilen wurden jedoch auch in jenen Fronhöfen, in welchen die Justiz von der Verwaltung getrennt war, wenigstens vorübergehend, beide Stellen mit einander vereinigt. So wurde in dem Kloster Rommersdorf dem Provisor oder Kellner auch die Stelle eines Schultheißen übertragen. („Darzu verordnet das closter auss den seinigen einen „schulteſsen, so gemeinlich der provisor") [80]).

In noch anderen Herrschaften findet man zwar ebenfalls mehrere Hofbeamten. Sie standen jedoch nicht neben einander. Der Eine war vielmehr bloßer Stellvertreter des Anderen. Im Fronhofe zu Hattnegge hatte z. B. der Hofschultheiß das Recht die Hofgerichte selbst zu präsidiren. Er durfte aber auch statt Seiner einen Stellvertreter schicken. („deſs Hoffs Schults saal den Hoffs

75) Altes Herkommen von Blankenberg bei Kindlinger, Hör. p. 590 u. 591. Grimm, III, 20. Vgl. noch Urk. von 1483 bei Kremer, Beitr. zur Gülch- und Berg. Gesch. I, 133. „vor Dinger vnd Scheffen des „Landts." —

76) Glosse zum Sächs. Lr. III, 53. Haltaus, p. 231.

77) Grimm, I, 677.

78) Grimm, I, 775, 777 u. 778. Vgl. oben §. 384.

79) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1728 ff. und bei Sommer, p. 41, 42 u. 46.

80) Grimm, I, 619. vgl. 618.

„Luyden, Jahrs durch sich selvest offt synnen Verwachter „thumb Clyff, offt einen anderen Ja Syne Statt set„ten“)[81]. Eben so war auch im Fronhofe zu Herdicke der Amtmann bloßer Stellvertreter der Aebtissin als Hofschultin[82].

Außer dem Vorsitze bei Gericht hatten die Fronhofrichter auch den Hoffrieden zu handhaben und daher alles dasjenige zu thun, was zur Erhaltung des Friedens im Hofe nothwendig war (§. 429). Endlich lag ihnen auch noch der Vollzug der gesprochenen Urtheile ob. Darum hatten sie z. B. die Auspfändungen anzuordnen[83]. Die Schätzung der gepfändeten Gegenstände pflegte von den Schöffen und die Versteigerung der Pfänder vor Gericht vorgenommen zu werden[84]. Zur Versteigerung der Pfänder durfte jedoch erst nach Ablauf einer gewissen Frist von etwa 4 Wochen nach stattgehabter Pfändung geschritten werden[85].

Die Herrschaftsrichter waren, wie wir gesehen, bloße Stellvertreter des Hofherren. Sie wurden daher, ursprünglich gewiß allenthalben, von ihren oder von den sonstigen Inhabern des Fronhofes, auf kürzere oder längere Zeit ernannt (§. 389 u. 392). Das Letzte war unter Anderen im Reichshofe Brackel der Fall, indem daselbst die Grafen von der Mark als Pfandinhaber jenes Hofes den Hofschulten zu ernennen hatten[86]. Erst späterhin, wie es mir scheint, wurde zu dem Ende in vielen Fronhöfen auch noch die Hofgemeinde beigegezogen (§. 389 u. 641). In vielen Hofherrschaften ist es auch den Fronhofbeamten frühe schon gelungen, ihr Amt erblich an sich zu bringen (§. 391, 392 u. 643). Ehe übrigens die Fronhofbeamten ihr Amt antreten durften, mußten

---

81) Hofsrecht von Hattnegge bei Sommer, p. 254. Grimm, III, 51.

82) Hofrecht von Herdicke bei Sommer, p. 61 u. 63. „Amtmann van „wegen Frauwe L. D. Abdissinnen und Hofschultinnen.“

83) Grimm, II. 536–537. “wan einer zu pfenden hette, soll erstlich die „gutliche beschickung geschehen, vnd da die gutlichkeit kein platz, alsdan „soll der scholtess auff ansuchen der partheyen, den boten dahin schicken, „vnd einen kleinen pfandt 1. maass weins werth holen, vnd denselbigen „hinder den scholtessen legen.“ —

84) Grimm, II, 537.

85) Grimm, II, 537 u. 558.

86) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1823. Sommer, I, 271 u. II, 52.

sie einen Diensteid leisten und sodann feierlich in ihr Amt eingewiesen (investirt) werden (§. 389 u. 641).

b) Urtheilsfinder.

§. 657.

Die Herrschaftsrichter hatten, wie bei den öffentlichen Gerichten, bloß den Vorsitz bei Gericht. Das Urtheil selbst wurde nach altgermanischer Weise entweder von dem gesammten Umstande oder von Schöffen gefunden. Im einen wie in dem anderen Falle mußten jedoch die Urtheilsfinder Hörige, und zwar hörige Genossen desselben Fronhofes sein. („daz vmb hoffhörigi guter nieman vrtail „sprechen sol, denn der in den hoff gehörre") [87]). Sie mußten also amtshörige Leute sein („richten de ammethorigen Lude und de „Geswornen des Ammetes") [88]) oder hörige Genossen (sententia colonorum, qui compares sunt — secundum judicium collegarum ejusdem conditionis [89]). cum judicio sociorum suorum [90]). ab universis ecclesie colonis [91]). coram scultheto et litonibus curtis [92]). „vnd sol auch an dem „keller gerichtt niemandes vrtailen noch sprechenn dann gotzhuß „lüt") [93]). Die Urtheilsfinder mußten demnach Genossen, Hofgenossen, Hubgenossen, Hausgenossen, Stulgenossen, Standesgenossen, pares, hofhörige Leute u. s. w. (§. 640), überhaupt Urtheilsfinder aus dem Fronhofe der Parteien und zwar hörige Genossen desselben Fronhofes sein. („scheffen aus „dem hoff, da die partheyen gesessen seint") [94]). Waren demnach die Genossen desselben Fronhofes leibeigen, so mußten sodann auch Leibeigene das Urtheil finden, z. B. die Leibaignen, Stiffs Leibeigen und leibaignen Leute in den Eigenge-

87) Grimm, I, 108.

88) Hofrecht von Stockum, §. 12. bei Kindlinger, Hör. p. 477.

89) Urk. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 134 u. 135, XII, 345 u. 346.

90) Leges St. Petri Worm. §. 2 u. 7. bei Grimm, I, 805.

91) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.

92) Urk. von 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 316.

93) Offn. von Rheinau bei Schauberg, I, 160.

94) Grimm, II, 551, §. 19. Vgl. noch oben §. 626 u. 627.

richten und Pfalzgerichten der Stifter Lindau, Buchau und Ysni[95]), die Eigenen des Klosters Waldkirch („die des gotshus eigen „sind") [96]), die Eigenen des Klosters St. Blasien („da sol ouch „nieman erteilen wann gnossen, das sint alle die, die des gotz„huss ze sant Blasi eigen sint") [97]), die urbarn und eigenen Hofleute in dem Hofgerichte zu Sasbach in der Ortenau („vrborn, „eigen hoffsman") [98]), die eygen Lüte und Sant Peters Eygen in dem Hofgerichte zu Ulm in der Abtei Schwarzach [99]), die armen Leute des Klosters Schönrein in dem Herrschaftsgerichte zu Schönrein [1]).

§. 658.

In sehr vielen Fronhöfen pflegte die gesammte umherstehende Hofgenossenschaft, der Umstand, das Urtheil zu finden. In Westphalen nach dem Hofrechte von Herdicke. („und de Hoff is schul„dich hierup tho wysen wati recht is. — Darop mit Rade „des Umbstandtz weder inbracht — de mit beraet des Umb„standtz vor recht gewist") [2]). Nach den Hofrechten von Loen („berath genohmen myt den semptliken hoffluden") [3]), von Luttingen, von Ginderich und von Xanten [4]). In vielen bairischen Klöstern und Hofmarken die gesammte Bauerschaft („darauf hat die „Nachpawrschafft geurtailt pey irem Ayd" [5]), „er fragt an den „Rinck") [6]), alle Biederleute, welche an der Schranne saßen („da „ertailten die piderlewt, die an der schrann sazzen") [7]), alle Haus-

95) Urk. von 1499 u. 1640 bei Heider, p. 802, 845 u. 846.
96) Grimm, I, 368 u. 369.
97) Grimm, I, 31.
98) Grimm, I, 413.
99) Grimm, I, 429.
1) Grimm, III, 549 u. 551.
2) Hofrecht von Herdicke, §. 5. und Urk. von 1508, 1526 u. 1529 bei Sommer, p. 62, 63 u. 64.
3) Hofrecht von Loen, c. 108—110.
4) Hofrecht von Luttingen, c. 3, §. 4, c. 10, §. 2 u. 3, c. 11 u. 14, §. 3. von Ginderich, c. 1. und von Xanten, c. 4 u. 5.
5) Mon. Boic. II, 426 u. 427.
6) Mon. Boic. II, 430.
7) Urtheil von 1377 in Mon. Boic. XI, 407, 408 u. 409.

genossen [8]), bei Zinsgerichten alle Colonen [9]) und in der Herrschaft Werdenfels die 72 Inhaber der dortigen Bauernlehen [10]). Im Kloster zum heiligen Michael in Bamberg alle Colonen (universi ecclesie coloni) [11]). In der Wetterau in den Dinghöfen alle hörigen Dingleute („die dingelute, aber anders genant die „hofigen Lude pflegen gericht zu besitzen und zu halten — ge„richt mit schultheissen und hofigen luden") [12]), in den Landsiedelgerichten alle Landsiedel [13]). Im Elsaß und in der Ortenau sämmtliche Huber [14]). Wenn indessen auch nur zwei Huber erschienen waren, so konnte dennoch das Gericht gehalten werden. („das ding soll der meiger und der kelner und die huber be„sitzen, und hetten der meiger und der kelner nuwent zwene „hueber mit den sont si das ding besitzen") [15]). In den Hofgerichten im Stifte Naumburg alle Hausgenossen [16]). In dem Mertzengerichte des St. Peter Stiftes bei Bludenz die Hofjünger [17]). Auch in den Fronhöfen, welche in Königsdörfern lagen, waren die hörigen Leute die Urtheilsfinder, z. B. in der ehemaligen Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg [18]). Im Stifte Lindau wurde bei ungebotenen Dingen das Urtheil an die Kellner gestellt. Diese traten sodann, ein jeder mit den Seinen, d. h. mit den zu seinem Kellnhof gehörigen Leuten, auf die Seite, um sich mit ihnen zu berathen, und kamen nach beendigter Berathung wieder vor Gericht, um das von der Hofgemeinde gefundene Urtheil zu eröffnen [19]). Auch bei den Hofgerichten und Laetbänken in Jülich und Berg endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, hatte ursprüng-

8) Grimm, III, 673.
9) Urk. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 134, XII, 345.
10) Grimm, III, 657, 659 u. 660.
11) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.
12) Grimm, III, 486.
13) Grimm, III, 404.
14) Grimm, I, 421, 661, 692, 730, 731, 739, 750.
15) Grimm, I, 677.
16) Urk. von 1423 bei Bernhard, ant. Naumb. p. 112.
17) Hofbrief von 1382 bei Heider, p. 845.
18) Grimm, III, 483, §. 1 u. 3.
19) Urtheil von 1385 bei Heider, p. 709.

lich der gesammte Umstand der Laten und Hofleute das Urtheil zu finden. Erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, als bereits die allgemeinen Justizreformen begonnen hatten, mußte auch der hörige Umstand, weil er zum Urtheilfinden nicht mehr zu gebrauchen sei, den neuen Reformen weichen. Es ward nämlich verordnet, daß die gemeine Hofgenossenschaft („die gemeine Hoffs Menne") eine bestimmte Anzahl tüchtiger Hofleute wählen, sie dem Hofherren präsentiren, und aus ihnen der Hofherr 7 Schöffen auswählen und ernennen solle. („nachdem an etlichen Hoffsgerichtern kein Geschwo„ren noch Scheffen, sonder der gemein vmbstandt der Hoffs„leuth (dem doch das Ampt des Richters nicht beuolhen) die sa„chen mit vnverstandt aufsweist, so ist vnser meinung vnd beuelh, „das jhr daran seint, damit hinfurter an solichen ortern die ge„meine Hoffs Menne ein anzall redlicher vnd geschickter per„sonen, so der Hofs Rechten vnd Gerichter erfaren, den Hoffsherrn „presentiren vnd anzeigen, vnd darinnen allein die tuegligkeit der „personen ansehen, aufs welchen der Hoffsherr nach vorgehender „erkundigung, die geschickſten, vnd zu solichem Ampt am tueglig„sten vnd breuchligsten, souill deren an jhedem Hoffsgeding, dar„nach dasselbig grosſ oder klein ist, von nöten eracht, zu Geschwor„nen auffzunemen vnd zuuerordnen, die dan folgents vnd nicht der „vmbstandt, in den streitigen vorfallenden sachen vrtheill vnd „recht sitzendt aufszusprechen") [20]). Wie wenig beliebt indessen auch damals noch diese Neuerung gewesen ist, beweißt der Umstand, daß diese Verordnung an vielen Orten gar nicht beobachtet worden ist, ihre Beobachtung daher von Zeit zu Zeit von Neuem eingeschärft werden mußte. („wir werden glaublich bericht, das noch „zur zeit keine geburliche antzall der richter oder Scheffen an etli„chen Hoffgerichtern vnd Laetbencken angestellt. — Vnnd thuen „euch demnach villermelters vnsers beuelchs hiemit erjnnern, — das „an jedem Hoffs oder Laetgeding in vnserm Ambt ewers beuelchs „da solich noch nit beschehen, sieben Scheffen — presentirt vnnd „angesetzt") [21]).

---

20) Verordnung von 1558 in Rechtsordnung und Reformation von Gulich, Cleue und Berg. Dusſeldorf. 1582, p. 135 Vgl. noch p. 136 u. 137.

21) Verordnung von 1570 in Rechtsordnung cit. p. 136 u. 137.

§. 659.

Der gesammte Umstand fand jedoch nur in den ungebotenen Gerichten, bei welchen Alle erscheinen mußten, das Urtheil. Bei den gebotenen Gerichten dagegen, oder bei den sogenannten Notgerichten, bei welchen niemand ungeladen zu erscheinen brauchte, war in der Regel gar kein Umstand vorhanden. Dieser konnte demnach das Urtheil nicht finden. Bei gebotenen Gerichten pflegten vielmehr mit den Parteien auch die Urtheilsfinder vorgeladen zu werden [22]). Wenn sich jedoch zufälliger Weise ohne vorgeladen zu sein ein Umstand bei Gericht eingefunden hatte, so konnte der vorsitzende Richter auch unter den umherstehenden Leuten die nöthige Anzahl Urtheilsfinder auswählen. („es mag ouch „der richter niemand für gericht gebieten, er hab dann davor zu „schaffen. Wer aber vor dem rehten ist, den mag der rihter wol „haizzin nider sitzen vnd reht sprechen; wolt er sich des setzen, so „mag er ims gebieten bi 60 pfenning") [23]). Daher saßen von je her bei gebotenen Dingen nur Schöffen oder wenigstens nur eine bestimmte Anzahl von Urtheilsfindern zu Gericht, wie dieses auch bei den öffentlichen Gerichten der Fall war [24]). Recht deutlich tritt dieses bei den Fronhofgerichten im Elsaß hervor. Bei den jährlich ungeboten zu haltenden Hubdingen sollte daselbst der gesammte Umstand das Urtheil finden. (hec tria placita (que dicuntur hubdinc) presidebit dominus curie, qui est mansionarius, cum sculteto suo, cum mansionariis et omnibus, qui sunt in banno ville — coram sculteto et secundum sententiam curie et mansionariorum). Bei den in der Zwischenzeit berufenen Notgerichten, bei den sogenannten Botschaften, reichten aber 7 Schöffen hin. (Alia vero placita, que dicuntur botschefte, mansionarii persequantur, atque nemo alter venire cogendus est preter mansionarios, quorum VII discreciores et honestiores, qui maxime jura prosequuntur) [25]). So war es indessen auch anderwärts, insbesondere auch in Westphalen, wo in

22) Hofrecht von Xanten, c. 39 u. 41 ff.

23) Grimm, III, 644.

24) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf., p. 16 ff., 66 ff., 112 ff.

25) Grimm, I, 692 u. 693.

manchen Hofgerichten die Tegeder die Stelle der Schöffen vertraten, über welche ich nun noch Einiges bemerken will.

Auch in Westphalen fanden nämlich, wie wir gesehen, alle anwesenden Hofleute oder der gesammte Umstand das Urtheil in den ungebotenen Hofgerichten und in den gemeinen Hofsprachen (§. 658). Und dann pflegten auch die Tegeder anwesend zu sein und mit den übrigen Hofleuten das Urtheil finden zu helfen [26]). Außer den ungebotenen Hofsprachen wurden aber zur Erledigung der dringenden Angelegenheiten auch noch besondere Hofsprachen gehalten, bei welchen nicht alle Hofleute, sondern nur die geladenen zu erscheinen brauchten. Und bei diesen gebotenen Dingen waren die Tegeder allein oder mit einigen Hyen oder Hyemannen die Urtheilsfinder. (nisi vocatis et presentibus hominibus nostris, qui thegedere et hyen vocantur, quorum judicio —) [27]). Die Tegeder waren ferner die Urtheils-Vollzieher und die Rathgeber des Schulten [28]), und bei den gerichtlichen Verträgen und Uebertragungen die Urkundspersonen, denn ihr Zeugniß galt so viel als eine besiegelte amtliche Urkunde. Daher sollten sie auch den Rechnungsablagen beiwohnen [29]).

Der Name Tegeder oder Tegedere [30]) kommt nämlich, wie es mir scheint, von tein, Tegen, Tegend, Teget, d. h. zehn, der Zehend oder Zehnte [31]). In Niedersachsen hießen daher die Zehendherrn Tegetherren oder Tegeder und die Zehndpflichtigen Tegetlude, die Zehendfreien aber Tegetfreyen, die

---

26) Hofrecht von Loen, §. 51 u. 63. Bredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 61, 67, 95, 97, 98.

27) Urk. von 1269 bei Kindlinger, M. B. II, 280. Hofrecht von Loen, §. 1, 20, 21, 27 u. 107. Bredensch Hoffrolle bei Strodtmann, p. 92, 93 u. 100.

28) Hofrecht von Loen, §. 2, 5, 8, 22, 23 u. 28.

29) Hofrecht von Loen, §. 1, 2, 23 u. 102. Urk. von 1310 u. 1311 bei Guden, II, 997—999. juratis, hyemannis et aliis fidelibus quibuscunque curtis, — wo unter den juratis ohne Zweifel Tegeder oder andere Schöffen zu verstehen sind.

30) Urk. von 1269 bei Kindlinger, M. B. II, 280.

31) Vrgl. Bremisch. niederf. Wörterb. V, 45. Richey. Idiot. Hamburg. p. 305. Dähuert, Platt Deutsch. Wörterb., v. Tein u. Teyde, p. 485.

Zehendpflichtigkeit Tegetschuldt, der Lämmerzehnde Lemmertege, der Immenzehnde Tegetimme u. s. w. [32]). Die Tegeder waren demnach decani oder Zehnter, wie die Centner und Zender an der Mosel und am Niederrhein, welche daselbst ebenfalls als Schöffen aufzutreten pflegten [33]), und wie die Tegederehr, Tegothere und Tiendenaere in Friesland und Holland, daselbst ebenfalls Zehntner oder Centner waren [34]), und welche offenbar denselben Ursprung mit ihnen haben. So wie nämlich in den ungebotenen Pfalzgerichten in Lindau die vier Kellner mit ihren Hofgemeinden aufzutreten und namens ihrer Gemeinden das Urtheil zu finden pflegten [35]), so stellte man an der Mosel, am Niederrhein und in Westphalen das Urtheil an die Centner und an die Tegeder. Und auch diese sprachen sodann das Urtheil namens ihrer Hofgemeinde. Bei gebotenen Dingen berief man aber sie nur allein, anfangs zwar die Tegeder noch mit einigen Hyen oder Hyemannen, zuletzt aber auch die Tegeder nur noch allein.

Da es nämlich im Fronhofe zu Loen und wahrscheinlich auch in den Stiftern Münster und Korvei nur vier Tegeder, wie im Stifte Lindau nur vier Kellner gab, jedes Hofgericht aber aus wenigstens sieben Urtheilsfindern bestehen sollte, so pflegte der Schulte bei gebotenen Hofsprachen außer den vier Tegedern noch zwei Hyen oder Hyenmanne vorladen zu lassen, welche für diesen Dienst eigens beeidiget werden mußten [36]). Und sie zusammen bildeten nun bei den gebotenen Hofgerichten die Schöffen. Daher wurden auch die Tegeder zuweilen jurati oder auch Kurgenossen (Cornoten) und, da sie auch gerichtliches Zeugniß zu geben

32) Grimm, III, 232, §. 10 12 u. 15—19.

33) Grimm, II, 331 u. 332. „Hant die zender beraidt vff diesse frage genomen. — haidt der zender gewyst myt synen gesellen."

34) Richthofen, p. 129, 20. und Note 5.

35) Urtheil von 1385 bei Heider. p. 709. „dess namen sich die vier Keller „vmb die Vrtheil ain Bedencken, vnd gieng jeglicher mit den Seinen die „zu jhm gehortend vss, vnd bedachten sich, vnd kamen wider für Ge„richt."

36) Hofrecht von Loen, §. 1, 2, 11, 20 u. 21. Urk. von 1269 bei Kindlinger, M. B. II, 280. Urk. von 1310 bei Guden, II, 997 f.

hatten, Urkund Assessoren genannt[37]). Seit dem 16. Jahrhundert wurden indessen die Hyemanne auch bei den gebotenen Hofsprachen nicht mehr berufen, und da seit jener Zeit auch die ungebotenen Hofsprachen immer seltener gehalten wurden, so sprachen nun die Tegeder alle Urtheile allein[38]).

Dieses ist übrigens in einem Beispiele die Geschichte fast aller Schöffengerichte. Seitdem nämlich die ungebotenen Dinge in Verfall kamen, seitdem wurden die gebotenen Gerichte zur Regel. Und da diese allenthalben Schöffengerichte waren, so wurden nun die Schöffengerichte zur Regel. Es traten daher nun Schöffen an die Stelle des Umstandes.

§. 660.

Die Schöffenverfassung hängt demnach auch bei den Fronhofgerichten mit den gebotenen Gerichten zusammen, und seit den ältesten Zeiten findet man Schöffen auch bei ihnen, wenn nicht dem Namen doch jedenfalls der Sache nach. Karl der Große hatte nämlich bei den öffentlichen Gerichten ein dauerndes Schöffenamt eingeführt[39]). Und diese Einrichtung wurde sodann auch bei den Fronhofgerichten nachgeahmt. Daher findet man in so vielen Fronhöfen einen Schultheiß oder Meier oder irgend einen anderen Hofbeamten mit einer bestimmten Anzahl von wirklichen Schöffen z. B. im Rheingau[40]), im Stifte Essen[41]), in der

37) Gerichtsschein von 1588 bei Kindlinger, M. B. II, 391 u. 394. vgl. noch oben Note 29.

38) Hofsprachen von 1510 u. 1511 bei Niesert, Hofrecht von Loen, p. 41—42 u. 84. Hofbescheid von 1709, eod. Anhang I. Gerichtsschein von 1588 bei Kindlinger, M. B. II, 391—394.

39) Meine Geschichte des altgerm. Gr. Vrf. p. 16—18.

40) Registr. bonorum aus 13. sec. bei Bodmann, II, 681. Curia debet habere villicum sive scultetum cum VII scabinis. Scabini obligati sunt per totum annum, prout villico seu sculteto placuerit, et necessitas exegerit, ad conveniendum super jure curie, et censibus sub iureiurando sententiare. Urk. p. 1273 bei Kindlinger, Hör. p. 300. juxta scabinorum et sculteti professionem.

41) Urk. von 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 316. coram scultheto et duodecim juratis.

Pfalz, in den Stiftern Speier und Worms u. a. m.[42]). Aber auch in jenen Hof- und Grundherrschaften, in welchen Karls des Großen Schöffenverfassung keinen Eingang gefunden hatte, findet man bei den gebotenen Dingen, den Notgerichten oder Afterdingen, seit den ältesten Zeiten immer nur eine gewisse Anzahl von Urtheilsfindern, also in der That Schöffen, wenn sie auch nicht so genannt und nicht zu einem eigenen Stande ausgebildet worden sind, z. B. im Elsaß u. a. m. (nemo alter venire cogendus est preter mansionarios, quorum VII discreciores et honestiores, qui maxime jura prosequuntur)[43]). Und man pflegte es in diesen Herrschaften dem Herrschaftsrichter zu überlassen für die Herbeischaffung der für eine jede Sitzung nothwendigen Anzahl von Urtheilsfindern Sorge zu tragen („der meier soll drei oder vier huber „zu ime nemen in den hof[44]). und sol der kelnere am s. Martins„tage fruge fur sitzen und zwen hueber mit ime[45]). so sol der keller „kommen für die kirche, und sol ein glocke klepfen, und sol zwen „huebern nemen darzu oder me, mag er sie han[46]). die (meier „und schultheiss) sollen dan nemmen fünf hueber oder siben, die dem „hof geschworen habent, und erkennet under inen das mere theil"[47]). Hie und da ließ man aber, wie bei dem Gassenrath zu Schwiz, gewissermassen den Zufall walten und besetzte das Gericht mit den ersten sieben Männern, welche durch die Gasse kamen[48]).

§. 661.

Die Schöffenverfassung war jedoch keineswegs auf die gebotenen Gerichte beschränkt. Sie wurde vielmehr in vielen Herrschaften auch bei den ungebotenen Dingen eingeführt, z. B. bei den Vollgerichten in der Pfalz und in dem ehemaligen Stifte Speier[49]),

---

42) Grimm, I, 770, 772, 775, 806 §. 17 u. 22.
43) Grimm, I, 692.
44) Grimm, I, 685.
45) Grimm, I, 689.
46) Grimm, I, 690.
47) Grimm, I, 706. §. 8.
48) Joh. Müller, Geschichte der Schweiz, I, c. 15 in sämmtlichen Werken. XIX, 324.
49) Grimm, I, 771 u. 772. Viele ungedruckte Dorfweisthümer der Pfalz.

bei den Hofgedingen zu Haselach im Elsaß [50]), bei den Hofgerichten im Stifte Xanten [51]), bei den Pfalzgerichten im Stifte Lindau [52]), bei den Dorfgerichten im Rheingau u. a. m. [53]). Meistentheils saßen jedoch bei den ungebotenen Dingen auch in jenen Herrschaften, in welchen nicht mehr der gesammte Umstand das Urtheil fand, nicht ein für alle Mal ernannte ständige Schöffen zu Gericht. Es wurden vielmehr für jede Sitzung die Urtheilsfinder in der Sitzung selbst aus den umherstehenden Leuten entweder von dem vorsitzenden Richter oder von dem Umstande selbst ernannt. Das Erste geschah in manchen Hofgerichten in Schwaben [54]) und in manchen bairischen Hofmarken, zumal in jenen, in welchen Kaiser Ludwigs Rechtsbuch nicht galt oder nicht zur Hand war. („vnd bat meins „hern puch zu lesen was recht wär, vnd ob sein meins hern puch „nicht hett, das man fünf dargebe. Also hett sein meins hern puch „nicht: do gab ich obgenannter richter fünf, das die ertailten auf „ir aid — der (Gotshaus brief) ward im ertailt von funf erbern „mannen an der Schran gesessen") [55]). Das Letzte geschah aber in den ungebotenen Meierdingen im Fürstenthum Hildesheim, indem die Meierdingsleute, wenn es nothwendig war, sogenannte *Achtsleute* und *Urtheilträger* aus ihrer Mitte zu ernennen pflegten, welche sodann dem Meierdings Prokurator das Urtheil finden halfen [56]).

So oft indessen bei gebotenen wie bei ungebotenen Dingen *Schöffen* zu Gericht saßen, hatten *sie nur allein*, nicht aber der Umstand das Urtheil zu finden. Auch die hörigen Schöffen durften sich zwar mit den umherstehenden Hofleuten und Hubern berathen. („könnten sie (die Schöpfen) aber des urteils nicht eins „werden, so sollen sie die hubener zue sich nehmen") [57]). Auch durfte der Richter sich noch direkt an den Umstand außerhalb der Schranne

50) Grimm, I, 699 u. 700.
51) Hofrecht von Xanten, c. 50.
52) Heider, p. 943 u. 946.
53) Bodmann, II, 655.
54) Grimm, III, 644.
55) Urk. von 1398 in Mon. Boic. VIII, 417. vgl. Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 103—106.
56) Weisthum bei Gericken, Schottelius illustr. p. 181 u. 182.
57) Grimm, III, 576 §. 12.

wenden („man soll haben 12 gute wohl gelehrte männer, damit „mann die schrane besetzen soll. — Herr richter ihr mögt fragen „die schranne und auswendig der schranne[58]). Und da ich „auf die Artikl alle die 12 Geswerne also gefragt, und si darauf „geurtailt, und recht gesprochen hatten, fragt ich auch etlich aus „der gemainer Nachpaurschaft, die für der Schranen „stunden, die bekannten, urtailten und sagten, auch in mass, so „di 12 Gesornen geurtheilt hätten, sie westen auch nicht anders, „wan dass wären ir alte gewönliche Herkommen[59]). So oft jedoch das Urtheil an die Schöffen selbst gestellt worden war, hatten sie nur allein das Urtheil zu finden, und zwar nicht bloß über die That, sondern auch über das Recht. („so sullent die schöffele ufstan „und des hofes recht sprechen[60]). Auch die hörigen Schöffen waren demnach keine Jury, wiewohl auch sie, wie wir sogleich sehen werden, Geschworne genannt worden sind.

§. 662.

Die gewöhnliche Benennung der Urtheilsfinder war nämlich auch bei den Fronhofgerichten scabini oder Schöffen oder Hofschöffen[61]) oder auch Schöffenrichter (Schoeffsrichter)[62]). Sehr häufig nannte man sie jedoch wegen des zu leistenden Eides auch Geschworne (jurati)[62a]), jurati curtis[63]), scabini jurati curtis[64]), zuweilen auch Eidgesellen[64a]), dann die Gesworen

---

58) Grimm, III, 710.

59) Weisthum der Hofmark Pillersee in Mon. Boic. II, 107 — 108. vgl. noch Grimm, I. 810. Weisthum zu Nennig bei Ludolff, III, 285 u. 286. Urk. von 1376 bei Schauberg, I, 408.

60) Grimm, I, 700. Registr. bonorum aus 13. sec. bei Bodmann, II, 681. Scabini autem habebunt — super jure curie et censibus iurejurando sententiare.

61) Grimm, III, 477, 480, 822, 826.

62) Hofrecht von Xanten, c. 6, 10, 11, 19 bei Lacomblet, I. 178 ff.

62a) Urk. von 1264 u. 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 293 u. 316.

63) Urk. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 413. Grimm, II, 738.

64) Grimm, II, 522

64a) Im Weisthum von Zell, Harrheim und Nivern. Bd. III, 562.

oder geſworen Laten[65]), die geſchwarnen Ryckskuide oder Schepen im Gegenſatze der Erven des Ryckshoffs, worunter die gemeinen Hofleute verſtanden zu werden pflegten[66]), ferner Geſchworen und Hoffsgeſchworen[67]), ſodann Richter[68]), Saalrichter z. B. im Stifte Schwarzach[69]), Pfalzrichter z. B. in der Abtei Lindau[70]), Urtheilſprecher[71]), Rechtſprecher[72]), geſworne Rechtſprecher[73]), Urtheiler[74]), Dingmanne[75]), Dingwarten[76]), Achtleute und Urtheilträger[77]) und, wenn ſie gewählt waren, gekohrne Hofleute, Schöffen oder Laten („verkaren erfflaten[78]) oder gekoren Scheffen")[79]) oder Churgenoſſen und Körgenoſſen (Cöernoeten und Kornoten) wie bei den Marken[80]).

---

65) Hofrecht von Luttingen, c. 10 §. 2, c. 11 §. 2.

66) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1819, 1823, 1825 u. 1828.

67) Urk. von 1370 bei Kindlinger, Hör. p. 474 u. 480. Jülich und Bergſche Rechtsordnung und Reformation, p. 135 u. 136.

68) Grimm, I, 437. Heider, p. 846.

69) Grimm, I, 426.

70) Heider, p. 709, 710, 808, 809 u. 943.

71) Grimm, III, 535, 616, 632–634. Mon. Boic. VIII, 287, XI, 410. Offn von Rheinau bei Schauberg, I. 160.

72) Grimm, III, 633.

73) Mon. Boic. II, 102, 107 u. 108.

74) Grimm, III, 395.

75) Haltaus, p. 232.

76) Grimm, III, 513–515. „alle hubener und dingwarten des gerichts."

77) Weisthum bei Gericken, p. 181 u. 182. Weisthum bei Nolten, p. 148 u. 155. Die Achterleute waren die eigentlichen Urtheilsfinder oder die Schöffen. Die Urtheilsträger wurden aus den Urtheilsfindern gewählt, um das gefundene Urtheil dem vorſitzenden Richter zu überbringen. vgl. Weisthümer bei Nolten, p. 148 u. 155. — „die freyen Schöppen „oder Achtsleute — werden 2 Hägermänner aus eben bemeldeten 12 (12 „Hägermänner als Urtheilsfinder) zu Urthel-Trägern verordnet, „die die Werbung vom Richter einnehmen, und demſelben Beſcheidt von „den Häger Männern wieder einbringen." vgl. oben §. 627.

78) Hofrecht von Xanten, c. 6, 38, 46 u. 50.

79) Weisthum von Arweiler bei Günther, III, 914.

80) Urk. von 1451 bei Erath, cod. dipl. Quedlinb. p. 760. Urk. von 1357, bei Kindlinger, Hör. p. 448. — „de Korghenoten des Hoves —." Hof-

§. 663.

Auch ihre Zahl war sehr verschieden. Am häufigsten findet sich auch bei ihnen die karolingische Zahl sieben, zumal in denjenigen Territorien, in welchen die karolingische Schöffenverfassung bei den öffentlichen Gerichten Eingang gefunden hatte, z. B. am Ober- und Niederrhein, in der Pfalz am Rhein, an der Saar, in Westphalen, in Hessen, u. a. m.[81]). Aber auch die Zahl acht war sehr verbreitet. Im Stifte Xanten sprachen acht verkaren Erfflaten das Recht und in Niederbaiern acht Männer[82]) und in Merstatt in der Pfalz acht Gerichtspersonen[82a]). Nach häufiger war indessen die Zahl zwölf, z. B. in der Ortenau, in Franken, in manchen bairischen Hofmarken und in Oesterreich die Zwölf oder die Zwölfer[83]), zwölf gute wohl gelehrte Männer in Oesterreich[84]), 12 Hubener oder 12 Zinsleute in Franken u. a. m.[85]), 12 Heimburger bei dem Landbaugeding zu Bubenheim[86]), 12 geschworne Rechtsprecher in Baiern[87]), 12 Richter aus den Leibeigenen im Stifte Ysni in Schwaben[88]), 12 jurati in Westphalen[89]). Zuweilen kommen auch 5 oder 6 Schöffen vor, z. B. im Elsaß und in Westphalen[90]), zuweilen 10 Schöffen, z. B. in Hessen[91]), nicht selten sogar 14 Schöffen[92]), zumal bei

recht von Oethmarssen, cat. 4 bei Strodtmann, p. 109. „twee Göernoe„ten desselven Hoffgerichts." — vgl. Meine Geschichte der Markenverf. p. 283.

81) Grimm, I, 619, 692, 706 §. 8, 736, 737, 745 §. 1, II, 34, 57, 522, III, 60 §. 1 u. 5, 796, 508 u. 826, Weisthum von Ottersheim und Immersheim. Bd. III, 564 u. 567. Kopp, Hess. Gr. I, 350.

82) Hofrecht von Xanten, c. 6 u. 18. Grimm, III, 899 u. 900.

82a) Weisthum von Merstatt. Bd. III, 568.

83) Grimm, I, 413, 417, 418. III, 594, 716. Urk. von 1466 u. 1487 in Mon. Boic. II, 104, VIII, 289.

84) Grimm, III, 710.

85) Grimm, III, 575 §. 7, 594 u. 615. Schwäb. Lehnr. c. 128 §. 1.

86) Grimm, III, 825.

87) Hofmarkrecht von Pillersee in Mon. Boic. II, 102 u. 107.

88) Heider, p. 846.

89) Urk. von 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 316.

90) Grimm, I, 706 §. 8, 745 §. 1, III, 164, §. 2.

91) Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 175.

92) Grimm, II, 34, 61, 158. III, 816, 817. Weisthum über die Vogtei Wetter bei Wenck, II, 168.

den Oberhöfen, z. B. zu Schwarzach im Schwarzwald [93]), zu Arneval an der Saar [94]), zu Ohlweiler auf dem Hundsrücken [95]), zu Dürkheim, wo ebenfalls, wie wir sehen werden, der Oberhof für sämmtliche Fronhöfe der Abtei Limburg gewesen ist [96]). Daher findet man öfters in alten Städten 14 Schöffen, was seinen Grund keineswegs in einer Vereinigung zweier Gerichte hat, wie dieses Eichhorn glaubt [97]), vielmehr aus dem Umstande zu erklären ist, daß in jenen Städten der Sitz eines Oberhofes war. Auch 21 Schöffen findet man, wiewohl nur sehr selten, z. B. zu Erfweiler bei Blieskastel [98]).

§. 664.

Die Ernennung der Schöffen und der Urtheilsfinder stand insgemein dem Fronhofherrn oder dem herrschaftlichen Hofbeamten zu, die Ernennung der Schöffen bei den gebotenen Dingen eben sowohl wie bei den ungebotenen Gerichten, z. B. im Elsaß, in der Pfalz, in der Wildgrafschaft Daun, in Hessen, in der Grafschaft Ysenburg, im Stifte Lindau und anderwärts in Schwaben, in Baiern u. a. m. [99]). In jenen Herrschaften nämlich, in welchen der Fronhofherr oder der Hofrichter die Schöffen und Urtheilsfinder auszuwählen hatte, ging dieses ursprüngliche Wahlrecht nach und nach in ein Ernennungsrecht über. Die von dem Hofherrn oder Hofrichter ernannten Schöffen mußten dem Hofherrn einen Eid, eine Art Diensteid leisten, z. B. in der Pfalz („die scheffen sollen vnsern herrn

93) Grimm, I, 423, 426, 437, 736, 737.

94) Grimm, II, 20.

95) Weisthum bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 164.

96) Nach dem grünen Buch von Dürkheim: „Gerichtsordnung. Erstlich sollen allwegen zu ewigen Tagen vierzehen Schöffen zu Dürkheim sein, die des gerichts daselbsten warten."

97) Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. I, 218

98) Grimm, II, 30.

99) Grimm, I, 745 §. 2 u. 791. Urk. von 1379 in die Gemeinschaft als wahrer Grund der Erbfolge, p. 397. Weisthum bei Wenck, II, 168. Weisthum des Hofgerichts zu Grenzhausen bei Königsthal, I, 2, p. 44 §. 8. Heider, p. 710 u. 943. vgl. oben §. 660.

„mit trewen glauben zu gott vnd den heiligen schweren — getrew „vnd hold zu sein“) [1]), im Elsaß u. a. m. („der den also erwelt „wurde soll altem brauch nach in beisein des untermeiers und aller „schöffen bei dem meierstein einen leiblichen eid zu gott und allen „heiligen schweren“) [2]). Und, wenn mehrere Gerichtsherrn das Hofgericht zu besetzen hatten, so mußte der Eid sämmtlichen Gerichtsherren geleistet werden („soll auch ein jeder angesetzter scheffen zu „behuff beyder Herrn beaydiget werden“) [3]). In vielen Fronhöfen hatte jedoch die Hofgemeinde, wie wir gesehen, Antheil an der Ernennung der Schöffen oder auch das alleinige Wahlrecht erhalten (§. 641). Und auch die in dieser Weise ernannten oder gewählten Schöffen mußten den erwähnten Schöffeneid leisten. („ind sal de „selue gekoren Scheffen vnsem gnedigen Heren van Collen hulden „of sie yme neit gehult enhette, ind sal asvort da sweren as eyn „Scheffen gleit zo doin“) [4]). In manchen Herrschaften durften indessen die Schöffen sich selbst ergänzen [5]), oder auch im Nothfalle einen oder mehrere Schöffen von einem benachbarten Fronhofe leihen („wanner ein scheffen mangelt, da man jahrs dädingen hat „in einem hoff — sol einer dem anderen, ein oder zween scheffen lehnen, auf das das gericht ganz sey, vnd die gelehnte scheffen „sollen“ —) [6]). Jedenfalls hatte jedoch der Hofherr oder der Hofrichter das Bestätigungsrecht und das Recht der Investitur der gewählten Schöffen. („vnd sol mein herr von Prum den „schultissen oder scheffen nemen mit der rechter handt, vnd „der vogt mit der lincker handt, vnd mit gewappneter hand sein „schwert ein herausszichen vnd insetzen“) [7]). In manchen Grundherrschaften ist auch das Schöffenamt erblich geworden oder an den Besitz eines bestimmten Hofgutes gebunden gewesen (§. 643).

---

1) Grimm, I, 791. Weisthum von Ottersheim und Immesheim. Bd. III, 567.
2) Grimm. I, 745 §. 2.
3) Weisthum cit. §. 8 bei Königsthal p. 44.
4) Weisthum von Arweiler bei Günther, III, 914—915.
5) Hofrecht von Xanten, c. 6. Schöffenweisthum von Arweiler bei Günther, III, 914. Grimm, II, 522, III. 60 §. 1. Bodmann, II, 691.
6) Grimm, II, 551 §. 17.
7) Grimm, II, 525, 544. Hofrecht von Xanten, c. 6. Weisthum von Arweiler bei Günther, III, 914.

Wenn die Huber oder Grundholden mehrerer Grundherren einem und demselben Fronhofe unterworfen waren, so wurden sodann die Schöffen oder Urtheilsfinder aus sämmtlichen Hubern genommen, z. B. im Elsaß die sieben Schöffen des Gerichtes („dar „inne hat daz closter eynen Dinckhoff, — darzu vff 40 huber von edellü„ten, closterpfaffen vnd leygen, burger und lantlüde, die darinne gesworen „hant — vsz denselben hubern gezogen werden süben „schöffel")[8]. Oder es hatte jeder Grundherr eine bestimmte Anzahl Schöffen oder Urtheilsfinder zu stellen. So hatte zu dem Bauding zu Waltenhofen bei Hohenschwangau die Herrschaft von Schwangau drei, der Abt zu Füßen ebenfalls drei und der Probst zu Füßen sechs Schöffen zu stellen[9]. Eben dieses war in der Grafschaft Ysenburg, in der Ortenau u. a. m. der Fall[10]. Etwas Aehnliches trat dann ein, wenn die zu einem Fronhofe gehörigen Colonen in verschiedenen Dörfern zerstreut wohnten, oder wenn mehrere Dorfschaften unter einem einzigen Fronhofe standen. Es sollten nämlich auch in diesem Falle die Urtheilsfinder aus den verschiedenen Dorfschaften und zwar aus den daselbst wohnenden hofhörigen Colonen genommen werden. Im Stifte Lindau z. B. aus den vier zum Pfalzgerichte gehörigen Ortschaften, und zwar aus jeder Ortschaft drei Pfalzrichter, also im Ganzen zwölf[11]. Im Dinghofe zu Bruschwickersheim im Elsaß aus jedem der drei dazu gehörigen Dörfer zwei der ältesten Leute, also im Ganzen sechs[12]. Bei dem Lehengerichte zu Urspringen im Hennebergischen aus jedem der sechs hofhörigen Dörfer zwei Mann, also im Ganzen 12 Urtheilsfinder[13]. Bei dem Ehehaftgerichte zu Oberampferach in Franken aus jedem Dorfe zwei, im Ganzen zwölf Mann[14]. Bei dem Eigengerichte zu Eyssenhausen in Hessen aus 5 verschiedenen Ortschaften sieben Schöffen[15].

---

8) Grimm, I, 736. vgl. 737.

9) von Fink, geöffn. Archiv. II, Heft 5, p. 55—56.

10) Grimm, I, 418 Weisthum von Grenzhausen §. 8 bei Königsthal I, 2. p. 44.

11) Heider, p. 709, 710, 943 u. 946.

12) Grimm, I, 713.

13) Grimm, III, 575 §. 7.

14) Grimm, III, 615.

15) Kopp, Hess. Gr. I, 350.

In jenen ungebotenen Gerichten, in welchen der gesammte Umstand das Urtheil zu finden hatte, konnte natürlicher Weise, eben weil alle Anwesenden die Urtheilsfinder waren, von keinen Schöffen und daher auch von keiner Ernennung derselben die Rede sein.

§. 665.

Einen bestimmten Gehalt hatten weder die Schöffen noch die übrigen Urtheilsfinder. Indessen waren doch fast allenthalben gewisse Bezuge mit dem Schöffenamte, zuweilen auch schon mit der Gerichtsfolge verbunden. Sie bestanden öfters in der Lieferung von Naturalien, z. B. im Rheingau in der Lieferung von sogenanntem Hunnenweine[16]), meistentheils aber in einem Antheile an den zu entrichtenden Behandigungsgebühren[17]) und an den Geldstrafen[18]), oder auch in einem Essen (prandium, Schöffenessen, Imbiß oder Imbs)[19]), welches der Gerichtsherr[20]), oder der herrschaftliche Beamte[21]), den Schöffen[22]), öfters sogar allen dingpflichtigen bei Gericht erschienenen Colonen geben mußte. Das Letzte war z. B. im Kloster Heidenheim der Fall, indem daselbst der Abt jedes Jahr bei dem Bauding mit sämmtlichen Hubnern, Lehnern und Seldnern drei Mal zu speisen pflegte[23]). In Weißenburg mußte der Schultheiß bei jedem drei Mal im Jahre zu halten Vollding dem gesammten Gerichte und den Gerichtsverwandten einen Morgen Imbiß und ein Viertel Wein geben. Und man nannte dieses die Tafel rechten und die Tafel beweinen[24]). In Pommern an der Mosel hatten die Schultheiße an den drei

16) Güterverzeichniß aus 13. Jahrh. bei Bodmann, II, 681.

17) Hofrecht von Essen §. 7 bei Steinen, I, 1760.

18) Hofrecht von Herdicke §. 1 bei Sommer, p. 61. Hofrecht von Delbrücke §. 14 bei Kindlinger, Hör. p. 548, Grimm, II, 553.

19) Grimm. I, 438, 692, 702, 715 §. 3, 732, 739, II, 447, III, 479.

20) Grimm, I, 426, II, 738, III, 616. Weisthum von Zell, Harrheim und Rivern. Bd. III, 564.

21) Grimm, I, 438, 702, 715 §. 3, 732, 739, III, 479 u. 504.

22) Grimm, I, 438, 692, III, 479 u. 504. Kopp, Hess. Gr. I, 350.

23) Grimm, III, 613.

24) Meine Abhdl. über das gerichtliche Weinen und Beweinen. München, 1846, p. 17.

Hochgedingen das Scheffenessen zu geben, die Gerichtsherren aber den Wein zu liefern. („daſs die herren ihnen sollen geben einen „eymer weissen guten einschmeckigen weins, als den die herren selbst „über tisch trincken, und mögen den wein bessern und nicht ärgern, „allezeit zu denen dreyen hochgedingen, wann der schultheiſs das „schöffenessen gibt") [25]).

Meistentheils war ganz genau vorgeschrieben, was jedesmal zum Essen und trinken gegeben werden sollte. In der Abtei Schwarzach z. B. erhielten die Schöffen für jede Gerichtssitzung „eyn vierteil wyns vnd vierundzwenzig herren mütschelin (d. h. Herren Brödchen) „vnd ein kese von $12^1/_2$ rynde" [26]). Im Elsaß sollte in manchen Fronhöfen „ein meiger des hofes zu den drigen „gedingen zu iegelichen vier sester mulzer korns den hubern zu dem „imbs geben, und sol das tun von siner meigerin on der herren „kosten und schaden als das von alter herkommen ist [27]). In anderen Dinghöfen sollte der „meyger allen hubern, die in den ob„gnanten hoffe zinsig vnd huber geswornt sint, alle jare vff den „mendag nechst noch den zwölfften tag einem ymbiſs geben" [28]). Wieder in anderen Fronhöfen sollte man den Hubern geben „nuwen „win, unde virnen, unde gesotten unde gebraten" [29]). Anderwärts sollte der „Meier den hubern win und brot geben, wie man es „schetzet den ersten imbiſs, und sol man drige man nemen usser „drigen bennen, und wie dieselben das schetzen sol der meiger nit „darwider reden und thun das bi iren eiden" [30]). In noch anderen Dinghöfen sollte der „Meier den huebern ein imbiſs geben und soll „sie setzen, das sie der wind nit beweht und der regen nit besprengt „und soll inen gesottnes und gebrotnes geben nach notdurft. auch „sol er inen geben brot, wie es die mühle bricht oder gewint, und „rein, wie es der meier im zins empfangt" [31]). Und wieder in anderen Dinghöfen im Elsaß war der „Meiger verbunden zu geben

25) Grimm, II, 447 f.
26) Grimm, I, 426 u. 437. Stalder, v. Mütschli, II, 226.
27) Grimm, I, 732.
28) Grimm, I, 742.
29) Grimm, I, 663 u. 666.
30) Grimm, I, 702.
31) Grimm, I, 715 §. 3.

„den hubern vier brot, der soll iedes so grosz sein, das ein mittel=
„man sol den dumen stellen mitten auf das brot, und sol so breit
„sein, das er es umbzirkele, und eines geweins dick. Item der
„meiger sol auch geben den hubern acht mafs weins und ein sester
„nüsse, und glicher mafs soll auch geben unser frauen haus wein,
„brodt und nüsse“ [32]). In der Wetterau sollte der „Schulteifs
„alle jare jerliche vnd jglichs besunder off Donnerstag vor aber
„nach sant Martinstag des heiligen bischoffs, dem gericht aber
„scheffen eyn immfs geben, aber mit yrem guden willen abetragen,
„vnd wanne der schultheifs solich immfs geben will, sall er off den
„tag dauor mit dem bottel die scheffen alle vnd iglichen mit siner
„husfrauwen vnd syme iungsten kinde laden, vnd quemes, das der
„scheffen eyner vsbliebe, vnd nit in obgewelter masse queme, han
„die scheffen den zu bussen vor eyn viertell winfs. Item sall der
„schultheifs den scheffen geben in dem imfs sieben gericht, twey muse
„vnd funfferley fleisch, vnd sall die scheffen warme setzenn mit fuer,
„das nit rauchet“ [33]). In Kentnich am Niederrhein mußte der Grundherr an den drei ungebotenen Dingen jedem Hofgeschwornen (juratus curtis) einen Schinken und zwei Quart Wein geben [34]). In Franken hatte der herrschaftliche Beamte einen bedeutenden Beitrag zum Schöffenessen und außerdem noch ein bestimmtes Maß Getreide und Holz zu liefern. (officiatus dare tenetur scabinis unum maldrum tritici et duos currus lignorum; item solvet ad prandium faciendum per scabinos unum porcum de quinque solidis denariorum weyderabiensium; item sex quartalia vini de meliori, si sint due taberne in villa propinantes vina, habere debet melius vinum) [35]).

In einigen Dinghöfen im Elsaß erhielten die Schöffen sogar drei Mal im Tage zu essen, ein Mal des Morgens vor Tisch, sodann den eigentlichen Imbis oder das Mittagsmahl, und des Abends noch das sogenannte Abendzehren. Und auch das Mahl selbst wurde in gerichtlichen Formen abgehalten. („Sodann ist der Dink=
„hofherr schuldig untermeier und schöffen die drei meiertag zu geben,

32) Grimm, I, 724.
33) Grimm, III, 479.
34) Grimm, II, 738.
35) Grimm, III, 504 vgl. 513.

„erstlich, ehe sie zu tisch sitzen in einem blättlein rohe zübeln „samt brot und wein, folgends einen imbs, wie es dem dink„hofherrn gefellig und ihren ehren geziemet, der aber nit lenger „wehren solle, weder bis ungefehrlich zu drei uhren. Nachdem soll „der unterschultheifs an einen schöffen setzen und sich be„fragen, obs zeit sei aufzustehen? Die es erkennen und aus„sprechen lassen sollen. wann dann die urtel gegeben und „ausgesprochen, soll der disch wieder frisch gedeckt werden, „darauf soll der dinkhofherr verordnen zwo mass kanthen mit wein „und für drei creuzer brot und der untermeier das abendszehren, „welches sein soll sechs mass weins, weisbrot, bretzellen, gebraten „oder gesotten kästen" d. h. Kastanien [36]). In der Wetterau sollten in manchen Herrschaften nicht bloß die Schöffen, sondern auch noch ihre Frauen und Kinder zum Immß eingeladen und nach aufgehobener Tafel eine eigene Gerichtssitzung darüber gehalten werden, ob das Essen dem alten Herkommen gemäß reichlich genug ausgefallen sei. Und, wenn dieses nicht der Fall war, so mußte die Mahlzeit zur Strafe nochmals wiederholt und auch dazu wieder die Frauen und Kinder der Schöffen geladen werden. („Item nach „dem imss, so man gessen hait, so sall der schultheis die scheffen „heyschen vff eyn ort, vnd sich die scheffen lassen vnderwysen, ob „er das imss nach aldem herkomen gegeben habe? So sollen die „scheffen vssgan, vnd sall der erste scheffe den jüngsten scheffen fra„gen, ob yme genug sy geschin? vnd herkennet der junge scheffen, „das den scheffen genug geschehen ist, so sall das gericht vnsers „junghern genaden dem schultheissen vnd den dinern, tzu taffeln „gedienet han, dancken. Geschehe aber das nit, so sall der schultheiss „anderwerts frisch dingk tzu hauwen, vnd scheffen mit yrn frauwen „vnd kinden in obgeschriebener masse gutlich thuen, vnd so solich „imss wol volnbracht ist, sall der schultheiss bringen eyn viertel „winss tzum gracias, vnd das fellet vom eyme gude genant das „fenden gut. Und so solichs alles geschin ist, sallen die scheffen den „dienern, die tzu dische gedienet han, den win halb schenken.") [37]). In der Abtei Seligenstadt endlich durften die Schöffen sogar 3 bis

36) Grimm, I, 747 §. 12. vgl. §. 4.
37) Grimm, I, 479—480. vgl. oben §. 13.

6 Gäste zu jedem Schöffenessen einladen. („so sol man den scheffen „geben, wenn sie von dem gerichte geen, in unszers hern des apts „hoffe eyn soppe und fleische darauf, und wins genugk, darzu megen „die scheffen zu yne laden erbare gesellen dry, vier oder sesz anege„verlich, den sal man dasselbe yeglichen auch tun) [38]).

Auf diese Schöffenessen und auf die Beherbergung und Verpflegung der herrschaftlichen Beamten, der Schöffen und der Huber bezieht sich auch die öfters vorkommende Vorschrift, daß ein Feuer ohne Rauch, d. h. ein Feuer, das nicht raucht, also ein hellbrennendes Feuer, angemacht werden solle, z. B. in der Wetterau. („der „schultheisz — sall die scheffen warme setzenn mit fuer, das nit „rauchet [39]). Da sulle auch ein fure an rauch da sin, mit stulen „und benken, als einem gericht not ist") [40]). Beim Hubgericht zu Bubenheim („ein Feuer ohne Rauch, mit lauter Kohlen") und beim Vogtgeding zu Frankfurt „ein Feuer ohne Rauch bereiten und Licht geben [41]). In der Abtei Limburg („der abt soll haben in dem hof „ein feuer one rauch [42]). das die huber sollent han ein feuer one „rauch" [43]). Beim Vogtgerichte zu Obermending an der Mosel („eyn fuer doyn machen aen raech") [43a]).

Diese Schöffenessen waren insgemein sehr kostspielig für die Hofherren und für die herrschaftlichen Beamten. Daher wurden sie in manchen Herrschaften der Vorwand zur Beschränkung der bäuerlichen Gerichte selbst. Im Stifte Feuchtwang in Franken, z. B., wo der Heilige, d. h. das Stift selbst, die Zeche zu bezahlen hatte, sollten die Gerichtssitzungen, um dem Heiligen die Kosten zu ersparen, nur ein Mal im Jahre gehalten werden [44]).

In vielen Fronhöfen sollten indessen die dingpflichtigen Colonen selbst ihr Essen mitbringen. Dieses war z. B. bei dem Bauding zu Heidenheim der Fall. („und soll ein jedlicher baur

38) Grimm, I, 506.
39) Grimm, III, 479.
40) Grimm, III, 487.
41) Bodmann, II, 856.
42) Grimm, I, 572.
43) Grimm, I, 785.
43a) Grimm, II, 495.
44) Grimm, III, 615 u. 616.

„und huebner und lehner mit im bringen und geben in das „bauding zu den mahlen zwei hüner und zwei maas weins, „und einen halben Heidenheimer mez habern oder ein „viertel habern, das dann je dem selben dorf, da man dann „das bauding inne helt, genannt oder gnug ist ungefähr, und ein „seldner ein hun und ein masz weins, und sollen da also „essen mit einem abbt dreymal“ [45]). Auch bei den Landsiedelgerichten in der Wetterau mußte jeder Landsiedel für das gemeinschaftliche Mahl ein Huhn mitbringen. Und wer dieses nicht mitbrachte, wurde von den übrigen Landsiedeln gestraft [46]).

Bei jenen Fronhöfen endlich, in welchen die Urtheilsfinder aus mehreren Dörfern zusammen zu kommen pflegten, sollte jedes Dorf die von ihm gesendeten Urtheilsfinder selbst verköstigen, z. B. bei dem Kellergerichte zu Rheinau [47]).

Es gab indessen auch viele Fronhöfe, in welchen nicht gezecht werden sollte, weder auf Rechnung des Gerichtsherrn oder seines Hofbeamten noch auf Rechnung der dingpflichtigen Leute. In solchen Fronhöfen pflegten nun die Schöffen auf gewisse Bezüge angewiesen zu sein, welche ihnen entweder an einem bestimmten Tage im Jahre ein für alle Mal für das ganze Jahr, oder bei jeder Gerichtssitzung verabreicht werden mußten. Das Erste war z. B. im Rheingau der Fall, wo die Schöffen am St. Martinstage ein bestimmtes Quantum Geld und Wein erhalten, dafür aber sodann das ganze Jahr Gerichtsdienste leisten sollten. (Scabini autem habebunt singlis annis in festo Martini V sol. leu. pro commessatione, et I hamam uini pdci et sic obligati sunt per totum annum, prout villico seu sculteto placuerit et necessitas exegerit — sententiare) [48]). Das Letztere geschah aber beim Vogtgerichte zu Zennern und Wabern in Hessen, wo bei jeder Gerichtssitzung den „Schöppen“ und auch den erschienenen „Censiten“ ein halber Thaler zur „Ergötzlichkeit“ gereicht werden sollte [49]). In einigen Dinghöfen im Elsaß sollte man aber

45) Grimm, III, 613.
46) Grimm, III, 403.
47) Öffnung bei Schauberg, I, 160.
48) Registr. bonorum aus 13. sec. bei Bodmann, II, 681.
49) Urk. bei Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 176.

„den hubern geben einen omen weins und zwölf brot und zwei „schweikäse, und ein fester baumnusse [50]), in anderen Dinghöfen aber nur einige Schillinge [51]). In dem Bauding zu Heidenheim wurden zwei große von den Müllern zu liefernde Semmel unter sämmtliche Zinsleute vertheilt [52]). Und in dem St. Andreas Gerichte zu Friedberg erhielt jeder Zinsmann ein Glas Wein [53]). Auch pflegten die Schöffen gewisse Freiheiten, z. B. die Freiheit von grundherrlichen Diensten und Leistungen zu haben [54]).

c) Vorsprechen, Anwälte, Fronboten und Schreiber.

§. 666.

Ursprünglich hing es bei den Fronhofgerichten von dem Ermessen einer jeden Partei ab, ob dieselbe sich eines Vorsprechen bedienen oder ihre Sache selbst vor Gericht führen wollte, wie dieses auch bei den öffentlichen Gerichten der Fall war [55]). Daher erschienen in früheren Zeiten auch die hörigen Leute meistentheils selbst vor Gericht und trugen daselbst ihre Angelegenheiten selbst vor. Noch nach dem Weisthum von Zell, Harxheim und Nivern in der Pfalz, sollten die Schöffen nur dann, wenn sie selbst nicht das Wort führen konnten, dieses durch einen ihrer Eidgesellen führen lassen. („wan ein schöff diefs gerichts angezogen würdt einem „redt vnd antworth zue geben, der sein worth nit kan, der mach sich „bereden mit seinem eydtgesellen, da soll im sein eydtgesell einer sein „wort thun.") In der Regel führten sie demnach ihr Wort selbst ohne eines Vorsprechen zu bedürfen. Erst nach und nach ward es Sitte sich zu dem Ende eines in den Rechten erfahrnen und im Reden geübten Vorsprechen zu bedienen. Daher findet man Redner und Vorsprechen in den Hofmarkgerichten in Baiern [56]),

50) Grimm, I, 685.
51) Grimm, I, 750.
52) Geographisches Lexikon von Franken, I, 611.
53) Moreau, Misc. zum d. Pr. R. I, 137. Grimm, III, 461. Not.
54) Grimm, I, 701, III, 478.
55) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 124—125.
56) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 288. Grimm, III, 631, 632, 639 §. 1, 655, 668.

Fürsprechen in den Pfalzgerichten zu Lindau[57]), in den Hofgerichten der Abtei St. Blasien im Schwarzwald[58]), in der Pfalz am Rhein[58a]), in der Schweiz u. a. m., Vorsprecher und Vorsprache in den Vogtgerichten Zennern und Wabern[59]), Redner, Fürsprecher und Vorsprechen in den Hofgerichten in Franken[60]), Vorsprachen in den Meierdingsgerichten in Hildesheim[61]), Vorsprecker, Voirspreke und Redner in den Hofgerichten des Reichshofes zu Brackel, des Hofes zu Herdicke, zu Xanten, im Stifte Essen und in anderen Theilen von Westphalen[62]), Redner in den Dinghöfen im Elsaß[63]), Mompar oder Fürsprechen im Erzstifte Köln[64]).

Lange Zeit war jedoch, wie bemerkt, niemand verpflichtet, einen Vorsprechen zu nehmen. Erst nach und nach führte das immer verwickelter werdende Recht und die zunehmende Bevormundung der hörigen Leute durch ihre Grund- und Gerichtsherrn zu der Sitte und zuletzt sogar zu dem Gebote bei allen gerichtlichen Verhandlungen einen Vorsprechen nehmen zu müssen, wie dieses seit dem 16. und 17. Jahrhundert bei den Pfalzgerichten zu Lindau[65]), bei den Dinghofgerichten im Elsaß[66]), bei den Meierdingsgerichten im nördlichen Deutschland u. a. m. der Fall war[67]).

---

57) Urtheile von 1455 u. 1499 bei Heider, p. 817 u. 818.

58) Grimm, I, 323.

58a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim.

59) Weisthum bei Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 177.

60) Grimm, III, 551, 576 u. 595.

61) Weisthum bei Gericken, p. 181.

62) Hofrecht von Brackel, von Herdicke §. 4, und von Essen §. 6 bei Sommer, p. 53, 61 u. 219. von Xanten, c. 38.

63) Grimm, I, 660 §. 17.

64) Urk. von 1537 §. 2 u. 7 bei Kindlinger, M. B. II, 375.

65) Urtheil von 1455 bei Heider, p. 817. „Also erfordert ich obgen. Richter „den — offenlich zu drimalen als recht ist, sich mit fürsprechen „zu stellen —. Da antwurt er ohn fürsprechen selb in das verban„nen gericht —. Sidmal vnnd der genent C. R. sich mit fürsprechen, „als recht ist, nit verantwurten wollte, vnd frevenlich in das „verpannen Gericht geredt hätte." —

66) Grimm I, 677. „der meiger sol das ding verbieten, das nieman rede „one fürsprechen, und wer darüber redet, der besßert." —

67) Struben, de bonis Meierdingicis, §. 31, p. 650—651.

Die Redner und Vorsprechen mußten höfhörige Genossen sein (§. 640 u. 643). Meistentheils wurden sie aus den umherstehenden Genossen von jeder Partei selbst gewählt, z B. im Hennebergischen u. a. m. („so sich denn cleger finden, so sollen sie vor„sprecher nehmen ausz den hubenern, die da bei dem ge„richt stehen, unnd soll die an dem stul stille lassen sitzen; unnd „welcher denn einen bittet, der soll ihm sein wort reden. Item der „antworter soll auch einen vorsprecher nehmen ausz den „hübenern, gleicher weis, wie der cleger[68]). vnnd were eins red„ners dörfe, der sol sich vmbsehe im gericht oder hinter dem gericht „vnd welchen er wil, der hawsgenoss ist, den mag er nemenn")[69]). Die Parteien durften aber ihre Vorsprechen auch schon zum Gericht mitbringen, z. B. bei den baierischen Hofmarken. („und wer vor„sprechen bedurfft, di soll derselb zu dem recht pringen, der herrschafft „an müe und schaden)[70]). Daher mußten die Parteien so frühzeitig vorgeladen werden, daß sie sich noch um einen Vorsprechen umsehen konnten. („derselbige soll seiner wiederparthey einen tag zuvor vor „dem gerichtstag, wie recht, für gebiethen lassen, dass dieselbige seine „wiederpartey noch beim sonnenschein ein meil wegs gehen kann, „nach einem redner oder fürsprecher")[71]). Indessen hatten doch die Parteien, wie es scheint, auch bei den herrschaftlichen Hofgerichten wie bei den öffentlichen Gerichten[72]), keine ganz freie Wahl. Denn auch die hofhörigen Leute mußten den Herrschaftsrichter um einen Vorsprechen bitten und dieser einen solchen erlauben („das keyner „dem andern sine wort enduhe, er due is mit vrlaub[73]). keiner „dem andern sein worth zu thun sonder urlaub")[74]). Daher nannte man die Vorsprechen in den gerichtlichen Urkunden und in den Hofrechten „erlaubte Redner[75]), erlopte Fürsprechen[76]), zue

68) Grimm, III, 576 §. 11.
69) Grimm, III, 595.
70) Grimm, III, 668
71) Grimm, III, 550—551 u. 655.
72) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 126.
73) Grimm, II, 18.
74) Grimm, II, 87.
75) Mon. Boic. VIII, 288.
76) Heider, p. 818.

„recht erlaubte vorsprechen[77]), gebeden ind gegonte voirspreken“)[78]) u. s. w.

Außer den Fürsprechen durften die Parteien in manchen Gerichten, z. B. in der Pfalz am Rhein, auch noch einen Beistand, einen sogenannten Horcher oder Lästerer mitbringen, welcher sodann, wie die von den Gerichtsherrn geschickten Horcher oder Lauscher, auf alles was bei Gericht vorging acht geben und ihre Partei darauf aufmerksam machen mußten[78a]).

Die Redner und Vorsprechen waren keine Stellvertreter der Parteien. Denn allein ohne die Partei durfte kein Vorspreche bei Gericht auftreten. Der Redner oder Vorspreche stand vielmehr an der Seite seiner Partei und führte nur für diese das Wort. So in den Hofmarkgerichten in Baiern, in den Pfalzgerichten in Lindau u. a. m. („khom in antworth auch angedingt im Rechten „durch seinen erlaubten Redner, und liefs reden“)[79]).

Eigentliche Stellvertreter der Parteien waren die Anwälte und Procuratoren. Sie hatten daher, wie bei den öffentlichen Gerichten[80]), dieselben Rechte, wie die Parteien selbst, wenn sie anwesend waren. Im Namen ihrer Partei wohnten sie deshalb den gerichtlichen Verhandlungen bei und trugen die Sache entweder in eigener Person ohne Vorspreche dem Gerichte vor[81]), oder sie nahmen sich auch einen Vorsprechen, in welchem Falle sie sodann namens ihrer Partei die nöthigen Anträge stellten, der Vorspreche aber ihnen zur Seite stand und, so oft es nothwendig war, das Wort führte[82]).

Einen eigenen Stand bildeten jedoch ursprünglich weder die Vorsprechen noch die Anwälte. Jeder Genosse, wenigstens jeder in Grund und Boden angesessene Genosse, war zu dem Einen wie zu dem Anderen befähigt und berechtiget (§. 640 u. 643). Bei der Auswahl entschied demnach einzig und allein das Vertrauen.

---

77) Grimm, III, 631 u. 632.

78) Hofrecht von Xanten, c. 38.

78a) Weisthum von Merstatt in der Anlage. Bd. III, 567. vgl. §. 692.

79) Mon. Boic. VIII, 288, XI, 407—410. Heider, p. 817 u. 818.

80) Meine Gesch. des altgrm. Gr. Vrf. p. 132—135.

81) Grimm, III, 639, §. 1. Mon. Boic. VIII, 288 u. 289.

82) Grimm, III, 631—634.

Erst seitdem das Recht verwickelter geworden war und nicht mehr von jedem Dingpflichtigen verstanden ward, pflegte man in Baiern und anderwärts daran zu denken, bei jedem Gerichte ein für alle Mal beeidigte Vorsprechen anzustellen [83]). Daher findet man seit dieser Zeit unter den Gerichtszeugen auch Vorsprechen erwähnt zum Beweise, daß das Geschäft eines Vorsprechen damals schon ein ständiges Amt gewesen ist („pei den rechten ist gewesen Peter der „vorsprecher von Eyting vnd Chunrat der vorsprech von Erling [84]). „alle drey vorsprechen — auch ein vorsprech [85]), vorsprech von „Chamb — vorsprech zw Strawbing — vorsprech im Viech„treich") [86]). Noch später, seitdem alles Nationale dem fremden Rechte weichen mußte, und seitdem die schlichten Landleute sich in das immer verwickelter werdende Recht nicht mehr finden konnten, mußten auch bei den bäuerlichen Hofgerichten die bäuerlichen Vorsprechen weichen. Und Doctoren der Rechte und andere im fremden Rechte gebildete und vom Staate angestellte Advokaten und Prokuratoren traten an ihre Stelle [87]).

§. 667.

Fronboten, Hofesboten, Schergen, Waibel, Büttel und Amtmänner findet man in allen Fronhöfen, namentlich auch in den Reichshöfen [88]) und bei allen Arten von Fronhofgerichten, insbesondere auch bei den Eigengerichten, bei denen sie Eigenknechte genannt worden sind [89]). Und es dürfte wohl kein bäuerliches Hofgericht bestanden haben, welches nicht wenigstens einen Fronboten an der Seite des Hofrichters gehabt hätte. Denn der Fronbote war ein wesentlicher Bestandtheil eines jeden Gerichtes. Daher sollte nach dem Hofrechte von Luttingen „der Here des „Hoeffs hebben setten synen Richter, ind dair sall des Hoeffs

83) Meine Gesch. des altgr. Gr. Vr. p. 128.
84) Urtheil von 1389 in Mon. Boic. XV. 325.
85) Urtheil von 1377 u. 1382 in Mon. Boic. XI, 410 u. 412.
86) Urtheil von 1422 in Mon. Boic. XII, 231.
87) Struben, de bonis Meierding. p. 651.
88) Freiheiten des Reichshofes Westhofen, §. 10. bei Steinen, I. 1577.
89) Kopp, Hess. Gr. I, 350. Vgl. oben §. 387.

„Bode by ſtan“) [90]). Kein Herrſchaftsrichter in Baiern, in Tirol, im Elſaß u. a. m. pflegte ohne ſeinen geſchwornen Amtmann, Büttel, Knecht u. ſ. w. zu Gericht zu ſitzen. („als ich die Hofmarch „Gericht mit den Urthail Sprechern in genugſamer Anzall beſeſſen „han, und den Stab in der Handt hett, und den geſchworen „Ambtman bey uns“) [91]). Und ſo oft der Hofſchultheiß oder der Hofrichter handelnd auftrat, ſehen wir auch den Hofesboten an ſeiner Seite. („wannehe ſich ein vnmenſch findt, ſoll der hoffsſchol„teſs den hoffsbotten zu ſich nehmen“) [92]).

Dieſe Hofesboten und Büttel wurden insgemein von den Fronhofherren oder von den herrſchaftlichen Beamten ernannt (§. 389). Sehr häufig wurden ſie aber auch von der Hofgemeinde gewählt (§. 641). Im letzten Falle mußte auch die Hofgemeinde für die Verſehen des von ihr gewählten Büttels haften. („vnd „were, daz der ſelbe büttel ſümig were an den vorgeſchribnen din„gen gegen dem apte vnd dem gotzhuſe, dez iſt daz volk ſchuldig „zue beſſern die yne darzu erwelt hant“) [93]).

Die Fronboten hatten im Namen und aus Auftrag des Hofherrn oder des Hofrichters alle herrſchaftlichen Aufforderungen zu machen und deſſen Gebote zu vollziehen. („der Abt mag ſie mit „den Hoffsfrohnen beſchicken und gebieten laſsen“) [94]). Sie hatten alle Gebote und Verbote in Hofangelegenheiten zu thun. („die hoffs„richter vnnd botten in den höffen gebürt gebot vnd verbot zu „thun“) [95]). Insbeſondere war es ihres Amtes die Gerichtsſitzungen anzuſagen (scheriones indicent placitum) [96]), die Parteien

90) Hofr. von Luttingen, II. 3.

91) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 287—288. Grimm, I, 711, III, 655, 726, §. 2 u. 733.

92) Grimm, II, 535, vgl. noch 546 u. 551, §. 20.

93) Grimm, I, 430.

94) Hofrecht von Barkhoven, §. 4 u. 9. bei Sommer, p. 208.

95) Grimm, 551, §. 20.

96) Urk. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 135, XII, 346. Grimm, III, 618. preco habet indicere meisturisding. eod. III, 624. „ſo ſal „der butel vorkundigen das meyſtergeding vnde alle andere gericht.“ eod. III, 726, §. 2. u. 733.

und Zeugen[97]), die Urtheilsfinder[98]), und alle übrigen Dingpflichtigen vorzuladen (judicium census, ad quod omnes debent venire ad vocem preconis)[99]). Während der Sitzung hatten sie die Befehle des Hofrichters[1]) und nach gefundenem Urtheil dieses zu vollziehen[2]), und zu dem Ende die nöthigen Pfandungen zu machen[3]). Auch sollten sie alle gerichtlichen Bekanntmachungen und alle anderen damit zusammenhängenden gerichtlichen Geschäfte besorgen (scherio omnia, que habet. publicabit)[4]) „der Abt „soll in dem Hofesgerichte an dreien unterschiedenen Gerichtstagen „durch den Hofesfrohnen bekannt machen"[5]). Außer diesen gerichtlichen Geschäften hatten sie aber auch noch die grundherrlichen Leistungen beizutreiben, wie dieses bereits bemerkt worden ist (§. 387). In manchen Grundherrschaften, in welchen es keine eigene Fronboten gab, hatten die Förster außer dem Forstdienste auch noch den Botendienst zu besorgen, z. B. hie und da in der Schweiz[6]).

Hinsichtlich der Vorladungen selbst galten dieselben Vorschriften, wie bei den öffentlichen Gerichten. Die Ladungen sollten zu Haus und zu Hof, d. h. in der Wohnung des zu Ladenden zugestellt werden. Hatte dieser aber kein Haus auf seiner Hofstatt, so genügte es, wenn auf der Hofstatt ein Zeichen der Vorladung zurückgelassen wurde. („Wo ouch jeman sitzet in dem gezwinge, der „erbe hat von dem gotzhus ze sant Bläsi, vnd nit husses hat uff „der ehoffstatt, so man dem für gebietten wil, vindet in der vorster „uf der hofstat, so seit er im das fürgebot, vindet aber er in nicht

97) Grimm, I, 429 u. 694. Nuncius, qui dicitur buttel vocabit eos, qui vocandi sunt ad judicium. Hofrecht von Xanten, c. 38.

98) Hofrecht von Xanten, c. 39, 41 ff. Hoir von Essen, §. 20. bei Sommer, p. 222.

99) Weisthum über die Vogtei Wetter bei Wenck, II, 168.

1) Grimm, I, 694. buttel paratus esse debet ad servitium curie ubicunque necesse fuerit.

2) Mon. Boic. V, 135, XII, 346.

3) Hofrecht von Luttingen, IV, 7. Hofrechte von Brackel und von Hattneggen bei Sommer, p. 52, 255 u. 256. Hofweisthum von Eilpe bei Steinen, I, 1265 Grimm, II, 551, §. 20, III, 52.

4) Mon. Boic. V, 136, XII, 347.

5) Hofrecht von Barkhoven, § 9. bei Sommer, p. 209.

6) Grimm, I, 34.

„uf der hofstatt, so sol er einen stein vff der hofstatt mit den hen„den oder mit den füssen vmbkeren, und sol im damit geseit sin, „vnd kumt er nicht für gerichte, so sol er besseren mit dry schilling „pfenningen“) [7]. Sehr häufig machte man auch die Vorladungen, zumal wenn mehrere Leute oder ganze Hofgemeinden vorgeladen werden sollten, an einem Sonntage vor der zur Kirche versammelten Menge 8 oder 14 Tage vor der Gerichtssitzung, z. B. in Baiern. („es sol „auch nymant den andern clagen noch fürbringen vor elichem rechten, „es hab dann der amptmann vor offner kirchmenig acht tag vor be„rufft, als es dann vor aller gewanhait hervor herkomen ist“) [8]. In der Abtei Schwarzach. („vnd so dicke ein schultheis wil gericht „haben, daz solle er alle Mole an dem sundage davor in der kyr„chen zue Vinebuech dorch dez gerichtis gesworn botten oder dorch „eynen riechter offenlichen gebieten vnd deme volke verkünden“) [9]. Im ehemaligen Reichsstifte Münster. („Es sol auch yder Ampt„mann (d. h. der Büttel) öffentlich gepieten vnd den Leuten wis„senlich machen, vor den Chirchen vor 14 Tage“) [10]. Jedenfalls sollten indessen die Vorladungen so frühe geschehen, daß die geladene Partei „noch beim sonnenschein ein meil wegs gehen kann nach „einem redner oder fürsprecher“ [11].

War der Vorgeladene vor Gericht nicht erschienen, so wurde auf das Zeugniß des Gerichtsboten über die gehörig geschehene Vorladung der Ausgebliebene gestraft. („weler ze den vorgeschriben „geding vnd gerichten nüt kumt, dem es gebotten wird, vnd des „meyers bötte dz set vf den eid, dz es im gebotten ist, der „sol es bessrün mit III ß phenning“) [12].

§. 668.

Die gerichtlichen Urkunden wurden auch bei den Fronhofgerichten, wie bei den öffentlichen Gerichten, meistentheils von einem

---

7) Grimm, I, 34—35. Vgl. Meine Gesch. des altgrm. Gr. Vr. p. 205—206.

8) Grimm, III, 655.

9) Grimm, I, 434.

10) Salbuch bei von Fink, geöffn. Archive, I, 330.

11) Grimm, III, 551 u. 655.

12) Grimm, I, 322. vgl. I, 34—35.

zu dem Ende beigezogenen Notar (offen schriber) [13]) oder von einem Geistlichen oder von irgend einem anderen des Schreibens kundigen Manne geschrieben. („der Kilcher sol des Tages da Schri„ber sin, oder sin lüpreſter an Siner ſtat") [14]). Einen nothwendigen Bestandtheil des Gerichtes machten indessen ursprünglich diese Schreiber der Urtheilsbriefe nicht aus. Daher findet man viele Urkunden über gerichtliche Verhandlungen, bei welchen kein Schreiber zugegen war, des Schreibers der Urkunde wenigstens nicht erwähnt wird, z. B. bei den Horfmarkgerichten in Baiern, bei den Pfalzgerichten in Lindau u. a. m. [15]). Erst seitdem auch bei den Hof- und Hubengerichten mehr und mehr geschrieben zu werden pflegte wurden zu dem Ende eigene Schreiber angestellt, entweder von dem Fronhofherrn ernannt oder von der Hofgemeinde gewählt (§. 641). Oder es wurde wenigstens der Dorfſchreiber regelmäßig beigezogen, z. B. bei dem Fronhofgerichte zu Dürkheim. („Item es soll auch allezeit so man gericht hellt des dorffs „ſchreiber bey den schöffen an dem gericht sein, was sie sprechen „alles balden in ein buch ſchreiben, welches das gericht aller„wegen bei sich haben soll") [16]). Es pflegte daher seitdem kein Richter mehr ohne einen Gerichtsschreiber bei Gericht zu erscheinen, z. B. bei den Bairischen Hofmarkgerichten („ein yedlich richter oder „vogt soll den geſwornen gerichtſchreiber mit in bringen „der das geſworn launbtpuch habe") [17]). Eben so bei den Hobsgerichten in Westphalen. („der Hobsrichter oder Hobsschultheiß, die „Hobsgeschwornen und der Hobsſchreiber an einem Tische") [18]). Bei dem Hofgerichte des Reichshofes Westhofen. („de Haves Rich„ter, een jederenn synen besonderen Bröcken-Schryber") [19]). Bei dem Herrengeding zu Alken am Niederrhein ein Gerichts-

13) Grimm, III, 477 u. 481.

14) Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 69. Vgl. noch Grimm, III, 375.

15) Urtheilsbrief von 1487 in Mon. Boic. VIII, 289. Urtheilsbriefe von 1455 u. 1499 bei Heider, p. 817 u. 818.

16) Ungedrucktes Dürkheimer Grünes Buch.

17) Grimm, III, 655.

18) Rive, p. 240. Hofordnung von Ohr und Ghor bei Sommer, p. 193.

19) Freiheit von Westhoven, §. 10. bei Steinen, I, 1577.

schreiber[20]) u. a. m. Seit dem Verfalle der Hofverfassung sind jedoch auch die eigenen Fronhofschreiber ebenfalls wieder verschwunden (§. 387 u. 389).

4) Zuständigkeit der Fronhofgerichte.

§. 669.

Hier in diesen Fronhofgerichten sollten alle Hofangelegenheiten, bei welchen die Hofgenossenschaft irgend ein, wenn auch nur entferntes Interesse hatte, verhandelt und darüber entschieden werden. Es gehörte dahin insbesondere die Aufnahme von Fremden in den Hofverband und die Leistung des Huldigungseides. Der Huldigungseid sollte zwar, wie wir gesehen, schon bei Gelegenheit der Aufnahme eines neuen Hubers, bei der Ansäßigmachung, bei der Investitur mit einem Hofgute u. s. w. geleistet werden (§. 406, 423 u. 424). Wenn dieses jedoch bei jenen Veranlassungen versäumt worden war, so sollte es bald möglichst in einer der nächsten Sitzungen des Hofgerichtes nachgeholt werden. („welch huber dan „zuvor nit geschworen, sol von dem meiger auch in eid genommen „werden") [21]). Denn der Eid mußte immer in öffentlicher Sitzung und zuweilen sogar der Hofgenossenschaft (der Hofgemeinde) selbst geleistet werden (§. 641). Es gehörte vor die Fronhofgerichte ferner die Wahl der Hofbeamten in jenen Herrschaften, in welchen der Hofgemeinde dieses Recht zukam, sehr häufig auch die Beeidigung der Hofbeamten und die feierliche Einsetzung in ihr Amt (§. 641). Sodann die Veräußerung, Vertauschung und Freilassung der hofhörigen Leute; die Veräußerung und Zersplitterung von hofhörigen Gütern; die Wiederverleihung heimgefallener Hofgüter; die Constatirung des althergebrachten Hofrechtes und die damit zusammenhängende Findung der Hofweisthümer; die theilweise oder gänzliche Abschaffung des Hofrechtes und die Erlassung neuer Verordnungen, und die Besorgung anderer allgemeiner Angelegenheiten des Fronhofes (§. 410, 641 u. 719); endlich auch noch die gesammte Vogtei und das damit zusammenhängende Gerichtswesen (§ 421, 433—434).

---

20) Grimm, III, 812.

21) Grimm, I, 744.

§. 670.

Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörte demnach die ganze sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Verträge selbst, auch die Verträge über Hofgüter, durften zwar außergerichtlich abgeschlossen werden. In vielen Fronhöfen sollten sie jedoch dem Fronhofgerichte zur Bestätigung vorgelegt werden, z. B. in der Abtei Prüm u. a. m. („wan ein guet verkhaufft wird, magh der „khauff ahn orten vnd enden geschehen, wo man will; vnd aber, „wan man des khauffs eins ist, soll man vor dem hoffscholtesßen „vnd scheffen erscheinen, allda den khauff vermelden") [22]). In den bairischen Hofmarken sollte dieses sogar dann noch geschehen, wenn der Grundherr bereits consentirt hatte. („es soll auch niemant ver„setzen, kauffen vnd verkauffen, werlen, rainen oder tailen, kainer„lai an wissen oder willen unsers gnädigen herrn von Sewen. — „es soll auch allweg ein ieder paumann oder hinterseßs deßs gots„haus umb tailen, versetzen, wereln, kauffen und verkauffen in off„ner stifft iärlich der herrschafft seinen rechten gewaer und fürstand „nach sipp und blut warleich fürpringen und stellen") [23]). Und allenthalben mußte wenigstens die Auflassung und Uebertragung des Hofgutes vor dem Hofgerichte geschehen.

Die hofhörigen Güter mußten nämlich, wie wir gesehen haben, stets von der Grundherrschaft empfangen und von ihr die Belehnung erhalten werden (§. 405). Dieser Behandigung, Belehnung oder Investitur mußte aber jederzeit, wie bei den öffentlichen Gerichten, eine gerichtliche Auflassung vorhergehen, z. B. in Franken. (postquam venditor in judicio resignavit, emptor dabit quatuor solidos, quorum duo solidi cedunt curie et advocatis duo) [24]). „darum sal im werden fufftehalb „heller, wan man ime das offgibt vnd funffthalben heller, wan „man ime wider leyhet") [25]). In der Wetterau („wellicher eyn „lantsedellgut offgibt, der sall das mit seßs pennynge wederenßser „offgeben, vnd so eyner das enphecht, der sal ißs auch —

22) Grimm, II, 537.
23) Grimm, III, 668 u. 669.
24) Registr. bonor. bei Kindlinger, Hör. p. 290. Grimm, III, 617.
25) Grimm, III, 543. vgl. noch III, 553, 595 u. 614.

„emphahen“) [26]). Im Rheingau (abrenuntiaverunt in communi placito) [27]). In der Schweiz, („wenn daz dü selben gue„ter vf werden geben in eins probstes hant von dem verkovffer, „vnd wen der kovffer sin vertgung der selben gueter enphahet „von eins probstes hant [28]). vnd sol derselb vfgeben vnd der an„der enphachen“) [29]). Im Schwarzwalde. („das sollent si vor „einer eptissin meier und schaffner thun und ufgeben und anders „nit, und soll es der ein ufgeben und des guts recht thun, als „ob er tod were, und soll es der ander empfahen von der „lehenhand [30]). ob ein arm man wollt ein gut uffgeben, so „sol ers uff geben mit einer mass win, und soll das gut uffge„ben vor dem meyer, dem er da zinset, er sol das gut ouch em„pfahen mit einer mass win“) [31]). Im Stifte Worms. („alle gü„ter, die in den hubhof zinsen und verandert werden, ufgeben „vor dem schultheſsen und den hubnern“) [32]). Auf dem Hundsrück. („So aber iemandt seine gütter ins gericht gehörig verkautt „oder verkaufft, so soll der verkauffer auf den nechsten volgenden „gerichtstage die gütter, so er verkaufft oder verkaut hat, auf„geben“) [33]). Im Stifte Essen u. a. m. [34]). Sogar freie Leute, welche auf einem Hofgute saßen („off ein frygman vp ein hoffgued „sethe“), mußten, wenn sie dasselbe auf andere hörige Leute übertragen und ihren freien Verwandten („vrygen frunde“) alle Erbansprüche entziehen wollten, dieses in dem Hofgerichte thun [35]). Diejenigen Colonen endlich, welche an dem Hofgute kein Erbrecht hatten, es vielmehr nur zu Herrengunst u. s. w. besaßen, mußten das Gut jedes Jahr in dem Bauding aufgeben und neuerdings wieder von dem Grundherren empfangen [36]). Dieses Verfahren

26) Grimm, III, 402.
27) Mehrere Urk. bei Bodmann, II, 618, Not. a u. b.
28) Grimm, I, 9.
29) Grimm, I, 177.
30) Grimm, I, 370.
31) Grimm, I, 421.
32) Grimm, I, 804.
33) Grimm, II, 203. vgl. 170.
34) Güterbeschreibung bei Kindlinger, Hör. p. 426.
35) Hofrecht von Loen, §. 52.
36) Grimm, III, 614. vgl. §. 407.

hatte bei Hofgütern allenthalben, hie und da aber auch bei manchen beweglichen Sachen statt, z. B. im Schwarzwalde bei der Uebergabe von Vieh. („were ouch das iemant seine guter oder sein „vich hingeben welt, — offenlich vor einer eptissin meier u. schaffner thun und ufgeben. — Was ouch von vihe also ufgeben „wird" —)[37].

Die gerichtliche Auflassung der Hofgüter und deren Belehnung oder Investitur hatte fast allenthalben mit *simbolischen Formen* in sehr *feierlicher Weise* statt. In den Fronhofgerichten in Franken. („die beyde eheleudt sollenn dem schulteßszen „ire habe vnd guttere *mit hand, halm* vnd *mit dem mund* „*vff geben* nach gerichtes ordennung. So die eeleudt dem schulteßsen ire gutter also vbergeben haben, so sollen sie den schultes„sen widerumb bitten, das er inn ire habe vnd gutter widerumb „*leyhen* wolt, wie von alter herkomen ist. Darnach so *leyhet* „der schultes den beyden eheleuden *mit dem halme* ire habe vnd „guttere wider")[38]. Im Elsaß („wer die güter verkauft, der sol „sie *mit dem halmen ufgeben*, als es gewonlich ist, vor dem „meier und dem schultheisen")[39]. Im Lande Delbrück. („der „hausgenossen knecht muß unter dem blauen himmel zu dreimalen „an den abtreter die wiederholte frage richten: ich frage euch namens meines gn. f. und h., ob es sei euer ungezwungner wille, „dem gegenwärtigen N. N. eure güter *mit zopf und zweig*, „schuld und unschuld aufzutragen? Nach dreimaliger bejahung und „genehmigung des neuen erwerbers wird diesem *ein stück ausgestochner erde*, zum zeichen des überkommnen eigenthums und „anrechts dargereicht")[40]. In der Abtei Prüm u. a. m. („allda „den khauff vermelden, vnd dan eins dem andern *mit mond vnd* „*halm* vbertragen vnd verzick geschehn")[41]. Besonders klar und deutlich ist das bei der gerichtlichen Auflassung und Investitur zu beobachtende Verfahren, welches man daselbst die *Wehrschaft* zu nennen pflegte, in dem alten *Erbacher Landrechte* beschrieben.

37) Grimm, I, 370. vgl. III, 553.
38) Grimm, III, 553. vgl. 614.
39) Grimm, I, 706, §. 8.
40) Grimm, III, 102. Vgl. noch Delbrücker Landrecht, I, §. 16.
41) Grimm, II, 537. Vgl. noch oben §. 406.

Der Verkäufer begann bei öffentlich gehegtem Gerichte mit der gerichtlichen Auflassung des verkauften Gutes, indem er dem Schultheiß einen Zweig überreichte. Geschah gegen den Gutsübertrag keine Einsprache, so erfolgte nun von Seiten des vorsitzenden Schultheißes die Investitur mittelst Ueberreichung des Zweiges an den Käufer, worauf er sodann das Gut „in Friedt vnd „Bann" legte. Erst nachdem jedoch dieses Verfahren in drei auf einander folgenden Gerichtssitzungen wiederholt worden war, wurde der Uebertrag definitiv und sodann in das Gerichtsbuch eingetragen[42]). Und dieses Wehrschaftsverfahren ist im Odenwalde erst im Jahre 1812, nachdem dasselbe schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen war, abgeschafft worden[43]). Die Grundholden wurden demnach allenthalben von dem Grundherren oder von dem herrschaftlichen Beamten feierlich in den Besitz des Grundstücks eingewiesen und ihm Friede und Bann darüber gewirkt, d. h. es wurde der Grundbesitz unter den Schutz und Schirm des Grundherren und des herrschaftlichen Gerichtes gestellt. So insbesondere auch in dem Fronhofe zu Xanten[44]).

Ueber die geschehenen Belehnungen oder Investituren pflegten eigene Urkunden, sogenannte Behandigungs-, Wer- oder Festebriefe ausgefertiget (§. 406), und in vielen Fronhofgerichten auch noch Gerichtsbücher, sogenannte Latenbücher, Hofrollen, Schöffenbücher u. s. w. gehalten zu werden, in welche alle Behandigungen und Investituren nebst den Verträgen über die Hofgüter eingetragen werden mußten, z. B. im Odenwald, im Stifte Xanten u. a. m.[45]). Auch sollten in diese Gerichtsbücher die Hofrechte, die Hofweisthümer und die von dem Hofgerichte gefundenen Urtheile eingetragen werden[46]).

---

42) Erbacher Landrecht, p. 94—96 u. 102—103.

43) Erbacher Landrecht, p. 380.

44) Hofrecht, c. 46. bei Lacomblet, I, 193. — „ind die hoffrichter sall „oen nae wysonge der verkaren Erfflaten dair inne setten, ind dan „ind vrede daraver doin." —

45) Erbacher Landrecht, p. 103. Hofrecht von Xanten, c. 26, 28, 32—36 u. 58—60. Hofrecht von Ginderich, c. 4—8.

46) Hofrecht von Xanten, c. 1 u. 50. Weisthum zu Rennig bei Ludolff, III, 281 u. 287. Haltaus, v. Gerichtsbuch, p. 669.

§. 671.

Außer der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörte auch die streitige Rechtspflege zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte, und zwar nicht allein die Streitigkeiten der Hofhörigen unter sich, sondern auch jene mit ihrem Grundherren selbst, wenn dabei Hofgüter oder der Hofverband selbst in Frage waren.

Die Civilstreitigkeiten unter den hofhörigen Leuten gehörten sammt und sonders zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte, die Streitigkeiten über liegende Güter eben sowohl wie über Schuldforderungen, z. B. in der Probstei Zürich („in den„selben tagen vnd täding sol ouch der probst allein richten vmb „sachen, die sich da ruerent von ligenden guetern, die von „eigenschaft oder von erbe besessen werdent von der kilchen ze „Zürich, vnd — von sachen, die ligendii gueter nit antref„fend, vnd von geltschuld“)[47]. Im Stifte Konstanz. („ain „bischoff sol richten vmb aigen, vmb erb, ald umb gulten“)[48]. In der Abtei St. Blasien. („recht sprechen vmb eigen, erb, le„hen, zins vnd gut vnd vmb ander gebresten, die dz selb „gotzhus oder die lüt gen einander hant“)[49]. Eben so in der Abtei Seligenstadt[50], in der Herrschaft Eppstein[51], in der Abtei Schwarzach[52], im Kloster zum heiligen Michael in Bamberg (in omnibus causis civilibus)[53] und in den bairischen Hofmarken, z. B. in den Klöstern und Stiftern Prüfering, St. Nikola, Scheftlarn, Fürstenfeld u. a. m. (omnes causas vel questiones circa homines suos per judicium debeant terminare. — Liberam judicandi homines et colonos suos cohercendi potestatem habeat — de possessionibus et hominibus ipsis attinentibus

47) Grimm, I, 6.
48) Grimm, I, 103.
49) Grimm, I, 322.
50) Grimm, I, 511.
51) Urk. von 1254 bei Guden, I, 649. ad cujus officium spectat iudicare de bonis proprietariis et hereditariis, debitis aliisque causis civilibus quibuscunque.
52) Grimm, I, 434 u. 435.
53) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.

potestatem habeat judicandi — omnibus conquerentibus de suis bonis et hominibus)[54]. Im Stifte Worms, in der Wetterau, in Westphalen u. a. m.[55].

Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörten insbesondere auch die Streitigkeiten über die Erbgüter der hörigen Leute, z. B. in der Abtei Prüm („welcher man am andern ein erbguth „rechtlich oder gütlich zu erfordern hat, soll zum hoffscholtessen ge„hen, — der scholtess soll ihnen ein gütlichen verhörtagh beschei„den")[56], an der Mosel u. a. m.[57] Es gehörten dahin überhaupt alle Streitigkeiten über den Grund und Boden der zu einem Fronhofe gehörigen Güter, also auch die Streitigkeiten über Erb und Eigen der hörigen Leute, sodann Acker-, Zaun-, Beholzigungs-, Weide- und andere ähnliche Streitigkeiten. In der Schweiz. („es sy vmb eigen oder erb von sollicher gütter wegen die in „die dingstat gehörent[58]. der rechtz vmb eigen oder erb be„dörffte, denen sol ein probst richten[59]. ze gerichte vmb eigen „vnd vmb erbe vnd vmb Lüt vnd vmb gut das daz gozhus „anhort")[60]. In den bairischen Hofmarken. („vmb grund und „poden, erb und eigen, was darein und darzu gehört, so ver „und weitt der pflueg und die fänsen derselben hofmark gründ und „poden raicht — wie einer den andern yberfert, es sey mit „ackern, zeun, meen, ezen, oder holzabschlagen, nichts „ausgenommen, was grund und poden antrifft und anget[61]. „Swer auch ein erbe oder ein aygen, der des gotzhauses ist, „ansprichet, in der hofmarch)[62]. um frid, grundboden, wun, „weid oder blumbesuech halber")[63]. In den Oesterreichischen

54) Urkunden von 1076, 1140, 1183 u 1298 in Mon. Boic. IV, 297, VIII, 519, IX, 114 u XIII, 168

55) Grimm. I, 805, § 12, 19, 22, 24, 26 u. 31, III, 403. Hofrecht von Stockum, §. 12. bei Kindlinger, Hör. p 477.

56) Grimm, II, 536.

57) Grimm, III. 796.

58) Grimm, I, 25, vgl. eod. I, 31, 322 u. 323.

59) Grimm, I, 80.

60) Geschichtsfreund von Lucern, I, 160. Vgl. noch 162 u. 252.

61) Grimm, III, 670 u. 671.

62) Grimm, III, 666, §. 8.

63) Grimm, III, 642, §. 19.

Grundherrschaften (quod coloni sive homines ecclesie sue super omnibus questionibus suis, quas contra bona sive predia ipsius ecclesie habuerint, primo et principaliter coram eodem preposito et conventu suas actiones debeant instaurare)[64]. Ueberhaupt so oft ein Grundrecht in Frage war. („so es ein grundrecht ist")[65]. Daher wurden die Fronhofrichter selbst zuweilen Grundrichter („groudtrichter") genannt[66]. Insbesondere gehörten dahin auch die Streitigkeiten über die Hofgebäude und über die Feldwirthschaft[67].

Endlich gehörten vor die Fronhofgerichte auch noch alle Streitigkeiten bei denen die Hofgemeinde (die Hofgenossenschaft oder die Latenschaft) selbst betheiliget war, („of saicken der „gemeine latschap antreffende")[68], sodann alle Streitigkeiten über den Hofverband selbst, z. B. über die Huldigung („vmb huld tun „dem gotzhus")[69], über die Behandigung der Hofgüter u. dgl. m.[70], über die Einziehung der Hofgüter[71], über das Hofrecht und über die grundherrlichen Abgaben (super jure curie et censibus)[72], über die Fall- oder Besthauptpflichtigkeit u. a. m. („vell „oder vngenossami")[73].

Auch waren die hofhörigen Leute nicht bloß berechtiget ihre Streitigkeiten daselbst anhängig zu machen. Sie waren dazu sogar verpflichtet. Denn sie durften sich an kein anderes Gericht als an das zuständige Fronhofgericht wenden, und sie wurden

64) Urk. von 1288 in Mon Boic. III, 348.
65) Grimm, III, 641, §. 8.
66) Grimm, III, 800.
67) Urk. von 1056 bei Günther, I, 132 si villicus vel de edificiis vel de agricultura placitum ibidem habuerit nullam inde partem vel justitiam querat advocatus. Fast dieselben Worte in Urk. von 1051 bei Lacomblet, I, 118.
68) Hofrecht von Xanten, c 40
69) Grimm, I, 333. vgl. noch 322
70) Hofrecht von Barkhofen, §. 4 bei Sommer, p 208.
71) Hofrecht von Barkhofen, §. 9. Grimm, I, 688, III, 163, §. 9. Vgl. oben §. 410.
72) Güterregister aus 13. sec. bei Bodmann, II, 681.
73) Grimm, I, 323. Vgl. noch 322.

sogar gestraft, wenn sie es dennoch gethan, sich z. B. an ein landesherrliches Gericht gewendet hatten. Solche Gebote und Verbote findet man bei den Hubhöfen und Fronhöfen in Westphalen [74]), insbesondere auch im Lande Delbrück [75]), in den Abteien Prüm [76]) und Rheinau [77]), in der Grafschaft Sayn [78]), im Elsaß [79]), im Schwarzwald [80]), in Franken [81]), im Stifte Naumburg in der Wetterau [82]), bei den Meierdingsgerichten im Hildesheimischen [83]), namentlich auch bei den Hofmarkgerichten in Baiern. („en sol dhein „man, der des gotzhauses aygen ist, anderswo gedingen, dann für „den fürsten datz sand Heymeram, oder swer sin pfleger ist. Tät „er es darüber, ob im der fürste, sin probst oder sin amptläut des „rechten nicht vertzigen heten, alles daz er von dem gotzhause hiet, „daz wer dem gotzhause ze durchslacht ledich") [84]).

§. 672.

Streitigkeiten zwischen hofhörigen Leuten mit ihrem Hof- oder Grundherren gehörten nur dann vor die Fronhofgerichte, wenn sie hofhörige Güter oder den Hofverband selbst zum Gegenstand hatten, z. B. im Elsaß, in der Schweiz, im Schwarzwald, in Baiern u. a. m. („es ist auch des hovesrecht, „welcher huber oder auch dinghofherr mit dem andern zu „schaffen hat, als umb hubige güter, der mag im heissen den „meier zu geding gebieten [85]). vnd sont die selben lüt da dz recht

74) Grimm, III, 45, § 18, 148, §. 24, 27 u. 28. Hofrecht von Dethmarssen bei Strodtmann, p. 119 u 124. Verordn. von 1438 bei Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang III.

75) Hofrecht §. 16. bei Kindlinger, Hör. p. 548.

76) Grimm, II, 569.

77) Offnung §. 21. bei Schauberg, I, 151.

78) Grimm, III, 827.

79) Grimm, I, 657, 661, 713 u. 746, §. 3 u. 5.

80) Grimm, I, 421.

81) Grimm, III, 578.

82) Urk. von 1423 bei Bernhard, Ant. Naumburg, p. 112.

83) Gericken, p. 182.

84) Grimm, III, 665, §. 1 u. 8, 676 u. 899.

85) Grimm, I, 711.

„sprechen vmb eigen, erb, lehen, zins vnd gut vnd vmb ander ge„bresten, die dz selb gotzhus oder die lüt gen einander „hant“)[86]. Die Fronhofgerichte hatten demnach auch über die dem Grundherren zustehenden Rechte zu erkennen (ab omni jure servili, quo nobis juxta scabinorum et sculteti professionem attinebant)[87]. Daher erkannten auch die Dorfschöffen in der Wildgrafschaft Daun über die Rechte der Herrschaft[88]. Endlich hatten die Fronhofgerichte auch die Weisthümer zu finden, in welchen die grundherrlichen Rechte und Verbindlichkeiten niedergelegt zu werden pflegten.

Streitigkeiten mit fremden nicht im Hofverbande befindlichen hörigen oder freien Leuten konnten ebenfalls an die Fronhofgerichte gebracht werden, wenn der Fremde der Schuldner eines Hofhörigen war und in der Hofmark betreten werden konnte. („kumt ein gast oder auswendiger in die hof„mark gefarn, geritten oder gegangen mit gut, und ist einem ein„gesessen schuldig, derselb mag dem gast sein gut mit der hof„mark amptmann wol verlegen und aufhalten umb sein „schuld, — so soll in der richter baiden darumb rechttag „setzen in dreyen tagen zu vollenden als einem gast“)[89]. Eben so dann, wenn der Fremde der Kläger war und des muthmaßlichen Schadens und der Kosten wegen Bürgschaft stellte. („trostung und sicherheit gäbe[90]). soll der auswendig eine genug„same porgschaft vor der herrschaft thun“)[91]). Der Fremde war in diesem Falle berechtiget ein Nothgericht zu begehren, worüber man in dem Weisthum von Zell, Harrheim und Nivern sehr ausführliche Bestimmungen findet (Anhang Nr. 2. III, p. 564). Sodann, wenn

86) Grimm, I, 322. vgl. noch 323 u. 157 §. 26. Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 288.

87) Urk. von 1273 bei Kindlinger, Hör. p. 300.

88) Urk. von 1379 u 1382 in die Gemeinschaft als wahrer Grund der Erbfolge. p. 395 u. 397.

89) Grimm, III, 670.

90) Grimm, I, 659 §. 15. Von diesem Trösten und Vertrösten reden auch noch, Grimm, I. 55, und Offnung von Binzikon §. 9 und von Greifenberg §. 19 bei Schauberg, I, 42 u. 55.

91) Grimm, III, 640 §. 4, 5 u. 7. vgl. noch I, 126 u. III, 615.

der Fremde sich im Besitze eines Hofgutes befand (§. 648 u. 649), oder wenn überhaupt ein Hofgut oder dessen Benutzung in Frage war. („wann ein auswendiger mit unser ainem in der hofmarch „rechten will, so es ein grundrecht ist -- wenn ein auswendiger „zu ainem, zwei, drei, vier oder einer halben hofmarch sprüch setzet, „es wer um frid, grundboden. wun, weid oder blumbesuech halber, „und derwegen für die herschaft käme")[92]). Eben so endlich auch dann, wenn der Fremde innerhalb der Hofmark einen Frevel begangen hatte. („ob ein auswendiger einen frävel mit zucken oder „schlagen in der hofmarch trib, oder sonst einen ungefueg hett, den „soll der hofmarchsamtmann vergwissen, damit der hofmarchsher„schaft um solche ungefueg oder frävel ein abtrag beschehe")[93]).

Bei dergleichen Streitigkeiten der hofhörigen Leute mit Fremden hatten aber die Hofhörigen außer dem bereits erwähnten Rechte auf Bürgschaft auch noch das Recht auf eine rechtzeitige Vorladung von dem Fremden. Denn ohne eine solche Vorladung brauchten sie sich nicht mit ihm einzulassen, wenn sie auch bei Gericht anwesend sein sollten. („Wil ein gast klagen uf ein, der in den ge„zwingen gesessen ist, der sol im an dem abent mit dem vorster für „gebieten, dut er das nit, vindet er in morendes an dem „gerichte, er stat im nicht ze rechten, er tue es danne „gerne")[94]). Während bei Streitigkeiten unter Hörigen derselben Herrschaft in diesem Falle eine Vorladung nicht nothwendig war[95]). Nur die Schöffen hatten hie und da, z. B. in der Pfalz, das Vorrecht, daß sie ohne vorgeladen zu sein sich nicht einzulassen brauchten, daß sie also in den ungebotenen Gerichten nicht zu antworten brauchten[95a]). Wenn jedoch die fremden Frevler Leibeigene oder Hörige einer auswärtigen Herrschaft waren, so konnten sie den Beistand von ihrer Leib- oder Grundherrschaft begehren. Denn diese

92) Grimm, 641, §. 7, 8 u. 19

93) Grimm, III, 642 §. 16.

94) Grimm, I. 32 vgl. III, 641 §. 8.

95) Ssm. von Tübendorf §. 9 bei Schauberg, I, 100. Grimm, I, 100. „sunst mag wengklich den andern beclagen an aym jargericht one für„gepott, darumb sind jargericht uffgesetzt. vgl. meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 204.

95a) Weisthum von Zell, Harrheim und Nivern.

hatte sie allenthalben, also auch bei auswärtigen Fronhöfen zu schützen und zu vertreten. („er habe am nechst verschienen Gericht „Zug und Tag vmb Beystand begehrt, wann er beherret „sy, vff soliches sy jhm von seiner Frawen der Hupschlinen von „Ravenspurg, der Libaigen er sey, vff hutigen Tag Beystand „gegeben worden") [96]).

Indessen ist es doch auch den fremden in einer Hofmark befindlichen Leuten, den sogenannten Ausmännern [97]), gestattet gewesen, ihre gegenseitigen Streitigkeiten vor die Fronhofgerichte zu bringen. („es mag auch ein gast dem andern hie in der „hofmark um geldtschuldt mit dem amtman sein gut, wie vor „stet, auch wol verpieten und aufhalten" —) [98]). Die Streitigkeiten der Fremden sollten jedoch erst nach den Streitigkeiten der Hofhörigen verhandelt und entschieden werden. („vnd sol man all„wegen an denselben jargrichten dess ersten richten vmb erb vnd „aigen, darnach witwen vnd waisen, darnach den gesten") [99]). Auch hatten die Fremden kein Recht auf eine genossenschaftliche Justiz, also auch nicht auf genossenschaftliche Urtheilsfinder. Seit dem 15. Jahrhundert hat man jedoch auch ihnen Schöffen bewilliget [1]).

§. 673.

Außer den Civilstreitigkeiten gehörten zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte auch noch alle Vergehen der Hörigen, welche nicht zum Blutbann gehört haben. So war es bereits zur karolingischen Zeit und so ist es auch im späteren Mittelalter großentheils bis auf unsere Tage geblieben. Zahllose Urkunden und Weisthümer sprechen dieses in früheren und späteren Zeiten klar und deutlich aus. So im Bisthum Bamberg (placationes offensarum, satisfactionum vel emendas excessuum vel injuriarum — ab uni-

96) Urtheil von 1514 bei Heider, p. 821. vgl oben §. 213 u. 435.

97) Grimm, III, 615.

98) Grimm, III, 670.

99) Grimm, I, 203.

1) Recht von Gappel aus 15. sec. bei Grimm, I, 415. „keme ein gast u. „begerte des rechten, je söl man in über nacht uszrichten, ouch begert „er sin, je söl man im mit einer schöppen richten."

versis ecclesie colonis volumus exhiberi)[2]. In der alten Abtei Echternach[3]. Im Elsaß („wo einer auf berurtem dinkhof „mit dem anderen zerfallen, mit ungeburlichen worten einander „schmahen, schelten und mit schlegen und streichen einander verletzen, „der soll vom meier gestroft werden[4]. auf den letzten meiertag alle „frevel, so sie durchs jar gefunden bei irem eid angeben, welche fre„vel aber volgends alleinig durch die schöffen erkennt und ausge„sprochen werden sollen"[5]. Eben so im Stifte Lindau („gemeine „frevel, die nit blutrinnig vnd auff deſs Stiffts Gütern be„schehen. — frevel vmb trucken Straich — was sich auff den „stiftischen Gütern für Hader vnd Schlagerey mit truckenen „Straichen")[6]. Im Kloster Lucern („Wir erteilent och dem „Meiier in vnserm Hoffe alle gebot vnd gerichte an Tub vnd an „vreuen")[7]. In der Abtei Prüm (daſs ein yecklich her deſs „hoeffs macht hat, sein lude zu vertetingen in dem hoeff, — vſs„geſcheiden so wat an das hochgericht trifft[8]. daſs keiner „den andern solt beklagen oder bedragen ausgenommen drey „stück, dieberey, verredereye vnd doedliche oder blodige wunden; so „sach were, daſs es emandt zu thun hett, daſs nicht gut were, der „solt es erstlich an dieſem hoff erſochen")[9]. In den Grundherrschaften auf dem Hundsruck („als dasjenige, was rugbar, als „frevel, hadergeſchrey, blutige wunden wie von alters für„zubringen"[10]. In den Grundherrschaften in der Eifel („alle „bruchige vnd straffbare sachen, so sie vf dem hoff mit metzer zucken, „schelden, schmehen und dergleihgen, dem hern des hofs zu richten „vnd zu straffen")[11]. Zu Herbizheim an der Saar. („eyn meiger

---

2) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.
3) Weisthum von 1095 bei Grimm, II, 270.
4) Grimm, I, 685.
5) Grimm, I, 747 §. 7. vgl. noch I, 748 u. 752. Auch zu Heitersheim nach Weisthum von 1314 bei Schöpflin, II, 108 f.
6) Heider, p. 808, 809, 818, 819, 821 u. 802.
7) Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 71.
8) Grimm, II, 554.
9) Grimm, II, 569—570.
10) Grimm, II, 189.
11) Grimm, II, 585.

„hat zu richten alle Ding vnd zu entrichten ane funfferhanden „Dinge, zu wissen diepstail u. s. w.“)[12]). In den Herrschaften im Schwarzwald („alle gericht des hofs stand in dem gewalt der here, „usgenommen diepstal unnd blutrunse“ —)[13]). Im Erzstifte Trier[14]) und in vielen anderen Grundherrschaften (§. 433), insbesondere auch in unzähligen bairischen Hofmarken, z. B. in dem Kloster Scheftlarn (habeant plenariam judicandi singulos excessus, exceptis tribus excessibus —)[15]). In dem Kloster Raitenbuch (si homines monasterii rixando inter se leserint qualicunque modo, et sie lesura non est letalis)[16]). In dem Kloster Dissen[17]). Im Kloster Steingaden („so sant mein Herren „von Steingaden gewalt uns buzzend an Leib und an Gut „nach iren Gnaden, als ander ir Leut, die ir aigen sind“)[18]). Im Kloster Rot („dass sein richter hat zu richten, wändlen u. s. w. „darzu allen frevel, der auf solchen Gründen beschicht, an des Malefiz“)[19]). In vielen anderen geistlichen und weltlichen Hofmarken in Baiern (omnes causas in eadem villa judicabit prieter tres, videlicet manifestam mulierum oppressionem u. s. w.[20]). „alle Sache, die ir Leut vor gericht ze schaffen habent, „an die drey Sache, die den Leib angent, Blutrunst, Dief und „Nottnunft, die zu dem Tod ziehent[21]). Alles on allain umb „dy drey Sach, die an den Leib geen, das man nent Malefitz“)[22]).

---

12) Grimm, II, 22.
13) Grimm, I, 320.
14) Jura archiepiscopi, XVIII, 11 bei Lacomblet, I, 339.
15) Urk. von 1183 in Mon. Boic. VIII, 519.
16) Urk. von 1263 in Mon. Boic. VIII, 35.
17) Urk. von 1229 in Mon. Boic. VIII, 170.
18) Urk. von 1341 in Mon. Boic. VI, 596.
19) Weisthum von 1400 in Mon. Boic. II, 99 u. 101. Grimm, III, 669.
20) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 386. vgl. noch Urk. von 1297 in Mon. Boic. V, 471.
21) Urk. von 1296 in Mon. Boic. V, 243. vgl. noch Urk. von 1324 eod. XIII, 249 und über 18 Klöster in Oberbaiern Urk. von 1330 bei Lori, p. 48.
22) Urk. von 1476 in M. B. VII, 300 vgl. noch Urk. 1508, 1540 u. 1549 bei Lori, p. 249 u. 302.

omnes causas vel questiones exceptis his tantum, que mortem hominis exigunt[23]). „alle Handlung, aufsgenommen „Todsleg, Diepfait, vnd was den halls antrifft“[24]). Alles mit Ausnahme der effussio sanguinis[25]), oder mit Ausnahme des casus sanguinis[26]), oder exceptis criminalibus[27]). Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörten demnach alle Vergehen der hofhörigen Leute mit Ausnahme der zum Blutbann gehörigen Verbrechen, welche, wie bereits zur karolingischen Zeit einem höheren öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte vorbehalten waren. Die Fronhofgerichte hatten dem ungeachtet auch in Strafsachen noch eine sehr große Gewalt. Denn sie durften in gewissen schweren nicht zum Blutbann gehörigen Fällen, wie wir sehen werden, sogar auf Leibes- und Lebensstrafen und auf Ehrenstrafen erkennen. (§. 171, 172 u. 762.)

Zu der öffentlichen Gerichtsbarkeit oder zu dem Königsbann hat zwar ursprünglich (zur fränkischen Zeit) weit mehr noch als der bloße Blutbann gehört. Denn es gehörte dahin die vollständige Gerichtsbarkeit über die Vollfreien, über das freie Eigenthum und über die Freiheit selbst, also alle Streitigkeiten unter den vollfreien Leuten, oder bei denen Vollfreie betheiliget waren, oder bei welchen von freiem Eigen oder von persönlicher Freiheit die Rede war. Seitdem sich jedoch fast das ganze deutsche Reich in Fronhöfe und in die damit zusammenhängenden Herrschaften aufgelöst hatte, verhältnißmäßig also nur sehr wenige Vollfreie, die Reichsritterschaft, und in den landesherrlichen Territorien die Ritterbürtigen, übrig geblieben waren, seitdem konnte auch der alte Königsbann oder die auf die Landesherrn übergegangene öffentliche Gewalt nur noch hinsichtlich der Ritterschaft die alte Bedeutung behalten, nicht allein in Ansehung des Blutbanns sondern

23) Urk. von 1076 in M. B. IV, 297. vgl. noch Urk. von 1156 bei Hund, II, 311 u. 312.

24) Urk. von 1314 in Mon. Boic. 24, p. 64.

25) Urk. von 1229 in M. B. VIII, 174 f

26) Urk. von 1266 in M. B. IX, 92.

27) Urk. von 1298 in M. B IX, 114. Noch viele andere Beispiele bei Grimm, III, 638 §. 9, 641 §. 8—11, 642 §. 16—19, 643 §. 22 u. 26, 665 §. 1, 669, 671, 680 u. 899.

auch bezüglich der Civilgerichtsbarkeit. Die Ritterbürtigen blieben nach wie vor unter den alt hergebrachten öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten, z. B. in Baiern unter den Vitzdomämtern [28]), oder es wurden für sie eigene Rittergerichte oder landesherrliche Hofgerichte und später die Appellationsgerichte errichtet und dadurch ihr privilegirter Gerichtsstand geschaffen. Alle übrigen Vollfreien dagegen, die Stadtbürger allein ausgenommen, waren Hörige (Grund- oder Vogtei-Hörige) irgend eines Fronhofes geworden, oder wenigstens der landesherrlichen Vogtei unterworfen. Und da die Fronhofgerichte und die landesherrlichen Aemter, wie wir gesehen haben, über alle Streitigkeiten unter den hörigen Hintersassen und Vogtleuten zu entscheiden hatten, so lag nun die ganze Civilgerichtsbarkeit und die niedere Strafgerichtsbarkeit über die Grund- und Vogteihörigen in ihren Händen und für die öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte war nichts als der Blutbann geblieben.

§. 674.

Die Zuständigkeit der Fronhofgerichte erstreckte sich über das ganze zu dem Fronhofe gehörige Gebiet, d. h. über alle zu der Hofmark gehörigen Ländereien Ausgenommen waren demnach die nicht zu dem Fronhofe gehörigen Ländereien, insbesondere also auch die Land- und Heerstraßen und die öffentlichen Flüsse und Ströme. So war es in der alten Grafschaft Wertheim. Die zu Hartheim in jener Grafschaft angesessenen Edelleute hatten die Gerichtsbarkeit auf ihren Landsiedelgütern, aber nicht auf der Landstraße („dass die edelleute zu Hartheim gerichte mögen halten „vff jhren gütern, nit jhren landsideln vnd mit jhren eygen armen „leuten daselbst, vnnd mit vff der strassen") [29]). Eben so war es in dem freien adeligen Gerichte Wahlingen. („ausgenommen die „Heerstrasse und Allerstrohm —. Der freye Allerstrohm „von einem Ufer biss zu dem andern und die Heerstrasse, so weit ein Reuter mit einem langen Stacken ablangen kan") [30]).

---

28) 1. Freiheitsbrief von 1311

29) Grimm, III, 559.

30) Weisthum bei Grupen, discept. forens. p. 847.

Die Könige und später die Landesherrn waren nämlich, wie wir gesehen haben, auf den Land- und Heerstraßen und auf den öffentlichen Flüssen und Strömen die Grundherren[31]). Und in dieser Eigenschaft hatten sie in allen Grundherrschaften die Straßen- und Wassergerichtsbarkeit, welche sie theils durch die Reichs- oder landesherrlichen Gerichte ausüben ließen, theils aber auch anderen Herren übertrugen. So waren die Waisen von Fauerbach und später die von Rau von Holzhausen in Dorheim mit dem Wassergerichte in der Wetterau belehnt[32]). Und die Herren von Bickebach hatten die Straßengerichtsbarkeit in Heidebach[32a]). Auch erstreckte sich die Zuständigkeit der Fronhofgerichte ursprünglich nur auf die hofhörigen Leute, auf die eigentlichen Grundholden, und zwar in der Regel nur auf die hofhörigen Genossen[33]). Da nun in einer und derselben Grundherrschaft öfters mehrere hörige Genossenschaften neben einander bestanden, so hat es zuweilen auch mehrere Fronhofgerichte in dem Gebiete eines und desselben Fronhofes gegeben (§. 628 u 718). Es ist demnach nicht ganz richtig, was Albrecht[34]) behauptet, daß für jeden Fronhof immer nur ein einziges Fronhofgericht bestanden, und dieses über alle zu diesem Fronhofe gehörigen Leute und Güter zu erkennen gehabt habe. Ich glaube vielmehr folgender Maßen unterscheiden zu sollen.

Unter einem und demselben Fronhofgerichte standen immer nur Diejenigen, welche in derselben Hofgenossenschaft oder in derselben Art von Hofverband standen, diese aber auch alle ohne Unterschied,

---

31) Meine Einleitung, p. 120 u. 121.

32) Grimm, III, 463 f.

32a) Urk. von 1291 bei Guden, I, 853.

33) Viele Urkunden, z. B. Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 388. nolumus homines dicte ecclesie titulo proprietatis attinentes aliqua judicium nostrorum placita querere, sed tales homines ecclesie coram abbate vel officialibus juri stare in omni, quam contra se habuerint ad invicem materiam questionis, hoc tamen excepto, quod si homines dicte ecclesie contra aliquem alium, qui conditione servili dicto cenobio non attinet, quicunque talis fuerit noster vel alterius, tunc examinatio vel deffinitio talis cause ad abbatem non pertinet, sed noster judex debebit tales actiones cognoscere et judicio terminare.

34) Gewere, p 312—314.

ob sie unter denselben Bedingungen ihr Hofgut besaßen, oder nicht. Daher standen unter dem Bauding zu Heidenheim alle Arten von Colonen („und so sollen zu ime kommen alle die bauren in das „bauding, und huebner und lehner und söldner“)[35]. Eben so in den bairischen Hofmarkgerichten („daz alle gepurn „vnd all seldner — wol reht mugen sprechen“)[36]. Sodann in einigen Fronhöfen in Franken, in welchen die Colonen nicht immer unter denselben Bedingungen ihre Hofgüter erhalten hatten[37]. Im Lande Delbrück („en sal Nemant den anderen laden — dan „vor den Hagedorn, dair sal eyn juwelik Recht nemen und geven, „geven unde nemen, als seck dat gebort“)[38]. Auch in der Abtei St. Blasien im Schwarzwald standen alle belehnten und eigen Leute unter einem und demselben Fronhofgerichte („lüten, die des gotshus „von sant Blesyen eigen sint oder von im belehent sint, weli „in den hof hörrent“)[39]. Eben so in der Schweiz („da sol ouch „nieman erteilen wann gnossen, das sint alle die, die des gotz„hus ze sant Blasi eigen sind vnd im hulde habend getan, vnd „ouch die, die von lechens wegen dem gotzhuss geschworen ha„bend, die mögen ouch erteilen als andr genossen“)[40]. Und sie hatten zu richten „vmb eigen, erb, lehen, zins vnd gut vnd vmb „ander gebresten“[41].

Leibeigene dagegen haben gewiß ursprünglich nicht über Hörige gerichtet und eben so wenig Grundhörige über Vogteihörige, oder Vogteihörige über Bauern, welche einer landesherrlichen Vogtei unterworfen waren. Vielmehr bestanden offenbar ursprünglich allenthalben eigene Fronhofgerichte für die Leibeigenen, seitdem sie sich überhaupt eines rechtlichen Schutzes zu erfreuen hatten (§. 657). Eben so standen die Schutzhörigen mit ihren vogtbaren Gütern unter eigenen Vogteige-

35) Grimm, III, 613.
36) Grimm, III, 644.
37) Grimm, III, 505, 506 u. 509.
38) Rechte von 1415 §. 16 bei Kindlinger, Hör. p. 548. und bei Wigand, III, 70.
39) Grimm, I, 323.
40) Grimm, I, 31.
41) Grimm, I, 322, vgl. noch 31, 32 u. 323.

richten (§. 477), so wie auch die Baramter in Freising, die Wachszinsigen u. a. m. immer unter eigenen Hofgerichten gestanden haben und nur von Baramtern, Wachszinsigen u. a. m., d. h. von ihren Genossen abgeurtheilt worden sind[42]. Und aus demselben Grunde haben auch die landesherrlichen Vogtleute und die in einer Grundherrschaft angesessenen vollfreien Leute ursprünglich nur unter den Gerichten der öffentlichen Gewalt, nicht aber unter Fronhofgerichten gestanden.

Erst nach und nach hat sich im Laufe der Zeit dies Alles geändert. Je mehr sich nämlich die Lage der Leibeigenen gebessert, jener der Hörigen genähert hat, desto mehr haben sich Leibeigene und Hörige unter einander verloren. Dann stand aber auch ihrer Vereinigung unter einem und demselben Fronhofgerichte nichts weiter im Wege. Dasselbe gilt von den Grund- und Schutzhörigen. Da wo sich beide mit einander vermengt und vermischt haben, kamen auch sie unter dasselbe Fronhof- oder Vogtei-Gericht, je nachdem bei ihnen die Grundhörigkeit oder die Vogteihörigkeit die Oberhand erhalten hatte. Dasselbe gilt endlich auch von den landesherrlichen Vogtleuten. Da die in den Händen der Landesherrn befindliche Privatvogtei in ihren Folgen nur wenig von der landesherrlichen (öffentlichen) Vogtei selbst verschieden war, die Grund- und Vogteihörigkeit aber vermengt und vermischt zu werden pflegte, so konnten auch die der einen oder der anderen dieser landesherrlichen Grundherrschaften oder Vogteien unterworfenen Grundhörigen und Vogtleute unter dieselben Gerichte, sei es nun unter die landesherrlichen Fronhofgerichte oder unter die landesherrlichen Aemter, welche ja ebenfalls landesherrliche Vogteiämter waren, gestellt werden. Was nun aber endlich auch noch die in einer Grundherrschaft angesessenen vollfreien Leute betrifft, so haben sich alle diejenigen, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, entweder unter den hörigen Hintersassen der Herrschaft oder unter den landesherrlichen Vogtleuten verloren. Sie sind daher entweder unter die Fronhofgerichte oder unter die landesherrlichen Aemter gestellt worden. Recht augenscheinlich kann diese Veränderung bei dem freien Ei-

42) Grimm, III, 662 ff. Oberbair. Archiv, III, 300, 311—312. vgl. oben §. 654 u. 657.

gen nachgewiesen werden. Das freie Eigen, welches die Hörigen hie und da auch noch neben ihrem Hofgute besaßen, kam nämlich nach und nach ebenfalls unter die Fronhofgerichte, und wurde daselbst, wie anderes Hofgut behandelt (§. 462 u. 671). Eben so erging es dem Eigen der vogteihörigen Leute. Denn auch darüber wurde im Vogteigerichte verhandelt und verfügt („Wie der man „seyn eygen hyn geben mag —. Ane des Vogts ding mac nieman „seyn eygen hin geben. es antwurtet auch keyn man vmb sein „eigen, ob man in verklaget vor gericht, er in vogts dinge" —)[43]. Und auch in den landesherrlichen Vogteigerichten pflegte über das vogtbar Eigen eben so wohl wie über das frei ledig Eigen verfügt zu werden[44]. So wie nun das freie Eigen der grund- und vogteihörigen Leute unter die Fronhof- und Vogteigerichte gestellt und sodann das Eine sich unter dem Anderen verloren hat, so haben sich auch die in der Grund- und Vogteiherrschaft angesessenen freien Leute, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, unter den grund- und vogteihörigen Leuten verloren.

Das Resultat aller dieser Veränderungen war daher, daß für den einzelnen District meistentheils nur ein einziges Gericht übrig geblieben ist, entweder ein einziges Fronhofgericht (Patrimonialgericht) oder ein Vogteigericht, ein sogenanntes Herrschaftsgericht, und in den landesherrlichen Territorien ein einziges landesherrliches Amt oder Landgericht für die unter der landesherrlichen Vogtei und unter der dem Landesherrn zustehenden Grundherrschaft oder Privatvogtei stehenden Leute (§. 191, 201, 219, 220 u. 386).

§. 675.

Mit dieser Veränderung hängt aber noch eine andere zusammen, über welche ich nun noch Einiges bemerken muß. In den größeren Vogteiherrschaften nämlich, in welchen neben den grundhörigen Leuten auch noch Vogteihörige angesessen waren, wurde öfters neben dem Fronhofbeamten (dem Meier) noch ein eigener

43) Schwäb. Lr. Laßb. c. 22. Vgl. Grimm, I, 25 u. 26. Bluntschli I, 264.

44) Urk. von 1420 bei Bluntschli, I, 265.

Herrschaftsrichter hauptsächlich für die Vogteihörigen angestellt, welcher bald Pfleger, bald Amtmann oder Herrschaftsrichter genannt worden ist. Diesem Herrschaftsrichter pflegte nun ebenfalls Kompetenz in Fronhofangelegenheiten eingeräumt zu werden und zwar in der Zwischenzeit von einer Fronhofgerichtssitzung zur anderen, z. B. in den verschiedenen Herrschaften, welche die Abtei St. Blasien in der Schweiz und im Schwarzwalde besaß. („Es mag „och des gotzhus von sant Blesyen amptman über dü vorgeschri„ben drü geding allü iar (d. h. außer den drei Jahrgedingen, also „in der Zwischenzeit) den selben lüten so in den hof gehörent, ge„bietten vnd da richten, wenn es nottdurftig ist, dem gotzhus ze „sant Blesyen oder sinen lüten") [45]). In diesen Gerichtssitzungen des herrschaftlichen Amtmanns wurden nun außer den Streitigkeiten der Grundhörigen auch noch jene der übrigen in der Herrschaft angesessenen nicht vollfreien Leute, der Vogteihörigen oder Schutzhörigen, verhandelt und entschieden. („ze anndern ziten in dem „jar ane die vier gedinge" (d. h. außer den vier vorher erwähnten Fronhofgerichten) „mögen alle ander erber lüde mit den gnossen," (d. h. alle anderen nicht Grundhörigen mit den grundhörigen Genossen), „die da zegegen sind oder dar gebetten sind, uff „den eid erteillen — umb gelt schult vnd vmb annder sachen, die „ein pfleger des gotzhuss ze richten hat") [46]). Während Alles, was vor die öffentlichen Gerichte gehörte, von dem Vogte abgeurtheilt werden mußte („Ouch söllen die vögte da richten alle freffne, „wann allein die den todschlag rürent") [47]). So oft nämlich der Meier oder der herrschaftliche Amtmann oder Pfleger zu Gericht saß, sollte auch der Vogt an seiner Seite sitzen, um das Gericht zu schützen und zu schirmen („vnd soll der selb vogt da sitzen nebent der „von sant Blesyen amptman vnd sol daz gericht schirmen") und, wenn ein zur Kompetenz des Vogtes gehöriger Fall vorkam, sollte er auch das Urtheil sprechen [48]). Die herrschaftlichen Amtleute und Pfleger erhielten demnach außer der Gerichtsbarkeit über die Schutz-

45) Grimm, I, 322, vgl. noch 32 u. 323.
46) Grimm, I, 32.
47) Grimm, I, 37, vgl. 34 u. 36.
48) Grimm, I, 322. vgl. 31 u. 323.

oder Vogteihörigen auch noch eine mit den Fronhofgerichten konkurrirende Gerichtsbarkeit über die grundhörigen Leute. Und da dieselben zu jeder Zeit, so oft es das Bedürfniß erheischte, zu Gericht sitzen mußten, so waren sie für die Grundhörigen selbst weit bequemer als die nur drei oder vier Mal im Jahre zu haltenden Fronhofgerichte. Daher kam die Fronhofgerichtsbarkeit selbst nach und nach in die Hände der gebotenen Gerichte der herrschaftlichen Amtleute, und die ungebotenen Fronhofgerichte wurden sodann zu einer bloßen Formalität (§. 822). Was aber die Vereinigung der schutzherrlichen Gerichtsbarkeit mit der grundherrlichen ganz besonders erleichtert hat, das war der Umstand, daß auch der Fronhofbeamte (der Meier) die Stelle des herrschaftlichen Amtmanns oder Pflegers vertreten, statt seiner zu Gericht sitzen, und dann natürlich auch in schutzherrlichen oder vogteilichen Angelegenheiten Recht sprechen durfte („der meyger mag wol durch das jar an des gotzhuss „pflegers statt richten")[49].

§. 676.

Außer ihren gerichtlichen Functionen hatten die Fronhofbeamten auch noch die Verwaltung des Fronhofes, insbesondere auch die Orts-, Feld- und Markt-Polizei zu besorgen, und die herrschaftlichen Gefälle zu erheben oder dieselben im Fronhofgerichte selbst in Empfang zu nehmen, wie dieses bereits bemerkt worden ist (§. 379—383, 431—432, 538—540). Zu dem Ende sollten sie in den Hof- und Pflichttagen auch Umfrage halten, ob etwa jemand gestorben sei, um sodann die herrschaftlichen Rechte wahren zu können („so wannehe der pflichttag „ist, sol der hoffs schultheiss verpflichtet seyn, den vmbstand zu fra„gen, ob auch jemand sey, der binnen dem jahr verstorben were, „oder auss was linien oder dergleichen, damit vnser gn. h. vnd der „amptmann seine gerechtigkeit nit verliert")[50]. In vielen Fronhöfen war jedoch die Justiz schon von der Verwaltung in der Art getrennt, daß eigene Hofbeamte für die Justiz und wieder andere für die Verwaltung bestellt waren, oder daß wenigstens für

49) Grimm, I, 32.
50) Grimm, III, 17.

die Erhebung der herrschaftlichen Gefälle oder zur Handhabung der Orts- und Feldpolizei, oder für die Beaufsichtigung der herrschaftlichen Waldungen, Jagden, Zölle u. s. w. eigene Fronhofbeamte bestanden (§. 380, 383, 384, 387 u. 656).

Mit den erhobenen Gefällen mußten die hergebrachten oder besonders angeordneten Ausgaben bestritten, also z. B. die herrschaftlichen Diener bezahlt[51]) und bei jeder Gerichtssitzung den Schöffen gereicht werden, was ihnen gebürte. (Tunc officiatus dare tenetur scabinis unum maldrum tritici et duos currus lignorum, item solvet ad prandium faciendum per scabinos unum porcum u. s. w.)[52]). Allzeit mußte jedoch ein bestimmter Theil an die Fronhofherrschaft selbst abgeliefert werden („unde davon „sal yn derselbe ir scholtheisz geben alle jare in der crützwochen „achtzehenhundert eyer, und yn die antworten gein Mentze")[53]). transducere tenentur totum bladum versus Moguntiam ad portam littorum Rheni, et si hoc non facerent (d. h. wenn die Hörigen die Ablieferung unterließen), ex tunc scultetus dominorum ejusdem ville Crotzenburg eorum periculis et expensis versus Moguntiam ducet)[54]).

Daß bei der Erhebung der herrschaftlichen Gefälle mit der größten Milde und Schonung zu Werk gegangen werden solle, ist ebenfalls schon bemerkt worden. Es durfte das Kind in der Wiege nicht geweckt und der Hahn auf dem Gatter nicht erschreckt werden (§. 541).

5) Verfahren vor Gericht.

Zeit der Fronhofgerichte.

§. 677.

Die ungebotenen Fronhofgerichte pflegten regelmäßig ein, zwei, drei, vier, sechs oder sieben Mal im Jahre an bestimmten Jahreszeiten und Tagen gehalten zu werden (§. 655).

---

51) Grimm, III, 479.
52) Grimm, III, 504 vgl. III, 509 u. 513.
53) Grimm, III, 509.
54) Grimm, III, 505.

Ein Mal im Jahre unter Anderen das Andreasgericht zu Naumburg am St. Andreastage [55]), die ungebotenen Dinge in der Grafschaft Sponheim am St. Brictiustage [56]), die Jahrgedinge im Elsaß zwischen dem St. Martinstage und Weihnacht [57]), die Zinsgerichte in Hessen [58]), die Hubgerichte in der Pfalz [58a]), die Pantädinge in den bairischen Hofmarken u. a. m. [59]).

Zwei Mal im Jahre die Baramtsgerichte im Stifte Freising ein Mal am Mittwoch nach Dreikönig und ein ander Mal am Mittwoch nach Paulibekehrung [60]), die ungebotenen Ding- und Fronhofgerichte in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, auf dem Hundsrück, in Franken u. a. m. im Mai und im Herbst, nach Weinacht, an Martini, St. Remigii, Dreikönig, Johanni, Waldburgi u. s. w. [61]). Auch das oberste Hofgericht, des Stiftes Münster zu Loen sollte zwei Mal im Jahre gehalten werden [62]).

Drei Mal im Jahre die Pantaidinge in Oesterreich an St. Georgi, St. Michaeli und zur Lichtmeß („zw sannd Joring tag, „sand Michels tag und zw der Liechtmess") [63]). Die Ehehaftgerichte in Baiern und zwar zwei Mal bei Gras und ein Mal bei Heu [64]). Die ungebotenen Dinge in der Abtei Alpirsbach im Schwarzwald am St. Martinstag, zur Lichtmeß und am St. Waldpurgistage [65]). Die ungebotenen Dinge und Hubgerichte im Elsaß „in dem Meygen, in dem Ogeste", und „in dem Hornunge" [66]), oder „zu St.

55) Mereau, Miscell. I, 135.
56) Grimm, II, 149.
57) Grimm, I, 658 §. 6.
58) Grimm, III, 344.
58a) Weisthum von Heßheim. Bd. III, 568.
59) Urk. von 1385 in Mon. Boic. VIII, 262.
60) Oberbair. Archiv, III, 296—298 u. 306.
61) Grimm, I, 1, 121, 151, 152, 163, 717, 750, 778, 785, II, 166, III, 549. Offn. von Greiffenberg §. 3 bei Schauberg, I, 52
62) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 93. vgl. noch §. 581.
63) Grimm, III, 694 §. 4 u. 5.
64) Urbar aus 14. sec. in M. B. 36, II, p. 279. „all jar dreu ú taidinch „haben, zwai bi dem gras vnd einz bi dem häu." vgl. §. 581.
65) Grimm, I, 373.
66) Schöpflin, I, 155. Grimm, I, 699, wo jedoch einige Worte fehlen.

„Martinsmeſs, zue mittenhornung und zu mitten meien“ [67]). Eben ſo in den Abteien Schwarzach [68]) und St. Blaſien [69]), im Hofgerichte zu Kenntnich am Niederrhein [70]), im Probſteigerichte zu Frankfurt [71]), im Fronhofgerichte zu Heidebach am Rhein [72]), zu Bacharach nach „Sent Mertins Dag“, nach Chriſtag und nach der bacharacher „Kirwihe“ [73]).

Vier Mal im Jahre die Hofdinge zu Baſſenheim im Elſaß „nach St. Martinstag, zu mitten hornung, zu mitten meien und nach howe und nach halme“, alſo im Herbſte [74]). Eben ſo die ungebotenen Hofgedinge in Weſtphalen [75]), die ungebotenen Hofgerichte in der Wetterau [76]) und in Weſtphalen [77]), die Gerichtsgedinge in den Grundherrſchaften in der Schweiz [78]), die Baudingtage in der Abtei Lach [79]), das Lindauiſche Vogtgericht im Rheingau [80]), vier offen Gerichte oder Vogtgerichte und vier Aftergerichte zu Obereiſensheim in Unterfranken [81]).

Sechs oder ſieben Mal im Jahre die Eigengerichte in Heſſen [82]).

Unter den Wochentagen waren die beliebteſten Sitzungstage die Montage, Dienſttage und Donnerstage. Am Montage

---

67) Grimm, I, 686, vgl. noch 692. 718, 723 u. 724.
68) Grimm, I, 433—434.
69) Grimm, I, 322 u. 323.
70) Grimm, II, 738 u. 740.
71) Senckenberg, corp. jur. Germ. I, 2. p. 17.
72) Urk. von 1291 bei Guden, I, 853.
73) Günther, IV, 82.
74) Grimm, I, 690 vgl. 718.
75) Nive, p. 439. Grimm, III, 60 §. 3.
76) Grimm, III, 396 u. 478.
77) Grimm, III, 165 §. 2. Hofrecht von Dorſten §. 1 bei Sommer, p. 204.
78) Grimm, I, 3 u. 31.
79) Grimm, II, 812 u. 817.
80) Bodmann, II, 691.
81) Dorfordnung von 1553 §. 35 u. 56 bei Wigand, Wetzl. Beiträge III, 193.
82) Kopp, Heſſ. Gr. I, 351.

wurden die ungebotenen Dinge gehalten im Elsaß, auf dem Hundsrück, am Rhein, in Westphalen u. a. m.[83]). Daher nannte man sie selbst geschworne Montage (§. 439). Am Dienstage (Zinstag) wurden die ungebotenen Hofgerichte gehalten im Elsaß, auf dem Hundsrück u. a. m.[84]). Am Donnerstage (Durstag, Donrstag, Donderstag) aber in der Abtei Schwarzach, im Elsaß, in der Pfalz, am Rhein entlang, in der Wetterau und in Westphalen[85]). Seltener kommen die übrigen Wochentage vor. Der Mittwoch bei den Baramtsgerichten im Stifte Freising[86]). Der Freitag zuweilen auf dem Hundsrück[87]). Oefter jedoch der Samstag, z. B. auf dem Hundsrück, im Erzstifte Trier u. a. m.[88]). Zuweilen sogar der Sonntag, z. B. im Elsaß[89]). Meistentheils sollte jedoch der Sitzungstag auf einen Werktag verlegt werden, wenn derselbe auf einen Sonn- oder Feiertag fiel („ob einig gebant „feyertag vf den obbestimbten montag gelegen were, so soll dass vf „dess nechsten wercktag darnach bescheen")[90]). Anderwärts sollte indessen darauf keine Rücksicht genommen werden („der montag seye „ein feirtag oder ein wercktag, also es die huber geordnet haben[91]). „Also daz kein helge züt oder helge tage daran nicht irren oder hin„dern")[92]). Und in vielen Grundherrschaften wurden, wie wir gesehen haben, die Feiertage ganz vorzugsweise für die ungebotenen Dinge verwendet.

§. 678.

Für die gebotenen Fronhofgerichte waren ursprünglich keine

---

83) Grimm, I, 718, 739, II, 150, 156, III, 817. Rive, p. 439. Günther, IV, 82.

84) Grimm, I, 699, 705, 710, 711, II, 166 u. 185.

85) Grimm, I, 433, 434, 742, 781, 785, II, 103, 135, III, 45, 403 und 435.

86) Grimm, III, 662 u. 663. Oberbair. Archiv, III, 296, 297, 298 u. 306.

87) Grimm, II, 162.

88) Grimm, II, 156. Günther, III, 791.

89) Grimm, I, 658 §. 6 u. 694 f.

90) Grimm, II, 158. Weisthum von Zell, Harxheim u. Nivern. Bd. III, 564. Moreau, Misc. I, 137—138.

91) Grimm, I, 717.

92) Grimm, I, 505.

Sitzungstage im Allgemeinen bestimmt. (§. 655). Sie pflegten vielmehr so oft gehalten zu werden, als es nothwendig war und die Parteien eine Sitzung begehrten[93]). Nur wenn auf einem ungebotenen Ding nicht alle Sachen erledigt werden konnten, pflegten nach jedem ungebotenen Ding auch noch ein oder zwei Afterdinge gehalten zu werden. (Si vero aliqua mota in tribus judiciis plene non fuerint diffinita, in eo casu possunt indici tria alia posteriora judicia, que Afterdink vulgariter appellantur, ad hujusmodi terminanda[94]). „vnn bedarff „man dess, so mag man auch zwey Afftergericht haben nach „jedem geschwornen montag“)[95]). Und späterhin ward es in vielen Fronhöfen sogar zur Regel nach jedem ungebotenen Gerichte noch einige gebotene zu halten, entweder von 14 zu 14 Tagen („Ouch sol ein schultheiss zue yedem offen gericht darnach zweye „gericht ye über XIV tage nach einander haben, so man sie be„darff vnd notdürfftig ist“)[96]), oder 14 Tage nach jedem ungebotenen Gerichte ein gebotenes Gericht und 8 Tage nach diesem wieder ein anderes. („uf St. Gertrudentag mag der meiger Dinghof „haben, item ist er sein notdürftig darnoch über 14 tagen, darnoch „uber 8 tage“)[97]), und in manchen Fronhöfen noch öfter. („und „ist zu wissende, daz von der dringen zinsstage ieglichem uber 14 „tage und darnoch uber achte tage und darnoch uber drige tage „und darnach uber vierde naht sol man aber gerichte han und besitzen“)[98]). Im Hofgerichte zu Loen sollte alle 14 Tage ein gebotenes Gericht gehalten werden[99]).

Auch bei den ungebotenen Fronhofgerichten waren übrigens die Sitzungstage nicht immer im Allgemeinen bestimmt. Sie wurden vielmehr öfters erst den Umständen gemäß von dem vorsitzenden Richter festgesetzt[1]).

---

93) Vredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 93.
94) Urk. von 1291 bei Guden, I, 853.
95) Grimm, III, 564.
96) Grimm, I, 434, vgl. II, 336.
97) Grimm, I, 724, vgl. 692, 711, 717 u. 718.
98) Grimm, I, 699.
99) Vredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 93.
1) Grimm, II, 162.

§. 679.

Sämmtliche Hofgerichte, die gebotenen wie die ungebotenen, mußten bei scheinender Sonne, d. h. am hellen Tage gehalten werden, („bei sonnenschein, ehe die sonne zu gnaden geht[2]). so lang „die sonn am himmel stehet[3]). Es ist so hoch tages und die sonne „stehet so hoch, daſs ihr ein offentliches hägergerichte hägen, halten „und spannen möget[4]). Wann der weinschenker hoffgericht vber „sein wein vnd brod von meyer vnd gerichten begehrt, soll es mit „sonnenschein geschehen") [5]). Die Fronhofgerichte sollten um sieben Uhr des Morgens beginnen[6]), um sieben Uhr im Sommer und um acht Uhr im Winter[6a]), anderwärts um zehen Uhr [7]) oder auch zur Mittagszeit („zu mittentage, vmb mittage tzyt") [8]) u.s.w. Und bis vier Uhr nachmittags sollten sie dauern[9]), anderwärts bis „die Sonne an den westergebel scheint[10]). untz uf die nacht ob „er wil, also das man im mit einem schoub entzundet, also spot „mag er richten[11]). biſs der Richter den thürnagel gesehen mag" [12]). Sie sollten demnach bis zum Untergang der Sonne gehalten werden. Denn beim Untergang der Sonne sollten die Hofgerichte geschloſsen werden. („ind er die sonne untergeit dat gedinge beschliesen[13]). Und nachdem die sun undergangen ist, und die zyt „komt das die sternen schinen und die nacht anstoſst, sol er under „bloſsem himmel sitzen") [14]). Daher mußten die Ding- und zins-

2) Grimm, I, 744.
3) Grimm, II, 54.
4) Stadolderdorfer Hägegericht bei Nolten de rur. sing. p. 154.
5) Grimm, II, 73.
6) Grimm, II, 158.
6a) Weisthum von Ottersheim u. Immesheim. Bd. III, 567.
7) Grimm, I, 750, II, 52 u. 185.
8) Grimm, III, 403 u. 435.
9) Grimm, II, 52.
10) Grimm, II, 159.
11) Grimm, I, 319.
12) Grimm, III, 548, vgl. 563. „vnd soll deſs Zinses allda warten den „tag, dieweil daſs er den thürriegel bey tag danoch gesehen mag."
13) Grimm, III, 61 §. 6.
14) Grimm, I, 305.

pflichtigen Leute noch beim Sonnenschein bei Gericht erscheinen[15]), oder „mit wachender Sonnen“[16]), oder wenigstens noch vor Sonnenuntergang (ad occasum solis)[17]), in manchen Herrschaften jedoch schon des Morgens vor neun Uhr[18]), sonst wurden sie gestraft.

Ort der Fronhofgerichte.

§. 680.

Wie die öffentlichen Gerichte so wurden auch die Fronhofgerichte öffentlich und zwar meistentheils unter freiem Himmel auf der alt hergebrachten Malstatt gehalten („op der rechter malstadt“[19]), „an der rechten dingstadt“[20]), „uff dem berge, uff der gerichtsstat“)[21]). Unter Bäumen, „unter einem Bom“ zu Oberreitnau bei Lindau[22]), „unter der Linden“ im Elsaß, an der Saar, auf dem Hundsrück, an der Mosel, in der Wetterau u. a. m.[23]). In der Grafschaft Wiede „unter der Linden intgegen der Kirchen „— under der Linden intgeen deme kirchhove“[24]). Das Vogtding zu Lauenrode „unter dem Hagedorn“[25]). Im Lande Delbrück „vor dem Hagedorn unter dem blauen Himmel“[26]). In der Abtei Schwarzach „unter der Tannen“[27]). In Glarus unter einer Eiche (sub quercu)[28]). Ursprünglich wohl meistentheils unter alten heiligen Bäumen, in loco, qui dicitur ze dem Hei-

---

15) Grimm, I, 739.
16) Grimm, II, 169.
17) Grimm, III, 344.
18) Grimm, II, 158.
19) Grimm, III, 60 §. 3.
20) Grimm, III, 692.
21) Grimm, III, 337.
22) Weisthum von 1431 bei Heider, p. 489.
23) Grimm, I, 695, II, 52, 54, 169, 170, 171, III, 477, 822 u. 885.
24) Grimm, I, 626 u. 630.
25) Grupen, Antiquit. Hannov. p. 247.
26) Grimm, III, 101. Delbrücker Landrecht, I, §. 1.
27) Grimm, I, 426 u. 427.
28) Urk. von 1240 im Archiv für Schweizer Gesch. III, 83. Urk. von 1353, eod III, 91. „zu Glarus vnder der Eych“ —).

ligen Poume in Baiern[29]). „vnder sente kiliani linden" zu Mühlhausen[30]). In Gärten, z. B. das Lindauische Vogtgericht im Rheingau[31]). Die Dinghofgerichte im Elsaß „vff dem Fronegarten"[32]). Auf dem Felde, z. B. bei Bacharach[33]), „off dem Felde „zu Ytzelbach" auf dem Hundsrück[34]), „auf den rauthen aecker" in Warmsroth auf dem Hundsrück[35]). Auf den Angern, z. B. in Tirol („wenn ein richter in dem anger zu Schantzan zu gericht „sitzt")[36]). An Brücken, z. B. in Tirol („an Schantzaner „pruckh")[37]). An Straßen, z. B. in Heidebach am Rhein (in strata communi)[38]). An Steinen, z. B. die Hobsgerichte in Westphalen[39]), und die grundherrlichen Gerichte in der Schweiz[40]). Bei dem Meierstein die Dinghofgerichte in der Schweiz, bei welchem Steine auch die Eide geschworen zu werden pflegten[41]). Auf Bergen, z. B. in Hessen „(uff dem berge an der muren")[42]), in Franken u. a. m. („vff den berg zu Aschaffenburg vff demselben „fronhoff")[43]). Daher nannte man diese Gerichte auch Berggerichte (Perchtaiding) z. B. in Baiern u. a. m.[44]). Auf freien Plätzen, z. B. vor der Kellerei zu Naumburg[45]) und an anderen freien Plätzen zu Kruft und Bubenheim[46]). Vor Burgen und Schlössern, z. B. vor der Burg Sollenberg im Kanton Zürich.

29) Urk. von 1200 in Mon. Boic. III, 513.
30) Grasshof, p. 249.
31) Bodmann, II, 691.
32) Grimm, I, 739 u. 740
33) Günther, IV, 82.
34) Grimm, II, 175.
35) Grimm, II, 185.
36) Grimm, III, 739
37) Grimm, III. 738.
38) Urk. von 1291 bei Guden I, 853.
39) Rive, p. 240.
40) Offn. von Wäningen §. 1 bei Schauberg, I, 6
41) Grimm, I, 746 §. 2 u. 6.
42) Grimm, III, 335 u. 337.
43) Grimm, III, 528.
44) Urk. von 1331 in Mon. Boic. V, 56.
45) Grimm, III, 460.
46) Grimm, III, 816 u. 825.

(„es mag ein vogtherr mit dem ruggen an dem hus ze Sollen„berg ze gericht sitzen mit sinem stab um die ringkmur vnd richten")[47]. Vor dem Schlosse zu Runkel („ane dem schlosz Ronckel, vff dem platz hinter der smytten darselbst")[48]. Vor den Fleischscharen zu Oesterich (ante macella)[49]. Vor der Abtei zu Münster („hoffgerichte vor der abedye by dem bowhuse")[50]. Vor der Kirchhofsthüre unter freiem Himmel in der Pfalz[51]. An den Kirchhofsmauern in Hessen („an der mure, die umb den kirchhof gehet")[52]. Vor der neuen Kirche zu Castell im Rheingau[53]. Vor der Kirche zu Mombach bei Mainz (ante capellam sancti Nycolai)[54]. „Bi der Kilchen oder Capellen in dem Dorf ze Fischingen im Schwarzwald[55]. Vor dem Kirchhofe zu Eddersheim[56]. Vor der herrschaftlichen Scheune („sitzende vor der her„ren scheuren ihres hobs") z. B. zu Kerlich bei Koblenz[57]. Vor der „mit Mayen begrüneten Scheuer im Hoff unter freyem Him„mel" das Hubgericht zu Bubenheim[58]. In Höfen, z. B. in den Fron-, Sel- und Salhöfen in den Abteien Schwarzach und Rheinau, zu Frankfurt, zu Kruft u. a. m.[59]. In dem untersten St. Matheishof vor der Kirchen zu Nennig im Stifte St. Matheis bei Trier[60]. In Meierhöfen z. B. im Elsaß[61]. In Bauernhöfen, z. B. das Baramtsgericht zu Mauken, in welchem der Kellner von Freising oder statt Seiner der Gerichts-

47) Grimm, I, 93.
48) Grimm, III, 502.
49) Bodmann, II, 655.
50) Hofrecht von Loen §. 108.
51) Grimm, I, 775.
52) Grimm, III, 334 u. 335.
53) Bodmann, II, 656.
54) Grimm, I, 808.
55) Grimm, I. 319
56) Grimm, I, 556.
57) Grimm, III, 829.
58) Bodmann, II, 856.
59) Grimm, I, 423, 425, 429, 430, 436, III, 616. Schauberg, I, 149 §. 2. Senckenberg, corp. jur. I, 2. p. 17.
60) Weisthum zu Nennig bei Ludolff, III, 287.
61) Grimm, I, 750.

diener auf einem an dem Düngerhaufen stehenden Stuhle saß, während die Dingpflichtigen Baramtler auf der Grede des Hauses umherstanden[62]). Auch die Fronhofgerichte wurden nämlich, wie das berühmte Staffelgericht in Weißenburg und das Gredengericht zu Erfurt[63]), nicht selten auf Stiegen und Treppen gehalten, z. B. das Probsteigericht zu Lucern „uf dem Staffel zu Lucern“[64]). Das Domprobsteigericht zu Basel („under die laimin stegin in des „tumprobsts hof zu Basel“[65]), an die leimenstegen in der thum„probstei[66]), uf den leyminen stegen[67]), an die leimenstegen“)[68]). Das Hubgericht zu Lorsch wurde gehalten „in dem Vorhofe des „Klosters zu Lorsch zuischen dem steinhuße und dem ziehbronn in „demselbigen Vorhoff“[69]). In dem Pfarrhofe in der Hofmark Pillersee in Baiern und in anderen Pfarrhöfen in Franken u. a. m.[70]). Unter den Thoren, wie schon bei den alten Griechen und bei den Israeliten, z. B. das Probsteigericht „unter „dem Tor ze Praitenhart“ in der Oberpfalz[71]). Das heiligen Gericht unter dem Kirchthore zu Oberampferach in Franken[72]). Der Baudingtag zu Kruft an der Pforte des Fronhofes mitten auf dem Platze[73]). Auf Kirchhöfen, z. B. in der Abtei Schwarzach, in der Pfalz, in der Wetterau u. a. m.[74]). In der Kirche selbst, z. B. die Probstingsgerichte in Braunschweig[75]).

---

62) Oberbair. Archiv, III, 298 u. 299.
63) Urk. von 1467 bei Guden, IV. 397 u. 398. „in dem Gerichts Huse uff „den Greden zu angesicht derselben Kirchen.“
64) Geschichtsfreund, I, 159, 160 u. 162.
65) Grimm, I, 652.
66) Grimm, I, 305.
67) Grimm, I, 661.
68) Grimm, I, 664.
69) Dahl, Fürstenthum Lorsch, p. 60.
70) Mon. Boic. II, 108. Grimm, III, 615.
71) Altes Salbuch bei Fink, geöffn. Archive, I, 328.
72) Grimm, III, 615.
73) Grimm, III, 816.
74) Grimm, I, 426, 775, 776, III, 461. Haltaus, p. 1650.
75) Statut des Probstings zu Olsburg von 1600 §. 8. Schröter, vermisch. Abhl. I, 399.

§. 681.

Nur bei schlechtem Wetter pflegten die Fronhofgerichte in bedeckten Räumen, in Scheunen u. a. m. gehalten zu werden. („zw rechter dagezeit vff den hoff ind vmb ungewitters willen in „Kesselerers schewer als vff des hoiffs erdenn[76]). nachdem vor „zeytten das gericht vntter dem kirchthor besessen ist worden, vnd „zu zeytten von vngewitters wegen der ortt nicht leidlich hat kon„nen sein, soll sollchs hinfüro in dem pfarhoff gehalten werden")[77]). Späterhin erst sind auch bei den Fronhofgerichten, wie bei den öffentlichen Gerichten, die bedeckten Räume zur Regel geworden. In der Wetterau die Scheunen. („als die scheffen in eyner schu„wern in dem Dorffe Bischoffsheym an gehegetem gericht vrteil „tzu sprechen sassen — by dem lesten in der schuwer sint gewest")[78]). Zumal herrschaftliche Scheunen, z. B. im Erzstifte Trier („vff der froin scheuren")[79]), in der alten Grafschaft Wertheim („in unsers herrn von Wertheim schultheissen schüren")[80]), im Stifte St. Matheis in Trier („zu Helffant in der Hofscheu„ren")[81]). Anderwärts die Kelterhäuser, z. B. in der Herrschaft von der Leyen („im kalterhaus, da die hoefer hoffsgeding zu halten pflegen")[82]). Oefters die Pfarrhäuser, die sogenannten Pfarrhöfe, z. B. in Franken[83]) oder andere Stiftsgebäude, z. B. im Elsaß („in der stift refectorio")[84]). Die Kirchen und Kapellen, z. B. im Elsaß[85]) oder der Chor in der Kirche (in choro nostro et ecclesia), z. B. in Zürich[86]), oder der Glockenthurm in der Kirche oder die Sakristei, z. B. die Driftkammer zu Elgg im Kanton Zürich („inn den gloggen thurn oder

76) Grimm, II, 532.
77) Grimm, III, 615.
78) Grimm, III, 480 u. 481.
79) Grimm, II, 56.
80) Grimm, III, 566.
81) Weisthum bei Ludolff, III, 279.
82) Grimm, II, 507.
83) Grimm, III, 615.
84) Grimm, I, 753.
85) Grimm, I, 729.
86) Urk. von 1264 bei Schauberg, I, 67.

„inn die Driftkammer“)[87]. Der große Saal im Herrenhofe („im Echternacher Hofs obersten Saal, da man das jahrgeding „pfleget zu halten“)[88]. Nicht selten auch die Kaufhäuser, z. B. in der Wetterau („in dem Dorff Selbolt vnder dem kauffhuse“)[89]. Oeffentliche Hallen oder die sogenannten Lauben oder Dinglauben, z. B. im Elsaß, in der Schweiz u. a. m. (penes domum, que dincloibe dicitur[90]. „so mag er das recht vf die „löben gen Petershusen ziehen“)[91]. Sodann Wirthshäuser („im schenckhuse geheget“)[92]. Spiel- und Tanzhäuser, z. B. „zu Trittenheim im spielhaufs“[93], in Schwyz auf der Tanztili, d. h. auf der Tanzdiele im Rathhaus[94], in den Spielhäusern in der Pfalz, in der Wetterau, im Erzstifte Mainz u. a. m. („under „dem spilhausse, in einem gemeinen offen gericht, dass man nennet das ungebotten Dinge“)[95]. in villa Richelsheim Mag. dioc., in casa seu domuncula, vulgariter dicta in dem Spilhuse ante ostium introitus cimiterii ibidem)[96]. Anderwärts auch bloße Privatwohnungen, z. B. im Elsaß („do heimen zu haus in einer stube“)[97], in der Wetterau („in dem Dorff Ilhusen in „dem huse vnd gesesse, da H. L. daselbs tzu der tzyt inne wounte, „vnd in der stoben desselben huses“)[98], in der alten Grafschaft Wertheim („in Hause Schinders gaden“)[99], in Talfank im Hoch-

87) Elger Herrschaftsrecht, art. 1 §. 3 u. 5 bei Pestalutz I, 260. vgl. oben §. 302.
88) Weisthum zu Treyß bei Ludolff, III, 264.
89) Grimm, III, 422.
90) Urk. von 1220 bei Schöpflin, I, 344.
91) Grimm, I, 246.
92) Grimm, III, 586 u. 593.
93) Grimm, II, 322.
94) Landbuch von Schwyz, p. 294.
95) Grimm, III, 435.
96) Urk. von 1365 bei Guden, III, 465. Urk. von 1274 bei Guden, IV, 923. in domo que vulgariter dicitur Spielhus. vgl. noch Grimm, I, 789, III, 422. Haltaus, p. 1703.
97) Grimm, I, 746 §. 6.
98) Grimm, III, 403.
99) Grimm, III, 568.

wald bei Kirn („in Clasen des meigers hus daselbst in der ober„sten stüben") [1].

Sehr früh fing man jedoch an auch für die Fronhofgerichte eigene Gerichtsgebäude zu errichten, sogenannte Dinghäuser, z. B. in den bairischen Hofmarken (in domo quae dinchus dicitur [2]). „Daz gotzhause hat sin Dinchause von alten rechten „in der hofmarch ze Vogttayräut") [3]. Bemerkenswerth ist noch, daß die Gerichts- und Spielhäuser nicht selten in der Nähe der Kirchen oder der Kirchhöfe gebaut zu werden pflegten. Außer dem so eben erwähnten Spielhause zu Richelsheim auch das Gredengericht zu Erfurt u. a. m. (§. 680).

§. 682.

In vielen Grundherrschaften waren mehrere Gerichtsorte hergebracht, an denen abwechselnd bald an diesem bald an jenem Orte Gerichtssitzungen gehalten zu werden pflegten, z. B. im Stifte Seon in Baiern bald in Wildenschönau, bald zu Ratfelden, Aegg, Haerffing, Oberndorf oder in Seon selbst [4]. Das Baramtsgericht des Stiftes Freising wurde jedes Jahr einmal zu Maucken und ein ander Mal zu Klettheim gehalten [5]. Ein anderes Colonatgericht des Stiftes Freising wurde zwei Jahre nach einander in Geroltsbach und im dritten Jahre in Freising selbst gehalten [6]. In der Abtei Chiemsee wurden die Herrschaftsgerichte abwechselnd auf dem Wörth, zu Seebruck, zu Rimbsing, Grasau und zu Purg gehalten [7]. Die Hubengerichte des Klosters Rawengirsburg zu Gemünden und zu Mengerschied [8]. In der Abtei Alpirsbach sollten jedes Jahr drei ungebotene Gerichte, und zwar jedes Mal nach einander zu Adlasprang, zu Dornheim, zu Tobel, zu Wittershusen

---

1) Grimm, II, 125.
2) Urk. von 1163 bei Hund, III, 282.
3) Grimm, III, 664 §. 1.
4) Grimm, III, 667 u. 669. Mon Boic. II, 164 u. 166.
5) Oberbair. Archiv, III, 296—298 u. 306.
6) Grimm, III, 656.
7) Grimm, III, 675.
8) Grimm, II, 170.

und zu Grurne gehalten werden[9]). In der Herrschaft Eschfeld sollte das Jahrgericht (jahrs Däding) bald auf dem Hofe zu Eschfeld bald auf dem Hofe zu Daleiden gehalten werden[10]). Und nicht selten reiste der Grundherr selbst mit seinem Richter umher, um an den verschiedenen Orten zu Gericht zu sitzen, in Baiern z. B. der Abt von Seon. („unser herr von Sewen soll seinen richter mit „sich füren in die Stifft, und ber zu klagen hat, darumb soll der „richter niderſitzen mit dem stab mit vollem gewalt")[11]). Ebenso der Abt von Rot u. a. m. („und wan dan unser herr von Rot „zu uns herkumbt, so soll er seinen richter mit im bringen")[12]).

Einrichtung des Sitzungsortes.

§. 683.

Die Einrichtung des Sitzungsortes war, wie bei den öffentlichen Gerichten, verschieden, je nachdem die Sitzungen noch unter freiem Himmel oder schon in geschlossenen Räumen gehalten worden sind.

Bei den Sitzungen unter freiem Himmel pflegte insgemein ein freier Platz für das Gericht abgesteckt zu werden, welcher gewöhnlich einen runden Kreis bildete und daher der Ring oder Gerichtsring genannt worden ist[13]). Zuweilen war aber der Gerichtsplatz auch viereckig, und pflegte sodann mit vier Bänken[14]), oder mit vier Schirmen[15]), oder mit vier sonstigen Hölzern umgeben zu sein[16]). Fast allenthalben war nämlich der Gerichtsplatz, wie bei den öffentlichen Gerichten, mit einer Umzäunung, Hage, Hege oder mit Pfählen, Schranken, Schrannen, Schirmen

9) Grimm, I, 373.
10) Grimm, II, 551 §. 17
11) Mon. Boic. II, 165. Grimm, III, 668.
12) Mon. Boic. II, 103.
13) Grimm, I. 740, II, 181, 182, III, 627 u. 630.
14) Grimm, II, 506. „an dem gericht zuschen den vier bencken." —
15) Grimm, III, 409. „vor einem uffen gericht in den vier schirmen" eod. I, 498. „richten in den vier schirmen", eod. III, 398. „in den vier „scherren ee das gerichte off stee." eod. III, 423. „in die vier schirne." eod. I, 575 §. 4. „beruefen für die vier schirne."
16) Grimm, III, 825. „in die vierkantte mit groben höltzern belagt."

oder Bänken umgeben, und dadurch auch das Fronhofgericht von dem übrigen Volke getrennt. Im Rheingau durch einen Zaun oder Zingel (judicio advocatie sue intra sepes ville que Zingile nominantur)[17]. In Westphalen durch Pfähle (extra cepta judicialia, que teutonice Richtepale nuncupantur)[18]. Zu Arweiler im Erzstifte Köln durch Bänke („ymme „gerichte bynnen den bencken")[19]. In der Wetterau, wie wir gesehen, durch Schirme („in den vier schirmen — in den vier scherren — „schirme oder schirne"). In der Oberpfalz und in Hessen durch Schranken („Schrankhen")[20]. In Franken, Baiern und Oesterreich durch Schrannen[21]. In der Schweiz durch Stangen („an ihro „offne Gerichtsstangen stahn")[22]. Daher nannte man auch die Gerichte selbst Stangengerichte, Schrannengerichte, Zaungerichte, Pfalgerichte und Bankgerichte. Und ohne Erlaubniß des Richters durfte Niemand in diese Umzäunung hineintreten. („Das kainer bey sitzenten Rechten ohne Erlaubnus jne „die schrankhen gehe")[23].

Innerhalb dieser Schranken und Schrannen standen oder lagen die Stühle, Bänke, Steine, Balken und Hölzer, auf welchen die Richter und die Schöffen sich niederließen, zuweilen auch Tische, um welche das Gericht herumsaß. In dem Hobsgeding, welches auf dem Schulzenhofe zu Oer in Westphalen unter freiem Himmel gehalten zu werden pflegte, befand sich ein großer Stein, auf welchem der Hobsrichter oder Hobsschultheiß, die Hobsgeschwornen und der Hobsschreiber an einem davor stehenden Tische ihren Platz nahmen[24]. Meistentheils saßen jedoch die Richter und Schöffen auf Stühlen oder auf Bänken („zum jargedinge

17) Urk. von 1274 bei Bodmann, II, 617. Grimm, III, 826. „in der „hecken, so weith dieser zingel vnd bezirck geet." Schmeller, IV, 270.
18) Urk. von 1283 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 237–238.
19) Weisthum bei Günther, III, 911.
20) von Fink, geöffn. Arch. I, 375. Haltaus, p. 1650.
21) Grimm, III, 595, 657, 710 u. 716. Mon. Boic. II, 102 u. 107.
22) Offn. von Schwommenendingen §. 1 bei Schauberg, I, 115.
23) Ehehaft Recht der Vogtei Hahnbach bei Fink, a. a. O. I, 375.
24) Rive, p. 240.

„sollen da stehen drei benck vnd zwehn sessell[25]). da die scheffen „vff iren bencken gesessen hant[26]). mit stulen und bencken, als ei„nem gericht not ist[27]). Da giengen sie aus und berieten sich, „vnnd kamen wieder in ihre Stühle sitzen“)[28]). Daher werden die Urtheilsfinder und Dingleute Stulsessen[29]), Stulsezzen[30]), Stuhlbrüder[31]) und Stuhlgenossen (§. 626) und die Gerichte selbst Dingstühle, Gerichtsstühle, Schöffenbänke und Schöffenstühle genannt[32]). Hie und da saßen die Richter und Schöffen auf den Gerichtsschranken und Schrannen selbst nieder, z. B. bei den Landsiedelgerichten in Hessen („vnder „der Linden vnd vnder freyen Himmel alda zwen Schultheßen vnd „16 Landsidels Gerichts Schoeffen uf Schrancken gerichtlich vnd „gehegt bey einander saßen“)[33]). Eben so bei den Hofmarkgerichten in Baiern. („da komen die 12 geswornen Rechtsprecher und „saßen da selben an die Schranen nider“)[34]). Oder die Richter und Dingleute setzten sich auf die umherliegenden Balken und Hölzer, z. B. bei dem Hundgeding auf dem Hundsrück („eines „uff dem Felde bei Itzelbach, daselbst sollen legen Balcken und „Höltzer, darauf man pflegt zu sitzen. Das ander bei „Runkirchen, da dann auch Höltzer liegen zu sitzen“)[35]). Eben so im Rheingau („in dem dorfe zu Castel fur der nuwen kyrchen, „an der kirchmuren vf dem holcze, daz an der kirchmuren „liget“)[36]).

Neben den Richtern pflegte der Gerichtschreiber zu sitzen, z. B. in Westphalen, in Baiern u. a. m. („die Hoffrichter ind

25) Grimm, II, 58. vgl II, 335 u. 336.
26) Grimm, II, 483
27) Grimm, III, 487.
28) Weisthum von 1416 bei Reinhard, jur. hist. Ausführ. I, 44.
29) Grimm, I, 274.
30) Geschichtsfreund von Lucern, I, 160.
31) Grimm, III, 581 u. 582.
32) Grimm, II, 484.
33) Haltaus, p. 1650.
34) Mon. Boic. II, 102.
35) Weisthum bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 154. Grimm, II, 175.
36) Bodmann, II, 656.

„schryver sullen sitten“) [37]). Auch sollten die Vorsprechen ihren Sitz neben den Gerichtsstühlen haben, z. B. im Hennebergischen („so sollen sie vorsprecher nehmen ausz den hübenern, die da bei „dem gericht stehen, unnd soll die an dem stul stille lassen „sitzen“) [38]). Nur allein die Fronboten mußten ursprünglich „stehend dem Gerichte beiwohnen. (Dair sall der here des hoeffs „hebben sitten synen richter, ind dair sall des hoeffs bode by „staen“) [39]). Erst seit dem 17. und 18. Jahrhundert durften auch sie sitzen, z. B. in dem Bauding zu Heidenheim an dem Gerichtstische neben dem Hofkastner oder Amtsvogt [40]).

Endlich sollten auch bei den Fronhofgerichten die Gerichtsstühle und Bänke mit Küssen, Tüchern, Rücklehnen u. dgl. m. bedeckt und geziert werden, z. B. zu Dreys an der Mosel („auf „einen stuhl dazugegen mit einem küssen zugericht niedergesessen „— zwischen beiden noch ein küssen“) [41]). Sodann zu Merzig an der Saar u. a. m. („zum jargedinge sollen da stehen drei benck „vnd zwehn sessell, alle mit irem gedeck vnd zubehör“) [42]). Wie dieses bei dem bekannten Landgerichte zu Mittelhusen in Thüringen und bei anderen öffentlichen Gerichten hergebracht war. (Abbas montis S. Petri Erfurdiae administrare tenetur dorsalia et tapeta, cum quibus judex cum suis sedere habet) [43]). In manchen Fronhofgerichten sollte sogar der Tisch gedeckt werden und Speise und Trank darauf stehen, z. B. zu Welzheim in Franken. („da sal eyn schultheisz eynen disch bereyd „haben durch innen selbst mit eynem weissen duch, daruf ein laib „broitz und ein kese gelegt sein soll, und so solches also geschen ist, „hat der schultheisz zum erstenmal dingwarten und hubner gefragt“ —) [44]). Bei dem Baramtgerichte zu Klettheim im Stifte

37) Hofrecht von Xanten, c. 18. Rive, p. 240. Grimm, III, 655.
38) Grimm, III, 576.
39) Hofrecht von Luttingen, II, §. 3. Mon. Boic. VIII, 288.
40) Geographisches Lexikon von Franken, I, 610 u. 611.
41) Grimm, II, 335.
42) Grimm, II, 58.
43) Legend. St. Bonifacii, II, 8. bei Mencken, I, 846. Tenzel, supplement. ad Sagitarii hist. Gothan. p. 352—353.
44) Grimm, III, 514.

Freising. („der Müller musste einen weissen Laib Brod auf den „Tisch legen, wovon wir assen") [45]. Auch im Bauding zu Heidenheim scheint während der Sitzung getafelt worden zu sein [46]. Im Elsaß war das Schöffenessen mit gerichtlichen Formen verbunden [47].

Ueber die Einrichtung des Sitzungsortes jener Fronhofgerichte, welche nicht mehr unter freiem Himmel gehalten zu werden pflegten, sind nur sehr spärliche Nachrichten vorhanden. Die herrschaftliche Scheune zu Fuchten bei Merzig an der Saar, in welcher die Jahrgedinge gehalten zu werden pflegten, sollte in folgender Weise eingerichtet sein: „vff der froin scheuren daselbs soll man „finden eyn scheur vff vier stillen, eyn feur sonder rauch, benck vnd „gesess vur vnserer genedigen hern amptleudt vnd gericht zu sitzen. „auch eyn sessel daby stain mit seynen zuhoren, ob yemants quem, „dem es vnser g. h. ampleudt gunten daruff zu sitzen") [48]. Und die Ding- und Spielhäuser hatten sehr wahrscheinlich eine ähnliche Einrichtung wie jene, welche für die öffentlichen Gerichte bestimmt waren [49].

§. 684.

Der Umstand stand außerhalb der Gerichtsumzäunung um das Gericht herum, z. B. in Oesterreich, in Baiern, in Franken, in der Oberpfalz u. a. m. („Herr richter ihr mögt fragen „die schranne und auswendig der schranne [50]. Die Recht„sprecher sassen da selben an die schrannen nider, in beysein mei„nes Herrn zu Rot, desgleichen stunden auch die ganz ge„maine Nachpaurschafft dess Pillersee daselbs [51]. ich fragt „auch etlich aus der gemainer Nachpaurschafft, die für der „schranen stunden [52]. ausz den hubenern, die da bei dem

45) Oberbair. Archiv, III, 298.
46) Grimm, I, 613 f. Vgl. mit Geograph. Lexikon von Franken, I, 611.
47) Grimm, I, 747, §. 12. Vgl. oben §. 665.
48) Grimm, II, 56.
49) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 167—168.
50) Grimm, III, 710.
51) Mon. Boic. II, 103.
52) Mon. Boic. II, 107.

„gericht stehen“ [53]). Das kainer bey sitzentem rechten jne die „schrankhen gehe [54]). were eins redners dorfe der sol sich vmbsehe „im gericht oder hinter dem gericht“) [55]).

Auch dann, wenn der gesammte Umstand das Urtheil zu finden hatte, was bei ungebotenen Dingen in der Regel der Fall war, pflegte derselbe außerhalb der Gerichtsschranken umherzustehen und stehend das Urtheil zu finden. Daher saß bei dem ungebotenen Baramtgerichte zu Maucken nur der Richter allein auf einem an dem Düngerhaufen stehenden Stuhle, während der gesammte Gerichtsumstand auf der Grede des Hauses umherstand [56]). Nur dann, wenn der Richter ohne die Frage an den gesammten Umstand zu stellen Einige aus dem umherstehenden Volke zum Urtheilfinden aufrief, wie dieses in Baiern bei gebotenen Dingen zuweilen der Fall war, nahmen auch diese den Richterstuhl ein. („wer aber „vor dem rehten ist, den mag der rihter wol haizzin nider„sitzen vnd reht sprechen“) [57]).

Auch die Parteien und Zeugen standen außerhalb der Schranne, bis sie von dem Fronhofboten aufgerufen worden waren. Dann traten aber auch sie in den Gerichtsring hinein. Denn alle gerichtlichen Handlungen mußten innerhalb des Gerichtsringes vorgenommen werden. („und gieng darauf hinein in „die schranen, vor offnen Gericht, und verzeich sich der benan„ten Stuck und gut aller, und gab die fur sy und all sein Erben „auf an den Stab in Gerichts Hand [58]). Der sol 72 pfennig in „den ring legen zu erbrecht, und ein gut pfand darzu legen [59]). „Der soll meiner Frauen in dem ding gewishait thun [60]). vnd „queme der mit einer mass wyns tzu eyns herren von Budingen „amptman in die vier schirnen, vnd bede yne“) [61]). Und in man-

53) Grimm, III, 576, §. 11.
54) von Fink, I, 375.
55) Grimm, III, 595.
56) Oberbair. Archiv, III, 298 u. 299.
57) Grimm, III, 644.
58) Urk. von 1466 in Mon. Boic. IX, 292.
59) Grimm, III, 627.
60) Grimm, III, 674.
61) Grimm, III, 423.

chen Fronhofgerichten war für die Parteien und Zeugen innerhalb des Gerichtsringes eine eigene Stelle zwischen der Schöffenbank und den Gerichtsschranken, auf welcher sie ihre gerichtlichen Handlungen vorzunehmen hatten. („Vnnd ein cleger „sol XV ß. in ein tuglein legen zwuschen schopfen vnd „schrannen") [62]).

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

§. 685.

Die Fronhofgerichte waren in aller und jeder Beziehung öffentlich. Sie wurden meistentheils unter dem freien Himmel oder wenigstens an offener Schranne gehalten. („an offner „schrannen und nit in winckten [63]). an offner schranen in „der hofmark Pillersee [64]). in offene taiding") [65]). Und es hatten zu denselben nicht bloß die Parteien und Zeugen, sondern auch alle übrigen hofhörigen Genossen Zutritt. Die bei Gericht versammelte Menge war daher öfters sehr groß, z. B. bei dem Dorfgerichte zu Mombach bei Mainz (presente multitudine hominum dicte ville Mombach copiosa) [66]). Bei dem Gerichte der Hofmark Leyerndorf. („Und besunderlichen ist dopei gewesen. „Eberhard von Gemling — (nun folgen mehrere Namen) — und „ander erberg Laeut ein michel Tail, den die Hofmarch „allerchündigist was") [67]). Bei dem Hofmarkgerichte des Klosters Mallersdorf u. a. m. („pei den rechten ist gewesen Peter der vor„sprecher — (nun folgen die Namen) und die eltisten vnd di pesten „di in der hofmarch gesezzen sind, vnd ander Laivt ein michel „tail") [68]). Bei dem Hofgerichte zu Helffant im Stifte St. Matheis bei Trier („in beyseyn der schöffen — und aller umstehen„der gehower") [69]). Bei dem Hofgeding des Stiftes zum gro-

62) Grimm, III, 594—595.
63) Mon. Boic. VII, 215.
64) Mon. Boic. II, 102.
65) Urk. von 1311 bei Fink, I, 331.
66) Grimm, I, 809.
67) Urk. von 1311 bei Fink, I, 331.
68) Urk. von 1389 in Mon. Boic. XV, 325—326.
69) Weisthum zu Helffant bei Ludolff, III, 279.

ßen Münster in Zürich. (multis probis in choro nostro et ecclesia presentibus) [70]. Und das um das Gericht herumstehende Volk nannte man den Umstand (§. 658).

Bei ungebotenen Dingen mußten nämlich sämmtliche Colonen, welche Hofgüter erhalten hatten, erscheinen. Sie waren im eigentlichen Sinne dingpflichtig. Denn sie wurden gestraft, wenn sie ohne hinreichenden Grund ausgeblieben waren. („Es „sullen alle Leut, die in der Hofmark angesessen sind, und „die aigen Ruckh haben (d. h. eigenen Rauch haben), zu Ehaft-„tayding für Recht ungepoten kommen, yderman in der Hofmark „do er ingesessen ist, wer des nit thät, der ist vervallen um das „Wandel 72 ß." [71]). Prepositus ecclesiae S. Magni habiturus est — colloquium generale, quod vulgariter Ehaffdeyding dicitur, cum omnibus et singulis qui in foro habent residentiam et fundos occupant ad monasterium pertinentes — ad colloquium videlicet Ehaffdeyding comparere sub poena tenentur et obligantur) [72]. Die nicht begüterten Hörigen hatten zwar ebenfalls Zutritt. Dingpflichtig, d. h. zum Erscheinen verpflichtet, waren sie jedoch in vielen Grundherrschaften nur dann, wenn sie vorgeladen waren oder wenn sie einen fälligen Zins zu entrichten hatten (§. 642).

Bei den gebotenen Dingen dagegen brauchten immer nur die vorgeladenen Parteien, Zeugen und Urtheilsfinder zu erscheinen. (ad que tamen posteriora judicia, que Afterdink vulgariter appellantur, venire nullus compelletur, nisi actor et reus [73]). Alia vero placita, que dicuntur botschefte, mansionarii persequantur, atque nemo alter venire cogendus est preter mansionarios, quorum VII discreciores et honestiores — [74]). „wenn amptlüt gerichte haben wöllen, waran dann ainem gotzhus man geboten wirt

70) Urk. von 1264 bei Schauberg, I, 67.

71) Salbuch des Reichsstifts Münster bei Fink, I, 330.

72) Urk. von 1156 bei Hund, II, 313. Vgl. noch Grimm, I, 433, 434, 687, 717, 724, 776, II, 158, III, 478. und oben §. 439 u. 642.

73) Urk. von 1291 bei Guden, I, 853.

74) Grimm, I, 692.

„zu dem gericht, so vil ist er zu buss verfallen, ob er nit käm vnd „vngehorsam wurd [75]). Es mag ouch der richter niemand für ge„richt gebieten, er hab dann davor zu schaffen") [76]). Den übrigen Genossen war jedoch der Zutritt keineswegs verboten. Daher findet sich auch bei gebotenen Dingen zuweilen ein Umstand, aus welchem sodann der Richter die Urtheilsfinder nehmen konnte und nehmen durfte [77]).

Die Dingpflichtigkeit der hofhörigen Leute war übrigens ganz allgemein. Denn es hatten nicht bloß die in der Nähe des Gerichtsorts Wohnenden zu erscheinen, sondern auch die Entfernteren, wenn sie auch, wie z. B. die Baramtler im Stifte Freising in 25 Ortschaften umherwohnten [78]) oder unter fremden Herrschaften und in fremden Städten angesessen waren, z. B. in der Abtei Hornbach in der Pfalz („auch sollen alle einwoner des bannes bey strafe „dessen ordentliche gerichtstäge besuchen, sie seien welches herrn „sie wollen") [79]). In den bairischen Hofmarken („daz alle gepurn „vnd all seldner zu Erringen, vnd all ander husheblich lüt vss „stetten vnd von andern dörffern wol reht mugen sprechen") [80]). In den Stiftern Lindau, Buchau, Ysni u. a. m. alle unter auswärtigen Herrschaften angesessenen hörigen und leibeigenen Leute [81]). Im Dinghof zu Bibelnheim im Elsaß die „heimbschen Huber" ebensowohl wie die „ussеren Huber") [82]).

§. 686.

Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den Fronhofgerichten waren demnach nur die Frauen, die noch nicht angesessenen Kinder, die Knechte und Mägde und die Fremden. („Weytter „fragt er, wer denselben tag erscheinen solle: Ein yeder dingbar „Man — ausgescheiden Wittwen Weysen vnnd Nodtgen-

75) Grimm, I, 246.
76) Grimm, III, 644. Vgl. noch I, 660, §. 16, 718 u. 741.
77) Grimm, III, 644. Vgl. oben §. 659.
78) Oberbair. Archiv, III, 300 u. 306.
79) Grimm, I, 776.
80) Grimm, III, 644.
81) Heider, p. 845—846.
82) Grimm, I, 724.

„gern") [83]). Die zu einem Fronhofe gehörigen Leute bildeten nämlich eine Genossenschaft. Zu den genossenschaftlichen Gerichten konnten daher nur Genossen, und zwar selbständige Genossen Zutritt haben. („daſs keiner in den hof gehe oder stehe der kein hüf„ner ist [84]). daz niemand dopei seyn sol, dann die wir beſchloſsen „haben mit Thür und mit Thor, vnd di unſers Gotteshaus eigen „ſind") [85]). Alle Uebrigen, insbeſondere auch die Frauen und Kinder, die Knechte und Mägde, kurz alle nicht ſelbſtändige Genoſſen, die noch keinen eigenen Rauch, d. h. noch keine eigene Haushaltung hatten, und die Fremden waren ausgeſchloſſen, ausgenommen dann, wenn ſie als Parteien oder Zeugen geladen worden waren. Und auch in dieſem Falle mußten ſich die Frauen und Kinder durch ihren Vater, Ehemann oder Vormund, und die Knechte und Mägde durch ihre Dienſtherrſchaft in gehöriger Weiſe vor Gericht vertreten laſſen (§. 636 u. 727). Fremde, d. h. nicht Genoſſen, welche ſich dennoch zudrängten, wurden beſtraft. („wer in ein bauding nicht gehort und freventlich ohnerlaubt „da rein gehet, der ist als ſchuldig, als der, der ein gehort, und „auſsen bleibt") [86]). Und es pflegte genau beſtimmt zu ſein, bis auf wie viele Schritte der Fremde nahen durfte. Bei dem Freingerichte zu Sickle bei Wolfenbüttel durften Fremde und unfreie Leute nur bis auf 63 Schritte nahen („wenn das gericht ange„het und wroge eingebracht werden, muß derſelbe dem gericht drei „und ſechzig ſchritt entweichen bei ſtrafe, — imgleichen auch alle „unfreie ſo weit entweichen müſſen") [87]). Bei dem Freiding zu Gieſen und Emmerke im Stifte Hildesheim mußten die Unfreien 63 Schritte entfernt bleiben. („bei gehegetem freiding müſſe eine „unfreie perſon, es ſei man oder weib, dem gerichte drei und ſech„zig fuſs weichen und (ferne) bleiben, und ſolche 63 fuſs ſollen „drei mannsperſonen, klein und groſs, wie ſie zur kirchen gehen,

---

83) Bodmann, II, 655. Vgl. Grimm, II, 509, §. 3. und oben §. 636 u. 637.

84) Grimm, III, 461. Vgl. oben §. 439.

85) Salbuch bei Fink, I, 331. Vgl. oben §. 642 u. 672.

86) Grimm, III, 614.

87) Grimm, III, 246, §. 11.

„messen“) [88]). Und bei dem Hägergerichte auf dem Stockhäuser Hofe zu Stattaltendorf mußten die Fremden 60 Schritte davon bleiben [89]). Erst in späteren Zeiten, als auch Fremde in den Besitz von Hofgütern gelangt waren, und als schon die Fronhofverfassung ihrer Auflösung entgegenging, mußten auch Frauen und Fremde, wenn sie sich im Besitze eines Hofgutes befanden, ungeboten in den Hofgerichten erscheinen („in den freien jargedingen „vnd iren wisongen sollen erscheinen und komen man vnd weib, „vnd alle diejenige, so erb vnd güter in dem ban vnd gerichts„zwanck haben [90]). dass ein jglicher gehoeber oder ein vsswenig„er, der inn ban vnd betzirck guetter lihen hette, dem meyer in „dem freien jargedinghe burgen geben soll [91]). vnd ein auss„lendiger bey einem ß heller bey solchem vngebottenen ding zue „sein“) [92]). Oder sie mußten sich, wenn sie nicht selbst erscheinen konnten oder wollten, durch einen Träger, Dingmann oder durch einen anderen Stellvertreter daselbst vertreten lassen (§. 647—649).

§. 687.

Die ganze Verhandlung vor Gericht geschah mündlich in der Art sogar, daß in der Regel, wenn es die Parteien nicht ausdrücklich begehrten, gar nichts geschrieben zu werden pflegte. Denn von Gerichtsprotokollen wußte man, vor dem 15. Jahrhundert wenigstens, noch nichts. („die partyen sullen muntlich dingen, ind „die laten moegen sulck gedinge, op der partien kost, doin beschry„ven off sy willen“) [93]). Sogar die Urtheilsbriefe, welche wenigstens eine Uebersicht über die Verhandlung, außer dem Urtheile selbst auch noch die Anträge der Parteien und die Aussagen der Zeugen zu enthalten pflegten, wurden erst dann niedergeschrieben, wenn es die Parteien begehrt und die Gerichte bewilliget hatten. („Vnd da ditz mit Recht ertheilt ward, dess begert der genant

88) Grimm, III, 246. Not.

89) Hägergerichts-Protokoll von 1715 bei Nolten, p. 158. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 854.

90) Grimm, II, 261.

91) Grimm, II, 260.

92) Grimm, II, 158.

93) Hofrecht von Xanten von 1463, c. 48.

„R. A. durch seinen Fürsprechen eines Briefs, der jr dazu ge„ben einhellenclich erkent ward [94]). Das begert der obgenant „Amman an Statt meiner gnädigen Frawen Brief unnd Ur„khund, die Ihren Gnaden ze geben erkent sind") [95]). Daher kommt es, daß zuweilen in einen und denselben Gerichtsbrief drei und mehr verschiedene Verhandlungen und mehrere zu verschiedenen Zeiten gesprochene Urtheile aufgenommen werden konnten, wie dieses aus einem von dem Pfalzgerichte zu Lindau ertheilten Gerichtsbriefe vom Jahre 1514 hervorgeht [96]).

Gerichtsbesetzung.

§. 688.

Die Gerichtssitzung begann mit der Bildung des Gerichtes. Nachdem nämlich der Richter in Begleitung des Gerichtsschreibers und des Fronboten bei Gericht angekommen war [97]), nahm derselbe vor Allem den Gerichtsstab in die Hand. („wann ein richter zu „gericht nidersitzt und den stab in die hannd nimpt") [98]). Oder er ließ sich den Stab von dem Fronboten reichen. („vor allem „fragen so raichet der ambtman zu zeiten dem probst oder seinem „anwalt da selbs den stab [99]) — so der scholthefs gesessen ist, so ko„met der budel vnd heischet vrlaub, dem scholthefsen den stab zu „geben") [1]). Denn kein Fronhofrichter pflegte ohne dieses Zeichen der richterlichen Gewalt zu Gericht zu sitzen, weder bei den Hofmarkgerichten in Baiern [2]), noch bei den Landsiedelgerichten in der

94) Urtheilsbrief von 1455 bei Heider, p. 817.

95) Urtheilsbrief von 1499 bei Heider, p. 818. Vgl. noch Urtheilsbriefe von 1500 u. 1514, eod. p. 820 u. 821.

96) Heider, p. 820—823.

97) Grimm, III, 655. „es sol ein yedlich richter oder vogt der elich recht „besitzen will den geswornen gerichtschreiber mit in bringen vnd ainen „knecht vnd nicht mer."

98) Grimm, I, 274.

99) Grimm, III, 726.

1) Grimm, II, 17.

2) Mon. Boic. II, 102. „als ich an offner schranen mit gewaltigen Stab „sass zu rechten." Grimm, III, 668. „der richter soll nidersitzen mit „dem stab." Vgl. noch 641, §. 10. und 643, §. 23.

Wetterau [3]), bei den Dinghofgerichten im Elsaß, im Hennebergischen und anderwärts in Franken u. s. w. [4]). Auch bei Umzügen mußte der Gerichtsbot den Stab vorantragen. („vnd der gerichtsbot, der „den stab treyt, der sol nit löffen, er sol fuss für fuss gon") [5]). Auf jenen Fronhöfen, auf welchen das Zeichen der richterlichen Gewalt ein Schwert war, mußte bei öffentlichen Aufzügen dieses dem Richter voran- oder nachgetragen werden, z. B. auf dem Mainzer Hofe zu Erfurt [6]).

Auf diesen Gerichtsstab pflegte der Vollzug der gesprochenen Urtheile gelobt zu werden. („da ward mit Recht erkant, dass „Hans Köpff an Stab griffen vnnd loben solt — auff die „gesprochen Vrtail grüff der benant H. K. an den Stab, vnd „lobt der Vrtail ze leben vnd nachzekommen [7]). Auff die ge„sprochen Vrtail ist der vermelt C. H. dargestanden, an den „Stab gegriffen vnd der Vrtail gelebt [8]). so soll er ann „stab globenn dem gerichtshern inn acht tagenn vsrichtung zu „thun vmb die buss") [9]). Alle gerichtlichen Verzichte und Uebergaben von Gütern geschahen an den Gerichtsstab. („und gab die „fur sy und all sein Erben auf an den Stab in Gerichts Hand") [10]). Mit dem Stab wurden bei gerichtlichen Versteigerungen die Güter zugeschlagen und noch andere Zeichen gegeben, z. B. um die Strafen fällig zu machen. („Da aber ein hueber nit bezalt vor der „nacht glocken, derselbig verfällt dem dinkhofsherrn, sobald der mei„ger mit seinem stab den tisch klöpfet, ein mass wein — „mit dem stab zum zweitenmal ruefen — unz in das

3) Grimm, III, 404.

4) Grimm, I, 654, §. 2, 748, §. 15. III, 548, 575, §. 6, 581 u 594.

5) Grimm, I, 415.

6) Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 42—43. „Szo der vitzthumb vnd „schultesz zu Erffurdt zum gericht, zu der kirchen oder sunst in der statt „gehen, sullen iglicher ihme seinen knecht, eyn schwert mit eynem knopff, „eynem creutz vnd eynem orthbandt, alles von messinge gemacht, noch„tragen lassen, zu eyner anzeygunge, das sie des werntlichen gerichts „oberste richter seint."

7) Heider, p. 818.

8) Heider, p. 820.

9) Grimm, I, 111. Vgl. noch Bensen, Gesch. von Rotenburg, p. 382.

10) Mon. Boic. IX, 292.

„drittemal[11]). Welche nach der hegung und nach der heischung „kommen, die sollen dem richter an den stab greifen" —[12]). Der Gerichtsstab wurde so sehr als das Zeichen der richterlichen Gewalt betrachtet, daß der Richter, so oft derselbe, wenn auch nur für einen Augenblick von dem Richtertisch aufstand, den Stab an den ältesten Schöffen abgeben mußte, indem dieser sodann sein Stellvertreter war. („Soll der untermaier, wann er von tisch auf„stehen will, den stab dem ältesten der schöffen anbefelen, „bei straf" —)[13]). Man nannte daher einen solchen Stellvertreter einen Stabhalter, z. B. in der Pfalz, in welcher das Amt einen Stabhalters in der Zent Leimen u. a. m. bis auf unsere Tage gekommen ist. Auch nannte man die Fronhofgerichte selbst den Stab oder den Gerichtsstab, z. B. in der Ortenau, in der Abtei Schwarzach, im Elsaß u. a. m. („die under dem stab ge„sesen sind[14]). alle herrlichkeit in deme stabe[15]). also verre der „Stab zu Saspach zu gebietten hat — er sol dem stabe sein „recht geben[15a]). Der Gerichts stap söl gon — daz kein frem„der stap söll in das vorgenante gericht gon")[16]).

§. 689.

Nachdem der Richter sich niedergelassen hatte, erschienen die Schöffen und ließen sich gleichfalls auf ihren Sitzen nieder, z. B. in den bairischen Hofmarken. („Als ich an offner schranen mit „gewaltigen stab sass zu rechten, da komen die 12 geswornen „Rechtsprecher und sassen da selben an die schranen „nider, in massen das von alter herkomen ist")[17]). In vielen Grundherrschaften durften sich die Schöffen erst auf Geheiß des Richters niederlassen, z. B. an der Mosel. („Darnach gebeut der „richter, — dass die schöffen sitzen und ihre stühl als üblich und

11) Grimm, I, 751.
12) Grimm, III, 581 f.
13) Grimm, I, 748, §. 15.
14) Grimm, I, 707, §. 18 u. 19. Vgl. noch p. 436.
15) Grimm, I, 433.
15a) Grimm, I, 413.
16) Grimm I, 415.
17) Mon. Boic. II, 102.

„gewöhnlich ist die stühl zu besitzen“) [18]). Waren die Schöffen nicht erschienen, so ließ sie der Richter aufrufen. („er sult den schef„fen gebieten lassen zu dem stuele“) [19]). Wenn nun das Gericht nicht vollzählig war, mußte vor Allem das Gericht gehörig besetzt werden. Die Schöffen mußten daher gleich im Anfange der Sitzung, ehe noch Bann und Friede gewirkt worden war, erscheinen. („Der „scheffen soll allhie seyn, ehe und zuvor bann und frieden ge„schehe“) [20]). Die nicht erschienenen Schöffen und anderen Urtheilsfinder wurden gestraft und zwar meistentheils mit sehr schweren Strafen [21]). In manchen Herrschaften wurden sie sogar mit ganz eigenthümlichen Strafen belegt [22]). Es war jedoch in einem solchen Falle, um den Rechtsgang nicht aufzuhalten, dem Gerichte gestattet sich aus den umherstehenden Hubnern zu ergänzen, z. B. in Franken („und ob es sich begebe, das der flecken eines oder „mehr seumig wurden, undt das gericht nicht besuchten, so soll man „ausz den hübenern zue Urspringen — also viel nehmen, das der „stul besetzet würde, und das gericht nicht hinder sich gehe, auf „dasz einem jeden möchte geholfen werden, der da zue clagen „hat“) [23]). Eben so in den Grundherrschaften an der Mosel („der „schultheiss hat den schöffen gebotten zu sitzen, und das jahrgeding „wie von alters zu halten. Darauf jetzt ermeldter schöff nach ge„habtem bedacht geklagt mangel dreier schöffen so unlängst in gott „verstorben. Als hat der schultheiss — ihnen erlaubet drey per„sonen aus der gemeinde — zu sich zu holen und zu lehenen, den „schöffen stuhl zu diesem actu und handel damit zu ergäntzen“) [24]). Und jeder, der zu dem Ende aufgerufen worden war, mußte niedersitzen und so lange sitzen bleiben, bis alle Sachen erlediget waren. („Item so nun meines herrn probst schultheis heisst nider

18) Grimm, II, 336.
19) Grimm, II, 103.
20) Grimm, III, 819.
21) Grimm, I, 745, §. 1, II, 158, 337, III, 478, 576, §. 7—9. u. 819. Hofr. von Xanten, c. 41—46. Hofr. von Luttingen, II, 6 u. 7.
22) Grimm, I, 700. Vgl. oben §. 439.
23) Grimm, III, 576, §. 7. Vgl. noch Benfen, Gesch. von Rotenburg, p. 382.
24) Grimm, II, 335.

„sietzen an das gericht, wen er denn heisst aus meines herrn „probsts hübenern, der soll nider sitzenn. — auch welcher hübener „begriffen wird, unnd das urtheil bey ihme hat, der soll sitzen blei„benn, bis die sache ein ende hat“) [25]). Endlich wurde auch in jenen Herrschaften, in welchen es keine ständige Schöffen gab und in denen nicht der gesammte Umstand das Urtheil zu finden hatte, aus dem umherstehenden Volke die nöthige Anzahl von Urtheilsfindern aufgerufen und zum Rechtsprechen niedergesetzt. („Wer „aber vor dem rehten ist, den mag der rihter wol haizzin nider „sitzen vnd reht sprechen“) [26]). Und dieses Vorverfahren nannte man das Gericht besetzen oder bekleiden. („Darnach so „besetze man das Gericht mit zwölff Richtern vnd einem Amman, „mög darauff ein jeder zu dem andern klagen [27]). Herr richter „seyd ihr gesessen, so sprecht ja. Herr richter ihr miest fragen, „wie man die schranne besitzen soll — Herr richter, ich sprich, „das man haben soll 12 gute wohl gelehrte männer, damit man „die schrane besetzen soll [28]). erstlichen sal man den stul besehen, „ob er besatzt sie [29]). solch hoffsgericht durch einen hoffsschultheissen „und gerichtschreiber wie auch sechs Geschwornen bekleidt und „besessen werden [30]). An dem besetzten und gehegten Huebe„gericht“) [31]).

Die Schöffen und sonstigen Urtheilsfinder sollten mit entblößtem Haupte zu Gericht sitzen („vnd XIV scheffen mit blossen „hauptenn, ihre kogeln vff ire achseln geschlagen“) [32]). Hie und da hatten sie Spieße oder Lanzen in der Hand. („jeder mit dem „gewöhnlichen, so benahmseten Rathspieß oder Lantze versehen „vor dem Hagedorn unterm blauen Himmel zusahmen treten“) [33]). Der Richter sollte in der Mitte sitzen und die Schöffen zu beiden

25) Grimm, III, 576, §. 10 u. 13.
26) Grimm, III, 644. Vgl. oben §. 659.
27) Heider, p. 846.
28) Grimm, III, 710.
29) Grimm, III, 586.
30) Hoffordnung von Ohr und Chor bei Sommer, p. 193. vgl 196.
31) Weisthum bei Dahl, p. 60. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 812.
32) Grimm, II, 20.
33) Delbrücker Landr. I, §. 1 u. 7. Grimm, III, 101.

Seiten haben. (Der herre sol sitzen zu gerichte und sol zu itwe„dere siten setzen suben schöffel") [34]). Zwischen dem Schultheiß und den Schöffen sollte jedoch ein kleiner Zwischenraum sein, z. B. ein Küssen mit einem Stäbchen in der Mitte liegen. („jedoch „aber zwischen beiden noch ein küssen mit einem weissen rütlein „oder stäblein ledig gelegen") [35]). Auch die Urtheilsfinder sollten demnach während der Verhandlung sitzen. Das Urtheil selbst sollten sie jedoch hie und da stehend finden, z. B. im Elsaß, am Niederrhein u. a. m. („so sullent die schöffele ufstan und des ho„fes reht sprechen [36]). Jnd die verkaren erfflaten sullen stain, „soe duck als men ordele wysende wurdt") [37]). Erst nachdem das Gericht gehörig besetzt war, begann, wie wir sogleich sehen werden, die feierliche Hegung des Gerichtes.

Fronhofherr. Redende und schweigende Richter.

§. 690.

So oft die Gerichtsherrn oder ihre Abgeordneten entweder allein oder in Begleitung ihrer Hofrichter bei Gericht erschienen, begann natürlich sogleich bei ihrem Erscheinen die Verhandlung (§. 651). Zuerst pflegten sich die Gerichtsherrn selbst oder ihre Abgeordneten niederzulassen und ließen sodann auch die miterschienenen herrschaftlichen Richter und Schöffen niedersitzen. („Unde „also saszen die egenanten her Johann Gorre unde her Wi„gand nieder, unde sazten by sich, an yres sandes des von Reinecke „stat, den vorg. Johan Vorcken, unde hieszen den scholtheiszen unde „die scheffen auch sitzen") [38]).

Wenn der Gerichtsherr selbst den Vorsitz führen wollte, so mußte er natürlicher Weise selbst den Gerichtsstab in die Hand nehmen und das Gericht in derselben Weise besetzen, wie dieses hinsichtlich des Fronhofrichters, der ja nur sein Stellvertreter war, be-

---

34) Grimm, I, 700.
35) Grimm, II, 335.
36) Grimm, I, 700.
37) Hofrecht von Xanten, c. 18.
38) Grimm, III, 508. vgl. 507. u. II, 335. Kindlinger, Hör. p. 533 u. 535.

merkt worden ist. Der Gerichtsherr konnte jedoch auch seinem Herrschaftsrichter den Vorsitz überlassen. Dann mußte er aber diesem auch den Gerichtsstab übergeben. („Es sol vnd mag ain „herr von Petershusen zu den dry eegerichten zu Wisendangen „eines gotzhus offnung vnd gerechtikait des ersten hören laussen „vnd den gerichtzstab yn siner hand haben, wann das ge„schicht, so sol er den stab von im geben vnd füro nit „richten[39]). Auch weysen sie, das ein prior (der Prior des Klosters „Schonrein) den stab gerichts halben haben mag, wann er „ine nit selbst haben wil, so sal er den nymant anders geben, „dann eynem schultheissen zu Hoffstetten" —)[40]). Auch machte es keinen Unterschied, ob neben dem redenden Fronhofherrn oder neben seinem Hofrichter noch ein schweigender Richter saß oder nicht.

§. 691.

Wie bei anderen Gerichten so kommen nämlich auch bei den Fronhofgerichten sehr häufig mehrere Richter neben einander und neben den anwesenden Fronhofherrn vor, von denen der Eine der redende, der Andere aber der schweigende Richter war[41]). In den Fronhofgerichten der Abtei Prüm pflegte neben dem Abte der Gewaltvogt zu sitzen. („ind die hern von Prume haint per„schonlich ire hoiffs gedingh besessen ind haindt bey sich gehoildt „den gewaltvaidt[42]). Vnd gen. vogt soll sitzen nider an zur linken „hand bei dem grundtherrn, gewapenter hand, vnd ein schwert ha„ben in seiner hand[43]). Wanne und welche zeit ein abt zu Prüm „sein jairgedingh besitzen will — soll ermelter vogt sitzen nider an „zur linken handt bie dem grundhern gewapenter handt, vnd ein „schwert haben in seiner handt —")[44]). In den Jahrgedingen der Frauenabtei Waldkirch saß neben der Aebtissin der Freivogt (— „einem freien vogt, der nebent einer eptissin ze gedinge sitzet, und „wenne ein eptissin ze gedinge sitzet, so sol ir freier vogt nebent ir

39) Grimm, I, 140 §. 2 vgl. II, 335.
40) Grimm, III, 548.
41) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 401—403.
42) Grimm, II, 532.
43) Grimm, II, 533.
44) Grimm, II, 543, vgl. noch 534 bis 535, 546, III, 834.

„sitzen ze gericht“)[45]. Neben dem Abte von Beinwiler im Kanton Lucern saß der Vogt („vnde sol der abbet da sizzen ze gerichte, ald „ein andere an siner stat vnd der vogt nebent im“)[46]. Neben dem Abte von St. Gallen der Schirmvogt[47]. Neben dem Abte von Lucern der Klostervogt und der Landgraf[48]. Neben dem Probste des Stiftes Basel der Vogt[49]. Neben dem Probste von Neuenburg bei Fulda und neben seinem Schultheiß der Vogt[50]. Neben den Abgeordneten des Stiftes St. Peter in Mainz und neben dem grundherrlichen Schultheiß der Vogt[51]. Neben dem herrschaftlichen Beamten der Abtei St. Blasien der Vogt („ze dissen „vier gedingen, wer an das gotzhus statt richtet, nebet dem sol ein „vogt sitzen vnd im gewaltes vor sin“)[52]. In der Abtei Schwarzach neben dem herrschaftlichen Schultheiß der Vogt („wann ein „schultheiss zue V. wil und solle gericht haben, so solle eyn „friher vougt von W. neben yme sitzen vnd yme helffen daz gericht „hanthaben vnd schirmen vor gewalt“)[53]. In der alten Grafschaft Rineck der Schultheiß des Vogtes neben dem Schultheiß des Grundherrn. („wan die herrn vff demselben Fronhoff ein gericht besitzen „wollen, so sollen die hern von Rineck iren schultessen bey der hern „von Aschaffenburg schultheissen haben siczen“)[54]. Im Kloster Einsiedeln neben dem Amman des Abtes der Vogt. („Ouch sol ein „vogt sitzen bei des abtes amman ze meyen vnd ze herbst, vnd „sol den amman nicht irren an sime gerichte, vnd sol den amman „schirmen vor vnfuog“)[55]. In der Abtei St. Blasien neben dem herrschaftlichen Amtmann der Vogt. („sol danne der vogt nebent „einen amptman sitzen vnd sol im gewaltes vor sin ze meyen vnd

45) Grimm, I, 369 vgl. 368.
46) Grimm, I, 169.
47) von Arx I, 308. Not. b u. c.
48) Geschichtsfreund, I, 160 u. 274.
49) Grimm, I, 305.
50) Grimm, III, 395.
51) Grimm, III, 508.
52) Grimm, I, 31.
53) Grimm, I, 433.
54) Grimm, III, 528.
55) Grimm, I, 151.

„ze herbst“)[56]. In der Abtei Pfeffers neben dem herrschaftlichen Richter der Vogt[57]. Eben so in den verschiedenen Dinghöfen im Elsaß neben dem herrschaftlichen Schultheiß oder Meier der Vogt. („welles tages das ding to ist, und der schultheiss sitzet, so soll „der hoff han einen fryen vogt, der by ihme sitzet[58]. Wenn ein „meiger ding haben solle, so solle er sitzen als recht ist, vnd by „im haben sitzen des hoffs vougt“)[59]. In der Abtei Prüm neben dem obersten Schultheiß der Vogt („vff ein jargeding soll ein vaigt „sitzen nach eim obersten schultes mit gewappenter handt mit „eim schwerdt das gericht schutzen und schirmen vor vnrecht“)[60]. In dem Gerichte zu Mendig in der Pellenz oder Pfalz neben dem Schultheiß der Vogt (scultetus debeat sedere in judicio seculari prope tyliam cum advocato)[61]. Oefters schickte der Gerichtsherr einen eigenen Abgeordneten, um sein Interesse bei der Verhandlung zu wahren. Und auch dieser setzte sich sodann schweigend an die Seite des vorsitzenden Richters, z. B. in dem Dorfgerichte zu Bischofsheim in der Wetterau[62].

§. 692.

Den dem Gerichte vorsitzenden Hofherrn oder Richter nannte man nun den redenden Richter oder den Vordinger („Vurdinger“)[63], den neben dem handelnden Richter dasitzenden Beamten aber den schweigenden. In den Fronhofgerichten war demnach der Fronhofbeamte, da er darin den Vorsitz zu führen hatte, der redende, der dabei sitzende Vogt also der schweigende Richter. („vor einem stilschweygenden vogt im hoff[64]. vor einen „schweigen vogt“)[65]. Wenn aber der Vogt in einem Fronhofe

56) Grimm, I, 303.
57) Grimm, I, 185.
58) Grimm, I, 728.
59) Grimm, I, 742.
60) Grimm, III, 836.
61) Grimm, III, 822 vgl. II, 491.
62) Grimm, III, 477.
63) Grimm, II, 491.
64) Grimm, II, 525.
65) Grimm, II, 546.

sein Vogtding hielt, so war der dabei sitzende Fronhofbeamte der schweigende Richter (quod scultetus debet sedere a latere advocati tacendus[66]). „Auch mag min herr von Wert„heim (der Inhaber der Vogtei) oder sin gewalt dry geschwornen „montag haben in eim jeglichen jare zu Haidenfeld. — Auch solt „der probst von Holtzkirchen ein schwigender schultheifs am „gericht han zu Haidenfeld[67]). Wann die geschworn montag also „seyn, so mag ein probst von Holtzkirchen ein schwigenden „schultheifsen am gericht haben[68]). dafs ein probst von H. ein „schweigenden schultheifsen am gericht haben mag, wan die „geschwornen montag also seyn")[69]).

Schweigend nannte man den Beamten deshalb, weil er den Vorsitz nicht führen, vielmehr nur schweigend der Verhandlung beiwohnen sollte, und wenn er etwas zu fragen hatte, sich zu dem Ende an den vorsitzenden Richter wenden mußte („so mag ein probst von H. ein schwi„genden schultheifsen am gericht haben, derselbe probst oder schul„theifs sollen selber nicht fragen nach jhrem rechten, sonder „vnsers gnedigen herrn von Wertheim amptman oder schultheifs „soll jhne thun fragen, so viel als sie defs begehren[70]). Will „dann eins probstes von H. schultheifs auch daby sin, der mag „das thun, doch also, dafs er selber nicht frage, dann defs „obgenannten vnsers herren schultheifs soll jhm genug fragen, „wann er sin mutet an gerichte[71]). soll ein probst von H. oder sein „schultheifs selber nit fragen nach jhrem rechten, sondern vnsers „gnedigen herrn von Wertheim amptmann soll jhme thun fra„gen, so viel als sie defs von dem amptmann oder schultheifs be„geren"[72]).

Der schweigende Richter hatte demnach bloß das Interesse seiner Herrschaft zu wahren. („Ein vogt so der oberherrschaft richter „ist, sol da des jars zweimal richten — vnd sol des gottshuses

66) Grimm, III, 822, vgl. noch II, 491.
67) Grimm, III, 564.
68) Grimm, IV, 566.
69) Grimm, III, 571. vgl. noch I, 167, III, 569.
70) Grimm, III, 566.
71) Grimm, III, 569.
72) Grimm, III, 571.

„im hoff meyer neben dem vogt sitzen vnd syner rechtung „warten“) [73]). Er sollte den Vorsitzenden leise auf das Interesse seiner Herrschaft aufmerksam machen (scultetus debet secreto informare advocatum ut intercedat pro dominis) [74]). Er sollte ihm zuraunen, inraunen oder rümen. („einen schwi„genden schultheissen, vnd was demselbigen gebricht, das soll er „dem vogt inraumen, der sol ihm darnach dingen [75]). darby sall „setzen eyn Herre von Trier eynen swigen schultys, abe etwas „eme gebreche sal der schultys dem vayde rümen, sal der vaidt „eme manen“) [76]). Der schweigende Richter sollte demnach als ein Warner und Lauscher („als eyn werner oder losener oder lusener“) der Verhandlung schweigend beiwohnen [77]). Und dieses sollte eben so wohl dann geschehen, wenn der Fronhofbeamte zu Gericht saß und der Beamte des Schirmvogtes nur schweigender Richter war [78]), als wenn der Vogt zu Gericht saß und der Fronhofbeamte schweigend dabei war [79]). Bei mehrherrigen Gerichten pflegten die einzelnen Herrschaften sogar eigene Horcher und Lauscher (Loßner, Lausterer oder Lüsterer) zu unterhalten, um durch diese zu erfahren, was bei Gericht vorging und sodann ihr eigenes Interesse zu wahren [80]). Außerdem sollte der schweigende Vogt auch noch das Fronhofgericht schützen und schirmen und zu dem Ende bewaffnet dem Gerichte beiwohnen („vff ein jargeding soll ein vaigt sitzen nach eim obersten schultes mit gewappenter handt mit eim schwerdt, „das gericht schutzen und schirmen vor vnrecht, desgl. meins herrn „von Prume untersassen [81]). so sull meyn juncker (eyn gewaltvaigt „des hoeffs) obenzu des hoeffs sytzen mit gewapneter handt vnd eym

73) Grimm, I, 167.
74) Grimm, III, 822.
75) Grimm, II, 491.
76) Weisthum zu Retterath bei Günthrr, IV, 598. vgl. Schmeller, III, 95.
77) Grimm, III, 523, 528 u. 543.
78) Grimm, III, 528—529.
79) Grimm, II, 491, III, 523, 543 u. 822.
80) Grimm, III, 376 u. 891. Hennebergische Landsordnung, II, 5, c. 7. Wehner, v. Lößner, p. 344. vgl. noch Grimm, R. A. p. 759 u. 760. vgl. oben §. 666.
81) Grimm, III, 836.

„geraufftem schwert (d. h. mit gezucktem Schwert), zu beschirmen „meyn her von Echternach vur gewalt [82]). vnd sol och danne der „selb vogt nebent einen amptman sitzen vnd sol im gewaltes vor „sin ze meyen vnd ze herbst) [83]).

Der Fronhofbeamte durfte daher den Vogt zu seinem Hofgerichte einladen, so oft er seiner bedurfte („wann eym meiger von „D. wil ein Dinckhoff haben, bedarff er dann eynes vougtes, der „dann zu mole vougt ist dez vorgenanten hoffes, so solle eyn mei„ger noch yme schicken, vnd solle dann der vougt dar kommen myt „VII rossen, vnd solle der meiger den vougt empfohen [84]). In vielen Grundherrschaften war es sogar hergebracht, daß der Vogt zu jeder Sitzung eingeladen werden sollte („dat eins abtz oeuerste scholtis sal „gebiedenn ein jairgeding in icklicheme hoeue vnd sall gebedene dhoin „eyme vaide von Sch. dat hie darkomme [85]). Wanne das jahrgedinck „gehalten soll werden, soll dem obgen. von Sch. solches 14 Dag zuvor „verkündiget werden [86]). wenne dez gotzhus amptman ze meyen vnd „ze herbst dü geding haben wil, das sol er vorhin acht tagen heissen „gebietten vnd dem vogt verkunden“) [87]). Und wenn sodann der Vogt auf die Einladung ausblieb, sollte die Sitzung ausgesetzt und die Einladung in Fristen von 8 oder 14 Tagen mehrmals wiederholt werden, ehe das Fronhofgericht in seiner Abwesenheit gehalten werden durfte („off dat sache were dat ein vait nit enqueme, so sal „des abts scholtis dat geding vpschlain 14 daghe, kompt sie dann „nit, so sall he dat gedincknis vpschlain auer XIV dagh, kompt „hie darnae nith, so sall ind mach der abth sein scholthiss seinen „scheffenn manen vnd sein gedincknis volnvuren vnd sall eins vaitz „von Sch. nit lenger wartten vnd sall daemit eime vaide von „Schonecken nit vnrecht doin [88]). kombt der vogt aber nit, so soll „m. gn. h. widerumb beyden bis zu sechs wochen vnd III tagen,

82) Grimm, III, 797.
83) Grimm, I, 303, vgl. noch I, 151, 152 § 1, 433, 753, II. 534—535. 543 u. 546.
84) Grimm, I, 738. vgl. III, 797
85) Grimm, II, 517.
86) Grimm, II, 546
87) Grimm, I, 303. vgl. III, 834.
88) Grimm, II, 517.

„kombt der vogt aber nit, so mag m. gn. h. sein jargeding baussent „dem vogt, doch beheltnus ihme dem vogt seiner gerechtigkeit, „halten“)[89]).

§. 693.

Während der Sitzung des Gerichtes hatte immer der redende Richter, je nach der Kompetenz eines jeden, entweder der Vogteiherr oder der Grundherr oder deren Schultheiß oder Amtmann den Stab in der Hand und leitete die Verhandlung, z. B. in Franken, in der Abtei St. Blasien im Schwarzwald, in der Schweiz, u. a. m. („wann vnser herre von „Wertheim oder sin gewalt gerichte haben zu U., so soll sin ampt„man oder schultheifs den stab in seiner hand haben, „will dann eins probsts von H. schultheifs auch daby sin, der mag „das thun, doch also, dass er selber nicht frage[90]). wenne ein probst „richtet, so sol er den stab in der hand han vnd sol der vogt „nebent im sitzen ân stab“)[91]). Der schweigende Richter durfte zwar ebenfalls Fragen stellen[92]), allein nicht unmittelbar an die Schöffen („der vaide sall hoeren alle dat recht dat man eyme Abth „wyst, ind der vait ensall nit manen den scheffenn“)[93]). Er mußte sich zu dem Ende vielmehr, wie wir gesehen haben, an den redenden Fronhofbeamten wenden, oder die Erlaubniß des Fronhofbeamten einholen („will aber der Fauth sitzen, so soll er nichts „mit reden ohne dess schultheissen Vrlaub“)[94]).

So oft jedoch etwas vorkam, was nicht zur Zuständigkeit des Fronhofgerichtes, vielmehr zum Blutbann gehörte, so oft sollte der Fronhofbeamte aufstehen und dem Vogte den Richterstuhl überlassen, z. B. in der Schweiz. („so der propst vnd vogt zu gericht sitzen „oder ir amptlüt, und ist das es kompt an die gericht des bluts, „so sol der propst oder sin amptman ufstan, und dem vogt gepieten

89) Grimm, III, 834.
90) Grimm, III, 569. vgl. I, 247.
91) Grimm, I, 317.
92) Grimm, I, 776, III, 508.
93) Grimm, II, 517.
94) Grünes Buch von Dürkheim. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 402. Not

„das er recht gericht halt[95]). eines herren amptman sol richten, was „für in kunt, es wer denn das yeman klegti umb frevni, das sol „sich enpfinden vor eines abtes amman, ob es freveni si, so sol eins „herren amman den stab von im gen, und sol ein vogt richten nach „des hofes recht[96]). Ein propst von Embrach hät ouch nit höcher „ze richten, denn untz an nün schilling, und wenn es über nün „schilling kumpt ze richten, so sol er den stab von im — dem vogt „geben, der sol denn fürer richten")[97]). Eben so nach dem grünen Buch von Dürkheim[98]). Eben so mußte aber auch der Vogt, wenn er den Vorsitz führte, dem Grundherrn den Vorsitz überlassen, wenn etwas vorkam, was zur Zuständigkeit des Fronhofgerichtes gehörte[99]). Wenn außer dem Vogte auch noch der Obervogt oder der Landgraf in der Sitzung des Fronhofgerichtes anwesend war, so sollte sodann der Vogt richten helfen, so oft eine Klage an ihn gestellt worden war. Wenn aber der vogt nicht richten wollte, so sollte dieses der Landgraf selbst thun, z. B. in der Abtei Murbach im Fronhofe zu Lucern. („und do bi im (d. h. dem Abte von Murbach) „sizzen die übür des Gozhus gut vögt hint und der Lantgrave. „Die vögte sun im alle helfen richten umb swas im geklagt „wirt. Teten si des nit so sol im es der Lantgrave tun der „hat die vogteie von im (d. h. von dem Abte) und hant aber sie „(d. h. Vögte von Rotenburg) die von deme (d. h. von dem Land„grafen und obersten Klostervogte)" [1]). Nöthigenfalls sollte sogar der Vogt dem Fronhofbeamten den Stab aus der Hand nehmen und über den Verbrecher richten. („Es hat och ain herr von Clin„genberg oder weller vogtt hie ist, die rechten, wenn es an „den grosen fraeffel gat — dem amman den stecken uss „fir hand nemen und mag richten umb den fraeffel")[2]). Und wenn der zuständige Richter zwar nicht als schweigender Richter der Verhandlung beigewohnt hatte, aber doch in der Sitzung

95) Grimm, I, 305.
96) Grimm, I, 151.
97) Grimm, I. 80 vgl. noch I, 103.
98) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 401. Not. 58.
99) Grimm, II, 78. vgl. unten §. 786.
1) Hofrecht von Lucern im Geschichtsfreund, I. 160 vgl. 229.
2) Grimm, I, 241, §. 18 u. 19.

anwesend war, so durfte er, wenn eine zu seiner Kompetenz gehörige Sache vorkam, ohne weiteres in das gebannte Gericht hineintreten, und alsbald den Vorsitz übernehmen. („Wenn ain herr „von Petershusen oder sin amman zu Langslacht zu gericht „sitzt vmb erb, aigen fäll, vnd läfs vnd gelegen gut, sol ain her „oder sin amman zu Petershusen darumb richten vnd den „stab innhaben. Were es aber sach, das es antreff varende hab, „so sol ain amman des dorffs zu Langslacht innbannen ge„richt ingän, vnd sol derselb darüber richten vnd ains „hern von Petershusen amman uffstän vnd in den stab „geben") [3].

Feierliche Hegung des Fronhofgerichts.

§. 694.

Ehe zur feierlichen Hegung des Fronhofgerichtes geschritten wurde, pflegte hin und wieder eine Messe gehört und sodann erst das Zeichen zum Beginne der Sitzung gegeben zu werden. („so man vn„gebotten Ding halten will, da soll man zuvor desselben tags zue „morgens vmb VI uhren — ein frühe mes halten, vm VII uhren „zum vngebottenen ding leuthen, vnd zue VIII uhren dafs vngebot„ten ding anheben") [4].

Der Beginn der Sitzung ward meistentheils mit Glockengeläute oder durch ein anderes Zeichen, insbesondere auch mittelst eines Stoßes ins Horn angekündiget. („zur dem gedinge, „wann man solches mit leutender glocken oder Zeichen „klöpft [5]). Sollen die heimbschen der glocken gehorsam sein, so „dick sie die glocken hören [6]). Demnach soll der meier mit glocken „klöpfen [7]). Uf den selben Tag sol der meiger dri stunt luten ze „gedinge, allemol dristund ufhören, das ist ze nünmolen und wan „er das hunderst mole gelutet, so sol er do noch beiten und warten

---

3) Grimm, I, 247.
4) Grimm, II, 158.
5) Grimm, I, 687.
6) Grimm, I, 724.
7) Grimm, I, 750.

„alſo lang, bis einer zu ende des bannes darkomen mochte, und ſol „dan zu dinge ſitzen in der capellen [8]). Zo gerichtzyt da die ge„richtes glocke drywerve geluyt [9]). Off iglichen dingdag ſal man die „Hofeclocke luden, daz allmellichs in den Sal komme [10]). Wel„cher zwiſchen den zweyen hornblaſen nit komet in den ding„hoff [11]). Vnd welliger huber uſs blibe zwuſchent den zweien horn„blaſen“) [12]).

Die feierliche Hegung des Gerichts beſtand, wie bei öffentlichen Gerichten [13]) darin, daß der Gerichtsherr oder der vorſitzende Richter in feierlicher Weiſe zu conſtatiren ſuchte, ob das Gericht gehörig beſtellt und jede andere zur Eröffnung des Gerichtes vorgeſchriebene oder hergebrachte Förmlichkeit gehörig erfüllt ſei. Er ſtellte demnach die Frage, ob das Gericht vorſchriftsmäßig beſetzt und beſtellt ſei, und ob alle dienſtpflichtigen Leute anweſend ſeien. („Daruff wieſet der ſcheffen, man ſoll fragen meyger, forſter vnd „büdel, ob di lude alle geynwirtig ſin, die von rechts wegen in das „jargedinge komen ſollen [14]). Herr richter ſeyd ihr geſeſſen, ſo „ſprecht ja! Herr richter ihr miest fragen, wie man die ſchranne „beſitzen ſoll, und wie viel man guter leuth darzue haben ſoll. So „ſpricht der richter, ich frag dich darumb“) [15]). Dann fragte der Richter nach dem Gerichtsorte und ob die Dingſtätte gehörig eingerichtet ſei. („Item gefragt, ob der ſcheffen ſtaedt, als er ſtaen ſull? „mit recht geweist, er ſtaet, wie er billich ſtaen ſoll [16]). Darnach „wist der ſcheffen, das man das jargedingh ſoll halten zu Fuchten „vff der froin ſcheuren, — daſelbs ſoll man finden eyn ſcheur vff

8) Grimm, I, 729.
9) Arweiler Weisthum bei Günther, III, 911.
10) Bacharacher Weisthum bei Günther, IV, 82. vgl. Grimm, III, 811 u. 813.
11) Grimm, I, 717.
12) Grimm, I, 739. vgl. noch Scherz, p. 178.
13) Meine Geſch. des altgerm Gr. Vrf. p. 220.
14) Grimm, II, 18.
15) Grimm, III, 710. vgl. noch II, 52, III, 716 Weisthum über das Gericht Wahlingen aus 17. sec. bei Grupen, discept. forens. p. 844—846. Grimm, R. A. p. 853. Note.
16) Grimm, II, 55.

„vier ſtillen, eyn feur ſonder rauch, benck vnd geſeſs vur vnſerer „genedigen hern amptleudt" —)[17]. Eine weitere Frage war die, ob die zum Beginne der Sitzung hergebrachte Jahres- und Tagezeit gekommen ſei und daher der Gerichtsfriede geboten werden könne („ihrer churf. gnaden ſchafner fragt den huber, ob es zeit ſey vom „iar vnd zeit vom tag diſs geding anzuheben wie von alters? Da- „ruf antwortet der huber —. fragt der ſchafner vnſ. gn.h. wie man „das geding anheben ſoll? Antwort der huber, ihr ſolt ban vnd „frieden thun, dieweil der herren geding wehret, daſs keiner dem „andern in ſein wort rede ſonder erlauben —. Daruf thut ein „ſchafner ban vnd frieden" —)[18]. War die rechte Zeit noch nicht gekommen, ſo mußte natürlicher Weiſe bis dahin mit der Eröffnung der Sitzung gewartet werden[19]. Der Bann und Friede ſollte in feierlicher Weiſe von dem vorſitzenden Richter, meiſt ſtehend und mit bedecktem Haupte, gewirkt werden, z. B. in der Abtei St. Maximin in Trier, in Kentnich bei Bruhl am Niederrhein u. a. m. („der „amptman des abts zu S. Maximin ſoll thuen dem jargedinge „bann vnd friede, vnd ſoll haben ein ſtab in ſeiner handt, vnd an „ſeinen huth tasten vnd ſtehen vnd bann vnd friede thun"[20]. scultetus — juxta morem, primo pacem et tranquillitatem omnibus in eodem judicio presentibus precebit, suumque desuper preceptum atque bannum penale posuit nomine domine abbatisse —)[21].

Während der Hegung des Gerichtes ward in manchen Herrſchaften von den Schöffen die Erklärung abgegeben, daß ſie ihrem Herrn nur in dem Falle gehorſam ſein werden, wenn er ſie bei ihrem hergebrachten Rechte und Herkommen laſſen werde, z. B. zu Dreys an der Moſel („die ſchöffen ſprechen: wilt ir uns laſſen bei „unſerm alten herkommen und rechten ſo wollen wir gehorſam ſein; „antwort der richter ja")[22]. Und im Lande Delbrück erhielt der

17) Grimm, II, 56.
18) Grimm, II, 169. vgl. II, 171, 173 u. 181.
19) Grimm, I, 729—730.
20) Grimm, II, 73.
21) Grimm, II, 738.
22) Grimm, II, 336.

herrschaftliche Abgeordnete, welcher das Jahrgericht zu präsidiren hatte, sogar erst dann Zutritt in das Land, wenn derselbe vor dem geschlossenen Schlagbaume versprochen hatte, das Recht nicht bringen, sondern bei ihnen finden zu wollen[23]).

Man nannte dieses Verfahren, welches der Eröffnung des Gerichtes vorher zu gehen pflegte, das Gericht hegen, das Gericht spannen und bannen oder auch die Gerichtsbank spannen („ein öffentlich Hägergericht hägen, halten und „sponen[24]). Das Gericht bannen[25]). Das gericht hegen und „spannen[26]). Woe men die Banch spannen sall")[27]). Der Ausdruck das Gericht bannen hat offenbar in der Art und Weise wie der Gerichtsfriede gewirkt zu werden pflegte, also in dem Aussprechen des Gerichts Bannes seinen Grund. Denn das Gebieten des Gerichtsfriedens bestand in der Androhung des Bannes. (pacem et tranquillitatem omnibus in judicio presentibus precepit atque bannum penale posuit)[28]). Daher nannte man das Gericht, nachdem die Bannformel ausgesprochen war, das gebannte Gericht[29]). Das Gericht hegen oder hägen[30]) erhielt aber seinen Namen von der Umgebung des Gerichtes mit einem Hag oder Zaun. Denn hegen oder hägen heißt sichern, einfrieden u. s. w.[31]). Darum nannte man das Gericht, nachdem dasselbe mittelst eines Hages oder mittelst einer anderen Umzäunung geschlossen und dadurch gesichert worden war, was bei der Eröffnung einer jeden Gerichtssitzung zu geschehen pflegte, ein ge-

---

23) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark-Vri. p. 326. vgl. die eidlichen Versprechen bei der Huldigung oben §. 426.

24) Stadoldendorfer Hägegericht bei Nolten 156.

25) Grimm. I, 659 §. 12.

26) Delbrücker Landr. I, §. 1 u. 6. vgl. noch Grimm. I, 505.

27) Recht des Latenhaues tho Hanrseler bei Sommer, II, 262.

28) Grimm, II, 738.

29) Grimm, I, 247. Heider, p. 816 u. 817.

30) Markweisthum von Oberkleen von 1554 u. 1568 bei Reinhard, p. 191. — „das Märcker Gebüng gehägt — und p. 195. — dieſs Marcker „gebüng gehägt." —

31) Guta Lagh von Schildener, p. 16 §. 4. in der altdeutschen Uebersetzung. vgl. Schmeller, II, 162 u. 163.

hegtes Gericht[32]), ein behegtes Gericht[33]) oder eine gehegte Gerichtsbank[34]). Und auch das Spannen des Gerichtes hat, wie es mir scheint, von der alten Umgebung des Gerichtes mit einem Faden oder mit einer Schnur (mit vebönd, d. h. heiligen Schnüren) seinen Namen erhalten[35]). Denn spannen heißt so viel als binden. Pferde oder Ochsen auf der Weide spannen heißt ihnen die Vorderfüße zusammenbinden[36]). Einen Menschen binden oder fesseln heißt ihn spannen. (einen „missthedigen fangen und spannen") [37]). Daher heißt „ungespannen den Hoff erreichen" ungebunden und ungefesselt den Hof erreichen[38]). Ein gespanntes Gericht war demnach ein mit einem Faden oder einer Schnur umgebenes und dadurch eingefriedetes und gesichertes Gericht. Daher heißt es auch in der Hegungsformel des Bingenheimer Märkergerichtes „mit dem Eid mit Chur und Banden") [39]). Erst seitdem die alte Umspannung mit einem Faden oder mit einer Schnur außer Gebrauch gekommen und der tiefere Sinn dieses Gebrauches in Vergessenheit gerathen war, fing man an mit der Hand eine Spanne auf den Tisch zu machen[40]), gerade wie bei dem Hungerichte zu Bliescastel, nachdem die wahre Bedeutung dieses Gerichtes untergegangen war, der Hun (der Hunne oder Honne) bei jeder Hinrichtung wie ein Hund bellen mußte. („Solcher „hun, wenn man den übelthäter hinrichten wil, mueſs dreimal „wie ein hundt aufs der Usweiler heckchen bellen, wann man „den armen zum galgen führt") [41]).

---

32) Grimm, III, 566, 568, 570, 572 u. 574.
33) Grimm, II, 154.
34) Grimm, III, 394
35) Grimm, R. A. p. 182—184, 203, 809—810 W. Grimm, Rosengarte, p. VIII u. XXVIII. Jac. Grimm, Vorrede zu Merkel, Lex Salica p. VII u. VIII.
36) Schmeller, III, 567.
37) Grimm, II, 585. vgl. 588.
38) Urk. von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 714.
39) von Zangen, Märkergericht, p. 86. vgl. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 342.
40) Grimm, R. A. p. 813. Meine Gesch. des altgrm. Gr. Vr. p. 221.
41) Grimm, I, 796 — 797. vgl. Meine Einleitung, p. 60 — 61. und Meine Gesch. der Markenvrf. p. 342—343.

§. 695.

Die Hegung des Gerichtes wurde fast immer von dem vorsitzenden Richter oder, wenn die Grundherrschaft selbst zu Gericht saß, von dieser oder wenigstens auf ihr Geheiß vorgenommen, z. B. in der Abtei Hornbach („der abt liefs durch seinen schultheifsen „fragen") [42]). Im Stifte St. Peter in Mainz. („und hiesz her „W. daz gerichte behegen") [43]). Aber auch dann, wenn die Gerichtsherrschaft nicht anwesend war, wurde das Gericht wenigstens in ihrem Namen gebannt und gehegt („so dun ich banne vnd „frieden in eyns graffen von Sarbrucken, myns gnedigen herrn „wegen [44]). Zum ersten fragt der gerichtsschultheis die scheffen „von wegen des durchl. herrn pfaltzgrauen bey Rhein ob efs Zeit „sey") [45]). Wenn daher das Gericht im Namen des Grundherrn und des Vogtes, oder im Namen mehrerer Grundherren gehalten wurde, so mußte dasselbe auch in ihrer Aller Namen gebannt und gehegt werden [46]).

Der vorsitzende Richter pflegte die Hegung meistentheils mit den Urtheilsfindern, also mit den Schöffen oder mit dem Gerichts-Umstand selbst vorzunehmen. Der Schultheiß mit den Schöffen z. B. in der Pfalz, in der Grafschaft Saarbrück und auf dem Hundsrück [47]). Der Schultheiß mit dem ältesten Schöffen an der Mosel und in der Wetterau [48]). Der Meier mit den Schöffen im Elsaß und an der Saar [49]). Der Schaffner mit den Schöffen auf dem Hundsrück [50]). Der Amtmann mit den Schöffen im Erzstifte Köln [51]). Der Richter mit den Schöffen an der Saar [52]).

---

42) Grimm, I, 775.
43) Grimm, III, 508.
44) Grimm, II, 18.
45) Grimm, II, 181 vgl. II, 87, 169, III, 514.
46) Grimm, II, 56, 738, III, 486 u. 508. vgl. oben §. 652.
47) Grimm, I, 775, II, 17, 171, 178 u. 181. Das beigefügte Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese im Bd. III, 571.
48) Grimm, II, 335, III, 461.
49) Grimm, I, 747, §. 14, II, 52 u. 54.
50) Grimm, II, 171.
51) Günther, III, 912.
52) Grimm, II, 28.

Der Dingvogt (Dinkvoegt oder Dinkvogt) mit den Schöffen an der Saar[53]). Der Heygemeiger, d. h. Hegemeier, mit den Schöffen an der Saar[54]). Der Vormund, d. h. der herrschaftliche Anwalt oder Gewalthaber, mit einem Richter in Oesterreich[55]). Der Schultheiß mit den Dingwarten und Hubnern in Franken[56]). Der Schultheiß mit den Hubnern auf dem Hundsrück[57]). Der Meier mit den Hubnern im Elsaß[58]). Der Schaffner mit den Hubnern auf dem Hundsrück[59]). Der Schultheiß mit den Hofleuten („hofigen luden") in der Wetterau[60]). Der Richter mit der Schranne, d. h. mit den umherstehenden Schrannleuten, in Oesterreich[61]). Der herrschaftliche Anwalt mit der gesammten Bauerschaft in Tirol[62]). Der Probst mit den Hausgenossen in anderen Theilen von Tirol[63]) u. s. w.

Die feierliche Gerichtshegung wurde indessen von dem vorsitzenden Richter nicht immer mit den Urtheilsfindern vorgenommen. Bei den Meierdingen im Fürstenthum Hildesheim geschah dieses vielmehr von dem Richter mit dem Meierdings Procurator[64]) und bei den Hägergerichten in Braunschweig Lüneburg von dem Hägervoigt mit dem Procurator der Herrschaft[65]), in anderen Grundherrschaften dagegen von dem Richter mit dem Gerichtsboten. Im Rheingau von dem herrschaftlichen Amtmann mit dem Büttel[66]). In manchen Herrschaften in Tirol von dem Richter mit dem Gerichtsboten (Amtmann oder preco)[67]). Und in der

53) Grimm, II, 56 u 63.
54) Grimm, II, 54—55
55) Grimm, III, 716.
56) Grimm, III, 514.
57) Grimm, II, 173.
58) Grimm, I, 730 f. 744 u. 750.
59) Grimm, II, 169.
60) Grimm, III, 486.
61) Grimm, III, 710.
62) Grimm, III, 726.
63) Grimm, III, 733.
64) Gericken, p. 180—181.
65) Gerichtsprotokoll von 1715 bei Nolten, p. 155 f.
66) Bodmann, II, 655.
67) Grimm, III, 726 §. 2 u. 733.

Abtei Chiemsee sogar von dem Gerichtsschreiber mit dem Gerichtsboten (Amtmann)[68]. In der Hofmark Pillersee aber von dem Abte selbst mit dem Probste[69]. In Baiern finden sich indessen nur sehr wenige Spuren von dem früheren Gebrauche einer feierlichen Gerichtshegung. Diese wenigen Spuren beweisen jedoch hinreichend, daß die Gerichtshegung auch in Baiern nicht ganz unbekannt gewesen und nur sehr frühe schon wieder außer Gebrauch gekommen ist. Wonach meine frühere Ansicht[70] etwas modificirt werden muß.

Die feierliche Hegung hatte übrigens nicht bloß bei ungebotenen Gerichten statt, sondern in ganz gleicher Weise auch bei den gebotenen (Botingen)[71].

Sitzung.

§. 696.

Nachdem das Gericht feierlich gehegt, gebannt und gespannt, d. h. die Gerichtsschranken geschlossen und das Gericht unter den Gerichtsbann und Frieden gestellt worden war, durfte ohne Erlaubniß des vorsitzenden Richters niemand mehr in die Gerichtsschranken hineintreten, niemand des anderen Wort reden oder sonst sprechen, oder gar durch Lärm das Gericht stören oder auf irgend eine Weise die dem Gerichte schuldige Achtung verletzen. („Das „kainer bey sitzenten rechten, ohne erlaubtnus jne die schranthen „gehe, oder laudtmer darhinder sey bey einen freffel wandel 1 orts. „II.[72]). Diesem freyen jahrgeding gebiete ich ban vnd frieden, „dass niemandt ausser oder ingehe, er thue es mit urlaub, — kei„ner dem andern sein worth zu thun, sonder urlaub, niemandt „recht zu geben noch zu nehmen, sonder urlaub, recht zu finden „vnd recht zu geben, verbieten hiebey allen vberpracht zum 1, 2, 3 „u. 4ten über recht[73]). Das nyemants dem scholtsessen sinen stul

68) Grimm, III, 673—674. vgl. jedoch 726 §. 1.
69) Mon. Boic. II, 103 §. 1.
70) Meine Gesch. des Gr. Vr. p. 219 u. 220.
71) Grimm, II, 135.
72) Ehehaftrecht von Hahnbach bei Fink, 1, 375.
73) Grimm, II, 87.

„besitzet, er duhe is mit vrlaub, das keyner den andern uberbrechte „mit keynerley argelist, er duhe is mit vrlaub, den friede sprechen „ich eyn malle, zwey stunt, drey stunt[74]). Ihr solt ban und frie„den thun, dieweil der herren geding wehret, dass keiner dem an„dern in sein wort rede sonder erlauben[74a]). So einer käm und „wollte ohne erlaubnuss einem ein verbotten wort zusetzen[75]). „Wan der schultheiss diess gericht behegt hat, wie sichs gebürt, dass „ein jeder stillschweigen soll[76]). So verbiethe ich Hassmuth, Schelt„worte, daß niemand etwas würke oder thue, es geschehe denn durch „zugelassene Achtsleute und Vorsprache. Recht gebiete ich, und „verbiethe Unrecht, so lange und ferne diess freye, ächte und rechte „Meyerding geheget und gehalten wird")[77]). Sogar die Schöffen und sonstigen Urtheilsfinder durften sich ohne richterliche Erlaubniß nicht von ihren Sitzen erheben, um sich mit einander zu berathen. („soll der schöpf das urteil zu ihme nehmen, unnd laube „bitten aufzustehen, und soll in ein gesprech mit sein gesellen gehen")[78]). Noch viel weniger durfte ein Urtheilsfinder den Richterstuhl oder ein Dingpflichtiger das Gericht ohne Erlaubniß des Richters verlassen, ehe dieses beendigt war. („das die hübner den „stuel nit räumen, sie thun es dann mit laube, solle auch verbie„ten alle verkoren wort, soll auch darüber fried und bann tun")[79]). Und alle bei Gericht begangenen Frevel sollten auf der Stelle bestraft werden. („und was för frevel in einem jedlichen banding be„schen, die sollen genzlich darinn und darnach vor einem abbt oder „seinem gewaldt ausgerecht werden")[80]). Denn jedes Fronhofgericht hatte, wie wir heut zu Tag sagen würden, eine ganz uneingeschränkte gerichtliche Polizei während der Sitzung.

Der vorsitzende Richter hatte nämlich die Leitung der ganzen Verhandlung bis zum Schlusse der Sitzung. Ohne seine Erlaub-

74) Grimm, II, 18. vgl. II, 190 §. 2.
74a) Grimm, II, 169 vgl. 173.
75) Grimm, III, 716.
76) Grimm, II, 154.
77) Gericken, p. 181.
78) Grimm, III, 576 §. 12. vgl. noch II, 507.
79) Grimm, III, 514. vgl. III, 734 §. 2.
80) Grimm, III, 615.

niß durfte daher keine Handlung irgend einer Art vor Gericht vorgenommen werden. Auch hatte er die von dem Gerichte zu beantwortenden Fragen zu stellen. Seine eigene Meinung durfte er zwar nicht äußern. Denn er hatte keine Stimme. Das Urtheil ward vielmehr von Schöffen oder von sonstigen Urtheilsfindern gefunden. Die Urtheilsfrage hatte jedoch niemand anders, als der vorsitzende Richter zu stellen. (quesita sententia colonorum[81]). „Fragt ich obgenanter Richter darauf die 12 Geſworne des rech„tens —. Und da ich alle die 12 Geſworne alſo gefragt, und die „darauf geurtailt und recht geſprochen hatten, fragt ich auch etlich „aus der gemainer Nachpaurſchaft")[82]). Daher wurde der Fronhofrichter zuweilen der Frager genannt. („ein Dorfſchultheis ſoll „den ſtab haltenn und ein frager ſein ſeines herrn wegen[83]). „So ſol der hofmann richter und frager vund den ſtab ha„benn")[84]). Und wenn der vorſitzende Richter nicht zu fragen verſtand, vielmehr thörichte Fragen ſtellte, ſo ſollte ihm in der Sitzung ſelbſt der Richterſtab und mit dieſem der Vorſitz genommen werden. („das der von Bickenbach amptleut fregere ſollen ſein vff „derſelben zente dem armen als dem reichen angeuerde. Were aber, „das der amptman ſo dorrecht were, das er nicht gefregen „kondt, aber das der hern von Rieneck amptman deuchte, das er „nicht ein gleicher freger were, der mechte ime den ſtap „aufs der handt nemen vnd fregen")[85]).

§. 697.

Die erſte Frage, welche der Richter nach feierlich gehegtem Gerichte zu ſtellen hatte, war die Umfrage wegen der dingpflichtigen Leute. Die Frage wurde ſehr häufig an den Umſtand ſelbſt geſtellt und dieſer aufgefordert, er ſolle nachſehen, ob alle dingpflichtigen Leute erſchienen ſeien oder nicht, z. B. auf dem Hundsrück.

---

81) Urk. von 1172 u. 1175 in Mon Boic. V, 134 u. 135. XII, 345 u. 346.

82) Mon. Boic. II, 107 vgl. noch XI, 408 u. 409 u. XV, 324 u. 325. Heider, p. 817—823.

83) Grimm, III, 575.

84) Grimm, III, 594.

85) Grimm, III, 555—556.

(„darauf ermanet der schafner den huber bei dem eidt und gelübt, „den sie vnserm gned. churf. vnd herrn gethan haben, dass sie „sehen, ob sie alle hie sein[86]). Zum andern ermahnt der schul- „theiss den hübener bei dem eydt vnnd gelobdt, den sie den herrn „gethan han, daz ihr sehet, ob ihr alle hie seiet, alss ihr sein sol- „let“)[87]). Man ließ zu dem Ende den Umstand abtreten, um sich nach den Ausgebliebenen zu erkundigen. („So heisst der schulteſs „das gericht vnd auch die hüber vff ein seit gehen, dass sie sich „bedencken vnd fürbringen, wer nit da sei. — Vf dieses treten sie „allesambt beederseits scheffen vnd hüber ab, vnd lugen mit fleiss, „ob iemandt wie gemelt nit gegenwärtig were oder etwas ruchtbar „förzubringen, komment alsbald wieder zum schafner oder schulte- „ssen, so die fragen thut“)[88]). Und wenn mehrere hofhörige Ge- meinden oder mehrere Hofgenossenschaften (Achten) in denselben Fronhof dingpflichtig waren, so ließ man die einzelnen Gemeinden oder Achten in besondere Haufen zusammentreten, bis die Zählung vorüber war. („Darauff vermandt der schultheis die hübener in „gemein aussen zugehen vnndt ein jeder hauff besonders zu stehen, „obe sie alle, wie geweist, da seien, damit der vngehorsame gestrafft „werde[89]) — dasz sie aussgehen jeder in seinen hauffen zu besehen, „ob sie alle hiebey seyen, die asz heut zu diesem vngebottenen „Dingtag verpflicht vnd dabey sein soln vnd welcher nit gegenwur- „tig vnd doch dabey sein solte, dasz sie den ruegen vnd fürbrin- „gen“)[90]).

In der Regel wurde jedoch die Frage an den Fronhofboten gestellt und dieser mit dem Aufrufe und mit dem Umzählen beauf- tragt, z. B. in der Schweiz. („wann ain richter zu gericht nider- „sitzt und den stab in die hanndt nimpt, so soll er dess ersten um- „frag thun, ob ess richtenss zyt sye — wane dass beschicht, so soll „er ainen waibel haisen umbrueffen jedermann wer in das „gericht gehört, ob jemandt da nit sye, und wer nit da ist, der inn „denen gerichten gesessen ist, der ist verfallen dry schilling pfening

86) Grimm, II, 169 a. E.
87) Grimm, II, 173.
88) Grimm, II, 171.
89) Grimm, II, 182.
90) Grimm, II, 190 §. 4. vgl. oben §. 439.

„ungnad“)[91]). Im Rheingau. („Darnach beſcheyd der amptman „den Budel vmb zu zelen“)[92]). An der Saar, im Hochwald, an der Moſel u. a. m. („Darna ſynt durch die botten „die hobslude vnd dem jargeding angeherigen ingeroiffen, wie „das dan obelich und recht iſt[93]). Der budell ſull vſsgehen „vnd haben ein ſtab vnd ſlagein ahn die mauren vnd rufen allen „den zum erſten, zum zweytten, zum dritten die in das jahrgeding „mit recht gehörig ſeindt“)[94]). In manchen Grundherrſchaften machte übrigens der vorſitzende Richter ſelbſt den Aufruf z. B. im Elſaß. („des dages ſo ding iſt ſo ſol der meier ſtan uf die ſwelle „und ruofen den hubern, das ſi ſitzent — der meier geſitzet! ſol „er drie ſtunt ruefen den hubern, die da niht ſint, und ſo „iegeliche ſtunde, das ein man möhte drie anewanden gegan. Der „da nit chumet, der ſol wetten zween ſchillinge“)[95]). Anderwärts ſollte der vorſitzende Schultheiß zu dem Ende die Frage an den Meier, Förſter und Büttel ſtellen, z. B. an der Saar. („man „ſoll fragen meyger, forſter vnd büdel, ob die lude alle geynwirtig „ſin, die von rechts wegen in das jardinge komen ſollen? Sint „ſie alle da, wol vnd gut, ſint ſie nit da, iſt iglicher zu buſsen „nemlich V d.“)[96]).

Die nicht erſchienenen Dingpflichtigen wurden geſtraft[96a]) und zwar alle diejenigen, welche nicht vor dem letzten Hornblaſen[97]) oder vor dem letzten Glocken Läuten erſchienen waren („wan er „das hunderſt mole gelutet, ſo ſol er do noch beiten und warten „alſo lang, bis einer zu ende des bannes darkomen mochte, und „ſol dan zu dinge ſitzen“)[98]). Eben ſo diejenigen, welche nicht vor der Umfrage erſchienen waren. („welcher nicht erſcheint bis „man umbfragt — die erſt fräg vmbgät[99]). bitz die erſte vrteile

91) Grimm, I, 274.
92) Bodmann, II, 655.
93) Grimm, II, 63 vgl. 56.
94) Grimm, II, 93. vgl. noch II, 103 u. 336.
95) Grimm, I, 682.
96) Grimm, II, 18.
96a) Das beigefügte Lagerbuch von Heppenheim auf der Wieſe. Bd. III, 573.
97) Grimm, I, 717 u. 739.
98) Grimm, I, 729.
99) Grimm, I, 171, vgl. 121 u. 757.

„gesprochen würt“)[1]. Anderwärts alle diejenigen, welche nicht vor der dritten Mahnung („komt aber der nachbaur binnen der „dritter manunge, so verwerckt der sich der weedt“)[2], oder die nicht wenigstens noch vor beendigtem Gerichte erschienen waren. („ehe der meier und der schultheiss ufstond[3], kombt er im geding, „so ist er nichts schuldig[4]). Wär auch dass jemand käm, ehe dass „der richter uff stundt, und fürbrecht, dass inn redlich sachen ge„sumpt hetent, dem soll der richter gnedig sin“)[5]. In manchen Herrschaften sollte der Verurtheilung sogar noch eine Vorladung vorhergehen. („wer es sach, dass vf solchen vngebotten dingstag „ein dingsman ohn erlaubnus aufspliebe vndt nit zue rechter zeit „da were, so solle das dingsvolck daselbst pleiben sitzen vndt ihme „einen botten schicken zue vernehmen, aus was vrsachen er nit kom„men sey, vndt hatt er nit ein rechtliche vrsach alss leibsnoth, so „ist er dem apt zum höchsten frevel verfallen“)[6]. Erschien der Dingpflichtige nach beendigter Sitzung, aber noch bei scheinender Sonne oder wenigstens noch vor Abend, so hatte derselbe in manchen Grundherrschaften nur die halbe Strafe zu entrichten. („kombt „er mit wachender sonnen, so ist er halb schuldig[7]). Vnd über „kompt er nit by sonnen schin, so ist der besserunge uff morn „noch vil“)[8]. Anderwärts war er sodann sogar straflos. („vnd „keme auf den abend also lang, als man drey schoff brennen „könte, vnd hiebe drey häwe an die gerichtsbank, so sol derselbe „seine brüchten beschütt haben“)[9].

Hatte jedoch der Richter die Umfrage unterlassen oder das Gericht nicht zu gehöriger Zeit oder nicht am gehörigen Orte gehalten, so durfte niemand gestraft werden. („thät ain richter nit „vmfrag oder wurdt ertailt, das es nit tagzyt wäre zu richten, so

1) Grimm, I, 434.
2) Grimm, III, 819.
3) Grimm I, 706 §. 6.
4) Grimm, II, 169.
5) Grimm, I, 274.
6) Grimm, II, 149 §. 5.
7) Grimm, II, 169.
8) Grimm, I, 739. vgl. 740.
9) Grimm. III, 17.

„wäre die buſs der dry ſchilling niemandt verfallen“) [10]). Daſſelbe galt dann, wenn der Richter ſelbſt ausgeblieben war. („Wär das „der richter oder vogt zu der rechten dhainen käme, ſo wär man „im nichtz ſchuldig“) [11]). Und außerdem wurde der nicht erſchienene Richter auch noch geſtraft. („Auch werz, daz ein ſchulthisz „vszblibe und die gerichte verſumete, ſo ſal er eyn phant geben, und „ſal yn ſetzen uff den . . . . [12]) in unſern herrn des apts hof und „yn binden mit eime ſeiden faden, und yn ſchazen vor ein „phunt“ —) [13]).

Wer längere Zeit das Gericht nicht beſuchte wurde in manchen Grundherrſchaften mit ſehr ſtrengen Strafen belegt. Im Fronhofe zu Frankfurt ſollte der Ungehorſame mit gebundenen Händen in den Stock gelegt, ihm ein Laib Brod angehängt und er in dieſer Poſition ſitzen gelaſſen werden, bis er die Hofbuße erlegte. Auch ſollten daſelbſt alle ungehorſamen Bauern rücklings auf ein weißes Pferd geſetzt und ſo in den Fronhof gebracht und daſelbſt ſo lange in den Stock gelegt werden, bis ſie die Buße bezahlten. („Item wann ein hoffiſcher Mann binnen jar und tag von hoff, „und ſolch hoffiſch Gericht nicht ſucht, und ungehorſam were, das „er doch von recht und eids wegen zu thun pflichtig iſt, den oder „die ſollen die ſchulteiſſen mit iren mitgeſellen geweltiglich hohlen „und im fronhoff in den Stock ſchlagen, und ſollen ihme ſeine Pri„ſen ſeines Rocks oder Kleider vor ſeinen henden zuſammen bin„den und demſelben ein laub brods in ein Bleſegl vorhenken, darin „ſoll er ſitzen ſo lang, biſs er ſich von dem hern mit einem pfund „pfenige und einem hälbeling ablöſst, und ſolches heiſst die höffe „buſs. — gewyſet, daſs einem iglichen ungehorſamen der den hof „zu gepürlicher zeiten nicht beſucht, denſelben ſoll ein vogt uf des „Probſts oder ſchulteiſſen angeſinnen und begehren ſonder verzug „auf einen weiſen Gaul hinderrucke thun ſetzen, denſelben „ungehorſamen alſo in fronhoff gen Franckfurt füren und liefern

10) Grimm, I, 274.

11) Grimm, III, 656.

12) Es fehlt ein Wort. Vielleicht wäre zu ergänzen Gaul oder Pferd, nach Analogie des Weisthums bei Königsthal, I, 2, p. 33. vgl. Not. 14.

13) Grimm, I, 505.

„und also uf stund in den stock thun schlagen, und darinnen ihnen „strafen so lange einem Probst oder schultheiss geliebet gefenklich „zu halten“) [14]).

§. 698.

Nachdem das Gericht gehörig gehegt und gebannt worden, und die Umzählung geschehen war, das heißt wenn das Herren Geding, wie man es zu nennen pflegte, vorüber war, pflegte das Gerichtsweisthum gefunden und sodann zur Verhandlung der einzelnen Streitsachen geschritten zu werden. („wenn aber der herren geding oder weisthumb aus ist, hat dan ein „man zu thedingen, so bit er einen, der ihm sein wort thu, so „gewiss dasz er das sein nicht verliere [15]). hett ein man zu thedin„gen, wenn der herren geding oder weisthumb vfs ist, der such ein „mann der ihm sein wordt thue vnndt theding so gewiss dz er dz „sein nit verliess“) [16]). Zuweilen gingen jedoch auch die Verhandlungen der Parteien dem Finden des Weisthums vorher [17]).

Die Verhandlung geschah öffentlich, meistentheils sogar unter dem blauen Himmel, jedenfalls aber in Gegenwart der Parteien, des Gerichtes und des Gerichts Umstandes. Die Parteien oder ihre Anwälte konnten allein vor Gericht erscheinen und erst vor Gericht einen Vorsprechen nehmen oder sich einen solchen vom Gerichte erbitten. Sie konnten aber auch schon einen Vorsprechen mit vor Gericht bringen (§. 666). Auch durften sie in Begleitung ihrer Verwandten erscheinen (§. 726). Eben so durften auch die Fremden, wenn sie als Kläger vor einem Fronhofgerichte auftraten, einen Procurator und Vorsprechen mitbringen [18]). Jedenfalls mußte nun vor Gericht der mit oder ohne seine Partei erschienene Anwalt oder Procurator und der Vorspreche gehörig angedingt werden. („da kham für mich in Recht H. R. als Anwaldt und Pro„curator clagt, und bracht für, angedingt in rechten. — H. K. „khom in antworth auch angedingt im rechten durch seinen er-

14) Weisthum bei Königsthal, I, 2, p. 33.
15) Grimm, II, 169.
16) Grimm, II, 173. vgl. 181. Heider, p. 846.
17) Grimm, III, 514.
18) Grimm, III, 641, §. 7.

„laubten redner“) [19]). Daher nannte man den Vorsprechen den angedingten oder den erlaubten Redner (§. 666).

Wenn ein Höriger des Beistandes und der Vertretung seines Grundherrn bedurfte, so mußte auch dieser bei dem Fronhofgerichte erscheinen entweder in Person oder durch einen Stellvertreter. („wer „vmb erblich gut oder anfelle clagen will, der soll es an eim dorf= „gericht thun, — vnd sal seinen lehenherren oder sein scheinberlichen „poten geinwertig haben [20]). Wenn einer den andern beklagen „will um erblich guth. — Hat einer einen herrn oder junckern, „so mag er ihn darzu fordern“) [21]).

Die Verhandlung selbst begann mit dem mündlichen Vortrage des Redners oder Vorsprechen des Klägers. Darauf antwortete der Vorspreche des Beklagten. Hierauf konnte replicirt und duplicirt werden, bis die Sache spruchreif war [22]). Die Zeugen wurden öffentlich vor dem versammelten Gerichte vernommen. („darumb „er erber Lüt begert zu verhören“) [23]). Eben so die Eidhelfer („und soll schwören zu gott und den heiligen, dass er des guts „näherer erb sei, und darnach unverworfner mann sechs, das der „eid rein sei und nit gemein. Mag er der sechs nicht gehaben, „hat er dann drei, so soll man ihn fortfahren lassen mit den rech= „ten“) [24]). Die Urkunden wurden öffentlich vor Gericht verlesen. („der brief ward gelesen, der sagt — [25]). Darauf legt bemelter „anwaldt ain schultzettl ein vnnd begert dieselb zue verlesen, die „auff sein begern verlesen war“) [26]). Alte schriftlich abgefaßte Weisthümer wurden ebenfalls vorgelesen. (quandam cedulam seu cartam papiream in suis tenebat manibus — de consensu et voluntate scabinorum curtis ibidem legit) [27]). Auch die

19) Mon. Boic. VIII, 288.

20) Grimm, III, 580.

21) Grimm, III, 895.

22) Mehrere vollständige Verhandlungen vor Fronhofgerichten bei Heider, p. 817 —823. Mon. Boic. VIII, 287—289. u. XV, 323—326. Vgl. noch Hofrecht von Herdicke, §. 3. bei Sommer, p. 61.

23) Heider, p. 819 u. 820. Vgl. Grimm, II, 18. Not.

24) Grimm, III, 627.

25) Mon. Boic. XV, 324 u. 325.

26) Grimm, III, 631.

27) Grimm, II, 823, vgl. 336 u. 741.

Eide wurden vor Gericht, bei dem Meierstein u. s. w. geschworen [28]). Die Eide pflegten auf den Gerichtsstab (§. 688) oder auf die Heiligen geleistet und zu dem Ende die Heiligen selbst vor Gericht gebracht zu werden. („vnnd soll des h. abts scholtheis die hilli„gen an der kirchen hoellen — vnd soll eines abts schultheiss die „hilligen in der kirchen holen und in den hof bringen [29]). und die „heiligen von der pfarre zu Cölle darbringen und auf den tisch „setzen [30]). zu den dreien dingen sollen die heiligen bereit ston eim „ieglichen huber, der schweren soll") [31]).

Die Klage selbst mußte zuweilen in gewissen symbolischen Formen angebracht werden. Bei den Landsiedelgerichten in der Abtei Fulda sollten die Ansprachen an Landsiedelgüter stehend auf einer Bockshaut vorgebracht werden. („wellicher eyn lantsedellgut „ansprechen wil, der sall das ansprechen vnd fordern an dem lant„sedellgericht off eyner bockshut, aber sulde vor die bockshut eynem „fulschen knecht funff schillinge heller verbürgen") [32]).

§. 699.

Die Findung des Urtheiles erfolgte in derselben Weise, wie bei den Gerichten der öffentlichen Gewalt. Die Urtheilsfrage wurde, wenn Schöffen zu Gericht saßen, an diese, sonst aber an den gesammten Umstand gestellt [33]). In manchen Fronhofgerichten fragte der Richter jeden Schöffen oder jeden geschwornen Rechtsprecher einzeln, Einen nach dem Anderen. Er hielt also eine förmliche Umfrage, z. B. in der Hofmark Pillersee in Baiern u. a. m. („fragt „ich obgenanter Richter die 12 geswornе (geswornе Rechtsprecher), „ir jedwedern insunderhait des rechtens") [34]). Anderwärts wurde die Urtheilsfrage, ohne eine förmliche Umfrage bei jedem Einzelnen zu halten, an sämmtliche Urtheilssprecher gestellt, und sodann diesen überlassen, in welcher Weise sie das Urtheil einbringen wollten.

---

28) Grimm, I, 746, §. 2 u. 6, III, 627. Vgl. noch oben §. 680 u. 688.
29) Grimm, II, 147.
30) Grimm, II, 19. Not.
31) Grimm, I, 688.
32) Grimm, III, 402.
33) Meine Gesch. des gr. Vrf. p. 227—243.
34) Mon. Boic. II, 107. vgl. 102. Grimm, I, 810.

(„Darauf ich Richter die zwelf gefraget hab. — Also haben die „zwelf ainhelligelich erkhandt“) [35]. In diesem Falle pflegten die Schöffen, wenn die Sache nicht ganz klar war, aus dem Gerichtsring oder aus der gehegten Bank abzutreten, sich mit einander zu berathen und sodann wieder bei Gericht zu erscheinen, um das von ihnen gefundene Urtheil zu verkünden. So in der Pfalz, in der Wetterau u. a. m. („Die schöffen traten allzeit nach geschehener „Frage vom platze ab, gingen auf den kirchhof — (die Sitzung hatte statt „vor der kirchhofsthüre unter freiem Himmel“) — „unterredeten sich dort miteinander, kehrten dann wieder zurück, „und antworteten durch ihren redner, der gleichfalls ein schöffe war, „wie folgt — [36]). Hat den schultheissen in der gehegten bank die „vorgen. scheffen alle gemeinlich fragen lassen. — Da giengen die „scheffen uſs und nahmen einen berath darüber, und quamen wie„der uf die gehegte bank an das gericht sitzen und weisten zu recht „alle einmütiglich, daſs“ —) [37]. Sehr häufig wählten in diesem Falle die Schöffen einen unter sich oder auch einen Dritten, welcher sodann als ihr Redner oder Vorsprecher dem Gerichte auf die Urtheilsfrage antworte. („Daruff dieselbigen heymburger nach ge„habtem bedacht durch Andreſs Burgen vogt zu Rieuenach *als „iren darzu sonderlich erkornen furſprecher vnd red„ner* von irer aller wegen nachfolgender maſſen haben antworten „laſſen“) [38]).

Meistentheils wurde jedoch das Urtheil an einen einzelnen Schöffen gestellt, welcher sodann, nachdem er sich mit den übrigen Schöffen berathen hatte, das von ihnen gefundene Urtheil vor Gericht aussprach. („der schöpf soll das urteil zu ihme nehmen, unnd „laube bitten aufzustehen, und soll in ein *gesprech* mit sein ge„sellen gehen. könten sie desz urteils eins werden, so sollen sie es „aussprechen. könten sie aber des urteils nicht eins werden, so „sollen sie die hübener zue sich nehmen. So sollenn dann die hü-

35) Mon. Boic. VIII, 289.

36) Grimm, I, 775. vgl. 776.

37) Grimm, III, 394. Weisthum von 1416 bei Reinhard, jur. histor. Ausführung, I, 43 u 44.

38) Grimm, III, 825. vgl. I, 775, II, 484 u. 488.

„bener zue ihnen gehen in das gesprech“)[39]. Daß sich übrigens die Schöffen auch mit dem übrigen Umstand berathen und die Richter selbst außer den Schöffen auch noch das umherstehende Volk, den Umstand, fragen durften, ist bereits schon bemerkt worden (§. 661). Und wenn der Gerichts Umstand das von den Schöffen gefundene Urtheil bestätigte, so nannte man dieses die Gerichts Folge. (sicque sententie predicte per approbationem et collaudationem communem, que volga dicitur, ab omnibus et singulis fuissent stabilite)[40].

In jenen Gerichten, in welchen der Umstand das Urtheil zu finden hatte, was bei ungebotenen Dingen in der Regel der Fall war, pflegte das Urtheil ebenfalls an den gesammten Umstand[41], meistentheils jedoch an einen Einzelnen im Umstand gestellt zu werden, welcher sich sodann mit den Uebrigen berieth und das von ihnen gefundene Urteil im Namen Aller aussprach. („Darnach „setzet der meiger an einen huber, das er usgange mit den andern „hubern, und zu recht spreche — so kument si herwider in, und ee „si das recht ufsprechen — [42]). Da namen die gemeyne lantlude „eynen beraide, vnd gyngen vsz hinter sich, vnd alsz si sich wolle „beraden hatten, da quamen sie widder ingegangen vor das vorgi„schrebene gericht, vnd hiessen von irer aller wegen denn egenanten „Henchen Alman vsprechen, so was sie sich besprochenn hettenn“)[43]. Nicht selten wurde indessen das Urtheil auch bei Fronhofgerichten an einen der anwesenden Vorsprechen gestellt, über dessen Urtheil (Ansicht oder Antrag) sodann von der anwesenden Menge abgestimmt, dasselbe entweder angenommen (gefolgt) oder verworfen zu werden pflegte. („do fragt ich H. den vorsprech auf seinen ayd „waz recht war, der ertailt auf seinen recht — da ward ihm ge„volgt an der schrann[44]). Vff solichen Rechtsatz vnnd vff min frag „namen jhn die fürsprechen ein Vordencken mit denen, die das recht

39) Grimm, III, 576, §. 12.
40) Grimm, I, 810.
41) Grimm, III, 726, §. 1, 3 u. 6.
42) Grimm, I, 730. vgl. 729.
43) Grimm, III, 502. Vgl. noch Hofrecht von Herdicke, §. 5. bei Sommer, p. 61.
44) Mon. Boic. XV, 324—325. vgl. 310 u. 311.

„sprechend, vff solchen bedacht vnd wyter vff min vmbfrag ward „nach klag, antwurt, red vnd widerred, mit recht erkent") [45]).

Wenn mehrere Hofgemeinden oder Dorfschaften in einen Fronhof gehörten, wurde in manchen Herrschaften das Urtheil an die Gemeinde-Vorsteher gestellt. Diese traten sodann, ein jeder mit seiner Hof- oder Dorfgemeinde zur Berathung bei Seite und verkündeten, nachdem man sich geeiniget hatte, ein jeder namens seiner Gemeinde, das gefundene Urtheil vor dem versammelten Gerichte, z. B. im Stifte Lindau. („do erfur ich an gemainer Vrtail vff den „Alb, was darumb recht were, deſs namen sich die vier keller „vmb die Vrtail ain bedencken, vnd gieng jeglicher „mit den Seinen die zu jhm gehortend vſs, vnd bedachten sich, vnd kamen wider für Gericht vnd ward do vnzerworffenlich ertailt auff den Alb") [46]).

Dasselbe Verfahren pflegte dann einzutreten, wenn die Herrschaft ein Weisthum begehrte, z. B. in der Wetterau („vnd begerte „an die schultheiſs vnd landtsiedell daselbs, das sye vſsgeen, sich „besprechen. — Daruff dyeselben lantsiedel vnd gericht rechtlich „vſsgingen, sich ein gut tzyt bedachten vnd besprachen, vnd darnach „wieder in die vorgenant stuben gingen, sich rechtlich nyeder satzten „vnd einhellichen tzu rechte, uſs eym monde, durch den H. L. wy„seten, als das von yren vorfaren vnd altern vff sye von hundert „jaren here vnd lenger komen were") [47]). Eben so in Westphalen. („Dyt ordel bestadet ahn den schulten to Schelve. Item up duſſen „gefrageden ordell hefft die schulte syn berath genohmenn myt den „semptliken hofſluden, die imme hebben heiten seggen" —) [48]). In der Schweiz, wo im Meierhofe zu Höngg der Stiftsvogt das Urtheil zuerst an die beiden Meier und sodann auch noch an den Umstand gestellt hat [49]). Oefters waren auch bei solchen größeren aus mehreren Ortschaften bestehenden Gerichten die Ortsvorsteher die Schöffen, z. B. bei dem Gerichte auf dem Berge zu

45) Urtheil von 1514 bei Heider, p. 821. vgl. Meine Gesch. des Gr. Vrf. p. 128 u. 230.

46) Urtheil von 1385 bei Heider, p. 709. vgl. oben §. 658.

47) Grimm, III, 404.

48) Hofrecht von Loen, §. 108—110.

49) Urk. von 1376 bei Schauberg, I, 407—408.

Bubenheim die 12 Heimburger der zu jener Bergpflege gehörigen Dörfer[50]), und bei dem Hochgerichte der Pellenz oder Pfalz an der Mosel die 24 Heimburger der zu jenem Gerichte gehörigen Dörfer[51]).

Nachdem die Verhandlung zu Ende und das Urtheil verkündet war, ließ man sich, je nach den Umständen auch noch den Vollzug des gefundenen Urtheils versprechen, auf den Gerichtsstab geloben und einen Gerichtsbrief ausfertigen (§. 687 u. 688). Wurde aber das Urtheil nicht freiwillig vollzogen, so erfolgte die Pfändung durch den Fronboten, hie und da auch durch den jüngsten Schöffen. („wan er dafs nicht geben will, soll er durch den „jüngsten scheffen vnd frohnen gepfendt werden")[52]).

Gerichtskosten.

§. 700.

Die unterliegende Partei mußte natürlicher Weise die Gerichtskosten bezahlen. Da jedoch die Hauptkosten in der Atzung und Zehrung der Schöffen und der übrigen Urtheilsfinder und der Dingpflichtigen bestanden, diese aber bei den ungebotenen Dingen und bei den an bestimmten Tagen zu haltenden gebotenen Gerichten von dem Fronhofherrn selbst oder von dem Fronhofbeamten oder von den Dingpflichtigen selbst getragen werden mußten[53]), so hatten die Parteien in der Regel gar keine Kosten. Die Verwaltung der Rechtspflege geschah vielmehr buchstäblich umsonst.

Nur bei denjenigen gebotenen Dingen, welche auf ausdrückliches Begehren einer Partei gehalten und daher auf ihr besonderes Begehren geboten zu werden pflegten, war es anders. Denn bei diesen Gerichten hatte der unterliegende Theil im eigentlichen Sinne des Wortes die Zeche zu zahlen. Im Elsaß („obe ein meiger einen „gebotten hoffe haben müste vnd wolte, darzu solle er den hubern „in sonderheit gebieten vnd verkünden den tag des hoffs, vnd innen

50) Grimm, III, 825.
51) Grimm, II, 487. vgl. 494. Not.
52) Grimm, II, 508.
53) Grimm, II, 393. vgl. oben §. 665.

„essen vnd drincken geben, vnd wetliche partye vnrecht gewinnet, „die solle semelichen costen uff richten dem meiger [54]). So sich be„gebe, das zweien, dreien oder mehr schöffen oder huebern, furge„fallner spen und irrungen halben, eingeboten würde, denen ist „derjenige, so in der sachen unrecht hatte, einen ehrlichen imbs bei„neben irem tagelon, wie alles herbräuchlich, zu geben schuldig") [55]). Im Kloster Schrenkirsbach an der Mosel („thedingen sie inwendig „den gedingen, so ist der lehnmann verspflicht auff seinen kosten zu „erscheinen, thedingen sie aber ausserhalb den dreyen gedhingen, so „soll der lehnmann auff der partheyen costen kommen") [56]). Im Hennebergischen. („so soll mein herr probst ihnen essen unnd drin„kenn geben unnd gütlich thun, unnd wer die haubtsach verleust, „der soll die atzung unnd zehrung bezalen") [57]). In der alten Grafschaft Wertheim u. a. m. („was die verzehrten, das solt das „dorff nicht gelten, sonder die solten das gelten, die dess gerichts „bedörffen vnnd die lüte daruff gebetten vnnd bracht hetten") [58]). Und außer der Zeche mußten in manchen Herrschaften auch noch andere Gebühren, theils an den Hofschulten und Fronen, theils an die Urtheilsfinder bezahlt werden [59]). Man nannte daher dergleichen Notgerichte auch gekaufte Gerichte (§. 655). Und der Kläger mußte, wenn ihm nicht zu trauen war, Bürgen stellen, daß er die Kosten bezahlen werde, z. B. im Elsaß. („Auch hette „der meiger ein misstruwen zu dem, der sollichen gebotten hoffe „vordert, der soll eim den costen versichern zu bezalen") [60]). Eben so in der Pfalz u. a. m. („Item ein nothgericht, wer des in disem „gericht bedarf oder han will, der soll dem schulteissen bürgen setzen, „daran er ein genügen hat, für solchen costen als das gericht kost „zu erkauffen vnd was das gericht verzert") [61]).

Dasselbe gilt von den Fremden. Da sie nämlich keinen

54) Grimm, I, 741.
55) Grimm, I, 747, §. 9.
56) Grimm, II, 393.
57) Grimm, III, 577, §. 14—16.
58) Grimm, III, 569.
59) Hofrecht von Essen, §. 20 bei Sommer, p. 222. Grimm, I, 747, §. 9.
60) Grimm, I, 741.
61) Grimm, I, 793.

Zutritt zu den Fronhofgerichten hatten, so mußten sie, wenn sie klagen wollten, das Gericht kaufen, d. h. ein gekauftes Gericht oder ein Notgericht begehren. („Wan ein ausslendiger kem zu dem rich„ter vnd will die scheffen verkaufft haben, von ein ston gericht, so „ist er den scheffen die kost oder den kosten schuldig zu geben [62]). „keme ein gast und begerte des rechten, — so söl man im mit ei„ner schöppen richten, vnd darumb so söl der gast jedem richter „also vil ir sind geben zu sinen rechten ein schilling pfening und „ein mol" d. h. eine Mahlzeit [63]). Sehr interessant sind auch die Bestimmungen über das von einem Fremden begehrte Notgericht in dem Weisthum von Zell, Harxheim und Nivern in der Pfalz.

Auch mußten die Fremden für die Bezahlung der Kosten und für den Vollzug des zu findenden Urtheiles Bürgschaft stellen. Und dieses nannte man das Gericht verbürgen („der frembde soll „das gericht verbürgen und genugsamlich verlegen") [64]), oder das Gericht vertrösten. („die gest söllen vertrösten was in „mit recht erkennt werd, dem rechten allweg nachzukomen vnd gnug „zetund, vnd sol einer vertrösten zechen pfund pfening oder me, „nachdem vnd die sach ist, darumb sy in recht ligent, vnd sol ain „gast ainen ingesessenn vogtman zu ainem tröster geben daran ain vogt benügen hat") [65]).

6) Rechtsmittel und Oberhöfe.

Im Allgemeinen.

§. 701.

Wie bei den öffentlichen Gerichten, so kommen auch bei den Fronhofgerichten gewisse Rechtsmittel vor, welche zwar von den unserigen wesentlich verschieden waren, aus welchen aber dennoch unser heutiger Instanzenzug hervorgegangen ist. Daß hier nicht von den öffentlichen Gerichten die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Auf sie werde ich bei einer anderen Gelegenheit wieder zu-

62) Grimm, II, 134—135.
63) Grimm, I, 415—416.
64) Grimm, III, 550.
65) Grimm, I, 196. vgl. noch I, 210 u. 659, §. 15. und oben §. 672.

rückkommen. Hier also nur Einiges über die bei den Fronhofgerichten vorkommenden Rechtsmittel. Wie in anderer Beziehung, so hat indessen auch in dieser Hinsicht das Verfahren bei öffentlichen Gerichten als Vorbild bei jenem der Fronhofgerichte gedient, und umgekehrt dieses auch wieder auf jenes zurückgewirkt. Denn es hat zwischen beiden, wie es nun immer klarer und deutlicher hervortreten wird, allzeit eine gewisse Wechselwirkung bestanden.

Daß der um das Urtheil gefragte Schöffe, Huber oder sonstige Urtheilsfinder, ehe er sein Urtheil abgab, sich mit den übrigen Schöffen und Urtheilsfindern und, wenn er wollte, auch mit dem Umstande berathen konnte, ist bereits schon bemerkt worden (§. 661 u. 699). Man nannte dieses einen Berath („eynen beraide — „syn berath") nehmen [66]), sodann ein Vordenken nehmen [67]), ein in die Acht gehen [68]), ins Gespräch gehen, einen Rath oder einen Bedacht nehmen u. s. w. [69]).

Unmittelbar nach beendigter Berathung sollte das gefundene Urtheil gewiesen werden. („Alle ordele, der die verkaren Erfflaten „wyss weren, die sullen sy by oeren Eiden uitwiesen sonder ver„toch") [70]). Konnten sich jedoch die Urtheilsfinder über das zu findende Urtheil nicht einigen, so durften sie sodann eine Vertagung begehren. Und eine solche Vertagung nannte man einen Schub oder Zug, einen Tag geben, das Urtheil schieben. („werden sie aber des urtheils nicht eins, so mögen sie das ur„theil schieben bis zum nechsten gericht [71]). soll jm Zug vnd „Tag geben werden, biss zu nechsten ehehafften Gericht") [72]). Eben dieses Recht hatte jeder Urtheilsfinder, wenn er nicht wußte, was Recht war, wenn er „nit wis" oder „nit witzig" werden konnte. Und auch dieses nannte man einen Berath nehmen. („hefft die schulte hyrup begehrt XIV dage beraidts") [73]). Man

66) Grimm, III, 502. Hofrecht von Loen, §. 108 u. 110.
67) Heider, p. 821.
68) Hofrecht von Essen, §. 6 bei Steinen, I, 1759. — „in die Acht gan" —
69) Grimm, R. A. p. 788—791. Meine Gesch. des Gr. Br. p. 232—234.
70) Hofrecht von Xanten, c. 49.
71) Grimm, III, 576, §. 12.
72) Heider, p. 821 u. 822.
73) Hofrecht von Loen, §. 110.

nannte es aber auch „auff das Urtheil eine Erfarung haben“[74], ansprechen und ausfahren[74a], zu Hof fahren[74b], einen Schub oder Zug nehmen, nach Hof fahren, das Recht holen u. s. w.[75]. Während der für den Berath, Schub oder Zug gesetzten Frist konnten nun die Schöffen und Urtheilsfinder sich Raths erholen bei wem sie nur wollten. („alle ordele, der die verkaren „Erfflaten niet wyss en weren, der selver ordell sullen ind moegen „die verkaren Erfflaten, up der partien kost, wyss werden, an ind „up allen steden ind an allen wysen mannen, dair sie Rechtkle„ringhe ind onderscheide der Rechten der vursc. bestaedde ordele „wyss werden kunnen“)[76]. Meistentheils geschah dieses jedoch, wie wir sogleich sehen werden, bei einem anderen Gerichte, und zwar in der Regel bei einem Oberhofe.

Urtheil Widersprechen und Schelten.

§. 702.

Von diesem Berath nehmen und Recht holen verschieden war das Widersprechen und Schelten der Urtheile. Es war nämlich jeder Urtheilsfinder, sogar jeder anwesende Dingpflichtige, wie bei den öffentlichen Gerichten, berechtiget, das von einem Anderen gefundene Urtheil zu widersprechen oder zu schelten, wenn er ein anderes besseres Urtheil zu finden wußte. Und es mußte ihm zu dem Ende der Richterstuhl eingeräumt werden[77]. Zwischen dem Widersprechen des Urtheiles und dem Urtheil Schelten bestand jedoch ein wesentlicher Unterschied.

Wer nämlich ein Urtheil widersprach[78], widerwarf[79],

---

74) Grimm, III, 593

74a) Weisthum von Zell, Harxheim und Nivern, Bd. III, 564. „vnd was „sach diß gericht nicht weyse war, sonder ansprechen vnd ausfahren „müeste.“

74b) Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese, Bd. III, 575.

75) Grimm, R. A. p. 793 u. 834. Meine Gesch. des Gr. Br. p. 234—235.

76) Hofrecht von Xanten, c. 50.

77) Sächs. Landr. II, 6, §. 4, 12, §. 10 u. 13, III, 69, §. 3.

78) Sächs. Landr. II, 12, §. 10.

79) Schwäb. Landr. W. c. 97.

verwarf[80]) oder widerlegen wollte[81]), der durfte ungestraft ein anderes finden. Das von ihm gefundene neue Urtheil konnte in derselben Gerichtssitzung verfolgt werden. Und welchem von beiden Urtheilsfindern gefundenen Urtheile sodann die meiste Menge zufiel, dessen Urtheil hatte die Folge. („wedersprick en die vulbort „vnde wint he en ondel, svelker die merren volge heuet, die behalt „sin ordel[82]). ist daz ein rihter urteil vraget einen man, dem vol„gent lihte dri oder mer, ein ander da bi der vindet ein anderz, „dem volgent ouch lihte zwene oder mer, swer die merern volge „hat, der hat die urteil behabet, unde jener belibet ane buoze, wan „sine urteil nieman beschelten hat") [83]). Ein Urtheil nun aber, welches die Folge nicht erhielt („hette aber daz urtel deheine volge „von dem Merretheil der Scheffen"), das wurde eben deshalb gar nicht beachtet, denn es war gar kein rechtsgiltiges Urtheil. (want „vneruolgt Vrtel ist dehein urtel") [84]). Wer dagegen ein Urtheil gescholten, d. h. für unrecht erklärt hatte, der wurde gestraft, wenn er kein besseres Urtheil finden konnte, d. h. wenn das von ihm gefundene Urtheil nicht die Folge erhielt. Das gescholtene Urtheil mußte jedoch an einen höheren Richter gezogen und daselbst verfolgt werden. („Sve so en ordel beschilt, die sprict alsüs: dat „ordel dat die man gevunden heuet, dat is vnrecht, dat scelde ik „vnde tie des dar ik is to rechte tien sal, vnde bidde dar vmme „enes ordeles, war ik is durch recht tien sole") [85]). Denn ein gescholtenes Urtheil durfte nicht in demselben Gerichte, in welchem dasselbe gescholten worden war, verfolgt werden. („Um en gescul„den ordel ne sal man nener vulbort vragen") [86]).

Außer den Urtheilsfindern und Dingpflichtigen durfte auch

80) Ruprecht von Freising, I, 79 u. 80.
81) Hofrecht von Xanten, c. 52.
82) Sächs. Lr. II, 12, §. 10. vgl. II, 6, §. 4.
83) Schwäb. Landr. W. c. 97. vgl. Ruprecht von Freising, I, 80. Grimm, III, 586—587.
84) Bodmann, II, 669.
85) Sächs. Landr. II. 12, §. 11. vgl. I, 19, §. 2, II, 12, §. 4 u. 12—14. III, 69, §. 3. Schwäb. Lr. W. c. 18 u. 97. Grimm, III, 235, §. 22.
86) Sächs. Lr. II, 12, §. 14. Schwäb. Lr. W. c. 97. Ruprecht von Freising, I, 80. Magdeburg. Schöffen Urtheil, c. 4. dist. 1. bei Zobel, fol. 475.

der vorsitzende Richter, gewissermassen zur Wahrung des Rechtes, dem Urtheile, ehe dasselbe verfolgt war, widersprechen, wie nach französischem Rechte und jetzt auch nach bairischem Rechte der Staatsanwalt in Interesse des Gesetzes Cassation suchen darf. Und die Urtheilsfinder mußten sodann das Recht bei dem Oberhofe holen. („ist auch, das die schepfen teilen uf iren eid das sie recht „dünket, das mag der richter wol widerreden, ee des die „volge gar erget von den schepfen allen. wanne das der rich„ter widerspricht, so sullen die schepfen das recht holen zu „Bischofsheim, danne das gericht hergeet und sollen die schepfen „darumb nit bussfellig werden") [87]). Aus demselben Grunde durfte der Richter das von den Schöffen gefundene Urtheil auch noch dem Umstande zur allenfallsigen Bestätigung oder Verwerfung vorlegen (§. 661 u. 699).

Endlich hatten auch die Parteien selbst das Recht das gefundene Urtheil zu schelten [88]) oder dasselbe zu widersprechen („wedderspreckeu [89]), wedderachten [90]), wedder wysen") [91]), oder zu widerrufen („wedderropen") [92]), zu widerlegen („wederleggen") [93]), zu widerwerfen („werdint is selbe widir worfen") [94]), oder sich dagegen zu berufen [95]), was man seit dem späteren Mittelalter appelliren genannt hat [96]).

Jedes gescholtene Urtheil mußte, wie wir gesehen haben, an einen höheren Richter oder an den Grundherrn selbst gezogen oder geschoben werden. („das ordel wart geschulden, vnd thor erkenntnisse „der herrn geschaven") [97]). Das bloß widersprochene oder widerrufene Urtheil dagegen brauchte nicht an ein anderes Ge-

87) Urk. von 1315 bei Schultes, Henneberg. Gesch. II, 18, 19.
88) Grimm, III, 235, §. 22 u. 23.
89) Hofrecht von Essen, pr. bei Sommer, p. 216.
90) Hofrecht von Loen, §. 63.
91) Hofrecht von Xanten, c. 52.
92) Hofrecht von Loen, §. 108.
93) Hofrecht von Xanten, c. 52.
94) Grimm, III, 485, §. 12.
95) Grimm, I, 752, III, 458.
96) Grimm, I, 752, II, 536. Heider, p. 803 f.
97) Grimm, III, 235, §. 22.

richt gezogen zu werden. Es konnte darüber gleich in derselben Gerichtssitzung verhandelt und entschieden werden. In diesem Falle mußte der Urtheilsfinder, dessen Urtheil widersprochen worden war, den Richterstuhl verlassen. Und derjenige, welcher dasselbe widersprochen, nahm sodann den Richterstuhl ein, um ein besseres Urtheil zu finden [98]). Es konnte jedoch die Sache auch in die nächste Sitzung desselben Fronhofgerichtes gebracht werden, um daselbst ein besseres Recht beizubringen. („ein beter Recht by tho bringhen") oder um das gefundene Urtheil mit einem besseren Rechte zu widerlegen. („dat men dit ordell mit einen beteren Rechten weder„leggen kunde") [99]). Der Zug konnte indessen auch an ein anderes Hofgericht gehen. So brachte man öfters die bei dem Hofgerichte zu Breden widerrufenen Urtheile an das Hofgericht zu Loen [1]) und in Baiern an eine andere Schranne. („derselben urthail ward ge„uolgt Ruprecht der vorsprecher an der schrann. da gab die fraw „für mit versprechen si solt in dem gut pleiben vnd dingt auf „daz gein hof, da sagt ir volg vnd daz recht, si solt di vrtail auf „viertzehen tag her wider pringen gein Sallching auf di schrann") [2]). Meistentheils ging jedoch der Zug, wenn er an ein anderes Gericht ging, an ein höheres Gericht oder an den Oberhof [3]). Da nun das gescholtene Urtheil immer an ein höheres Gericht gehen mußte, das widersprochene Urtheil aber meistentheils dahin zu gehen pflegte, so wurden späterhin beide Rechtsmittel mit einander verwechselt und nicht mehr streng von einander unterschieden. Sie nahmen nun beide die Natur einer Berufung an, welche man späterhin Appellation genannt hat. Und bereits in den Magdeburger Schöffenurtheilen und in der Glosse zum Sächsischen Weichbilde wurden dieselben nicht mehr unterschieden. Daher konnte nun auch über das gescholtene Urtheil gleich in derselben Sitzung vor demselben Gerichte verhandelt und das Urtheil gefunden werden [4]).

98) arg. Magdeburg. Schöffenurtheil, cap. 4. dist. 5. bei Zobel, fol. 476.

99) Hofrecht von Xanten, c. 52 u. 53. vgl. noch Hofrecht von Loen, §. 108.

1) Riesert, Hofrecht von Loen, p. 127. Gerichtsschein von 1588 bei Kindlinger, M. B. II, 391—392.

2) Urtheilsbrief von 1376 in Mon. Boic. XV, 311.

3) Grimm, III, 458.

4) Magdeburg. Schöffenurtheil, c. 4. dist. 5. bei Zobel, fol. 475 u. 476. Glosse zum Sächs. Weichbild, art. 74.

Meistentheils ging jedoch der Zug in dem einen wie in dem anderen Falle an ein höheres Gericht, an den Oberhof, über welchen nun noch Einiges bemerkt werden muß.

Oberhof.

§. 703.

Oberhof nannte man denjenigen Hauptfronhof, der über mehreren anderen Fronhöfen stand. Man nannte ihn daher auch einen Ueberhof. („Ueberhoff oder vberhoiff")[5], den obersten Hof[6], den Obersten Dinghof[6a], das Oberhaupt[7], das oberste Oberhaupt[8] oder auch das Haupt[9]. Daher nannte man den Zug oder die Berufung an einen Oberhof ein zu Haupt fahren[10]. In der Regel nannte man aber den oberen Hof einen Oberhof, curtis superior, curia major, curtis principalis, Haupthof u. s. w. (§. 234 u. 385) und, da der Fronhofherr auf demselben zu wohnen pflegte, zuweilen auch die Pfalz, z. B. in der Abtei Ebersheimmünster, in Konstanz, in St. Gallen, in Lindau u. a. m.[11].

---

5) Grimm, II, 292. „den oberhoiff," eod. III, 493. „solichs gerichts „vberhoiffe" Specifikation der Sadelhöfe bei Sommer, p. 209. „Dit „seyndt die Sadelhöfe des Stifts S. Ludgers tho Werden, welche unter „diesen Hoff Barckhoven, alls den Ueberhoff gebörig davon dey andere „ren Ordelen und Gerechtigkeiten halen sullen."

6) Hofrecht von Barkhoven bei Sommer, p. 207. „Das Stift Werden hat „viele Sadelhöfe, davon der oberste Hoff der Hoff zu Barckhoffen, als „wohin die unter Sadelhofe ihr Hauptgericht jederzeit gehabt."

6a) Oeffnung des St. Blasischen Waldamts, §. 6. bei Mone, Zeitschr. VI, 108. Grimm, I, 737.

7) Grimm, II, 536. „weisen die appellation in den obernhoff Rom„mersheim, als ihr oberhaupt." Weisthum von Grenzhausen, §. 8. bei Königsthal, I, 2. p. 44.

8) Kölner Abschied von 1537, §. 5 u. 10 bei Kindlinger, M. B. II, 375.

9) Grimm, III, 12. „weisen ste an vnser gebürlich haupt."

10) Grimm, II, 756. „zu haupt fahren." Kölner Abschied von 1537, §. 10 bei Kindlinger, M. B. II, 376. „ze Heupt faren."

11) Grimm, I, 296 u. 672. von Arx, II, 606. Heider, p. 802 u. 803—804.

Der Oberhof ist, wie wir gesehen haben, nach und nach der Hauptsitz der Verwaltung und in gleicher Weise auch der Hauptsitz der herrschaftlichen Rechtspflege geworden (§. 234 u. 385). So lange die Hof- und Grundherren den Vorsitz bei Gericht in eigener Person zu führen pflegten, konnte von einem Ziehen der Urtheile an einen Oberhof keine Rede sein. Denn der Fronhofherr anerkannte in Fronhofangelegenheiten über sich selbst keinen höheren Richter. Er war vielmehr selbst der Gerichtsherr (§. 651). Von ihm ging demnach, wie wir heut zu Tage sagen würden, alle Gerichtsbarkeit, d. h. die Fronhof- oder grundherrliche Gerichtsbarkeit, aus und gewissermassen auch das Hofrecht selbst. Es konnte daher das unter seinem Vorsitze gefundene Urtheil, wie jedes andere, wohl widersprochen oder auch gescholten und sodann ein neues Urtheil gefunden werden. Allein es mußte darüber in demselben oder in einem anderen Hofgerichte unter dem abermaligen Vorsitze des Hofherrn verhandelt und entschieden werden. Denn so oft der Fronherr selbst zu Gericht saß, war der Fronhof, auf welchem er zu Gericht saß, da er keinen höheren Fronhof über sich hatte, gewissermaßen selbst der Oberhof. So lange demnach der Fronhofherr alle seine Hofgerichte selbst präsidirte, so lange standen alle Fronhöfe einer und derselben Herrschaft einander ganz gleich. Erst seitdem die Fronhofherrn nicht mehr in eigener Person den Vorsitz führten, oder ihn wenigstens nicht mehr allenthalben führten, konnte ein Fronhof, insgemein jener Fronhof, auf welchem der Hofherr seinen ständigen Wohnsitz hatte, sich über den anderen erheben.

§. 704.

Die Fronhofrichter sind nämlich, wie wir gesehen haben, bloße Stellvertreter des Fronhofherrn gewesen. Wer sich demnach durch ein unter dem Vorsitze eines Hofrichters gefundenes Urtheil beschwert glaubte, der konnte sich von dem Stellvertreter an den Herrn selbst wenden. Und es hatte sodann unter dem Vorsitze des Fronhofherrn oder eines von ihm gesetzten anderen Stellvertreters eine neue Verhandlung statt (§. 652). In der Frauenabtei Waldkirch sollten daher die widersprochenen Urtheile an die Frau Aebtissin selbst in ihren Hof zu Waldkirch gezogen werden. („were „auch, das sy im urthele wurdent zweien, oder si nit entstundent

„umb das gotshus recht das sol man nienen ziehen wan fur meine „frowen die eptissinnen von Waldkirch in ihren hof ze Wald„kirch") [12]). In der Abtei Lindau ging der Zug gleichfalls an die Aebtissin und man nannte es das Urtheil an die Oberhand ziehen. („so aber ein Urtel ergieng, damit die ein Parthey vermeint beschwerd zu seyn, so mag einer wol für mein gnädige Frawen die„selbigen Urthel, als für die Oberhand, ziehen vnd appelliren") [13]). Denn Oberhand wurde öfters auch die Grund- und Vogteiherrschaft genannt [14]). In der Abtei Waldolvisheim ging der Zug ebenfalls an den Hofherrn. („an des dinkhofsherren spruch wol „beruefen und appellieren") [15]). In der Abtei Seligenstadt an den Abt. („so sullte der schultheisz mit ime geen gein Selgenstatt zu „mim hern") [16]). In der Abtei Prüm gleichfalls an den Grundherrn. („kan er ihme nit helffen, soll er ihnen zum grundtherrn „weisen") [17]). In dem Kloster des heiligen Michael in Bamberg an den Abt. (ad Abbatis presentiam recurrant) [18]). In dem Kloster Deutz an den Abt. („moigen sie sich des beroipen to Duytz „in die Kemmenawe vor dess Abts werdigkeit") [19]). In der Abtei Ebersheimmünster an den Abt. („das urteil sol man ziehen her „widen uf die phalze zu Ebersheimmunster vur den abbet") [20]). In Kloster Einsiedeln an den Abt. („die vrteilde sol man zuchen vss „dem hofe in die dinghöfe, als denn erteilt wirt, vnd ze jüngste (d. h. zuletzt) „in des abtes kamer") [21]). In den Grundherrschaften des Abtes von St. Gallen an diesen. („ain vrtail ziehen wil „von dem amman fur ainen abt ze sant Gallen") [22]). In der Abtei St. Blasien an den Abt. („die vrteil sol man ziechen — gen

12) Grimm, I, 368.
13) Urk. von 1499 bei Heider, p. 803—804.
14) Grimm, I, 78, §. 41, 97, §. 1 u. 14.
15) Grimm, I, 752.
16) Grimm, I, 511.
17) Grimm, II, 539.
18) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.
19) Hofrecht von Hattneggen bei Sommer, p. 257. Grimm, III, 54.
20) Grimm, I, 672.
21) Grimm, I, 150. vgl. 157, §. 26 u. 170.
22) Grimm, I, 188.

„sant Blesien fü minen herren") [23]). Im Stifte zum großen Münster in Zürich an den Probst und an das Capitel. (sententie interlocutorie ad dominos — prepositum et capitulum ecclesie Thuricensis sunt remittende) [24]). Eben so in den bairischen Hofmarken an den Hofmarkherren, z. B. in der Abtei Rot („ob inder „ein armer wär, der gedacht, daſs im das recht zu swer wolt sein, „derselb hat für vns ze dingen vnd nicht anderstwo") [25]). In der Abtei Ettal u. a. m. („Wär aber, daz Richter unrecht richtet, oder „tät, so sullent sy es für den Apt und sein Convent tragen") [26]). Von dem Baramtergerichte im Stifte Freising ging die Berufung an den Domprobst zu Freising („welchen dann daüht daz im ze „churz beschäch der mag wol dingen seines rechten vrtail für mein „herren den tumprobst ze Freisingen") [27]). In der Schweiz ging die Berufung an den jedesmaligen Twingherren, also an die Stadt Burgdorf, seitdem diese die Herrschaft Gutenburg nebst der damit verbundenen niederen Gerichtsbarkeit erworben hatte [28]).

Dieses gilt übrigens nicht bloß bei den widersprochenen Urtheilen, sondern auch bei den gescholtenen. Denn auch die gescholtenen Urtheile mußten an den Grundherrn gezogen oder, wie man es auch nannte, geschoben werden („das ordel wart geschul„den, vnd thor erkenntnisse der herrn geschaven") [29]).

§. 705.

In den kleineren Grundherrschaften, in welchen es nur einen oder nur wenige Fronhöfe gab, ging demnach der Zug von den von dem Fronhofrichter präsidirten Fronhofgerichten an denjenigen Fronhof, auf welchem der Hofherr selbst seinen Wohnsitz hatte, indem der Hofherr das Haupt der ganzen Grundherrschaft war. (ad caput claustri, videlicet ad abbatis presentiam recur-

23) Grimm, I, 304.
24) Urk. von 1376 bei Schauberg, I, 408.
25) Grimm, III, 899.
26) Spruch von 1405 bei Lori, p. 98.
27) Oberbaier. Archiv, III, 308 vgl. 297.
28) Urk. von 1460 bei Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 59 u. 60.
29) Grimm, III, 235 §. 22.

rant)[30]. Und von dem Hofherrn wurde sodann jener Fronhof selbst das Haupt oder das Oberhaupt und das dort gehaltene Hofgericht das Hauptgericht oder das oberste Hofgericht genannt[31]. Dieser Fronhof war demnach für die ganze Grundherrschaft der Oberhof, wenn er auch, wie jener zu Dürkheim in der Abtei Limburg, nicht so genannt worden ist.

In den größeren oder zerstreut liegenden Herrschaften, in welchen, um die Gutsverwaltung besser übersehen zu können, mehrere Haupt- oder Oberhöfe errichtet werden mußten, ging der Zug immer an denjenigen Haupt- oder Oberhof, unter welchem die Fronhofgerichte auch hinsichtlich der Verwaltung gestanden haben. Allein auch von diesen Oberhöfen ging immer wieder ein weiterer Zug an den Fronhofherrn selbst oder wenigstens an denjenigen Fronhof, auf welchem die Herrschaft ihren Sitz hatte. In dem Bisthum Basel bestanden zu Hüningen, Bubendorf und zu Kotzingen solche Oberhöfe, an welche man von den unter denselben stehenden Hofgerichten die Urtheile ziehen konnte. Allein von sämmtlichen Hofgerichten ging wieder der Zug weiter an den Fronhof zu Basel. („wer urteil ziehen wil, der mag si ziehen gen Kotzingen, von „Kotzingen gen Huningen, von Huningen gen Bubendorf, von „Bubendorf an die leimenstegen in der thumprobstei Basel")[32]. Es hat demnach immer drei Instanzen gegeben. („Man mag die urteil „ziehen nach hofrecht von eim hofgericht zum andern untz an das „drit")[33]. In dem Kloster des heiligen Michael zu Bamberg ging der Zug zuerst an den zunächst gelegenen Fronhof und dann erst an den Grundherrn selbst (si coloni in litibus causarum decidendis inter se dissentiunt, ad proximam curti marchiam eos pro sententiis ferendis statuimus habere recursum. si vero casus perplexus fuerit et difficilis, ad caput claustri, videlicet ad abbatis presentiam recurrant)[34]. Eben so ging in der Abtei Schwarzach der Zug von einem Fronhof zum anderen,

30) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.
31) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 92. vgl. oben §. 703.
32) Grimm, I, 305, vgl. 652, 654 u. 664.
33) Grimm, I, 650.
34) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.

zuletzt aber an jenen zu Schwarzach selbst. („biss sint dez closters „gerichte vnd dinckhoffe, vnd gelegen ime Elsass ienseyt dem Ryne; „die allewege zuck von eyme zu dem andern habent, vnd doch zu „leste yre vrteil nyt wytter suchen sollent, dann zu Schwartzach „vor den viertzehen vff dem sale") [35]. Eben so im Kloster Lucern („wer ouch, das ein vrthel stössig wurde ze Tagmersellen, die sol „wan ziechen des ersten gen Bügsschwyl, darnach inn den hoff gen „Eerlibach, vnnd ists das da sy da stössig wurd, so sol manns „ziechen gen Stäfa, vnd wurdts da stössig, so sol man sy ziechenn „inn mynes herren kammer, vnd da sol myn herr selber erken„nen") [36]. Im Stifte Konstanz („würden aber ettlich vrtlen stö„ssig, die sol man züchen mit dryen henden und zwayen wertten, „dess ersten jn den hoff gen Loffen und dannent hin gen Horn, „und von Horn uff die pfalz gen Costenz, da sol sy end ha„ben") [37]. In der Abtei St. Blasien („die selben vrteil sol man „ziechen gen Lutzbach, dannan hin gen Tettingen, vnd dannan hin „gen sant Blesien für meinen herren" [38]. Im Stifte Essen ging die Berufung von den Hofgerichten an den obersten Hof des Stiftes und von diesem an die Aebtissin selbst („die magh sich dessen be„roipen an den Vryhoff, dat die overste hoff is des Stiffs. Dick „mede wert saicke, dat einige parthei der wisnige nicht en benoichde, „die sollen sich vorder beroipen an die Abdisse und Frauwe tor tidt „des Stiffs Essende") [39]. In der Abtei Prüm ging die Berufung von den verschiedenen Fronhöfen an den Oberhof zu Rommersheim. (ad altam justitiam recurrendum — ad dictum et tententias scabinorum curtis de Ruomersheim [40]). „da von einem vrtel „appelliret wird, weisen die appellation in den obernhoff Rommers„heim") [41]. Von diesem Oberhofe ging aber der Zug weiter an den Abt selbst [42]. In der Herrschaft Hirschhorn ging die Berufung

35) Grimm, I, 736. vgl. 737 u. 741.
36) Grimm, I, 170.
37) Grimm, I, 296.
38) Grimm, I, 304 vgl. p. 31.
39) Hofrecht von Essen bei Sommer, p. 216 vgl. 222 und Steinen, I, 1761.
40) Grimm, II, 514.
41) Grimm, II, 536 vgl. 518 u. 520.
42) Grimm, II, 539. III, 830.

von den Untergerichten an den Oberhof zu Strümpfelbronn und von diesem an die Herrschaft selbst [43]). In der fuldischen Mark ging der Zug von einem Fronhofe zum anderen und sodann weiter an die Herrschaft zu Friedberg [44]). Eben so im Stifte St. Alban u. a. m. [44a]).

In manchen Herrschaften, in welchen mehrere Gerichtsorte neben einander bestanden, sollte der Zug von einem Gerichte zu dem anderen gehen, bis sich eine Mehrheit für das Urtheil ergab. („vnd „weli vrtail an dem stul die mehrere wirt, das sol recht sin, vnd „sol man das halten"), z. B. in der Abtei Alpirsbach [45]). Auch im Erzstifte Trier ging die Hoffahrt von einem Dorf- oder Bauerngericht zu dem anderen und im Erzstifte Mainz von einem Untergericht zu dem anderen, bis dieses Hoffahren im 16. Jahrhundert mit den Oberhöfen selbst abgeschafft worden ist [46]).

Es hatten demnach insgemein drei Instanzen statt. Und derjenige Fronhof, auf welchem die Herrschaft selbst ihren Sitz hatte, war der oberste Dinghof („des closters obersten dynckhoff") [47]) oder der oberste oder höchste Hof des Grundherrn („der oberste Hoff der „Hoff zu Barckhoffen [48]). an den höchsten Hof oeres Herrn") [49]). Und von ihm hatte keine weitere Berufung mehr statt. Denn dort führte der Fronhof- oder Grundherr selbst oder ein von ihm ernannter Stellvertreter in seinem Namen den Vorsitz. Von dem Hofherrn selbst hatte aber, wie wir gesehen, keine weitere Berufung mehr statt. So im Stifte Basel („Wer appelliren will von dem „hofgericht zu — gen Basel an die leimenstegen, ist der oberhof, „do plibt es") [50]). Eben so in der Abtei Schwarzach („so sol ez

43) Grimm, I, 442 u. 443.

44) Grimm, III, 439.

44a) Grimm, I, 660 §. 23, 663 §. 26.

45) Grimm, I, 373.

46) Untergerichtsordnung des Erzstiftes Mainz von 1534 und des Erzstiftes Trier von 1539 bei Saurius, I, fasc. 1. p, 12, 76 u. 77.

47) Grimm, I, 737.

48) Hofrecht von Barkhoven bei Steinen, I, 1767.

49) Albrechts Verordnung von 1438 bei Riesert, Hofrecht von Loen, Anhang. III.

50) Grimm, I, 664 vgl. 305.

„gewyſen werden gen Swartzach vff den ſale für die viertzehen, vnd „wan ez alſo vff den ſale gewyſen wurt, ſo iſt ez am höchſten, „vnd ſol da bliben vnd vſsgetragen werden“)[51]. In der Abtei Watelsheim („ſo mag derſelbig beſchwerte teil an des dink„hofsherren ſpruch wol beruefen und appellieren, und was dann der „dinkhofsherr ſprechen würde, dabei ſoll es endlichen „unverweigerlichen verbleiben“)[52]. Desgleichen im Kloſter Petershauſen, in der fuldiſchen Mark, in der Abtei St. Blaſien, im Bisthum Konſtanz u. a. m.[53]. Aus dieſem Grunde erkannte auch der oberſte Hof des Stiftes Xanten zu Xanten keinen anderen Hof über ſich. („Waer umb wy verkaren erfflaten — nyt gehort noch verſtan „en hebben, dat deſe hoeff einigh andern hoeff baeven ſich „hebben, daer wy erfflaten ordele, der wy niet wyes en weren, „off Rechten deſſelben hoeffs verſuecken ſullen“)[54]. Ueber ein in dem Hofgerichte zu Xanten widerſprochenes Urtheil mußte daher in demſelben Gerichte verhandelt und ein beſſeres Urtheil gefunden werden[55]. Und wenn die Urtheilsfinder in dem oberſten Fronhofe nicht wußten was Recht war („ordele, der die verkaren erfflaten „niet wyſs en weren“), ſo hatten ſie zwar keinen Oberhof über ſich, bei welchem ſie ihr Recht holen konnten. Sie durften es jedoch ſonſt holen, wo ſie nur wollten[56].

Recht Holen.

§. 706.

Dieſe Oberhöfe hatten nämlich eine doppelte Beſtimmung. Sie dienten einerſeits zur Berathung der Urtheilsfinder, welche daſelbſt ihr Recht holten, wenn ſie nicht wußten, was Recht war. Andererſeits dienten ſie aber auch als Berufungsinſtanz, wenn ein Urtheil widerſprochen oder geſcholten worden war. Dieſe dop-

---

51) Grimm, I, 737.
52) Grimm, I, 752.
53) Grimm, I, 31 f., 246, 296, III, 439.
54) Hofrecht von Xanten, c. 1.
55) Hofrecht von Xanten, c. 52 u. 53.
56) Hofrecht von Xanten, c. 1 u. 50. Grimm, II, 548.

pelte Bestimmung geht klar und deutlich aus dem Hofrechte von Herdicke hervor. („De Hoff is schuldich hierup tho wysen watt recht „is, und so sie des nicht wys genoch sintt, so solt sie dat wysen an „ehr geborlich Hovet, tho Hagen an dat Havesgerichte, und welcher „Part düsser Wysungh nicht tho freden is, mag ock an dak selffte „Havesgerichte tho Hagen appelleren, und sich beroepen") [57]. Eben so hinsichtlich der Abtei Limburg aus dem ungedruckten grünen Buch von Dürkheim in der Pfalz. („Alle die fronhöff deſs Gottshausses „zu Schieferstatt, zu Wachenheim, zu Sultzbach, zu Sundeling, zu „Fürbach, zu Eichen vnd alle deſs Gottshuſe gesind were, daſs sie „vmb ein Vrtheil oder vmb ein Recht nit stelten, die sollen vnd „mögen sich beruffen in den Fronhoff zu Dürckheim, vnd sollen da „hören vnd nehmen Recht, Vrtheil vnd andre Recht deſs Hoffs, vnd „waſs man da thetiget, das sollen sie steet haltten"). Eben so im „Kloster Sprenkirsbach. („dafern der lehnman deſs vrtheilſs nit „weiſs wehre, so soll er an den oberhoff zum Scheidt zum hobern „vff der partheien kost gehen, vnd daſs jenig vrtheil, so sie allda „vberkommen, sollen die partheyen in diesem hoff aufsweiſen. Wir „wiſsen den Scheidt vor unsern oberhoff zu geben und nemmen, „waſs da recht ist") [58]. In der Abtei Ebersheimmünster („Unde „swas men sachen oder urteile nut en kan noch en mac vinden in „den dinghoven, die an das closter horent, das sol man ziehen her „wider uf die phalze zu Ebersheimmunster vur den abbet") [59]. Im Kloster Petershausen („ob ain mentsch bedüchte, das es mit „vrtail beschwert wurd, oder im das recht nit gemain wer, „so mag er das recht von Langslacht vf die löben gen Petershusen „ziehen") [60]. Nach der Gerichtsordnung von Heppenheim auf der Wiese von 1497 hatte eine Hoffahrt an den Oberhoff zu Grünstadt nur dann statt, wenn das Gericht zu Heppenheim nicht wußte was Recht war [60a].

---

57) Rechte des Haves tho Herdicke §. 5 bei Sommer, p. 62. Steinen Nr. XXIII, p. 100.

58) Grimm, II, 393. vgl. 407

59) Grimm, I, 672

60) Grimm, I, 246.

60a) Im Bd. III, 574–575.

Zwar konnten die Urtheilsfinder auch anderwärts ihr Recht suchen (§. 701), bei ungebotenen Dingen eben sowohl wie bei gebotenen („alle ordele der die verkaren erfflaten niet wyfs en weren „up den ungebaden gedinghen sunte Margreten dach off oick „op den anderen verkundigden dincklichen hofftagen, „der selver ordell sullen ind moegen die verkaren Erfflaten wyfs „werden an ind up allen steden ind an allen wysen mannen"—)[61]). Insbesondere auch bei den ungebotenen Baramtsgerichten im Stifte Freising[62]). Zuweilen war sogar ein anderer Oberhof für die Berufungen und wieder ein anderer für das Recht Holen bestimmt. So ging in der Herrschaft Ysenburg die Berufung von dem Fronhofgerichte an den Fronhofherrn selbst nach Ysenburg. Das Recht dagegen mußte in Weilburg geholt werden („Und ist solches Hoff„gerichts Raths Oberhaupt, wann der scheffen einer Sachen „nicht weiss genug, ehe und allweg gewesen von Alters zu „Weilburg. Aber des Appellation Oberhaupt, wann „nehmlich ein Urtheil gesprochen und ein parthy damit nit zu frie„den ist der Hoffsherr selbst mein gnädiger Herr von Ysenburg")[63]). Meistentheils suchten jedoch die Urtheilsfinder bei ihrem Oberhofe das Recht, z. B. in der Abtei St. Maximin zu Simmern („Auch „wysent dye scheffen dass sye ir recht und eyns urtails das sy nit „wissenn sint das plegent sye zo hoilen in irem oberhoiffe zu Mün„sterappell")[64]). In der Abtei Prüm („ein vrtheil, das die schef„fen von G. bei ihnen selbst nit witzigh noch weiss seindt, das sollen „sie zu Rummelsheim holen vnd da zu haupt fahren vnd nirgendt „anders")[65]). In der Herrschaft Hirschhorn („für ein oberhof, wie „von alter herkommen, also was der unterrichter nit weyss were")[66]). Im Stifte Feuchtwang („ob sich die vrtelsprecher eines vrthels nicht „vergleichen konten, so mogen sy solchs für ein capitel schieben gen „Feuchtwang und sich rechts erlernen"[67]). In der Abtei Schwar-

61) Hofrecht von Xanten, c. 50.
62) Oberbair. Archiv, III, 297 u. 308.
63) Weisthum von Grenzhausen, §. 8 bei Königsthal, I, 2 p. 44.
64) Weisthum bei Königsthal, I, 2 p. 64.
65) Grimm, II, 756. vgl. 520.
66) Grimm, I, 442.

zach [68]), in der Abtei Seligenstadt [69]), in Westphalen [70]), in der Wetterau u. a. m. [71]). Und bei mehreren Fronhofgerichten ging der Zug auch beim Recht Holen von einem Gerichte zum anderen und zuletzt erst an den obersten Hof des Grundherrn selbst, z. B. in der fuldischen Mark („da die schepfen das urtel nicht finden kon„ten, so solten sie gegen Fulda vor die roite ruhr [72]). odder da es „daselbst auch nicht gefunden werden mocht, als dan gein Rucken„stuel, und da es daselbst auch nicht gefunden werden mocht, als„dann gein Fridebergk vor die capellen gewiesen und geworfen „werden") [73]).

Wenn übrigens auch der Oberhof nicht wußte, was Recht war, so sollten auch diese Urtheile an den Grundherrn selbst oder an seinen zu dem Ende gesetzten Stellvertreter gezogen werden, z. B. in der Abtei Limburg, nach einem in dem grünen Buch von Dürkheim enthaltenen Weisthum: „Item wann die vorgeschriebenn „schöffen" (d. h. die Schöffen des vorhin erwähnten Oberhofes zu Dürkheim) „ein vrtheil nicht verstehen oder wüßten, sollen sie „dass ziehen hinder eines Abbtes Mann zu Limpurgckh als von „Alter beschehe, vndt so offt diss beschicht, soll der schreyber zu„stundt von beyden Partheyen anspruch vnd Antwort auss dem „Gerichtsbuch schreiben, die schöffen zuuor lassen ablessen, dieses „Alles mit zwen schöffen für dess Abbts mane zu bringen." Und am Randesteht geschrieben als Rubrum: „Wann den schöf„fen ein vrtheilzu schwer fiele, sollen sie es bringen an dess Abbts „man."

Die Hauptbestimmung der Oberhöfe war jedoch als Berufungsinstanz in Fronhofangelegenheiten zu dienen. Und fast alle

---

67) Grimm, III, 616

68) Grimm, I, 741.

69) Grimm, I, 511.

70) Grium, III, 12.

71) Grimm, III, 497.

72) Vielleicht Ruge, wie im Haßelauer Weisthum bei Grimm, III, 410. — „mit seiner ruge", während es in Eranien, I, 27 heißt: „mit seiner „ruhr."

66) Grimm, III, 439.

in den vorigen §§. angeführten Stellen reden von solchen Berufungen.

Verfahren beim Oberhofe.

§. 707.

Das Verfahren bei den Oberhöfen war im Ganzen genommen dasselbe, wie bei den übrigen Fronhöfen. Das bei dem Untergerichte gefundene Urtheil mußte jedoch auf der Stelle widersprochen oder gescholten werden. („im Fuſs stapfen[74]). stante „pede[75]). unverzogentlich, unberaden und stendes Fuſses, ee er „hinder sich trede“)[76]). Sonst wurde dasselbe rechtskräftig[77]). Erst in späteren Zeiten, seit dem 16. Jahrhundert, wurde zu dem Ende eine kurze Frist, z. B. von 8 oder 10 Tagen gestattet[78]). Die Parteien mußten selbst oder ihr Vorsprecher an den Oberhof reisen und eine bestimmte Anzahl von Schöffen, Hubern oder sonstigen Dingpflichtigen, sogenannten Boten und Wartern, mit sich nehmen, welche das schriftlich abgefaßte Urtheil, anderwärts auch noch einen Auszug aus dem Gerichtsbuche dem Oberhofe zu übergeben und über den Inhalt desselben Auskunft zu geben, der Verhandlung am Oberhofe beizuwohnen, auf das daselbst zu erlassende Urtheil zu warten, und sodann mit dem gefundenen Urtheile wieder zurückzueilen hatten. Wenn die Berufung durch die Schöffen oder durch das Gericht selbst veranlaßt worden war, sollten in manchen Herrschaften die Boten von dem Fronhofrichter bestellt werden. („Und weres, obe einicher zog von den hubern uff den „sale gewisen vnd gezogen wurde, wie vil hubere den uſs dem „hoffe der vrteil nach gon Swartzache müstent, die sol ein meigere „von des hoffes wegen bekostigen vnd geleiten gon Swartzach vnd „wider heim in ire gewarsamy one iren costen. Obe aber die „beyden parten oder ir eine von in selbs zoges begertent vnd von

74) Erbacher Landrecht, p. 69. Dorfordnung von Obereisensheim §. 42 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 194.

75) Klöntrup, v. Appellation §. 7.

76) Grimm, III, 458.

77) Bodmann, II, 664 u. 675.

78) Grimm, I, 752. Dorfordnung von Obereisensheim, §. 42.

„den hubern gewisen wurde, darumb bedarffe der meigere dheinen „huber damit schicken, bysonder die parten mögent wol ire sachen „selbs da hin bringen, vnd recht geinander geben vnd nemen[79]). „Wer ein vrteil vf den hof ziehen wil, der sol mit den grossen „vertrosten die vrteil her vmb ze bringen zem rechten, vnd sol „zwen grossen han, den eides vnd eren ze getruwen si, die siner „vrteil volgent[80]). Were auch das vrteil gestiesse, so mugent zwen „vnd der furspreche wol ein vrteil ziehen fur den vogt[81]). Würden aber ettlich vrtlen stössig, die sol man züchen mit dryen „henden und zwayen wertten[82]). Wa ouch ein vrteil ge„sprochen wirt in den dinghöfen, da solen dry volgen der vrteil „zu dem minsten, der mögen zwenne die vrteill züchen, vnd „zwenne ir warten, als gewonliche ist")[83]). Wenn der Appellant über die Verhandlung beim Oberhofe eine Urkunde haben wollte, mußte er den Schreiber auf seine Kosten selbst bestellen, z. B. in Obereisensheim in Unterfranken. („und soll der appellirer „den schreiber bestellen, so nahe er kan uff sein costen, doch das der „schreiber auch tauglich sei")[84]).

Auch bei dem Oberhofe war übrigens der vorsitzende Richter nur Frager des Rechtes. Denn das Urtheil selbst mußte auch bei den Oberhöfen von Schöffen oder von anderen Urtheilsfindern gefunden werden. Beim Oberhofe zu Rommersheim von Schöffen. (ad dictum et sententias scabinorum curtis)[85]). Bei dem Oberhofe zu Winkel von Schöffen[86]). Bei dem Oberhofe zu Scheidt von Hubern[87]). Bei dem Oberhofe des Baramtes im

79) Grimm, I, 741.
80) Grimm, I, 163.
81) Grimm, I, 165.
82) Grimm, I, 296.
83) Grimm, I, 32. Merkwürdig ist auch die oben angeführte Stelle aus dem Dürkheimer grünen Buche. Vgl. noch Grimm, I, 172, III, 485 §. 12. Sächs. Landr. II, 12 §. 4 u. 14. Schwäb. Landr. W. c. 96. Ruprecht von Freising, I, 79. Magdeburg. Schöffenurtheil, c. 4. dist. 3. u. 7. bei Zobel, fol. 475 u. 476.
84) Dorfordnung von 1553 §. 44 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 195.
85) Grimm, II, 514.
86) Grimm, II, 407.
87) Grimm, II, 393.

Stifte Freising von Hausgenossen [88]). In dem Oberhofe zu Strümpfelbronn von 15 Richtern, drei aus jedem der fünf unter jenem Oberhofe stehenden Dörfer [89]). Bei dem Oberhofe zu Basel von 15 Meiern aus den 15 verschiedenen Dinghöfen. („Der hof „ze Huningen ist zugig in den Dinckhof den Bubendorf, und do „dannen under die laimin stegin in des tumprobsts hof zu Basel „und da sondt fünfzechen meiger us fünfzechen Dinckhofen, so ein „thumprobst hat, recht sprechen") [90]). Auch in dem Pfalzgerichte zu Ebersheimmünster wurde das Urtheil von den Meiern gefunden [91]). Bei den meisten Fronhöfen jedoch von 14 Schöffen oder 14 Saalrichtern, z. B. zu Schwarzach, zu Türkheim u. a. m. (§. 663). In manchen Herrschaften auch frühe schon von den Ministerialen des Hofherrn, z. B. im Kloster des heiligen Michael zu Bamberg. (ad caput claustri, videlicet ad Abbatis presentiam recurrant, sicque Abbas, majoribus et melioribus sue familie convocatis, ipsorum consilio, quod justum est, ordinet ac disponat) [92]).

Die Verhandlung war sehr summarisch und mußte in einer sehr kurzen Frist beendiget sein [93]). Daher konnten und sollten die an den Oberhof gesendeten Boten daselbst auf das Urtheil warten. Und die mit dem Warten besonders beauftragten Boten nannte man selbst die Warter. („Wertten") [94]). Die Verhandlung war ferner mündlich und öffentlich. Denn auch die Oberhöfe pflegten ihre Sitzungen auf Staffeln zu halten, z. B. zu Lucern („die vrteil sol man ziehen vff die staffelen im hof zu Lucern") [95]) und zu Basel („gen Basel an die leimenstegen, ist der oberhof") [96]).

88) Oberbair. Archiv III, 297 u. 308.
89) Grimm, I, 442.
90) Grimm, I, 652.
91) Grimm, I, 672.
92) Urk. von 1015 bei Kindlinger Hör. p. 223.
93) Sächs. Landr. II, 12 §. 4. Schwäb. Landr. W. c. 96. Ruprecht von Freising, I, 79. Grimm, I, 664.
94) Grimm, I, 32 u. 296.
95) Grimm, I, 167. Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 71. „ziehen gen Lucern an die staffel."
96) Grimm, I, 664 vgl. 305 u. 652.

Oder sie wurden in Gerichtslauben z. B. im Kloster Petershausen gehalten („vf die löben gen Petershusen ziehen")[97], oder vor einer Kirche z. B. zu Friedberg. („alsdann gein Friede„bergk vor die capellen gewiesen")[98]. Noch häufiger wurden aber die Sitzungen im Saale des Fronhofherrn selbst gehalten, z. B. zu Schwarzach („vff dem sale des closters")[99], oder in der Kemmenate des Fronhofherrn, z. B. zu Deutz. („moigen „sie sich des beroipen to Duytz in die kemmenade vor des abts „werdigkeit")[1], oder in der Kammer des Hofherrn, z. B. im Kloster Einsiedeln („die vrteilde sol man zuchen — ze iungste in „des abtes kamer")[2], zu Lucern (so sol man sy (die vrthel) „ziechenn inn mynes herren kammer")[3], zu Köln („unsers gne„digsten Herrn Chamer als das oberst Oberhaupt")[4], zu Trier u. a. m. oder in der Pfalz des Hofherrn. Daher nannte man diese Gerichte auch Staffelgerichte oder Gredengerichte (§. 680), sodann Saalgerichte z. B. in Schwarzach[5], Kammergerichte z. B. zu Rommersheim in der Abtei Prum, zu Schwarzach u. a. m.[6], und Pfalzgerichte, Pfalztage oder Pfalzräthe, z. B. in St. Gallen, in Pfeffers, in Lindau u. a. m.[7].

Die unterliegende Partei mußte die Kosten ersetzen, welche hauptsächlich in den Reisekosten der Parteien und der Boten nach dem Oberhofe und in den Kosten des Aufenthaltes bestanden[8]. Und zuweilen mußte schon im Voraus dafür Börgschaft gestellt werden[9].

---

97) Grimm, I, 246.
98) Grimm, III, 439.
99) Grimm, I, 423, 425, 437, 736, 737 u. 741.
1) Grimm, III, 54.
2) Grimm, I, 150. vgl. 157 §. 26 u. 170.
3) Grimm, I, 170.
4) Kölner Abschied von 1537 §. 5. bei Kindlinger, M. B. II, 375.
5) Grimm, I, 426.
6) Grimm, I, 423, II, 515 Not.
7) von Arx, II, 606 und oben §. 655.
8) Grimm, I, 296, 741, II, 393, 407, III, 809.
9) Grimm, I, 664.

Das so eben beschriebene Verfahren hatte übrigens auch dann statt, wenn die Schöffen und die übrigen Urtheilsfinder nicht wußten was Recht war und das Urtheil aus diesem Grunde an den Oberhof gezogen oder sonst wo das Recht geholt worden war. Namentlich mußten auch in diesem Falle die Schöffen und die übrigen Boten, je nach den Umständen die Hofrichter selbst, und zwar auf Kosten der Parteien an den Oberhof reisen, um das von ihnen gesuchte Recht daselbst zu holen, z. B. in den Abteien Limburg, Hornbach, Seligenstadt und Sprenkirsbach, im Stifte Xanten u. a. m.[10]). Sehr ausführlich handeln hierüber insbesondere die Gerichtsordnung von Heppenheim auf der Wiese von 1497 in dem beigefügten Lagerbuch von Heppenheim. (Bd. III, 575).

Die Reise- und Aufenthaltskosten mußten zwar von den Parteien ersetzt werden, die Rechtsbelehrungen selbst wurden jedoch unentgeltlich ertheilt. Daher wurden die Oberhöfe im Rheingau das Landes Almosen genannt[11]).

Daß aus diesem Ziehen der Urtheile an den Oberhof unser heutiger Instanzenzug hervorgegangen ist, fällt wohl von selbst in die Augen. Ganz klar gemacht werden kann es jedoch nur in einer Geschichte der öffentlichen Gerichte. Ich werde daher in einer späteren Zeit wieder darauf zurückkommen.

7) Strafverfahren.

Im Allgemeinen.

§. 708.

Wie das gesammte Gerichtswesen, so war insbesondere auch das Strafverfahren bei den Fronhofgerichten dem Landrechte nachgebildet. Nach dem Landrechte hing nun aber das Strafverfahren mit dem Fehderechte und mit der Blutrache zusammen. Das Strafverfahren selbst war ursprünglich eine Rache. (fur comprehensus judici tradatur, et secundum legem vindictae subja-

10) Das Dürkheimer grüne Buch oben §. 706. Grimm, I, 511, II, 393, III, 809. Hofrecht von Xanten, c. 50. Weisthum von Zell, Harxheim und Nivern in Bd. III. 564.

11) Bodmann, II, 663.

ceat)[12]). Und so war denn auch das Strafverfahren bei den Fronhofgerichten nichts anderes als eine Rache. Daher mußte sich der Missethäter, nachdem er sich mit der hörigen Verwandtschaft des Verletzten verglichen und versöhnt hatte (§. 726), nun auch noch mit dem Gerichte abfinden, wenn er nicht gestraft werden wollte, z. B. im Elsaß („wil er iemer friede oder süne gewinnen, „er sol es nach dem noch komen an des richters gnade")[13]). Eben so im Hennegau. (Nostredit bailly pourra composer et appoincter avec les homicides, ayant fait paix a partie. — Et en bailler ses lettres p'appoinctement et composition contenant la somme à laquelle montera ladite composition, dont il sera tenu de rendre compte à nostre profit)[14]). In St. Gallen u. a. m.[15]). Sogar über die Strafe selbst, über Leibes- und Lebensstrafen, konnte sich der Missethäter, ohne daß es die Verwandtschaft des Verletzten zu verhindern vermochte, mit der Herrschaft vergleichen. („vnd so einer den andern im hoff ver„wundt, wirdt vnserm ehrw. hern dessen fauſt zuerkannt sich „darumb mit dem hern zu vergleichen")[16]). Aus diesem Rechte sich mit der Herrschaft vergleichen zu können ist das Begnadigungsrecht der Grundherren hervorgegangen. („jedoch so mag „vnser ehrw. herr demselben recht oder genadt thun, nach wolgefallen")[17]). Denn das Begnadigen eines Missethäters ist ursprünglich nichts als ein Nachlaſſen des Frevels[18]) oder ein Verzeihen gewesen, und öfters auch so genannt worden (§ 430). Gegen die Ausübung dieser Rache, gegen die Privatrache wie gegen die öffentliche Rache, konnte nun ursprünglich nur allein die

---

12) L. Bajuv. VIII, 8. Chlotharachii const. von 560 c. 3. bei Pertz, p. 2. — pro modo criminis sententiam qua meretur excipiat ultione. vgl. Wilda, Strafr. der Germ. p. 167—169.

13) Grimm, I, 755.

14) Ancienne cout. de Haynault von 1534, ch. 8.

15) von Arx, II, 614. Not. d.

16) Grimm, II, 259. vgl. oben §. 430.

17) Grimm, II, 254. vgl. 259, wo es statt begnadigen heißt vergleichen.

18) Grimm, II, 139. („laſsen ir gn. hern den freuell nach, so sollen „die wildgrauen den auch nachlaſſen."

Flucht schützen. Im nordischen Rechte, und sehr wahrscheinlich auch bei den übrigen germanischen Volksstämmen, war die Flucht nicht bloß erlaubt, sondern sogar geboten und wurde daher begünstiget. Der Missethäter sollte nämlich fliehen, um einstweilen Schutz gegen die ihm drohende Rache zu erhalten, bis er sich mit der beleidigten Familie und mit dem Gerichte verglichen, die gesetzliche Buße angeboten oder eine Untersuchung veranlaßt hatte. Ursprünglich mußte der Missethäter zu den Thieren des Waldes fliehen. Und er war daselbst wie die reißenden Thiere einer ewigen Verfolgung ausgesetzt. Man nannte daher die Flucht selbst, eigentlich die Friedlosigkeit, welche zur Flucht nöthigte, einen Waldgang. Und den Waldgänger selbst nannte man einen Wolf (wargus — vargr)[18a]) oder einen Wolfshaupt Träger (wulfes heafod). Späterhin durfte indessen der Thäter fliehen wohin er wollte. Nach einer Verordnung Friedrichs I, vom Jahre 1187 durfte er noch in den Wald oder an irgend einen anderen sicheren Ort fliehen[19]). Nur durfte er sich nicht an einem und demselben Orte mit dem Bluträcher aufhalten, um in dieser Zwischenzeit jeden Zusammenstoß zu vermeiden[20]).

Dasselbe Recht nun, wie die freien Leute, hatten auch die Liten und die übrigen hörigen Leute. Auch sie konnten und sollten wegen Fehde, Feindschaft, Todtschlag und wegen jeder anderen echten Noth fliehen. („Vorarmede ock eyn amp„thorich, offte wanderde ut dem Lande van Vede edder „van Dotslages wegen[21]). Mus ain lehenman von vyent„schaft oder von andren ehaftig not von lande varn“)[22]).

18a) L. Sal. ed. M. tit. 55. c. 2.

19) Constit. von 1187 bei Pertz. IV, 185. und Meichelbeck, I, 568. si incendiarius super castrum aliquod agitatus confugerit — dominus ille non debet eum persequentibus repraesentare, sed iuvabit eum a castro in silvam, vel alias ubi securus sibi videatur.

20) Schildener, Guta Lagh, p. 17 — 18 u. 151. ff. Wilda, p. 279 ff. u. 298 ff. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 123. vgl. noch cap. Pippini von 757, c. 21. bei Pertz, III, 29. Si qui propter faidam fugiunt in aliam patriam. — L. Frison. II. 1, 2, 5 u. 8. Capit. Vermens. von 752 c. 6 bei Baluz. I, 166. Capit. lib. V, c. 8.

21) Hofrecht von Stockum, §. 5, bei Kindlinger, Hör. p. 641.

22) Grimm, I, 378. vgl. L. Frison. II, 3 u. 6—8. und §. 457 u. 726.

Sie konnten ins Ausland fliehen. Sie konnten aber auch im Lande selbst bleiben und in einen Wald oder in eine Freistätte fliehen.

Freistätten oder Freiungen.

§. 709.

Solche Freistätten waren von je her die heiligen Haine, die Altäre und Tempel der Götter, späterhin aber die Kirchen und Klöster, sodann die Wohnungen der vollfreien Leute, die Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Grundherren, und die Höfe des Königes selbst[23]). Jeder Fronhof bildete nämlich, wie wir gesehen haben, eine Immunität. Und mit dem Immunitätswesen hingen auch jene Freiheiten zusammen. In den geschlossenen Hofraum des vollfreien Mannes hatte daher niemand Zutritt, es sei denn mit seiner Erlaubniß. Dieser Hofraum bildete demnach für ihn und für alle diejenigen, welche sich daselbst aufhielten, eine befriedete Heimath, in welcher jedermann, also auch der dahin geflüchtete Missethäter (homo culposus — missthädiger mensch)[24]) unter dem Schutze des Haus- oder Heimfriedens Sicherheit fand. Diese Immunität oder Freiheit hatten jedoch außer den Kirchen, Kirchhöfen und Klöstern[25]) nur noch die Wohnungen der Vollfreien[26]), also die Fronhöfe, wie man die Herrenhöfe in späteren Zeiten zu nennen pflegte. Daher wurden sie, und zwar sie nur allein, in dieser Beziehung den Kirchen und Kirchhöfen gleichgestellt. („Wir weisen „vnsers herrn höffe zu Hellfant so frey alss ein kirch, also da „einer das leben verwurckt vnd darin kommen könt, soll er sechs

23) Grimm, R. A. p. 886 — 892. Wilda, p. 242 — 243 u. 537 — 543. Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, p. 118 ff. Der aber das Asylrecht zu sehr auf Kirchen und Klöster beschränkt.

24) Grimm, II, 567. „ein missthätiger mensch," eod. p. 585. „ein Missthetinger," eod. II, 535 u. III, 833. „ein vnmensch," eod. I, 789. „ein unfertiger man."

25) Epist. Alati. II, Epist. Eginhardi, 18 u. 25.

26) L. Fris. add. I. c. 1. Homo faidosus pacem habeat in ecclesia, in domo sua. — L. Saxon. III, 4. Qui hominem propter faydam in propria domo occiderit, capite puniatur. vgl. noch L. Alamann. Hlothar und Karol. c. 45 u. Lantfr. c. 43.

„wochen vnd drey tagh sicherheit darin haben[27]). ein freien hoff, „der sall so frei sein, als der kyrchhoff[28]). Der Fronhoff, der ist „also frye, wer es, das eyner eyn doitslag aber ander vbeldait ge„tan hatte, da got vor sy, vnd queme off denselben hoff, der solde „frydde vnd geleyde han vor allermenlichen, als were hee of dem „gewieten kyrchoiff[29]). In manchen Grundherrschaften wurde jedoch diese Freiheit auch den Wohnungen der nicht vollfreien Schöffen zugestanden. („Item weisen wir sieben frever hoff, nemblich „sieben scheffen heuser, wan sie binnent der vogteyen sein, „also frey, dass wan hie ein armer mensch sein leib vnd leben ver„macht hatte, vnd binnen ietzgenanter hoeff einen kommen könte, „dass er sechs wochen vnd drey tagh dahinnen gefreyet sein soll, „ob seine sach immittels zum besten geprüfet möcht werden[30]). „Vnd habent (die schöffen) auch die fryheit, zu welcher Zyt im „jare eyn gewaltsach geschen in myns gn. junckern gezirck von ey„nichen menschen, der ist in eyns iglichen schöffen hüse, da„rin er gelauffen were, sicher, so lang als er sich darin behalten kan")[31]). Eben diese Freiheit hatten auch die Wohnungen der Schultheiße und der übrigen herrschaftlichen Beamten, auch wenn diese nicht im Fronhofe selbst wohnten. („die hausge„nossen haben die Freiheit, schläge ihr einer einen todt, und keme „in des schultheisen haus der herren von Limburgk und „Ruenburgk, die soll der schultheiss thun geleiden ghen Ruenburgk „uf seine kosten[32]). Den freien und hörigen Bauern pflegte indessen diese Freiheit im späteren Mittelalter nur noch in jenen Grundherrschaften zugestanden zu werden, in welchen sich auch in späteren Zeiten noch Spuren der alten Freiheit erhalten hatten, z. B. in der ehemals freisingischen Herrschaft Ulmerfelden bei Melk in Oesterreich. („wen nain nachgebawr den andern erslüg, der hat „freiung in seinem haws")[33]). Eben so zu Saspach und

27) Grimm, II, 259.
28) Grimm, II, 341.
29) Grimm, III, 423. vgl. noch II, 289 f. u. 293.
30) Grimm, II, 284.
31) Grimm, II, 127. vgl. noch II, 566.
32) Grimm, III, 461. vgl. III, 692. Mereau, Miscel. I, 136.
33) Grimm, III, 686.

Cappel in der Ortenau. („volget er (der Förster) ihm aber nach „in seinen hoff, kert sich dann der margman vmb, vnd schlecht den „förster an seinen kopf zu tode, so soll weder gericht noch rath „darnach me gon[34]). und mag ime nachvolgen unz in den hof. „wil der forster nit abston, wann er in den hof kompt, schlecht er „ine mit einer art zu tod, und fellet er uf das lehen, so bedarf er „ine nit bessern, fellt er aber hinuss, so sol er ine bessern")[35]). Im Dreieicher Wildbann in der Wetterau. („Auch deilent sye der „huben fryheit, wo eyner den anderen erslagen hette, flohe er off „der huben eyne oder off der ecker eynen, der inne die hube geho„ret, den sall nymant angriffen weder an sinen lip noch an sin „gut, es werde dan mit dem rechten gewonnen. Were darüber „an yne griffe, der sulde isz verbuszen")[36]). In Obermokstadt in der Wetterau (dass zu Obernmorstatt zehen frie huben „stehen, die solche friheit han, were es, dass iemand uff genade in „ihr ein flüchtig würde, es wäre todschlags wegen, von kummern „wegen, oder von welcher schulde es wäre, den ensolte nie„mand angriffen mit gerichte oder mit keinem andern din„gen, oder man sall ihne ein meil wegs von dannen gelaithen"—[37]). In Kirchgarten im Breisgau. („Wäre das jeman in der hüsere „deheines entwiche oder entrünne, dem sol des herren vogt nach„folgen bis an die swellen, vnd sol in dem huse nit vahen, „er sol aber dem huswirt ruffen, vnd sol den in dem huse verbie„ten an der herren stat. Sprichet aber der huswirt: nemet jn, „vnd füret jn, wa ir wellent! so mögent si jn wol nemen, vnd „jn berechten, als er denne geworben hette. Wolt aber er jn „nüt herusgeben, so sol er jn in dem huse berechten. — Wer „ouch in denselben hüsern gesessen ist, den sol man in den hü„sern nüt pfenden, wenne aber er erst für das tachtrouff vs„komet, so mag man jn wol angriffen als ander lüte, die in dem „gerichte gesessen sind")[38]). In der alten Grafschaft Peitingau in

34) Grimm, I, 414.
35) Grimm, I, 422.
36) Grimm, I, 500.
37) Grimm, III, 437.
38) Grimm, I, 335.

Baiern. („ob einer den andern haimsucht in sein haus[39]), oder „unter sein dach — wer das also thut, der ist der herrschafft ver„fallen 65 pfundt") [40]). Meistentheils blieb indessen jene Freiheit beschränkt auf die Herrenhöfe und auf die Pfalzen [41]), dann auf die herrschaftlichen Mühlen, Backhäuser und auf andere herrschaftliche Gebäude und Gärten [42]). Daher wurde das Asylrecht nach und nach zu einem Vorrecht des Adels (der Burgleute u. s. w.) [43]) und mußte zuletzt den Bestrebungen einer neueren Zeit weichen, bis erst in unseren Tagen wieder der Werth des Hausfriedens erkannt, und nach einer Habeas Corpus Akte, nun aber nicht bloß für den Adel, sondern für sämmtliche Staatsbürger gestrebt ward.

§. 710.

In diese Fronhöfe konnten nun alle Missethäter fliehen, um sich den Verfolgungen ihrer Feinde und auch den gerichtlichen Einschreitungen zu entziehen. („der hoff hat das recht, flühet jeman in „den hoff, dem soll nieman nohe louffen, wan er fry ist [44]). einen „freien Dinghof, und welcher darin fleucht, der sol fride haben [45]). „ab eyner den andern oberleste aber wie das queme, das eyner „aber mere fluchtig wurden, so sal der fryhoff offen stehenn") [46]). In manchen Herrschaften traten die Rechte der Freiung, ehe der Missethäter sie betreten hatte, auch schon dann ein, wenn er seinen Hut oder den Werth von einigen Pfennigen hineingeworfen hatte. („so ainer gejagt wurde und mit seinem hut darein wurfe, so hiet „er die freihait erlanget [47]). ob aber ainer von seinem feind geeilt „wurd und die freyung von ainer obrigkhait nit bestehn mecht, so „mag er alsdan in die berüerte freyung werfen zwei pfenning werth

---

39) Das alte salisuchen, selisuchen, selisochan oder selisohan der L. Bajuvar. XI, 5. bei Rederer, p. 182 und decret. Tassilon. c. 14.

40) Grimm, III, 648, §. 14.

41) Heiber, p. 821.

42) Grimm, II, 560, III, 608.

43) Grimm, II, 560.

44) Grimm, I, 726.

45) Grimm, I, 675. vgl. noch I, 335—336, 652 u. 682.

46) Grimm, III, 519.

47) Grimm, III, 684.

„und sprechen") [48]). Nur mußte der Missethäter in die Freistätte fliehen, ehe die gerichtliche Verfolgung begonnen hatte. („fluhet in „denselben hove, e er beschruwen wirt und e er gejaget wirt mit „gerichte, der sol dinne vride han") [49]). Auch waren Mörder und andere nicht erhrbare Missethäter, wie schon zur fränkischen Zeit [50]), ausgenommen. („der fronhof ze Speckbach ist fry, und „sol fry sin allen denen, die doruf komen fliehen oder flechten dry „tag und sechs wochen, allein morder, die einkein fryheit schir„men soll ausgenommen [51]). vnd wen ein man khombt der flichtig „ist vmb erbar sach [52]). die Geschworn erkennen diesen Hoff also „frey, da einer in Unglück geriete und einen Todtschlagh begehen „würde, und uff diesen Hoff kommen köndte, dass er alsdann sechs „wochen und drey tagh Freyheit daruff haben solle") [53]). Endlich durften die Flüchtlinge auch nicht bewaffnet in die Freiung eintreten. Sie mußten vielmehr ihre Waffen beim Eintritt in den Fronhof ablegen. Nur das ganz unentbehrliche Brodmesser durften sie behalten. („er sol in der freyung gehen an messer vnd an „schwerdt an allen schaden, vnd er nur ain schaidtmesser sol an im „tragen, das sol vor abgebrochen sein, das er nur ain prot darmit „schneidt [54]). vnd sol der frombman ain messerl pey im tragen, „dar man ain brodt mitschneidt") [55]).

Die Fronhöfe dienten übrigens als Freistätten, gleichviel ob der Grundherr selbst darauf wohnte oder nicht. Denn die Frei-

48) Grimm, III, 685.

49) Grimm, I, 682.

50) L. Saxon III, c. 5. Capitis damnatus nusquam habeat pacem. si in ecclesia confugerit, reddatur. L. Fris. add. I, c. 1. Cap. von 744, c. 21 bei Baluz, I, 155. und cap. Franc. von 779, c. 8 bei Pertz, III, 36. Ut homicidas aut caeteros reos qui legibus mori debent, si ad ecclesiam confugerint, non excusentur, neque eis ibidem victus detur. Vgl. noch cap. Langob. von 779, c. 8. eod. p. 37.

51) Grimm, I, 652.

52) Grimm, III, 692.

53) Weisthum des Hofes Godesberg bei Kindlinger, Hör. p. 713—714. Vgl. Oeffnung von Rheinau art. 8 bei Schauberg, I, 162. Wilda, p. 243 u. 543.

54) Grimm, III, 687.

55) Grimm, III, 692.

heit war kein persönliches Recht des Grundherrn, sondern ein Realrecht des Fronhofes selbst. („do es sich begebe, das einer einen „todtschlag gethan hette, vnd keme zum hoffman des hoffs, vnd „gebe ime XI albus, vnd hieische ime gelait, so solte derselb todt„schleger in solchem hoeff gefreiet sein sechs wochen vnd drey „tage") [56]). Und diese Freiheit der Fronhöfe und der Hofmarken hat sich in manchen Herrschaften bis auf unsere Tage erhalten. Die ehemalige Hofmark Marxlrain in Oberbaiern war eine solche Freiung bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Missethäter, welche dahin flohen, waren daher, wie sie den Freigraben erreicht hatten, frei von jeder weiteren Verfolgung. Und heute noch nennt man den Grenzgraben, welcher die Grundherrschaft umgibt, den Freigraben (§. 360).

Gegen den Willen des Hofherrn hatte jedoch niemand Zutritt in eine solche Freiung. Wenn daher ein von der Obrigkeit verfolgter Missethäter in eine Freiung floh, so hing es von dem freien Ermessen des Haus- oder Hofherrn ab, ob er demselben Schutz gewähren wollte oder nicht. Der Haus- oder Hofherr konnte, wenn er wollte, die Verhaftung des flüchtigen Missethäters in seinem Hause oder Hofe verweigern, er konnte sie aber auch gestatten [52]). Daher mußte der flüchtige Missethäter in vielen Grundherrschaften den Haus- oder Hofherrn oder den herrschaftlichen Beamten um die Aufnahme ersuchen. („der hoiff hat die frei„heit, abe sich ein mensch versegh mit einem todtschlagh, so magh „er ainsoechen ain v. gn. h. schulteis vmb geleidt 3 tag vnd „6 wochen [53]). wen ein man khombt, der flichtig ist vmb erbar sach, „vnd ruefft den richter darzue an, so sol im der richter „die freiung leihen [54]). Ob ainer von seinem feind geeilt „wurd und die freyung von ainer obrigkhait nit bestehn „mecht — mag er die freihait bestehen von dem richter" —) [55]). Und wenn der Flüchtige ohne Wissen des Hofherrn oder des herrschaftlichen Beamten von einem Hintersassen der Herrschaft aufge-

56) Grimm, II, 506, vgl. I. 652, II, 254, 259 u. 508.
52) Grimm, I, 335. vgl. oben §. 709.
53) Grimm, II, 508.
54) Grimm, III, 692.
55) Grimm, III, 685, vgl. 684.

nommen worden war, so mußte dieser ihn nach einigen Tagen an den Herrschaftsrichter abliefern, um von diesem sodann die Aufnahme in die Freiung zu erhalten. („auch wer in die erbar freyung „khumbt von notdurfft wegen — khumbt er hintz zu dem freyen, „der mag in wol in gehalten vntzt an den dritten tag an allm „schaden, und am dritten tag aber in senden zum freinrichter, „der sol ime die freyung geben — damit man erlangt den „freyrichter, vnd er sol in der freyung freyung gehen" —)[56]. Auch sollte der Flüchtige eine Kleinigkeit für die Aufnahme vor oder nach dem Eintritt in die Freiung bezahlen, diese also gewissermassen erkaufen. („Darüber soll er dem richter geben zwelff pfe„ning, das er im die freiung gelichen hat[57]). so mag er alsdan in „die berüerte freyung werfen zwei pfenning werth und sprechen[58]). „der freinrichter sol ime die freyung geben vmb zwelff pfennig jar „und tag")[59]). Meistentheils geschah jedoch die Aufnahme in die Freiung stillschweigend und ohne irgend eine Bezahlung. Daher standen die Fronhöfe in den meisten Grundherrschaften für jeden fliehenden Missethäter offen. („ob eyner den andern oberleste aber „wie das queme, das eyner aber mere fluchtig wurden, so sal der „fryhoff vffen stehenn die weit, ob es denselben not ge„schehe, das er darin geflien mochte")[60]).

§. 711.

Die Aufnahme in einem Fronhofe gab Frieden und sicheres Geleit. („queme iemant uf den hof, der sich mit eim andern ge„schlagen hett, der solde daruf fridde haben[61]). als dicke ez ge„schee, daz einer einen totslag tete, queme der uf den hof, der solde „friede und geleid haben[62]). wer es, das eyner eyn doitslag „aber ander vbeldait getan hette, da got vor sy, vnd queme off „denselben hoff, der solde frydde vnd geleyde han vor aller-

56) Grimm, III, 687, vgl. 685.
57) Grimm, III, 692.
58) Grimm, III, 685.
59) Grimm, III, 687, vgl. II, 506.
60) Grimm, III, 519—520.
61) Grimm, III, 392.
62) Grimm, III, 397.

„menlichen, als were hee off dem gewieten kyrchhoiff") [63]). Konnte aber oder wollte der Fronhofherr den flüchtigen Missethäter auf seinem Fronhofe nicht schützen, so sollte er ihn wenigstens an einen anderen Ort in Sicherheit bringen. („were es, das eim huber oder „einm gotshusman misselinge, das er einen man zu dode sluge und „empfloge geen Limpurg, den sol ein apt vor sinen fienden „behalten, mag er nit zu Limpurg behalten, so sol er in füren „gen Frankstein, und mag er in auch do nit behalten vor si„nen fienden, so sol er inen füren bis uf das merc") [64]). Der Flüchtige durfte demnach, so lange er sich in der Freiung befand, nicht weiter verfolgt werden, weder gerichtlich noch außergerichtlich. („und was ieman missetete und drin keme, der soll drinne fride „han und soll ime auch nieman nachvolgend sin in dem hof „mit gerichte noch ohne gerichte, und wer das breche der „besert dem kloster [65]). flühet jeman in den hoff, dem soll nie„man nohe louffen, wan er fry ist, dut das aber jeman, der „ist besserung schuldig [66]). was ein man oder weib thäte, und „flühe in diesen hof, der sol freiheit haben ohne einigen hindernis, „und man soll auch ime nicht weiter nachzuvolgen macht und ge„walt han, als bis an das thor [67]). der soll fryung haben. und „soll im der vogt, ouch kain burger. noch nymands. jn den begriff „des fronnhoffs nit nachfolgen [68]). vnd wer darauff khämb durch

63) Grimm, III, 423. vgl. I, 323, 324, 673, 679, §. 1, II, 506, 508 u. 528.

64) Grimm, I, 784. Im Dürkheimer grunen Buch sagt ein Weisthum von 1416 nach einer offenbar späteren Abschrift: „Ob ein Mann, der das „heilig Creutz angehört, ein todtschlag thete, vnd kehme gehn Limpurg, „dem solt der Abt fürtter helffen gehn Frankenstein vnnd von Franken„stein biss an das Meer, vndt jeglicher Müntz ihme geben 5. β. — „were es, dass ein Man, der das H. Creutz anhöret, einen todschlag „thete, kehme der gehn Limpurg vnd begehrt an den Abt, dass er ihme „weg helffe, so soll ein Abt denselben nach aller seiner vermög vnd vnge„fehrlich helffen ein meil wegs von dem Closter Limpurg, welchs Land „der arm Man hinauss will."

65) Grimm, I, 679, vgl. 673.

66) Grimm, I, 726, vgl. I, 323—324, 335 u. 336.

67) Grimm, I, 684.

68) Offnung von Rheinau, art. 8 bei Schauberg, I, 162.

„freyung willen, der sol der freyung geniessen. Wan aber iemand „nachkämb, der präche darmit die freyung") [69]). Auch durfte der flüchtige Missethäter in der Freiung nicht verletzt und ohne Erlaubniß des Hofherrn oder des Herrschaftsrichters nicht ausgeliefert und in der Freiung nicht verhaftet werden. („der fronhof sol fry „sin allen denen, die doruf komen fliehen oder flechten — das die „niemand (on des probsts allein, ob si ime nit den zins gezalt „und gericht hetten —), mit keinem gwalt oder frevel nit „bekümberen, darus triben oder nemmen sol") [70]). Der Flüchtige sollte vielmehr von dem Fronhofherrn oder von dem herrschaftlichen Beamten gegen jede Gewalt geschützt [71]), einstweilen verköstiget [72]), für seinen Gottesdienst gesorgt [73]), und, wenn er weiter wollte, ihm noch das Geleit gegeben werden [74]), nöthigenfalls sogar mit den hofhörigen Leuten. („und den sulle ein burg„greve eine mile geleiten mit den hofigen lüden, bedorft her „sin anders darzu") [75]). Auch waren die hofhörigen Leute berechtiget, dem flüchtigen Missethäter zu jeder Zeit auf und davon zu

---

69) Grimm, III, 687.

70) Grimm, I, 652, vgl. I, 335, III, 437.

71) Grimm, I, 652 u. 679, §. 1.

72) Grimm, III, 461. „und soll ihm der probst essen und trinken „geben ein ganz jar und ein tagk, ob es sich so lang verzöge." Vgl. III, 796 u. 798. Dann I, 652. „der meiger desselben hoves, der sol „solichen der doruf geflochen were, die vorgenanten sechs wochen vnd dry „tag behalten vnd verkostigen uf des geflochneten costen vnnd schaden, vnd darumb so hat der hofmeier zu nidern Speckbach nün iuchart „acker vnd fünf schilling gelt." —

73) Grimm, II, 508. „vnd von derselbiger Freiheit gehet ein doer vff den „kyrchhoiff, dass er gottesdienst vollenbrengen moegh, vnd darnach wederumb vff die fryheit gehen wie vor, biss jair vnd tag „umb iss."

74) Grimm, III, 461. „und der öfter hinweg wollt, so soll ihn der probst „begleiten auf ein meil weges, wohin er will, und soll ihm geben „ein nachtzehrung und nit mehr." eod. III, 427. „dan man sall ihne „ein meil wegs von dannen gelaithen, und darzu sall ein herr von „Limburg beholffen sin, ob es noth were." Vgl. I, 784. und oben Not. 64.

75) Grimm, III, 487.

verhelfen. („vnd konnten im die hoffleuth mit glimpff daruon helf„fen, han sie des macht wegen des hern [76]). und kan oder mag der „hoffman ihme ewegh helffen die tage oder nacht, des sall er von „wegen vnsers ehrw. hern macht haben") [77]). Nach der Reichsgesetzgebung sollte jedoch die Auslieferung eines flüchtigen Missethäters von den Fronhofherrn in der Regel nicht mehr verweigert werden. Und nur der Herr des Flüchtigen und dessen Vasallen und Verwandten sollten von jener Verbindlichkeit befreit sein [78]).

Die Sicherheit des in einen Fronhof geflüchteten Missethäters dauerte jedoch nur eine gewisse Zeit, in manchen Herrschaften drei Tage [79]), meistentheils aber sechs Wochen und drei Tage [80]), höchstens ein Jahr und ein Tag [81]). Denn nach Ablauf dieser Zeit mußte der Flüchtige sich wieder entfernen. Er durfte indessen wieder in dieselbe Freiung zurückkehren, wenn er ohne gefesselt oder verhaftet worden zu sein dieselbe wieder erreichen konnte. Und er fand sodann daselbst nach wie vor wieder Frieden und sicheres Geleit. („da einer in Unglück und einen todtschlagh begehen würde, „und vff diesen hoff kommen köndte, dass er alsdann sechs wochen „und drey tagh freyheit daruff haben solle. Köndte derselb nun „nach umbgangh solcher zeit uff die freie strassen kommen drey „fuess weit und wiederumb ungespannen den hof erreichen, sollen „wiederumb sechs wochen und drey tagh uffs newe angehen [82]). „vnd wanïe die sechss wochen vnd dry tagh vmb sein, soll der arme „sünder ein stein gegen der porten des hoeffs vberwerffen, vnd so

---

76) Grimm, II, 259.

77) Grimm, II, 254.

78) Constit. von 1187 bei Pertz, IV, 185. u. Meichelbeck, I, 568. si incendiarius super castrum aliquod agitatus confugerit, et domini, cujus est castrum, fortassis dominus vel vassallus vel consanguineus fuerit, dominus ille non debet eum persequentibus repraesentare. — Quod si nec dominus, nec vasallus, nec cognatus fuerit, persequentibus eum statim repraesentet, vel cum eo in eadem culpa sit.

79) Grimm, I, 323, 324, III, 684.

80) Grimm, II, 254, 259, 289, 293, 506, 528, 530, 585, III, 796 u. 798. Weisthum des Hofes Godesberg bei Kindlinger, Hör. p. 714.

81) Grimm, I, 784, II, 508, III, 461 u. 692.

82) Weisthum von Godesberg bei Kindlinger, Hör. p. 713—714.

„er dahin kommen möcht, vnd vber den stein dry foês, vnd kan „weder zurück komen an den hoff, so sall er abermals im hobe so „langh wie vorgeschreben, fryheit haben [83]). Chombt das jar aufs, „so soll er drei dritt hinaus thuen, vnd sol dan den richter wieder „anruffen, und sol ime aber geben zwelff pfening, der sol im dan „die freiung leichen hinwider jar vnd tag [84]). vnd keme er fünff „schritt daruor vnd wiederumb darin, hett er abermahl so langh da„rin frist") [85]).

§. 712.

Die Zeit des sicheren Geleits sollte nun dazu benutzt werden, die Sache mit der Verwandtschaft des Erschlagenen und mit der Obrigkeit selbst zu vergleichen. Schon im 8. und 9. Jahrhundert wurde das Asyl zu dem Ende benutzt, indem man dort aus der öffentlichen Gewalt (dem Grafen) das Wergeld anbot und sodann um Schutz bat [86]), oder sich vor Gericht zu stellen erbot [87]). Und auch im späteren Mittelalter noch sollte man sich von dem Asyl aus vergleichen. („wanne aber die 3 tag vnd 6 wochen umb seint, „vnd nit mit der oberkait vnd fruntschafft zufreden kan „werden, so gehent wederumb ain 3 tag vnd 6 wochen [88]). dass „er sechs wochen vnd drey tagh dabinnen gefreyet sein soll, ob „seine sach inmittels zum besten geprüfet möcht wer-

83) Grimm, II, 254.

84) Grimm, III, 692.

85) Grimm, II, 259. vgl. II, 289, 293, 508, 530, 560, 585, III, 684, 796 u. 798.

86) Salzburg. Formelbuch, c. 115. Epist. Alati, II. — petivitque ut sibi wergeltum ejus conponere licuisset. Epist. Eginhardi. 18. — rogantes ut eis liceat solvere illum weregeldum pro fratre suo, et ut ei membra perdonentur. Epist. Eginhardi, 25. — ut indulta membrorum integritate verberumque poena liceat illi solutione pecuniae componere atque emendare.

87) Cap. ad leg. Sal. von 803, c. 3. bei Pertz, III, 113. De his qui ad aecclesiam confugium faciunt. — nullus eum inde per vim abstrahere praesumat, set liceat ei confiteri quod fecit, et inde per manus bonorum hominum ad discussionem in publico perducatur.

88) Grimm, II, 508.

„den, demnach zu gewarten, wafs recht sein wirdt“ [89]). Auch bei diesen Vergleichsversuchen sollte der Fronhofherr dem flüchtigen Missethäter behilflich sein. („Auch sol ein apt von Limpurg in „jare und dage suchen, das er in süne mit sinen vienden, „mag er in dan nit gesünen, so sol er in füren und handeln „als vorgeschrieben stet [90]) wan er dan darin queme, so sal er frid „vnd geleyt darinne haben, vnd eyn iglich herre zu Rineck das jar „getruwlichen vor in teydingen, ab er das zu richtunge „bringen möchte, vnd sal das thun allen menlichen. mag ers „dan nit gerichten, so sal er denselben geleyden eyne meyle „von der stadt“) [91]). Konnte nun aber die Sache nicht gesühnt und verglichen werden, so sollte der Flüchtige nach Ablauf der gesetzlichen Frist, z. B. von Jahr und Tag, wenn er es begehrte, unter sicherem Geleite weiter gebracht [92]), in einen Wald oder an einen anderen sicheren Ort gebracht, aber nicht an die öffentlichen Gerichte ausgeliefert werden. (dominus ille non debet eum persequentibus repraesentare, sed iuvabit eum a castro in silvam vel alias ubi securus sibi videatur) [93]). In manchen Grundherrschaften ist nun dieses Recht des Fronhofherrn die Sache zu sühnen und zu vergleichen in ein Recht selbst Recht zu sprechen übergegangen. Und wenn daselbst der Hof- oder Grundherr den in seinen Fronhof geflohenen Missethäter nicht selbst richten konnte oder wollte, so sollte er ihn sodann an das öffentliche Gericht ausliefern. („ob einer bekummerdt oder ein missthedi- „ger man in der frien hoeff einer lieff, derselbig soll frei sein vnd „ob ime nachgeuolgt von eim hern knecht werde oder ein ander, so „soll der hofman von inen richten, — beducht aber den hof- „man, dafs ime solches zu schwere, so sol er ihnen nemen mit seim „rechten gheren vnd eim wildtgrauen oder seinen amptleuden

89) Grimm, II, 284. vgl. III, 461.

90) Grimm, I, 784.

91) Grimm, III, 520.

92) Grimm, III, 461. „ob es sich so lang verzöge, dafs er nicht zu gna- „den kommen möcht, und der öfter hinweg wollt, so soll ihn der probst „begleiten auf ein meil weges, wohin er will.“ — Vgl. eod. I, 784. III, 520.

93) Const. von 1187 bei Pertz, IV, 185. Meichelbeck, I, 568.

„herausser vf die gericht lieberen[94]). Ob sach were, dass der „hobsherr ein nit selber richten wuld, so soll he den men„schen hollen vnd liebern dem hoherrn")[95].

§. 713.

Wegen dieser Freiheit der Fronhöfe nannte man sie selbst freie Dinghöfe[96]), freie Höfe[97]), Freihuben (frie huben)[98]), freie Güter[99]). Und das Immunitätsgebiet nannte man eine Freiheit[1]) oder eine Freiung („vff der Pfallentz in der Frey„ung zu Lindau")[2]). Und diese Freiheit stand nicht allein unter dem Schutze des Fronhof- oder Grundherrn, sondern auch noch unter dem Schirme des Vogtes und der öffentlichen Gewalt („und „sulent dan die vögte helfen twingen und die frieheit behüten")[3]). In letzter Instanz stand sie demnach unter dem Schutze von Kaiser und Reich. Die Verletzung dieser Freiheit wurde allzeit sehr streng, öfters sogar doppelt gestraft wegen des zu gleicher Zeit verletzten Fronhof- und Reichsschutzes („Wer aber so frevel wurde und ime „nachvolgete in den hof, der hette verbrochen eime keyser viertzig „pfund goldes in sine kamer, und mime herren dem appete sine „smaheit und sinen schaden abe zerichtende an sine gnade[4]). were „es das iemand nachuolgend were freventlich, als manigen trit er „in den hofe tete, als manige XXX schill. bessert er dem meier, „und hat des kunigs freiheit gebrochen, bei peen 50 marks ledigs „golds, halb dem kunig in sein kamer und halb einer frau ebtis„sin")[5]). Die Strafe selbst bestand öfters in einer bloßen Entschä-

---

94) Grimm, II, 138.
95) Grimm, II, 530.
96) Grimm, I, 675, 679 §. 1, 703.
97) Grimm, I, 323, 673, II, 138, III, 397.
98) Grimm, III, 437.
99) Grimm, II, 530.
1) Grimm, I, 675, 679 §. 1, 714, II, 508, 560, III, 710—711.
2) Heider p. 821. Grimm, III, 684—685 u. 687.
3) Grimm, I, 679 §. 1.
4) Grimm, I, 673.
5) Grimm, I, 703 f.

digung [6]), meistentheils aber in der Todesstrafe [7]), oder auch in der Reichsacht, zu welcher in geistlichen Herrschaften auch noch der Bann des Papstes hinzukam („der ist in des baptes ban und in „des kaisers acht") [8]). Die Todesstrafe konnte indessen wieder gelöset werden („Wan aber iemand nachkhämb, der präche darmit die „freyung vnd wäre darumb pflichtig des halss dem erbern fürsten „zu Oesterreich, vnd ob er dem den halss nit wolt lassen, so solt „er niderlegen ainen schilt auf das erdrich, den solt er aussfillen „mit gemaltem golt, damit er sich löst von dem fürsten") [9]).

Diese Freiheit oder Immunität der Fronhöfe hing, wie wir gesehen haben, mit dem Austritt aus der Markgemeinschaft und mit der Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen und bestand daher, ehe dieselbe von den Landesherrn und von den Kaisern anerkannt worden war. Nichts desto weniger haben die Doctoren der Rechte aus dem fremden Rechte die Nothwendigkeit einer landesherrlichen Verleihung deducirt, und diese Grundsätze sind frühe schon auch in manche Weisthümer und in andere Urkunden übergegangen [10]). Beigetragen zu dem Nachsuchen jener Verleihungen mag übrigens auch noch der Umstand haben, daß der diesen Immunitäten zugestandene Frieden wie jeder andere Frieden unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt stand. Um sich nun dieses Schutzes durch ein ausdrückliches Versprechen zu versichern, ließ man sich sogenannte Privilegien ertheilen. Und aus dieser Zusage des Reichs- oder landesherrlichen Schutzes hat man späterhin kaiserliche und landesherrliche Verleihungen gemacht, als hätten vorher jene Freiheiten gar nicht bestanden. Die Immunität selbst nannte man aber seitdem öfters eine fürstliche Freiheit, oder eine kaiserliche oder königliche Freiheit („ain fürstliche freihait [11]), „eine gefürste freiung [12]), des kunigs freiheit") [13]).

---

6) Grimm, I, 673, 703 u. 726.
7) Grimm, I, 336, 652, 679 §. 1, III, 685 u. 687.
8) Grimm, I, 675.
9) Grimm, III, 687.
10) Grimm, I, 684 u. 726. Urtheilsbrief von 1514 bei Heider, p. 821 u. 823. vgl. oben §. 653.
11) Grimm, III, 684.
12) Grimm, III, 687 u. 692.
13) Grimm, I, 703.

Urphede und Anklage.

§. 714.

War nun ein Vergleich mit der Verwandtschaft des Getödteten oder Verletzten und mit der Obrigkeit selbst zu Stand gekommen, so hörte natürlicher Weise jede weitere Verfolgung auf. Und der Missethäter war gegen die öffentliche Rache und die Privatrache eben so gesichert wie gegen jede weitere gerichtliche Anklage. Der Missethäter selbst mußte nun aber ebenfalls versprechen sich wegen der stattgehabten Verfolgung nicht rächen zu wollen. Und auch bei den hofhörigen Leuten geschah dieses Versprechen in der Form einer Urphede, z. B. in den bairischen Hofmarken („daſs ich allen den, „die an meiner vancknuſs ratt oder tatt getan habent, chain rach, „Vech, noch vaintschafft haimlich, noch offenlich zuziehen sol, „noch haben sol weder mit worten, noch mit werken, noch chain „mein freunt, noch nyemant von meinen wegen, in chain „weis, vil noch wenig, und des ich darum ainen gelerten aufge„rekten aid thu [14]). daz er mich ledig gelazzen hat, in solicher mazz „und mit solichen geding, daz ich noch kain mein friunt noch „haelffer noch niemant von meinen wegen dester vain„ter sullen sein, und niemant kainen schaden von der vancknuſs „wegen zu ziehen soellen [15]). verchich fur mich und fur all mein „erben umb den auflas den ich gehabt han gen meinen heren — „und darumb ich gevangen war, daz ich darumb lieplich und freunt„lich verricht, und vertaedingt bin mit in, nach meiner freunt und „ander erber laeut rat [16]). mich auſs solicher gefenngknus gnediglich „komen laſsenn doch auff ein vrfhe und vnterschaidt — eynen „gelerten ayd geſworen habe das ich solcher gefenngknuſs vnd „was sich dorunter ergangen hatt nymermer anden efferen „noch rechen soll noch will, noch alle die mein") [17]).

War dagegen kein Vergleich zu Stand gekommen, so dauerte natürlicher Weise das Recht der Verfolgung nach wie vor fort.

---

14) Urk. von 1444 in Mon. Boic. VII, 284.
15) Urk. von 1406 in Mon. Boic. VIII, 272.
16) Urk. von 1357 in Mon. Boic. VIII, 551.
17) Urk. von 1477 in Mon. Boic. XXV, 372—373.

Die Verwandtschaft des Getödteten war demnach zur Blutrache, aber auch zur gerichtlichen Anklage berechtiget und sogar verpflichtet, z. B. in der Pfalz [18]), im Kloster Einsiedeln [19]), in Baiern u. a. m. („und sall niemant mit gen denn die in berechten wellent") [20]). Der Privatankläger mußte, auch nach Hofrecht, wie nach Landrecht, Bürgen stellen („ist auch hoffsbrauch, welcher einen an recht stel„len will, soll der meyer bürgen stellen lassen, dass er nit vnrecht „anclaigt") [21]). Auch fremde Leute durften im späteren Mittelalter als Ankläger auftreten. Daß sie ebenfalls Bürgschaft stellen mußten, versteht sich von selbst („auch sol der gast meinem herren das „recht vergwisen vmb 32 ₰ den") [22]). Auch die Verhaftung des Missethäters konnten die Privatankläger begehren. Sie mußten aber sodann für dessen Verwahrung selbst sorgen („ob das cham, „das ain dewp würd gejagt in das veld in meines herren pan „vnd gericht, an von ainem gast, vnd das gericht an ruefft, den „zw vahen —. wurd der deupp gefanngn, so sol der richter „dem gaest leichen stockh vnd eysen, vnd den deupp dem gaest „bebaren pütz an den drittentag, vnd nach dem dritten„tag sol in der gaest selber behuetten mit seinem „guet") [23]). Auch die Grundherrschaft selbst war zur Stellung einer Anklage von Amtswegen berechtiget. Jede Hof- oder Grundherrschaft durfte nämlich alle ihre Beschwerden und Klagen und anderen Anliegen vor den Fronhofgerichten wie vor anderen Gerichten vorbringen, oder durch einen Anwalt vorbringen lassen [24]). Daher konnte sie auch die in ihrer Herrschaft befindlichen Missethäter von Amtswegen verfolgen oder durch die herrschaftlichen Beamten oder durch einen Fürsprechen verfolgen und anklagen las-

18) Grimm, I, 789. „und kemb ieman der rechtung begert."

19) Grimm, I, 151. „es wer denn das yeman klegti vmb frevni, das sol sich „enpfinden vor eines abtes amman, ob es freveni si."

20) Grimm, III, 673. vgl. 638 §. 9 und unten §. 726 Not. 28.

21) Grimm, II, 551 §. 11.

22) Grimm, III, 696 §. 26.

23) Grimm, III, 696 §. 24 u. 25.

24) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 288. „da kham für mich in Recht „Hannsz Rauner, als anwaldt und Procurator Herrn Johannesen Probsts „unser Frauen Closters ze Diessen und seines Convents, clagt und bracht „für, angedingt in Rechten" —. vgl. Grimm, III, 631 ff.

sen, z. B. im Kloster Aspach („unser amtman soll alle unsere aigne „leut, die unter uns und auf unsern Urbarn sizen, vordern gemai„niklich auf denselben tag, und jedermann anklagen, und füerbrin„gen, was sein nothdurfft ist, und all sach, wie dy genent sind")[25]. Noch im Jahre 1514 erschien die Frau Aebtissin von Lindau selbst vor ihrem eigenen Pfalzgerichte mit ihren Beiständen und ließ daselbst mehrere Sitzungen hindurch einen Frevler durch einen Fürsprechen anklagen („liefs obgenante min gnädige Fraw für mich „vnnd offen gericht durch H. L. iren Gnaden mit recht angedingten „fürsprechen wider Hans Mozen ein solche Klag inlayten vnd „füren, es habe sich begeben u. s. w.")[26]. Meistentheils wurden jedoch die Frevel durch die hofhörigen Leute selbst angeklagt und gerügt. Das Rügeverfahren hat demnach die Stelle einer öffentlichen Anklage vertreten (§. 439 u. 644).

Voruntersuchung, Verhaftung und Vollzug.

§. 715.

Bei Freveln, welche zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörten, hatte in der Regel kein Vorverfahren statt. Das Verfahren begann vielmehr in der öffentlichen Sitzung selbst. Bei dem gewöhnlichen Rügeverfahren verstand sich dieses von selbst. Denn unmittelbar nach der in der Sitzung vorgebrachten Rüge wurde darüber verhandelt und die hergebrachte Strafe erkannt. Allein auch wenn gegen einen Missethäter ein Privatankläger[27], oder die Hof- oder Grundherrschaft selbst auftrat, war es nicht anders[28]. Jeder Ankläger brachte seine Zeugen gleich mit in die Sitzung und verlangte daselbst deren Vernehmung[29]. Der Angeklagte antwortete auf der Stelle und nach beendigter Verhandlung erfolgte noch in derselben Sitzung das verurtheilende oder freisprechende Erkenntniß. Nur dann, wenn der Angeklagte zu seiner Vertheidigung nicht

25) Weisthum in Mon. Boic. V, 218.
26) Heider, p. 820 vgl. noch p. 821 u. 822.
27) Heider, p. 818 u. 819.
28) Heider, p. 820.
29) Heider, p. 818, 819 u. 820.

gehörig vorbereitet war, durfte derselbe die Vertagung der Verhandlung begehren. Und er erhielt sodann „Zug und Tag biss zum nechsten „ehehafften gericht“ [30]).

Nur bei den zum Blutbann gehörigen Vergehen und Verbrechen pflegte eine Voruntersuchung mit oder ohne Verhaftung des Missethäters stattzuhaben. Und dieses Vorverfahren, zu welchem in den Grundherrschaften einzig und allein die Grundherrn und die herrschaftlichen Beamten, nicht aber die öffentlichen oder landesherrlichen Beamten berechtiget waren (§. 651), nannte man den Antast, den Angriff oder den ersten Angriff („weist der scheffen „mit recht einem abt von Prüm vnd seinen beuelhabern „allein den antast binnen dem hoff, vnd so einer gegriffen „würdt vor misthetigh, den magh ein abt lasen führen in dass „negst schloss binnen dem hoffsban gelegen [31]). gebot vnd verbot vnd „antast [32]). den angriff zu fangen, zu spannen vnd nach „verdienst straiffen [33]). weist man den antast oder angriff, so „ein vnmensch wäre oder etwas verscholt hett, so sollen oberscholtheis denselbigen in sein behalt thun — Item so m. gn. h. zu „Prüm einen angetastet hat, den mag j. gn. in ihr hauss führen „lasen“) [34]). In manchen Herrschaften sollte jedoch die Verhaftung nur von dem öffentlichen Beamten, von dem Vogte, vorgenommen werden. Das übrige Vorverfahren gehörte indessen auch dort zur Zuständigkeit der herrschaftlichen Beamten, z. B. in der Schweiz („den selben sol ein vogt vahen, vnd also geuederen „eim meiier antwurten, der sol in den behuten vnd für gerichte eim „vogt von Rotenburg antwurtten, wen er ab im richten wil. So „ist der erst angriff“) [35]).

Auch in den Grundherrschaften sollte bei einem stattgehabten Vergehen oder Verbrechen das Gerüffte, das Geschrei, Heilergeschrei, Heilallgeschrei, oder das Waffengeschrei erhoben

30) Heider, p. 821 u. 822.
31) Grimm, II, 529.
32) Grimm, II, 525.
33) Grimm, II, 588. Einen spannen heißt so viel, als einen binden oder in Fessel legen. vgl. oben §. 694.
34) Grimm, III, 833. vgl. noch I, 776 §. 3, II, 539 u. 567.
35) Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 72.

werden („Wavern aber dieselbige durch waffengeschrei vf dem „hove also geschichgen, dass mans vff der strassen vnd gassen ho„ren wurdt — [36]). geschäh aber das ein dieb begriffen oder berufft „wurde in der hofmarke ze Sebruck") [37]). Und außer den grundherrlichen Beamten waren sodann auch alle dingpflichtigen hörigen Leute verpflichtet, dem Missethäter nachzueilen und ihn in Haft bringen zu helfen („ob das cham, das ain dewp würdt gejagt, — vnd „das gericht an ruefft, den zw vahen, so der richter auf va„dret yeden man mit im auf zw sein, vnd welcher aber nicht „gehorsam wär dem gericht, der ist meinem herren verfallen 32 „pfundt pfenig. — ob aber ainer im aygen stüll vnd zw geschray „wurd, so sal jederman mit dem selben nachpawren auf sein auf „sein aygen gut vnd den dyeb helffen suechen, pütz an den dritten „tag — [38]). Wenn ouch der rihter vahen wil, wurd im daz zu „stark, so sullen im die gepurn beholfen sin [39]). auch hat vnser „herre oder die sinen von sin wegen die gemein zu mahnen, ob ein „geschrey würde, nach zu ziehen, by der busse die dann darüber „stehet") [40]).

Eine Verhaftung des Missethäters hatte nur in den Fällen des Blutbanns, also bei eigentlichen Verbrechen statt („man sol kein „fangen dan um dreierlei sach, das erste ist diebstal, das ander ist „nothzwang, das dritt ist mörderei") [41]). Und auch bei Verbrechen sollte der Missethäter nur dann verhaftet werden, wenn er keine Bürgen finden konnte („des stocks recht ist, dass man einen jeg„lichen man der beklaget würt, und nit bürgen hat, sol in den „stock schlahen [42]). in dem fronhofe, das die feude nieman fahen „sollen, der gefrevelt het und bürgen han möcht vor sinem „frevel, er si gotshusman oder nit") [43]). Der zu Verhaftende

---

36) Grimm, II, 585. III, 397 u. 401. „heilallgeschrey". p. 405. „heilgeschreye."
37) Grimm, III, 672. vgl. noch II, 339, III, 696 §. 24 u. 27 u. 673.
38) Grimm, III, 696 §. 24 u. 27.
39) Grimm, III, 644.
40) Grimm, III, 559.
41) Grimm, III, 629.
42) Grimm, I, 726.
43) Grimm, I, 783. vgl. II, 318.

sollte daher in manchen Grundherrschaften durch alle Straßen von einer Pforte zur anderen geführt werden, um demselben die Gelegenheit einen Bürgen zu finden zu verschaffen („wan ein burgkman „ein burger oder ein burgmans vnd burgerssohn misshandelt vnd „begriffen wurdt, soll man ihn von einer pforten zu der an„dern fuhren, könne er dazwischen burgen bekommen vnd „die anzuruffen, dass sie burgen werten, soll man ihn nit vssfüh„ren, ausgenommen, wo er nit den leib vermacht hette[44]). so ein „bürger sich verschult gegen m. g. h. dass man ihn wolt in den „thurn legen vnd sich darüber beruft ahn die nachbarschaft vnd „bürgerrecht, vnd könte börgen setzen, so soll man bürgen „von ihm nehmen vnd nicht darüber türnen. man soll ihn „an die vier pforten leiten, ob ers begehrt, dass er bürgen „mögt kriegen")[45]). Der bereits Verhaftete mußte demnach wieder freigelassen werden, wenn er Bürgen stellen konnte („der„weil er sich losgeburgen oder gethedigen kan")[46]). Diese Vorschriften über die Verhaftung wurden jedoch nicht allenthalben eingehalten. Daher verlangten unter Anderen auch die Bauern im Innthale zur Zeit des Bauernkrieges, „dass kein haushäbiger an„gesessener Mann um ehrlich Sachen angenommen und mit Ge„fängniss geladen werde, sonderlich, so er Bürgschaft hat")[47]).

Bis zur Freilassung oder bis zur Auslieferung an den öffentlichen oder landesherrlichen Richter (den Vogt) mußte der Missethäter in der Grundherrschaft bewahrt werden[48]). Und auch hiebei trat wieder die Gerichtsfolge der dingpflichtigen Leute ein. Denn die dingpflichtige Mannschaft mußte den Gefangenen bewachen und denselben, wenn die Voruntersuchung zu Ende war, weiter transportiren und ihn an den öffentlichen Richter ausliefern (§. 438 u. 559).

Die vorläufige Haft durfte nicht zu lang dauern. Daher war für die Auslieferung des Missethäters meistentheils eine sehr kurze

---

44) Grimm, II, 560.

45) Grimm, III, 836.

46) Grimm, II, 676 vgl. noch II, 79.

47) Oechsle, Gesch. des Bauernkriegs, p. 500.

48) Grimm, I, 573, II, 531, 567, III, 833. Hofrecht des Reichshofes Westhoven bei Steinen, I, 1567.

Frist, entweder von einer Nacht[49]) oder von drei Tagen gesetzt, z. B. in Baiern, in Oesterreich, in der Abtei Echternach, in der Probstei in Bonn u. a. m.[50]). Anderwärts sollte jedoch diese vorläufige Haft im Interesse des Verhafteten selbst, um das Verfahren nicht zu übereilen („auſs dieſer vrſachen, ob ſich der ellendt mentſch dar„zwiſchen verantworten khundt, daſs er ſich nit zu beclagen, daſs „er vbereilet worden ſey")[51]), noch länger dauern, in manchen Grundherrschaften 14 Tage[52]), in andern sogar 6 Wochen und 3 Tage[53]) und auch noch länger[54]) Aus demſelben Grunde („wann man keinen mit den Rechten übereylen ſolle") gestattete man dem Angeklagten eine Vertagung (einen Zug und Tag auf das nächste Gericht), so oft er es im Interesse seiner Vertheidigung begehrte[55]). Konnte nun während dieſer Vorunterſuchung die Unſchuld des Beſchuldigten nachgewieſen oder die Sache verglichen oder Verzeihung erlangt werden, so ſollte die Sache nicht weiter verfolgt und der Miſſethäter, wenn er in Haft war, wieder in Freiheit geſetzt werden. Wo nicht, so mußte derſelbe nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist an den öffentlichen Richter ausgeliefert werden. Klar und deutlich geht dieſes aus dem Hofrechte des Reichshofes Weſthoven hervor („Wan een havesmann in dem have gevanglich „angehalden weert, de moet op dem averſten have des Raehtes „Velthuſes Hoven bewaert werden twee tage, und im ſyne Exceſſe „dar vorleggen, undt ihn darop horen, kan er in den tween dagen „ſick entſchuldigen, oder eenen gnedigen Heeren macken, ſo gaet der Ge„vangen daraff vry, ſonſt moet ehr an dem derden dage van dem „Haves- und Amts-Vronen gelevert werden in des Keyſers gevancke„niſſe")[56]). Eben ſo war es im Erzſtifte Köln alt hergebracht. („Wan einige partei anzugreifen vurfallen wurd, ſall dae drei tagh „in enthalten und durch den gewaldtſchultheiſsen in verwharung

49) Weisthum von Heiterheim von 1314 bei Schöpflin, II, 109.
50) Grimm, II, 661, III, 640 §. 6, 669 f., 685 u. 797.
51) Grimm, II, 535 vgl. II, 318.
52) Grimm, II, 567.
53) Grimm, II, 529, 535, III, 831 u. 833.
54) Grimm, II, 554 f.
55) Heiber, p. 821 u. 822.
56) Hofrecht bei Steinen, I, 1567. Sommer, I, 2 p. 38.

„gehalten werden, kan er sich derweil los geburgen oder gethedigen, „woll und gut, wo nit, sall an dat haus zur Hardt geliefert und „in verwahrung gestelt werden“) [57]). Eben so in Franken in einer der Abtei Schwarzach gehörigen Grundherrschaft u. a. m. („zu „Northeim, da das gottshaus und kloster Schwarzach die vogtey- „lichkeit — hat, ist man den Uebelthäter vor 3 tagen nit zu lieffern „schuldig. Sed si delinquens intra d. tres dies, vel etiam in „via cum ducitur zur Zent, noch biss zum kleinen Brücklein zwi- „schen Gerolsshausen und Sommerach cum adversario sich ver- „gliche, wäre er ea propter der Zent entfallen und ibidem un- „straffbar“) [58]). Aus demselben Grunde hatte in der Wetterau bei einer Verläumdung wegen Diebstahl eine Voruntersuchung bei dem Herrschaftsgericht (Landsiedelgericht zu Ilhausen) statt. Und, wenn der beschuldigte Landsiedel sich bei dem Landsiedelgerichte rechtfertigen konnte, sollte die Sache nicht weiter an das öffentliche Gericht (an das Land- oder Centgericht zu Gedern) gebracht werden („würde eyn mann verlumont mit eym diepstall, das sall an dryen „gerichten tzu Ylhusen gehandelt werden, vnd kan er sich des da „verantworten, das er frome bliben mag, so sall man yne tzu „Gaudern nit rugen“) [59]). Die Auslieferung des Missethäters durfte jedoch so lange verweigert werden, bis der verursachte Schaden ersetzt war, z. B. in Franken („wann der Mittel-Niederfraiss „oder Vogteyherr — ein Dieb, so ihm gestohlen, oder ein Rauber, „so ihn geraubt, oder Brenner, so ihm schaden gethan, fing, mit „dem Thurm verwahret, biss er die abgenommene wahr wiederumb „restituirt, oder den schaden erstattet, das hat er Macht, ungehin- „dert dess hohen Fraiss-Halssgerichts oder Zentherrn — ist auch „der Nider-, Mittel und Vogtherr nicht schuldig den thäter ausser „verhafft dem hohen Cent- Halssgerichts oder Fraissherrn zu lieffern „er sey dann zuvor contentirt und bezahlet“) [60]).

In jenen Grundherrschaften, welche mehreren Grundherren gemeinschaftlich gehörten, lag die Voruntersuchung in den Händen

57) Grimm, II, 676.
58) Wehner, obs. p. 496. Nr. 16.
59) Grimm, III, 405.
60) Wehner, p. 495 Nr. 4.

aller Grundherren und ihrer Beamten. Daher sollte keiner von ihnen allein, sondern alle gemeinschaftlich mit einander („mit samender hand") handeln[61]). Dies gilt insbesondere auch von der Verhaftung und Auslieferung der missethätigen Leute[62]).

§. 716.

Außer der Voruntersuchung und Verhaftung hatten die Fronhof- oder Grundherren und ihre Beamten auch noch den Vollzug der gefundenen Straferkenntnisse, bei den zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörigen Frevel immer, und sehr häufig auch bei den Vergehen und Verbrechen, welche zur Zuständigkeit der öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte gehörten. Daher sollte jeder Grundherr ein Gefängniß, einen Stock und einen Stein haben. („und sol der hof stoc und „stein han")[63]). Das Gefängniß nannte man hie und da ein Hundehaus, z. B. auf dem Mainzer Hof zu Erfurt[64]). Unter einem Stock (truncus, cippus) verstand man öfters einen Pfahl, eine Säule oder einen Block, an welchem die Verurtheilten angeschlossen und die an Haut und Haar gehenden Strafen vollzogen zu werden pflegten. Daher stand diese Art von Pranger sehr häufig an dem Gerichtsorte, bei dem Gerichtsstuhl selbst. („es „soll bey dem gerichtsstull stahn ein stock, — der soll anderthalben „fuss in der erden, vnd drey schuh auff der erden stahn, vnd drey „fuss breith; auf solchem stock solle der herr richten vmb ein hand „vnd fuss")[65]). Meistentheils verstand man jedoch unter dem Stock (cippus) das Gefängniß selbst[66]). Daher der Ausdruck einen stocken und blocken, einen stöcken und blöcken in den Stock legen u. s. w.[67]). Und den Gefängnißwärter nannte man

61) Grimm, II, 554 u. 555.

62) Grimm, II, 554 f., 555 f., 558, III, 831.

63) Grimm, I, 698. vgl. I, 669, 673, 703, 749, II, 739. Urk. von 1144 bei Schoepflin, I, 227. Cippus dominicus loco tuto infra dominicaturam constituatur.

64) Michelsen, p. 18 u. 19.

65) Grimm, II, 560.

66) Grimm, II, 694.

67) Grimm, I. 726. Schmeller, III, 613.

einen Stockwerter, einen custos cippi sive carceris oder cypparius[68]), oder auch einen Stocker, Stockmeister und seinen Diener einen Stöckenknecht, das Gefängniß aber ein Stockhaus[69]). Unter dem Stein oder Staffelstein („und sol dirre hof han zweine staffelsteine unde einen stock")[70]) wurde der sogenannte Lasterstein, also ebenfalls eine Art von Pranger verstanden Wenn es daher heißt, der Grundherr habe über Stock und Stein zu richten, „zu richten vber blut vnd „fleisch, vber stock vnd stein, vber hals vnd halsbein")[71]), so soll damit nichts anderes gesagt werden, als daß derselbe über Freiheit und Ehre oder über Haut und Haar zu richten habe. Und auch die bei den westphälischen Frei- oder Femgerichten so oft vorkommende, bis auf die jetzige Stunde noch nicht hinreichend erklärte Formel: S. S. G. G. (Stock, Stein, Gras, Grein)[72]), bezieht sich, wie es mir scheint, ebenfalls auf die Kompetenz jener heimlichen Gerichte. Staffelsteine wurden jene Steine offenbar deswegen genannt, weil sie an dem Gerichtsorte, an der Staffel selbst standen. Anderwärts nannte man den Pranger oder die Schandsäule eine Schraiat und den Nachrichter einen schreiarius, z. B. in Baiern und Oesterreich[73]). In Westphalen und in Altsachsen im nördlichen Deutschland wurde der Pranger ein Kaack, oder ein Kaeck oder Kaecke genannt[74]).

Zur Bestrafung von Garten-, Obst- und Feldfreveln, von Fisch- und Wilddiebstählen, von Betrügereien der Bäcker und anderer Handwerker, von Vergehen gegen die Sittenpolizei u. dgl. m. kommen auch noch Brechen oder Prechen vor[75]), sodann

---

68) Altes Straßburger Recht, c. 4 §. 1, 5 u. 6, c. 5 §. 1 bei Königshofen p. 702 u. 716,

69) Scherz, p. 1575 u. 1576.

70) Grimm, I, 667.

71) Grimm, I, 781.

72) Wigand, Femgericht, p. 265, 524 u. 525.

73) Grimm, III, 657. Schmeller, III, 503.

74) Hofrecht von Westhoven bei Steinen, I, 1567. Richey, p. 105 f. Brem. niedersächs. Wörterbuch II, 716 f.

75) Schmeller, I, 245 f.

Schandkörbe, Korbpranger und sogenannte Schnellen[76]), oder Schupfen[77]), Badekörbe[78]), Wippen[79]), Geigen und Fideln[80]), und andere Strafmaschinen mehr, mit welchen die Frevler ins Wasser gelassen und wieder in die Höhe gezogen (geschnellt), oder in welche sie, wie bei den Geigen und Fideln, mit Kopf und Händen gespannt zu werden pflegten. In Schwaben kam außerdem auch noch das sogenannte Narrenhäußle vor, in welches zumal Kinder und Weiber bei Wasser und Brod eingesperrt zu werden pflegten[81]). Und in Baiern sollten dergleichen Frevler an die Schandsäule gestellt und von den Kindern verhöhnt und verspottet werden. („daſs dieſelben offenlich an die Seull geſchlagen, durch die Pueben vor wenigkhlichen verſpottet werden")[82]). Dergleichen barbarische Strafen findet man übrigens nicht bloß in den Fronhöfen auf dem Lande, sondern auch in den Städten[83]).

Endlich sollten auf jedem Fronhofe auch noch Beſen zum Stäupen, eiſerne Bande, Hämmer, Klüpfel, Schlegel und Scheeren vorräthig sein, zum Vollzuge der an Haut und Haar gehenden Strafen. („der abt ſol haben in dem hof ein ſtück „mit fünf ſtücken, eines mit ſeinen eiſernen banden, und ein beſem, ſchere, ſchlegel und ein band[84]). und ſolle auch ein ſtock uf „deme hofe ſin, hamer und klüppel, ab imant wider freiheit des

76) Württembrg. Lands Ordn. von 1567 p. 209. „ſetzen in ein Korb oder „Schneller, in ein Waſſer herabzufallen, oder auff einen Schragen zuſtreichen" Haltaus, p. 1117. Scherz, p. 815—816.

77) Stadtrecht von Augsburg bei Freyberg, p. 121. „bei Walch, IV. 354. Stadtrecht von Straßburg §. 48 bei Strobel, I, 331. Stadtrecht von Winterberg bei Walch, VI, 259.

78) Altenburg, Beſchreibung von Mühlhauſen, p. 264 ff.

79) Richey, p. 340—341.

80) Schmid, ſchwäb. Wörterb. p. 225. vgl. noch Grimm, R. A. p. 725—726.

81) Dorfsordnung von Abelmannsfelden bei Mader, reichsritt. Mag. IX, 361. vgl. Schmid, ſchwäb. Wörterb. p. 401.

82) Urk. von 1557 §. 6 bei Lori, p. 349.

83) Berlepſch, Chronik vom Bäckergewerb, p. 102—111.

84) Grimm, I, 572. vgl. 574. Not.

„hofes thete, den solle der burggreve mit hamer und klüppel in „den stock slahen. Auch sulde ein schere da sin, ab ein frawe icht „tede mit worten aber werken wider freiheit aber des hofes recht, „die solle man beschroten mit einer scheren zu einem zeichen, dass „sie darumb gestrafet were“) [85]).

Verfahren in der öffentlichen Sitzung.

§. 717.

Das Verfahren in Strafsachen war auch bei den Fronhofgerichten fast dasselbe, wie in Civilsachen [86]). Zuerst trat nämlich der Ankläger auf, der Privatankläger [87]) oder ein herrschaftlicher Beamter oder der Hof- oder Grundherr selbst [88]), dingte seinen Vorsprechen bei Gericht an und ließ sodann durch diesen seine Anklage vortragen, z. B. bei dem Pfalzgerichte in Lindau. („liefs Simon „Khun durch sinen erlopten fürsprechen Th. Sch. in klagsweifs „reden, — der benant Hans Kopff vnd sein sun hätt jhn mit ge„waffneten Händen frevenlich vff dem sinen überloffen, — begert „gegen demselben Hansen Kopffen gerichts und rechts“) [89]). Nach „dem Ankläger erhielt der Beklagte das Wort. Auch er begann „damit seinen Vorsprechen gehörig anzudingen. („als dann sich „baid Partheyen mit fürsprechen nach form vnd ordnung defs „rechten gestalten“) [90]). Sodann ließ auch der Angeklagte durch seinen angedingten Vorsprechen seine Einreden und seine Vertheidigung vortragen. Hatte derselbe Einreden vorzubringen, wenn er z. B. der Leibeigene oder Hörige einer fremden Herrschaft war und daher von dieser einen Beistand begehrte, so konnte er um diese beiladen zu können einen Tag und Zug bis zu dem nächsten Gerichte begehren. („Antwurt Hans Motz durch seinen fürsprechen, „die klag so wie gnädige fraw vff jn gethon, hab er vernommen,

---

85) Grimm, III, 487.

86) Vgl. Meine Gesch. des altgrm. Gr. Vr. p. 224—226.

87) Heider, p. 818 u. 819.

88) Heider, p. 820.

89) Heider, p. 818. Noch andere Anklagen ibid. p. 819 u. 820. vgl. oben §. 714.

90) Heider, p. 820.

„welche jm vf dißmal schwer sy zu verantwurten, wann er sige be„herret, vnd mit beystand nit versehen, er hab sich auch solcher „klag nit vermessen, begert darauff Zug und tag, damit er sich „mit beystand wol möge versehen, so dann wolle er auff diese klag „antwurt geben“)[91]. Der Angeklagte mußte jedoch, wenn er eine Vertagung begehrte, beschwören, daß er dieselbe nicht zur Verzögerung der Sache begehrt habe. („dieweil Hans Motz von wegen „Beystands zug vnd tag begerte, vnd soliches an aydsstatt an stab „loben möcht, dass er solches von keines andern vffzugs wegen, „sonder dass jhm solcher Verzug umb Beystand not were, sodann „soll jm zug vnd tag geben werden, biss zu nechsten ehehafften ge„richt„)[92]. Hatte aber der Angeklagte keine Einreden vorzubringen oder waren diese beseitiget, so ließ er nun seine Vertheidigung gleichfalls wieder durch seinen Vorsprechen vortragen, z. B. bei dem erwähnten Pfalzgerichte zu Lindau. („darzu der obgenant „Hans Kopff durch sinen erlopten fürsprechen P. B. antwurten, „dass jme solch klag frembd vnd vnbillich name, dann angesehen, „er hätt den benanten Simon Kunen, allwegen aufs gutem willen, „über das sin fahren lauffen, vnd nit von gerechtigkeit wegen, vnd „wa er noch aufs der Bizin gefahren wär, hätte nie darein geredt, „so aber der benant Kun, von gerechtigkeit wegen, an dem end „fahren wollte, hätte er jm solches gesperrt, ohn recht nit fahren „lassen, auff das der benant Symon Kun hinderm karren stein ge„zuckt, vnd gegen jhn geworffen, aber nit getroffen, in dem weren „leut darzu kommen, jnen an gelt gebotten, über die gebot hätt „der Kun aber ein stein gezuckt, gegen jm geworffen, vnd hinden „in rucken troffen, wa jemand da gefrevelt, hätt der Kun tan, vnd „er nit, hofft er solt den frevel büssen“)[93].

Nach dem Angeklagten konnte wieder der Ankläger und nach diesem der Angeklagte das Wort nehmen bis niemand mehr etwas vorzubringen hatte und die Sache sodann zum Urtheil ausgesetzt

---

91) Urtheil von 1514 bei Heider, p. 821. vgl. noch p. 822. und oben §. 672.

92) Heider, p. 821.

93) Urtheil von 1499 bei Heider, p. 818. vgl. noch Urtheile von 1500 u. 1514, eod. p. 819, 821 u. 822.

wurde. („Darauff der benant Simon Kun sinen erlopten fürspre„chen, glich wie vor, vnd dess mer reden liess, der theil wer also „ergangen u. s. w. — vnd vmb alles das begert er erbar lüt zu „verhören, zu dem der obgenant Hans Kopff sinen benanten für„sprechen guter massen wie vor, vnnd dess mehr reden liess, u. s. w. „— vnnd begehrt auch erbar leut deshalb darumb zu verhören, „vnd als baid tail die sach mit längern worten, auff die mainung „lutend, vnnohtdürfftig allhie zu beschreiben, zu recht satzten")[94]).

Waren Zeugen vorhanden, so wurden diese vor dem versammelten Gerichte vernommen[95]). Hatten aber die Parteien keine Zeugen, was bei Feldfreveln meistentheils der Fall war, so vertrat sodann die Pfandung die Stelle des Beweises. („wann einer „dem andern an seynem gewechs, welcherley das von fruchten were, „auff dem felde mit seinem vyhe, gesinde adder sein selbst leib, aber „pferden beschedigt, was seynes vnrechten dar vmb sey? Vrtheill, „wo man einen betredt an seinem schaden, das rechnen man für „ein duberey, so es bie nacht vnd nebel geschehe; mocht er in be„wiesen mit leuten, wer gut, hette er aber nymant dar bey, „sol er im ein pfandt nehmen, vnd so er es gethann kunde, „mocht er ym ein stuck von eynem rokhgeren schneiden")[96]). Und heute noch dürfen die Feldschützen solche Pfandungen vornehmen.

Ob auch Eidhelfer und Reinigungseide bei den zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörenden Vergehen zulässig waren, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden, wiewohl manche Weisthümer es anzunehmen scheinen[97]). Da sie jedoch in Civilsachen zugelassen worden sind (§. 698), so kann auch in Strafsachen nicht wohl an ihrer Zulässigkeit gezweifelt werden. Wenigstens bei Verbrechen der hofhörigen Leute waren in den öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten auch Eidhelfer und Reinigungseide zulässig, und außerdem auch noch Feuer- und Wasserpro-

94) Urtheil von 1499 bei Heiber, p. 818. vgl. p. 819 u. 822—823.
95) Heiber, p. 818 u. 819. Grimm, III, 591.
96) Grimm, III, 591. vgl. Wilda, in der Zeitschr. für Deutsch. R. I, 227 ff.
97) Leg. familiae S. Petri von 1024 c. 18, 30, 32 bei Grimm, I, 806. und im Archiv für Hess. Gesch. II, 149. können auch von Fronhofgerichten verstanden werden.

ben, ja sogar gerichtliche Zweikämpfe, wie dieses gleich nachher nachgewiesen werden soll.

Nach beendigter Verhandlung erfolgte die Umfrage und die Abstimmung in derselben Weise wie bei Civilsachen, z. B. in dem mehrmals erwähnten Pfalzgerichte zu Lindau. („So haben „die richter auff mein vmbfrag deſs ersten erbar leut darumb zu „verhören mit recht erkent, vnd die aigenlich verhört vnd darauff „auch nach klag, antwurt vnd widerred, an allen fürgewenden ſa„chen einhelligclich zu recht gesprochen, daſs“) [98].

Ein solches Anklageverfahren hatte jedoch, wie bei der englischen Jury, nur dann statt, wenn der Beschuldigte die That leugnete. Denn wenn er sich schuldig bekannte, so erfolgte das Urtheil ohne weitere Verhandlung, z. B. in den Herrschaften an der Mosel. („Were sach, daſs er nit erkennt ihme vnrecht „geschehe, so soll der kläger vermitz seinem bürgen ihme kehren sei„nen spott, schaden vnd herren buiſs, so was der beklagter mit „recht darauf nehmen kan, vnd die scheffen mit recht erkennen. „Were sach, daſs er erkennt, daſs er schuldig sey, darumb „er beklagt, soll man ihne führen auſs dem kelterhauſs in das „spilhauſs, da sollen ihne die scheffen verurtheillen nach seinem ver„dienst vnd eigen erkenntnuſs“) [99].

Das Rügeverfahren ist wahrscheinlicher Weise noch weit kürzer und einfacher als das so eben erwähnte Anklageverfahren gewesen. Denn wer etwas zu rügen hatte, pflegte die Beweise in Händen zu haben, oder es wurde die gerügte That ohne weiteres eingestanden und sodann auf der Stelle bestraft. So finden wir das Rügeverfahren noch im 16. und 17. Jahrhundert nach heute noch vorhandenen Frevelakten, von denen ich ein andermal weiteren Gebrauch machen werde. Und nichts berechtiget zu der Annahme, daß dieses Verfahren in früheren Zeiten und bei den Fronhofgerichten weitläuftiger gewesen sei.

---

98) Urtheil von 1499 bei Heider p. 818. vgl. Urtheile von 1500 u. 1514. eod. p. 820 u. 821—823.

99) Grimm, II, 318.

5. Hofrecht.

a. Im Allgemeinen.

§. 718.

Innerhalb des Hofverbandes hatten die hofhörigen Leute eine eben so vollständige Autonomie, wie die vollfreien Leute nach Landrecht. (§. 468). Wie andere Genossenschaften konnten sich demnach auch die Hofgenossenschaften ihr eigenes genossenschaftliches Recht ausbilden. Und es hat vielleicht keine einzige Hofgenossenschaft bestanden, welche nicht ein mehr oder weniger vollständiges Hofrecht gehabt hätte, — von welcher nicht wenigstens das Erb- und Sachenrecht bis auf einen gewissen Grad ausgebildet worden wäre. Da nun jeder Fronhof seine eigene Hofgenossenschaft und sein eigenes Hofgericht und daher auch sein eigenes Hofrecht gehabt hat, in manchen Dorf- und Stadtmarken aber mehrere Fronhöfe lagen (§. 444), da ferner die hofhörigen Leute öfters in einer und derselben Herrschaft mehrere Hofgenossenschaften neben einander bildeten und sodann jede Hofgenossenschaft ihr eigenes Hofrecht, die Litonen ihr jus litonicum[1]) oder ihren mos litonum[2]), die Wachszinsigen ihr Wachszinsiges Recht[3]), die Laten ihr Latenrecht[4]), andere ihr eigenes Amtsrecht, Hyenrecht, Paulsrecht u. s. w. gehabt haben (§. 628), so hat es in einer und derselben Herrschaft, ja sogar in einer und derselben Stadt und in einem und demselben Dorfe oft mehrere Hofrechte neben einander gegeben („zu wissen, „dass in Amte Hamm dreierlei Hofsgüter seyn, welche unter den „dreien Höfen Rynern, Drechen und Berge sortiren. — Erbtheilung „in allen dreien Hofesrechten" —)[4a]). Daher die große Verschiedenheit der Rechte, welche sich in manchen Territorien heute noch, nicht bloß in einer und derselben Herrschaft, in einer und derselben

1) Hofrecht von Meppen bei Grimm, III, 179.

2) Urk. von 1166 bei Sommer, I, 2 p. 181.

3) Urk. von 1163 bei Günther, I, 380. secundum communem legem cere censualium.

4) Lacomblet, Arch. I, 162 ff. u. 205.

4a) Hofsrechte von Ryner, Drechen und Berge §. 1 u. 11 bei Sommer, I, 2 p. 70 u. 71. vgl. noch oben §. 628.

Stadt, in demselben Dorfe, ja zuweilen sogar in einem und demselben Hause finden, wie dieses in Mittelfranken heute noch der Fall ist [5]).

In den meisten Hof- und Grundherrschaften haben sich jedoch die verschiedenen Arten von Hörigen nach und nach mit einander vermengt und vermischt. Am frühesten scheint dieses in jenen Herrschaften der Fall gewesen zu sein, in welchen, wie im Hofe Oethmarsen die Hoffreien, die Kemmerlinge und alle andere Hofgenossen und Hofeigenen, alle Arten von Hörigen einem einzigen Fronhofgerichte unterworfen worden waren [6]). Jedenfalls haben diese sich sodann unter einander verloren und sich mit einander zu einer einzigen Hofgenossenschaft und ihr Recht zu einem einzigen Hofrechte verschmolzen. Allein auch in jenen Herrschaften, in welchen mehrere Hofrechte neben einander bestanden, hat sich öfters, wahrscheinlich unter dem Einflusse des Oberhofes, unter welchem sie alle gestanden, ein für alle gemeinsames Recht („ein gemein Recht" [7]), eine lex communis cere censualium) [8]) oder ein gemeiner Gebrauch („nach gemeinem bruch vnd rechten") [9]) gebildet, z. B. in der Abtei Fulda, in der Schweiz, am Niederrhein u. a. m.

§. 719.

Die gewöhnliche Benennung dieses genossenschaftlichen Rechtes ist Hofrecht oder Hobsrecht [10]), jus curiae [11]), Hof- oder Hobsbrauch [12]), Saalrecht, z. B. das Hobessaalrecht oder

---

5) Dr. Kumpf, Gesetzes-Statistik von Mittelfranken, 1839. Meine Einleitung, p. 285 f.

6) Hofrecht von Oethmarssen bei Strodtmann, p. 124. „dat die Hoffmeyer „tho Oethmarssen heft jurisdictie over alle Hoffvryen ende Kaemerlinge „guideren ende erven, undt voert van allen Hoffegenen — oft yemandt „van den Hoffvryen ofte Kaemerlingen ofte anderen Hoffgenoeten rebell „were." vgl. noch p. 120—121 u. 132.

7) Grimm, III, 450. Not.

8) Urk. von 1163 bei Günther, I, 380.

9) Grimm, I, 99, §. 18.

10) Grimm, I, 730, III, 37, 56, 149, §. 32.

11) Urk. von 1182 bei Lacomblet, I, 342. Rheingauer Güterregisteer aus 13. sec. und Urk. von 1308 bei Bodmann, II, 681 u. 682.

12) Weisthum von Daleiden, §. 10, 11, 15, 17 u. 21 bei Grimm, II, 551.

Hoebsrecht von Essen [13]), Kammerrecht, z. B. das Recht der Kemmerlinge in Westphalen [14]), Amtsrecht, z. B. in Westphalen (§. 378), wohin insbesondere auch das Paramtrecht zu Mauken in Baiern gehört [15]), sodann Hofsprache, z. B. des Amtshofes zu Ludinghausen [16]), ferner Bauersprache oder Bauerrecht, z. B. von Herdike [17]), jus mansonarium [18]), Land- oder Stoppelrecht, z. B. von Bochum [19]) u. s. w. Am Oberrhein und an der Donau, so wie überhaupt im südlichen Deutschland und in der Schweiz kommt jedoch die Benennung Hof-, Saal- und Amtsrecht weniger häufig vor als am Niederrhein und in Westphalen und im übrigen nördlichen Deutschland. Ein wahres Hofrecht findet sich indessen auch in diesen Territorien in den Hofweisthümern, Hofrodeln, Oeffnungen, Ehehaftrechten, Ehehafttädingen, Pantädingen u. s. w. [20]), und öfters auch der Name Hofesrecht, Hoffsrecht und Hovesrecht, z. B. zu Malters, Emmen, Küsnach, Lügswil, Merlischachen, Egeri, Weggis, im Elsaß u. a. m. [21]), oder Rechtung des Hofes, z. B. zu Adligenschwil, Lügswil u. a. m. [22]), und in Baiern Hofmarkrecht, wo übrigens auch das Wort Hofrecht vorkommt [23]). Das Hofrecht wurde öfters auch ganz allgemein eine Weisung (Wisung), z. B. im Rheingau [23a]), dann ein Weisthum oder Hofweisthum genannt.

13) Steinen, I, 1761. Sommer, p. 215.

14) Recht der Kemerlingen bei Strodtmann, p. 128.

15) Grimm, III, 662.

16) Sommer, p. 246. Niesert, Hofr. von Loen, Anhang IV.

17) Sommer, p. 16.

18) Urk. von 1272 bei Guden, V, 62.

19) Sommer, p. 23.

20) Vgl. z. B. Hofrodel von Greifenberg, §. 3 ff. bei Schauberg, I, 52 ff. „auch ist vnsers Hoffs Recht." —

21) Geschichtsfreund, IV, 67, VI, 66, 70, 72 u. 75. Grimm, I, 159, 161, 168 u. 730.

22) Geschichtsfreund, VI, 61 u. 72. Grimm, I, 162.

23) Grimm, III, 631. „dass ich sass ain hoff rechten." Urk. von 1369 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 506. „derselb herr daz hofrecht widerumb lazzen, oder der richter daz recht landrecht," — also das Hofrecht im Gegensatz des Landrechts.

23a) Urk. von 1303 bei Bodmann, II, 682. — in prenarrandis juribus domus et curtis pdce, que volgariter dicuntur Wisunge. —

Die Grundlage des Hofrechtes waren altes Herkommen, und zwar das den Hörigen angeborne Recht[24]) und autonomische Bestimmungen, ursprünglich wohl nur altes Herkommen. („das von yren vorfaren vnd altern vff sye von hundert jaren „here vnd lenger, dan yemand gedenckten mochte, komen were[25]). „eyn gewohnheit, das von yren aldern off sye herkomen were[26]) „alt gewonheit und recht[27]). dass wären ir alte gewöndliche her„komen landrecht[28]). Dit syn de alden rechten")[29]). Während daher diese Hofrechte einerseits bis in die allerältesten Zeiten hinaufreichen und zum Theile sogar mit den alten Volksrechten zusammenhängen (§. 177—179), haben dieselben andererseits, was namentlich die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Hofherrn und ihrer Grundholden betrifft, in autonomischen Bestimmungen, also in dem Hofverbande selbst und in der damit verbundenen Hofgenossenschaft ihren tieferen Grund. Fortgebildet wurden sie aber durch neue autonomische Bestimmungen (§. 641), durch herrschaftliche Gebote und Verbote[30]) und vor Allem durch die Entscheidungen der Fronhofgerichte und durch die aus denselben hervorgegangenen Hofweisthümer. So besteht z. B. die Ordnung und Satzung des Pfalzgerichtes zu Lindau außer altem Herkommen und Gebrauche ganz vorzüglich aus den Entscheidungen des Pfalzgerichtes selbst, welche sodann in das Weisthum aufgenommen worden sind[31]). Manche Hofrechte sind indessen auch von anderen Hofrechten entlehnt worden, wie dieses bei den Stadtrechten so häufig der Fall war. Daher die große, öfters wörtliche Uebereinstimmung, z. B. der Oeffnung von Binzikon mit

---

24) Leges familiae St. Petri, §. 32 bei Grimm, I, 808. ut legem sibi innatam propter furtum perditam habeat.

25) Grimm, III, 404.

26) Grimm, III, 426.

27) Grimm, I, 689.

28) Hofmarkrecht von Pillersee in Mon. Boic. II, 108.

29) Hofrecht des Reichshofs Westhoven bei Steinen, I, 1568.

30) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 103. Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Bd. III, 567.

31) Heiber, p. 801—805.

jener von Kiburg und Neerach [32]), des Hofrodels von Greifenberg mit der Oeffnung von Wetzikon [33]), des Hofrechtes von Loen mit der Hofrolle von Vreden [34]).

Alle diese verschiedenen Bestandtheile des Hofrechtes wurden insgemein in ein eigenes Buch, in ein Saalbuch oder Hofbuch („Hoffboeck") eingetragen [35]), oder in einer anderen Urkunde niedergeschrieben, welche man ebenfalls wieder, wie aus den vorhin erwähnten Urkunden hervorgeht, ein Hofrecht, Saalrecht, Ehehaftrecht, Hofmarkrecht, Bauerrecht, Hofweisthum, eine Ordnung, Satzung, Oeffnung, einen Hofrodel u. s. w., oder auch eine Rolle (Rulle) [36]) oder eine Rechtung des Hofes und ein Playdoyboek genannt hat [37]).

Das älteste Hofrecht hatte schon, wie wir gesehen haben, eine freiere Grundlage und hing in mehrfacher Beziehung mit dem freien Volksrechte zusammen (§. 178 u. 179). Daher bildete sich auch das spätere Hofrecht in ganz ähnlicher Weise wie das Recht der vollfreien Leute aus, theils nach Analogie des Lehnrechtes, ganz vorzüglich aber nach dem Vorbilde des Landrechtes. Die bei jedem Hofgute ursprünglich nothwendige Verleihung, Belehnung, Behandigung oder Investitur durch den Hofherrn hat sich mit allen den daran geknüpften Consequenzen auch bei denjenigen Bauerngütern, welche keine eigentliche Bauernlehen waren, ohne alle Frage nach Analogie des freien Lehnrechtes gebildet (§. 405 u. 493). Weit entscheidender noch war jedoch der Einfluß des Landrechtes.

Was der König für das ganze Reich und der Landesherr für das Territorium, das war der Hofherr in seiner Hof- oder Grundherrschaft. Es mußte ihm daher von seinen hörigen Leuten in der-

---

32) Schauberg, I, 39.

33) Schauberg, I, 51—57.

34) Vgl. das Hofrecht von Loen bei Grimm, III, 145 ff. mit der Vredenschen Hoffrolle bei Strodtmann, p. 52 ff.

35) Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 99, 103—105. Rechte des Hofs zu Oethmarssen bei Strodtmann, p. 109. vgl. oben §. 229 und 638.

36) Vredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 52 u. 103.

37) Playdoyboek des Hofes vom Gelderland bei Strodtmann, p. 139. vgl. 154.

selben Weise gehuldiget werden, wie dem König und dem Landesherrn von den Reichs- und landesherrlichen Unterthanen. Das Recht auf die Land- und Gerichtsfolge hatte die Hof- oder Grundherrschaft in derselben Weise hinsichtlich der unter ihrer Herrschaft stehenden Hörigen, wie die Reichsgewalt und die Landesherrschaft in Ansehung der Reichs- und landesherrlichen Unterthanen. Das gesammte Fronhofgerichtswesen insbesondere ist eine bloße Nachbildung der öffentlichen Gerichtspflege gewesen. So wie der Bauernhof dem Fronhofe nachgebildet war, so war auch die Hofgenossenschaft wieder der Genossenschaft der vollfreien Leute und das Fronhofgericht dem Gerichte der öffentlichen Gewalt und das Hofrecht dem Landrecht nachgebildet. Dasselbe gilt von der Familiengenossenschaft und von sämmtlichen genossenschaftlichen Rechten, von dem Personen- und Markgenossenschafts Rechte ebensowohl wie von dem Sachenrechte und insbesondere auch von dem Erbrechte, wie dieses zum Theile schon nachgewiesen worden ist, nun aber immer klarer und deutlicher hervortreten wird.

Das Hofrecht war demnach auch im späteren Mittelalter noch nicht ohne freie Elemente. Daher brachte der Verlust des Hofrechtes sehr große Nachtheile. Denn der Hofhörige, der sein Hofrecht verlor, ward meistentheils unfrei oder leibeigen (§. 455). Auch macht es diese nahe Verwandtschaft des Hofrechtes mit dem Landrechte begreiflich, wie das Hofrecht selbst nach und nach die Grundlage des späteren Landrechtes und zwar in der Art werden konnte, daß sich entweder das Landrecht unter dem Einflusse der landesherrlichen Vogtei zu einem das ganze Territorium umfassenden Hofrechte ausgebildet, oder das Hofrecht unter dem Einflusse des Landrechtes zu einem wirklichen Landrechte erweitert hat (§ 481). Was aber für die freiere Entwickelung des Hofrechtes von ganz besonderer Wichtigkeit gewesen ist, das war der Umstand, daß viele alte Gemeinfreie, z. B. die Freien von Binzikon im Kanton Zürich, die ludeigenen Bauern in Baiern u. a. m. in den Bauernstand herabgedrückt und dadurch der Hörigkeit wenigstens sehr nahe gebracht und sodann mit den Hörigen vermengt und vermischt worden sind [38]). Denn die ursprünglich hörigen Leute, indem sie den

38) Öffnung von Binzikon bei Schauberg, I, 41 ff.

alten, wenn auch vogteihörig gewordenen, Gemeinfreien gleichgestellt wurden, konnten dabei natürlicher Weise nur gewinnen. Da nun außerdem auch noch manche Rechte der freien Bauern auf die Hörigen übertragen und z. B. die Rechte der freien Dingstadt zu Binzikon den Hörigen zu Dürnten mitgetheilt worden sind [39]), so kann man sich leicht denken, welchen Einfluß dieses Alles auf die freie Entwickelung des Hofrechtes gehabt haben muß.

b. Personenrecht und Familienrecht.

§. 720.

Innerhalb des Hofverbandes hatten die Hörigen, wie wir gesehen haben, dieselben Rechte wie die vollfreien Leute nach Landrecht. Nur die Rechte der Unfreien oder der eigentlich Leibeigenen waren beschränkter. Als innerhalb des Hofverbandes freie Leute hatten daher auch die Hörigen, nicht aber die Unfreien, das Recht der Familiengenossenschaft. Und jede hörige Familie bildete ganz in derselben Weise eine solche Genossenschaft, wie dieses auch bei den vollfreien Leuten der Fall war. Schon in den allerältesten Zeiten finden wir dergleichen Familiengenossenschaften bei den Liten. Denn sie hatten das Recht der Fehde, welche aber natürlicher Weise auf hörige Genossenschaften beschränkt war. Und bei dieser Fehde mußte ihnen ihre ganze Familie beistehen. Mit dem Rechte der Fehde hatten sie aber auch ein eigenes Wergeld und die Verwandten des Getödeten daran ihren Antheil. Sie hatten ferner das Recht des gerichtlichen Zweikampfes, natürlich beschränkt auf die Hofgenossen, sodann ein Recht auf Eidhelfer, und sie durften sich mit und ohne Eidhelfer vor Gericht losschwören (§. 7 u. 8). Was aber von den Liten, gilt offenbar auch von den Aldionen, von allen Arten von freien Colonen und Schutzhörigen, und insbesondere auch von den Freigelassenen und von den Römern. Denn auch sie waren sammt und sonders waffenfähig und hatten demnach, wie nicht bezweifelt werden kann, das Recht der Fehde, mit diesem aber auch ein Wergeld, sodann das Recht sich mit und ohne Eidhelfer losschwören zu können und andere Rechte der persönlich freien Leute (§. 7, 8, 10, 11, 13—15, 19 u. 26). Nur

39) Schauberg, I, 40 ff.

allein die Unfreien oder Leibeigenen entbehrten dieser Rechte (§. 4). Die unfreien Familien konnten demnach auch keine Familien-Genossenschaften bilden.

Wie in den ältesten Zeiten so finden wir nun auch im späteren Mittelalter noch bei den verschiedenen Arten von Hörigen, nicht aber bei den Leibeigenen, wahre Familiengenossenschaften, und zwar nicht allein in Deutschland, sondern auch in Frankreich und in anderen Ländern des germanischen Rechtes. Dahin gehören z. B. in Frankreich die heute noch daselbst im Departement de la Niévre in der ehemaligen Provinz Nivernois unter den Bauernfamilien bestehenden Gemeinheiten (communautés). Eine dieser Bauernfamilien, die sogenannte Maison des Jault in der Gemeide St. Benin de Bois hat der ältere Dupin beschrieben[40]. Und ich werde später noch öfter auf diese sehr interessante Familien-Verbindung zurückkommen.

§. 721.

Man nannte diese Familiengenossenschaften, wie bei den Vollfreien, Freundschaften und die Genossen selbst Freunde (amici), z. B. in Tirol, in den verschiedenen Theilen von Baiern, in der ehemaligen Herrschaft Rettenberg, wo die herrschaftlichen Unterthanen zwar Leibeigene genannt werden, in der That aber bloß stiftshörige Leute gewesen sind, u. a. m.[41]. Man nannte diese hörigen Familiengenossenschaften aber auch cognationes[42], sodann Magschaften[43], Geschlechter, Konne und Gebuseme[44]. Im Stifte St. Ulrich in Augsburg z. B. nannte man

40) Ausland, 2. März 1841, Nr. 61, p. 241 ff. und Münchner, polit. Zeitung, 19. März, Nr. 67, p. 364 ff.

41) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 102. Recht zu Freising bei Freyberg, p. 187. Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346. Grimm, III, 723. Rettenberg. Landes-Ordnung, p. 14 u. 16. Schmeller, I, 614—615.

42) Urk. von 1170 in Mon. Boic. III, 490.

43) Grimm, I, 540, §. 23.

44) Vgl. Sydow, Erbrecht, p. 40—41. und unten §. 724. Das Wort Bebuseme wurde übrigens auch auf andere den Geschlechterverbindungen ähnliche Verhältnisse übertragen. Grimm, II, 686. „Dieselue cotter „vnnd waltseyss (d. h. Waldsassen) sullen sich beboyssemen an dem

jede hörige Familie ein Geschlacht. („Es werden verkauft vnser „aygen lut an Mannen vnd an frawen mit nomen ain geschlacht" — nun werden sechs verschiedene Geschlechter mit ihren Namen genannt und dann heißt es: „die yetz genanten aygen lut vnd ge„schlacht vnd was zu ir yeglichem gehörret") [45]. Im Kloster Einsiedeln in der Schweiz hieß jede Familie eines Gotteshausmanns ein Geschlecht [46]. Die Eigenleute der freien Herren von Eschenbach hatten ihre eigenen Geschlechter [47]. Die freien Vogtleute zu Engwil im Kanton Thurgau bildeten drei Geschlechter [48]. Auch im Kanton Schwyz gab es Geschlächter und Geschlechter [49]. Die freien Bauern zu Rankweil in Vorarlberg bildeten Geschlechter, welche man die freien Geschlechter zu nennen pflegte [50]. Die freien Zinsleute zu Sickle in der Gegend von Wolfenbüttel bestanden aus vier Geschlechtern [51]. In Westphalen nannte man die Familie eines Haus- oder Hofgenossen ein Geschlecht [52]. Auch die Verwandtschaft der Frau Metzi (Mechthild), einer schwäbischen Bäuerin, wird ein Geschlecht genannt [52a]. In der Abtei Fulda nannte man die hörige Familien-

---

„wald as der anerff myt iren naberen zo sich zo brenghen." vgl. unten §. 726.

45) Urk. von 1446 in Mon. Boic. XXII, 503.

46) Grimm, I, 154, §. 11.

47) Urk. von 1309 bei Kopp, eidg. Urk p. 100. — „vnd alle vnser eigen „lute, die hie nach geschriben stant. Rvodolf Hering vnd sin ge„slechte. die Govwen vnd ir geslechte."

48) Grimm, I, 284.

49) Landbuch von Schwyz, p. 188.

50) Ferdinands Landgerichtsordnung von Rankweil von 1579, Th. I, tit. 1, §. 3. „Nachdem von Alters her dies Landgericht allewegen aus den Ge„schlechtern, die Freyen genannt, so viel möglich besetzt worden, die „sich auch dazu gebrauchen zu lassen verbunden, und von deswegen mit „etlichen sondern Freyheiten (daher sie dann die freyen Geschlechter „genannt) versehen gewesen." —

51) Grimm, III, 245, §. 1, 2, 5, 6, 11 u. 16. u. 247.

52) Hofrecht von Oethmarssen, art. 1 bei Strodtmann, p. 107. „van den„selven geslechte ofte blodde." —

52a) Von Metzen Hochzeit, v. 99 im Liedersaal von Laßberg, III, 401. „Ditz „was frow metzen geslecht." —

genossenschaft ein Geschlecht oder ein Konne. („gynge eynem „hern eyn eygener ab, so mag er eynen andern vss demselben „konne oder geslechte kyesen")[53]. Konne kommt nämlich von Kon, Kone, Chone oder Chonne, d. h. Frau[54], und heißt sodann auch das Kunn, das Konne oder das Geschlecht[55]. Endlich werden die Liten oder Lethen auch noch in den altfriesischen Kuren lethslachton, leetslachta, lethslachte u. s. w. genannt, und dieses Wort in anderen Texten mit frimonnen, minus nobiles, und „myn edelenn" übersetzt[56]. In Frankreich nannte man solche Familienverbindungen, wie wir sehen werden, communautés oder compagnies.

Die unfreien oder leibeigenen Leute hatten jedoch keine Geschlechter. Da indessen das Wort Geschlecht auch in einer niedrigeren Bedeutung gebraucht zu werden pflegte, um damit etwas Verächtliches oder Schlechtes auszudrücken[57] und daher z. B. in der Schweiz das Gesindel, welches keinen festen Wohnort hat, heute noch ein Geschlecht („Geschlüecht") genannt wird[58], so wurde zuweilen auch die niedere oder knechtische Herkunft eine scalkslahta genannt[59].

---

53) Grimm, III, 886.

54) Landfrieden von 1281 bei Pertz, III, 430. „Swer einen mann sine „chonen hinfüret" Urk. von 1317 in Mon. Boic. II, 220. „meiner „Chone Alhaiden — ze meiner Chon." Urk. von 1314, eod. II, 259. „Elspet seine Chonne." Urk. von 1367, eod X, 143. „die ich elei„chen zu ainer Konen genommen han." Altes Glossar bei Mone, Anz. VII, 590. „uxor, chone." Schmeller, II, 305. Gragas, index, p. 44.

55) Schmeller, II, 306. Grimm, III, 886. In einer Braunschweigischen Verordnung von 1433 bei Schottelius, de singular. jurib. p. 49. heißt es mehrmals „eigen Lüde oder Laten, se sin Manness oder Frowen „künne." Altes Glossar bei Hattemar, St. Gallens Sprachschatz, I, 13. Genelogia cunni. Altes Glossar bei Docen, I, 216. Gommanchunni, masculinum von gommana Mann, also Mannsgeschlecht.

56) Richthofen, p. 12 u. 13.

57) Schmeller, III, 429—431.

58) Stalder, II, 332.

59) Ottfried, ed. Graff, III, 3. 16, p. 180.

§. 722.

Diese hörigen Familiengenossenschaften pflegten in ungetheilter Gemeinschaft beisammen zu wohnen. Die Geschlechter des Gotteshausleute im Kloster Einsiedeln wohnten nach einem alten Weisthum „vngeteilt by einanndere in einer cost“ [60]). Eben so die Bauern in Kloster Reichersberg in Baiern (de cognatione eorum, qui sunt in villa Vihusen) [61]). Auch im nördlichen Deutschland bestanden viele Dörfer aus lauter Vettern, Brüdern und Schwägern [62]). Daher führten nicht selten sämmtliche Bauernfamilien einer Gemeinde einen und denselben Namen, z. B. in Engersried im Lande St. Gallen den Geschlechtsnamen Wiser oder Altherr [63]). Und heute noch führen in vielen Ortschaften auf dem hohen Westerwalde [64]) und im österreichischen Albanien alle Bauern denselben Geschlechtsnamen [65]), so wie in Montenegro in einem 200 Häuser zählenden Dorfe, namens Baiza, sämmtliche Bewohner Martinowich heißen und unter sich verwandt sind [66]).

§. 723.

Die hörige Familiengenossenschaft war in der Regel auf die Descendenten beschränkt. Daher pflegten auch nur die Descendenten in ungetheilter Gemeinschaft zu leben. Denn nur so weit, als die Familiengenossenschaft, reichte auch die ungetheilte Gemeinschaft, welche man sich, wie bei den Vollfreien, als eine Gesammtgewere denken muß [67]). Daher nannte man die Kinder, welche sich

60) Grimm, I, 154, §. 11.

61) Urk. von 1170 in Mon. Boic. III, 490.

62) Joh. Heinr. Steffens, historisch. u. diplomatische Abhandlungen, p. 60 – 61.

63) von Arx, II, 358.

64) Riehl, die bürgerliche Gesellschaft, Stuttgart, 1851, p. 72.

65) Beilage zur allgem. Zeitung, 27. Mai 1840. Nr. 148, p. 1178.

66) Beilage zur allgem. Zeitung, 18. März 1840, Nr. 78, p. 617.

67) Pauli, Abhandl. aus dem Lüb. Recht, II, 151, 158. u. III, 88 ff. Beseler, Erbverträge, I, 84 ff., der jedoch nicht ganz richtig von Eigenthum spricht, welches die ungetheilte Gemeinschaft nicht immer, zumal nicht bei hörigen Leuten, voraussetzt. Vgl. noch Dr. von Kuhn, in der jenaischen allg. Lit. Zeitung, 2. November 1843, p. 1061 ff.

noch in der Gesammtgewere, d. h. in ungetheilter Gemeinschaft mit ihren Eltern befanden, Kinder in der Were, („kindere de in „der were sint — kindere de in der were syn") [68]). Man nannte sie aber auch Kinder „in deme samende," die abgetheilten Kinder also Kinder, die „buten deme samende" sind oder sitzen [69]), oder „Kindere, de uth ghesundert sint," oder „de in der were nicht en „synt" [70]). Da mit dieser ungetheilten Gemeinschaft ein Zusammenwohnen in einer gemeinschaftlichen Oekonomie verbunden zu sein pflegte, so wurde jenes Verhältniß des Sitzens in der Gesammtgewere öfters auch in dieser Weise bezeichnet und ein Zusammenwohnen oder eine gemeinschaftliche Oekonomie, ein gemeinschaftlicher Tisch, eine gemeinschaftliche Kost, ein gemeinschaftliches Brod, ein gemeinschaftliches Muß und Brod, oder auch ein Stehen unter der elterlichen Gewalt u. s. w. genannt. (homo ecclesie si filios aut filias secum conjugatos habet, quamdiu cum patre vel matre commanserint — „wanner eyn Mensche ho„rich der kerken hefft myt sich wonende Soenes oft dochtere „bestadet, sey myt den Alderen wonende weren" [71]). In possessione et mansione, eorum bona non dividendo et separando — mansio proprie de were [72]). „Die by einander „sint in einer kost, — vngetheilt by einanndern in einer „cost werint [73]). ob ein gutshus man oder ein frow einen sun „oder ein tochter hätty, die jr mufs vnd brot esy [74]). so lang „ein kind ledig vnd bim vater inn der hufshaltung blybe [75]). „alle die wile, so sy ein brot sament essent [76]). welcher hufs„hablich ist vnnd syn eigen mufs vnnd brot isset" [77]). Si domum ac familiam tenuerint [78]). si sub potestate paren-

68) Lübisch. R. ed. Hach, II, 19, 104, III, 175 u. 270.
69) Michelsen, Oberhof von Lübeck, Urtheil 171, 209, 211 u. 238.
70) Lübisch. R. II, 19, 104, III, 175 u. 270.
71) Hofrecht von Essen, §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261.
72) Urk. von 1385 u. 1388 bei Pauli, II, 151 u. 158.
73) Grimm, I, 13, §. 21. u. 154, §. 11.
74) Grimm, I, 408.
75) Grimm, I, 98, §. 10.
76) Grimm, I, 33.
77) Grimm, I, 111, §. 12.
78) Urk. von 1275 bei Schöpflin, II, 7.

tum manens obierit)[79]. Der Hauptgesichtspunkt bei diesem Verhältnisse war jedoch einzig und allein die ungetheilte Gemeinschaft, nicht aber das bloße Zusammenwohnen in demselben Hause. Daher findet man öfters drei, vier, fünf, sechs, sieben und mehr selbständige Familien in einem und demselben Hause („Wer „ouch das dry oder vier by einer fürstatt weren, der jegk„licher sin sunderbrot essi, der sol ieglicher geben dem vorster[80]. vnd weren sieben in einem husse, der jegklicher sin „sunderbrot hete, der git iegklicher den vogten ein herbstthun")[81]. Eben so wenig entscheidend war das gemeinschaftliche Brod oder die Verheirathung der Kinder allein, indem ein Kind sehr wohl verheirathet oder ledig noch in dem elterlichen Hause wohnen und dennoch durch separirte Oekonomie aus der Gemeinschaft abgesondert sein konnte[82]. Wiewohl das Ausscheiden durch separirte Oekonomie meistentheils mit dem Ausscheiden aus dem elterlichen Hause oder aus der elterlichen Kost oder mit der Verheirathung verbunden zu sein pflegte.

Dasselbe, was man in späteren Zeiten die Kinder in der Were genannt hat, nannte man nach alt langobardischem Volksrechte die Kinder im väterlichen oder brüderlichen Hause (sorores in casa patris aut fratris — filiae et sorores in casa — si sorores in casa patris remanserint)[83], oder die Kinder im gemeinschaftlichen Hause (si fratres post mortem patris in casa communi remanserint)[84], und bei unverheiratheten noch nicht ausgestatteten, also noch nicht unter die Haube oder un-

79) Hofrecht von Weingarten §. 7 bei Kindlinger, Hör. p. 221.

80) Grimm, I, 36.

81) Grimm, I, 37. vgl. I, 146.

82) Urk. von 1275 bei Schöpflin, II, 7. Si predicte persone — vel alius adhuc viventibus suis parentibus vel parentum altero separatim ab ipsis domesticam curam tenuerint, et expensas domesticas habuerint, etiamsi sine matrimonio decesserint, heredes talium solvere mortuarium tenebuntur. Zeuss, trad. Wiz. p. 330. Grimm, I, 765. Hofrecht von Essen §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. Sächs. Landr. I, 13 §. 1. Kraut, Vormundsch. II, 592—594.

83) L. Langob. II, 14, c. 15, 20, 22, 24 u. 27. L. Rothar. c. 199. L. Liutprand. I, 2 u. 4, II, 8. L. Aistulph. c. 1.

84) L. Langob. II, 14. c. 11. L. Rothar. c. 167.

ter den Schleier gebrachten, vielmehr noch im elterlichen Hauſe befindlichen Töchtern und Schweſtern, die Mädchen in den Haaren (filiae in capillo — filiae et sorores in capillo) [85]). Wie denn auch in den Bildern zum Sachſenſpiegel noch die unverheiratheten Mädchen zum Unterſchiede von den verſchleierten Ehefrauen in langen fliegenden Haaren dargeſtellt zu werden pflegen [86]). In Frankreich wurden die Kinder in der Were Kinder en sa voerie [87]), oder en celle und en selle, d. h. in cella, in sella oder in casa genannt. Sie waren demnach gleichfalls Kinder, welche ſich noch in ungetheilter Gemeinſchaft im elterlichen Hauſe befanden (se enfans sont mariez de biens communs de pere et de mere, et autres enfans demeurent en selle, c' est à dire en domicile de pere et de mere [88]). en leur celle, laquelle est à entendre en leurs maisons et demourances, sans avoir esté separez. Et s' il y a plusieurs enfans mariez ou à marier, hors leur celle) [89]). Denn auch in Frankreich reichte das bloße Wohnen außer dem elterlichen Hauſe ohne getrennte Oekonomie und auch die getrennte Wohnung allein zum Austritt aus der Familiengemeinſchaft noch keineswegs hin. Erſt mit der ſeparirten Oekonomie hörte vielmehr auch dort die Familiengenoſſenſchaft auf (si l' enfant va demeurer hors de ladite maison de ses pere et mere, et tient feu et lieu hors compagnée — [90]). Gens de main morte estans communs en biens, s' ils se separent et divisent, — et s' éntend separation entre gens de main morte, quand ils ont party et divisé leurs biens meubles et heritages. et

85) L. Langob. II, 14, c. 20, 22, 26 u. 27. L. Luitprand. I, 2 u. 4, VI, 92. L. Aistulph. c. 1.

86) Grupen, de uxore theotisca, p. 187—201. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit, p. 93. Batt, Babo, ꝛc. teutſche Denkm. I, 3, XI, 4, 5, 6 u. 9.

87) Ancienne cout. de Champaigne de Thiebaulx, c. 60.

88) Jean des Mares, art. 236, hinter Brodeau, commentaire sur la coustume de Paris I, p. 35.

89) cout. de. Chaulmont, ch. 3.

90) cout. de Nivernois. ch. 8, art. 14. Jean des Mares, art. 236. Auvergne, ch. 27, art. 7.

qu' ils sont separez d' un feu et d' un pain, et font demourance separée chacun en son chef[91]) Daher der weit verbreitete Grundsatz, le chanteau (d. h. das Brod) part le villain[92]). Es reichte indessen in manchen Herrschaften schon hin, wenn auch nur ein Einziger aus der Gemeinschaft ausgetreten war (Un parti tout est parti)[93]).

§. 724.

Die Familiengenossenschaft war jedoch auch bei Hörigen nicht immer bloß auf die Descendenten beschränkt. Nicht selten gehörten vielmehr auch die Collateralen und auch noch entferntere Verwandte mit zu der Genossenschaft. Ja es wurden sogar, wiewohl seltener, auch noch andere als Blutsfreunde mit in solche hörige Familiengenossenschaften aufgenommen. Daher findet man öfters auch in ungetheilter Gemeinschaft lebende Geschwister („ungetailti geschwustergit[94]). als vil geschwistergit von brüdern in ainem hufs sind, die ir güter ungetailt haben[95]). wenn zwen brüeder in aim hufs sind, die tail und gemaind mit ain andren hand[96]). wer das inn einem hufs werint VI oder VII geprüder minder oder meer, die alle ein brot êssind[97]). ob geswistergeit sint, die ungetailt sint[98]). allweil geschwistrigt von brüdern in einem haufs sind, die ihr gut ohngetheilt haben, so soll der älteste, er sey berathen oder nit, den fahl richten[99]). wär ob vil oder wenig brüder in einem haufs weren, die theil und gemein mit einanderen heten, wär den, daz

91) cout. duché de Bourgongne, ch. 9, art. 12. comté de Bourgongne, art. 99.

92) Massuer., tit. 32 art. 20. Cout. d'Auvergne, ch. 27, art. 7. La Marche, art. 153 et 154.

93) Cout. de Nivernois, ch. 8, art. 9.

94) Grimm, I, 190.

95) Grimm, I, 245.

96) Offn. von Rheinau. §. 8, 14 u. 15 bei Schauberg, I, 157.

97) Grimm, I, 146.

98) Rechtsb. Kaiser Ludwigs c. 97. Recht zu Freising bei Freyberg, p. 186 u. 190.

99) Grimm, I, 290.

„der elteſte abging, ſo hat ein herr den zu fählen“) [1]). Auch dieſe Genoſſenſchaft der in ungetheilter Gemeinſchaft lebenden Geſchwiſter hörte jedoch auf mit der Theilung und mit der damit verbundenen ſeparirten Oekonomie („wa geſchwüſtergitt mit einandern teilent vnd „iegklichs ſin eigen brott yſſet, welicher da abgätt, der gitt ein „uall“) [2]).

Endlich findet man ſolche Familiengenoſſenſchaften auch noch bei entfernteren Verwandten [3]) und ſelbſt bei ganz fremden Leuten, welche keine Blutsfreunde waren („ob ein gottshausmenſch, frau oder „mann ſtirbt ohne ehelich leibserben und mit niemand weder „theil noch gemein hat“) [4]). Das Letztere war zumal in Frankreich öfters der Fall. Man nannte dergleichen Genoſſenſchaften daſelbſt Gemeinheiten oder Gemeinſchaften (communautés oder auch compagnies) [5]). In früheren Zeiten wurden ſie in jeglicher Weiſe begünſtiget. Daher durften außer den Verwandten auch ganz fremde Leute mit in die Gemeinſchaft aufgenommen werden. Und das bloße Zuſammenleben von Jahr und Tag in einer gemeinſchaftlichen Oekonomie ſollte allein ſchon als Aufnahme gelten (car compagnie se fet selonc nostre constume pour seulement manoir ensamble à un pain et à un pot un an et un jour) [6]). Auch wurde eine ſolche mit Fremden eingegangene Gemeinſchaft bei dem Tode eines Theilhabers ſtillſchweigend mit den Kindern fortgeſetzt [7]). Da jedoch dieſe Gemeinſchaften, ſo lange noch Theilhaber (parsonniers) lebten, den Rückfall der Bauerngüter an die Grundherrn verhinderten, ſo fanden es die Grundherren ihrem Intereſſe angemeſſener ſtatt jener Gemeinſchaften die Einziehung der Bauerngüter zu begünſtigen, was denn auch auf die

1) Grimm, I, 285. vgl. noch I, 13 §. 23 u. 24.
2) Grimm, I, 75 §. 9. Offn. von Rheinau, §. 5 bei Schauberg. I, 157.
3) Grimm, I, 304. „ſo ſol der eltſt vnder dien die danne bi vngeteiltem gute ſitzent dem gotzhus ſinen vall richten.“).
4) Grimm, I, 290.
5) Beaumanoir, ch. 21, p. 111. Cout. de Poitou, art. 231 et 232. Nivernois, ch. 8, art. 9—12 u. 14.
6) Beaumanoir, ch. 21, p. 111. Cout. de Berry, ch. 8, art. 10. Poitou, art. 231. Nivernois, ch. 23, art. 21.
7) Cout. de Poitou. art. 232.

ſchriftliche Abfaſſung der ſpäteren Gewohnheitsrechte (coutumes) Einfluß gehabt hat. So ſollte nach mehreren ſpäteren Gewohnheitsrechten die Gemeinſchaft ſchon dann als ſtillſchweigend aufgelöſt betrachtet werden, wenn die Hörigen, ohne die gemeinſchaftliche Wohnung verlaſſen und ohne eine wirkliche Theilung vorgenommen zu haben, Jahr und Tag eine ſeparirte Oekonomie geführt hatten (gens de condition sont reputez pour partiz à l' effect dessus declaré, quand ils tiennent par an et jour feu et lieu à part, separément ou divisement les uns des autres, et qu' ils ont departy pain et sel, posé qu' ils demeurent en et souz un mesme tect ou maison, et qu' ils n' ayent fait autre partage de biens entre eux)[8]. Es ſollte ferner, wie wir geſehen haben, ſchon der Austritt eines Einzigen die ganze Gemeinſchaft aufheben u. ſ. w. Unter dem Einfluſſe ſolcher beſchränkenden Verfügungen haben ſich nun dieſe Familiengemeinſchaften in Frankreich ſchon längſt vor der Revolution nach und nach verloren. Einige wenige in der ehemaligen Provinz Nivernois haben jedoch ſogar die Stürme der Revolution überlebt und beſtehen daſelbſt heute noch als ſehr reiche und geachtete kleine Gemeinden. Eine dieſer Gemeinſchaften, die Maiſon des Jault in der Gemeinde St. Benin de Bois, hat der ältere Düpin ſchon vor mehreren Jahren beſchrieben, um dieſelbe den Träumen von Phalanſtéren als Muſter entgegen zu ſtellen (§. 720). Daß übrigens dieſe Kinder und Verwandten in ungetheilter Gemeinſchaft (en communauté) dasſelbe waren, was auch die Kinder und Verwandten in der Were (en celle) geweſen ſind, geht klar und deutlich aus der Vergleichung von des Mares mit dem aus demſelben hervorgegangenen alten Gewohnheitsrechte von Paris hervor, indem die ſeparirten Kinder an beiden Orten enfans mariez de biens communs genannt worden ſind, während bei des Mares die Kinder in der Were enfans, qui sont demeurez en selle, im alten Gewohnheitsrecht von Paris aber enfans, qui n' ont esté mariez de biens communs genannt werden[9].

8) cout. de Nivernois, ch. 8, art. 13. vgl. Comté de Bourgongne, art. 99. Duché de Bourgongne, ch. 9, art. 12.

9) vgl. Des Mares, art. 236. mit ancienne cout. de Paris, art. 123 u. 125.

§. 725.

Mit der ungetheilten Familiengemeinschaft hängt offenbar auch die eheliche Gütergemeinschaft zusammen („wenn zwey ement„schen ein andren zu gemeinder an nemen, vnnd von einan„dren one lyberben mit tod abgangen, so erbt das läbendig „des abgestorbnen guts, es werde dann, wann zwey ein„anderen nemend, inn der ethäding ein anders andingen [10]). „Wenn ain man vnd ain fröw sich in der mainung entgürten, das „sey eelich by ain ander liggen wellen, so sind sy morades, so sy vff„stond, ain ander geerb vnd genoss über alles das güt, das sy „yendert hand") [11]). Daher wurden auch die in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute, wie wir so eben gesehen, Gemeinder oder Genossen genannt [12]). Dasselbe gilt auch hinsichtlich der bei dem Tode eines Ehegatten mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft, so lange der überlebende Ehegatte mit den Kindern in ungetheilter Gemeinschaft (in der Were) blieb. Die eheliche Gütergemeinschaft, wenigstens die Errungenschaft, findet man daher auch bei den hörigen Familiengenossenschaften allenthalben, wo sich Spuren der Genossenschaft selbst finden, z. B. in der Herrschaft Rettenberg [13]), im Stifte Worms [14]), in der Schweiz [15]) und namentlich auch in Frankreich, wo sich auch die mit den Kindern fortgesetzte Gütergemeinschaft schon sehr früh z. B. in Paris, in Poitou u. a. m. findet [16]).

§. 726.

Jede in ungetheilter Gemeinschaft oder in einer Gesammtgewere lebende hörige Familie bildete, wie die Familie eines Vollfreien

10) Grimm, I, 98 §. 9 vgl. §. 11.

11) Grimm, I, 102. I, 146. „so ist sy genoss vnnd geerb alles das er hatt „oder iemermee gewünnt."

12) vgl. noch das alte Freiburger Stadtrecht, §. 25. **Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate. et vir mulieris similiter.**

13) Rettenberg. Landesordn. p. 16.

14) leg. famil. St. Petri §. 1 bei Grimm, I, 804.

15) Grimm, I, 146.

16) Urk von 1293 bei Chopie, comment. sur les cout. de Paris, II, 1 Nr. 31 tom. III, 146. Cout. de Poitou, art. 225, 229 u. 234 ff.

nach Landrecht, ein geschlossenes Ganze, also eine wahre Genossenschaft oder eine Gemeinheit. Die hörigen Familiengenossenschaften hatten demnach dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie jede andere freie Genossenschaft auch, und die hörigen Familiengenossen die Rechte und Verbindlichkeiten der freien Genossen. Denn sie unterschieden sich von den vollfreien Genossenschaften nur dadurch, daß ihre Rechte und Verbindlichkeiten auf den Hofverband beschränkt waren. Wie andere freie Familiengenossen hatten daher auch diese hörigen Familiengenossen die Pflicht des gegenseitigen Beistandes bei einer Fehde oder Blutrache wie vor Gericht u. a. m. Denn auch die hörigen Familiengenossenschaften waren Schutz und Trutzbündnisse.

Wie die Vollfreien hatten nämlich auch die hörigen Leute das Recht Waffen zu tragen (§. 552, 553, 598—603) und mit diesem das Recht der Fehde (faida oder Vede) [17]), und das damit zusammenhängende Recht der Blutrache. Auch wurden alle diese Rechte von den hörigen Hintersassen noch im früheren und im späteren Mittelalter ausgeübt, z. B. im Stifte Worms [18]), im Lande St. Gallen [19]) und im Erzstifte Köln, wo sich auch die Bauerngeschlechter in blutigen mit Mord und Brandstiftung endenden Fehden bekämpften [20]). Eben so war es auch in Baiern („da wollten sich „des toden freunde nit an lassen genügen. sie triben mit den un„fern grosz freys und unrecht") [21]). Nach einem Weisthum von 1426 zu Twann am Bielersee in der Schweiz sollte zwar der Bannwart, wenn er bei Ausübung seines Amtes einen Frevler getödtet hatte, straflos sein. Er ward jedoch noch gewarnt, sich vor den Freunden des Getödteten zu hüten („er soll sich aber vor des „todten freunden hüten") [22]). Und in dem Dorfe Trittenheim an der

17) Grimm, I, 806 §. 18. Hofrecht von Stockum §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 641. vgl. oben §. 32 u. 218.

18) Grimm, I, 807 §. 30.

19) von Arx, II, 614 Not. c.

20) Caesarius, dialog. miraculor. X, 7, 36, XI, 56. Kaufmann, Caesarius von Heisterbach. Köln, 1850 p. 44.

21) Weisthum von 1393 u. 1462 bei Grimm, III, 672. Urk. von 1462 in Mon. Boic. II, 508

22) Grimm, I, 183.

Mosel fürchtete sich die Gemeinde noch im 16. Jahrhundert vor den Verwandten eines hingerichteten Verbrechers und durfte deshalb den Schutz der beiden Schirmherrn in Anspruch nehmen („obe sach „were, dass dasselb mensch von solchen freunden were, dass die ge„meind besorgt were, ime sein recht zu thun, so soll die gemein „ansuchung an dem hauss zur Newerburgh vnd zu Pfaltz, so sollen „die beide gemelten hern der gemeinen beistand thun auf der gemei„nen kosten") [23]).

Mit der Blutrache hängt auch das Recht und die Pflicht den Todtschläger eines Verwandten zu verfolgen und vor Gericht anzuklagen zusammen [24]). Desgleichen das Recht sich mit ihm und mit seiner Verwandtschaft wieder zu vergleichen und zu versöhnen (reconciliare — pacem facere — „Friede oder süne gewinnen [25]). faire paix à partie — en faisant et concluant la paix — traicter de la paix) [26]). Endlich das Recht und die Pflicht der Verwandten das Wergeld für den Missethäter zu bezahlen (et si ipse non habuerit, unde componat, quilibet propinquus vel amicus ejus pretium, si voluerit, pro eo persolvere permittitur [26a]). Si pauper est et bannum persolvere non potest, si quis amicorum eum redimere voluerit) [27]).

Vor Gericht sollten aber die Familiengenossen ihre Verwandten begleiten („die fraw sol mit iren freunten zuo dem richter gen") [28]), um sie daselbst zu berathen, ihnen den nöthigen Beistand zu leisten und die Unmündigen daselbst zu vertreten („wer kind hiet, „das wären sün oder tochter, die weil der vater oder die nächsten „frewnd für sy versprechen, des genugt —) [29]). Außerdem sollten

---

23) Grimm, II, 323.

24) Grimm, I, 807 §. 30.

25) Leg. famil. St. Petri §. 8, 23 u 30 bei Grimm, I, 805. Dann I, 755.

26) Ancienne cout. de Haynault, ch. 8 u. 26—33. vgl. oben §. 708.

26a) Hofrecht von Frizlar von 1109 §. 2 bei Kindlinger, Hör. p. 231.

27) Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346.

28) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 102. vgl. Recht zu Freising bei Freyberg, p. 187. Beim Strafverfahren war es verboten vgl. § 714 Not. 20 und §. 795.

29) Grimm, III, 723.

sie einander Eidhelfer [30]) und Zeugen sein [31]). Manche Zeugenbeweise, z. B. über die Freiheit oder Hörigkeit einer Person, konnten sogar nur mit Geschlechtsfreunden (mit seinen Mümlingen oder Muemlingen, d. h. Verwandten mütterlicher Seite [32]), oder mit seinen Magen, Freunden oder Busemen) geführt werden [33]). Daher nannte man einen solchen Beweis mit seinen Busemen selbst das Bebusemen, z. B. einen entlaufenen Hörigen abfordern „ine bebusemen" [34]), einen Freien als Hörigen in Anspruch nehmen, ihn „vorbusmen" [35]), und die ebenbürtige Abstammung beweisen „yn „bebusemen als Busemens recht ist" [36]).

Für alle diese Verbindlichkeiten hatten aber die Familiengenossen auch ein Recht auf einen Theil des Wergeldes [37]).

§. 727.

Die hörige Familiengenossenschaft hatte ferner das Recht und die Verbindlichkeit die Angelegenheiten der Familie zu berathen und zu besorgen, und die unter den Familiengenossen entstandenen Streitigkeiten zu schlichten. So durften zu Schlanders und zu Partschins in Tirol elternlose Kinder nicht ohne den Willen ihrer nächsten Freunde verheirathet werden („man hat auch erfunden wer „frömde kündt in hat der schol sie nicht verheirathen an der nächsten frewntt will vnd gunst") [38]). Eben so wenig durfte in

30) Grimm, I, 806 §. 18 u. 30.

31) Grimm, I, 806 §. 22 u. 31.

32) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 218. Krenner, Ldt. Vrhl. XII, 147. Schmeller, II, 576.

33) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 102. Grimm, I, 87. Urk. von 1354, 1357 u. 1360 bei Heusser, von den Erz- und Erb-Land-Hofämtern, p. 12. Not. f. vgl. noch Sächs. Landr. III, 32 §. 4. Schwäb. Lr. W. c. 240 u. Laßb. c. 293. Ueber Busemen oder Gebusemen vgl. oben §. 721.

34) Grimm, I, 535.

35) Braunschweig. Ver. Or. von 1433 bei Schottelius, de sing jur. p. 50.

36) Urk. von 1354 u. 1360 bei Heusser, p. 12.

37) Leg. famil. St. Petri, §. 9, 23 u. 30 bei Grimm, I, 805. Acienne Cout. de Haynault, ch. 27, 28, 30, 31, 32 u. 33. vgl. Sächs. Landr. III, 45 §. 4, 7 u. 8.

38) Dorfrecht von Partschins in Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, III, 145. Grimm, III, 739.

der Herrschaft Rettenberg u. a. m. ohne Zustimmung der Freundschaft eine Ehe eingegangen und insbesondere ohne diese Zustimmung kein Heirathsgut festgesetzt werden[39]. Auch nach dem Gedichte von Metzen und Betzen Hochzeit traten die Verwandten beider Theile zusammen. In ihrer Gegenwart wurde die Mitgift der Braut und die Gegengabe („widerlait") des Bräutigams festgesetzt und die Brautleute gefragt, ob sie einander heirathen wollten und dann die Ehe ohne Beiziehung eines Priesters geschlossen („Alsuz mit ir bai „der gir wart dü E geschaffen, an schuoler vnd pfaffen)[39a]. Bei allen Verfügungen über das Vermögen der minderjährigen Kinder mußte die Freundschaft gehört werden. Nach dem ungedruckten Weisenburger Mundatrechte „soll, wann Einkindschaften am Gericht „aufgerichtet werden, dass Gericht zusehn, dass es geschehe nach altem „Herkommen, mit wissen der Kinder vormundter und beyder„seiths Freundschaften." Zur Versöhnung mit der Familie des Getödteten und zu Festsetzung der Vergleichssumme mußten die nächsten Verwandten beigezogen werden (Laquelle paix se conclura et affermera par l' hoir plus prochain, y appellant ses freres et soeurs. — iceluy hoir aisné en faisant et concluant la paix, sera tenu de à ce appeller des plus prochains parens caigiers de l' occis)[40]. Ohne Zustimmung der Freunde durften nur sehr geringfügige Verfügungen auf dem Todesbette getroffen werden („keyn mensche in dem hoffe moge an sinem lesten „ende in syme dotbette vber siner frunde willen keyme hoher gifft „vor siner selen heil hinweg geben, dan XXX den. off siner faren„den haben, vnd XXX uff sime erbe")[41]. Ueberhaupt sollte, wegen der ungetheilten Gemeinschaft, nicht ohne Einwilligung der Verwandten über das Vermögen, sogar nicht zu Gunsten der Ehegatten verfügt werden. Wenn z. B. in der alten Grafschaft Rie-

---

39) Rettenberg. Landes-Ordn. p. 14. vgl. Lübisch. R. ad Hach, II, 221. u. III, 389.

39a) Metzen Hochzeit, v. 9—60 bei Laßberg, Liedersaal, III, 399 u. 400. Diutiska, II, 79 u. 80.

40) Ancienne cout. de Haynault, ch. 27 u. 29. vgl. noch Leg. famil. St. Petri §. 30 bei Grimm, I, 807.

41) Grimm, II, 22.

neck zwei Ehegatten sich „ire habe vnd gütter" einander „vermachenn vnd vbergebenn" wollten, so mußten sie in drei aufeinander folgenden Fronhofgerichten ihre Güter *aufbieten*, dieses ihren beiderseitigen Verwandten („iren nechsten frunden") „zu wissen vnd kunth" thun, ob sie etwas „darwider reden wollen". Und erst wenn niemand widersprochen hatte, sollten die beiden Ehegatten in der dritten Gerichtssitzung „dem schulteszen ire habe vnd guttere mit „hand, halm vnd mit dem mund *vffgeben*" und sich sodann wieder von dem Schultheiß „mit dem halme ire habe vnd guttere wider *leyhen*", d. h. leihen oder sich damit behandigen lassen[42]).

Auch den minderjährigen Kindern sollte man nach dem Rathe der Freunde einen Vormund geben („man sol in auch den pfleger „geben nach der pesten 'freunt rat")[43]). Wenn aber der gegebene Vormund ein schlechter Verwalter war, so sollten ihn auch die Freunde wieder durch einen anderen ersetzen („und ob es sich kundt„lich erfunt, dass er ain unnützer vogt wer, so soll und mag der „herr und die *fründt* die vogty mit ainem anderen besorgen")[44]). So lange die Kinder minderjährig waren („all die wyl sy vogtbar sin") mußte der Verwandschaft und der Herrschaft jedes Jahr von dem Vormund Rechnung gestellt werden („doch soll er järlichen „diewyl die kind in leben sind und er vogt ist, alle jare aineſt „dem herren und den frunden rechnung geben")[45]). Die Verwandtschaft sollte ferner die Familienstreitigkeiten, insbesondere auch die zwischen einer Wittwe mit ihren Kindern entstandenen Streitigkeiten schlichten und die Vermögensverhältnisse ordnen („stirbt der „man und laet chint pey der frawen, so sullen si ze peden seiten „irer naechsten freunt vier nemen, und die süllen sie von einander „schaiden und verrichten nach iren trewen")[46]). Auch bei Streitigkeiten zwischen Mann und Frau sollten die Blutsfreunde interveniren[47]).

42) Grimm, III, 551—563. vgl. noch Urk. von 1313 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 71 u. 260.

43) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 120.

44) Grimm, I, 278.

45) Grimm, I, 278.

46) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 96. vgl Recht ze Freising bei Freyberg, p. 186.

47) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 102. vgl. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187.

Endlich waren auch die Verwandten verpflichtet die Vormundschaft über ihre Verwandten, über die minderjährigen Kinder eben sowohl wie über die nicht mehr in der väterlichen Gewalt stehenden Jungfranen und über die Wittwen zu übernehmen, und die Kinder, auch wenn sie kein eigenes Vermögen hatten zu erziehen. („wan vnerzogen kinder vnd aber kein gut verhanden ist, so ist „nach gemeinem bruch vnd rechten vatermag schuldig, die kinder zu „erzüchen") [48]). Auch die von dem Familienrathe oder nach dem Rathe der Verwandten von dem Gerichte zu setzenden Vormunde mußten Blutsfreunde und, wie wir gesehen, hörige Genossen sein. („Man soll auch jeglich kind bevogten mit dem nägsten vater- „mag [49]). so sol ir der richter zwen irer naechsten germagen geben „ze pfleger") [50]).

Die gewöhnliche Benennung dieser hörigen Vormunde war Vogt [51]) und bei Schaftgütern Schaftvogt [52]), sodann Pfleger [53]), mundiburdus [54]), Momper [55]) und in Baiern bald Vogt, bald Pfleger, Behalter oder auch Gerhab [56]). Einem Kinde einen Vormund geben nannte man daher das Kind bevogten. Und die Vormundschaft selbst nannte man eine Vogtei („vogty") [57]) oder eine Momperschafft [58]).

Kraut hat demnach Unrecht, wenn er in seinem übrigens sehr gründlichen Buche über die Vormundschaft behauptet, daß es

---

48) Grimm, I, 99, §. 18.

49) Grimm, I, 278.

50) Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 102 vgl. noch c. 120. und Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187 u. 190. Ruprecht von Freising, I, 53. vgl oben §. 640. vgl. oben §. 640, p. 53.

51) Grimm, I, 278.

52) Chur Trier. Verordn. vom 7. Mai 1756, art 16

53) Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 102, 119 u. 120. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187. vgl. Sächs. Lr. I, 41. Schwäb. Lr. W. c. 44, 54 u. 55.

54) Leg. St. Petri von 1024, §. 23 bei Grimm, I, 806. Urk. von 1156 bei Kindlinger, Hör. p. 237.

55) Grimm, II, 536 u. 542.

56) Ruprecht von Freising, I, 44. Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 102 u. 120. Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 427. Schmeller, II, 61. über Gerhab.

57) Grimm, I, 278. Urk. von 1640 bei Heider, p. 846.

58) Grimm, II, 536 u. 542.

ursprünglich nach Hofrecht keine Vormundschaft gegeben habe, weil diese das Recht der Fehde voraussetzte [59]). Denn abgesehen von den angeführten positiven Zeugnissen muß auch den Hörigen das Vormundschaftsrecht schon deshalb, nach Krauts Ansicht selbst, zugestanden werden, weil ihnen, wie wir gesehen haben, das Fehderecht zugestanden hat, mit dem Vordersatze also auch der Nachsatz fallen muß. Auch scheint Kraut die Vertretung der Hörigen vor den öffentlichen Gerichten mit der Vertretung vor den Fronhofgerichten verwechselt zu haben. Denn vor den öffentlichen Gerichten bedurfte der Hörige allerdings der Vertretung durch seinen Hofherrn, bei den Hofgerichten dagegen war derselbe nicht bloß zum Zutritt berechtiget, sondern dazu sogar verpflichtet. Er mußte daselbst sogar Urtheilsfinder, Anwalt und Vorspreche sein, bedurfte demnach selbst keiner Vertretung, auch nicht durch seinen Hofherrn. Endlich hat auch Kraut wie so viele Andere übersehen, daß die Hörigen keine unfreien Leute waren, und daß nur die Hörigen, nicht aber die Unfreien ein Hofrecht hatten.

§. 728.

An der Spitze einer jeden Familiengenossenschaft stand allzeit der Familienvater, nach dem Tode des Vaters aber der älteste Sohn und, wenn dieser noch minderjährig oder wenn kein Sohn vorhanden war, der nächste Schwert- oder Vatermag.

Daß auch im späteren Mittelalter noch der Vater das Haupt der Familie gewesen ist, bedarf, da es von niemand bestritten wird, keines weiteren Beweises. Daher wurde so häufig nach Familienhäuptern gerechnet, indem man unter dem Haupte das Ganze begriff [60]). Als Familienhaupt war der Vater der Vormund seiner Kinder. Er war, wie es in alten Urkunden heißt, ihr Vogt und ihr Schirmer [61]). Er hatte sie demnach, so lange sie noch im elterlichen Hause oder in der Were waren, zu schützen und zu ver-

59) Kraut, I, 33 ff., 47 ff., 102—106.

60) Urk. von 889 bei Kindlinger, M. B. II, 33. Insuper homines XXX, cum familiis suis.

61) Urk. von 1313 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 71 u. 260.

treten sowohl vor dem Fronhofgerichte als gegen Dritte und gegen den Fronhof- oder Grundherrn selbst. („wer kind hiet, es wären „sün oder töchter, die vnnsers gotzhaus sind, die weyl der vater für „sy versprycht vnd ir gewaltig ist, so süll wir uns benüegen „lassen") [62]. In gleicher Eigenschaft war der Vater auch der Vormund und Vogt seiner Ehefrau („daz ain man seins weibs „maister und gebieter sey") [63], und er hatte sie in derselben Weise wie seine Kinder und die gesammte Familiengenossenschaft zu vertreten. („si en man sime wive nicht euenburdich, he is doch ire „vormünde [64]). ist ein man sinem wîbe niht ebenbürtic, er ist „doch ir vormunt unde ir voget [65]). wenn die frow ainen an- „dern mann genimpt, der ist dann ir vogt") [66].

Nach dem Tode des Vaters trat der älteste Sohn an dessen Stelle und hatte nun seine Geschwister und die übrigen Familienglieder, so lange sie noch in ungetheilter Gemeinschaft, oder in der Were beisammen waren, in derselben Weise zu schützen und zu vertreten, wie dieses auch von dem Vater geschehen mußte. („wer „aber, das vil brüder in einem hus vnd in einer cost vngeteilt „werint, so mag wol der eltost bruder zu den gerichten gan vnd „die anndern brüder, so da heimen beliben, versprechen [67]). Swo „chint sint, geswistergeit, die ungetailt sint von einander, und daz „eltist under den chinden recht suocht, daz si allew an trifft umb „swelherlay sache daz ist ze gewin und ze verlust, die weil si un- „getailt sint" [68]). per manum senioris fratris sui, qui secundum jura legum mundiburdus suus extitit — donavit) [69]).

Im Fall der Minderjährigkeit des ältesten Sohnes trat der nächste Schwert- oder Vatermag an die Spitze der Familie und ward Vormund der minderjährigen Kinder eben sowohl wie der Wittwe selbst. Erst nach Jahr und Tag durfte die Wittwe

62) Grimm, III, 637, §. 3. vgl. p. 674 u. 723.
63) Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 99.
64) Sächs. Lr. I, 45, §. 1.
65) Schwäb. Lr. W. c. 55 u. 400.
66) Grimm I, 278.
67) Grimm, I, 152, §. 2.
68) Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 117. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 190.
69) Urk. von 1156 bei Kindlinger, Hör. p. 237.

sich wieder verheirathen, — sich wieder, wie man sagte, an einen anderen Nagel hängen, und sie kam sodann unter die eheliche Vormundschaft ihres zweiten Ehegatten. („Wann ainer frowen ir „ehelicher mann stirbt, der wyb und kindt hinter im lat, so soll der „kinden negsten vatermag dass erst jar vogt sin der frowen und „der kindern, danethin so mag sich die frow hengken an ain andern „nagel. — Und wenn die frow ainen andern mann genimpt, der „ist dann ir vogt") [70]. Daher wurde der nächste Vatermag im Gegensatze zu dem erkornen Vogt ein „erblicher vnd rechter Vogt" genannt [71].

Waren nun aber gar keine Söhne vorhanden, so traten sodann auch in diesem Falle die nächsten Schwert- oder Vatermagen (les plus prochains hoirs masles) an die Spitze der Familie. Und erst in ihrer Ermangelung (en faute d'hoirs masles) die älteste Tochter [72]. Und auch dieses wohl erst in späteren Zeiten, nachdem bereits die Familiengenossenschaft ihre alte Bedeutung verloren hatte.

§. 729.

Die Mutter konnte ursprünglich, da sie selbst eines Vormundes bedurfte, keine Vormundschaft über ihre Kinder erhalten. Alle Frauen, die ledigen wie die verheiratheten und die Wittwen, mußten vielmehr selbst, so lange noch die Familiengenossenschaften wahre Schutz- und Trutzbündnisse und die Frauen nicht vollberechtiget waren, unter einer Vormundschaft stehen.

Ledige noch im elterlichen Hause oder in der Were befindliche Frauen standen unter der Vormundschaft des Familienhauptes, also des Vaters oder des ältesten Bruders oder des nächsten Schwert- oder Vatermags. Verheirathete Frauen standen unter der Vormundschaft ihres Mannes. Ledige Frauen („Megede" oder „Meide"), welche ohne sich verehelicht zu haben aus der Gemeinschaft oder aus der Were ausgetreten waren,

---

70) Grimm, I, 278. vgl. I, 13, § 26. und Bluntschli, I, 291.

71) Urk. von 1363 bei Neugart, II, 460. „miner vetter wegen, dero wiz- „zenhafter, erblicher vnd rechter vogt ich bin."

72) Ancienne cout. de Haynault, ch. 27 u. 29.

mußten sich einen Vormund nehmen, da die Frauen sich nicht selbst schützen und sich vor Gericht nicht selbst vertreten konnten. („welche „frow oder thochter, sie ye ledig, oder habe ainen eelichen „mann, wann die etwas schaffen, oder ordnen, machen, verkouffen, „oder von gut gon will, die sol das thun vor offnem rechten mit „ainem vogt, fürsprechen" —)[73]. Daher hängt auch bei hörigen Familien die Geschlechtsvormundschaft mit der Familien- und Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen. Und sie war ursprünglich wohl allenthalben verbreitet.

Was aber von ledigen Frauen gilt auch von den Wittwen, wenn sie keine Kinder hatten[74]. Denn, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden waren, so standen auch die Wittwen unter derselben Vormundschaft wie ihre Kinder, wenn diese also noch alle minderjährig waren, unter der Vormundschaft des nächsten Schwert- oder Vatermag. („Wann ainer frowen ir ehelicher mann stirbt, der „wyb und kindt hinter im lat, so soll der kinden negsten vatermag „dass erst jar vogt sin der frowen und der kindern")[75], wenn aber Einer ihrer Söhne schon großjährig war, unter der Vormundschaft ihres eigenen Sohnes[76]. War die Wittwe in den Besitz des Hofgutes gesetzt worden, was zumal dann zu geschehen pflegte, wenn sie keinen Sohn hatte oder dieser noch minderjährig war, so mußte sie sich einen Vormund („Momper") aus den Hofgenossen nehmen. Aber auch diese Vormundschaft („Momperschafft") dauerte nur so lange, bis sie entweder zur zweiten Ehe schritt oder, wenn sie einen Sohn hatte, bis dieser großjährig geworden war und sich auf dem Gute verheirathete. („Vnd da auch sach wehre, die fraw „keinen sohn hett, hat sie macht ein hoffsman zu kiesen vor „ihren momper, welcher sie in allem vertreten soll, biss sie ihr „hauss besetzt hat. vnd wannehe die frauw darnach sich an„derwärts bestadt, oder ein sohn bestettlich bey sich „setzt, so soll sie die momperschafft vnd empfanck vor dem

73) Grimm, I, 274. vgl. Sächs. Lr. I, 46, II, 63, §. 1. Schwäb. Lr. W. c. 59 u. 203. Ruprecht von Freising, I, 53 u. 159.
74) Schwäb. Lr. W. c. 400. Ruprecht von Freising, I, 53.
75) Grimm, I, 278.
76) Bluntschli, I, 291.

„gericht mit I. sester weins von selbigen zurück empfangen“) [77]). Da jedoch die Ehefrau des Mannes Genossin wurde [78]), also in die Familiengenossenschaft des Mannes und auch in die ungetheilte Gemeinschaft der Güter aufgenommen zu werden pflegte [79]), so ward es, seitdem die ursprüngliche Bedeutung der Familiengenossenschaft zu schwinden begann, nach und nach Sitte, daß dieselbe in Abwesenheit ihres Mannes an seine Stelle trat [80]). Und unter dem Einflusse des römischen Rechtes erhielt sie auch noch eine Vormundschaft über ihre Kinder.

§. 730.

Das Familienhaupt, gleichviel ob Vater, Bruder oder nächster Vatermag, wurde zuweilen der Hauptmann oder Hauptherr [81]), oder auch der alte Stamm oder Stammhalter [82]), oder Haupterbe und Besitzer des Stocks genannt [83]). Das Familienhaupt hatte für die Familie zu handeln [84]), für sie zu haften [85]) und, wie wir gesehen haben, die Familie nach allen Seiten hin zu vertreten, nicht bloß vor Gericht und in der Fehde u. a. m., sondern insbesondere auch gegen den Hof- oder Grundherrn selbst. Denn nur das Familienhaupt stand in direkter Verbindung mit dem Fronhofherrn und erst durch ihn auch die übrige Familie. Streng genommen waren demnach die noch im elterlichen Hause oder in der Were befindlichen Kinder dem Hofherrn nicht dienstpflichtig. Der Familienvater hatte sie vielmehr auch in dieser Beziehung zu vertreten. („off ein vullschuldig hoffman vnd hoffrouwe seten up „einen hoffgude, vnd hedden kinder, vnd bleuen mit den olderen „wonende, wer sie oek schuldig synt tho denende dem erffherren?

77) Grimm, II, 536. vgl. 542.
78) Sächs. Lr. I, 45, §. 1. Schwäb. Lr. W. c. 55 u. 400.
79) Grimm. I, 66, §. 20 u. 146. vgl. oben §. 725.
80) Falck, Handb. IV, 400. Kraut, II, 346.
81) Grimm, I, 540, §. 23.
82) Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 666. „de alten Stemme, „nemelich de Heuptlude in den Huesern bis her ire Denst getain.“ —
83) Luxemburg. Gebräuche, II, art. 20.
84) Ancienne cout. de Haynault, ch. 27 u. 29.
85) Grimm, I, 540, §. 23.

„Darup gewyset vor recht, sie synnen nicht schuldig to denende also „lange als se mit oeren olderen wonnenden“)[86]. Oder sie sollten wenigstens nur mit ihren Eltern dienen. („aber so sy noch by „iren Eltern in yren Hüseren weren, dan sullen sy mit iren Eltern „denen“)[87]. Die Dienst- und Zinspflichtigkeit der Kinder entstand erst mit dem Austritt aus dem väterlichen Hause und Brode und mit der durch die separirte Oekonomie erlangten Selbständigkeit. (quicumque tante etatis fuerit, quod per annum extra panem patris sui servivit, II denarios possessori pro suo capite dare debet)[88]. Denn nur diejenigen die ihr eigen Brod aßen, die also eine selbständige Haushaltung führten, und daher selbst Familienhäupter waren, sollten dienst- und zinspflichtig sein[89]. Daher waren beim Tode des Vaters immer nur die ältesten Kinder zinspflichtig, alle übrigen also frei von aller Zinsleistung[90]. Aus demselben Grunde brauchten die Kinder, welche noch nicht geheirathet und auch noch durch keine separirte Oekonomie ihre Selbständigkeit erlangt hatten, den Hoftag nicht zu besuchen, um ihr Hof- oder Kammerrecht zu bewahren und sich zu ihrer Echte zu bekennen[91]. Auch sollte das Besthaupt oder der Fall nur bei dem Tode des Familienhauptes, also nur beim Tode des Vaters und nach dessen Tode nur noch beim Tode des ältesten Sohnes erhoben werden, wenn die übrigen Kinder oder Geschwister noch in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Were beisammen waren. („wer hausshablich zu Schwommendingen sesshafft ist, geht

86) Hofrecht von Loen, §. 81 bei Grimm, III, 155. vgl. Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 75 f. vgl. oben §. 638.

87) Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 666 f.

88) Münsterisches Güterverzeichniß aus 14. sec. bei Kindlinger, Volmestein, II, 488.

89) Oeffn. von Flaach bei Grimm, I, 94. Oeffn. zu Burgau, eod. I, 198.

90) Hofrecht des Stiftes zu Frizlar, von 1101 bei Kindlinger, Hör. p. 229. Urk. von 1150 u. 1200 in Mon. Boic. I, 170, VII, 110.

91) Recht der Kemerlingen bei Strodtmann, p. 128 f. „en die kemerlinge „en syn nicht schuldigh oer Kaemer Echte tho verwaeren, dat is, in den „Hoff tho Oethmarssen toe koemen, eer dat sy gehylickt, ofte tot haer „selfs vryheit gekoemen syn, vnd dan — toe bekennen aldaer oer Echte.“ — vgl. §. 638 u. 639.

„da der Elteſt vom Mannsſtammen in dem Hauſs ab,
„der ſoll das beſte Haubt geben [92]). ob ſich fuegte, das — ein
„ſterbent vff erſtünde vnd in einem hus da ein vatter, vnd der
„ein oder me ſün hette, oder ob vil gebrüder, da dehein vatter wer,
„vngeteilt by einanndern in einer coſt werint, vnd hüb es an dem
„vatter, vnd ob der vatter nit were, am elteſten brüder zu ſterben
„vnd den ye darnach der elteſt ſturb, von der yettlichen ſol einem
„herren vnd apte zu Einſidlen âne alle widerred ein val folgen
„vnd werden [93]). wa och vngetailti geſchwuſtergit ſint, das knaben
„waerint, gat da der eltſt ab, von dem nimpt der Abt ainen val,
„ſturb aber der ains ab, daz nit daz eltſt waeri, von dem nimpt
„er nüt [94]). werind vier gebrüder minder oder mer in einem hus,
„ſtirbt da in der elteſt ab, der ſol ein vall dem herren geben vntz
„an den jüngſten. Stirbt aber der jungen einer nach dem andern
„ab, ſo ſol der herr dehein vallen, vntz aber an den elteſten [95]).
Denn beim Tode eines noch in ungetheilter Gemeinſchaft oder in der Were befindlichen Kindes durfte kein Beſthaupt erhoben werden. (quod si tales ante contractum matrimonium decesserint, pro eisdem heredes mortuaria nulla solvent) [96]). Und dieſes galt nicht bloß bei den auf einem Hofgute angeſeſſenen Hörigen, ſondern auch bei denen, welche wie z. B. die Genlopen Lude kein Hofgut beſaßen [97]). Endlich pflegte beim Tode des Vaters immer nur der elteſte Sohn mit dem Gute belehnt zu werden. Mit der Belehnung des Elteſten hatten aber auch die übrigen Kinder ihr Erbe empfangen. („wenn och ein
„menſche erſtirbet, der vil Kinder hinder im lat, ſo ſol ein Probſt

92) Oeffn. §. 34 bei Schauberg, I. 122.
93) Grimm, I. 154, §. 11.
94) Grimm, I, 190.
95) Grimm, I. 13, §. 23 u 24. Noch viele andere Beiſpiele eod. I, 3, 20, §. 25, 33, 146, 245, 285, 290 u. 304. Hofrecht von Eſſen, §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261.
96) Urk. von 1275 bei Schöpflin, II, 7. Grimm, I, 765. Oeffn. von Rheinau, §. 5, 8, 14 u. 15 bei Schauberg, I, 157.
97) Hofrecht von Eſſen, §. 7 und Urk. von 1101 bei Kindlinger, Hör. p. 229 u. 383.

„bi dem elsten kint dien andern kinden ir erbe senden vnd hant „da mitte die kint allu ir erb empfangen“) [98]).

Da jedoch dieses Alles mit der ungetheilten Gemeinschaft zusammenhing, so hörte diese Vertretung durch das Familienhaupt bei eingetretener Theilung der Gemeinschaft wieder auf. („Gefuegte „sich ouch, das sich ein geschlecht teilte, von einandern zugen vnd „nit mer by einandern in einer cost werint, wenn sy denn darnach von todz wegen abgannd, so sol aber einem herren vnd apte „von yettlichen ein vall vervolgen vnnd werden vngeuarlich“) [99]). Und wenn auch nur ein Einzelner aus der Gemeinschaft ausgetreten war, so wurde sodann wenigstens dieser ein selbständiges Familienhaupt und darum auch dienst-, zins- und besthauptpflichtig. Am Häufigsten pflegte diese Selbständigkeit bei der Verheirathung des Sohnes einzutreten. („welcher och sust ain wyb nympt, „der sol och den val richten“) [1]). Aber auch dieses nur dann, wenn damit eine Theilung der Gemeinschaft oder eine separirte Oekonomie verbunden war. Denn erst durch diese, keineswegs aber durch die Verehelichung allein, wurde der junge Ehemann selbständiges Familienhaupt [2]). Daher finden sich Familiengenossenschaften in ungetheilter Gemeinschaft, bei welchen die Söhne und die Töchter verheirathet waren [3]). Und heute noch sind bei den in der ehemaligen Provinz Nivernois bestehenden Familiengemeinschaften die meisten Mitglieder (parsonniers) verheirathet, und nichts desto weniger mit ihren Frauen und Kindern in der Gemeinschaft.

Diese ungetheilte Gemeinschaft gewährte, zumal dem Hofherrn gegenüber, sehr große Vortheile. Daher wurde sie zuweilen auch vertragsmäßig eingegangen, theils unter Geschwistern und anderen Verwandten, theils aber auch mit fremden Leuten. Da die

98) Offn. von Malters im Geschichtsfreund, I, 258. u. IV, 70—71. vgl. noch Grimm, I, 3.

99) Grimm, I, 154, §. 11. vgl. I, 3. „ist das si nüt von enander geteilt „hant.“ Sodann I, 66, §. 20, 75, §. 9, 141, §. 12 u. 290.

1) Grimm, I, 140, §. 12.

2) Urk. von 1275 bei Schöpflin, II, 7. Grimm, I, 765.

3) Hofrecht von Essen, §. 10 bei Kindlinger, p 258 u. 261.

Güter sodann zusammengestoßen zu werden pflegten, so nannte man solche Verabredungen einen Zusammenstoß [4]).

§. 731.

Das jedesmalige Familienhaupt hatte nicht bloß die Verwaltung des Vermögens, sondern auch den Genuß desselben, und zwar nicht allein der Vater, sondern auch der Schwert- oder Vatermag, so lange die Vormundschaft dauerte. („so lang ein kind „ledig vnd bim vater inn der husshaltung blybe, so hat er -- die „nutzung von des kindes gut") [5]). Daher heißt es im altfriesischen Rechte, daß das elternlose Gut und das Weibergut weder wachse noch abnehme. (and thes alderlasa god, thet ne mei nauder uaxa ni wonia, alsa thet wiwegod) [6]). Denn der geborne Vormund brauchte nur die Substanz des Vermögens zu erhalten und nach beendigter Vormundschaft wieder herauszugeben. Daher war derselbe ursprünglich auch zu keiner Rechnungsablage verbunden. Dieses muß sich jedoch schon frühe geändert haben, indem auch der geborne rechte Vormund schon nach den Weisthümern dem Familienrathe jedes Jahr Rechnung stellen sollte [7]).

Die in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Gewere des Vaters, Bruders oder eines anderen gebornen Vormundes befindlichen Kinder und sonstigen Verwandten hatten jedoch ein Recht auf den nöthigen Unterhalt und auf freie Wohnung in der gemeinschaftlichen Wohnung. Hinsichtlich der sogenannten Schaftgüter in der ehemaligen Abtei Prüm war z. B. vorgeschrieben, daß alle noch im elterlichen Hause befindlichen, noch nicht abgesonderten Kinder auf die Kost und auf den Unterhalt Anspruch haben und dafür, insbesondere für die erhaltene Kleidung „und etwaige Ergötzlichkeit zum Schaftstock zu arbeiten" schuldig und verbunden sein sollten [8]). Allein nicht bloß der Vater,

4) Grimm, I, 16, §. 50 u. 45, §. 12. Bluntschli, I, 444. Mehrere Urkunden bei Beseler, Erbvertr., I, 86, Not. 38 u. 39 und 92, Not. 46.

5) Grimm, I, 98, §. 10.

6) Richthofen, p. 164, §. 92. vgl. Wiarda, Willküren der Brockmänner, p. 72.

7) Grimm, I, 278.

8) Eine ungedruckte Verordn. vom 7. Mai 1756, art. 12 u. 13.

auch der älteste Sohn oder Bruder, so wie jeder andere Inhaber des Schaftgutes hatte seine noch lebenden Eltern und Geschwister zu unterhalten, und die letzteren auszustatten, nöthigenfalls auch bei „ihrem Leibherrn abzukaufen“ [9]). Eben so waren auch in der Herrschaft Rettberg die unverheiratheten Töchter berechtiget nach dem Tode ihrer Eltern im elterlichen Hause zu bleiben [10]). Desgleichen die unverheiratheten Töchter in der Schweiz. („so die „döchtern sych nüt verhüratet, sollend die sön der muter vnd toch„teren kalt vnd warm (herberig vnd platz im hus) zugeben schul„dig sin“) [11]). Elternlose Kinder mußten sogar wenn sie ohne alles eigene Vermögen waren, von ihren Vatermagen ernährt und erzogen werden [12]).

Das Familienhaupt und namentlich auch der Vormund hatte übrigens auch noch ein Recht auf das Wergeld und auf die Vergleichssumme oder wenigstens auf einen Theil der zu leistenden Entschädigung. (singulariter in triplum patri ejus vel mundiburdo restituat [13]). et du profit (d. h. profit de la paix, wie die Vergleichssumme genannt wird) aura l'hoir aisné un tiers) [14]).

§. 732.

Wie die ganze Hofgenossenschaft, so stand auch jede einzelne hofhörige Familiengenossenschaft wieder unter dem Schutze und Schirme des Fronhofherrn. Er selbst oder statt Seiner der Herrschaftsrichter oder Hofrichter schützte und schirmte daher auch in dieser Beziehung so oft die hörige Familie des Schutzes bedurfte. Wittwen und Waisen waren sehr häufig in diesem Falle, nicht selten auch die übrigen Frauen, die ledigen eben sowohl wie

9) Gemeine Landsbräuche des Herzogthums Lurenburg, art. 3. Ungedruckte Verordnung von 1529 und cit. Verordn. von 1756, art 12. „und ha„ben cohaeredes so lang sie ledigen Stand seynd in ihrem elterlichen „Hauss das Heymet freyen Aus- und Eingang auch Kost und Unter„haltung nach Hausvermögen.“

10) Rettenberg. Landesordn. p. 20.

11) Grimm, I, 99, §. 16.

12) Grimm, I, 99, §. 18.

13) Grimm, I, 806, §. 23.

14) Ancienne cout. de Haynault, ch. 27 u. 30, vgl. noch ch. 28 u. 32.

die verheiratheten. Sie wurden daher von dem Fronhofherrn oder von dem herrschaftlichen Richter geschützt und geschirmt, und darum die Richter selbst deren Schirmer genannt. („und sol der richter „ir schirmer darnf sein“ [15]). In ihrer Eigenschaft als Schirmer der Frauen und der Waisen sollten sie nun in allen den Fällen, in welchen diese keinen Vormund hatten oder wenn dieser abwesend oder nachlässig war, ihnen einen Vormund oder Pfleger ernennen [16], der jährlichen Rechnungsstellung des Vormundes beiwohnen und, wenn der rechte Vormund nachlässig oder sonst unnütz war, zu dessen Absetzung und zur Ernennung eines anderen mitwirken [17])

Wie die herrschaftliche Vogtei überhaupt, so wurde auch diese sogenannte Obervormundschaft mehr und mehr ausgedehnt, und dadurch der Familienrath und die Familiengenossenschaft selbst nach und nach untergraben und zuletzt das gesammte Vormundschaftswesen ohne Zuziehung der Familie von der Herrschaft besorgt und auch die Familienstreitigkeiten von der Herrschaft allein entschieden.

§. 733.

Wie bei den Vollfreien nach Landrecht so standen demnach ursprünglich auch die Rechte und Verbindlichkeiten der Verwandten eines Hörigen mit der Familiengenossenschaft im innigsten Zusammenhange; die Schutzpflicht mit der Rachepflicht und diese wieder mit der ungetheilten Gemeinschaft, mit der ehelichen Genossenschaft und mit dem Erbrechte Daher ist in dem Lucerner Stadtrechte (tit. 16, § 13) von der Einwilligung der Verwandten die Rede, welche den Pupillen zu rächen und zu erben

15) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 102. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187. Ruprecht von Freising, I, 53

16) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 102, 119 u. 120. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187 u. 190 Ruprecht von Freising, I, 53. In der Prälatur Ysni hatte „jeder Praelat Macht, Wittwen und Waisen, so „dem Gottshaus mit Leibaigenschafft zuegehörig, zu bevogten mit der „Herrschafft eignen Leuten“ nach Urk von 1640 bei Heider, p. 846. vgl. noch oben § 640.

17) Grimm, I, 278.

haben. Darum sprechen die goslarischen Rechtserkenntnisse von der Vormundschaft des Todschlags und von dem damit zusammenhängenden Rechte auf die Genugthuung und Strafe. („de „vormundeschop des dotschlages unde de beteringe velle an des „kindes negesten van der moder wegen unde nicht an des kindes „swertmach") [18]). Denn jeder getödtete Familiengenosse mußte gerächt oder der Thäter gerichtlich verfolgt werden entweder von dem Erben selbst oder von dem Vormunde, weshalb so oft von dem Vormunde des Toden [19]), von dem Vormunde „umme tot„slege" [20]), von dem mundibordius defuncti [21]) und von der Vormundschaft des Todschlags („de vormunderscop des dotslages" oder „vormundeschop des dotslages") die Rede ist [22]). Daher ferner der Vorzug des Mannsstamms bei der Succession in das Hofgut, welches gewissermassen das Stammgut der hörigen Familie war und zuweilen auch so genannt worden ist. Daher auch die Succession des Mannsstamms in das Schwert und in das übrige Heergeräthe. Deshalb nannte man den Mannsstamm selbst die Schwertmagen oder auch die Vatermagen. Darum konnte nur der Mannsstamm die Vormundschaft erhalten. Nach dem Tode des Vaters und des Sohnes erhielt sie also der nächste Schwert- oder Vatermagen. Als nächster Erbe hatte aber auch der geborne Vormund den Nießbrauch an dem Vermögen seines Mündels (eine tutela fructuaria) und, wenn dieser starb, ein Erbrecht an seinem Nachlaß. („sturbent „die kinder all die wyl sy vogtbar sind, so soll der vogt sy erben „an ligendem vnd varendtem") [23]). Daher ferner der Vorzug der noch in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Were befindlichen Verwandten bei der Erbfolge. Daher die heute noch bei bäuerlichen Ehe- und Anschlagsverträgen üblichen Ausdrücke, in das Gut heirathen, in das Gut aufnehmen, zu sich in den Hof nehmen, sein Vermögen oder seine Person in den

18) Bruns, Beiträge, p. 189, Nr. 22.
19) Lübisch. R. ed. Hach II, 94. III, 112.
20) Freiberg. Stadtrecht bei Schott, III, 217.
21) Lübisch. R. bei Westphal, III, 628.
22) Goslar. Rechtserkenntnisse Nr. 22 bei Bruns, Beitr. p. 189. Kraut, I, 12 u. 406. Pauli, Abhandl. aus Lübisch. R. III, 37—39.
23) Grimm, I, 278.

Hof vermachen u. dgl. m.[24]). Daher endlich auch der Zusammenhang der ehelichen Verbindung mit der Familiengenossenschaft, mit welcher insbesondere auch der Brautkauf und die feierliche Aufnahme der jungen Ehefrau in die Familie des Mannes zusammenhängt, worüber nun noch Einiges bemerkt werden soll.

§. 734.

Wie bei den vollfreien Familien nach Landrecht, so erhielt auch bei hörigen Familien der Ehemann erst durch den Kauf seiner Braut die Vormundschaft (das mundium) über seine Frau. Da nämlich die Braut aus einer Familiengenossenschaft und aus einer Vormundschaft in die andere übergehen sollte, so mußte sie vorher von ihren Verwandten und von ihrem bisherigen Vogte abgekauft und dem Ehemann auch wirklich übergeben werden[25]). Ein solcher Brautkauf („prutkepu")[26]) war auch bei hörigen Leuten seit den ältesten Zeiten nothwendig, z. B. bei den Liten (lito Regis liceat uxorem emere ubicunque voluerit)[27]). Ebenso bei den Aldionen (Si aldius liberam uxorem tulerit — et mundium de ea fecerit — et maritus mortuus fuerit; si mulier in ipsa casa voluerit permanere et parentes — reddant pretium, quod pro mundio mulieris datum est — et mundium pro se reddant, quantum pro matre eorum datum est —)[28]). Desgleichen bei den Wenden in Pommern (Promiserunt quod nullus eorum de cetero filiam suam vendat alteri matrimonio copulandam et quod nullus uxorem filio emet et sibi)[29]). Und dasselbe galt offenbar auch bei den übrigen hörigen Leuten. Zwar wird dieses von Kraut (I, 407–408) geleugnet, weil er den Hörigen überhaupt keine Vormundschaft, also auch nicht die Consequenzen derselben zugestehen will. Mit seinem Hauptsatze muß indessen

24) Sternberg, Hess. Rechtsgewohnheiten, I, 16 u. 42. Not.
25) Kraut, I, 171 ff.
26) Glossar bei Suhm, p. 228.
27) arg. L. Saxon. c. 18.
28) L. Rothar. c. 217.
29) arg. Urk. von 1249 bei Dreger, cod. Pom. I, 290.

auch diese Folgerung fallen (§. 727 u. 728). Jedenfalls mußten im späteren Mittelalter auch die Hörigen noch ihre Frauen kaufen, z. B. im Kloster Arnstein (dy di vorg. unse Lüde dy frauwen zu „rechter Ee gekauft und genommen haut") [30]. Eben so in Oberingelheim in der alten Pfalz am Rhein („und worde Conze „ein elich wib kouffin") [31]. Auch mußten die hörigen Frauen ihren Ehemännern förmlich übergeben und von diesen sodann in ihrer Wohnung feierlich empfangen werden. Von einer solchen feierlichen Aufnahme einer Ehefrau in die neue Familiengenossenschaft redet das Weisthum von Bubikon in der Schweiz („wenn ein frow elich inn ein hufs kompt, vnnd von irem man „vnnd dem hussgesind empfangen wirt"), [32]. Als Zeichen der Aufnahme der Braut und der Besitzergreifung von ihr und des Antritts der ehelichen Herrschaft galt hie und da der Tritt des Bräutigams auf den Fuß der Braut [32a]. Und alle die Hochzeitsfeierlichkeiten, wie sie zumal in älteren Zeiten statt gehabt haben, und wie wir sie heute noch bei so vielen Völkerschaften in Asien und in den übrigen außereuropäischen Welttheilen, hie und da auch noch bei uns auf dem Lande finden, sind nichts Anderes als solche feierliche Aufnahmen der junge Frau in die neue Familie. Auch hier in Altbaiern und im Innviertel finden sich bei den Hochzeitsgebräuchen noch Anklänge an die alten Zeiten. Wenn nämlich eine Heirath beabsichtiget wird, so wird ein sogenannter Heirathsmacher bestellt. Mit diesem begibt sich der Heirathslustige an einem Sonntage in die Wohnung des anderen Theils. Der Heirathsmacher bringt, wie die Bauern zu sagen pflegen, den Gegenstand in's G'schau. Gefällt ihm nun Haus, Gründe, Viehstand u. s. w., und wird man über den Ehevertrag einig, so übersendet der Heirathslustige durch den Heirathsmacher das Drangeld, bestehend in 2 bis 3 Carolinen. Mit der Annahme des Drangeldes ist der Ehe-

30) Urk. von 1359 u. 1360 bei Kindlinger, Hör. p. 452—453 u. 456

31) Pfälz. Cop. Buch ad an. 1384 bei Mone, V, 59.

32) Grimm, I, 66 § 20

32a) Helmbrecht, v. 1529—1534 bei Haupt, Zeitschrift, IV, 372. „do gap er „Gotelinde ze wibe Lemberslinde und gab Lemberslinde ze manne Go„telinde. si sungen alle an der stat, uf den fuoz er ir trat." vgl. Wackernagel bei Haupt, II, 550.

contract fertig und die Brautleute gehen nur noch vor Gericht um ihn protokolliren zu lassen. Am Hochzeitstage selbst hält die Braut den Auszug aus dem elterlichen Hause. Der Hochzeitlader dankt für sie aus, d. h. er nimmt im Namen der Braut Urlaub (Abschied) von den Eltern, Geschwistern und Dienstboten in herkömmlichen Sprüchen. Er ergeht sich hiebei in Betrachtungen über den Schritt der Braut in ihre neue Lebenslage, sagt für Erziehung und Unterricht Vergeltsgott und fordert zuletzt die Braut auf nach deutscher Weise den Lieben im Hause zum letztenmale die Hand zu reichen. Der Hochzeitszug setzt sich sodann mit schmetternder Musik voran in Bewegung, zuerst in die Wohnung des Hochzeiters und von da in die Kirche, wo bereits die Hochzeitsgäste warten [33]).

Sehr merkwürdig ist es auch, daß die Ehen der Bauersleute bis ins 14. Jahrhundert ohne Zuziehung eines Geistlichen abgeschlossen zu werden pflegten. So noch die Ehe Lämmerschlinds mit Gottlinden [33a]) und auch die Ehe der Metze mit Betze [33b]), wiewohl dieser Ehe morgens nach dem Beilager unter dem Geleite der Hochzeitsgäste auch noch ein Kirchgang und eine priesterliche Einsegnung nachfolgte [33c]). Erst seit dem 15. Jahrhundert trat die kirchliche Einsegnung an die Stelle der Laientrauung [33d]). Die Ritterschaft scheint die althergebrachte Laiencopulation am längsten beibehalten zu haben [33e]).

Außer dem Kaufe der Braut von ihren Verwandten und Vormunden mußte übrigens die Braut, wenn sie in eine andere Hofgenossenschaft verheirathet werden sollte, auch noch von der Hof-

---

33) Lipowsky, das sociale und wirthschaftliche Volksleben des bayrischen Landgerichtsbezirks Moosburg. München, 1861, p. 41—43. vgl. Brinkmann, Studien u. Bilder, II, 320 u. 321.

33a) Helmbrecht, v. 1500—1534 bei Haupt, IV, 371.

33b) Liedersaal, III, 400. v. 35—44. Diutiska, II, 79.

33c) Liedersaal, III, 407. v. 292—319. Diutiska, II, 81 u. 82.

33d) Wackernagel bei Haupt, Zeitschrift, II, 548—555.

33e) Altes Landr. von Berg, §. 38 bei Lacomblet, Archiv, I, 95. „Wan ein „man van Ridderschaft ein wyff nehmen will, mach sie zo samen ge„ven ein Leyhe vur den luyden offenbairlich. dat mieſen die Ridder„schafft ind scheffen van Upladen, dat jye ein rechte echtschafft under die „Ridderschaft ind eine alde gewonheit."

herrschaft losgekauft werden (§. 466), oder es mußte die Hofherrschaft der Braut wenigstens in die Ehe eingewilliget haben, wie dieses aus mehreren späteren Urkunden und auch schon aus der Natur der Sache hervorgeht[34]). Und von einem solchen ohne Zustimmung des Herrn vorzunehmenden Verkaufe sind, wie es mir scheint, auch die Worte sed non liceat (scil. lito Regis) ullam foeminam vendere in dem erwähnten sächsischen Volksrechte zu verstehen[35]). Denn wollte man mit Kraut (I, 407) annehmen, daß der königliche Lite nicht einmal mit Zustimmung des Königs seine Tochter in die Ehe habe verkaufen können, so würde man den sonst so begünstigten königlichen Liten ohne allen Grund weit geringere Rechte einräumen, als allen übrigen Leuten.

c) Sachenrecht.

§. 735.

So wie die Besitzung eines jeden vollfreien Germanen und des späteren Grundherrn, so bildete auch jedes Bauerngut ein zu einer vollständigen Wirthschaft eingerichtetes geschlossenes Ganze mit dem für seine Wirthschaft hinreichenden Antheile an Wald und Weide und an den anderen dazu gehörigen Gerechtigkeiten. Denn was die Fronhöfe im Großen waren die Bauerngüter im Kleinen[36]).

So wie demnach der Fronhof oder der Rittersitz nebst der dazu gehörigen Herrschaft das Stammgut des vollfreien oder ritterbürtigen Grundherrn gewesen ist, so war auch das Hofgut gewissermassen das Erb- oder Stammgut der hörigen Bauernfamilie. Denn die Bauerngüter unterschieden sich von den Fronhöfen nur dadurch, daß sie einer Fronhof- oder Grundherrschaft unterworfen, die Fronhöfe aber frei davon waren (§. 232). Der hörige Colone hatte demnach kein echtes Eigenthum an seinem Hofgute. Ohne Zustimmung des Hof- oder Grundherrn durfte daher kein Hofgut ver-

34) Urk. von 1359 u. 1360 bei Kindlinger, Hör. p. 452 u. 456. vgl. oben §. 464.

35) **L. Saxon**, c. 18.

36) Meine Einleitung p. 269—283. vgl. noch oben §. 482—487.

äußert und, wenn es dennoch geschehen war, der grundherrliche Retract ausgeübt werden. Und beim Aussterben der hörigen Familie, welcher das Hofgut verliehen worden war, fiel dasselbe wieder an den Hofherrn, und es konnte auch noch in gewissen anderen Fällen von ihm eingezogen werden (§. 404 ff.). Der hörige Colone und die hörige Familie hatte jedoch, abgesehen von dem mangelnden echten Eigenthum und von der Dienstpflicht im Ganzen und Großen genommen in vieler Beziehung dieselben Rechte an dem Hofgute, welche auch die vollfreie oder ritterbürtige Familie an dem Fronhofe und an der dazu gehörigen Herrschaft gehabt hat.

Daher war das Hofgut für die bäuerliche Familie dasselbe, was für die vollfreie oder ritterbürtige Familie das Stammgut gewesen ist Und zuweilen wurden auch die Hofgüter selbst Erbgüter und sogar Stock- oder Stammgüter genannt. Hörige Erbgüter kommen vor in der Schweiz [37]). In Jülich und Berg Erbgüter (Erffgueter, welche auch Stockgüter (Stockguetere) genannt wurden [38]). Bäuerliche Stammgüter finden sich auch in Hessen in dem Grund Breidenbach [39]). Eben so in der ehemaligen Abtei Prüm, im Herzogthum Luxemburg, u. a. m., wo die sogenannten Schaftgüter abwechselnd bald Erbgüter oder Erffgüter, oder im Gegensatze zu den adeligen Gütern auch Erbgüter dienstbarer Condition, bald Stockgüter, Schafftstock oder Stock oder Stamm ohne Beisatz, oder auch Güter zu dem rechten Stock oder zu dem rechten Stamm, bald aber auch Vogteien, d. h. Vogteigüter, und die zu dem Gute gehörigen Häuser Stock- oder Stammhäuser genannt worden sind [40]). Diese Schaftgüter führen ihren Namen von Schaft, d. h. Zins [41]). Der Zins bestand in Dienstfrüchten, Herrengeldern,

37) Grimm, I, 147, 275, 276, 277 u. 278.

38) Landr. von Jülich, VI, 2, VII, 4 u. Landr. von Berg, c. 21 u. 22 bei Lacomblet, Arch. I, 89, 118 u. 119.

39) Estor, kl. Schrift. II, 337 ff.

40) Grimm, II, 550 §. 8 u. 15 u. 756 Chur Trierische Verordnungen vom 30. Juni, 1677, vom 7. Mai 1756, vom 4. April 1776, vom 13. u. 23. März 1790. Gemeine Landesbräuche von Luxemburg, tit. II, art. 3, 7, 19 u. 20.

41) Landesbr. von Luxembnrg, II, art. 16 u. 17. — „mittelst Bezahlung des

Schaffgeldern, Fleischgeldern, Schaffhünern u. dgl. m.[42]). Die Schaftgüter sind demnach zinspflichtige Vogteigüter gewesen, welche zwar vogteihörig, nicht aber grundhörig und daher auch nicht churmodig waren[43]), weshalb sie denn auch von den Erbzinsgütern eben so wohl[44]), wie von den gemeinen bürgerlichen Lehen unterschieden zu werden pflegten[45]). Die Inhaber solcher Schaft-, Stock- oder Stammgüter, die sogenannten Stock-Inhaber oder Schaftleute[46]) waren demnach persönlich freie Vogtleute und ihre Güter zinspflichtige Freigüter[47]), in demselben Sinne, wie auch die Stammgüter der freien Zinsbauern zu Sickle bei Wolfenbüttel, weil sie nicht grundhörig, vielmehr bloß vogteihörig waren, freie Güter genannt worden sind[48]).

§. 736.

Wie die vollfreien und ritterbürtigen Grundherrn neben ihren Stamm- und Lehengütern noch Allodialgüter zu besitzen pflegten, so konnten auch die hörigen Colonen neben ihren Hofgütern noch andere nicht im Hofverbande befindliche Güter besitzen. So kommen in der Schweiz neben den ein geschlossenes Ganzes bildenden Huben und Schupposen noch andere zinspflichtige Güter vor, welche nicht zu einer Hube und auch nicht zu einer Schuppose gehört haben[49]). Am Niederrhein neben den Latengütern noch andere nicht im Hof- oder Latenverbande stehende kurmedpflichtige Gü-

---

„Schafts" —. Grimm, II, 323. „sein schaff vnd zinss nit vss enricht." Bericht des Bern Gasselischen Hochgerichts Processes bei Wehner et Schilter, p. 222. vgl. oben § 458 Not. 8

42) Chur Trierische Verordnungen vom 2. Januar 1700. Grimm, II, 550 § 1.

43) Grimm, II, 756.

44) Chur Trier. Verordn. vom 29. April 1777.

45) Chur. Trier. Verordn. vom 30. Juni 1677 und vom 13. u. 23. März 1790.

46) Chur Trier. Verordn. vom 30. Juni 1677 und vom 13. u. 23. März 1790.

47) Grimm, III, 835. — „was auch frey schaftgut ist."

48) Grimm, III, 245—247, §. 6, 9, 10 u. 16.

49) Geschichtsfr. von Lucern, I, 165, 166 u. 241.

ter[50]). Im ehemaligen Herzogthum Luxemburg neben den Schaftgütern die sogenannten Möbelgüter und Freigüter, zu welchen auch die errungenen Erbgüter gehört haben[51]). Es gehören dahin ferner die einlücken Güter, die Einzelngüter, die Sondergüter, das Eigen, die walzenden Güter, die fliegenden oder walzenden Feldlehen, die Zubaugüter, Beistücke und andere in keinem Hofverbande stehende und nicht zum geschlossenen Bauerngute gehörige Zinsgüter und Erbpachtgüter (§. 463, 495 u. 633). Und alle diese zu keinem Fronhofe gehörigen also der freien Verfügung des Colonen überlassenen Güter, welche man daher auch das bäuerliche Allod zu nennen pflegte, wurden bei Erbtheilungen ganz in derselben Weise von dem Hofgute ausgeschieden, und auch bei Veräußerungen und bei der Besteuerung nach ganz anderen Grundsätzen als die Hofgüter und die geschlossenen Bauerngüter behandelt[52]), wie dieses auch bei dem Allodialvermögen der vollfreien und ritterbürtigen Grundherrn der Fall war.

§. 737.

Wie die Stammgüter und Lehengüter der vollfreien und ritterbürtigen Grundherren, so waren auch die Hofgüter in ungetheilter Gemeinschaft und die hörige Familie hatte daran eine Gesammtgewere in derselben Weise, wie die vollfreie und ritterbürtige Familie an ihrem Stamm- und Lehengute. Die Rechte des jedesmaligen Besitzers des Hofgutes und der hörigen Familie waren demnach im Ganzen genommen dieselben, welche auch die vollfreien und ritterbürtigen Besitzer eines ritterlichen Stammgutes und ihre Familie gehabt haben. Der jedesmalige Besitzer des Hofgutes, während der Vormundschaft sogar der Schwert- oder Vatermag, hatte demnach den vollen Genuß und die volle Benützung des Hofgutes[53]), und die Verwaltung und Vertretung des Gutes im vollesten Sinne des Wortes. Nur solche Verfügungen über das Gut, wodurch der Werth

50) Hofrecht von Luttingen, c. 9 bei Lacomblet, Arch. I, 166 Not. 1, und 202.

51) Luxemburg. Landsbr. II, art. 7 u. 15.

52) Thomas, Fuld. Pr. R. I, 250, 251 u. 253.

53) Hofrecht von Loen, §. 92—94. vgl. noch oben §. 731.

desselben verringert werden konnte, waren wegen der ungetheilten Gemeinschaft und wegen der Gesammtgewere der Familie ohne ihre Zustimmung verboten, also namentlich alle Veräußerungen des Gutes sogar innerhalb des Hofverbandes.

Die Zustimmung der Verwandten war daher bei allen Arten von Veräußerungen nothwendig, namentlich auch bei Verpfändungen[54]), bei Schenkungen („desgleichen soll es mit einer gifft oder „donation geschehen")[55]), bei der Bestellung von Leibgedingen[56]), bei Verfügungen auf den Todesfall, bei der Festsetzung eines Heirathsgutes u. dgl. m. (§. 727). Es genügte jedoch bei Veräußerungen innerhalb des Hofverbandes (infra familiam), wenn die Erben bei der Veräußerung zugegen waren ohne derselben zu widersprechen[57]). Auch sollte in manchen Herrschaften den bei der gerichtlichen Uebertragung vor Gericht erschienenen Verwandten für den Verzicht eine kleine Abfindungssumme gegeben werden („wan „ein gut verkauft wird soll man vor den hoffsschultheissen vnd „scheffen erscheinen, aldae den kauff vermelden vnd eins dem andern „mit mund vnd halm vbertragen vnd verzigk geschehen, vnd da „die fraw mit iren kindern erschiene, dero kind jedem „ein verzigpfennigh geben, vnd der frawen auch sunderlich „einen in den boesen stecken, aufs dieser vrsachen, ob künftigk„lich sie mehr kinder gebieren würde, daß dieselbe auch also „verziegen haben")[58]).

Nur bei echter Noth war die Veräußerung auch ohne die Zustimmung der Verwandten erlaubt. Indessen sollte das Gut auch in diesem Falle vorher den Verwandten zum Kaufe angeboten werden. Denn erst, wenn die Blutsfreunde das Gut nicht kaufen wollten, durfte dasselbe an Fremde, d. h. an nicht Verwandte, aber auch in diesem Falle nur an hörige Genossen („an frembde in der „selver echte ofte hörricheit") verkauft werden („dat die verkoeper „sall geholden syn te präsenteren den koep sinen naesten bloede in „der Echte —. Ende so dat niemant van dem bloede koepen wolde,

54) Hofrecht von Loen, §. 54. Grimm, II, 537, III, 152.
55) Grimm, II, 537.
56) Urk. von 1313 im Geschichtsfr. von Lucern, I, 71 u. 260.
57) Leg. famil. St. Petri von 1024, §. 6.
58) Grimm, II, 533—534, 537, 543—544.

„so magh die verkoeper dat verkoepen eenen frembden in der selver „echte ofte höericheit weesende" —[59]). si quis in paupertatem inciderit et ex hac necessitate hereditatem vendere voluerit, prius proximis heredibus cum testimonio proponat ad emendum, si autem emere noluerit, vendat cui voluerit[60]). Die abwesenden Erben[61]) und diejenigen rechten Erben, welchen das Hofgut nicht zuvor angeboten worden war[62]), hatten jedoch binnen Jahr und Tag das Einlösungsrecht oder die sogenannte Erblosung, Beschüttung, oder das Abziehen, oder den Abtrifft oder Abtrieb[63]). Nur sehr selten war zu dem Ende eine kürzere oder auch eine längere Frist gestattet[64]). Auch hatten die rechten Erben dieses Einlösungsrecht gegenüber dem Hofherrn selbst, wenn diesem das Hofgut wegen eines Uebersehens oder wegen eines Vergehens des Hörigen heimgefallen oder von demselben eingezogen worden war[65]).

§. 738.

Was bisher von den Hofgütern im Allgemeinen bemerkt worden ist, gilt um so mehr auch von den hörigen Erb-, Stock- und Stammgütern. Auch sie durften nicht ohne Zustimmung des Hofherrn und der Verwandtschaft veräußert oder vertheilt oder ihre Natur in irgend einer Weise geändert, z. B. Waldungen in Ackerland oder dieses in Wald umgewandelt werden[66]). Sogar die Eltern waren nicht berechtiget, solche Erb- oder Stockgüter ihren Kin-

59) Hofrecht von Oethmarsen, Art. 1 bei Strodtmann, p. 107 u. 108.
60) Leg. famil. St. Petri von 1024, §. 2.
61) Leg. St. Petri. §. 6. Hofrecht von Oethmarsen, Art. 1 bei Strodtmann p. 107.
62) Grimm, I, 16 §. 49. „weri aber dz ein verkoffer sin gut also nüt er„botten betti, als obstät." — vgl. noch I, 35, 158 §. 31, 165 u. 755.
63) Leg. famil. St. Petri § 6. Hofrecht von Oethmarsen, Art. 1 bei Strodtmann, p. 107. Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese in Bd. III, 573. Grimm, I, 158 §. 31, 805, II, 534, 537, 551 §. 15, III, 550 u. 551.
64) Grimm, I, 16 §. 49, III, 551.
65) Lrg. famil. St. Petri, §. 2 u. 7. Grimm, I, 692 u. 805.
66) Gremm, II, 550 §. 3, 4, 5 u. 7. Luxemburg. Landsbr. II, Art. 3, 21 u. 22. Chur. Trier. Verordn. vom Juni 1616.

dern und den „nächsten Stockerben" zu entziehen, weder durch ein Testament noch durch irgend eine andere Verfügung [67]). Daher durften auch die Töchter nicht mit diesen Erb-, Stock- und Stammgütern, vielmehr nur mit gereiten oder beweglichen Gütern ausgestattet werden [68]). Sogar der Anerbe durfte nur mit dem dritten Theile der Mobilien abgefunden werden, wenn er das Gut selbst nicht übernehmen wollte [69]).

Nur im Falle der echten Noth durften auch die hörigen Erbgüter veräußert werden („wer das ein man inn diesem dinng- „hoff sêsse, der erbgut hette, ist, das inn not zwinngett, der mag wol einen acker verkouffen oder versetzen ald meer, oder ein wisen, vnnd sol inn darann niemand sumen noch iren") [70]). Vorher mußten jedoch auch die Erbgüter den Verwandten zum Kaufe angeboten werden, z. B. in der Schweiz [71]). Eben so insbesondere auch die bäuerlichen Stammgüter im Breidenbacher Grund in Hessen [72]). Sonst hatten die rechten Erben das Recht das veräußerte Erbgut oder Stammgut binnen Jahr und Tag wieder einzulösen oder zu retrahiren [73]). Sie hatten dieses Einlösungsrecht sogar dann, wenn in Ermangelung anderen Vermögens Erb- oder Stockgüter zur Ausstattung einer Tochter verwendet worden waren („Wehre es aber sach, daß berürte ausrichtung, mit geraden gütern „nicht allein beschehen könte, sondern Erbgüter darzu gegeben „sein müsten, sollen dieselbe ihren Werde nach geschätzet, und mit- „gegeben werden, also und mit diesem vorstandt, daß denen Stock- „Inhaber in alle weg bevorstehen soll, vermitz Erlegung solcher „Sommen, selbige Güter wiederum an sich zu und zum Stock und

---

67) Chur Trier. Verordn. vom 29. April 1777.

68) Grimm, II, 550 §. 3 u. 7. — „aus vnd abbestatten mit gereiten „guteren." Landsbr. von Luxemburg II, Art. 3 u. 7. mit „Geld, Viehe „und anderen beweglichen Gütern" —. Chur Trier. Verordn. vom 27. November 1629 — „dasjenig kind, so bey dem Stock verbleibt — mit „gereiten farenden gut ausgerieth und gesteuert werden.

69) Luxemburg. Landsbr. II, Art. 11 u. 12.

70) Grimm, I, 147.

71) Grimm, I, 276—277.

72) Estor, kl. Schrift. II, 337 ff.

73) Grimm, II, 551 §. 15. Pauli, Abhandlung aus dem Lüb. R., I, 122 ff.

„Herrn Dienst zu bringen“)[74]. Endlich waren die Erben auch dann zur Erblosung berechtiget, wenn der Hof- oder Grundherr die Güter aus irgend einem Grunde eingezogen hatte. Sie müßten denn vorher von den Verwandten abgekauft worden sein[75].

Von einem Widerspruchsrechte der Erben bei stattgehabter Veräußerung habe ich jedoch in den alten Hofrechten und Weisthümern nichts, weder bei hörigen Erbgütern noch bei anderen Hofgütern, gefunden[76]).

§. 739.

So wenig nun die Hofgüter veräußert werden durften, eben so wenig sollten sie vertheilt werden. Jedes hörige Bauerngut sollte vielmehr ein ungetheiltes Ganze bilden. Die Untheilbarkeit der Hofgüter war eine nothwendige Folge des Hofverbandes und der ungetheilten Gemeinschaft, in welcher die Familiengenossenschaften lebten. Sie war demnach ursprünglich eben so verbreitet, als die Hofverfassung und die Familiengenossenschaft selbst. Nur mit Zustimmung des Hofherrn und der hörigen Familie konnte das Hofgut getheilt werden. Die Untheilbarkeit der Hofgüter bildete demnach ursprünglich allenthalben und bei allen Arten von Hofgütern die Regel. Sie beruhte auf altem Herkommen (de predicto manso — nullam partem alienabit — sed eundem mansum illesum et indivisum secundum consuetudinem curtis)[77]. Daher findet man die Untheilbarkeit der Hofgüter in allen alten Hofrechten und Weisthümern, in der ehemaligen Abtei Prüm ebensowohl[78], wie in Elmenhorst[79], in Paderborn, im Lande Delbrück und in anderen Theilen von Westphalen[80], im

74) Chur Trier. Verordn. vom 27. Nov. 1629.
75) Landsbr. von Luxemburg, II, Art. 17 u. 18.
76) Vgl. Pauli, I, 121 ff.
77) Urk. von 1368 bei Kindlinger, Hör. p. 472.
78) Weisthum von 1298 bei Grimm, II, 520.
79) Ludolf, obs. forens. III, 558.
80) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 263—264. Delbrücker Landr. c. 1, §. 16 u. 17. Mehrere Westphäl. Hofrechte bei Sommer, I, 2, p. 33 u. 256.

Hochstifte Fulda[81]), im Fürstenthum Calenberg[82]), in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen[83]), in Kurhessen[84]), im Odenwald[85]), in der Pfalz am Rhein[86]), zu Kirburg im Westerwald[87]), in der Schweiz[88]), in den bairischen Hofmarken[89]), im ehemaligen Fürstenthum Eichstädt[90]) u. a. m., insbesondere auch bei den Schaftgütern in der Abtei Prüm im Fürstenthum Luxemburg[91]). Zuweilen wurde die Untheilbarkeit des Hofgutes zu allem Ueberflusse auch noch ausdrücklich stipulirt[92]).

Eine Folge der Untheilbarkeit der Hofgüter und der geschlossenen Bauerngüter war, daß auch die darauf haftenden Lasten, die öffentlichen Lasten, wie die Gemeindelasten und die grundherrlichen Dienste und Leistungen untheilbar auf dem ganzen Gute, nicht auf einzelnen Gutstheilen hafteten, z. B. im Hochstifte Fulda u. a. m.[93]).

§. 740.

Da jedoch die Hofgüter mit Zustimmung des Hofherrn und der hörigen Familie getheilt werden durften[94]), so findet man schon

---

81) Thomas, I, 249.

82) Willich, Landes Ges. II, 716 §. 3.

83) Hagemann, Erörterungen, VI, 283.

84) Lennep, Landsiedelr, tit. 2 §. 1, tit. 4 §. 7.

85) Dahl, Beschr. von Lorsch, p. 181.

86) Mone, V, 46, 58 u. 59.

87) Grimm, I, 642 §. 10 u. 12, 644.

88) Grimm, I, 292. Offn. von Schwommendingen, §. 12 u. 13 bei Schauberg, I, 118. Urk. von 1627 bei Mone, V, 273.

89) Grimm, III, 668.

90) Grimm, III, 626 — „so soll man der freilehen eines nit anders theilen „dann zu zweien theilen und die andere zu vier theilen, darum dass ein „herschaft ihre zins desto ehender bei einander find."

91) Grimm, II, 550 §. 3 u. 7. Luxemburg. Landsbr., II, Art. 3 u. 21.

92) Urk. von 1311 bei Kindlinger, Hör. p. 361. — concessimus sub pactis et conditionibus infrascriptis, videlicet quod ipse dictum mansum tenebunt indivise, nec eum aliqualiter distrahent in toto vel in parte. vgl. noch Urk. von 1368, eod. p. 472.

93) Thomas, I, 249, 250, 259 f. u. 263.

94) Schoppenberger und Westhofer Hofrecht bei Steinen, I, 1401 u. 1562. Grimm, III, 38.

seit frühen Zeiten getheilte Mansen (et si divisus sit mansus duobus)[95]), halbe, drittheils, viertheils u. s. w. Huben, Bauernhöfe und Schupposen, ja sogar solche, welche in 8, 9, 14, 16, 32 bis 160 Theile getheilt worden waren (§. 485). In manchen Herrschaften war, um den Nachtheil einer zu großen Zersplitterung der Bauerngüter vorzubeugen, das Maß der Theilung durch das Herkommen bestimmt. So sollte zu Thalheim und Iberg im Argau eine Hube nur in vier Schupposen getheilt werden. Die Schupposen durften aber wieder weiter in Hälften und Viertel und zu Bohlingen bei Radolfzell sogar in Achtel, also eine Hube daselbst in 32 Theile getheilt werden[96]).

Durch die Theilung wurde natürlicher Weise jeder einzelne Theil wieder ein selbständiges Ganze. Jeder einzelne Theil mußte daher von dem Hof- oder Grundherrn empfangen und der Inhaber dieses Theiles damit belehnt werden, z. B. in der Abtei Prüm („were „ein lehngut dat geerffdeilt wurde vnd gestaidtdeilt bis zw neun „deilen, jecklicher muste vnd sulde sein daill empfangen vnd empfenk„licher handt besitzen und verkurmeden", d. h. den Sterbfall davon entrichten)[97]). Eben so in der Ortenau, im Elsaß, auf dem Hundsrück u. a. m.[98]). Jeder Einzelne mußte den Huldigungseid leisten („wan gueter verendert werden, das ist wan sie fallen von erbzal „anderwert, so ist es alt gewonheit und recht, das dieselben „erben ein jeder soll für sich huber werden, und da schwe„ren als dingsrecht ist, und ein jeder soll für seinen theil „geschrieben werden")[99]). Auch sollte jeder Inhaber eines Theiles das ganze Empfangsgeld[1]) und den ganzen Dienst, den ganzen Zins und den ganzen Sterbfall entrichten, z. B. in der Abtei Amorbach, im Hennebergischen, in der Schweiz, im Elsaß, im Westerwald, in der Abtei Prüm, im Erzstifte Mainz u. a. m. („Wird auch eyn Gud, daz eyn fastnacht-

95) Urk. von 782 bei Kindlinger, M. B. II, 2.

96) Mone, V, 276.

97) Grimm, II, 532.

98) Grimm, I, 423, 689, II, 181 §. 18, 182—183.

99) Grimm, I, 688—689.

1) Grimm, I, 758 — „so ist er die empfangnis schuldig —, so viel erben „oder kinder er hinterlasst, die daran erben, ist ein jedes sechs maßen „weins und sechs brot u. s. w. verfallen".

„hun gibit, in zwene, in drey, in vier oder in mee geteilet, so sal „ye die Hertstet ire Fastnachthunre, Hewir, Snydir, vnd „Bestheubi gebin[2]). Vnd wann die Güetter also getheilt „werden, also viel Vastnachthüner gibts den junckheren vff „Alnfeld, vnd heissent die vnrechten Hüner[3]). so es sich begebe, „das die güter kinder halben geteilet würden in Feld unnd in Dorf, „es were acker oder wiesen, haus oder hof an zweytheil, an vier„theil, an sechstheil, an achttheil etc., so soll jedermann ein „teuersthaubt gebenn")[4]). Die durch die Theilung vermehrten Leistungen hörten erst bei der Wiedervereinigung der getrennten Theile wieder auf[5]). In manchen Herrschaften wurde der Dienst und der Zins bei der Theilung erhöht, was man den Zins bessern genannt hat. Und auch dieser verbesserte Zins hörte erst dann wieder auf, wenn die Theile wieder mit dem Ganzen vereinigt worden waren („dann soll der höfner einen gebesserten zins „druf stellen bis so lang die wies oder acker, das aufs dem haubt„gut verkauft oder verkaut ist, wieder in das haubtgut kommet")[6]). Meistentheils sollte jedoch der Gutstheil, um besthauptpflichtig zu sein, wenigstens „syben Schuch witt oder breitt"[7]) oder doch so groß sein, „daß er eyn Hufs mag vffsetzen", oder „daß er einen „dreybeinigen oder dreispitzigen Stuhl darauf stellen kann", oder „daß er eine Wiege mit einem Meidlein darauf setzen kann, um das „Kind zu wiegen"[8]).

---

2) Entscheid. von 1359 bei Bodmann, Besthaupt, p. 65.

3) Alte Belautung von Waldmühlbach bei Bodmann, Besthaupt, p. 168. Man nan demnach die durch die Theilung vermehrten Hühner unrechte Hühner und sagte von dieser Steigerung des Dienstes: „die Fastnacht„hüner fliegen aus". Bodmann, p. 168.

4) Grimm, III, 577 §. 21. vgl. noch I, 154 §. 11, 645 §. 18, 722, II, 532.

5) Alte Belautung von Waldmühlbach bei Bodmann, p. 168. „Vnd so es „wieder zusammenkömt, gibts wieder ein Hun." Grimm, III, 577 §. 21 „kompt es wiederumb zusammen, so ist es ein teuersthaupt wie vor." vgl. noch unten §. 741.

6) Grimm, II, 180 §. 14 u. 16, u. 182.

7) Grimm, I, 53.

8) Weisthümer bei Bodmann, Besthaupt, p. 52 u. 172. Grimm, III, 477—478.

Jede Theilung führte demnach zu neuen bäuerlichen Lasten. In Mühlbach z. B., wo ursprünglich 19 Huben 19 Hühner zu liefern hatten, stieg in Folge der Theilung der Huben die Anzahl der jährlich zu liefernden Hüner bis zu 410 Hühnern[9]). Der hiedurch vermehrte Druck führte aber auch wieder zur Abhilfe. Er führte bei Veräußerungen einzelner Gutstheile zum Vorkaufsrechte und zur Theillosung und zur Wiedervereinigung aller getrennten Theile, indem sodann die vermehrten Leistungen wieder aufhörten. Die vermehrten Leistungen führten aber auch zur Aufstellung eines Zinsträgers, welcher sodann die Erben und sonstigen Theilgenossen in ähnlicher Weise zu vertreten hatte, wie der Träger, Hulder oder Dingmann die freien Inhaber von hörigen Gütern vertreten mußte (§. 647 —649).

§. 741.

Die getheilten Huben und Schupposen blieben nämlich nach wie vor der Theilung in einem gewissen Zusammenhang mit dem Haupttheile, welchen man das Hauptgut[10]), den Stock[11]), den alten Stamm oder das Stammgut u. s. w. zu nennen pflegte[12]). Alle diese Theile zusammen bildeten in einem gewissen Sinne nach wie vor der Theilung noch ein Ganzes, und die Inhaber dieser Theile (die Theilgenossen) eine eigene Zinsgenossenschaft.

Diese unter den Inhabern von solchen Gutstheilen fortdauernde Zinsgenossenschaft zeigte sich nun vor Allem darin, daß die Theilgenossen (die Geteileten, Geteilen, Geteilit, Teiligen[13]), Theilinge[14]). Theilhaber[15]), Mitgiltleute[16]) oder Gelter)[17]) bei Veräußerungen

9) Bodmann, p. 168.
10) Grimm, II, 180 §. 14, 16 u. 18, 182.
11) Luxemburg. Landsbr. Art. II, 19 u. 20.
12) Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 666.
13) Grimm, I, 8, 9, 25, 46 §. 16 u. 17, 172. Geschichtsfreund von Lucern, I, 252. Altes glossar bei Docen, I, 215. Giteilun. consortes.
14) Hofrodel von Greifenberg §. 11 u. Offn. von Wetzikon bei Schauberg, I, 53.
15) Hohenloh. Landr. tit. 5 §. 9 u. 10 p. 74.
16) Ungedrucktes Hubweisthum von Weisenheim am Sand in der Pfalz.
17) Stat. von Offenburg §. 27 bei Walch, III, 140.

den Vorzug vor Fremden hatten. Wie nämlich bei Veräußerungen eines Hofgutes das Gut zuerst den Hofgenossen und den Familiengenossen angeboten werden mußte, so sollte auch bei getheilten Hof- oder Vogteigütern [18]) der zu verkaufende Gutstheil zuerst den Theilgenossen angeboten werden, ehe derselbe an andere Hofgenossen oder an fremde Leute veräußert werden durfte. („das sol er zem „ersten veil bieten sinem geteilen, vnd wil der oder keiner vnder in „als vil geben, als ein frömder, dem sol er es ze kouffent geben [19]). „so sol er es dem nechsten geteilid veil bietten [20]). der sols den geteilen bieten und ze koufen geben, wenn sie als vil darumb geben „als ander lüt [21]). Wenn ainer erbgüeter verkouffen will, der soll „die anbiethen des ersten dem negsten erben, darnach denen, die des „guts getailt handt") [22]).

Die Reihenfolge des Angebotes war zwar sehr verschieden bestimmt. Allzeit pflegten jedoch die Theilgenossen vor anderen Genossen begünstiget zu werden. Denn sie hatten allenthalben den Vorzug vor den Hofgenossen [23]), nicht selten auch vor den Familiengenossen und vor den Erben [24]), wiewohl die nächsten Erben meistentheils den Theilgenossen vorgezogen zu werden pflegten [25]). Zuweilen hatten die Theilgenossen auch den Vorzug vor dem Hof- oder Grundherrn [26]). In manchen Grundherrschaften gingen sie sogar allen übrigen Berechtigten voran [27]).

Wenn nun aber das Angebot zum Verkaufe unterlassen worden war, so hatten sodann auch die Theilgenossen das Recht das Hofgut, oder vielmehr den veräußerten Theil des Hofgutes, zu re-

18) Grimm, I, 172.
19) Grimm, I, 8.
20) Grimm, I, 15, §. 47. vgl. I, 25 u. 35.
21) Grimm, I, 159. vgl. I, 164, 165 u. 304.
22) Grimm, I, 276—277.
23) Grimm, I, 8, 15, §. 47, 25, 46, §. 16, 148, 159—160, 165 u. 172. Geschichtsfreund, I, 252. Hofrodel von Greifenberg, §. 11 bei Schauberg, I, 53.
24) Grimm, I, 148 u. 304.
25) Grimm, I, 15, §. 47, 165, 276—277.
26) Grimm, I, 8 u. 25.
27) Grimm, I, 35 u. 106. Offn. von Schwommendingen, §. 14 bei Schauberg, I, 119.

trahiren oder einzuziehen, welches Recht man die Theilloſung oder das Geſpilderecht, zuweilen auch die Zins- oder Gültloſung[28]) oder die Geltung genannt hat[29]). („der ſol „die gütter von erſt veil beitten dem nechſten geteilib —; wyl „aber der vorgenanten deheiner kouffen, ſo mag man die veilbietten „in die witreiti. — vnd die güter die alſo verkoufft werdend, dem „der die gütter koufft hat, ſoll noch mag dannenthin nieman abzüchen noch entwerren, beſchah aber daſs einer die güter „nit veil büte, in vorgeſchribner wiſe, ſo möcht jeder nechſt „einem frömbden die güter abzüchen mit dem rechte vnd „den kouff betzalen[30]). — daz mag dann ein teilig, alder ein hoff- „man an ſich ziechen mit dem rechten")[31]). Es hat demnach Alles zuſammengewirkt, um die ſtattgehabte Theilung bei erſter Gelegenheit wieder rückgängig zu machen und die einzelnen Theile wieder zu einem Ganzen (mit dem Hauptgute) zu vereinigen, in welchem Falle ſodann auch die durch die Theilung vermehrten Laſten wieder aufhörten. („Komet aber daz Gud wyder in eine Hant, „alſo, daz nu dan eyne Hertſtat daroffe iſt beſeczit, ſo ſal daz Gud „numme, dan eyn Faſtnachthune, Hewir, Snydir, vnd eyn Beſt- „heubit geben")[32]).

Eine andere für die Theilgenoſſen ſehr drückende Folge der unter ihnen fortdauernden Zinsgenoſſenſchaft war ihre ſolidariſche Haftung für die auf dem Geſammt-Hofgute ruhenden Zinſen und Steuern (§. 739), nach welcher die Herrſchaft ſich an jeden einzelnen Theilgenoſſen halten konnte, bis ſie für das Ganze vollſtändig bezahlt war. („wenn diſelben gütter ainem herren zins- „fällig werdint, ob die gütter getailt werendt, ſo hat ain herr oder „ſin amptsmann daſs recht uff dem richtſtull ze ſton, und dem „vollen gut wieder zuſammen rueffen und die verheften und ver- „legen, biſs er ſiner ſtür und zinſs gewert und bezalt würt[33]).

---

28) Hohenloh. Landr. tit. 5, §. 9 u. 10.

29) Stat. von Offenburg, §. 27 bei Walch, III, 140.

30) Grimm, I, 25. vgl. I, 16, §. 49.

31) Grimm, I, 46, §. 17. vgl. I, 9, 106 u. 148.

32) Entſcheid. von 1359 bei Bodmann, Beſth. p. 65. vgl. 168. Grimm, II, 180, §. 14 u. 16 u. 182 und oben §. 740.

33) Grimm, I, 276.

„Item zwen brueder oder mer die mugend gotzhusgueter tayln „bis an viertail, vnd ntt füro; vnd wurde ainicher tayl dar vnder „so swach, das er den zinsz nit ertragen möcht, so söllen die an„dern den zinß geben vnd den selben tail zu in nemen vnd den „zinsz allin geben oder aber daz alles vffgeben[34]). wenn die an„dern gietter als schwach wurdend, das sy ir zins derselben hub „oder schuppis nit möchtind tragen, so mag ein amptman die sel„ben hüb oder schüppis mit einander angriffen vnd zemend legen, „also das innen ir zins der selben hüb oder schuppis gentzlich „wiert")[35]).

Man nannte diese solidarische Zinspflichtigkeit in manchen Herrschaften in der Schweiz u. a. m. die Einzinspflicht oder die Einzinserei[36]) und die zinspflichtigen Leute Einzinser, z. B. in der Abtei Säckingen[37]). Und diese Einzinserei ist daselbst auch noch auf andere als grundherrliche Verhältnisse übertragen worden.

§. 742.

Diese solidarische Zinspflicht nun verbunden mit den übrigen bereits erwähnten Lasten der Theilgenossen scheint die nächste Veranlassung zur Bestellung eines eigenen Zinsträgers gewesen zu sein. Wenigstens werden dergleichen als Mißbrauch bezeichnete schwere Lasten in einem alten Weisthum von Erboltzheim bei Straßburg als nächste Veranlassung zur Bestellung eines Trägers angegeben. („Item nachdem bisshер etliche zeitlang sich ein merck„licher missbrauch ingerissen, das huprecht und erschatz betref„fende u. s. w. — so haben sich gemeine huober und stulge„nossen vereinbaret, entschlossen und zu recht erkandt. „— Doch so soll man im fall so zu solchem felligen gutt nicht „immer ein einiger erb, oder nachkommen, sondern mehr vorhanden „wären, allewegen einen vorträger geben, welcher solch gutt im

34) Grimm. I, 141, §. 20.

35) Grimm, I, 53. vgl. I, 147 u. 247. und über die Abtei Lindau. Heider, p. 807.

36) Geschichtsfreund, II, 235 ff.

37) Urk. von 1627 bei Mone, V, 274 u. 275.

„dinckhoff jährlich als ein huober oder stulgenoſs vertrette, und zu „ding und ring gange" —)[38]. Der Zweck der Beſtellung eines Trägers war demnach, im Intereſſe des Zinsherrn eben ſowohl wie ganz beſonders der Theilgenoſſen ſelbſt, ſämmtliche Theile als ein Ganzes zu behandeln. („es ſeien dan ganz untheilbare gueter, „die ſoll man ſo ganz laſſen, und ein dreier darüber „geben")[39].

Urſprünglich ſcheint zwar bei den zerſplitterten Hofgütern der Beſitzer des Haupttheiles, wie nach nordiſchem Rechte der Beſitzer des Haupttoftes[40], die Erhebung der Zinſen und Steuern von den Theilgenoſſen beſorgt zu haben, z. B. im Kanton Zürich der größte und bedeutendſte Huben- oder Schuppis Beſitzer[41], im Kanton Bern der größere Antheilhaber an demſelben Bauernlehen[42], im Herzogthum Luxemburg aber der Haupterbe und Beſitzer des Stocks und der Hauptwohnung. („In „Erbverlaſſungen, Erbpacht- oder Zinspflichtigen Gütern — iſt der „Beſitzer des Stocks oder Hauptwohnung ſolcher Güter „durch den Gebrauch ſchuldig allein die Zinſs und Renten denje- „nigen, welchem ſie gebürt, zu liefern und auszurichten, ohne daſs „derſelbe verpflicht, deren Bezahlung von andern particulariter „und ſtückweiſs anzunehmen. — Und damit der Beſitzer oder „Inhaber des Stocks dem Rent- oder Zinsherr die Ausrich- „tung deſto bas thun möge, ſeyn die Particular Inhaber „und Beſitzer einigen theils obgemelter Güter ſchuldig und ver- „pflichtet, ihr gebührend Theil der Zinſen und Renten zu gewiſſen „von Alters darzu beſtimmten Tag den Haupt-Erben und Be- „ſitzern des Stocks zu liefern und zuzubringen, bey Pön dem- „ſelbigen allen Schaden und Intereſſe, ſo er durch ihre Säumniß „erlitten hätte, abzutragen und zu erſtatten")[43]. Späterhin fand

38) Grimm, I, 722—723.

39) Grimm, I, 689.

40) Meine Einleitung, p. 136 u. 208.

41) Grimm, I, 53. „welcher och der gröst ist in einer schuppis oder in ei- „ner hüb, der sol die andern zins insahen vnd inziechen vnd antwurten „einem amptman" —

42) Stettler, Rechtsgeſch. von Bern, p. 115.

43) Luxemburg. Landsbr. II, art. 19 u. 20.

man es jedoch zweckmäßiger zu dem Ende einen der Theilgenossen zum Stellvertreter der übrigen zu bestellen.

§. 743.

Man nannte den von den Theilgenossen zu bestellenden Stellvertreter einen Träger [44]) oder verderbt auch Dreier [45]), sodann Vorträger [46]), Hofs Trager [47]), Hochhuber [48]), Hofmann [49]), Zinsmeister [50]), Hoffeß [51]), Hauptmann [52]) und auch den Stamm [53]). Solche Zinshauptleute waren offenbar auch die capitanei ecclesiae in der Abtei Lorsch, welche Walter für Kriegshauptleute hält [54]). Denn es ist in jener Urkunde von 1195 von der Erhebung eines Sterbefalls aus dem Nachlasse eines Hintersassen durch den herrschaftlichen Kämmerer, keineswegs aber von einer Heerfolge die Rede. Die Zinsgenossenschaft selbst nannte man in der Pfalz eine Hauptmannschaft, nicht Hubmannschaft [55]) und in dem Großkarlbacher Weisthum auch eine Stammschaft.

---

44) Grimm, I, 685. „so vil der erben seint, die ein hauptguet zu teilen haben, die alle sollen einen träger und hubrecht geben." vgl. I, 715, §. 8 u. 9, 744 u. 751. Urk. von 1627 bei Mone, V, 274 u. 275. Stettler, Rechtsg. von Bern, p. 115.

45) Grimm, I, 689.

46) Grimm, I, 723. Stat. von Offenburg, §. 27 bei Walch, III, 140.

47) Urk. von 1627 bei Mone, V, 274.

48) Grimm, I, 744.

49) Mone, V, 45.

50) Mone, V, 54 u. 56.

51) Statut von 1322 bei Schilter, de bonis laudemialibus, §. 20. p. 386. im Cod. jur. Alemann.

52) Hofweisthum von Grenzhausen, §. 4, 5 u. 11 bei Königsthal, I, 2, p. 43. Grimm, II, 181, §. 18 u. 183, III, 745. Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 666. In der Pfalz a/R nannte man ihn bald Hauptmann bald Träger vgl. Mone, V, 45, 53, 56 u. 59.

53) Ungedrucktes Hubweisthum von Weisenheim am Sand in der Rheinpfalz und die Urkunden bei Haltaus, p. 1728.

54) Urk. von 1195 im Codex Lauresham. III, 308. vgl. Walter, Rechtsg. I, §. 250, Not. 4.

55) Hubmannschaften kommen bei den Loosgütern in der Pfalz vor. Meine Einleitung, p. 7.

Dieser Zinsträger, Hauptmann oder Zinsmeister hatte nun die Zinsen und Steuern von den übrigen Theilgenossen oder Einzinsern zu erheben und an den Hof- oder Grundherrn abzuliefern. („Also sollen auch nun und führohin jährlichs und eines jeden „jahrs besonders alle Huppfrüchten durch die Stämme oder „Hauptleuth, wie sie denn in dieser Verneurung zugeschrieben „und geordnet, sammthafft aus einer einigen hand gelieffert, und „von dem so solche Huppfrüchten von unsers Gnädigsten Churfür„sten und herren odter deren Kellers zu Dirmstein wegen empfa„het, von keinem zertheilt odter stükweis eingezogen werdten. Da „dann dem Hauptmann odter Stamm seine Mitgültleuth „auf sein erfordern jhr angebührent gülten nicht zu rechter Zeit „gelieffert, er also ahn völliger Bezahlung gehindert wirdt, seynd „solche ohngehorsame mitgültleuth alss dann die gehörte straf „und nicht der Stamm zu erlegen und zu bezahlen schuldig, es „wäre dann sach, dass er der Stamm für sich selbst auch fahr„läsig und ohngehorsam wäre [56]). dann soll der hauptmann „unter den erben die haber erheben und liefern" —) [57]). Der Träger oder Hauptmann sollte ferner die Theilgenossen vor Gericht vertreten und überhaupt allen ihren Verbindlichkeiten nachkommen und sie erfüllen. („doch so soll man im fall so zu solchem felligen „gutt nicht immer ein einiger erb, oder nachkommen, sondern mehr „vorhanden wären, allewegen einen vorträger geben, welcher „solch gutt im dinckhoff jährlich als ein huober oder stulge„noss vertrette, und zu ding und ring gange, wie von „alter herkommen ist") [58]). Auch durfte der Zins bei der Theilung nicht mehr erhöht werden. („ein ieglich empfenglich gut, „das von ein gestockt vnd gesteint vnd vertheilt ist in vier, fünf „oder mehr, soll ein ieglicher das sein empfangen, vnd soll doch „bey einem bodenzinss bleiben vnd sollen dieselbigen ein „haubtman stellen, den bodenzinss ausrichten, vnd ob dasselbig

56) Ungedrucktes Hubweisthum von Weisenheim am Sand in der Pfalz, aus Saalbuch von 1557 in der Renovation von Weisenheim a/S vom 4. November 1751.

57) Grimm, I, 595. Der Trager erhebt die Zinsen von den Einzinsern, nach Urk. von 1627 bei Mone, V, 274. vgl. noch Mone, V, 53 u. 56.

58) Grimm, I, 723.

„gut also vertheilt wieder zusammen kaeme, so soll es bey einem „empfengnus verbleiben wie vor“) [59]. Endlich sollte auch nur ein einziger Erschatz und ein einziges Hubrecht bei der Belehnung des Trägers und nur ein einziger Sterbfall und zwar immer nur bei dem Tode des Trägers, des Hauptmanns oder des Hofsesses entrichtet werden [60].

Nach dem Tode eines Trägers oder Hauptmanns sollte von den Theilgenossen oder Mitgiltleuten wieder ein anderer gewählt und dieser sodann in das Hubregister oder in das Grundbuch eingetragen werden. („So offt dann ein Stamm mit todt ab„gehet, sollen folgendts die Mitgültgeber in dennen nächsten 14 „Tagen vor einem Schultheiss zu Weisenheim ufm Sand unter „jhnen wiederum einen Stamm erwählen, denselben fol„gendts einem Keller zu Dirmstein anzeigen, damit er den alten „Stamm austhue, und den neuen in das Huppregister ein„schreiben möge [61]. die gemeinen erben oder wo sonsten mehr „personen vorhanden seind, die auch gültgut — empfahen, sollen „dem dinkhofsherren oder in seinem abwesen seinem meiger einen „hueber zu einem träger geben, dessen namen eigenlichen stück „für stück mit iren nebenwenden und anstössern in die rodel ein„schreiben lassen, darvon furderhin der huebzins erfordert werden „soll“) [62]. Denn es sollten immer nur diejenigen eingeschrieben werden, an welche sich der Dinghofherr oder der Zinsherr bei der Zinserhebung zu halten hatte [63].

In manchen Herrschaften sollte immer derjenige Huber, welcher den höchsten Zins zahlte, zum Träger ernannt werden [64]. In anderen Grundherrschaften, z. B. im Schwarzwalde, sollte all-

---

59) Grimm, II, 181, §. 18, 182—183.

60) Grimm, I, 685, 715, §. 8 u. 9, 722, 723, 744, III, 745—746. Hofweisthum von Grenzhausen, §. 4, 5 u. 11 bei Königsthal, I, 2, p. 43. Statut von 1322 bei Schilter, de bonis laudemialibus, §. 20, p. 386 u. 387.

61) Ungedrucktes Hubweisthum von Weisenheim am Sand aus Saalbuch von 1557.

62) Grimm, I, 751. vgl. I, 715, §. 8.

63) Grimm, I, 689.

64) Urk. von 1627 bei Mone, V, 274.

zeit der älteste Sohn als Träger bestellt werden, welcher sodann für den Zins und für die gehörige Unterhaltung der Hofgüter zu sorgen hatte. („vnd mogend iren kinden geben die güter die in den „hof gehorend, also doch, das der eltist trager sye, der güter „ze hof, und den zins geb von denselben güttern vnd die gütter „halt in rechtem buw") [65].

§. 744.

Diese Zinsträgereien und Zinshauptmannschaften haben demnach in dem Hofverbande ihren historischen Grund. Und je häufiger die Zersplitterungen der Hofgüter, desto häufiger und verbreiteter wurden auch diese Zinsträgereien. Man findet sie daher allenthalben in Deutschland. Und in vielen Territorien, z. B. in der Pfalz am Rhein, sind dieselben bis auf unsere Tage gekommen. Auch kamen sie bei allen Arten von Theilungen, bei Erbtheilungen [66], wie bei anderen Theilungen und insbesondere auch bei der Leibzucht zur Anwendung. Am Niederrhein z. B. sollte auch bei der Leibzucht für die Erben ein Hauptmann (heuffman) bestellt und bei dessen während der Leibzucht erfolgten Tode ein Sterbfall (Churmuht) bezahlt werden. Bei dem Tode des Leibzüchters sollte aber der Hauptmann wieder wegfallen und jeder einzelne Erbe, welcher einen Erbtheil erhalten hatte, sodann fallpflichtig (churmühtigh) sein [67]. Und zu Roggwil in der Berner Landvogtei Arwangen bildet noch bis auf die jetzige Stunde jede alte Schuppose, d. h. jedes alte kleine Bauerngut eine eigene Grundzinstragerei [68].

Da nämlich die Zinstragerei den Grundherren und den übrigen Gläubigern eben sowohl wie den Zinspflichtigen — den sogenannten Einzinsern zusagte, so ward jene Zinsträgerei auch noch auf andere mit keiner Hofhörigkeit zusammenhängenden Fälle, — auf jede Art von Einzinserei und Theilpacht ausgedehnt. Außer der so eben erwähnten Grundzinstragerei in Bern war dieses na-

65) Grimm, I, 321.
66) Grimm, I, 321 u. 751.
67) Grimm, II, 757—758.
68) Grimm, I, 177. Not. vgl. oben §. 486.

mentlich auch in der Stadt und Landschaft Zürich und in der Rheinpfalz der Fall. Daher hat daselbst diese Trägerei die Hörigkeit längst überlebt [69]).

d. Erbrecht.

1) Erbrecht der Verwandten.

§. 745.

Das Erbrecht der hörigen Blutsfreunde hing, wie wir gesehen haben, mit der hörigen Familiengenossenschaft (§. 732) und diese wieder mit der ungetheilten Gemeinschaft und mit der Gesammtwere zusammen (§. 722 — 725). Daher hatten in vielen Herrschaften nur die Descendenten des hörigen Erblassers ein Erbrecht, indem daselbst die ungetheilte Gemeinschaft und die Gesammtgewere auf die Descendenten beschränkt war [70]). In jenen Herrschaften dagegen, in welchen auch die Geschwister noch in ungetheilter Gemeinschaft lebten, hatten auch diese ein Erbrecht [71]). Dasselbe gilt von den Ascendenten und von den übrigen Verwandten, so lange sie noch in ungetheilter Gemeinschaft mit einander lebten. Daher hatten auch sie, wenn sie mit ihren Kindern und übrigen Verwandten getheilt hatten, kein Erbrecht mehr auf den Nachlaß ihrer aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Verwandten, und umgekehrt diese kein Erbrecht auf den Nachlaß ihrer aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Ascendenten und sonstigen Verwandten. Der Nachlaß fiel vielmehr an den Hof- oder Grundherrn. („vnd teilt der vatter von dem sun, vnd stirbt der vater so erbt „inn das gotzhus, stirbt ouch der sun, so erbt inn ouch daz gotz„hus [72]). Item off ein Hoffmann wehre, die hedde upgedregen „sein Erue seinen einigen sohn vndt die sohn na den willen Gottes „verstoruen wehre, offte de Vader ahn dat Erue ock wedder solde

69) Bluntschli, II, 235—250. Mone, V, 59.

70) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 3—6 bei Kindlinger, Hör. p. 220. vgl. oben §. 722 u. 723.

71) Hofrecht von Weingarten, §. 3. Bescheid des Hofes zu Loen von 1709 bei Niesert, Anhang I. vgl. oben §. 724.

72) Grimm, I, 3.

„mogen kommen, vndt offt dat ahn den Erffherren solde kommen. „Darup gewieset vor recht, dat solde gekommen sein an den Erff„herren") [73]).

Das gegenseitige Erbrecht dauerte demnach nur so lange, als die Kinder und sonstigen Verwandten noch in ungetheilter Gemeinschaft oder in gemeinschaftlicher Oekonomie mit ihren Eltern und Verwandten lebten. ((si sub potestate parentum manens obierit [74]). „die by einander sint in einer kost — welhi och teil vnd „gemein mit einander hand" [75]). Gens de main morte ne peuvent succeder l'un à l'autre, sinon eux demourans ensemble et estans en communion de biens) [76]). Allein auch in diesem Falle fiel alles Dasjenige, was sich nicht in der Gemeinschaft, also nicht in der Gesammtgewere befand, z. B. die Pathengeschenke (quicquid ex donationibus patrinorum seu amicorum habuit), an den Fronhof- oder Grundherrn [77]). Denn die Eltern und die übrigen Verwandten hatten kein eigentliches Erbrecht auf den Nachlaß ihrer verstorbenen Kinder und der übrigen Verwandten, sondern nur ein Recht auf die in ungetheilter Gemeinschaft mit ihnen befindliche Erbmasse.

Das Erbrecht der hörigen Familie hing demnach mit der ungetheilten Gemeinschaft und mit der Gesammtgewere zusammen und reichte nicht weiter als die Gesammtgewere selbst. Daher hatten die Kinder in der Were und auch die übrigen Verwandten, welche sich noch in der Gesammtgewere und in der ungetheilten Gemeinschaft befanden, den Vorzug vor den aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Kindern und anderen Verwandten. Sie schlossen die bereits abgefundenen oder abgeguteten, abgetheilten, ausgestatteten oder ausgerathenenen Verwandten bei der Succession aus, weil diese durch die Abfindung, Abgutung, Ausrathung oder Theilung aus der Gesammtgewere ausgeschieden waren und daher kein Erbrecht mehr hatten. (facta legitima divisione rerum nondum

---

73) Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 67 u. 68. Hofrecht von Loen, §. 65.

74) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 7.

75) Grimm, I, 13, §. 21 u. 22.

76) Cout. duché de Bourgongne, ch. 9, art. 13 u. 17.

77) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 7.

uxoratus, absque filiis legitimis migraverit, nec a fratre nec a sorore vel aliquo propinquorum hereditabitur [78]). „wenn „die ältere ihre Freiheit hätte, und vom Gnede abgegütet wäre, „dass alsdan die jüngere Schwester so annoch hofhörig zu dem „Guethe praecedentiam oder den Vorzug habe [79]). Die andern „mit Geld oder Möbel ausbestadteten Kinder können dazu nicht „zurückkommen, noch erben [80]). Wannehr aber begiebt, dass sich „einiche Kinder vertahn von denen Stocken abe verheyraten, sollen „sie durch dasjenig Kind, so bey dem Stock verbleibt, oder „von denen Eltern, so viell möglich einmal vor all, mit gereiden „farenden Gut ausgerieth und gesteuret werden, also auch, dass „sie also bald den Verzig (d. h. Verzicht) zu thun schuldig sein „sollen, ohne darachter weitre Theilung, noch Ansprach mehr „an den Stocken haben, noch praetendiren, welche Abgütung „dieser gestalt geschehen solle, dass der Stock-Jnhaber" — [81]). Les separez et departis ne succedent en ladite communauté, mais seulemeut ceux qui y sont demeurez. — Si l'enfant de ladite condition va demeurer hors de ladite maison de ses pere et mere, et tient feu et lieu hors compagnée d'iceux par an et jour, il perd le droict de la succession de sesdits pere et mere [82]). Jn der Abfindung und Abgütung lag daher ein Verzicht auf die Succession in die Hof- und Erbgüter. (iceux enfans renoncent taisiblement à la succession de pere et de mere, ne ny puent riens demander au preiudice des autres demeurans en selle) [83]), Und in späteren Zeiten verlangte man auch einen ausdrücklichen Verzicht [84]).

---

78) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 3 u. 6.

79) Bescheid des Hofes zu Lohn auf sichere hofhörige Fragstück von 1709 bei Niesert, Anhang I.

80) Luxemburg. Landesbrauch, II, art. 9 u. 10.

81) Chur Trier. BrO. vom 27. November 1629 über die Schaftgüter, aus Schönberger Kellerey Saalbuch von 1658.

82) Cout. Nivernois, ch. 8, art. 12 u. 14. cout. comté de Bourgongne, art. 89, 96 u. 98. Auvergne, ch. 27, art. 6. Bourbonnois, art. 207.

83) des Mares, art. 236.

84) Chur. Trier. BrO. vom 27. November 1629 über die Schaftgüter und vom 7. Mai 1756.

§. 746.

Eine nothwendige Folge dieses Ausschlusses der Ascendenten, Collateralen und der bereits abgefundenen oder sonst aus der Were ausgeschiedenen Kinder von der Erbfolge war der Rückfall der Hof- und Erbgüter an den Hof- oder Grundherrn bei dem unbeerbten Tode des letzten Besitzers. So lange nämlich Kinder in der Were[85]), wenn auch nur ein Einziges vorhanden waren[86]), schlossen diese die Hof- oder Grundherren von der Successión aus in Deutschland ebensowohl wie in Frankreich. („ob ein gotzhus man „oder ein frow einen sun oder ein tochter hätty, die jr müss vnd „brot essy, vnd vatter vnd muter nit drangkten, das sy in lon ge„ben, die erbt ein probst nit, —)[87]). Wenn aber gar keine Kinder mehr am Leben oder diese nicht mehr in der Were waren, so fiel sodann der erblose Nachlaß an den Hofherrn. („wa ein „frow abgät, hät die yena ein vnberaten tochter, die erbt „das bett, hätt sy aber kein vnberattne tochter, so erpt „der herr das bett")[88]). Die Hof- oder Grundherrn succedirten demnach in den Nachlaß der unverheiratheten Hörigen[89]), also auch in den Nachlaß der Hagestolzen (§. 635), dann in den Nachlaß der verheiratheten aber ohne Descendenten gestorbenen[90]), und in den Nachlaß der abgefundenen hörigen Leute, wenn diese ohne Descendenten gestorben waren. („das gotzhus erbert ouch alle „die an liberben sterbent, es sigen frowen oder man, vnd teilt „der vatter von dem sun, vnd stirbt der vater so erbt inn „das gotzhus, stirbt ouch der sun, so erbt inn ouch daz

85) Ancienne cout. de Champaigne de Thiebaulx, c. 29 u. 60. Chaumont, art. 3 u. 78. Troyes, art. 5 u. 59.

86) Troyes art. 5. Loisel zu Lauriere, I, 159.

87) Grimm, I, 408. vgl. I, 13, §. 21 u. 22. u. 75, §. 9.

88) Grimm, I, 75, §. 9, vgl. I, 107. Hofrecht von Weingarten, §. 3 u. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 220.

89) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 3 u. 6. Hofrecht von Essen, §. 2. und Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 257, 260 u. 344—345.

90) Hofrecht von Weingarten, §. 3, 4 u. 6. Grimm, I, 3. vgl. oben §. 410. cout. Nivernois, ch. 8, art. 7 u. 24. La Marche, art. 154.

„gotzhus“ [91]). Le seigneur succede à son emphiteote conditionné de ladite condition, separé et divis de ses parens ou lignagers, qui trespasse sans descendans de son corps [92]).

Erst in späteren Zeiten, als schon die alten Familiengenossenschaften ihrem Untergang entgegen gingen, erhielten unter dem Einflusse des römischen Rechtes auch die abgetheilten und abgefundenen Kinder wieder ein Erbrecht, wenn entweder keine Kinder in der Were vorhanden waren [93]), oder die abgefundenen Kinder in die Erbmasse wieder einwarfen, was sie bei der Abfindung von dem Erblasser erhalten hatten [94]).

Es versteht sich von selbst, daß in jenen Grundherrschaften, in welchen auch Collateralen und Ascendenten oder noch entferntere Verwandte in ungetheilter Gemeinschaft lebten, („die wile sy mit „einandern in teil vnd gemein sind“ [95]) en communauté) [96]), auch sie den Hof- oder Grundherrn von der Succession ausschlossen. („Stirpt ouch ein gotzshusman ane liberben, so söllen syn „nechsten erben, die genoss sint, ligendes vnd varendes gut „erben, das er gelassen hat“) [97]). Erst dann, wenn keine in ungetheilter Gemeinschaft lebenden Verwandten mehr am Leben waren, fiel der Nachlaß an den Hofherrn, und auch in diesem Falle, seit dem Einflusse des römischen Rechtes im 15. Jahrhundert, nur die fahrende Habe, während der Immobiliar-Nachlaß an die Erben fallen sollte. („ob ein gottshausmensch, frau oder mann stirbt ohne

---

91) Grimm, I, 3.

92) Cout. d'Auvergne, ch. 27, art. 3, 5 u. 6. Bourbonnois, art. 207. Duché de Bourgongne, ch. 9, art. 12, 14 u. 15. Comté de Bourgongne, art. 89 u. 97.

93) des Mares, art. 236 a. E. Luxemburg. Landsbrauch, II, art. 9.

94) Sehr interessant ist die Vergleichung von des Mares, art. 236. mit ancienne cout. de Paris, art. 125 und nouv. Paris, art. 304. Duché de Bourgongne, ch. 9, art. 17. vgl. von Sydow, Erbrecht nach Sachsenspiegel, p. 87 ff.

95) Grimm, I, 22, §. 32 u. 290.

96) Cout. Nivernois, ch. 8, art. 7 u. 24.

97) Grimm, I, 33. vgl. I, 34. — „dem nechsten erbe, der des guttes „genoss ist,“ — und die Stellen der vorigen Note.

„ehelich leibserben und mit niemand weder theil noch ge„mein hat noch das sein verschafft noch vermacht hat, so soll ein „herr zu Wagenhausen an das gottshaus nemmen „die fahrende haab, und die nächsten erben die gelegen „güter“)[98]).

§. 747.

Eine weitere Folge dieser unter der gesammten Familie bestehenden ungetheilten Gemeinschaft und Gesammtgewere war, daß alle ohne Zustimmung der hörigen Familie vorgenommenen Veräußerungen ungiltig waren, die Verfügungen unter Lebenden ebensowohl wie die Verfügungen auf den Todesfall (§. 737). Bei dergleichen ohne Zustimmung der Verwandten stattgehabten Veräußerungen hatte daher der rechte Erbe binnen Jahr und Tag das Einlösungsrecht („vnd kumet der ez da erben sol. inner iare „vnd tage. vnd beredet daz er nüt enwiste. daz man daz gut ver„kouffen wolte, oder beredet er ander ehafte not, wen sol imz ze„loesenne geben, vnd sol der rihter ienen noeten. daz er die „loesunge wider neme“)[99]) Dieses Einlößungsrecht nannte man das Gut abziehen („das gut abzyehenn“)[1]), das Gut an sich ziehen, einziehen, in seine Hand ziehen (§. 646), oder auch das Gut ziehen. („Ne tiet de eruen nicht vt vt der koning„liken gewalt“)[2]), sich zu dem Gute ziehen („ok sik ieman dar „to tie mit rechte“)[3]), oder sich zu seinem Erbe ziehen. (vnde tie „sik to sime erue“)[4]).

§. 748.

Die in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Gesammtgewere befindlichen Erben waren nun aber nicht bloße Rechtsnachfol-

98) Weisthum von 1491 bei Grimm, I, 290.

99) Schwäb. Lr. Laßb. c. 206. vgl. oben §. 737.

1) Grimm, I, 158, §. 31.

2) Sächs. Lr. I, 38, §. 2, II, 41, §. 2, III, 34, §. 1.

3) Sächs. Lr. I, 28, II, 60, §. 2.

4) Sächs. Lr. II, 41, §. 2. vgl. Schwäb. Lr. W. c. 41. Ruprecht von Freising, I, 36. Albrecht, Gewere, p. 58—60.

ger des Erblassers, wie nach römischem Rechte. Sie succedirten vielmehr kraft eigenen Rechtes in den Nachlaß, welchen sie bereits mit dem Verstorbenen in ungetheilter Gemeinschaft besessen hatten. Ihr Recht war demnach eigentlich gar kein Erbrecht, vielmehr ein Einrücken des überlebenden Gemeiners in das bereits mit dem Verstorbenen gemeinschaftlich besessene Vermögen, nach dem heute noch nach französischem Rechte geltenden Grundsatze le mort saisi le vif. Der Nachlaß durfte daher den Erben durch keine Verfügung des Erblassers weder unter Lebenden noch auf den Todesfall entzogen werden. (l'homme de main morte ne peut disposer de ses biens meubles n'heritages, quelque part qu'ils soient, par ordonnance de derniere volonté ne par donation à cause de mort; reservé au profit de ceux estans en biens communs avec luy, qui par droict coustumier, luy pourroient et devroient succeder)[5]. Auch in Deutschland durfte wohl ursprünglich wie in Frankreich keinem Kinde mehr gegeben werden, als dem anderen[6]. Späterhin wurde zwar dieses erlaubt, allein enterben durfte der Vater auch in späteren Zeiten keines seiner Kinder, wie dieses auch nach dem heute noch geltenden Französischen Rechte nicht geschehen darf. („doch so soll kein vater sine kind enterben")[7]. Namentlich sollten die liegenden Güter den rechten Erben nicht entzogen werden. („aber daz ligend gut sol ir behainer den rechten erben entfrömden")[8] Daher durften insbesondere auch die Erb-, Stock- und Stammgüter weder durch ein Testament noch durch eine Verfügung unter Lebenden den hörigen Stock- oder Stammerben entzogen werden[9], sogar dann nicht, wenn die Kinder sich nicht mit ihren Eltern vertragen konnten[10]. Die Erben, denen das Gut nicht entzogen werden durfte, nannte man Anerben, rechte Erben, Stock- oder Stammerben u. s. w.

---

5) Comté de Bourgongne, art. 96.
6) Ancienne cout de Paris, art. 124. nouv. Paris, art. 303.
7) Grimm, I, 279.
8) Grimm, I, 106.
9) Chur Trier. BrO. vom 29. April 1777.
10) Luxemburg. Landsbrauch II, art. 5, 6 u. 8.

Ursprünglich hat es daher auch bei den Hörigen keine eigentliche Testamente gegeben. (Gott nur allein konnte nach alt germanischem und alt englischem Rechte einen Erben machen (quia solus Deus heredem facere potest, non homo [11]). quamvis solus Deus faciat haeredes [12]). „ain aigen durch Gott gege„ben [13]) Es mag ain jeglichew fraw an iren lesten zeiten ir „morgengab vnd ir taglich gewant schaffen vnd geben durch „gott oder iren frewnten oder wem sy wil") [14]). Nur durch die Aufnahme eines Fremden in eine Familie konnte diesem ein Erbrecht zugewendet werden. Und seitdem mit den Familiengenossenschaften auch die Aufnahmen in dieselben mehr und mehr zu schwinden begannen, blieb wenigstens noch lange Zeit eine jener Aufnahme nachgebildete Einsetzung des Erben in den Besitz bei den Erbverträgen im Gebrauch, z B. zu Bleidenstatt bei Wiesbaden und Schwalbach. („Item landts gewonheit wie man er„bet vnnd enterbet, das vernemet. Wer do wil eynen vner„ben zu eynem erben machen in syne güedt, der sal es thun „an vnnsern herrn abt, prior vnd conuents gericht zu Blidenstadt, „da sal man den vnerben erben mit halme vnd mit „münde, vnnd wie man den vnerben erbet, so sal man „den erben enterben mit halm vnd mit münde, wan das „also geschicht so ist der vnerbe veste in den güttern vnnd „der recht erbe abgescheiden") [15]).

Aber auch seitdem man aus dem römischen Rechte die Testamente kennen gelernt hatte, blieben noch die Verfügungen auf den Todesfall beschränkt auf den Hofverband („bynnen Echt") [16]), sodann beschränkt durch die Rechte des Hofherrn, zu dessen Nachtheil in manchen Herrschaften auch auf dem Todesbette nichts ver-

---

11) Glanvilla, VII, 1. Regiam Majestatem, II. 20. §. 4.

12) Fleta, VI, 1, §. 4. Bracton, II, 29, Nr 1.

13) Tädingsbrief von 1219 bei Jäger, reichsstädt. Magazin, III. 217.

14) Die Recht ze Freising, c. 110 bei Freyberg, p. 193. vgl. Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 135 Heumann, p. 88.

15) Weisthum von 1509 bei Grimm, I, 561.

16) Hofrecht von Essen, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 382. Grimm, III, 877. vgl. oben §. 459 u. 468.

fügt werden durfte [17]), und beschränkt durch die Rechte der hörigen Familie, indem ohne ihre Zustimmung ihr selbständiges, von dem Erblasser ganz unabhängiges Erbrecht nicht verletzt werden durfte. (praedium suum vel mancipia heredibus suis alienare non poterit [18]). „soll sollich Vbergeben dem oder denselbigen an irem „gepurenden Erbtail vermug der Recht unschedlich vnnd vnnach„tailig sein“) [19]).

Alle diese Beschränkungen bezogen sich jedoch nur auf die im Hofverbande stehenden Hof-, Erb-, Stock- und Stammgüter, keineswegs aber auf das Allodialvermögen der hörigen Leute, wozu auch die Errungenschaft und das Mobiliarvermögen oder die sogenannte Fahrniß gehört hat. Denn über diese durfte auch auf dem Todesbette noch verfügt werden [20]). Die erwähnten Beschränkungen setzten ferner die ungetheilte Gemeinschaft oder eine Gesammtgewere voraus. Denn nach stattgehabter Theilung fiel jene Beschränkung weg. Es konnte sodann von einem jeden über den ihm zugefallenen Antheil auch auf dem Todesbette verfügt werden [21]). Auch durfte von je her ein kleiner Theil des Nachlasses für das Seelenheil der Kirche selbst noch auf dem Todesbette gegeben werden. (nisi pro anima sua aliquid inde dare li-

---

17) Grimm, I, 127. Cerocensualis homo non habens heredem suae conditionis legitimae in lecto aegritudinis constitutus nihil legare sive alienare poterit, sed totum, quod possidet, redit thesaurario sive plebano. Hofrecht von Loen, §. 71. cout. Duché de Bourgongne, ch. 9, art. 11 u. 12. Comté de Bourgongne, art. 95—97. Nivernois, ch. 8, art. 9. Auvergne, ch. 27, art. 4—6. vgl. oben §. 459 u. 468.

18) Leg. St. Petri, §. 11 bei Grimm, I, 805.

19) Rettenberg. Landesordn. p. 24—25. Bescheid des Hofes von Loen von 1709 bei Nicsert, Anhang I. Grimm, II, 22 Klöntrup, v Anerbe, § 4. Comté de Bourgongne, art. 96 vgl. oben §. 468, 727 u. 737.

20) Leg. familiae St. Petri, §. 11. alium suum questum det cuicumque libeat. Grimm, I, 13, §. 25. „so mugen si wol ir varend gut „geben, wem si wellent“ — Hofrecht von Essen, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 382. vgl. oben §. 735 u 736.

21) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 114. Rechte ze Freising c. 93 bei Freyberg, p. 189.

buerit[22]). „keyn menſche in dem hoffe moge an ſinem lesten ende „in ſyme dotbette vber ſiner frunde willen keyme hoher gifft „vor ſiner ſelen heil hinweg geben, dan XXX den off ſiner „farende habe" —)[23]).

Nur die Churfreien, Wetterfreien und die anderen ſchutzhörigen Leute hatten auch in dieſer Beziehung ein freieres Recht als die hof- oder grundhörigen Leute. Sie durften daher auch auf dem Todesbette frei über ihren Nachlaß verfügen[24]).

Alle dieſe den Hof- und Schutzhörigen auf dem Todesbette geſtatteten Verfügungen waren indeſſen, wie nach Landrecht, nur noch ſo lange erlaubt, als der Erblaſſer noch ſo ſtark war, daß er allein gehen und reiten (ut equitare aut per se ambulare non possit)[25]), daß er aufſtehen, ſich ſelbſt ankleiden und drei Schläge mit dem Schwert thun[26]), daß er in ſeinem Hauſe allein aus- und eingehen[27]), oder in die Kirche gehen[28]), daß er wenigſtens noch die Hand von ſich legen oder über den Bettpoſten ſtrecken konnte. („ſo ſe dan ſo mechtig ſi, dat he de hand von ſik

22) Grimm, I, 805, §. 11.

23) Grimm, II, 22.

24) Grimm, III, 191, §. 7. Klöntrup, v. Hode, §. 22. vgl. oben §. 473—475.

25) Grimm, I, 805, §. 11.

26) Hofrecht von Eſſen, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 382. — „dey ſal alſo „mechtig weſen, dat hey up moghe ſtaen, ind cleden em ſelven, end ſchoen „em ſelven, ind ſlaen dry ſlage myt eme ſweerde" Grimm, III, 877 a. E.

27) Hofrecht von Loen, §. 44 bei Grimm, III, 150. „ſo lange als hie allene „in vnd vthgaen kan, dan in ſynen vier pelen generley weiſe." Faſt dieſelben Worte in Bredenſch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 58. Grimm, I, 246. „vnd mag er dann dry ſchuch für das tach vſsgän." eod. I, 290. „dieſelbigen mögen geſund oder ſiech drey tritt für die tachtropfen „gahn." eod. I, 13, §. 25. „mügent ſi denn ſo vil, das ſi ân ſtab, „ân ſtangen vnd ân hilf ſiben ſchuch für das obtach bekleit gând! eod. I, 106. „alle die wile ſi än füren vſſer irem hus an offen ſtraaſs gän „mugend."

28) Dithmarſch. Landr. von 1539, art. 125. bei Michelſen, p. 131. „ſo „lange dat he mechtig is, dat he ſine egen kerſpelskercken ſöken mach."

„leggen könne — die hand über den bettepoſt ſtrecken könne“) [29]). Nach manchen Hofrechten endlich durfte auf dem Todesbette gar nicht mehr verfügt werden. Es ſollten vielmehr auch die Verfügungen auf den Todesfall noch bei völlig geſundem Leibe getroffen werden („wär daſs ein man oder wyb welte das ſein verſchaffen „vnd ordnen nach ſeinem todt, daſs ſoll er eruordern, ehe daſs er „in das todbett kompt“) [30]).

§. 749.

Das Erbrecht der hörigen Familie hatte demnach, wie nach Landrecht, eine von dem römiſchen Rechte durchaus verſchiedene Grundlage. Es beruhte weſentlich auf ungetheilter Gemeinſchaft der Familie, und keineswegs bloß auf der Blutsverwandtſchaft. Im Sinne des römiſchen Rechtes hatte daher die hörige Familie gar kein eigentliches Erbrecht. Denn der rechte Erbe, der Anerbe, oder der rechte Folger („de rechte Volgere“) [31]), nahm beim Tode des Familienhauptes den ungetheilten Nachlaß vermöge der Geſammtgewere zu ſich. Er trat Kraft eigenen Rechtes in den Beſitz der in der Geſammtgewere der Familie befindlichen Güter, nach dem Grundſatze der Todte erbt den Lebendigen [32]), welchen man im Franzöſiſchen Gewohnheitsrecht noch bezeichnender mit le mort saisit le vif ausgedrückt hat, saisir von sacire [32a]), oder saſire [33]), d. h. Beſitz ergreifen [34]). Eine weitere Beſitzergreifung

29) Grimm, III, 191 §. 7 und Note. vgl. Hofrecht von Oethmarſſen Art. 13 bei Strodtmann, p. 115. und Grimm, R. A. p. 97.

30) Grimm, I, 263 vgl. 245—246.

31) Wachszinſiges Recht von 1406 bei Kindlinger, M. B. II, 338.

32) Albrecht, Gewere, p. 32—36.

32a) Marculf. II, 41. ad proprietatem sacire. In der Ueberſchrift ſteht ſtatt deſſen ad proprietatem habere. form. Lindenbrog. c. 150 heißt es im Text und in der Ueberſchrift ad proprietatem sacire. In form. Bignon. c. 21. ad proprium sacire und in c. 20. ad proprium facere. Demnach iſt proprietatem oder proprium sacire ſo viel als habere und facere.

33) Grimm, I, 692. ad usum curie sasire debet. — mansus sasitus.

34) Vgl. meinen Aufſatz über das altfranzöſiſche und altengliſche Beſitzrecht

von Seiten des Erben war demnach gar nicht mehr nothwendig. Denn die ungetheilte Gütermasse ging beim Tode des Familienhauptes schon von Rechtswegen auf den Nachfolger über, da derselbe vermöge der Gesammtgewere schon vor dem Tode des Erblassers einen Mitbesitz oder eine Mitgewere an dem Gute gehabt hatte. Da jedoch die Hörigen an dem Hofgute ein bloß abgeleitetes Recht hatten, so durften die Rechtsnachfolger erst dann die Gutsverwaltung antreten, wenn sie das Gut neuerdings vom Hofherrn empfangen und demselben den Ehrschatz und den Fall oder das Besthaupt entrichtet hatten (§. 409).

§. 750.

Das Erbrecht der hörigen Familie hing aber außer mit der Gesammtgewere auch noch mit der Rache- und Schutzpflicht der Familiengenossenschaft zusammen (§. 733). Darum sollten vor allen Anderen die Schwert- oder Vatermagen die Anerben sein, und jedenfalls vor den Muttermagen den Vorzug haben, bei der Succession in die Hofgüter eben so wohl[35], wie insbesondere bei der Succession in die amthörigen Güter[36], in die Erbgüter[37], in die Haupt- und Stammgüter[38], in die freien Güter der schutzhörigen Leute[39] und in andere hörige Güter mehr. Seit dem 15. u. 16. Jahrhundert fing man jedoch an der Spillhälfte gleiches Recht mit der Schwerthälfte zuzugestehen, gleiches Erbrecht eben so wohl[40],

---

bei Mittermaier und Zachariä, Zeitschrift für Rechtswiss. des Auslandes, I, 596 ff.

35) Leg. St. Petri von 1024 §. 10. filius hereditatem servilis terrae accipiat, filia autem vestimenta matris —. vgl. Korveisches Güterverzeichniß §. 1, bei Kindlinger, M. B. II, 221. Grimm. I. 14 §. 35 und 175.

36) Hofrecht von Stockum, §. 2 bei Kindlinger, Hör. p. 475.

37) Grimm, I, 275. Hofrecht von Stockum, §. 2.

38) Rettenberg. Landes-O. p. 18, 19 u. 37.

39) Grimm, III, 246, §. 9, 10 u. 16.

40) Meyerding von 1483 bei Nolten, p. 127. „Item in düssen sülven „Meyerdinck wart gevraget, were de Swerthalve nicht also wol ervede, „alse de Spilhalve. Hir vant dat Amt up: ja, se sünt dar like „na."

wie gleiches Näherrecht[41]). Merkwürdig bleibt es übrigens dennoch, daß diese Frage noch am Ende des 16. Jahrhunderts bei Gericht aufgeworfen werden konnte. Denn schon die Stellung der Frage beweißt, daß die Beantwortung der Frage damals noch zweifelhaft war, daß das alte Recht (der Vorzug des Mannsstamms) damals jedenfalls noch in der Erinnerung der Meier fortgelebt hat, daß demnach das alte Recht dem neu eingeführten römischen Rechte erst nach und nach gewichen ist.

Was aber von den Hofgütern gilt auch von dem Schwert und von den übrigen Waffen. Sie sollten bei dem Hofgute und bei dem Erbgute bleiben, und als Heergewette mit dem Hof- und Erbgute vererbt werden[42]). Gleichsam zum Ersatze dafür sollten auch die hörigen Frauen und Töchter gewisse Mobilien zum Voraus erhalten („dü frow sol ouch ir vorus behaben das „beste bette, vnd alles versnitens gwand das er lat[43]). filia autem „vestimenta matris et operatam pecuniam accipiat")[44]). Man nannte diese bewegliche Erbschaft der Frauen im Gegensatze zur liegenden Erbschaft sehr häufig die Gerade[45]), oder die Gereide („dat gereide Gut")[46]), von reit, paratus, was gleich zur Hand, beweglich ist, weshalb auch die beweglichen Güter im Ge-

41) Urtheil von 1594 bei Nolten, p. 135. „Kläger fragen lassen, ob er als „die Schwerdtlinie zum Kauff nicht näher sey, als die Spillseithe. Urtell: Sie seint dem Kauff gleiche nahe, und mögen es beyde kauffen."

42) vgl. §. 601 u. 643. Urk. von 1352 bei Pauli, Abhdlg. aus dem Lüb. R. III, 37. singula arma, proprie dicta herwedde. Stadtrecht von Soest von 1120 §. 52 bei Seibertz, II, 1, p. 55. de hereditate vel de heruuadio —. Von der hörigen Herwede reden noch Hofrecht von Stockum von 1370 §. 2 und von 1497 §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 475 u. 641. Hofrecht von Drechen, §. 5 bei Sommer, p. 70. u. a. m.

43) Grimm, I, 3.

44) Leg. St. Petri von 1024 § 10. Hofrecht von Stockum von 1370 §. 2 und von 1497 §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 475 u. 641. Korveisches Güterverzeichniß, §. 1 bei Kindlinger, M. B. II, 221.

45) Stadtrecht von Soest von 1120 §. 46 bei Seibertz, II, 1 p. 54 und bei Emminghaus, p. 131. Matris tollet mobilia, que vulgo Gerathe vocantur. vgl. noch §. 27, p. 52.

46) Landrecht von Berg, IX, 5 bei Lacomblet, Arch. I, 121.

genſatze der Erb- und Schaftgüter gereide Güter genannt zu werden pflegten [47]).

In ſehr vielen Grundherrſchaften hatte jedoch dieſe Succeſſion in die Heergewette (Heergeweide, Herweide [48]) oder auch herwardius) [49]) und Gerade nur bei freien Hinterſaſſen ſtatt, während bei eigenhörigen und eigenen Leuten die Eine wie die Andere an die Grundherrſchaft fiel („Wann eine Frau ſtirbt in dem „Ambte von dem Hamme, darvan fället tho Gerade, is ſie frey „ihren nächſten Anverwandtinnen von den Spielſeiten, is ſie aber „eigenhörig ihrem Herren ... Wenn ein Mann verſtirbt „im Ambte Hamm darvan fället tho Heergeweide, iſt er frey ſynen „nächſten Agnaten, is er aber Eigen, alsdann ſeinen Her„ren") [50]). Und dann wurde die Heergewette und Gerade wie jeder andere Sterbfall und wie jedes andere Beſthaupt [51]), insbeſondere auch in den alten Städten erhoben, z. B. in Bielefeld, Horſtmar, Rheda [52]), Lüneburg [53]), Hörter [54]) u. a. m.

§. 751.

Mit der Untheilbarkeit des Gutes überhaupt hing auch bei der Erbfolge die Untheilbarkeit des Hof- und Erbgutes zuſammen (§. 745). Nach dem Schwäbiſchen Landrechte und nach Ruprecht von Freiſing ſollten die Söhne den Vorzug vor den Töchtern haben bei der Succeſſion in den Anſedel oder Sedel, d. h. in den Sedelhof

47) Grimm, II, 550 §. 3, 7, 8 u. 10. Chur Trier. Verordn. vom 27. November 1629 — „mit gereiden fahrenden gut". — vgl. oben § 745. Lacomblet, Arch. I, 49 ff.

48) Hofrecht von Loen, § 11, 13 u. 14.

49) Urk. von 1338 u. 1343 bei Kindlinger, Hör. p. 412 u. 432.

50) Hofrecht von Hamm bei Steinen, I, 1807—1809. Möſer, Osnabr. Geſch. I, §. 3 Not. b.

51) Hofrecht von Loen §. 11—14, Urk. von 1238 bei Kindlinger, Hör. p. 412. Schöffenurtheil bei Haltaus, v. Hofrecht. p. 939.

52) Urk. von 1303, 1343 u. 1346 bei Kindlinger, Hör. p. 342, 432 und 433.

53) Stadtrecht von 1247 §. 9 u. 10 bei Rechtmeier, p. 1833 Altes Stadtrecht bei Kraut, p. 8, 9 u. 11.

54) Statut von 1335 bei Wigand, Geſch. von Korv. I, 335.

oder Bauernhof[55]), welchen unsere Bauern heute noch das Anwesen zu nennen pflegen[56]). In vielen Herrschaften in Westphalen, im Stifte Essen u. a. m. sollte der älteste Sohn succediren[57]), in anderen Herrschaften der jüngste Sohn, z. B. in anderen Theilen von Westphalen, in der Herrschaft Rettenberg in den Algäuer Alpen u. a. m.[58]). Namentlich sollte auch bei Schaftgütern der älteste Sohn succediren[59]). Die Eltern durften jedoch mit Zustimmung des Schaft- oder Grundherrn das Hofgut oder Schaftgut auch einem anderen Kinde zuwenden[60]). Und in manchen streitigen Fällen waren die Erben berechtiget, das Schafgut unter sich zu versteigern. Getheilt durfte dasselbe aber auch unter den Erben nicht werden[61]). In wieder anderen Herrschaften in Westphalen succedirte der jüngste Sohn in das Hofgut und der Aelteste in die Heerwette[62]).

Erst in Ermangelung von Männern kamen auch die Frauen zur Succession, und zwar gleichfalls bald die älteste Tochter, bald aber die jüngste[63]). In der Pfalz am Rhein sollte in manchen Herrschaften immer das älteste Kind,

---

55) Schwäb. Lr. W. c. 128. Ruprecht von Freising, I, 107. Schmeller, III, 198 u. 199.

56) vgl. Haltaus, v Anwesen, p. 49.

57) Hofrecht von Loen, §. 50 u. 53. Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 60. Urk. von 1405 bei Kindlinger, Hör. p. 521.

58) Urk. von 824 bei Schilter, de curiis dominicalibus. Mantissa p. 364. junior filius ipsius cum matre infeodetur Hofrecht von Berge §. 4 und von Ryner, §. 3 bei Sommer, p. 70. Rettenberg. Landesordn. p. 18 u. 37. Kindlinger, M. B. II, 31. Not. e.

59) Luxemb. Landsbr. II, Art 7. Chur Trier. Verordn. vom 7. Mai 1756 §. 1 und vom 29. April 1777.

60) Urk. von 824 bei Schilter, p. 364. Luxemb. Landsbr. II, Art. 3. Grimm, II, 550 §. 4, 5 u. 7.

61) Chur Trier. Verordn. vom 7. Mai 1756 Art. 1. Grimm, II, 550 §. 3 u. 7. „vnd das schaffgut nicht zerreißen."

62) Hofrecht von Drechen §. 5, bei Sommer, p. 70.

63) Hofrecht von Ryner, Drechen und Berge, §. 3 – 5 bei Sommer, p. 70. Bescheid des Hofes zu Loen von 1709 bei Riesert, Anhang I. Rettenberg. Landsordn. p. 37. Luxemb. Landsbr. II, Art. 7.

ohne Unterschied ob Sohn oder Tochter, in das Erbpachtgut succediren, z. B. in Oberingelheim [64]).

In vielen Herrschaften hing es übrigens lediglich von der Bestimmung der Eltern ab, welches Kind, ob das älteste oder das jüngste oder irgend ein anderes in das Gut succediren solle, z. B. im Stifte Fulda [65]), im Fürstenthum Calenberg [66]) u. a. m. Oefters hatten sich auch die Grundherrn selbst das Wahlrecht vorbehalten. Und sie durften sodann nicht bloß unter den Kindern des Letztverstorbenen, sondern auch unter dessen Seitenverwandten den Gutsnachfolger wählen, z. B. im Fürstenthum Calenberg [67]).

Bei der Erbtheilung hatten ferner die Kinder in der Were und auch die noch in ungetheilter Gemeinschaft lebenden übrigen Verwandten den Vorzug vor allen anderen. Denn sie schlossen, wie wir gesehen haben, alle übrigen von der Erbfolge aus. Unter den Successionsberechtigten hatte aber bei der Erbfolge in das Hof- oder Erbgut wieder der Mannsstamm den Vorzug vor den Muttermagen und die Männer den Vorzug vor den Frauen, und unter diesen bald der Aelteste, bald der Jüngste. Der jedesmalige Anerbe schloß alle Uebrigen aus und erhielt demnach das ungetheilte Hof- oder Erbgut und die Heergewette zum Voraus. Eben so erhielten die Frauen die Gerade zum Voraus. Alles Uebrige, also auch die Errungenschaft, die fahrende Habe und das gesammte Allodialvermögen wurde unter sämmtliche Erben, offenbar schon unter dem Einflusse des römischen Rechtes, zu gleichen Theilen unter den nächsten Erbberechtigten vertheilt [68]).

Zu dieser Erbtheilung durfte übrigens der Vater bei seinen Lebzeiten nicht gezwungen werden, wohl aber die Mutter („Item, kindt sollen den vater nit zwingen, wann er muſs denen „nüt gen by sinem leben, er wolle denn gern. Aber ob die „kindt von der mueter tailen wellten —, und mögent die kind

64) Mone, V, 59.

65) Thomas, I, 249.

66) Willich, II, 717 §. 4.

67) Willich, II, 716 §. 3.

68) Leges familiae St. Petri von 1024 §. 10. Rettenberg. Landesordn. p. 18—19. Luremb. Landsbr. II, Art. 10. Chur Trier. Verordn. vom 7. Mai 1756, Art. 15. Grimm, II, 550 §. 8.

„die mueter woll nöten, und soll vnd muss die mueter „tailen“) [69]).

2) Erbrecht des Hof- und Schutzherrn.

§. 752.

In seiner Eigenschaft als Schutz- und Schirmherr der unfreien und hörigen Leute hatte der Hof- oder Grundherr und der Vogteiherr dieselben Rechte in seiner Herrschaft, welche der König im ganzen Reiche und der Landesherr in seinem Territorium hinsichtlich der freien Leute gehabt hat. Der erblose Nachlaß der Unfreien und Hörigen fiel demnach in den Grundherrschaften in derselben Weise an den Hof- oder Grundherrn [70]), wie das erblose Gut der freien Leute im Reiche und in den einzelnen Territorien an den Inhaber der öffentlichen Gewalt zu fallen pflegte (§. 640). Dieses Recht der Hof- oder Grundherrn auf den erblosen Nachlaß der unfreien und hörigen Leute ist zwar kein wahres Erbrecht, vielmehr ein bloßes Heimfallsrecht auf die von dem Hofherrn verliehenen Güter gewesen. Da es jedoch insgemein, auch in den Weisthümern, ein Erbrecht genannt wird, so werde ich mich ebenfalls jener Benennung bedienen.

So lange die unfreien Leute noch kein eigenes Vermögen gehabt haben, fiel natürlicher Weise ihr gesammter Nachlaß an ihren Leib- oder Hofherrn. Dasselbe geschah in früheren Zeiten bei Heirathen eines Hörigen mit einer Fremden oder mit einer Ungenossin. Mit dem erweiterten Erbrechte der Unfreien wurde aber das Erbrecht der Leib- oder Hofherrn, wie wir gesehen haben, mehr und mehr beschränkt (§. 221 u. 465). In ähnlicher Weise wurde auch bei den hörigen Leuten das Erbrecht der Hofherrn nach und nach beschränkt. So lange nämlich das Erbrecht der Hörigen auf ihre in ungetheilter Gemeinschaft lebenden Descendenten beschränkt war, so lange fiel ihr Nachlaß schon bei jeder kinderlosen Ehe [71]) oder wenn keine Kinder in der Were mehr vor-

69) Grimm, II, 279. Kraut, Vormundschaft, II, 594 ff.

70) Schwäb. Landr. W. c. 29. und Laßb. c. 30 u. 166. Ruprecht von Freising, I, 26, II, 3.

handen waren, an den Hof- oder Grundherrn (§. 746), oder der Hofherr erhielt wenigstens die fahrende Habe ganz oder theilweise, und nur der Grundbesitz fiel an die Blutsfreunde des Verstorbenen z. B. in der Schweiz u. a. m. [72]). Nur wenn eine Wittwe vorhanden war sollte die Errungenschaft oder die fahrende Habe mit dieser getheilt werden, entweder zur Hälfte [73]) oder zu ein und zwei Drittheilen, z. B. in der Abtei St. Maximin bei Trier [74]). Nachdem aber auch die Collateralen, und die Ascendenten und die übrigen Verwandten ein Erbrecht erhalten hatten, fiel deren Nachlaß erst in Ermangelung aller dieser aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Erben an den Hofherrn [75]). Denn der Nachlaß der hörigen Leute sollte immer erst dann an den Hofherrn fallen, wenn keine successionsfähigen Verwandten vorhanden waren [76]). Und in manchen Grundherrschaften war das Ende der erbfähigen Verwandtschaft, offenbar schon unter dem Einflusse des fremden Rechtes, auf das vierte oder sogar erst auf das neunte Glied festgesetzt [77]).

Indessen sollte der Hofherr, ehe er das erblose Gut einzog, noch Jahr und Tag warten, ob sich ein Erbe melde [78]). Auch sollte das heimgefallene Bauerngut in vielen Grundherrschaften nicht bei dem Hofherrn bleiben, vielmehr wieder an einen anderen hof- oder amtshörigen Colonen hingegeben werden [79]). Da nun Hagestolze keine Descendenten, Bastarte aber keine männlichen Ascendenten hatten, so sollte der Nachlaß der Hagestolzen immer, der Nachlaß der Bastarten aber, wenn sie selbst keine Leibeserben, d. h. keine Descendenten hatten, an den Hofherrn, zuweilen auch an den Landesherrn fallen. (§. 422, 635 u. 746). Auch trat das Successionsrecht des Hof-

71) Urk. von 812 bei Leuckfeld, antiqu. Poeldeus. p. 244. Korveisch. Güterverzeichniß bei Kindlinger, M. B. II, 221. Grimm, I, 3.

72) Grimm, I, 190, 290, III, 17.

73) Grimm, I, 3.

74) Weisthum bei Königsthal, I, 2, p. 64.

75) Urk. von 1130 u 1131 bei Guden, I, 92 u. 99. vgl. oben §. 745.

76) Grimm, I, 290. vgl. oben §. 410, 745 u. 746.

77) Hofrecht von Loen, §. 65. Hofsprache von 1525 bei Nieserl, p. 91. Grimm, I, 2.

78) Grimm, I, 424.

79) Hofrecht von Stockum, §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 475. Grimm, II, 518–519.

herrn bei allen Arten von unfreien und hörigen Leuten ein, auch bei denjenigen, welche kein Hofgut erhalten hatten[80]).

Der erblose Nachlaß fiel indessen nicht immer an die Hofherrschaft selbst, er fiel vielmehr öfters auch ganz oder zum Theile an die herrschaftlichen Beamten, z. B. in den Stiftern Essen, Korvei, im Kloster Michelstadt u. a. m.[81]). Und insbesondere in den geistlichen Grundherrschaften wurde der heimgefallene Nachlaß der Hörigen zuweilen in ganz eigenthümlicher Weise vertheilt. Im Stifte Essen z. B. erhielt der Probst die Kleider des Verstorbenen, der Convent aber das Besthaupt (heredium), die Aebtissin den Nachlaß der Handelsleute, der Villicus jenen der Hagestolzen und der Losjunker, und der Custos das Gold[82]) Nach dem Vredischen Hofrechte und nach jenem von Loen erhielt der Schulte das wollene Gewand des verstorbenen Hofmanns, dann noch einen großen Topf, in dem man ein Huhn kochen konnte, einen großen Kessel, einen Kasten und einen Pfühl. Und die Tegeder erhielten das beste Kleid. („offte ein hoffmann versterve, wafs dem schulten daeran verfal„len sey —, sein geschapende wandt des genens he mitt seiner „rechter handt gebruket, einen pott, daer menn ein hoen in broyen „kann, noch einen kessell, daer menn mitt einen spaer inne treden „magh, vnd die kaste, daer he den schlotell selvest tho drecht, ein „Hovet poell. Item die Tegeders nehmen das overste kleidt, „es sey mann offte fraw“ [83]).

Das Erbrecht der Hof- oder Grundherrn, welches eigentlich

80) Hofrecht von Essen, §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u 261.

81) Hofrecht von Essen §. 2 u. 9 bei Kindlinger, p. 257 u. 260. Korveisch. Güterverzeichniß §. 1 bei Kindlinger M. B. II, 221. Alte descriptio hubarum im Codex Lauresh. I, 218.

82) Hofrecht von Essen §. 1, 2 u. 9 und Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 257, 259 u. 344—345.

83) Vredensch. Hofrolle bei Strodtmann, p. 54 u. 55. Im Hofrecht von Loen §. 36 heißt es statt Hovet poell „Heerpolle.“ In dem Rechte des Reichshofes Westhoven bei Steinen, I, 1570 wird zum Heergewedde gerechnet: „een Heer Püll met twe Lacken und een Decke“ — und im Witzen Mühlenrecht bei Mascov, jus Osnabrug, p. 34. „Ein Pöhl, der „soll aber so lang sein, dafs der Mann jhme in der Lengte könte unter „sich legen und darauff schlaffen.“ vgl. Strodtmann, idiotic. Osnabr. v. Pöhl, p. 165. Es ist demnach unter Poel und Polle jedenfalls der Theil eines Bettes, ein Pfuhl zu verstehen.

ein Heimfallsrecht war, wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr beschränkt. Und es ist sehr interessant diese fortwährende Beschränkung zu verfolgen. So sollte in der Abtei St. Marienstatt zu Kirburg im Westerwald das Bauernlehen nach den Weisthümern von 1534 und 1535 schon dann ledig und los sein und daher an den Lehenherrn zurückfallen, wenn der Colone (der Lehenmann) ohne Leibeserben, also ohne Descendenten gestorben war[84]). Aber schon nach dem Weisthum von 1582 sollte das Heimfallsrecht erst dann eintreten, wenn gar keine Verwandten des Erblassers vorhanden waren („Item ob auch dem abt oder closter lehengüter heimgefallen „wann erben vorhanden? —. so lange ein gesipt von den erben „derselben lehengüter vorhanden, falle dem abt oder closter nichts „heim, sondern sie stürben dem selben gesipt zu")[85]). In einem Zeitraum von nicht vollen 50 Jahren ist demnach das Erbrecht der Hörigen sehr bedeutend erweitert und in demselben Verhältnisse das Erb- oder Heimfallsrecht des Grundherrn beschränkt worden. Und im Vredischen Hofgerichte kam das Erbrecht des Hofherrn und des Hofschulten theilweise schon früh ganz außer Gebrauch[86]).

Besthaupt.

§. 753.

Mit dem Erbrechte der Hof- oder Grundherren hängt auch das Besthaupt zusammen. Daher soll auch darüber hier Einiges bemerkt werden. Sehr häufig hatte nämlich der Hofherr kein Recht auf den ganzen Nachlaß des unfreien oder hörigen Hintersassen, wohl aber auf einzelne Theile desselben, auf das beste Pferd oder auf die beste Kuh[87]), auf den besten Ochsen, z. B. auf den Heerdochsen[87a]), oder auf den besten Esel, Ochs, Pferd oder Kuh[88]), auf

84) Grimm, I, 642 §. 16 u. 644 §. 15. „wan ein lehnman stirbet an libs „erben, so wisent si ime das gut ledig zu."

85) Grimm, I, 647.

86) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 153 u. 154.

87) Grimm, II, 526.

87a) Urk. von 765 bei Calmet, preuves de l' hist. de Lorraine, I, 282. moriens bovem unum ad curtem dabit, quod vulgo dicitur herdocho

das beſte Schwein oder Schaaf, oder auf die beſte Kuh oder auf einen Bienen [89]), auf das beſte Rind oder Schaaf, oder auf den beſten Hammel, auf die beſte Gans oder auf das beſte Huhn [90]), oder überhaupt auf das beſte Thier (praestantissimum animal [91]), „das beste haupt vihes") [92]), oder auf das beſte Haupt („dat beste „Hovet [93]) das teuersthaupt [94]) caput melius, quod vulgariter „Besteheupt dicitur") [95]), von dem beſten Pferde anfangend bis herab zu dem Haushahn („ſo er findt ein pferdt, das eines „pferds zagel hat, ſo ſoll er es hinwegziehen und führen. auch ob „es ſich begebe, das ein hübener hatte ein meyenpferdt under ſein „pferden, ſo ſoll er das meyenpferdt hinweg ziehen für das „teuersthaupt; ſo er aber kein meyenpferdt da findt, ſo nehme er „denn das beſte. Item ſo aber kein pferdt da were, ſo wers „das besthaupt bis auf den hann") [96]). Oefters mußte gegeben werden das beſte Kleid (quod in vestibus optimum habuerit) [97]), zumal das beſte ſelbſt verfertigte Kleid (in veste per se facta) [98]), das „Gürttelgewand, Düicher, Hendſchuch und was „gefalten iſt von Linintuch [99]), alle ſyne kleder und alle ſyn ſcha-

aut si bovem non habuerit, XII denarios persolvet. Wenn die Urkunde echt iſt.

88) Urk. von 1236 bei Bodmann, Beſthaupt, p. 52. meliora capita, que prouenerint, scilicet in equis, asinis, bobus et vaccis.

89) Hofrecht von Eſſen §. 13 bei Kindlinger, Hör. p. 259 u. 262. „welckere „gyfft Erfdynck (heredium), mach keyſen uth dreen Dyngeren eyn, oft eyn „Koe, oft eyn Syyn, oft eyn Ymen (examen), oft eyn Schaepe."

90) Haltaus, v. Wutzſchken, p. 2140.

91) Hofrecht von Frizlar von 1101 bei Kindlinger, Hör. p. 229.

92) Grimm, I, 424.

93) Hofrecht von Stockum §. 3 bei Kindlinger, p. 641.

94) Grimm, III, 577.

95) Urk. von 1291 bei Guden, II, 269.

96) Grimm, III, 577 §. 18. vgl. I, 239 §. 7 u. 242.

97) Urk. von 1108 bei Schannat, vind. lit. I, 65 u. 66. Grimm, I, 245. „er ſol geben kleider, als er an den dryen hochziten zu kirchen gät: „Stirbt ain fraw, ſo ſol ſi zu fal geben ir best gewand, als ſi an „den dryen hochziten zu kirchen gät. vgl. eod. I, 240 §. 8 u. 9, 242, 293 u. 294.

98) Ur. von 1100 bei Schannat, vind. lit. I, 58 u. 60.

99) Grimm, I, 240 §. 9.

„pene wandt“ [1]), d. h. alles Wollenzeug oder alles Zeug aus Schaafwolle, weshalb in der Stadt Unna die Kleider aus Schaafwolle „geſchapene Kleider“ genannt worden ſind [2]). Es ſollte demnach immer das Beſte gegeben werden (quod optimum, quod praeciosissimum — meliora in animalibus, vel si non habuerint, meliora vestium — quod melius in vestitu cotidiano habuerit [3]). „der git das beste lebent houbt, das er hat, ze valle — „wa aber das beste houpt verſeit wurde, vnd ein böſer houpt „geben wurde, — da ſollen die houpte beide das beſſer und das „böſſer dem gotzshuſs durch recht bliben [4]). ain vall, das iſt das „aller peſte von ſeinem fäge, vnd welcher ſich des ſelben pe„ſten wil entſetzen vnd weren ze gend, ſo iſt er ſchuldig das ſelb „peſte vnd für ſin ſchuld das nachgehend aber das beste geben. „Ob es aber were, das er kain fiech oder tyer hette der iſt ſchul„dig ze geben ſinen harniſch oder wafen, vnd ſine peſten klay„der [4a]). das beſte gereide, ein pferd, kuhe, keſſel oder kleid [5]). „das iſt das beſte haupt vieh ohne eines oder hätt er kein „vieh, das beſt fäderwatt ohn ein vierzöpffig, oder hätt er kein „fäderwatt, ſo git er ſein kiſten, und hätt er kein kiſten, ſo nimpt „man die huſtür vierörtig oder 5 den [6]). einen val geben von „ſinem lyb mit einer vngeſpaltenen klawen oder mit einem „geſpaltenen klawen ob man nit anders findet. Iſt das nit, „ſo ſol man nemmen darnach das beſt mit vier beinen, „es ſyendt wagen, kiſten, find man das nit, ſo nimpt man was von „vier zöpffen das beſt iſt, als beth und kuſſen“) [7]).

---

1) Hofrecht von Loen, §. 11 u. 13. vgl. Bredenſch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 54. vgl. oben §. 752 Not. 83.

2) Vom Heergewette in Unna bei Steinen, I, 1793.

3) Urk. von 1100, 1115 u. 1119 bei Schannat, vind. lit. I, 58, 70, 71 u. 89.

4) Grimm, I, 32.

4a) Grimm, I, 187.

5) Grimm, I, 161 §. 2.

6) Grimm, I, 656 §. 15.

7) Grimm, I, 653 vgl. noch eod. I, 650. und Grimm, R. A. p. 361—371.

§. 754.

Man nannte dieses beste Haupt ein Besthaupt (optimum caput, optimale, optimae exuviae) oder ein jus capitale[8]), census capitalis[9]), capitalis justitia[10]) oder Teuersthaupt[11]), sodann Hauptrecht (Houptrecht oder Huberecht)[12]), Hauptfall, Vall (jus caduci), Vallrecht, Sterbfall (mortuarium, morticinium[13]), ultimus census)[14]), Todfall, Todenzoll, todte Hand (manus mortua, la main morte oder auch manumortuum)[15]), ferner Läß oder Geläß[16]), Lauß oder Gelauß[17]), Geleß, Geleſſe, Glaes, Gelaes oder Gelaeſſe[18]), heredium oder Erfdynck[19]), Sterbhaber[20]), Erbrecht, Leibfall (Lipvalle), Leibpfenning, Leibbete (Lybsbete)[21]), zuweilen auch Hauptzins (Heubtzins)[22]), so viel wie census capitalis, weil das Besthaupt als eine Art von Leibzins betrachtet worden ist[23]), sodann Gewandfall, weil, wie wir gesehen, ein Gewand geliefert werden mußte. Aus demselben

---

8) Urk. von 1327 bei Guden, III, 258. optimale, quod vulgariter dicitur ein Besteheubt. Urk. von 1015 bei Mager, de advoc. arm. c. 6, Nr. 758, p. 256. Urk. von 1295 bei Schannat, hist. Worm. II, 153. Stadtrecht von Annweiler von 1219, §. 2.

9) Alte descriptio hubarum im Codex Lauresh. I, 218.

10) Urk. bei Schannat, I, 72. Urk. von 1025 bei Mone, Anzeiger, VII, 444.

11) Grimm, III, 577.

12) Urk. von 1180, 1195 u. 1295 bei Schannat, II, 85, 88 u. 153.

13) Urk. von 1153 bei Hund, II, 262.

14) Urk. von 1015 bei Mager, p. 256.

15) Urk. bei Schannat, I, 72. Urk. von 1025 bei Mone, Anz. VII, 444.

16) Grimm, I, 240, §. 9 u. 10. u. 242.

17) Offn. von Rheinau, §. 8 bei Schauberg, I, 157.

18) Schauberg, I, 156. Scherz, h. v. p. 511 u. 554.

19) Hofrecht von Essen, §. 1, 2, 12 u. 13 bei Kindlinger, Hör. p. 259, 261 u. 262.

20) Erbacher Landrecht, p. 522.

21) Urk. von 1489 bei Bodmann, Besthaupt, p. 39. Grimm, I, 434.

22) Vergleich von 1303 bei Königsthal, I, 2. p. 3.

23) Grimm, I, 734. „darumbe so verzinsent sie yme den lip mit vellen." Grimm, I, 637. „so sollend sine erben einen val geben von sinem lyb."

Grunde Wadmahl oder Watmal[24]) oder das beste Watmal (Bestewahtmal oder Bestewatmale)[25]), weshalb auch vom verbestwatmalen in demselben Sinne wie vom verbestheupten gesprochen wurde[26]). Ferner Kurmede (curmeda)[27]), Churmott[28]), Churmode oder Churmoede[29]), Churmoidt oder Besthaupt[30]), Kurmuth[31]), Kirmuth oder Besthaupt[32]), Cormede[33]), Core[34]) u. s. w., weil dem Hof- oder Grundherrn ein Wahlrecht zuzustehen pflegte. Um jedoch bei der Auswahl mehr den Zufall walten zu lassen und dem Colonen nicht zu wehe zu thun, sollte in manchen Grundherrschaften die Auswahl in nachfolgender Weise geschehen, „es soll der diener einen weissen stock „nehmen und hinterrücks zu den pferden oder kühen gehen, und „mit dem stock eins berühren, welches er nun trifft, das gehört „dem herrn, weiter nichts[35]). Sodann Buteil, Buweteil[36]), Bibel, bidella, Butel oder Butell[37]), Budel oder Buoteil[38]), welches jedoch in der engeren Bedeutung wieder von dem mortuarium[39]) und von dem Besthaupt, Hauptrecht oder jus ca-

---

24) Urk. von 1295 bei Schannat, a. a. O. p. 153. Weisthümer von 1406 u. 1465 bei Bodmann, p. 56 u. 171. Chur. Pfälz. LandesO. tit. V, p. 59 u. 60. Dreyer, verm. Abhl. III, 410—411.

25) Urk. von 1195 bei Schannat, p. 88. Vergleich von 1303 bei Königsthal, I, 2. p. 3.

26) Urk. von 1359 bei Bodmann, p. 65.

27) Hofrecht von Essen, §. 10. Grimm, II, 532.

28) Grimm, II, 526.

29) Grimm, III, 161, §. 2 u. 3.

30) Grimm, III, 829.

31) Grimm, II, 536.

32) Grimm, I, 646.

33) Hofrecht von Essen, §. 10. Urk. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 261 u. 412.

34) Urk. von 1324, §. 7 bei Kindlinger, Hör. p. 383.

35) Grimm, III, 162, §. 3.

36) Urk. von 1195 bei Schannat, II, 88.

37) Urk. von 1180 bei Schannat, II, 85. Moritz, Worms, II, 151. und Lehmann, p. 311.

38) Urk. von 1111 u. 1182 bei Remling, Urk. von Speier, p. 88 u. 122.

39) Urk. von 1275 bei Schöpflin, II, 7. Grimm, I, 765.

pitale unterschieden worden ist[40]), indem unter dem Buteil ein bestimmter Theil (pars quota) des Nachlasses[41]), insgemein ein Theil des Hausrathes[42]), oder auch ein Theil der gesammten fahrenden Habe, z. B. nach dem Hirschauer Zinsbuche der dritte Theil der fahrenden Habe an Frucht und an Futter[43]), unter Besthaupt dagegen ein bestimmtes bewegliches Stück, ein Stück Vieh, ein Gewand u. dgl. m. verstanden zu werden pflegte. Daher nannte man auch jene Leistung im ersten Falle ein Buteil oder Butel, d. h. Bu-Theil oder ein Buweteil, Buteilunge, Butdelinche und Bancdelinge[44]), oder auch Erbtheilung (ervideila)[45]). Zuweilen nannte man das Besthaupt auch Namhardt („das besste Haubt oder den besten Namhardt") oder Nahmherd von Nehmen und Heerde, weil das Besthaupt, wie z. B. der Heerdochse von der Heerde genommen zu werden pflegte[46]).

40) Urk. von 1180 bei Schannat, II, 85. Urk. von Bergzabern von 1312 bei Mone, Zeitschr. V, 317. Stadtrecht von Annweiler von 1219, §. 2. Urk. von 1225 bei Guden, II, 46.

41) Urk. von 1225 bei Guden, II, 46. divisio substantie, quod buteil dicitur. — Urk. von 1111 bei Remling, Urk. von Speier, p. 88. und Lehmann, p. 306. — a parte illa quae vulgo budtheil vocabatur. — Remling sagt „budel." Urk. von 1261 bei Beemann, Gesch. von Anhalt, II, 73. — rerum suarum subdivisio, quod vulgariter baecdelinge nuncupatur.

42) Urk. von 1180 bei Schannat, 85. ratione supellectilis quae vulgo bidella dicitur. Urk. von 1111 bei Lehmann, p. 306. de eorum supellectile quicquam auferre. — vgl. noch p. 307. Urk. von 1111 und 1182 bei Remling, p. 88, 89 u. 122.

43) Mone, Anzeiger, V, 305, VI, 284.

44) Haltaus, v. Butteil, p. 203—204. Auch das Wort Butel bedeutet nicht die ganze fahrende Habe an Frucht und Futter, wie dieses Mone, a. a. O. glaubt, vielmehr nur einen Theil, daselbst den dritten Theil — des Bu's oder Baues. Uebrigens wird unter Butteilung und Butteylen zuweilen auch jede Erbschaftstheilung verstanden, z. B. im alten Gewohnheitsrechte zu Mainz bei Mone, Anzeiger, VII, 361.

45) Hofrecht von Stockum, §. 2 u. 4. bei Kindlinger, Hör. p. 475. vgl. noch p. 140—146. Urk. von 1115 bei Günther, I, 184.

46) Weisthum von Münchweiler bei Cramer, observ. jur. II, obs. 689, p. 224 u. 226.

Daß der Sterbfall zuweilen auch Heerwette genannt wurde, ist bereits schon bemerkt worden (§. 750).

§. 755.

Die Erhebung des Besthauptes setzte von je her das Dasein von successionsfähigen Erben voraus. (qui in huba mortuus fuerit, optimum jumentum cum vestitu superiori ecclesia habebit, et filius ejus haeres hubae erit[47]). residua haeredes retineant — cetera heredibus non diminuere — reliqua haeredes possideant[48]). „das besthaupt bis auf den hann, unnd „soll frauen und kindern die andere haab lassenn“)[49]). Denn wenn gar keine Erben mehr vorhanden waren, fiel der ganze Nachlaß an den Hof-, Grund- oder Schutzherrn. (quia sine haerede mortuus fuerit ecclesia substantiae illius haeres erit[50]). optimnm animal defuncti, vel si animalia non habuerit, optimam vestem illius accipiat. proximus vero haeres reliquam hereditatem tollat. Si autem herede caruerit, tota hereditas ad altare pertineat[51]). „de voget nemet das beste Perd „off Kau —, in dat ander Nalact volget de Erve des he hoffho- „rych sy. Ys dar neyn Lyfferve, so nemet de Voget dat „Guet“[52]). Eben so sollte der gesammte Nachlaß in dem Falle an den Hofherrn fallen, wenn die Erben nicht mehr in der Were oder in ungetheilter Gemeinschaft waren (§. 746). In späteren Zeiten sollte jedoch in manchen Grundherrschaften statt dessen nur ein größeres Besthaupt von dem Hofherrn erhoben werden. („waer aber, das ain man abgieng der kain kind hett den vfs „beraittin kind, da sol ain herr von Ow zway die besten „gewand nemen, die er latt, vnd ouch sin hoptval, waer das

47) Urk. von 812 bei Leuckfeld, antiqu. Poeld. p. 245.

48) Urk. von 1100 u. 1108 bei Schannat, vind. lit. I, 58, 60 u. 65. Urk. von 1101 bei Kindlinger, Hör. p. 229.

49) Grimm, III, 577. vgl. Urk. von 1130 u. 1131 bei Guden, I, 92 u. 99.

50) Urk. von 812 bei Leuckfeld, ant. Poeld. p. 244.

51) Urk. von 1146 bei Kindlinger, M. B. II, 180.

52) Urk. von 1175 u. 1467, §. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 606. vgl. noch Urk. von 1130 u. 1131 bei Guden, I, 92 u. 99. und oben §. 746.

„airn abgieng, der vnberaittin kind liefs, so sol ain herr nütz „nen, denn den hoptfal“) [53]).

§. 756.

Die Fallpflichtigkeit reicht in sehr frühe Zeiten hinauf. Denn es wird des Besthauptes öfters schon in Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts [54]), sehr häufig aber bereits seit dem 11. Jahrhundert gedacht [55]). Nichts desto weniger ist der Ursprung des Besthauptes keineswegs im Klaren. Denn während es nach den Einen ein Ausfluß des dem Hof- oder Grundherrn zustehenden Eigenthums sein soll, halten es Andere für eine Beschränkung des Erbrechtes der natürlichen Erben [56]), und wieder Andere für eine Beschränkung des Erbrechtes der Hof- oder Grundherren, seitdem sich das Erbrecht der natürlichen Erben mehr und mehr erweitert hatte [57]). Nach meiner Ansicht hatte das Besthaupt seinen historischen Grund theils in der Unfreiheit, theils in der Hörigkeit, theils und ganz vorzüglich in der Vogteiherrschaft, theils auch in vertragsmäßigen Bestimmungen.

Die Unfreien hatten nämlich ursprünglich gar kein eigenes Vermögen. Bei ihrem Tode gehörte daher der gesammte Nachlaß ihrem Herrn. Im Laufe der Zeit wurde aber dieses anfangs ganz unbeschränkte Recht des Herrn auf einen Theil des Nachlasses und zuletzt auf ein bloßes Mortuarium beschränkt, z. B. bei den Pe-

---

53) Grimm, I, 240, §. 8 u. 9, 242 u. 294.

54) Urk. von 756 bei Schöpflin, I, 34. justiciis hominum, quae vulgo val dicuntur. Urk. von 765 bei Calmet, I, 282. vgl. oben §. 753, Not. 87. Urk. von 812 bei Leuckfeld, a. a. O. p. 244 u. 245. Urk. von 824 bei Schilter, de curiis dominical. p. 364. Si quis de familia ecclesiae obierit, optimum quod in pecudibus, vel in qualibet suppellectili possederat, in proximam dominicam curtim accipiatur. Vorausgesetzt, daß diese Urkunden echt sind.

55) Urk. circa 1000 bei Mone, Anzeiger, VII, 443. Urk. von 1015 bei Mager, de advoc. arm. p. 256. — jus capitale. — Urk. von 1075 u. circa 1127 bei Wenck, Hess. L. Gesch. II, 51 u. 79. Alte descriptio hubarum im Cod. Laureh. I, 218.

56) Grimm, R. A. p. 371.

57) Bluntschli, I, 311. Geschichtsfreund von Lucern, I, 257.

lagier Leuten im Stifte Lindau u. a. m. [58]). Daher durfte das Fallrecht öfters nur bei Unfreien oder bei eigenen Leuten ausgeübt werden, z. B. im Hofe zu Ruheim im Kanton Zug [59]), im Hofe zu Engelberg im Kanton Zürich [60]), zu Höngg [61]) u. a. m. Und das Fallrecht war sodann eine Art von Loskauf der Erbschaft von dem Leib- und Grundherrn, z. B. zu Engelberg [62]).

In ganz gleicher Weise ging das Fall- oder Hauptrecht bei denjenigen Hörigen, welche ursprünglich noch kein Recht ihren Nachlaß zu vererben gehabt hatten, aus der allmähligen Beschränkung des anfänglich unbeschränkten Erbrechtes des Hof- oder Grundherrn durch die Erweiterung des Erbrechtes der natürlichen Erben hervor. So hatten die Pfalzgrafen in der Pfalz am Rhein den sogenannten Leibesfall und mit diesem das Recht die fahrende Habe ihrer hörigen Leute zu sich zu nehmen. („den Leybsfall, alle syn „fahrende Habe, zu vnsern Handen mogen annemen vnd behalten"). Im 15. Jahrhundert wurde aber dieses Recht in eine bloße Leibesbete und in ein Besthaupt („Lybsbete vnd Bestheupten") verwandelt [63]).

Meistentheils scheint jedoch das Hauptrecht, wie wir sogleich sehen werden, aus der Schutzherrschaft oder Vogtei und aus der damit verbundenen Hörigkeit hervorgegangen zu sein. Schon sehr früh wurde dasselbe aber auch schon vertragsmäßig bei der Hingabe in die Hörigkeit und bei Gutsübergaben festgesetzt [64]). Oefters war aber auch das Fallrecht eine Gegenleistung für

---

58) Weisthum bei Heider, p. 490. vgl. oben §. 221.

59) Grimm, I, 816. — „das nieman dem gotzhus vallen sol, won der „dez gotzhus eigen ist, vnd vallent von dem libe vnd nicht „von dem gute." —

60) Grimm, I, 2 u. 3.

61) Grimm, I, 10.

62) Grimm, I, 2 u. 3. — „vnd da der val wirt gurichtet als vor guschriben „ist, da mitte hant des gotzhus eigenlute empfangen lên vnd „erbe. — das sal das gotzhus ze valle nemen das best hovbt das er „hat, vnd söllent sinü kindt damit ir erb empfangen han."

63) Urk. von 1489 bei Bodmann, Besth. p. 38—39.

64) Urk. von 1075 und circa 1127, bei Wenck, II, 51 u. 79. Urk. von 1150 bei Kindlinger, M. B. II, 190. Urk. von 1236 u. 1282 bei Bodmann, Besth. p. 52. Urk. von 1291 bei Guden, II, 269.

die von dem Grundherrn seinen freien oder hörigen Hintersassen zugestandene Marknutzung, für die Wald-, Weide- und Wasser-Nutzung, z. B. zu Schwarzach im Schwarzwald [65]). Gerade so wie in der Abtei Prüm die Hintersassen aus dem Grunde fronpflichtig waren, weil sie in Gemeinschaft von Wasser und Weide gewesen sind. (quia communionem habent in pascuis et aquis nostris) [66]).

Ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes der Hof- oder Grundherren ist indessen das Hauptrecht der hörigen Leute in keinem Falle gewesen. Denn der Hof- oder Grundherr hatte, so lange der Hörige am Leben war, gar kein Recht auf dessen Vermögen. Dieser durfte vielmehr, selbst zum Nachtheile des Grundherrn, innerhalb des Hofverbandes frei über sein Vermögen unter Lebenden verfügen [67]). Nur bei Verfügungen auf den Todesfall war derselbe in vielen Grundherrschaften beschränkt (§. 748). Der Grundherr hatte demnach bloß auf den Nachlaß ein Recht. Und eben dieses Recht auf den gesammten Nachlaß des Grundhörigen wurde seit der Erweiterung des Erbrechtes der natürlichen Erben der Hörigen auf ein bloßes Besthaupt beschränkt. Bei allen jenen Freien dagegen, welche sich einem Grund- oder Schutzherrn unterworfen hatten, um nicht ganz schutzlos zu sein, war das Mortuarium eine Art von Schutzgeld [68]). Wer nämlich keinen Schutzherrn hatte, der war schutzlos und als Schutzloser vogelfrei. Bei seinem Tode fiel daher sein ganzer Nachlaß an den Inhaber der öffentlichen Gewalt, in späteren Zeiten also an den Landesherrn. Daher unterwarfen sich alle Diejenigen, welche nicht als Grundherren ohnedies schon unter dem Königsschutze standen, irgend einem Schutzherrn und wurden dessen Schutzhörige. Für den Schutz und für die damit verbundenen Rechte mußten sie nun diesem ein Schutzgeld oder irgend eine andere sogenannte Urkunde,

---

65) Grimm, I, 424. — „der git dem gotzhuſs einen valle von walde „vnd weyde."

66) Caesarius ad registr. Prum. bei Hontheim, I, 664, 672 u. 673.

67) Grimm, R. A. p. 371.

68) Grimm, I, 284 u. 285. Escher, die freien Gotteshausleute im Archiv für Schweizer. Geschichte, VI, 22 u. 23.

meistentheils auch ein Besthaupt entrichten, wodurch sodann ihr Nachlaß gesichert, und sie selbst in dessen Besitze geschützt waren.

So bezogen die Erzbischöfe von Mainz in ihrer Eigenschaft als Schirmherrn das Besthaupt im Odenwald [69]), die Grafen von Sain das Hauptrecht, Besthaupt oder Kirmuth von den Lehenmannen zu Kirburg im Westerwald [70]), die Grafen von Habsburg und Kiburg in Andelfingen [71]), die Bischöfe von Konstanz in Neukilch im Klettgau von den hofhörigen und nicht hofhörigen Leuten [72]), und die Bischöfe von Münster, von Worms und von Speier den Sterbfall von den Bürgern zu Coesfeld [73]), zu Worms [74]) und zu Speier [75]). Aus demselben Grunde bezogen viele herrschaftliche Kämmerer, Schenke und andere Hofbeamte das Besthaupt, z. B. in der Abtei Lorsch [76]). Eben so viele Vögte, Probste, Villici und andere Amtleute [77]), die Ammanne, Kellner und Waibel in der Schweiz [78]), der Custos in Worms [79]), sogar viele Gemeinden und Zenten [80]). In Augsburg erhielt der Bischof von den in der Stadt wohnenden Zinsleuten (censuales — „Zinsbaren") das beste Stück Vieh (optimum jumentum ad curiam — „das best Viech „zu hof") und sein Bittel die Kleider, in welchen der Zinsmann zu arbeiten pflegte (vestimenta in quibus operari solebat praeconi suo) [81]).

---

69) Weisthum des Kammerforstgerichts zu Börgstadt bei Miltenberg von 1465 bei Bodmann, Besth. p. 56.

70) Grimm, I, 642, §. 9 u. 646.

71) Grimm, I, 100.

72) Grimm, I, 293 u. 294.

73) Urk. von 1306 u. 1378 bei Niesert, Münster Urkb. I, 2. p. 485 u. 494.

74) Urk. von 1180 bei Schannat, II, 85.

75) Urk. von 1111 bei Lehmann, p. 306.

76) Urk. von 1195 bei Bodmann, Besth. p. 57 u. 67.

77) Hofrecht von Essen, §. 1, 2, 9 u. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 257 u. 259. Bodmann, p. 57.

78) Grimm, I, 240, §. 9 u. 10, 245, 293 u. 294.

79) Urk. von Schannat, I, 72.

80) Bodmann, p. 57 u. 67.

81) Augsburger Stadtrecht von 1156 in Mon. Boic. 29, I. p. 331. und Lori, p. 5.

Aus demselben Grunde waren sogar fremde Leute dem Besthaupte unterworfen, z. B. in der Wetterau [82]), gleichviel ob dieselben eines natürlichen oder eines gewaltsamen Todes gestorben waren [83]) oder ob dieselben Hofgüter besaßen oder nicht [84]). So auch im Schwarzwalde. („gat oder ritet ein frömder man durch „das gericht, wer der ist, vnd wirt dem we, oder im geschicht, das „er da veruert, da sol ouch der herre einen val von im nemen sin „bestes haubet, das er denne hat") [85]). Im Odenwalde u. a. m. („Item sie sprechen, was Geste (advenae) in den vorgenl. „drii dörfen kemen, vnd stürben, die, was si by jne hetten von „Rossen, Pferden oder Viehe, da solten sie ein Bestheupt dauon „geben; vnd wer es ein Vrawe, so solt man ein Watmal nemen „mynem Herren von Mentze") [86]). Diese Besthauptpflichtigkeit der Fremden hängt offenbar mit dem Schutzrechte über Fremde, mit dem sogenannten Fremdlingsrechte zusammen. Daher ist in manchen Weisthümern, nachdem von dem Fremdlingsrechte im Allgemeinen die Rede war, unmittelbar nachher von der Besthauptpflichtigkeit der Fremden die Rede [87]). Auch mußte deshalb das von einem Fremden bezogene Besthaupt wieder herausgegeben werden, wenn binnen Jahr und Tag ein nachfolgender Herr kam. („ist „aber, das ein nachfolgender herre komet inwendig jar vnd tage, „vnd den man besetzet als recht ist, so sol man ime den val wie„der geben") [88]).

Aus demselben Grunde nahmen endlich auch die deutschen Könige den Nachlaß der geistlichen Reichsfürsten und die Landes-

82) Grimm, III, 396. — „und ufs waz landen er queme, in dem gerichte „stürbe, der solde von alder frihit her zu rechte dem probste ein bestehoupt „gebin."

83) Grimm, III, 396. — „von gotes gewalt adder sust von ungefelle, als „ob ein man erslagen worde —, so were er dem probste mit dem besten„houpte vorfallen."

84) Grimm, III, 477. „storbe eyn mann, er sy fremde aber inheymisch „off myns junghern eygenthum, er habe myns junghern eygenthums „aber nit, — ist mym junghern eyn besthaubt virfallen." —

85) Grimm, I, 333.

86) Weisthum des Kammerforstgerichts zu Bürgstadt, bei Bodmann, p. 56.

87) Grimm, I, 332—333.

88) Grimm, I, 333.

und Schirmherren den Nachlaß ihrer landsäßigen Geistlichen oder wenigstens ein Besthaupt in Anspruch.

§. 757.

In früheren Zeiten standen nämlich die Geistlichen, die Bischöfe eben sowohl wie die Aebte, die Domkapitel, und die übrige niedere Geistlichkeit unter dem besonderen Schutze des Königs und der Landesherrn, also unter der Reichs- oder landesherrlichen Vogtei. Wie andere Schutzhörige hatten daher auch sie, wie wir gesehen haben, den Kaiser und die Landes- und Schutzherren, so oft dieselben in ihr Territorium kamen, zu beherbergen und zu verpflegen (§. 559 u. 572) und ihnen außerdem auch noch andere Naturaldienste zu leisten. Der Probst, Dechant und das Kapitel von Bruchsal z. B. sollten ihren Schirmvögten, den Herren zum Hirschhorn, jedes Jahr an den hohen Festtagen liefern „zwo Theyen und zwo Schultern von gemesten schweynen zu rech„ter ewiger weysung schicken zum Hirschhorn uff das schlosz und „sollen die theyen gebacken seyn von einem halben malter ongemul„terter kern. Der schultern soll jede 15 pfund wiegen, dazu sollen „theyen zuvor, ehe sie zum Hirschhorn bracht, schulteisen und ge„richt zu Eschellbach behendiget, und da uff gelübt und eyd er„kahndt werden, ob dieselben gerecht seyen oder nicht“ [89]). Und in Worms mußte noch nach der Rachtung von 1526 die Geistlichkeit jedes Jahr am St. Georgen Tage der Stadt und dem Stadtrathe ein Schutzgeld von 150 Gulden entrichten, „damit sie auch bey „ihren Freyheiten ꝛc. geschützt und geschirmt werden mögen“ [90]).

Da nun die Geistlichen nach den auch ins römische Recht übergegangenen Bestimmungen des kanonischen Rechtes hinsichtlich des Rechtes ein Testament zu machen sehr beschränkt waren [90a]) und des Cölibates wegen auch noch unverheirathet, also ohne Descendenten waren, so fiel ihr Nachlaß, wie bei Hagestolzen und bei anderen erblosen hörigen Leuten an ihre Grund- oder Schutzherrschaft, von welcher sie ihre Investitur erhalten hatten, und zwar

89) Grimm, I, 446.

90) Schannat, II, 412.

90a) L. 42, §. 2. C. de episc. et clericis (I, 3). Nov. 131, c. 13.

schon seit den karolingischen Zeiten [91]), weshalb schon Kaiser Friedrich II. jenen Gebrauch ein altes Herkommen genannt hat [92]). Ihr Nachlaß fiel demnach bei geistlichen Reichsfürsten und Reichsäbten an den Kaiser [93]), und in Frankreich an den König [94]), bei landsäßigen Aebten aber, so wie bei den Domherrn und bei der niederen Geistlichkeit an die Landesherrn, z. B. in Brandenburg [95]), in Braunschweig [95a]), in der Abtei Einsiedeln [96]) u. a. m., und in Frankreich an die hohen Gerichtsherren (hauts-seigneurs) [97]), welche mit unseren mediatisirten Reichsfürsten verglichen werden können. In den freien Stadt- und Landgemeinden endlich, welche die Vogtei erworben hatten, fiel jener Nachlaß an die Gemeinden selbst, welche jedoch hie und da, z. B. in der Schweiz, den Nachlaß der Geistlichen der Kirche zu überlassen pflegten [98]). Anderwärts nahmen die Landes- und Schirmherrn und die freien Städte von dem Nachlasse der Geistlichen wenigstens ein Besthaupt, welches man auch das Spolium oder die Exuvien zu nennen pflegte. So die Bischöfe von Osnabrück [99]), die Aebte von St. Gallen und

91) c. 2. X, de success. ab intest. II, 27. aus dem Concilium zu Tribur von 895.

92) Urk. von 1216 in Mon. Boic. 30, II, p. 41. u. Pertz, IV, 226. veterem illam consuetudinem detestantes. — vgl. Urk. von 1198 in Origg. Guelph. III, 755. u. Pertz, IV, 204.

93) Arnold Lubecens. chron. Slav III, 17, Nr. 4. ab imperatore mortuis episcopis confiscantur ecclesiae ita, ut ablatis omnibus mobilibus, et stipendiis praesentis anni, episcopus subintrans omnia exinanita et evacuata inveniat. Urk. von 1220 bei Hontheim, I, 675. u. Pertz, IV, 236. promittentes, quod nunquam deinceps in morte cujusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus. Mehrere Urk. von 1216 bei Erath, cod. Quedlinburg. p. 134. und Meibom, II, 377.

94) Brussel, usage des fiefs, I, 316—317.

95) Urk. von 1310 bei Gercken, vet. March. I, 593 ff.

95a) Urk. von 1328 bei Scheidt, vom Adel. Mantissa doc. p. 581.

96) Grimm, I, 151. „Ouch sol man wissen, das ein her von Einsidlen „vogt und her ist über geistlich lut, vnd si erben sol."

97) Brussel, I, 312—315.

98) Renaud, Staats- und Rechtsgesch. von Zug, p. 28, Not. 55.

99) Erdmanni, chron. Osnab. bei Meibom, II, 215. liberavit canonicos ecclesiae Osnabrugensis et clericos ab exuviarum solutione. Urk. 1217 u. 1218 bei Möser, patr. Phant. III, 338 u. 339.

Pfeffers [1]), die Erzbischöfe von Köln [2]), der Stadtrath der Stadt Zug [3]), die Herren vom Hirschhorn im Stifte Bruchsal u. a. m. („So vormals ein Abt, und nun ein Probst zu Odenheim und „Bruchsel Tods verschieden, und künftiglich verscheiden wirdet, so „ist der Herrschaft zum Hirschhorn zu rechter weisung und Haupt„recht verfallen die Infel und Stab, genannt in latina mitra und „paculus pastoralis, samt seinem besten Kleid und besten Pferd. „Doch hat die Herrschaft allwegen umb Infel vnd Stab gütlich „lassen thaidigen; aber Pferd vnd Kleid on einich widderrede zu „irem gefallen genommen, dargegen sich niemand gesetzt, sondern „yder Zeit onuerletzt, als sie auch zu thun schuldig, gedeihen vnd „folgen lassen") [4]). Und in manchen Territorien gehörte die Erhebung des Besthauptes beim Tode des Bischofs u. s. w. zu den Amtsbefugnissen der landesherrlichen Schenke, Kämmerer, Marschalle und anderer Hofbeamte, z. B. im Stifte Hildesheim u. a. m. (quod cum H. pincerna, Ecb. camerarius, C. marscalcus, milites, officiati nostri, sibi quodam jure addicerent, quod quando episcopum Hildensemensem viam universae carnis ingredi contingeret, supellectilem defuncti episcopi, prout cujusdam officio competeret, tollere deberent) [5]).

Schon früh wurde jedoch dieses sogenannte Spolienrecht abgeschafft, und den Geistlichen das Recht ertheilt über ihren Nachlaß nicht bloß unter Lebenden, sondern auch auf den Todesfall verfügen zu dürfen. Für die geistlichen Reichsfürsten und Reichsäbte ist dieses schon in den Jahren 1198, 1209, 1212, 1213, 1216, 1219, 1220, 1222 u. 1274 von Otto IV., von Philipp, Friedrich II. und Rudolf von Habsburg verfügt worden [6]). Und fast gleich-

---

1) von Arx, II, 172—173.

2) Urk. von 1198 in **Origg. Guelph.** III, 755.

3) Renaud, a. a. O. p. 28 f.

4) Notitz aus dem 16. sec. bei Bodmann, Besth. p. 16 f. vgl. Grimm, I, 446. Dieses Weisthum ist aber weniger vollständig.

5) Urk. von 1268 bei **Mader, antiqu. Brunsvic.** p. 262.

6) Die Urkunden bei **Harzheim**, concil. **Germ.** III, 467, 470 u. 496. **Hontheim**, I, 633 u. 657. **Mon. Boic.** 30, I, p. 41. **Meibom**, II, 377. **Erath**, cod. dipl. **Quedlinb.** p. 134. **Pertz**, IV, 204, 217, 224, 226—227, 231, 234, 236 u. 298.

zeitig ist auch für die landsäßigen Abteien und Stifter dasselbe geschehen, z. B. im Herzogthum Braunschweig, in den Stiftern Hildesheim, Konstanz und Osnabrück, in den Abteien St. Gallen und Pfeffers u. a. m.[7]). Es dauerte jedoch lange Zeit bis das Spolienrecht wirklich außer Gebrauch kam. Denn wiewohl die Kaiser und die Landesherrn jenem Rechte entsagt hatten, übten sie es dennoch fortwährend aus. So hatten die Markgrafen von Brandenburg bereits im Jahre 1244 jenem Rechte entsagt. Aber erst nachdem Innocenz IV. sich im Jahre 1245 über die Nichtbefolgung beschwert hatte, wurde es im Jahre 1310 nochmals abgeschafft[7a]). Eben so hatte der Herzog Otto von Baiern im Jahre 1311 jenem Rechte, wie es im ersten Freiheitsbriefe heißt, aus besonderer Gnade entsagt und alle folgenden Herzoge hatten auch diese Freiheit bestätiget. Nichts desto weniger wurde auch in Baiern jenes Versprechen nicht gehalten, wie dieses aus den Beschwerden der Landstände vom Jahre 1458 hervorgeht[7b]).

Allein nicht bloß die Kaiser und die Landes- und Schirmherrn und die freien Städte, sondern auch die Domkapitel und die Archidiakonen nahmen hin und wieder den Nachlaß der unter ihnen stehenden Geistlichkeit ganz oder zum Theile als Exuvien in Anspruch, z. B. im Stifte Magdeburg[8]) und im Stifte Osnabrück[9]), wo die Entrichtung eines Exuvienthalers von der niederen Geistlichkeit bis auf unsere Tage gekommen ist[10]). In manchen Terri-

---

7) Urk. von 1268 bei Mader, p. 262. Urk. von 1328 bei Scheidt, vom Adel, p. 581. Urk. von 1217 bei Möser, III, 339 u. 347. von Arx, II, 173. Grimm, I, 284.

7a) Urk. von 1246 bei Riedel, cod. dipl. Brand. I, 8, 256. Urk. von 1245 bei Gercken, Stifts-Historie, p. 461. Urk. von 1310 bei Gercken, vet. march. I, 594 ff.

7b) Beschwerde von 1458 bei Krenner, Bair. Landt. Vrhl. II, 175. „Item „in demselben Brief ist begriffen, daß man sich keines Pfaffengut nach „seinem Abgang unterwinden soll, anders dann die Freyheiten innhalten. „Wird auch nicht gehalten."

8) Urk. aus 13. sec. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 434.

9) Kreß, v. Send- u. Archidiakonwes. p. 24. archidiaconi vestes, equum, aut certam pecuniae summam nomine exuviarum recipere.

10) Möser, patr. Ph. III, 339.

torien machten die Domkapitel sogar auf den Nachlaß des verstorbenen Kirchenfürsten selbst Anspruch, z. B. im Erzstifte Mainz, wo der Erzbischof Johann Philipp noch im Jahre 1662 genöthiget war, sich deshalb mit seinem Domkapitel zu vergleichen [11]).

§. 758.

Das Besthaupt mußte von jedem unfreien und hörigen Familienhaupte entrichtet werden (§. 730), auch von demjenigen, welcher kein Hofgut und keine Hube besaß. (Qui in huba mortuus fuerit, optimum jumentum cum vestitu superiori ecclesia habebit. — Marchionarius hubam non habens viginti denarios solvat [12]). „das frowen vnnd man die des gotzhuſs eigen ſind „vnnd weder erb noch lechen von dem gotzhuſs hannd, ze fäl geben „ſonnd von ir lyb das best gewannd“) [13]). Sogar von dem Bettler durfte der Stab oder der Bettelſack genommen werden, z. B. im Stifte Hildesheim. („wann ein bettler auf hegergütern ſtirbet, „wird ſein ſtab und bettelſack auf deſſen grab geſtochen und „gelegt, von beiden nimt des cloſters vogt einerlei, den ſtab oder „bettelſack, damit iſt das cloſter befriedigt“) [14]). Anderwärts ſollten jedoch die armen Leute ganz frei ſein, z. B. im Odenwald. („daz man kheinen armen Man in dem Khamerforſt butheilen „ſol“) [15]). In anderen Herrſchaften ſollten die Wittwen, wenn ſie kein Besthaupt hatten, ſich mit einem dreibeinigen Stuhle freimachen können, z. B. in der Abtei Prüm. („wan eine arme fraw „were, die kein nahrungh, pferdt oder kohe oder viehe hett, ſoll mit „einem dreyſtemplichen ſtuell bezahlen — ſoll der ſcholteſs ihr ei„nen dreyſtemplichen ſtul nehmen, denſelben auf der frawen hoff „tragen, vnd ihn daſelbſt verbrennen, damit ſoll die arme frau ihr „churmuth an den herrn bezahlt haben“) [16]).

11) Urk. von 1662 bei Beſth. p 19. Vgl. noch über das Spolienrecht Eichhorn, Kirchenrecht, II, 750 ff. Richter, Kirchenrecht, §. 300, p. 611 ff. Herzog, Real-Encyklopädie, XIV, 683—688.

12) Urk. von 812 bei Leuckfeld, antiqu. Poeldens. p. 245. vgl. oben §. 730.

13) Grimm, I, 61.

14) Grimm, R. A. p. 369.

15) Weisthum zu Bürgſtadt bei Bodmann, Beſth. p. 56.

16) Grimm, II, 536 u. 545.

Auch mußte das Besthaupt von allen Arten von hörigen Leuten, nicht allein von den eigentlich Grundhörigen, sondern auch von den schutzhörigen und vogteipflichtigen Leuten entrichtet werden, z. B. von den Wachszinsigen in den Stiftern Essen, Kemnaden, Münster, Soest, Xanten u. a. m. [17]). Eben so von den Vogteihörigen in den Abteien Liesborn und Chiemsee [18]), von den freien Vogtleuten zu Engwil bei Gottlieben in der Schweiz [19]), von den Vogtleuten im Löwensteinischen Vogteigerichte zu Wabern in Hessen u. a. m. [20]), sogar von vielen Stadtbürgern, z. B. in Coesfeld, in Worms und in Speier (§. 756). Wenn daher ein Vogteihöriger zu gleicher Zeit grundhörig war (§. 196), so mußte er ein doppeltes Besthaupt, eines an den Grundherrn und ein zweites an den Schutz- oder Vogteiherrn entrichten, z. B. im Fronhofe zu Cappel. („ist er aber ein friman so git er zwene velle, und wirt „der erste dem vogte, und der ander unserme herren von dem gute „so der man stirbt") [21]). Eben so zu Nordenstat, wo die Herren von Eppstein in ihrer Eigenschaft als Schutzherrn von jedem Grundhörigen einer anderen Herrschaft ein Besthaupt erheben durften, und von ihren eigenen Grundhörigen sogar zwei, eines als Schutzherr und ein zweites als Grundherr. („von einem iedern armen „man daselbst der von todswegen abgehet, sollen s. gn. das best„haupt nemen, da derselbig andern leuten zugehört; ge„hört er aber s. gn. selbst an, da muge er nehmen zwei „besteheupter") [22]). Sodann in der Abtei Liesborn, in welcher die hofhörigen Leute an den Erbvogt und an den Grundherrn ein Besthaupt entrichten mußten [23]) u. a. m. Dahin darf jedoch nicht mit Eichhorn das Hofrecht der Abtei Ebersheimmünster gerechnet

17) Urk. von 1142, 1150, 1160, 1372 u. 1607 bei Kindlinger, M. B. II, 173, 180, 190 u. 405. Urk. von 1321, 1361 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 380, 460 u. 487.

18) Urk. von 1175 u. 1467, §. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 606. Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 435.

19) Grimm, I, 285.

20) Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 176. vgl. oben §. 212 u. 213.

21) Grimm, I, 566, §. 7.

22) Grimm, I, 566, §. 5 u. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 605.

werden[24]), indem in der von Eichhorn bezeichneten Stelle von gar keiner Vogtei die Rede ist. Diese Stelle lautet nämlich: „swa ein „meiger blibet der des gottshuses ist, der git zwene velle dem „gotteshuse, vomme libe das beste, darnach das beste vomme „ambachte")[25]). Nun hält Eichhorn den Meiger für einen Gotteshausmann, der Gut nach Hofrecht besitzt und Ambacht für Vogtei. Dem ist aber nicht so. Denn es geht aus dem Gesammtinhalte jenes Hofrechtes hervor, daß unter dem Meier ein Fronhofbeamter und unter Ambacht dessen Hofamt verstanden werden muß. Dieser Meier hatte zwar keine Gerichtsbarkeit, für welche vielmehr ein Schultheiß gesetzt war. Er hatte aber die Erhebung der grundherrlichen Gefälle u. dgl. m. zu besorgen. („Unde „sullent die megire die phenninge ingewinnen, iegelicher in sime „dorf"). Auch wird der Meier (Meiger) mehrmals in jenem Hofrechte von den Gotteshausleuten unterschieden. Daß aber unter dem Ambacht nicht die Vogtei verstanden werden kann, folgt ganz unzweifelhaft aus dem Umstande, daß in jenem Fronhofe eine eigene Vogtei bestanden, diese aber nicht der Abtei gehört hat[26]). Da nun das von dem Ambacht zu entrichtende Besthaupt an die Abtei und nicht an den Vogt entrichtet werden sollte, so kann unter dem Ambacht nicht die Vogtei verstanden werden. Das Ambacht ist vielmehr von dem Amte eines Meiers zu verstehen, wie dieses ganz unzweifelhaft aus dem Hofrechte von Grussenheim hervorgeht. Auch auf diesem Hofe saß ein Meier („Meiger in dem „hofe"), welcher die herrschaftlichen Angelegenheiten des Fronhofes zu besorgen hatte. Und für den Besitz dieses Amtes mußte derselbe einen zweiten Sterbfall an den Abt von Ebersheimmünster, wohin Grussenheim gehörte, entrichten. („und ist es, daz er ein ambacht „het von dem closter, so git er zwene velle, ein von dem libe, „den anderen von dem ambachte")[27]). An eine Vogtei ist demnach bei dem Worte Ambacht gar nicht zu denken. Der Meier

24) Eichhorn, Rechtsgesch. II, 601.

25) Grimm, I, 669.

26) Grimm, I, 669 u. 671.

27) Grimm, I, 673–674. Das alte Glossar von St. Gallen bei Hattemer, St. Gall. Sprachschatz, I, 12. übersetzt villicus mit ampaht.

mußte vielmehr nach jenen Hofrechten aus dem Grunde ein doppoltes Besthaupt entrichten, weil er hörig und Inhaber eines Hofamtes war.

In manchen Grundherrschaften brauchten jedoch die Vogtleute, welche zu gleicher Zeit grundhörig waren, keinen doppelten Sterbfall zu geben, der Buteil wurde vielmehr zwischen dem Grund- und Schutzherrn getheilt, z. B. in der Herrschaft Ober-Rota [28]). In einigen Herrschaften waren sogar alle freien Leute, also auch die vogteipflichtigen Leute, ganz frei von der Entrichtung eines Sterbfalles oder Besthauptes, z. B. die freien Gotteshausleute in vielen in den Kantonen Zürich und St. Gallen liegenden Klöstern [29]).

Endlich hatten auch die herrschaftlichen Beamten, wenn sie hörig waren, was in früheren Zeiten immer, in späteren Zeiten aber noch sehr häufig der Fall war, einen Sterbfall zu entrichten (§. 390), und in manchen Grundherrschaften sogar zwei. So sollten z. B. im Elsaß, wie wir so eben gesehen haben, die Meier (villici) einen doppelten Vall entrichten, den gewöhnlichen Sterbfall wie jeder andere Hörige und außerdem noch einen zweiten wegen ihres Amtes [30]).

§. 759.

Das Besthaupt war demnach ursprünglich eine persönliche Last der unfreien und hörigen Leute. Der Sterbfall wurde von dem Leibe, nicht von dem Gute erhoben. („vnd vallent von dem „libe, vnd nicht von dem gute [31]). ze fäl geben sonnd von ir „lyb das best gewannd") [32]). Man nannte daher die Unfreien und Hörigen auch fällige und besthauptpflichtige Leute [33]). Nach und nach wurde jedoch in den meisten Grundherrschaften aus

28) Vergleich von 1303 bei Königsthal, I, 2. p. 4.
29) Oeffnungen von Winkel, von Embrach und von Hege bei Grimm, I, 87, 115 u. 124. von Arx, I, 449.
30) Grimm, I, 669 u. 674.
31) Grimm, I, 816.
32) Grimm, I, 61. vgl. noch I, 669 u. 674.
33) Grimm, I, 737.

der Personallast eine Reallast von Grund und Boden. („Were ouch in sant Peters gerichten gesessen ist, wenn der „stirbet, der git dem gotzhuss einen valle von walde vnd weyde") [34]). Und man nannte sodann auch die Güter, auf welchen der Sterbfall lastete, fellige Güter, fallbare Güter, Fallgüter oder auch Fallhöfe [35]). Wenn daher ein Colone mehrere Hofgüter hatte, so mußte er, weil es nun eine Reallast war, von jedem Gute ein Besthaupt entrichten. („hat er zwey gude, er soll geben „zwey bestheupt; hat er dry gude, er sal geben dry bestheupt. Als „manich gude eyner hat, als manich bestheupte sal er geben") [35a]). Und wenn er nur eine halbe oder eine Viertels Hube besaß, so brauchte er auch nur die Hälfte oder den vierten Theil des für eine ganze Hube bestimmten Besthauptes zu entrichten. („hetten sie eine „ganze hube landes, so sollen sie bestheüpt geben viertzig phennige; „hant sie aber eyne halbe hube landes, so gebent sie halp als vil; „hant sie aber eyn firteil eyner huben, so gebent sie eyn firteil des „gelts") [36]). Wenn nun aber der Colone das Hofgut nicht selbst baute, so war sodann der Hintersasse, durch welchen er dasselbe bauen ließ, fallpflichtig. („Wäre aber, das ein erber man der erb „von dem gotzhuss hett vand selber darvff nit ensäss vnnd ein hin„derseſſen dar vff hette, von demselben hinderseſſen nimpt das gotz„huss den fal") [37]). Sogar freie Leute, Edelleute, Aebte und Aebtissinen nicht ausgenommen, waren daher, wenn sie fällige Güter besaßen, fallpflichtige Leute [38]).

Die erste Veranlassung zu dieser Uebertragung der ursprünglich persönlichen Last auf den Grund und Boden scheint mir in dem immer häufiger werdenden Erwerbe der hörigen Güter von freien Leuten, von Stadtbürgern, von Edelleuten und von Kirchen und Klöstern zu suchen zu sein. Denn, da auch sie, so lange sie im Besitze der hörigen Güter blieben, besthauptpflichtig sein sollten, so hat man sich nach und nach daran gewöhnt auf das Gut zu über-

34) Grimm, I, 424.

35) Grimm, I, 59. vgl. oben §. 448.

35a) Weisthum über Richtelbach von 1440 bei Bodmann, Besth. p. 52.

36) Grimm, I, 517.

37) Grimm, I, 61.

38) Kopp, Gesch. II, 1. p 296. Bluntschli, I, 313. vgl. oben §. 648.

tragen, was ursprünglich bloße Personallast war und auch in späteren Zeiten noch bei den besitzlosen Hörigen, welche kein Hofgut erhalten hatten, eine persönliche Last geblieben ist.

§. 760.

Die Art und Weise, wie das Besthaupt erhoben und bei den immer häufiger und häufiger werdenden Theilungen bis ins Unendliche gesteigert worden ist (§. 740), machte dasselbe sehr drückend und lästig. Daher erklärten es schon die Bauern im Bauernkriege am Anfang des 16. Jahrhunderts für einen der christlichen Freiheit widersprechenden Gebrauch („wir wollen den brauch genandt den „todt fall ganz vnd gar abthun haben, denn nymmer leiden „noch gestatten, das man witwen wayſen das ihr wider Got vnd „eeren, also schentlich nemen berauben sol, wie es an vil ortten „(mayngerley gestalt) geschehen ist, vnd von denn, so sie besitzen „vnd beschirmen solten, haben sie vns geschunden und geschaben — „das Gott nit mer leyden wil —")[39]. Der Aufruhr der Bauern ward zwar unterdrückt. Hell sehenden Grundherrn diente er jedoch zur Warnung. Und die alte Härte wurde in vielen Grundherrschaften wenigstens gemildert.

Am frühesten ist in den Städten die Besthauptpflichtigkeit gänzlich verschwunden. Denn mit der städtischen Freiheit konnte sich weder die Unfreiheit und Hörigkeit der Bürger, noch eine Grund- oder Schutzherrschaft über dieselben vertragen. Und so wenig die alten Vollfreien oder die Grundherren eines Schutzherrn bedurft hatten, eben so wenig konnten nun die gleichfalls wieder frei gewordenen Stadtbürger eine Grund- oder Schutzherrschaft ertragen. Mit der Unfreiheit und Hörigkeit, so wie mit der Grund- und Schutzherrschaft mußten aber auch die damit zusammenhängenden Lasten verschwinden. Auch zu Gunsten der Lehensleute, der Ministerialen und der anderen vornehmen Leute, so wie der hohen und niederen Geistlichkeit wurde die Besthauptpflichtigkeit, wie wir gesehen haben, frühe schon abgeschafft. Nur für die Bauern ist jene

39) Hauptartikel aller Bauerschaft, Art. 11 bei Bensen, Gesch. des Bauernkrieges, p. 519.

Last bis auf unsere Tage geblieben. Indessen reifte doch auch für sie allmählig eine neue Zeit.

Schon in vielen alten Hofrechten ward auch für die Colonen gesorgt, indem es ihnen gestattet wurde, für das Natural Besthaupt eine gewisse Geldsumme zu entrichten, und damit den Sterbfall zu lösen, z. B. in der Abtei Liesborn („des Doden overste Kleit, und „losen dat myt achte Pennynge")[40], im Stifte Münster (melius mobile, quod ex gratia Domini floreno rhenensi aureo redimi poterit)[41], im Hennebergischen („begehrt die frau oder kinder „das teuersthaubt zue lösen, so soll mansz ihnen zue lösen ge„ben")[42], in der Abtei Prüm („löset aber der gehöffner die „churmott mit Gelt")[43], im Stifte St. Florian zu Koblenz („das bestheupt magh der nechst erbe des verstorbenen loesen mit „Geld, wie der scheffen oder höbener das scheetzt")[44], in der Schweiz, in der Wetterau u. a. m.[45]. In manchen Herrschaften durfte das Besthaupt sogar unter dem wahren Werthe abgelößt werden („und soll „och denselben fahl denselben erben funff pfening näher geben „ze lösen, den er werth ist")[46]. Daher reichte es in manchen Herrschaften zuletzt hin, wenn bei dem Tode eines Hörigen eine kleine Geldsumme (4 Pfennige) entweder vor der Beerdigung entrichtet oder wenigstens auf den Heerd niedergelegt wurde („Item „wie tot Luttingen stirvet up des hoeffs guet, die tot synen iaren „komen is, die is den here des hoeffs schuldich vier pennyge, dey „sall die her des hoeffs doen eisschen, eer men den doden uit dreigt, „ind off die here des hoeffs dy neit en dede eisschen, so sall men „die veir pennynge leggen in dat haill in behueff des heren vnd „dragen den doden dan uit")[47]. Auch kommen schon früh einzelne

40) Urk. von 1467 §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 605.

41) Privileg. censualitat. §. 26 bei Kindlinger, M. B. II, 405.

42) Grimm, III, 577.

43) Grimm, II, 526, 536, 543.

44) Grimm, III, 829.

45) Grimm, I, 240 §. 10, 242, 247, III, 396. Geschichtsfr. von Lucern, I, 169 u. 257.

46) Grimm, I, 285. vgl. noch I, 240 §. 10 u. 107.

47) Hofrecht von Luttingen, c. 5 bei Lacomblet, Arch. I, 200 Haill oder Häl heißt der Hacken für den Kessel am Heerde, oder auch der Kessel selbst.

Befreiungen von der Fallpflichtigkeit vor. In Baiern hat schon Ludwig der Baier eine ganze Hofmark, die „Hofmarch ze Perngow", von dem Hauptrechte befreit[48]). Und noch häufiger kommt die Befreiung von dem an den Schirmvogt zu entrichtenden Vall vor, z. B. in der Probstei Beurberg in Baiern[49]).

Weit mehr noch geschah jedoch für die hörigen Bauern, seitdem die Gesetzgebung sich auch dieses Gegenstandes bemächtiget hatte, was hie und da schon im 17., noch häufiger aber seit dem 18. Jahrhundert der Fall war. Die Erhebungsfälle und die Art der Erhebung des Besthauptes wurden genauer bestimmt und die Ablösung selbst mehr und mehr erleichtert, z. B. im Erzstifte Mainz[50]). Im Fürstenthum Osnabrück wurde der Sterbfall in eine jährliche Abgabe, in einen sogenannten Eruvienthaler oder Eruvienpfenning, d. h. in eine feststehende Taxe verwandelt[51]). Die Leibeigenschaft selbst wurde abgeschafft von Leopold I im Jahre 1704 in der Grafschaft Hauenstein, von Joseph II in Oesterreich, von Karl Friedrich in der Markgrafschaft Baden, von Friedrich Karl Joseph im Erzstifte Mainz und durch das Preußische Landrecht auch in Preußen. Und mit der Leibeigenschaft selbst verschwanden theilweise auch ihre Folgen.

Der Hauptanstoß zu den Reformen der bäuerlichen Verhältnisse kam jedoch erst durch die Französische Revolution. Und rasch nach einander wurde denn seitdem die Leibeigenschaft und die Hörigkeit auch in Deutschland mehr und mehr, und zwar in manchen Territorien mit allen ihren Folgen aufgehoben, in anderen Territorien dagegen nur mit den persönlichen aus der Leibeigenschaft oder Hörigkeit hervorgehenden Leistungen. Das Letzte war im Jahre 1808 auch in Baiern der Fall, bis denn das Jahr 1848 auch noch den auf Grund und Boden haftenden Abgaben den Untergang gebracht hat[52]).

Oeffnung von Nider vnnd Mättmenhasle Art. 24 bei Schauberg I, 3. „so möchtend sy einem sin häl oder kessel nemen."

48) Urk. von 1325 bei Oefele, I, 753.

49) Urk. von 1278 u. 1367 in Mon. Boic. VI, 408 u. 431.

50) Bodmann, Besth. p. 58—59.

51) Möser, patr. Phant. III, 333, 344 u. 345. Klöntrup, v. Sterbfall. Nr. 4.

e. Strafrecht.

§. 761.

Das alte Hofrecht hatte nicht bloß das Civilrecht der Hofhörigen zum Gegenstand. Es umfaßte vielmehr auch das hofrechtliche Strafrecht, so weit ein solches überhaupt, der öffentlichen Gewalt gegenüber, möglich war. So wie es nämlich einen Königsfrieden zu handhaben und zu dem Ende einen Königs- und Blutbann gegeben hat, so gab es auch einen Hoffrieden und zu dem Ende einen Hofbann (§. 429 u. 430). Zu dem Königsbann und Blutbann gehörten alle Zuwiderhandlungen gegen den Königsfrieden, also die eigentlichen Friedbrüche. Zu ihrer Aburtheilung waren die öffentlichen Gerichte oder vielmehr die Gerichte der öffentlichen Gewalt bestimmt. Für den Hofbann und für die Fronhofgerichte blieben demnach nur diejenigen Vergehen der Hofhörigen übrig, welche nicht zum Blutbann und nicht zur Zuständigkeit der öffentlichen Gerichte gehört haben. Und so ist es denn im Ganzen genommen das ganze Mittelalter hindurch bis in neuere Zeiten geblieben. Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörten demnach außer der Dorf- und Feldpolizei (§. 382) und abgesehen von den kaiserlichen oder landesherrlichen Verleihungen des Blutbanns, seit Karl dem Großen nur die unbedeutenderen Vergehen und Zuwiderhandlungen der unfreien und hörigen Leute, die sogenannten Frevel und Wändel. Der Blutbann dagegen und die sogenannten Malefizhändel waren ihnen allenthalben entzogen, wenn nicht eine ausdrückliche Verleihung des Blutbanns hinzukam (§. 673).

Die Grundlage des von den Fronhofgerichten anzuwendenden Strafrechtes waren, wie bei dem Hofrechte überhaupt (§. 719), altes Herkommen, welches von den Hintersassen selbst gewiesen wurde, und autonomische Bestimmungen, welche von den Grundherrn gemeinschaftlich mit den Hintersassen getroffen und sodann ebenfalls in die Weisthümer und Hofrechte aufgenommen worden sind, z. B. in das Weisthum über das freie adelige Gericht Wahlingen in Braunschweig Lüneburg[53]), endlich

52) Bair. Regierungsbl. von 1808, II, p. 1935 §. 5 u. 8. Gesetzbl. von 1848, Nr. 13. p. 97 ff.

53) Weisthum aus 17. sec. bei Grupen, discept. forens. p. 849 u. 850. vgl. oben §. 641.

Anordnungen der Hof- oder Grundherren selbst. Zu dem Rechte des Gebotes und Verbotes der Hof- oder Grundherren hat nämlich auch, wie wir gesehen haben, das Recht gehört in grundherrlichen und vogteilichen Angelegenheiten Strafverordnungen zu machen [54]).

§. 762.

Die von den Hofgerichten auszusprechenden Strafen waren zuweilen ganz eigenthümlicher Art. So die Eier- und Käsestrafe bei Streitigkeiten unter Frauen („welche frau, magd oder „tochter der anderen an ihr ehr freventlich redt und flucht, die soll „geben hundert eier [55]). „Wo sich zwei weiber mit einander „balgen, ropfen, schelten oder schlagen, so soll ein icklige vnserm „gn. hern ein malter kefs oder ein gulden verfallen sein") [56]). Eben so das Eingraben des Beschädigers eines Marksteins bis an den Hals, um ihm sodann mit des Ackerbaus ungewohnten Pferden langsam den Kopf herunter zu ackern und andere barbarische Strafen mehr („einer der ein markstein wissentlich ausgrebt, den „selben soll man in die erden graben pifs an den halfs, „vnd sal dan vier pferde, die des ackers nit gewont seyn, „an einen pflug spannen, der do neu sey, vnd solle die pferde nit „mer gezogen vnd der engk nit mer geern, nach der pflughabe nit „mer den pflug gehalten haben, vnd im als lang nach dem „hals ern, bis er ym den hals ap geern hat") [57]). Auch das Tragen eines Pflugrades kommt als eine eigenthümliche Strafe der Bauern in solchen Fällen vor, in welchen die Edelleute und Ritterbürtigen einen Hund oder einen Sattel tragen mußten. (vetus consuetudo pro lege apud Francos et Suevos inolevit, ut — ad confussionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri rotam de comitatu in

54) Leg. famil. St. Petri von 1024, §. 30—32 bei Grimm, I, 807 f. oben §. 430.

55) Grimm, III, 630.

56) Grimm, I, 782.

57) Grimm, III, 590. Dergleichen Strafen kommen auch bei den Markengerichten vor. Meine Gesch. der Markenverf. p. 369—371.

proximum comitatum gestare cogatur)[58]. Auch das Setzen auf ein Pferd kömmt öfters als eine eigenthümliche Strafe der ungehorsamen Bauern, z. B. in dem Fronhofe zu Frankfurt am Main vor[59], und, wie wir sogleich sehen werden, das Reiten auf einem Esel.

Im Ganzen genommen waren jedoch auch die von den Fronhofgerichten auszusprechenden Strafen dem Landrechte nachgebildet, z. B. die Strafen zu Haut und Haar (cutem et capillos amittat — corium et capillos perdat)[60], das Brennen mit einem glühenden Eisen auf die Wangen[61], das Abschlagen von Hand und von Fuß, oder von einem von beiden, („den „weist der scheffen vmb ein hand vnd fus[62]. vmb ein handt „oder foust[63]. wirdt vnserm hern dessen faust zuerkant")[64], die Todesstrafe[65], das Steintragen der schimpfenden Frauen („die sol tragen den pagstain von der khirchen bis zu dem Creuz „vor dem aigen")[66], der Pranger, das Stäupen, Schnellen, Wippen, Brechen, in die Geige Spannen u. a. m. (§. 716). Ganz besonders häufig waren aber die Geldstrafen[67]. Die von den Fronhofgerichten zu erkennenden Geldstrafen wurden zuweilen kleine Wedden genannt zum Unterschiede von den großen Wedden (pene majores que appellantur vulgariter groesse Wedde), welche an den Schirmvogt, als den Inhaber des Blutbanns fielen. Von den kleinen Wedden fielen öfters nur zwei Theile an den Grundherrn und ein Tritttheil an den Schirm-

58) Otto Frising, de gestis Frid. II. 28 bei Urstis. p. 470

59) Weisthum bei Königsthal, I, 2 p. 33. vgl. oben §. 697.

60) Leg. St. Petri von 1024 § 20 u 30. vgl Sächs. Landr. II, 13 §. 1, III, 64 §. 11.

61) Leg. St. Petri §. 30.

62) Grimm, II, 560.

63) Grimm, II, 254.

64) Grimm, II, 259.

65) Hofrecht von Delbrück §. 15. Grimm, III, 590. oben §. 713.

66) Grimm, III, 684. vgl. III, 630 u. 685 Besonders ausführlich ist die alte Ensdorfer Gerichtsordnung in Mon. Boic. 24, p. 239.

67) Grimm, III, 630. Hofrecht von Delbrück, §. 14 u. 15 bei Kindlinger, Hör. p. 548. und Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 70.

vogt [68]). Daß die an den Vogt fallenden Geldstrafen von den Vogtgeldern verschieden gewesen sind, braucht kaum bemerkt zu werden, indem die Vogtgelder keine Gerichtsgefälle, sondern Schutzgelder waren (§. 546 ff.). Meistentheils fielen jedoch alle von den Fronhofgerichten ausgesprochenen Geldstrafen an die Hof- oder Grundherren. Öfters fielen sogar die von den öffentlichen Gerichten gegen Grundholden ausgesprochenen Geldstrafen an die Grundherrschaft, z. B. in Baiern [69]). Bemerkenswerth ist es auch, daß auch in den Grundherrschaften die alte Strafe des Königsbanns (60 sol.) noch sehr häufig vorkommt, z. B. in den Bairischen Hofmarken [70]), in dem freien adeligen Gerichte Wahlingen in Braunschweig Lüneburg [71]) u. a. m. Auch durften die Strafen an Haut und Haar und die Todesstrafen, wie zur fränkischen Zeit, losgekauft werden, und zwar nicht bloß von dem Verurtheilten selbst [72]), sondern auch von seinen Freunden und Verwandten, z. B. im Kloster Osterhofen in Baiern [73]), dann in Oesterreich u. a. m. [74]).

Eine ganz eigenthümliche Strafe trat bei der weiblichen Haustyrannei ein. Im ehemaligen Fürstenthum Fulda sollte nämlich das fürstliche Hofmarschallamt, wenn ein Mann von seiner Ehefrau Schläge erhalten hatte, die Sache untersuchen und zur Strafe das Wohnhaus des Ehepaars durch die fürstliche Dienerschaft abdecken lassen. Die Hoflaquaien in voller Livrée, der Hof-

68) Grimm, II, 740.

69) Urk. von 1331 bei Seyfried, Gesch. der ständisch. Gerichtsbarkeit, I, 229—230.

70) Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346. advocato 60 num. pro pelle —.

71) Weisthum bei Grupen, discept. forens. p. 849. — „auf 60 Marck „Strafe erkennt".

72) Juramentum pacis von 1095 bei Pertz, IV, 59. — si servus aut lito quinque solidos persolvat, aut cutem et capillos perdat.

73) Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346. Horum reus vadiabit advocato 60 num pro pelle et capillis suis. Si pauper est et bannum persolvere non potest, si quis amicorum eum redimere voluerit, datis fidei jussoribus ne amplius culpabilis fiat (also wenn die Freunde sich für sein Wohlverhalten verbürgten) advocatus renuere non poterit.

74) Grimm, III, 687. vgl. oben §. 713.

fourier an ihrer Spitze, begaben sich in feierlichem Zuge mit einer Fahne, worauf die häusliche Scene abgebildet war, nach der Wohnung der Eheleute, deckten das Dach ab, und zogen sodann eben so feierlich wieder ins Hoflager zurück[75]). Dieses ganz eigenthümliche Recht des Hofmarschalls in Fulda hängt offenbar mit der alten sehr ausgedehnten Gerichtsbarkeit der Hofmarschalle am Orte des Hoflagers zusammen. Und es hat sich dieses Recht in Fulda bis an das Ende des 18. Jahrhunderts erhalten (§. 325). In Hessen mußte die böse Frau auf einem Esel reiten und der Ehemann, der sich hatte schlagen lassen, den Esel führen. Es bestand daselbst ein eigenes Eselslehen, deren Inhaber (die Familie von Frankenstein) den Esel zu stellen hatten. Und bis an das Ende des 16. Jahrhunderts wurde der Frankensteinische Esel bald nach Darmstadt, bald nach Pfungstadt, nach Nieder Ramstadt und an andere Orte der Grafschaft geholt[76]). In Frankreich wurde, wenn der geschlagene Ehemann davon gelaufen war, sogar der nächste Nachbar und zwar verkehrt auf den Esel gesetzt und erhielt als Zaum den Schwanz des Esels in die Hand[77]). Und in England hatte unter dem Namen Skimmington eine feierliche Prozession statt, welche an dem Hause, in welchem die Frau das Hausregiment führte, stille hielt, bis die Schwelle des Hauses mit einem Besen gekehrt war[78]).

§. 763.

Außer den Strafen selbst war übrigens auch das Strafverfahren dem Landrechte nachgebildet (§. 708). Das Hofrecht war demnach auf dem Wege zur Ausbildung eines eigenen Strafrechtes. Und ohne den anarchischen Zustand des Mittelalters, welcher großentheils in den vielen fast unabhängigen Herrschaften selbst seinen Grund hatte, würde sich dieses sehr wahrscheinlich in ähnlicher Weise, wie das bäuerliche Civilrecht entwickelt haben. Der Kampf

75) Journal von und für Deutschland 1784. St. II, Nr. 14, p. 136 f.

76) Wenck, Hess. Lg. I, 519—521.

77) Henschel, I, 433. unter Asini caudam in manibus tenere.

78) Walter Scott, Note zu Riegels Schicksalen, übersetzt von Halem, II, 213. Ueber die auch sonst noch übliche Strafe des Eselreitens vgl. Schmeller, I, 118.

mit dem Faustrechte führte jedoch frühe schon zur Errichtung von Landfrieden mit eigenen Landfriedensgerichten, späterhin zu neuen Gerichts- und Landesordnungen, welche sich, wie z. B. die Oettingische Landesordnung von 1509, auch mit dem Strafrechte befaßten [79]), und zuletzt in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. zu einem gemeinen deutschen Strafrecht. Auf diese Weise wurde denn frühe schon die weitere Ausbildung eines eigenen hofrechtlichen Strafrechtes zum Wohle des deutschen Reiches und der einzelnen Territorien und Herrschaften selbst verhindert, und die Aufnahme strafrechtlicher Bestimmungen in die Hofrechte und Weisthümer unnöthig. Daher findet man auch verhältnißmäßig so wenige strafrechtliche Bestimmungen in den Hofrechten und Hofweisthümern.

6. Die öffentliche Gewalt in den Fronhöfen.

a. Immunität der Fronhöfe.

§. 764.

Jeder aus der Markgemeinschaft ausgeschiedene Fronhof mit den dazu gehörigen Ländereien bildete eine Immunität. Denn die Immunität war, wie wir gesehen haben, eine nothwendige Folge des Austritts aus der Markgemeinschaft und der unter den Hörigen mit ihrem Fronhofherrn bestehenden Genossenschaft (§. 98, 180, 187, 435, 626 u. 640). Daher reichen auch die Immunitäten hinauf bis in die allerältesten Zeiten und sind nicht erst Folge einer späteren königlichen oder landesherrlichen Verleihung. Da nun im späteren Mittelalter die meisten Fronhöfe aus der Markgemeinschaft, wenigstens aus der gemeinen Dorfmark, ausgeschieden waren, so bildet die Immunität der Fronhöfe die Regel. Die Freiheit der Fronhöfe war jedoch sehr verschieden, nach Verschiedenheit der damit verbundenen Rechte, und nach Verschiedenheit der darunter begriffenen Personen und Sachen.

Hinsichtlich der Freiheit der Fronhöfe von der Grundherrschaft und von den grundherrlichen Leistungen sind

79) Oetting. Land.-O. von 1509 bei Lang, Materialien zur Oetting. Gesch. I, 191 ff.

die Fronhöfe wahre Freihöfe gewesen und öfters auch so genannt worden (§. 232). Die Freiheit von den grundherrlichen Diensten und Leistungen bezog sich jedoch hauptsächlich nur auf die Hof- oder Grundherrn selbst, und auch auf sie nur so lange, als sie ihre Hofländereien, ohne dieselben an Colonen hingegeben zu haben, von ihrem Fronhofe aus selbst bauten („wir weisen „vnsern herrn von Otterburg hie ihren setelhoff mit seinem be„grif vnd zugehor frey ledig eigen aller beschwernus vnd dienstes, „wan sie den selben ohn iren costen bawen, so seint „sie niemant schuldig dauon yss zu thun, wan si ihn „aber verleien forder in ein frembde hant, derselbe soll „dinen vnd gemeinschafft haben gleich ein anderer gemeinsman[80]). „Wan pfafen und edellüt ihre guter selbs buwen, so seint sie „auch frei“)[81]). Jene Freiheit bezog sich demnach auf alle eigentliche Saalgüter („etliche gutter, seelgutter genant, dieselben sint „nit churmodigh“)[82]). Sie bezog sich also auf alle im unmittelbaren Besitze der geistlichen und weltlichen Grundherrn befindlichen Güter („Auch sall ein jeglicher, der da sitzet zu terminien „des stiffts zu Obernmorstatt —, paffen vnd ihrem gesindte „usgenommen, einem herrn von Limburgk alle jahre ein fasse„nachthun geben“[83]). quivis solvere debeat precarias sive exactiones — exceptis bonis ab antiquo liberis, videlicet dotibus ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum aut militarium)[84]). Außerdem bezog sich jene Freiheit von grundherrlichen Diensten und Leistungen aber auch noch auf jene Bauerngüter, welche wirkliches Eigen waren, welche also ebenfalls keiner Grundherrschaft oder Vogteiherrschaft unterworfen waren („Auch „so hait ein herre zu Konigstein vff iglichen huss inn dem gericht „eyn gehufft somern habern vnnd ein hune, vssgescheiden wer „vff sime eigen sitzet, der gibt solichs nit“)[85]). Solche

80) Grimm, I, 790.
81) Grimm, I, 789.
82) Grimm, II, 756.
83) Grimm, III, 436. vgl. noch p. 539—540.
84) Grimm, II, 672 vgl. p. 677 u. 680.
85) Grimm, III, 472.

Bauerngüter hat es jedoch in späteren Zeiten nicht mehr gegeben (§. 674).

Die Freiheit der Fronhöfe von der Feld- und Markgemeinschaft verschaffte denselben Freiheit von den Gemeindelasten und Steuern, wie dieses bereits schon bemerkt worden ist, und bei einer anderen Gelegenheit noch weiter ausgeführt werden soll[86]).

Die Hauptfreiheit der Fronhöfe, welche man auch vorzugsweise die Immunität zu nennen pflegt, bestand aber in der Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten in das freie Gebiet (in die Hofmark) und in der Freiheit von den öffentlichen Gerichten. Und die Eine wie die Andere war eine nothwendige Folge des Austritts aus der Markgemeinschaft und der unter den Hofhörigen mit ihrem Hofherrn bestehenden Genossenschaft und der damit zusammenhängenden Geschlossenheit des von ihnen bewohnten Gebietes. Auch wurde diese Immunität bereits zur fränkischen Zeit in den Immunitätsprivilegien von der öffentlichen Gewalt selbst anerkannt.

§. 765.

Da nämlich alle genossenschaftlichen Angelegenheiten an die Fronhofgerichte gebracht werden mußten (§. 671), so lag in diesem Gebote zu gleicher Zeit das Verbot, diese Angelegenheiten an ein auswärtiges Gericht also, insbesondere auch an ein öffentliches Gericht bringen zu dürfen oder, was dasselbe ist, es lag darin die Freiheit von den öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten. Und in vielen Hofrechten und Weisthümern wurde dieser Grundsatz auch ausdrücklich ausgesprochen, in den Einen als ein Verbot, z. B. in Westphalen[87]), insbesondere auch im Lande Delbrück[88]), in Baiern u. a. m. (§. 671); in anderen dagegen

86) Vgl. oben §. 96. Meine Einleitung, p. 189, 236 f. u. 239—242.

87) Grimm, III, 45, §. 18. „es soll kein vestgenoete den andern verbodden „lassen in ein ander gerichte." vgl. §. 19. Hofrecht von Loen, §. 24 bei Grimm, III, 148. „so is dat oer recht, dat sie geynen gogreuen volgen „endoruen." vgl. noch §. 28.

88) Hofrecht von 1415, §. 16 bei Kindlinger, Hör. p. 548. „Item en sal „nemant den anderen laden ut dem Lande mit Burgerichte eder Goge„richte vorder dan vor den Hagedorn."

als eine Freiheit, z. B. zu Soest[89]) u. a. m. Im Resultate bedeutete jedoch das Eine so viel wie das Andere. Sehr ungenügend hat diese Freiheit von den Gogerichten und von den anderen öffentlichen Gerichten Möser aus der Verbindlichkeit der Hörigen, als Reiter beständig bei ihrem Herrn gegenwärtig sein zu müssen, zu erklären gesucht, indem dieselben keine Zeit gehabt haben, auf den ungebotenen gemeinen Dingen zu erscheinen[90]).

Mit dieser Freiheit von den öffentlichen Gerichten hängt aber auch die Freiheit des Immunitätsgebietes von dem Zutritt der öffentlichen Beamten zusammen. Denn, wenn über die genossenschaftlichen Angelegenheiten nur allein die Fronhofgerichte erkennen sollten, so mußte es auf der anderen Seite auch den öffentlichen oder landesherrlichen Beamten verboten sein, sich in die Hofangelegenheiten zu mengen und zu dem Ende das freie Gebiet zu betreten. Und auch dieser Grundsatz ist in vielen Hofrechten und Weisthümern ausdrücklich ausgesprochen worden, z. B. in Baiern u. a. m. („kein landamtman hat in der hofmart T. nicht ze han„deln noch ze schaffen[91]). darein noch darwider hat kain landrich„ter noch niemant ander zu sprechen oder zu reden[92]). khain „landrichter hat in die hofmark mit khainerlai vänchnuss ze griffen „noch darin ze schaffen[93]). unser Gotshaus hat die Ere und Frey„ung, das kain Richter noch kain sein Amptman in unserm closter „nichts ze schaffen sol haben, weder wenig noch vil; und ob das „wer das ainer schuldig wurd von ains todschlags wegen, wenn „der in unser closter kumpt, der sol Frid darinnen haben, als un„ser Freyung Herkommen ist“)[94]). In manchen Immunitätsgebieten durften die Landrichter und die übrigen öffentlichen Beamten

89) Einkünfteverzeichniß von 1275 bei Sommer, p. 119 u. 122. liberi ab omni judicio libero et gograviatus, ita quod scultetus curtis judicat in omnibus istis — omnes curtes, que dicuntur Ammethove cum mansis in easdem pertinentibus sunt libere ab omni judicio, quod dicitur gogerychte, vrigrafschap. —

90) Möser, Osn. Gesch. I, 68.

91) Grimm, III, 640, §. 2.

92) Grimm, III, 671, vgl. p. 669.

93) Grimm, III, 673.

94) Weisthum von Altenmünster in Mon. Boic. X, 372.

nicht einmal vom Pferde steigen, weil sie dadurch allein schon die Rechte des befreiten Gebietes verletzten, z. B. in Oesterreich die Landrichter, die Scharfrichter u. a. m. („ob ain frembder landrichter durch obgenanten markht Zwedl raist oder reit, und ob „er ainen trunk wolte dun, so soll ern auf dem ros dun ob er „aber abstehen wolt, so solt er den ainen fuefs in dem stegraif oder „das ros bei dem zaumb halten. solches halt innen unsers „markhts freihait und gerechtigkait[95]). von wegen der „freiheit des markts Windhag soll kein scharfrichter, er „habe zue schaffen was der wöll, nit abstehen, ob er aber aines „brancks halber oder sonsten etwas vom ros stünde, so möcht er „den ainen fuefs im stegraif halten" —)[96]).

Diese Freiheit von den öffentlichen Gerichten und von dem Zutritte der öffentlichen Beamten gab den hörigen Leuten Freiheit, Friede und sicheres Geleit. („Der hof ist auch in „dem recht und in der freyheit gelegen, dasz alle die hüber, alle in „diesen hof hörent, sollent friede haben her und hinan")[97]). Sogar die in einen Fronhof geflüchteten Missethäter fanden daselbst ein sicheres Asyl (§. 708 ff.). Daher nannte man auch das freie Gebiet eine emunitas[98]), ein Immunitätsgebiet oder ein Mundat, z. B. das Gebiet der Abtei Weisenburg, sodann eine Freiheit oder Freiung („ein Gehoer off freyheit")[99]), und den daselbst Schutzsuchenden einen Freiunger[1]).

Was bisher von der Immunität der Fronhöfe bemerkt worden ist, gilt insbesondere auch von den landesherrlichen Fronhöfen und von den Reichshöfen. Denn auch die Königshöfe und die Reichshöfe waren nichts anderes als Fronhöfe des Kaisers und Reichs. Die Reichshöfe standen daher zu den Reichsgerichten ganz in demselben Verhältnisse, wie die landesherrlichen Fronhöfe

95) Grimm, III, 684. Not.

96) Grimm, III, 684.

97) Grimm, I, 714. vgl. 695.

98) Urk. von 1157 u. 1163 in Mon. Boic. VI, 172 u. 177. — in emunitate monasterii. —

99) Hofrecht von Essen, §. 19 bei Sommer, p. 221. Steinen, I, 1765. vgl. oben §. 713.

1) Grimm, III, 685.

und die in einem landesherrlichen Territorium liegenden übrigen Fronhöfe zu den landesherrlichen Gerichten (§. 369). Daher nannte man auch die ihnen zustehende Immunität eine Freiheit und zwar die Immunität der Reichshöfe eine Reichsfreiheit („des Rycks Frieheit") [2] und die Immunität der in einem landesherrlichen Territorium liegenden Fronhöfe eine landesherrliche oder fürstliche Freiheit (§. 713). Und auch das zu einem Reichshofe oder zu einem landesherrlichen Fronhofe gehörige Gebiet nannte man eine Freiheit [3].

b. Die Fronhöfe standen unter der öffentlichen Gewalt.

1) Die Hof- oder Grundherren und die freien Landsassen.

§. 766.

Dieser Immunität ungeachtet standen die Fronhöfe nebst dem dazu gehörigen Gebiete im späteren wie im früheren Mittelalter noch unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten (§. 180).

Hinsichtlich der Vollfreien und der anderen keiner Grundherrschaft unterworfenen Freien, auch wenn sie im Gebiete eines Fronhofes wohnten, verstand sich dieses von selbst. Denn sie standen direkt unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt und des Volksrechtes, und hatten daher keine anderen Beamten und Gerichte über sich als die Beamten und Gerichte der öffentlichen Gewalt. Dies waren ursprünglich die Gaugrafen und die Gaugerichte, späterhin aber, nachdem die gaugräflichen Rechte an die Landesherrn und in anderen zumal geistlichen Grundherrschaften an die Vögte übergegangen waren, die landesherrlichen und vogteilichen Beamten und Gerichte. Daher standen die Vollfreien, welche man nun schöffenbar Freie zu nennen pflegte, unter den Grafen-Gerichten [4], und in späteren Zeiten als Reichsritterschaft

2) Des Reichshofs Brackel Gerechtigkeit und das Elmenhorster Hofrecht bei Sommer, p. 47 u. 54.

3) Recht des Reichshofen zu Westhoven bei Steinen, I, 1576, §. 7, 8 u. 9. Sommer, p. 37, §. 8.

4) Sächs. Landr. I, 2. §. 2.

direkt unter Kaiser und Reich, als landesherrliche Ritterschaft aber unter den landesherrlichen Hofgerichten. Eben darum standen die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche nicht von der Grafschaft (comecia) oder Vogtei (advocatia) befreit worden waren, unter der landesherrlichen Schirmgewalt (comecia oder advocatia), z. B. die dem Kloster Stederburg im Herzogthum Braunschweig gehörige Burg Tide nebst den dazu gehörigen Ländereien[5]). Auch die Hofmarken in Baiern standen ursprünglich unter den herzoglichen Grafschaftsgerichten, welche den Blutbann hatten[6]). Die Ritterschaft in Baiern stand unter den herzoglichen Landgerichten und Vitzdomämtern[7]). In den Grafschaften Wertheim und Henneberg standen die Edelleute und die Geistlichen unter der Vogtei der Grafen, also gleichfalls unter den Gerichten der öffentlichen Gewalt[8]). Auch die Fronhöfe selbst mit dem dazu gehörigen Gebiete (ambitus curiae) und mit den darin befindlichen Kirchen u. a. m. standen, so lange sie noch nicht von derselben befreit worden waren, unter der Vogtei, also unter der öffentlichen Gewalt, z. B. in der Abtei Goslar[9]). Daher mußten auch die landsäßigen Stifter und Klöster in den Vogteigerichten entweder selbst erscheinen oder statt ihrer einen Stellvertreter, ihren Vogt oder Schaffner schicken, wie dieses bei den längst eingegangenen Klöstern Seebach und Schönfeld bei Dürkheim in der Pfalz zu geschehen pflegte. („das die zwei clöster, Seebach und Schönfelt, die sollen ire schef-

---

5) Urk. von 1319 bei Rehtmeier, Lüneb. Chr. p. 625. castrum in Thide et sex mansos — ab omni jure tamen comeciae, advocatiae et servitute prorsus liberos. —

6) Urk. von 1295 bei Ried, I, 679. — judicia sive jurisdictiones ad comecias spectantes, que vulgariter Grafschaft-Gericht vocantur, in hofmarchiis — vendidimus et tradimus cum omni juris, — memorata judicia, que citra penam sanguinis pecuniariter cohercentur. —

7) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 55. 1. Freiheitsbrief von 1311. vgl. oben §. 673.

8) Grimm, III, 557, 559 u. 580.

9) Urk. bei Heineccius, antiquit. Goslar. p. 136. ambitum curiae totum in quo ecclesia illa fundata consistit, a jure et potestate advocati absolventes. —

„ner auch dabei han, und welcher nit da were der bricht 1 ß hll.“) [10]). Als daher in späteren Zeiten die Edelleute und Ritterbürtigen für ihre Person einen privilegirten Gerichtsstand vor einem höheren Gerichte erhalten hatten, weil sich nur daselbst noch ihre Genossen als Urtheilsfinder vorfanden, so blieben wenigstens ihre Fronhöfe mit den dazu gehörigen Fronhofgerichten unter den landesherrlichen Aemtern. Daher haben denn auch die Patrimonialgerichte in Baiern noch, bis zum Jahre 1848 unter den königlichen Landgerichten gestanden. Auch konnte und durfte schon aus diesem Grunde kein Landrichter Hofrichter werden, weil kein Beamter unter sich selbst stehen und die Aufsicht über sich selbst führen kann (§. 390).

§. 767.

Dasselbe, was von den Fronhofherrn und von den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften gilt, gilt aber auch hinsichtlich der übrigen keiner Grundherrschaft unterworfenen Freien. Daher standen die Pfleghaften und die freien Landsassen in früheren Zeiten unter den Schultheißen- und Gogerichten [11]) und späterhin unter den Vogtei- oder landesherrlichen Gerichten, namentlich in den geistlichen Herrschaften unter den Vogteigerichten. Deshalb mußten z. B. im Kloster Gandersheim in dem Vogteigerichte erscheinen außer den Hörigen (litones) und den Fronhofbeamten (villici) auch noch alle der Grundherrschaft nicht unterworfenen Leute (forenses homines) [12]). In der Vogtei Knonau, in welcher das Gotteshaus zu Schennis die Grundherrschaft, die Familie Meyer von Knonau aber die Vogteiherrschaft hatte, mußten außer den hörigen Genossen auch die freien Colonen in den Mai- und Herbstgerichten des Vogtes erscheinen [13]). Eben so standen in der Vogtei Burgau im Kanton St. Gallen auch die freien keiner Grundherrschaft unterworfenen Leute („er sig fry oder aigen“) unter den Vogteigerichten und wurden daher auch Vogtleute ge-

10) Grimm, I, 788.

11) Sächs. Landr. I, 2. §. 3 u. 4.

12) Urk. von 1178 bei Leuckfeld, hist. Gand. p. 304. Lüntzel, bäuerl. Lasten, p. 92—93.

13) Offn. der Vogtei Knonau, §. 3 bei Schauberg, I, 76.

nannt [14]). Dasselbe gilt, wie wir gesehen haben, von den Bargilden, Biergelden, Pfleghaften, Malmannen, Muntleuten und anderen freien Landsassen (§. 195—199).

Auch galt dieses nicht bloß von der Person und von der persönlichen Freiheit der freien Leute, sondern auch von ihrem Eigen [15]). Daher standen z. B. in der Abtei Quedlinburg, in welcher die Schirmvogtei den Grafen von Falkenstein zustand, alle Allodialgüter unter der Vogtei, nicht allein die Allodien des Stiftes (advocatiam quinque mansorum allodii) [16]), sondern auch noch alle anderen Allodialgüter, insbesondere auch die Waldungen (advocatiam tam sylvae quam allodii) [17]), und die Wiesen und Weiden (quod idem salictum a jugo et jure advocatiae semper liberum permanebit) [18]).

In späteren Zeiten, seit dem 13. und 14. Jahrhundert, wurden zwar viele Stifter und Klöster von der Schirmvogtei oder von der Grafschaft befreit, z. B. nach den so eben angeführten Urkunden die Abteien, Klöster und Stifter Quedlinburg, Stederburg und Goslar. Durch diese Befreiung wurden dieselben jedoch keineswegs ganz frei von aller öffentlichen Gewalt. Sie wurden vielmehr nur frei von der Schirmgewalt oder von der landesherrlichen Vogtei, und sie kamen sodann wieder direkt unter die Vogtei des Reiches. An die Stelle des Schirmvogtes oder Landesherrn trat demnach nun wieder der deutsche König (der Kaiser) selbst als oberster Schirmherr des Reiches. Wie denn auch die Reichshöfe und die mit den Reichshöfen zusammenhängenden Reichsstädte und Reichsdörfer, und die Reichsritterschaft unter Kaiser und Reich, und unter der Reichsvogtei gestanden haben.

§. 768.

Auch die Königshöfe oder Reichshöfe standen nämlich, wie alle übrigen Fronhöfe und wie die geistlichen und weltlichen Grund-

14) Grimm, I, 192.
15) Sächs. Landr. I, 2. §. 2 u. 3.
16) Urk. von 1231 bei Kettner, antiqu. Quedl. p. 255.
17) Kettner, p. 256.
18) Urk. von 1230 bei Kettner, p. 253.

herrschaften unter der öffentlichen Gewalt. Schon die Villen Karls des Großen haben hinsichtlich des Königs- und Blutbanns unter den Gaugrafen gestanden. Seitdem nun aber die meisten Gaugrafen im späteren Mittelalter Erbgrafen und dadurch unabhängig vom Kaiser und Reich geworden, oder anderwärts die gaugräflichen Rechte an mächtige Grund- und Immunitätsherren hingegeben worden waren, seitdem konnte ihnen die Schirmgewalt über die reichsunmittelbar gebliebenen Reichshöfe und über die dazu gehörigen Reichslande nicht mehr überlassen bleiben. Daher setzten die Kaiser über die reichsunmittelbar gebliebenen Territorien, und über die darin gelegenen Königshöfe entweder, wie im Burggrafthum Nürnberg, eigene Reichslandvögte (§. 368), oder auch über einzelne Königs- oder Reichshöfe besondere Reichsvögte, Reichsschultheiße oder Reichsamtleute, wie dieses z. B. in dem Reichshofe Elmenhorst in Westphalen [19]), in den Reichshöfen Rorschach, Tüfenbach (Tunbach) und Mulach (Mühlen) in der Schweiz [20]) und in vielen Reichsstädten der Fall war.

Dasselbe nun, was hinsichtlich der Reichshöfe und der dazu gehörigen Reichsstädte und Reichsdörfer, gilt auch bei der Reichsritterschaft, wie dieses hier nicht weiter ausgeführt werden kann, der Hauptsache nach aber schon von Eichhorn in seiner ausgezeichneten Staats- und Rechtsgeschichte entwickelt worden ist. Denn beide, die Reichshöfe mit den dazu gehörigen Reichsstädten und Reichsdörfern und die Reichsritterschaft unterschieden sich von den landesherrlichen Fronhöfen, von den Landstädten und von den landesherrlichen Dörfern, und von der landsäßigen Ritterschaft nur dadurch, daß sie nicht unter der landesherrlichen Vogtei, vielmehr direkt unter der Reichsvogtei standen.

An die Verbindlichkeit der geistlichen und weltlichen Hof- oder Grundherren und der übrigen Freien zu dem alten Königsdienste und zu den landesherrlichen Unterthanendiensten brauche ich hier nur zu erinnern, indem davon schon umständlich die Rede gewesen ist.

---

19) Elmenhorster Hofrecht bei Sommer, p. 45 u. 46—47.

20) Urk. von 1351, 1464 u. 1466 bei Heiber, Lindau, p. 788 u. 789.

2) Die unfreien und hörigen Leute.

§. 769.

Außer den Vollfreien und den übrigen geistlichen und weltlichen Grundherren und den freien Landsassen standen aber auch die unfreien und hörigen Leute unter der öffentlichen Gewalt, wie dieses auch in früheren Zeiten schon der Fall war.

Nach dem bereits früher Bemerkten darf ich hier als bekannt voraussetzen, daß die Unfreien und Hörigen im früheren wie im späteren Mittelalter unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt gestanden haben (§. 180, 181) und daß auch die Unfreien und Hörigen zu dem Königsdienste und zu dem landesherrlichen Unterthanendienste verbunden gewesen sind. Hier muß aber noch bemerkt werden, daß durch die Immunität der Fronhöfe auch in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen den freien und hörigen Leuten entstanden ist. Da nämlich die Beamten der öffentlichen Gewalt keinen Zutritt in die Immunitätslande gehabt haben, so mußte die hörige Mannschaft einer jeden Grundherrschaft unter Anführung ihres Grundherrn oder des grundherrlichen Beamten, die Mannschaft eines Reichshofes demnach unter dem Reichsvogte in den Krieg ziehen (§. 562 u. 596). Nichts desto weniger stand doch die gesammte Landwehr, also insbesondere auch die Harnischbeschau u. a. m. wieder unter der Aufsicht und Leitung der öffentlichen Gewalt, z. B. in Baiern unter den landesherrlichen Landrichtern [21]). Auch lag der Oberbefehl und die Oberaufsicht über das Ganze, über die freie und hörige Mannschaft, in den Händen der öffentlichen Gewalt, also in den Händen der einzelnen Landesherrn und des Kaisers und des Reiches.

§. 770.

Dasselbe gilt auch von der Steuererhebung. Da die öffentlichen Beamten keinen Zutritt in das Herrschaftsgebiet hatten, so konnten die Steuern nur von den grundherrlichen Beamten oder von den Grundherrn selbst erhoben werden. Von den grundherr-

21) Urk. von 1476 in Mon. Boic. VII, 301. vgl. oben §. 597.

lichen Beten und Steuern versteht sich dieses von selbst. Allein auch zur Erhebung der Reichssteuern und der landesherrlichen Steuern mußten sich die Beamten der öffentlichen Gewalt an die Grundherrn oder an die grundherrlichen Beamten wenden. Wegen Erhebung der Reichssteuer pflegte sich demnach das Reichsregiment an die Landesherrschaft und diese wieder weiter an die geistlichen und weltlichen Grundherrn zu wenden. („Nachdem Uns von R. „Kö. M. und des heiligen Reiches Regiment ietzt zu Nürnberg fast „ernstlich und bey schweren Pönen geboten ist, Innhalt des Rei„ches Ordnung zwischen hier und Jakobi schierist Reiches Hilfgeld „von den Prälaten in unserm Fürstenthum, die Aufschreiben und „Register der armen Leute, und von den Kirchen und Gotteshäusern „das gefallene Geld über zu antworten. Demnach begehren Wir „an euch —") [22]). Eben so konnten auch die von den Landes- oder Schirmherren ausgeschriebenen oder von den Landständen bewilligten Steuern nicht direkt, vielmehr nur durch die Grundherrn von den grundherrlichen Hintersassen erhoben werden [23]).

Die landesherrlichen Beten und Steuern wurden in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften insgemein von den grundherrlichen Beamten, von den Schultheißen, Villici, Kellnern u. a. m. erhoben, und an die landesherrlichen Aemter oder Kassen abgeliefert. In der Mark Brandenburg sollten die grundherrlichen Schultheiße oder die Villici oder die Grundherrschaft selbst die landesherrlichen Abgaben erheben und an den landesherrlichen Steuerboten (nuncius oder bedellus) abliefern [24]). Anderwärts sollten zu dem Ende eigene Steuererheber ernannt werden, z. B. in manchen Gemeinden in der Abtei Seligenstadt. („Eyn schultheisz sal dry „kiesen. die sullen uff ire eide die bede setzen und kerben, sollen „dem schultheisz daz kerbholz geben, der sal umgehen und die bede „uffheben") [25]). In vielen Gemeinden wurde die Steuer von den

22) Befehl des Herzogs Albrecht an die Steueranleger im Oberlande von 1501 bei Krenner, Landt. Hdl. IX, 520, vgl. noch p. 524—525, 528—531, 534 u. 535. Urk. von 1537 u. 1595 bei Lori, p. 297 u. 434.

23) Krenner, IX, 521, 526, XVIII, 214—216 u. 218. von Lang, Bair. Jahrb. p. 327.

24) Urk. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 22.

25) Grimm, I, 511.

Gemeindevorstehern, in mehreren Gemeinden der Abtei Seligenstadt von den Heimburgern erhoben [26]). Daher ist daselbst das Amt der Heimburger späterhin auf die Rentmeister übergegangen [27]). Erst dann, wenn die herrschaftlichen Beamten oder die Gemeindevorsteher bei der Steuererhebung säumig waren, durften die landesherrlichen Steuerbeamten direkt in den Grundherrschaften einschreiten und dann insbesondere auch die Hintersassen auspfänden [28]).

Bei dieser Art der Erhebung der öffentlichen Steuern war es natürlicher Weise für die Grundherren nicht schwer, die Erhebung der nicht von ihnen bewilligten Steuern zu verhindern. Daher wurde ihnen das Recht der Steuererhebung öfters von den zur Willkür geneigten Landesherrn bestritten, z. B. in Baiern von Albrecht IV. Oder es wurde ihnen jenes Recht, wenn Widerstand zu besorgen war, nur aus Gnaden, also nur ausnahmsweise gestattet. („Herzog Albrecht ließ (1489) erklären, daß er aus Gnaden zugeben wolle, daß die Ritterschaft solches Hilf- oder Reisegeld unter ihren armen Leuten selbst anlegen und einbringen, und sodann ihm einliefern sollte, allein die genannten Individuen fanden das Anerbieten nicht annehmbar") [29]). Durch solche willkürliche Handlungen pflegten jedoch die Landesherrn nur in Streitigkeiten mit ihren Ständen verwickelt und zuletzt immer wieder zum Nachgeben genöthiget zu werden. Darum sehen wir auch in Baiern späterhin wieder die geistlichen und weltlichen Grundherren im unbestrittenen Besitze des Rechtes die landesherrlichen Steuern von ihren Hintersassen zu erheben.

Das ganze Land, ganz Altbaiern, wurde nach den bestehenden Rentämtern in Steuerbezirke eingetheilt, im Jahre 149) nach den fünf Rentämtern Landshut, Oberland, Burghausen, Wasserburg und Weiden in fünf Steuerbezirke [30]), und nach der Steuerordnung von Jahre 1507 nach den vier Rentämtern Strau-

26) Weisthum von 1339 bei Steiner, Seligenst. p. 386. und Kindlinger, Hör. p. 423. Grimm, I, 504.

27) Ordnung von 1527 bei Steiner, p. 371.

28) Urk. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 22.

29) Krenner, X, 166. vgl. Rudhart, Gesch. der Landstände in Baiern, I, 255.

30) Krenner, XII, 326—380.

bing, Landshut, Burghausen und München in vier Steuerbezirke [31]). Und für jeden Steuerbezirk wurde eine Anzahl von Steuererhebern, sogenannte Steurer, wahrscheinlich gemeinschaftlich von dem Herzog mit der Landschaft ernannt [32]). Diese Steurer sollten in ihren Steuerbezirken umherreiten [33]) und die Steuern in den herzoglichen Landgerichten von den Landrichtern, in den Hofmarken aber von den geistlichen und weltlichen Grundherren oder von den grundherrlichen Beamten erheben lassen. Die Prälaten und Edelleute sollten den Steurern versprechen („gelübden"), daß sie bei der Steuererhebung ihre Hintersassen nicht bedrücken, von ihnen nicht mehr als die ausgeschlagenen Steuern erheben wollten. („daß sie auf ihre arme Leute nicht mehr schlagen „noch auferlegen und ernennen wollen, dann was ihnen von den „Steuerern zugeschrieben und befohlen werde") [34]). Um jedoch die Steuer gehörig ausschlagen zu können, mußten sich die Steurer von den Grundherrn eine Uebersicht über das Vermögen ihrer Hintersassen vorlegen lassen [35]). Die von den Steurern gehörig ausgeschlagenen Steuern wurden sodann von den Prälaten und Edelleuten oder von den grundherrlichen Beamten von den Hintersassen erhoben. („ein jeder Edelmann soll von seinen Hofmarchsleuten, „Vogtleuten und andern seinen Unterthanen die Steuer, so ihm „zugeschrieben, und auf die armen Leute und Ehehalten gelegt „wird, selbst einbringen") [36]).

In dieser Weise wurden die landesherrlichen Steuern auch in späteren Zeiten noch in Baiern von den landesherrlichen Steurern in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften erhoben, z. B. im Jahre 1511 [37]), im Jahre 1537 [38]), im Jahre 1543

31) Krenner, XVI, 244.

32) Urk. von 1453 bei Krenner, I, 245. „dazu ihr dann von Uns und „etlichen aus unsrer Landschafft in dem Gerichte Rietenburg zu „Steurern erwählt und gesetzt seyet."

33) Krenner, XVI, 244. „Die Steuerer sollen in jedem Rentmeisteramte „allenthalben in die Landgerichte und Gerichte umreiten."

34) Krenner, XVI, 245.

35) Steuerer Ordnung von 1507 bei Krenner, XVI, 245—246.

36) Steuerer Ordnung von 1507 bei Krenner, XVI, 246.

37) Krenner, XVIII, 214—216 u. 218.

38) Drei Urk. von 1537 bei Lori, p. 297—298.

u. s. w. („Die vom Stand des Adels sollen von ihren Hofmarchs-„leuten, Vogtleuten und andern ihren Unterthanen, wie „von Alter herkommen ist, wo die allenthalben in den Vitz-„domamten und Landgerichten sitzen — das Steuergeld einbringen" u. s. w.) [39]). Die von den Grund- und Hofmarksherren erhobenen landesherrlichen Steuern und sonstigen Abgaben sollten den landesherrlichen Behörden, insgemein den Steurern, verrechnet und in die landesherrlichen Kassen abgeliefert werden [40]). Noch in der Landsteurer Instruktion von 1543 heißt es: „Die vom Stand des „Adels sollen — solch Steuergeld und Register den Steurern in „die Malstatt des Vitzdomamts darein derselb Landsäß gehört, zu-„schicken und antworten") [41]). Seitdem sich jedoch die verschiedenen Stände zu landständischen Korporationen vereiniget hatten, seitdem wurden die Steuerverwilligungen nicht selten von der Bedingung abhängig gemacht, daß die von den Ständen bewilligten Steuern in die Hände eines landständischen Ausschusses niedergelegt werden sollten. In Baiern pflegte schon seit dem 14. Jahrhundert ein landständischer aus 8 Rittern und 8 Bürgern bestehender Ausschuß zur Erhebung der von den Landständen bewilligten Steuern niedergesetzt zu werden. Die Steuern sollten durch die von dem Ausschuß ernannten Steurer erhoben, in die Hände des Ausschusses niedergelegt und sodann von diesem verausgabt und verrechnet werden [42]). Die von dem Ausschuß ernannten Steurer wurden, zum Unterschiede von den landesherrlichen Steurern, Ritter- und Prälatensteurer genannt [43]). Auf diese Weise sind denn in vielen Territorien eigene, aus den von

39) Landsteurer Instruktion von 1543 in Landtag von 1543, p. 182.

40) von Krenner, IX, 531—538, XII, 327, 328 u. 330.

41) Landtag von 1543, p. 182.

42) Urk. von 1356 bei Rockinger, die landständischen Freibriefe, p. 204. — „daz dieselben sechtzehen vollen gewalt haben suellen von vnsern genaden, „die selben stewr ze besorgen vnd ze besetzen in allen gerichten veberal „in vnserr herschaft ze obern Beyern mit stewrern vnd mit schreibern." — Urk. von 1459 bei von Krenner, II, 201. „Es soll auch darauf solche „Hilfe still liegen bey denen die von gemeiner Landschafft dazu geordnet." vgl. noch p. 202. und Rudhart, Landst. I, 230.

43) Schmeller, III, 655.

den Landständen bewilligten Steuern gebildete, Landschaftskassen und Steuerkassen entstanden, welche in Baiern, Sachsen, Hannover, Wirtemberg u. a. m. von den Landständen selbst oder von landständischen Ausschüssen bis auf unsere Tage verwaltet worden sind. Eine äußerst zweckmäßige Einrichtung, welche heute noch in jenen Ländern berücksichtiget zu werden verdiente, in welchen keine jährliche Steuerbewilligung besteht.

In vielen Herrschaften mußten auch die Schutz- und Schirmherrn, wie wir gesehen haben, sich der grundherrlichen Beamten zur Erhebung der vogteilichen Abgaben und Zinsen bedienen (§. 541).

§. 771.

Außer dem Königsdienste und dem landesherrlichen Unterthanendienste standen die unfreien und hörigen Leute auch noch hinsichtlich des Königsbanns und des Blutbanns unter der öffentlichen Gewalt. Die unfreien und hörigen Leute selbst standen zwar nicht direkt unter dem Königs- und Blutbann, direkt vielmehr nur unter dem Hofbann und unter dem Hofherrn oder Grundherrn. Da jedoch die Vollfreien und alle Grundherren, dann der Verkehr mit Fremden, die Rechte und Verbindlichkeiten der Unfreien und Hörigen und die Freiheit selbst unter dem Schutze des Königsbanns und der öffentlichen Gewalt standen, die Zuständigkeit der Fronhofgerichte aber auf genossenschaftliche Angelegenheiten beschränkt war, so gehörten nothwendiger Weise auch die Streitigkeiten der Unfreien und Hörigen mit Fremden, gleichviel ob Freien oder Hörigen, so wie über ihre eigene Freiheit vor die öffentlichen Gerichte. So war es in früheren Zeiten (§. 180—183), und so ist es auch im späteren Mittelalter geblieben. Daher gehörten in Baiern alle Streitigkeiten der Hörigen und Fremden, d. h. mit nicht hörigen Genossen vor die landesherrlichen Gerichte, z. B. im Kloster Alderspach u. a. m.[44]). Im Stifte Worms gehörten die

44) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 388. quod si homines ecclesie contra aliquem alium, qui conditione servili dicto cenobio non attinet, quicunque talis fuerit noster vel alterius, tunc examinatio, vel diffinitio talis cause ad abbatem non pertinet, sed noster judex debebit ta-

Streitigkeiten der Hörigen mit fremden freien und hörigen Leuten vor das Gaugericht[45]). Nach dem Hofrechte von Oethmarsen gehörten die Civilstreitigkeiten der Hofhörigen mit Fremden nicht hörigen Leuten vor das Gericht der Grafen von Bentheim[46]). Denn die Streitigkeiten mit Fremden mußten nach Landrecht, also von den öffentlichen Gerichten entschieden werden[47]). Ursprünglich pflegte zwar jeder Ladung eines Hörigen vor ein öffentliches Gericht eine Aufforderung an den Herrschaftsrichter, dem fremden Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, vorherzugehen (§. 181, 184 u. 186). Davon war jedoch im späteren Mittelalter nicht mehr die Rede. Dagegen durften nun auch die Streitigkeiten mit Fremden in gewissen Fällen und unter gewissen Einschränkungen an die Fronhofgerichte gebracht werden. Und es sollten sodann die Fronhof- oder Grundherren auch bei den fremden Fronhofgerichten ihre eigenen und hörigen Leute schützen und vertreten (§. 672 u. 717).

Streitigkeiten über die persönliche Freiheit blieben aber zu allen Zeiten von der Zuständigkeit der öffentlichen Gerichte. Daher wurde in Baiern über die Hörigkeit eines Muntmannes bei den herzoglichen Landgerichten verhandelt[48]). Und im Stifte Korvei saß der Abt selbst mit seinen Ministerialen und freien Rittern (liberi milites) über Liten zu Gericht, welche sich von ihren Fronhöfen entfernt hatten und deshalb vindicirt und bestraft werden sollten[49]).

---

les actiones cognoscere et judicio terminare. vgl. noch 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311.

45) Urk. von 1014 bei Schannat, II, 40. Si autem extra familiam cum extraneo aliquo rixam habuerit, advocatus suus comiti pro eo justitiam faciat, et si alicui libero homini ullam injusticiam fecerit advocatus suus similiter pro eo justitiam faciat. —

46) Hofrecht von Oethmarssen, art. 6 u. 9. bei Strodtmann, p. 125 u. 132. — „ende ook in Civil saecken als ander Luide, die nicht hoffhoe„righ en syn, mit den Luiden tho doene hebben."

47) Sächs. Landr. III, 79, §. 2.

48) Urk. von 1406 in Mon. Boic. IX, 239—240.

49) Güterverzeichniß aus 11. sec. §. 11 bei Kindlinger, M. B. II, 1. p. 138.

Auch die Streitigkeiten über das freie Eigen und über Lehen gehörten nicht vor die Fronhofgerichte. Die Streitigkeiten über das freie Eigen gehörten vielmehr, wie in früheren Zeiten, zum Königsbann, also an die öffentlichen Gerichte, z. B. in Baiern an die herzoglichen Landschrannen oder Landgerichte [50]), und die Streitigkeiten über Lehen an die Lehensgerichte [51]). Hinsichtlich der Lehen, Bauernlehen natürlich ausgenommen, ist es meistentheils auch späterhin dabei geblieben. Das freie Eigen wurde jedoch theils an die grundherrlichen oder vogteilichen Gerichte, theils an die neu errichteten landesherrlichen Hofgerichte gewiesen. Seitdem nämlich das von den hörigen Hintersassen besessene Eigen in den Hofverband gezogen und unter die Fronhofgerichte gestellt worden, für die Ritterbürtigen aber eigene Gerichte errichtet worden sind, seitdem gehörten auch die Streitigkeiten über das freie Eigen theils an die herrschaftlichen Fronhofgerichte, theils an die für die Ritterschaft errichteten höheren Gerichte (§. 462, 673 u. 674).

Endlich gehörten auch alle Streitigkeiten über die Rechte der Grundherrn [52]), insbesondere auch die Streitigkeiten der Hintersassen mit ihren Hof- oder Grundherren vor die öffentlichen Gerichte. Um so mehr also auch die Streitigkeiten der Grundherren, z. B. des Abtes von Fürstenfeld, mit einem Fremden [53]), und die Streitigkeiten der verschiedenen Grundherren unter sich [54]). Und wenn die Grundherren ihre Hintersassen drückten und willkürlich behandelten, so fanden dieselben auch in diesem Falle Schutz bei der öffentlichen Gewalt (§. 536).

§. 772.

Auch hinsichtlich des Blutbanns standen die unfreien und

---

50) Urk. von 1180 u. 1331 bei Seifried. Gesch. der ständischen Gerichtsbarkeit, I, 228. „ausgenommen um Grund und Boden, sie gehöret in unser „Landsschran." — 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311. — „on vmb „aigen."

51) 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311. — „on vmb aigen vnd lehen, das „richtet vnser Richter." —

52) Urk. von 1300 u 1488 bei Reyscher, würtemberg. Stat. R. p. 4 u. 45.

53) Urk. von 1346 u. 1354 in Mon. Boic. IX, 183 u. 192.

54) 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311.

hörigen Leute unter den Gerichten der öffentlichen Gewalt. Denn nur die zu dem Hofbann gehörigen Frevel und Vergehen gehörten, wie wir gesehen haben, zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte (§. 673 u. 761). Ursprünglich ging zwar dieser Hofbann sehr weit. Denn er erstreckte sich über alle von einem Hörigen an seinen hörigen Genossen begangenen Vergehen und Verbrechen (§. 103, 186, 187 u. 673). Seit Karl dem Großen wurden jedoch die schwereren Friedbrüche zum Blutbann, also zur ausschließlichen Kompetenz der höheren öffentlichen Gerichte gezogen. Daher gehörten seitdem auch die von den unfreien und hörigen Leuten begangenen schwereren Verbrechen zu dem Blutbann, also zur Zuständigkeit der höheren öffentlichen Gerichte, indem der Blutbann von je her zu den Rechten der öffentlichen Gewalt gehört hat. Da jedoch die Unfreien und Hörigen nicht Genossen der Vollfreien waren, also keinen unmittelbaren Zutritt zu den öffentlichen Gerichten gehabt haben, da ferner auch die öffentlichen Beamten keinen Zutritt in den grundherrlichen Immunitäten hatten, so mußten die unfreien und hörigen Missethäter, wenn sie vor die öffentlichen Gerichte gestellt, geladen oder gebannt werden sollten [55]), von der Grundherrschaft an dieselben ausgeliefert und daselbst je nach den Umständen geschützt und vertreten werden.

§. 773.

Was nun zuerst die Auslieferung des Missethäters betrifft, so hat in früheren Zeiten hinsichtlich des Verfahrens, je nachdem der Missethäter in ein Immunitätsgebiet geflohen war, oder das Verbrechen in einem Immunitätslande begangen worden war, ein Unterschied bestanden. Und wiewohl sich in dieser Beziehung im späteren Mittelalter manches geändert hat, so ist dennoch auch im späteren Mittelalter noch einige Verschiedenheit geblieben. In früheren Zeiten sollte nämlich, wenigstens nach den Anordnungen Karls des Großen, der in eine Immunität geflohene Missethäter

55) Auch die Vorladung der Hörigen vor die Gaugerichte geschah mittelst einer bannitio, wie dieses aus den Immunitätsprivilegien hervorgeht, z. B. Urk. von 980 im Codex dipl. Ratisponens. bei Pez, I, 3, p. 58. — publicum ad mallum eos banniat. —

immer ausgeliefert werden (§. 187). Diese dem innersten Wesen der Immunität widerstreitenden Anordnungen scheinen jedoch keinen Eingang gefunden oder sich wenigstens sehr frühe wieder verloren zu haben. Daher hat sich das althergebrachte Asylrecht der Fronhöfe bis ins spätere Mittelalter erhalten. Nach diesem hing es aber von dem Immunitätsherrn ab, ob er den in seinen Immunitätsbezirk geflohenen Missethäter ausliefern[56]), oder denselben beschützen und die Sache vergleichen oder ihn selbst richten wollte oder nicht[57]). Damit jedoch der flüchtige Missethäter durch das freie Asyl nicht ganz der Verfolgung seiner Privatankläger und der öffentlichen Behörden entzogen werde, sollte derselbe, wie wir gesehen haben, das ihm gestattete Asyl von Zeit zu Zeit wieder verlassen und nach Ablauf einer längeren Frist gänzlich aus demselben entfernt, oder die Sache von dem Grundherrn verglichen oder entschieden werden (§. 708—712).

War aber das Verbrechen im Immunitätsgebiete selbst begangen worden, so hatte sodann der Immunitätsherr oder der Fronhofbeamte im früheren wie im späteren Mittelalter das Recht der Voruntersuchung und der Verhaftung. Auch konnte er die Sache vergleichen oder, wie es scheint, sogar selbst entscheiden[58]). Wenn er aber dieses nicht konnte und auch den Schaden nicht ersetzen wollte, so mußte er sodann den Missethäter an die öffentlichen Beamten ausliefern, was denn auch im späteren Mittelalter in der Regel zu geschehen pflegte[59]).

---

56) Grimm, III, 798. „Wen sach were, dass einer den leib vermacht hette, „vnd kan kommen binnen diesen hoff, der soll frey sein sechs wochen vndt „drey tagh, — binnent der zeit sall der hoffsmeyer gahn zu dem vait „oder seinem meyer vnd sall sprechen: da hain ich einen menschen, den „ich lang gnugh gehaust han, holt mir jnen ab. Dahn soll der vait „oder sein meyer denselben holen vnd führen ahn dass niederst endt dess „dorffs, da sall stahn ein stock, darin sall er jhnen setzen drey tagh langh, „binnent der zeit sall er gahn zu dem landtfürsten vnd sprechen: herr „landtfürst, da han ich einen missthedigen, den holt jhr, mahn sall jhnen „auch lieberen vnd thut jhm sein recht."

57) Grimm, II, 138 u. 530 vgl. oben §. 712.

58) Urk. von 937 bei Lindenbrog., script. sept. p. 130. — quamdiu eos corrigere voluerit, vgl. oben §. 712.

59) Urk. von 937 bei Lindenbrog, p. 130. quod si quispiam illorum in-

Ein ähnliches Verfahren, wie bei diesen grundherrlichen Immunitäten, fand in England bei den freien Immunitäten statt, welche man daselbst Freipflegen (plegia liberalia) genannt hat. Daselbst hatten jedoch aus der Freipflege genommene Eidhelfer zu entscheiden, ob der Missethäter den öffentlichen oder königlichen Beamten zur Bestrafung ausgeliefert werden solle oder nicht. Oder mit anderen Worten, die Eidhelfer hatten zu erkennen, ob der Missethäter bei den öffentlichen Gerichten angeklagt und zu dem Ende ausgeliefert werden solle. Denn ohne ihr Verdikt durfte niemand vor den öffentlichen Gerichten angeklagt werden. Und aus diesen Eidhelfern ist in England, wie ich nachzuweisen gesucht habe, die Anklage Jury hervorgegangen [60]).

§. 774.

Mit der Auslieferung des Missethäters ging jedoch das Recht des Grundherrn die Sache zu vergleichen noch keineswegs, wenigstens ursprünglich noch nicht verloren. Der Grundherr war nämlich nach wie vor berechtiget dem von den landesherrlichen Behörden mit seinen Grundholden vorzunehmenden peinlichen Verhöre beizuwohnen („Unnd ob er mit peinlicher frag gegen jm fürnemen wurdt, „so soll er das dem Herren oder Pfleger, Richter oder Ambtmann, „dem der Thätter oder verprecher zugehört oder in des grundt oder „verwaltung er betretten worden, verkünden, der mag alssdann „ob jm gemaint ist selbs oder durch yemandt von seint wegen zu „der peinlichen frag vnd dem rechten khömen vnd die „vernemen") [61]). Wenn sich nun der Grundherr bei dem peinlichen Verhöre oder auch späterhin noch aus eigenem Antreibe oder auf die Bitte eines Anderen geneigt fand die Sache zu vergleichen, so durfte er dieses auch nach der Auslieferung an die öffentlichen Gerichte noch thun. Und ist Baiern ist dieses noch im Laufe des

---

corrigibilis extiterit, tunc ab advocato eidem praesentetur, judiciariae potestati —. vgl. oben §. 181, 185—188, 712 n. 715.

60) Meine Abhandl. über die Freipflege, p. 31—37.

61) Reformation vnnd erneuerung der Landtgerichts Ordnung des Ertzherzogthumb's Oesterreich von 1540. vgl. noch die Oesterreichische Landgerichts-Ordnung von 1514 §. 5 ff.

15. Jahrhunderts mehrmals geschehen. Im Kloster Ensdorf z. B. wurde ein wegen Drohung („drö wegen") verhafteter Kloster Hintersasse noch nachdem derselbe bereits in das Gefängniß der Vorstadt von Regensburg, also in ein landesherrliches Gefängniß abgeliefert worden war, von dem Abte, also von dem Grundherrn begnadiget und wieder in Freiheit gesetzt [62]). Dasselbe geschah in den Klöstern Ettal, Fürstenfeld, Michelfeld u. a. m. [63]). Die also Entlassenen mußten jedoch bei der Entlassung versprechen, auf jedesmaliges Begehren sich wieder vor den landesherrlichen Gerichten stellen zu wollen („vnd ab das were ab ich in künfftigen zeyten „rechtens notturftig wurde gegen den gedachten meynen gnedigen „herrn von Micheluelt des soll vnd wil ich mich benugen lassen an „den enden do das pillichen ist, vor dem lanntgericht oder hoffge„richt zw Aurbach on ferrer waigerung") [64]). Bei der Entlassung mußten die Missethäter ferner Urphede schwören, daß sie sich wegen ihrer Gefangenschaft an niemanden rächen wollten („daz ich, noch „kain main friunt noch haelffer noch niemant von meinen wegen „dester veinter sullen sein, und niemant kainen schaden von der „vanckuuzz wegen zu ziehen suellen [65]). meinem Herrn von Ettal „seinen Gotzhaus, und allen iren Landen und Läutten, auch allen „den, die an meiner vanckuuss Ratt oder Tatt getan habent, chain „Rach, Vech, noch Veintschafft haimlich, noch offenlich zuziehen sol, „noch mit werken, noch chain mein freunt, noch nyemant von mei„nen wegen") [66]). Da jedoch die Verbrechen zum Blutbann, also

62) Urk. von 1401 in Mon Boic 24, p. 162 „Das mich H. Pfieger zu „Ruden Sun in vänkchnüzz in der vorstat zu Regenspurg pracht hat von „solcher sach vnd drö wegen, di ich getan het meinen Stewschinden, di „gesezzen sind hinder dem erwirdigen Herren Herren Wilhalm Abbt dez „Gotzhauss zu Enstorf. Nu hat der selb mein genadiger Herr der „Abbt, an gesehen erberger läwt pet, vnd hat mich aus der selben „vänkchnüzz genadikleich chomen lazzen."

63) Urk. von 1406, 1419, 1444, 1470, 1473 u. 1477 in Mon. Boic. VII, 272, 283, IX, 253, XXV, 318, 342 u. 372.

64) Urk. von 1470 in Mon. Boic. 25 p. 318—319. vgl. Urk. von 1473 u. 1477, eod. 25 p. 342—343 u. 374.

65) Urk. von 1406 in Mon. Boic. VII, 272.

66) Urk. von 1444 in Mon. Boic VII, 284. vgl. Urk. von 1470 u. 1477 eod., 25 p. 318 u. 372 f.

zur Zuständigkeit der landesherrlichen Beamten gehört haben, so mußten die darüber ausgestellten Urkunden diesen, also im Kloster Ettal dem Pfleger von Werdenfels, oder dem Landrichter von Murnau [67]), im Kloster Fürstenfeld aber dem Pfleger von Friedberg ausgestellt und übergeben werden [68]).

§. 775.

Ueber die Art und Weise der Auslieferung der Missethäter findet man in den verschiedenen Hofrechten, Weisthümern und sonstigen Urkunden eine Menge sehr ins Einzelne gehender Bestimmungen. Die Grundidee bei fast allen war die, daß die Auslieferung an der Grenze der Hofmark oder Grundherrschaft an einer dazu bestimmten Stelle, z. B. an einem bestimmten Stein [69]) oder Baum [70]), an einem bestimmten Thurm [71]), an einem bestimmten Gatter u. s. w. [72]), meistentheils auch zu einer bestimmten Zeit geschehen solle. Der auszuliefernde Missethäter wurde fast allenthalben wie ihn der Gürtel umfängt, d. h. fast gänzlich entkleidet, übergeben und, nachdem der öffentliche Richter an dem zur Auslieferung bestimmten Ort zur Uebernahme aufgefordert worden war, symbolisch festgebunden, so daß derselbe sehr leicht entkommen konnte. Die dem Missethäter gehörige Habe blieb hie und da seiner Verwandtschaft, meistentheils war sie jedoch der Grundherrschaft oder den grundherrlichen Beamten verfallen, oder sie wurde, wie z. B. in Baiern, unter beide vertheilt [73]).

In dieser Weise geschah die Auslieferung in den Reichsterritorien an den kaiserlichen Landvogt, z. B. in Schwaben („Begrift „man ainen schedlichen man in dem Dorff zu Erringen, den sol der „rihter — antwurten dem landuogt für den etter, als in

67) Urk. von 1406 u. 1444 in Mon. Boic. VII, 273 u. 283 - 284.
68) Urk. von 1419 in Mon. Boic. IX, 253.
69) Grimm, I, 81. — „antwurten an den Kryenstein."
70) Schauberg, I, 83. „antwurten gen Baden zu dem langen Birrbaumb."
71) Grimm, II, 673 u. 676. „zum Hardtthurn liebern."
72) Grimm, III, 797 u. 798. — „liebern ahn eyn platz, heischt auch der „gader —."
73) 1. Baier. Freiheitsbrief von 1311.

„die gürtel begrift, vnd waz er gutes hat, daz ist dem richter „vernallen nach genaden“)[74]). In der Schweiz an die Landgrafen von Kiburg[75]), oder an die Herren von Landenberg[76]), und in der Landvogtei Nidau an den Landvogt[77]). Im Elsaß an die Herzoge von Schwaben als den Bannherrn („und sullent in über des „thors schwelle antwurten dem banherrn oder sinem boten“)[78]). In den Reichshöfen in das Reichsgefängniß („So muß der gefan„gene am dritten Tage dem obersten Hofhern folgen aus dem Hoff „ins Richssgefängnuss“)[79]). In den reichsunmittelbaren Stiftern und Klöstern an die Reichsvögte und anderen Reichsbeamten, z. B. in Hamburg u. a. m.[80]).

In den landesherrlichen Territorien geschah die Auslieferung des verhafteten Missethäters bei den geistlichen wie bei den weltlichen Grundherrschaften an die landesherrlichen Beamten. In Baiern an die herzoglichen Landgerichte („am dritten tag sollen wir „ihn den gefangenen und schädlichen mann aus der hofmarch ins „landgericht mit willen und wissen der hofmarchsherrschaft ant„worten, ihn an eine fallthorsäule mit einem strohband an„binden[81]). Und in dreyen tagen soll er den schedlichen menschen „dem landgericht oder seinen amtleuten, als er mit gürtl umfan„gen ist, an die ausser felterseul mit einem seiden oder zwirinen „faden binden, und das gut, dass er herein bracht hat, soll hinner „der hofmarch dem gotshaus beleiben, und ist niemant nichts davon „schuldig. Und so das geschicht, kumbt der landrichter, oder jemant

74) Grimm, III, 644.
75) Grimm, I, 79.
76) Grimm, I, 81.
77) Grimm, I, 182.
78) Grimm, I, 689.
79) Hofrecht des Reichshofes Westhoven §. 12 bei Sommer, p. 38. Gebräuche des Reichshofes Westhoven bei Steinen, I, 1567. „Sonst moet ehr an „dem derden Dage van dem Haves- und Amtsvronen gelevert werden in „des Keysers Gevanckeniſſe.“
80) Urk. von 937 bei Lindenbrog, script. septentr. I, 130. Quod si quispiam illorum incorrigibilis extiterit, tunc ab advocato eidem praesentetur judiciariae potestati. —
81) Grimm, III, 640 §. 6.

„von seinen wegen, und nimbt den schedlichen menschen, läst man „beschehen; kumbt aber niemant, so soll und mag des gotshaus „richter in an der saul stehen lassen, und sein treu von im „nemen, dass er dem gotshaus land und leuten unschedlich und „niemant dester feind wolle sein“)[82]. Auch in Oesterreich geschah die Auslieferung an das Landgericht („dem landrichter die sched- „lich person auf dem marchweg oder gräniz auf ein bestimbte „stund antwurten. Wo aber der landrichter am dritten tag zu be- „stimbter zeit nit khäm und denselbigen anneme, soll man der sched- „lichen person die zwen daumen mit einem rogkenstrohalm zusam- „men binden, dem landrichter dreimal durch den nachrichter ruefen „lassen, und so alsdan niemand von landgerichts wegen erschine, „soll man dieselbig person, wie sie mit gurtl umbfangen, laufen lassen[83]. — vnd wenn man jn fürt auf das march, so sol man „jm das antlicz verpinden, die hent hinder den rukch mit ainem „ruhalben, vnd sol in cheren von dem aigen, vnd sol jn lauffen „lassen[84]. vnd wier solten in antwurten zu dem chreutz, alss er „mit gürtl vmbfangen ist, und was er sonsten hat, das sol sich ein „richter unterwinden, —, vnd wenn man in zu dem chreutz pringt, „sol man den landtrichter drey stundt rueffen. Chombt der „landtrichter oder sin anwalt nicht, so haben wier das recht den „gefangenen zue pinden an einen rughalm zu dem chreutz“)[85]. In der Abtei Echternach geschah die Ablieferung an dem Gatter an den Landesfürsten („vnd sall jnen dhan buissen den eder liebern „ahn eyn platz, heischt auch der gader, mit eynem fuess darbussen „mit dem andern darbynnen, dem fürsten in seyne handt“)[86]. Anderwärts sollte der Missethäter an einem bestimmten Thurm an den Gewaltherrn (Landesherrn) abgeliefert werden („zum Hardt- „thurn liebern“)[87].

---

82) Grimm, III, 669—670. vgl. III, 638 §. 9, 673, 680 §. 1. 1. Freiheits- brief von 1311.

83) Grimm, III, 685. Not

84) Grimm, III, 685.

85) Grimm, III, 694. vgl. 684 u. 694 Not. Oesterreich. Landr. aus 13. sec. §. 36 bei Senkenberg, vis. p. 267. Reformation der Landgerichtsordn. von Oesterreich von 1540.

86) Grimm, III, 797. vgl. 798.

In denjenigen geistlichen Grundherrschaften endlich, in welchen die öffentliche Gewalt in den Händen eines Schirmvogtes lag, geschah die Auslieferung des Missethäters an den Vogt, z. B. in der Abtei Limburg („würde ein man zu Dorkeim gefangen, der den „lib verwirkt het, den sol der schultheifs über nacht halten und sol „dem nemen, was er über sime gürteil hat, das ist eins schultheifsen und sol in den feuden befelhen") [88]. In der Probstei St. Cassius in Bonn („wan einer vmb misthat angeclagt wirdt, „vff den dritten tag geburt schultifs vnd geschworen des dingstuels „zu Endenich zu lieueren ahn den blawen stein mit schuldt vnd „vnschuldt dem vogt vnd scheffen zu Bonn, die sollen alda erscheinen, vnd den also entfangen") [89]. Eben so in der Abtei Prüm [90], im Elsaß u. a. m. [91].

Auch bei Gelegenheit der Auslieferung ließen sich die grundherrlichen Beamten zuweilen von dem Missethäter eine Urphede schwören, daß er sich nicht rächen und niemand Schaden zufügen wolle („und mag des gotshaus richter in an der saul stehen lassen „und sein treu von im nemen, dafs er dem gotshaus land und leuten unschedlich und niemant dester feind wolle sein") [92]. Nur dann, wenn der grundherrliche Beamte abwesend oder verhindert war, durfte der öffentliche Beamte, also in Baiern der herzogliche Landrichter, das befreite Gebiet betreten und den Missethäter daselbst verhaften („wer aber des Herrn Amptmann da nicht, so mag es „vnser Richter thun an jn, vnd sol jhn des niemandt jrren, vnd sol „auch jn fahen, als er mit gürtel ist vmbfangen, vnd sol auch es „dem nächsten nachpauren kundt thun, der dem mann gesessen ist, „den er bestend") [93].

§. 776.

In allen Fällen, in welchen die Auslieferung des Verhafteten

87) Grimm, III, 673 u. 676.
88) Grimm, I, 783.
89) Grimm, II, 661.
90) Grimm, III, 833.
91) Grimm, I, 756.
92) Grimm, III, 670.
93) 1. Baier. Freiheitsbrief von 1311.

Missethäters hergebracht oder geboten war, sollte die Auslieferung den öffentlichen oder landesherrlichen Beamten angeboten und dieselben zur Uebernahme aufgefordert werden („ob sach wär, dass „ein schedlich mensch herein in die hofmark käm, es sei frau oder „mann, so mag des gotshaus richter nach seinem leib und gut greifen und in annehmen und bewahren, und soll das dann dem „landrichter kunt und zu wissen thuen, wie er einen solchen „menschen hab, dass er käm, er woll ihm den antwurten aus der „hofmark nach recht und freiheit des gotshaus") [94]). War auf die Aufforderung zur Uebernahme niemand erschienen, so durfte der Missethäter, wie wir gesehen haben, symbolisch mit einem seidenen oder leinenen Faden [95]), oder mit einem Strohbande [96]), oder mit drei Strohhalmen [97]), oder auch nur mit einem einzigen Strohhalm festgebunden und sodann seinem Schicksal überlassen werden [98]). In manchen Grundherrschaften geschah die Auslieferung des Verhafteten durch bloße Uebergabe des Schlüssels des Gefängnisses, in welchem der Missethäter saß („und sol den slüssel dem vogt ant„wurten") [99]).

Wenn jedoch die Auslieferung nicht von den grundherrlichen Beamten angeboten worden war, so durfte dieselbe auch von den öffentlichen Beamten begehrt und sodann nicht von den grundherrlichen Hofbeamten verweigert werden, z. B. in Oesterreich, Baiern u. a. m. („Ob aber ainer gerichtmessig wer, so mag in das land„gericht dreimal erfordern mit wahrer tat begriffen oder auf in „bracht, so ist man in schuldig zu antworten [1]). so soll in der land„richter vodern an des gotshaus richter, und das er in antwurt, „als oben geschriben stet, wan khain landrichter hat in die hofmark „mit keinerlei vänchnuss ze griffen noch darin ze schaffen [2]). densel-

94) Grimm, III, 669. vgl. III, 640 §. 6, 694 u. 798.
95) Grimm, III, 670.
96) Grimm, III, 640 §. 6.
97) Grimm, III, 684.
98) Grimm, III, 685.
99) Grimm, I, 756.
1) Grimm, III, 684.
2) Grimm, III, 673.

„ben soll der landrichter an vnsern probst vodern, der soll in dem„selben antwurten —") [3]).

Ohne vorhergegangene Aufforderung durfte indessen das Immunitätsgebiet selbst nicht von den öffentlichen oder landesherrlichen Beamten betreten werden. So oft nämlich öffentliche Beamte etwas in der Grundherrschaft zu thun hatten, mußten sie sich, ehe sie selbst einschreiten durften, an die Grundherrschaft oder an die grundherrlichen Beamten wenden. Diese mußten ihnen aber nach geschehener Aufforderung hülfreiche Hand leisten und denselben je nach den Umständen sogar den Zutritt gestatten („kein landamtmann „hat in der hofmark T. nicht ze handeln noch ze schaffen, wo er „aber von eines gerichts wegen in der hofmarch ze thuen hett, das „soll er zuvor an die hofmarksherren anbringen, die werden ihm „alle billigkeit verhelfen und ihm verschaffen") [4]). Selbst Vorladungen vor die Hoch- oder Blutgerichte, die sogenannten Hochgebote, mußten von den grundherrlichen Beamten, also bei mehreren Grundherren, von sämmtlichen grundherrlichen Beamten gemeinschaftlich besorgt werden („dan dat hochgebot sal gescheen mit recht vnd eyn„mundlich samender handt durch die meiger vnd scholtissen der drier „herren des hoeffs von Pronzuelt in alsulcher maissen" —) [5]).

§. 777.

Wollte nun eine Grundherrschaft den Missethäter nicht ausliefern, so mußte sie den entstandenen Schaden ersetzen („wenn wier einen schädlichen mann in den aigen begreiffen, wo das „ist im gricht, den megen wier gefertigen oder nicht, wollen wir in „ferdigen, so solen wier dem landtrichter —; wer aber das sie den „gefangenen nit besserten, vnd das hinchämb, das wier des schaden „nämen, das solen wir haben datze dem von Meussau vnd aufs „den derffern" —) [6]). Denn jeder Leib- und Grundherr haftete für seine unfreien und hörigen Leute und hatte dieselben in aller und jeder Beziehung zu vertreten (advocatus suus comiti pro

3) Grimm, III, 899. vgl. noch Mon. Boic. I, 432, VI, 249, X, 92.
4) Grimm, III, 640 §. 2. vgl. oben §. 765.
5) Grimm, II, 555.
6) Grimm, III, 694.

eo justitiam faciat [7]). „Er muſs für den knecht antworten [8]). „Wir wollen, das niemand kheinen knecht behalte, noch diener, er „sey hoch oder nieder, er well in den verantwürtten“) [9]). Zu dem Ende durfte der Leib- und Grundherr dem peinlichen Verhöre seiner eigenen hörigen Leute bei den landesherrlichen Gerichten beiwohnen (§. 774). Daher mußte er sie bei allen fremden Gerichten vertreten, bei den fremden Fronhofgerichten eben so wohl (§. 672 u. 717), wie bei den öffentlichen Gerichten („Ez mag ain iglich herr oder „sein gewaltiger Amptmann zuo seinem man sten in daz recht, und „mag im dez rechten helffen. — ob ain gaistlich man aigen laeut „hat ez sull ain iglich herr zuo seinem aigen sten auf daz recht“) [10]). Denn die hörigen Leute hatten, eben weil sie hörig waren, ursprünglich keinen freien und selbständigen Zutritt zu den fremden Gerichten und konnten daher daselbst weder sich selbst noch andere vertreten („Warumb jhn sein herr vor gericht muſs vortretten? Ich sage „darumb, das kein eigener sich selbst vor gericht vortheidigen mag, „sintemal er im Rechten vor todt geachtet wird [11]). Dock sollen dese „cegen hoffhorige Lude nimant te Rechte dorven staen, want sie „sick selben nicht geweren können vor dem Gerichte undt doot syn „in den Rechten, dan alleen vor Haeren Heeren“) [12]). Seit dem 16. Jahrhundert, seit dem veränderten Schutzverhältnisse, war jedoch eine solche Vertretung nicht mehr nothwendig. Denn auch die hörigen Leute durften seitdem selbständig bei den Gerichten auftreten. Nichts desto weniger war jedoch noch lange Zeit bei ihren Rechtsstreitigkeiten die Einwilligung ihres Grundherrn oder wenigstens eine Anzeige bei ihm nothwendig [12a]).

Der Grund- und Vogteiherr mußte die Vertretung in der Regel auf eigene Kosten leisten („Ob es sich wurd fügen, daſs ein

---

7) Urk. von 1014 u. 1056 bei Schannat, II, 40 u. 57.

8) Grimm, I, 540 §. 20.

9) Urk. von 1290 bei Oefele, II, 115.

10) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 149 u. 150. vgl. Sächs. Landr. III, 32 §. 9 und oben §. 213.

11) Glosse zum Sächs Lr. III, 32 p. 356.

12) Hofrecht des Reichshofes Westhofen von 1322 bei Steinen, I, 1563—1564.

12a) Münsterſche Eigenthumsordn. von 1770, IV, 5 §. 9 u. 10.

„vogtmann notturftig wurd eins vogtherren zu tagen oder recht zu „bruchen, so soll ein vogther den ersten tag über sin eigen „costen by im stan, hilflich vnd rättlich sin, one taglon, ob er „sin begert, vnd ob er inn zu denselben sachen me dann den ersten „tag brucht, so dann sol er inn versolden vnnd vercosten nach „billichhait“) [13]).

§. 778.

Die unfreien und hörigen Leute standen demnach, wie auch die freien Landsassen, die Schöffenbar-Freien und alle Grundherren unter der öffentlichen Gewalt, und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten. Zwischen beiden hat jedoch der wesentliche Unterschied bestanden, daß die freien Landsassen, die Schöffenbarfreien und die Grundherren unmittelbar unter jenen Gerichten, die Unfreien und Hörigen dagegen, da dieselben Hintersassen oder Untersassen waren, nur mittelbar unter ihnen gestanden haben, und daher von ihren Grundherren daselbst vertreten mußten (§. 630 u. 777). Nach und nach wurde dieses jedoch anders. Und die Entstehung einer landesherrlichen Vogtei hat daran offenbar keinen geringen Antheil gehabt. Je mehr sich nämlich die landesherrliche Vogtei nicht bloß über die freien Landsassen, sondern auch über die unfreien und hörigen Hintersassen verbreitete, desto näher kamen auch die Hörigen ihrem landesherrlichen Schutzherrn, und bedurften daher einer weiteren Vertretung durch ihren Grundherrn nicht mehr. Mit dem Wegfallen dieser Vertretung änderte sich aber die ganze Lage und Stellung der unfreien und hörigen Leute. Sie wurden nun eben so unmittelbar wie die freien Landsassen und zuletzt eben so freie Staatsbürger, wie dieses die freien Landsassen und die vollfreien Leute von je her gewesen sind (§. 793).

Die öffentliche Gewalt fing nämlich schon zur fränkischen Zeit an die Unfreien und Hörigen gegen ihre Leib- und Grundherrn zu schützen (§. 181). Und so ist es auch im späteren Mittelalter geblieben. Mit der landesherrlichen Vogtei ist dieses Schutzrecht sogar noch erweitert worden. So sollten die im Dienste krank gewordenen unfreien und hörigen Leute, wenn sie von ihrem Herrn vernachläs-

13) Grimm, I, 92.

siget worden waren, von Rechtswegen ihre Freiheit erhalten, und daher unmittelbar unter die öffentliche Gewalt fallen („Swer eigen „liute hat, unde kumet der einez in sinem dieneste in siechtuom, „unde wil im der herre an siner nôtdürfte niht ze staten stên, unde „vertribet ez von sinem huse unde von siner helfe offenlichen, unde „half im niht dô er im wol gehelfen mohte: der mensche ist iesâ „vrî als er gesunt wirt[14]). Der aigenn leut hat vnd chumpt ainer „in seinen dinst zu armuet vnnd wil jm der herr in seiner notturfft „nit zue staten kommen vnd vertreibt in von seiner hilff vnnd von „seinem haus offennlich vnnd kumbt er jm zue hilff nicht da er jm „helffenn möcht, der mensch ist als frey als ein chind bei XVII „jaren") [15]). Wenn ein Herr seinen Unfreien und Hörigen todtgeschlagen hatte, sollte ein solcher Todtschlag wie der Mord eines anderen fremden Mannes bestraft werden („Swer sinen eigen kneht „ze tode slehet, der sol got unde werlde, ob er in âne schult sleht, „mit grôzerem rehte gelten, unde dem richter, ob man in vor gerichte „beklaget, büezen, danne ob er einen vremden haete erslagen, unde „nimet im sînen lîp") [16]). Und je weiter die landesherrliche Vogtei ausgebildet und auch auf die Unfreien und Hörigen ausgedehnt worden ist, desto mehr konnten dieselben von der öffentlichen Gewalt gegen ihre Leib- und Grundherren geschützt werden.

Mit dieser erweiterten landesherrlichen Vogtei war nun auch eine Oberaufsicht über die Grundherrschaften und über die grundherrlichen Beamten und Schöffen verbunden. Daher mußten die Fronhofbeamten nicht allein ihrem Fronhofherren, sondern öfters auch noch ihrem Schirmherrn einen Amts- oder Huldigungseid schwören, z. B. in der Pfalz, im Erzstifte Mainz u. a. m. („schwe„ren, vnsern hern von Otterburg dem closter und dem carstvaut „getrew vnd hold zu sein").[17]) In manchen Grundherrschaften hatte der Schirmvogt sogar die Dorfbeamten zu ernennen („auch hat vn„ser herr glockner, flurschützen, hirten zu setzen") [18]). Daher wur-

14) Schwäb. Lr. W. c. 58. vgl. §. 443.

15) Ruprecht von Freising, I, 49.

16) Schwäb. Lr. W. c. 58. vgl. Ruprecht von Freising, I, 50. und oben §. 223.

17) Grimm, I, 791 u. 811. vgl. oben §. 425.

18) Grimm, III, 559.

den die Fronhofgerichte nicht bloß im Namen des Grundherren, sondern öfters auch noch im Namen des Schirmvogtes gehegt (§. 652). Und wenn irgend ein Gebrechen in der Grundherrschaft bemerkt ward, konnte man sich im Wege der Beschwerde an den Inhaber der öffentlichen Gewalt, also auch an den Schirmvogt wenden, und die Abstellung des gerügten Gebrechens begehren, z. B. im Fronhofe zu Pronzfeld bei Prüm („aff sach were, das ein „scholtis von Nassaw eynich gebrech het in dem gericht, so sal ein „scholtis macht han dem vogt zu sagen, dat he hym den scheffen „mane vmb sein gebrech, dat ist der vait alsdan schuldig zu „doin") [19]). Sogar die Beschwerden der unfreien und hörigen Leute gegen ihren Fronhofherrn selbst konnten an die Vogtei- oder Landesherrschaft gebracht und von dieser untersucht und entschieden werden. So gingen in der Herrschaft Birkenfeld alle Beschwerden gegen den Grundherrn (den Erzbischof von Trier) an den Grafen von Spanheim, welcher daselbst Schirmvogt war [20]). Eben so gingen die Beschwerden der Hofleute zu Herbede gegen ihre Grundherren, die Herrn von Elberfeld, an den Herzog von Cleve, Jülich und Berg („an den durchluchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, „Hertogen tho Cleve — unsern Gnädigen Herrn") [21]).

Ueberhaupt durfte man sich an den Schirmvogt oder Landesherrn in allen den Fällen wenden, in welchen die Grundherren und ihre Beamten nicht helfen konnten oder nicht helfen wollten („wann ein hoiffer etwas zu clagen hat, so sol er by den hoiffs „schultessen gane, vnd ime clagen, kan er ime nit helffen, so sol er „by den oberschultessen gain, kan er ime nit helffen, so soll er m. „h. von Prüm suchen, kan er ime abermals nit helffen, so soll m. „h. von Prüm den vauth by sich nemmen vnd ime helffen [22]). Ist „aber die sache so wichtig, dass der grundherr ihm nit helffen kund, „so soll der grundherr seinen vogt zu sich nehmen, vnd dem man „zu recht helffen [23]). ein buwmeister sol von dem buwampt recht

19) Grimm, II, 554.

20) Jura Archiepiscopi, XVIII, 11 bei Lacomblet, I, 339. Comes vero judicabit archiepiscopo de omni injustitia que defertur ad ipsum.

21) Vergleich von 1568 bei Sommer, I, 2 p. 104.

22) Grimm, III, 830. vgl. 835.

23) Grimm, II, 539.

„naemen in dem hofe vor einem meiger, und mag er nit vsgerichten, „so sol ein vogt ez richten in dem hofe“) [24]).

§. 779.

Dahin gehörte insbesondere auch der Fall der Rechtsverweigerung. Wenn nämlich weder bei dem Fronhofbeamten noch bei dem Fronhofherrn selbst Recht zu erlangen war, so durfte man das von dem Grundherrn verweigerte Recht bei den öffentlichen Gerichten suchen, also von den grundherrlichen an die öffentlichen Gerichte appelliren, d. h. im Weg der Beschwerde sich an die öffentlichen Gerichte wenden. Denn etwas Anderes waren damals die Appellationen nicht. So in Oesterreich (Si autem per eundem prepositum et conventum in Ranshoven eisdem colonis sive hominibus iustitia negata fuerit, tunc iidem coram judice competente suas poterint prosequi questiones) [25]). In Baiern („der sol „das Recht fodern hintz denselben Herrn, oder seinem Amptman, „vnd sol er jhn das Recht thun, als sitleich vnd gewöhnlich ist. „Thet aber er des nicht, so sol er es vnserm Richter kundt thun, „vnd sol der seinen Boten senden zu demselben Herren oder Amptman, vnd sol vnserm mann das Recht fordern. Thet man jm das „dann nicht in dreien vierzehen tagen, so soll es vnser Richter“) [26]). In den Grundherrschaften der Herren von Nassau („id en were sach, dat hym das recht bynnen dem hoeff geweigert „were, aff dat geschee, so mach he ausgain vnd seinen herren clagen sonder eynich bues zu vermachen, were hym dan dat recht „geweigert“) [27]). In der Abtei Seligenstadt („enhulfe daz nit, „so sollte meins hern bode, schults und cleger hinuff gen in die „stad zu eyme voide, der solte herab riden, und stoszen und slagen „als lange, biz dem cleger recht geschiht“) [28]). Im Stifte Essen („Remant van den hoveners is myt Recht verbunden den Advoca-

24) Grimm, I, 163.

25) Urk. von 1288 in Mon. Boic. III, 348.

26) 1. Baier. Freiheitsbrief von 1311. vgl. Grimm, III, 665 §. 1 u. 8. Urk. von 1405 bei Lori, p. 98.

27) Grimm, II, 554.

28) Grimm, I, 511.

„ten, et en si oder were Sake, dey vogeth nycht rychten en wolden „oder kunde“) [29]). In der Abtei Prüm [30]), zu Obereisensheim in Unterfranken u. a. m. [31]).

Ehe man jedoch das in der Grundherrschaft verweigerte Recht bei den Gerichten der öffentlichen suchen durfte, mußte man zuvor die Fronhofgerichte und die Fronhofherrn selbst anrufen und dieselben zum Rechtsprechen auffordern („Welcher den andern mit recht „ansprechen wolt im hoff Selrich, zum ersten soll derselbig den „hoffsschulteissen derohalben ansprechen: so der schultheiss dem nit „recht wolt thun, soll er v. g. h. amtman darnach ahnsuchen; in „dem der ambtman ihme auch nit helffen würdt, vnd ehe er weiter „ansuech, soll zuuorn v. g. h. anruffen“ —) [32]). Denn man durfte sich erst dann an die öffentlichen Gerichte wenden, wenn man zuvor seine Klage bei dem grundherrlichen Gerichte angebracht, dort aber sein Recht nicht erlangt hatte [33]). Auch sollte die Rechtsverweigerung förmlich constatirt werden. Dieses geschah meistentheils in symbolischer Weise. In der Abtei Prüm z. B. sollte der Recht Suchende am Hause des herrschaftlichen Schultheißes drei Späne ausschneiden zum Zeichen, daß er bei ihm das Recht gesucht, aber keines erhalten habe. Und darauf erst konnte derselbe sein Recht weiter bei der öffentlichen Gewalt suchen („ob jemants were, der „klagen wolt oder müst, soll zuerst dem hoffsscholtheis klagen, wel„chen er suchen soll einmahl, 2 mahl, 3 mahl für recht, vnd zum „4ten mahl vber recht; vnd wofern dass er ihne dan nit find, so „soll er sein messer aufsziehen, damit er sein brot schneidt, „vnd soll ahn der euffersten dühren am haus drey spän „aufsschneiden, vnd die mit ihm tragen, damit kan er ihnen „seiner klag für ein wahrzeichen vberzeugen; vnd wann

29) Hofrecht von Essen §. 4 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 260.
30) Grimm, II, 548, III, 836.
31) Dorfordnung von 1553 §. 37 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 193.
32) Grimm, II, 548 vgl. I, 511. und 1. Baier. Freiheitsbrief von 1311.
33) Urk. von 1264 bei Kindlinger, Hör. p. 293. Grimm, III, 618 f. Et amplius, nullus eorum, qui ecclesie beati Petri attinent, potest in tali plebiscito conveniri pro aliqua re vel excessu, — nisi primo in curia domini prepopiti vel conveniatur vel publice moneatur —.

„er den schulthes findt, soll er sein klagt auffthun, vnd der schul-
„tess soll ihnen anhören, vnd zu recht vnd gehör stellen u. s. w.[34]).

§. 780.

Außer dem Falle des verweigerten Rechtes hatte ursprünglich keine Berufung an die Gerichte der öffentlichen Gewalt statt („dat eynich man in dem hoeff zu doin het, vnd lanz „die amptleut des vurgeschrieben hoeffs ginge, da he vnder gesessen „were vnd boussen den hoeff ginge clagen, id were zu Schonecken, „zu St. Veith oder Hartelstein, an der amptleut eynich, so ist der man „umb die buess —, id en were sach, dat hym das recht bynnen dem „hoeff geweigert were")[35]). Denn man konnte und sollte sein Recht nirgends anders als bei dem Fronhofgerichte und bei dem Oberhofe der Grundherrschaft suchen (§. 671 u. 705). Auch sollten sich die öffentlichen Gerichte unaufgefordert nicht in die Angelegenheiten der Grundherren, wie umgekehrt die grundherrlichen Gerichte nicht in die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Gerichte mischen[36]). In dem bekannten Twingherrenstreit im Kanton Bern im 15. Jahrhundert, in welchem die Stadt Bern kraft der ihr zustehenden Landeshoheit die Behauptung aufstellte, daß von allen Urtheilen der Twingherren an den Stadtrath von Bern appellirt werden könne, waren daher die Twingherren, welche dieses bestritten, vollkommen in ihrem Rechte[37]). Nach und nach hat sich jedoch auch dieses geändert, zum Theil schon im 13., meistentheils aber erst im Laufe des 15. oder 16. Jahrh. oder noch später.

Da nämlich die öffentliche Gewalt, wie wir gesehen haben, ein Oberaufsichtsrecht über die Fronhofgerichte gehabt haben, und die gegen die Hofgerichte vorgebrachten Beschwerden annehmen und entscheiden durften; da ferner alle jene Fälle, in welchen die Fronhofbeamten nicht helfen konnten oder wollten, vor die Behörden der öffentlichen Gewalt gebracht werden durften, so gewöhnte man sich

34) Grimm, II, 538—539.
35) Grimm, II, 554.
36) Urk. von 1254 bei Guden, I, 649.
37) vgl. Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 63.

nach und nach daran auch seine Rechtsbelehrungen bei den öffentlichen Gerichten zu holen, z. B. bei den Landsiedelgerichten in der Wetterau u. a. m.[38]), und an die öffentlichen Gerichte zu appelliren, so oft man sich durch den Spruch eines Fronhofgerichtes beschwert glaubte, z. B. in der Schweiz („wirt ein vrteil stoessig, so „sol mans für ein vogt ziehen")[39]), in Baiern u. a. m. (si aliquis dubietatis — abbati vel ejus officialibus super sententiis sub diversitate prolatis emerserit, non ad alium quam ad nostram erit ab eo presentiam appellandum[40]). „Ob der „Urthail hat sich Hannss Rauner beschwerdt, und beruefft sich der „für und an den durchläuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn „— und seiner Gnaden Räth als für höcheres und bessers Ge„richt")[41]). Auf diese Weise wurden denn die öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte schon seit dem 13., noch häufiger aber seit dem 15. und 16. Jahrhundert auch für die grundherrlichen Gerichte die Oberhöfe und die Berufungsinstanz. So war das Landgericht zu Crombach bereits im 15. Jahrhundert der Oberhof für manche grundherrliche Gerichte in der Wetterau. („und diese „obgemelte untergericht — haben ihren oberhof und ihre urtheil „zu holen an dem obgemelten landgericht zu Crombach")[42]). Im Herzogthum Jülich und Berg dagegen ging schon in der Mitte des 16. Jahrhundert die Berufung von den Fronhofgerichten in manchen Aemtern an die landesherrlichen Ober-Gerichte, in anderen aber noch an die Fronhofherrn, allenthalben jedoch wenigstens in dritter Instanz an den Landesherrn selbst oder an sein oberstes landesherrliche Gericht. („Sonill die Appellationen von den

38) Grimm, III, 402. „betten sye ein vrtevll, inne des sye sich nicht ver„stunden, das soln sye sich erlernen an den lantscheffen zu Richenbach „vnd soln dan das vrsprechen bye viertzehen tagen off dem fronhoffe zu „Richenbach." vgl. III, 400 u. 407.

39) Grimm, I, 163. vgl. 165.

40) Urk. von 1298 in Mon. Boic. IX, 114. vgl. noch Urk. von 1271, eod. p. 99.

41) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 289. Auch nach dem 1. Bair. Freiheitsbriefe von 1311 wurde in gewissen Fällen ein Geding an die „landesherrlichen Gerichte zugelassen."

42) Grimm, III, 407.

„Hoffsgerichten vnnd Laetbencken belangen thuet, dieweil deren et„liche an vnsere hauptgerichter, etliche auch an die Hoffs„oder Latenherrn gehen, soll es damit bei eines jeden habendem „brauch vnd alter herkumpft gehalten werden. Jedoch so jemandt „sich des Hofs- oder Latenherrn sentenss vnd ergangen vrtheils „in der zweiten instantz beschweren wurde, soll derselbig in „der dritter instantz an vns, als den Landtfürsten, vnd „nicht ausslendig appellieren mögen" —)[43]. Auch in Baiern ging die Berufung von den Hofmark- oder Niedergerichten bereits seit dem 15. Jahrhundert an den Landesfürsten „und seiner Gna„den Räthe"[44], und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts an den herzoglichen Hofrath. („für unsere als der Landsfürsten Hofräthe „alher beschehen")[45].

§. 781.

Endlich stand auch der Vollzug der von den Fronhofgerichten gesprochenen Urtheile unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt. Daher mußten die Landesherrn und die landesherrlichen Beamten und in anderen Territorien die Schirmvögte dabei hilfreiche Hand leisten[46].

In demselben Verhältnisse nun, wie die Fronhofgerichte zu den landesherrlichen und schirmvogteilichen Gerichten, standen auch diese wieder zur obersten öffentlichen Gewalt, d. h. zur obersten Vogtei von Kaiser und Reich. Daher durfte man sich, z. B. in der Abtei Weisenburg, wenn der grundherrliche Schultheiß nicht helfen konnte oder wollte, an den Vogt wenden und, wenn auch dieser nicht helfen konnte, an den kaiserlichen Landvogt. („Wann sich aber zutrüge, daß etwan einer von den erko„berten Güthern nicht weichen wolte, und der Kläger also zu der „seinigen nicht kommen möchte, solle er den Schultheißen umb

43) Jülich u. Berg. Verordnung von 1558 in der Reformation von 1582, p. 135.

44) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 289.

45) Urk. von 1540 u. 1549 bei Lori, p. 302.

46) Hofrecht von Loen, §. 77. Gerichtsschein von 1588 bei Kindlinger, M. B. II, 393 u. 394. vgl. noch oben §. 388.

„handthabung anrufen, so der Schultheiß zu schwach wäre, soll er „den Vogt ansuchen, wo der Vogt zu schwach sein wollt, soll der „Schultheiß umb handthabung den Landvogt anrufen, damit der „Kläger möge gehandhabt werden, wie dann solches ein alter brauch „und herkommen ist, und haben die Schöffen des Staffelgerichts „ferner mit solcher handthabung nicht zu thun“) [47]). Allenthalben hatte aber auch in grundherrlichen Angelegenheiten eine Berufung an die Reichsgerichte statt, insbesondere auch in Baiern [48]).

Die grundherrlichen Gerichte standen demnach zunächst zwar unter den landesherrlichen Gerichten oder unter der Vogtei, in letzter Instanz jedoch auch noch unter dem Schutze von Kaiser und Reich und unter den Reichsgerichten, bis auch dieser Schutz seit der Ertheilung von kaiserlichen Privilegien de non appellando wieder wegfiel, was z. B. in dem Herzogthum Jülich und Berg bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts geschehen ist [49]).

c. Beamte der öffentlichen Gewalt in den Hofmarken.

§. 782.

Die Fronhöfe standen, wie wir gesehen haben, sammt und sonders unter der öffentlichen Gewalt. Daher findet man ursprünglich in allen Fronhöfen und Hofmarken zweierlei Beamten neben oder vielmehr über einander, außer den Fronhofbeamten auch noch Beamte der öffentlichen Gewalt. Ursprünglich waren dieses die Gaugrafen, z. B. im Stifte Worms [50]), im Stifte Frizlar [51]), in der Abtei Stablo [52]), im Rheingau u. a. m. [53]), oder auch die Markgrafen und Herzoge [54]). Seit der Erblichkeit des gaugräflichen

47) Ungedrucktes Weisenburger Mundat Recht.

48) Grimm, III, 642, §. 19.

49) arg. Jülich u. Berg. Verordnung von 1558 in der Reformation von 1582, p. 135.

50) Urk. von 1014 u. 1056 bei Schannat, II, 40 u. 57. comiti pro eo justitiam faciat. —

51) Hofrecht von 1109 bei Kindlinger, Hör. p. 230. cum comite advocatoque ejusdem familie Wernero. vgl. p. 233.

52) Mehrere Urk. bei Ritz, Urk. des Niederrheins, I, 39 u. 41.

53) Bodmann, II, 688 f.

54) Urk. von 974 bei Lindenbrog. scpt. septentr. I, 132. — nullus dux,

und herzoglichen Amtes waren es aber die Erbgrafen und Erbherzogen, also die späteren Landesherrn und die landesherrlichen Beamten, z. B. in den geistlichen und weltlichen Hofmarken in Baiern [55]). Eben so in den meisten weltlichen Grundherrschaften in den verschiedenen Territorien und in vielen geistlichen Herrschaften (§. 766—770). In den Reichshöfen und Reichsherrschaften sind es die Reichsvögte, Reichslandvögte, Reichsschultheiße, Reichsamtleute und Landgrafen gewesen, z. B. in Schwaben [56]), in der Schweiz [57]), im Elsaß, in Franken, in Westphalen u. a. m. (§. 768). In den geistlichen Grundherrschaften endlich waren es zwar öfters ebenfalls die Landesherrn. Sehr häufig hatten aber die geistlichen Herrschaften auch eigene Schirmvögte. Und es hatte sodann nicht selten jede Grundherrschaft oder sogar jeder einzelne Fronhof in einer größeren Herrschaft seinen eigenen Schirmvogt. So waren in dem Fronhofe des Klosters Rommersdorf die Grafen zu Sayn die Schirmvögte [58]), in dem Fronhofe des St. Peter Stiftes in Mainz zu Krotzenburg (curia sita in villa Crotzenburg) die Grafen von Rieneck [59]), zu Nidde die Herren von Eppstein, zu Kentnich die Erzbischöfe von Köln u. s. w. [60]). Eben so hatte der Fronhof zu Fleringen seinen eigenen Vogt [61]). Und dasselbe gilt auch von der Vogtei des Berghofes in Schwaben [62]).

Befanden sich nun in einer und derselben Villa mehrere Fronhöfe, so konnte ein jeder von ihnen seinen eigenen Vogt haben. Daher findet man in manchen Villen mehrere, sogar drei bis sieben

---

neque marchio vel comes, aut alia quaelibet judiciaria potestas. vgl. p. 135, 136 u. 137. Grimm, I, 689. „der hof zu Bassenheim ist ein „freihof, und hat anderes vogtes nit, wan den herzogen von „Schwaben."

55) Grimm, III, 640, §. 2 u. 6, 666, §. 8 u. 11.

56) Grimm, III, 644.

57) Grimm, I, 79, 159, 162, 165, 166, 260 u. 264.

58) Grimm, I, 617. „soll ein graue zu Sayn zur zeit wie ein vogdt vnd „schirmherr des hoffs vnd des herrn abts angeruffen werden."

59) Grimm, III, 504 u. 507.

60) Grimm, I, 527, 529, II, 738.

61) Grimm, II, 522 u. 524.

62) Urk. von 1267 bei Lori, p. 11.

ſolcher Vögte. (modo habentur in villis sancti Petri multi advocati, immo raptores, in aliquibus quinque, in aliquibus quatuor, in aliquibus tres, in aliquibus etiam septem)[63]. Nicht ſelten ſtanden jedoch auch mehrere Fronhöfe unter einem und demſelben Schirmvogte, z. B. unter dem Kaſtenvogte von Metz fünf Fronhöfe des Biſchofs von Straßburg. („Ich ſpriche im zu „recht, das er iſt vogt über fünf höfe, die der ſtift angant") [64]. Die Grafen von Arnsberg hatten die Vogtei in ſehr vielen erzſtiftiſch Kölniſchen Fronhöfen und mit der Vogtei große Berechtigungen in dieſen Höfen [65]. Die Grafen von Yſenburg hatten die Vogtei über fünf Fronhöfe des Stiftes Werthen. (advocatias quinque curtium) [66]. Die Grafen von Rieneck hatten die Vogtei in den drei dem Kloſter Schönrein gehörigen Dörfern Hofſtetten, Maſſenbach und Halsbach [67]. Auch hatten zu Lehen die Grafen von Falkenſtein mehrere Vogteien über einzelne Höfe (mansi) von dem Stifte Quedlinburg [68] und die Herren von Lo von dem Stifte Minden [69]. Andere zumal kleinere Grundherrſchaften hatten aber insgemein nur einen einzigen Vogt, z. B. das Kloſter Waldkirch im Breisgau [70], die Abtei Limburg bei Dürkheim [71], die Abtei Pfeffers und in früheren Zeiten auch die Abtei St. Gallen [72].

---

63) Fulcardi epistola ad Henricum IV, in libello de gestis abbatum Lobiensium bei D'Achery, II, 747. vgl. noch Urk. von 1116 bei Zylles. p. 51. Bodmann, II, 684 ff. Hullmann, Geſch. des Urſpr. des Stände II, 71.

64) Grimm, I, 757.

65) Urk. von 1254 u. 1272 bei Wigand, Archiv, VI, 228 jus in ipsis curtibus ratione advocatie recipere. vgl. p. 242.

66) Urk. von 1225 u. 1226 bei Kremer akad Beitr. zur Gülch- und Bergiſch. Geſch. II, 121 u. 122.

67) Grimm, III, 542—549 u. 551.

68) Mehrere Urk. von 1231 bei Kettner, antiqu. Quedlinb. p. 254—256. de advocatia praedictorum mansorum — advocatiam quinque mansorum. —

69) Urk. von 1247 bei Treuer, Geſchl. Hiſt. der von Münchhauſen, p. 12. aduocaciam trium mansorum in Rogelage. —

70) Grimm, I, 368 u. 369.

71) Grimm, I. 783.

72) von Arx, I, 310 Not b.

Ursprünglich pflegten bloß weltliche Herren oder der König selbst Schirmvögte zu sein. Späterhin findet man aber auch geistliche Stifter und Erzstifter als Schirmvögte von zumal geistlichen Grundherrschaften. So hatten die Erzbischöfe von Köln die Schirmvogtei zu Kentnich [73]), die Bischöfe von Utrecht die Vogtei in drei Fronhöfen des Stiftes Essen im Saallande [74]). Auch haben sich die geistlichen Grundherrschaften in späteren Zeiten mehr und mehr von ihren weltlichen Schirmherrn loszumachen gesucht, und mit der öffentlichen Gewalt überhaupt auch die Schirmvogtei erworben. So in der Abtei St. Gallen [75]), im Stifte Konstanz [76]), im Erzstifte Mainz [77]) u. a. m.

Aus dem Bisher Bemerkten ist zu entnehmen, daß die Schirmvögte Inhaber der öffentlichen Gewalt gewesen sind. Und aus dem Folgenden wird sich dieses immer klarer und deutlicher herausstellen. Daher war diese Vogtei von der Fronhofgerichtsbarkeit wesentlich verschieden. Die Fronhofgerichtsbarkeit ist nämlich eine grundherrliche Gerichtsbarkeit gewesen, oder sie ist wenigstens aus einer Vogtei, welche ohne alle öffentliche Gewalt war, also aus einer Privatvogtei, welche selbst grundherrlicher Natur war, hervorgegangen. Jeder Grund- und Schutzherr (grundherrlicher Schutzherr ohne öffentliche Gewalt) hatte demnach und zwar, wie wir gesehen haben, ohne alle Verleihung von Oben, eine althergebrachte Gerichtsbarkeit über seine grund- und schutzhörigen Leute hinsichtlich aller und jeder Streitigkeiten unter diesen. Nur allein bei den Berührungen mit der öffentlichen Gewalt und mit Dritten, entweder mit freien Leuten oder mit Hörigen einer anderen Herrschaft, standen die grund- und schutzhörigen Leute unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten. Seit der Befreiung der Grundherrschaften von dem Zutritt der öffentlichen Beamten hatte man daher in den Immunitätslanden eigene Beamten nothwendig zur Ausübung der öffentlichen Gewalt in dem

73) Grimm, II, 738.
74) Urk. von 1324 bei Kindlinger, Hör. p. 382. Grimm, III, 877.
75) Grimm, I, 223 u. 233.
76) Grimm, I, 283.
77) Bodmann, II, 689.

befreiten Gebiete. Und eben diese Beamten waren in den geistlichen und in vielen weltlichen Grundherrschaften die Vögte. Diese Vogtei war demnach ein Ausfluß der öffentlichen Gewalt. Und zu ihrem Besitze ist allzeit eine königliche Verleihung nothwendig gewesen, z. B. in dem Fronhofe der Stiftskirche zu Frizlar. (advocatum habeant, nisi unum legalem qui bannum Regis habeat)[78] u. a. m. Auch die Abtei St. Gallen besaß daher die Vogtei zu Tablatt, zu Rorschach u. a. m. von Reichs wegen. („Die „vogty zuo Rorschach ist ains herren vnnd sins gotzhus zuo sant „Gallen von des richs wegen")[79].

§. 783.

Hinsichtlich der Verleihung der öffentlichen Gewalt hat ein wesentlicher Unterschied zwischen den geistlichen und weltlichen Immunitätsherrschaften und den Erbgrafschaften und Erbzentgrafschaften bestanden, über welche nun noch Einiges im Allgemeinen bemerkt werden muß.

In den geistlichen und weltlichen Immunitätslanden wurde nicht selten die hohe oder die niedere Vogtei von dem König verliehen, je nachdem die öffentliche Gewalt ganz oder theilweise verliehen werden sollte. Aber auch die niedere Vogtei konnte wieder auf doppelte Weise verliehen werden, entweder dem Grundherrn selbst oder einem Dritten, der aber ebenfalls wieder Grundherr in einer anderen Herrschaft sein konnte. Das Erstere geschah öfters gleich bei der Verleihung der Immunität von dem Zutritt der öffentlichen Beamten, zuweilen aber auch mittelst einer eigenen späteren Verleihung. Daher wird nicht selten auch in späteren Zeiten noch dieser besonderen Verleihung Erwähnung gethan. Da jedoch noch häufiger keine eigene Verleihungs-Urkunde ausgefertiget worden, oder diese wieder verloren gegangen ist, so findet man sehr häufig den Grundherrn im Besitze der niederen Vogtei, also im Besitze der vollständigen niederen Gerichtsbarkeit, ohne daß die Verleihung selbst nachgewiesen werden kann, die aber dennoch, wenn nicht ausdrücklich, doch wenigstens stillschweigend erfolgt sein muß,

78) Hofrecht von 1109, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 230.
79) Grimm, I, 233. vgl. p. 223.

indem ohne königliche Verleihung niemand ein Recht auf die öffentliche Gewalt haben konnte. Die niedere Vogtei, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit oder die sogenannte Civilgerichtsbarkeit, wurde aber öfters auch einem anderen als dem Grundherrn verliehen, meistentheils einem mächtigen Herrn, der anderwärts Grundherr war. Und dann pflegte dieselbe in einer Uebertragung der Zentgerichtsbarkeit ihren Ursprung zu haben, in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung von Seiten des Inhabers der öffentlichen Gewalt. Als stillschweigende Uebertragung ist insbesondere auch die Erblichkeit des Zentgrafenamtes zu betrachten. Und sehr viele Inhaber der niederen Vogtei ohne Grundherrschaft sind offenbar die Nachkommen der früheren Zentgrafen. In jenen geistlichen Immunitätslanden, in welchen dem Grundherrn, dem Bischof oder Abt, die gesammte Grafengewalt oder auch nur die Zentgrafengewalt (die hohe oder die niedere Vogtei) übertragen worden war, wurde öfters die Vogtei (die hohe oder niedere Vogtei) von diesem einem anderen Grundherrn übertragen, meistentheils zu Lehen gegeben. In vielen geistlichen Grundherrschaften hat übrigens auch der König selbst sich die Schirmvogtei vorbehalten, und diese sodann durch einen Stellvertreter, durch einen von ihm ernannten Vogt, ausüben lassen.

In den Erbgrafschaften dagegen gehörte natürlicher Weise die hohe Gerichtsbarkeit und sehr häufig auch die niedere den Erbgrafen, und die Eine wie die Andere wurde sodann von ihren Stellvertretern, in späteren Zeiten also von den landesherrlichen Beamten verwaltet. Zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit (des Blutbanns) pflegten insgemein Landrichter, Pfleger, Amtleute, Landvögte, Vicedome u. s. w., in späteren Zeiten aber Hofrichter angestellt zu werden. Die unter ihrem Vorsitze gehaltenen Gerichte sind demnach an die Stelle der Gaugerichte getreten. Die niedere Gerichtsbarkeit dagegen wurde in den Fronhöfen und Grundherrschaften der Erbgrafen, deren jeder Erbgraf eine größere oder geringere Anzahl zu besitzen pflegte, insgemein dem landesherrlichen Fronhofbeamten übertragen und auf diese Weise die Fronhofgerichtsbarkeit mit einem Theile der öffentlichen Gewalt vereiniget. Viele landesherrliche Aemter sind daher aus solchen Fronhofgerichten hervorgegangen. In anderen Theilen der Erbgrafschaft dagegen, in welchen der Erbgraf nicht selbst Grund-

herr, die Grundherrschaft vielmehr in anderen Händen oder gar keine Grundherrschaft vorhanden war, in diesen Theilen der Erbgrafschaft wurden entweder eigene Gerichte für die niedere öffentliche Gewalt (für die niedere Vogtei) errichtet und diese mit einem landesherrlichen Beamten besetzt; oder es hatte der alte Zentgraf sein Amt erblich gemacht und ließ nun durch einen Stellvertreter, welcher ebenfalls den Namen Vogt oder auch Zentgraf zu führen pflegte, die niedere Vogtei verwalten; oder der Erbgraf ernannte als seinen Stellvertreter zu dem Ende einen der in seiner Erbgrafschaft ansäßigen Grundherrn und verlieh ihm die niedere Vogtei als ein Erblehen, und dann pflegte auch dieser von dem Erbgrafen belehnte Vogt wieder zur Ausübung des Amtes einen Stellvertreter, den wirklichen Beamten, zu ernennen.

In vielen Fällen kann nun die Entstehung der hohen und der niederen Vogtei, also deren Verleihung oder deren Vereinigung mit der Fronhofgerichtsbarkeit nachgewiesen werden, in den meisten Fällen aber nicht. Daher findet man in späteren Zeiten so viele Grundherren und auch Andere, welche in der Vogtei selbst keine Grundherrschaft hatten, im Besitze der hohen oder niederen Vogtei, ohne daß eine Verleihung von Seiten der öffentlichen Gewalt nachgewiesen werden kann. Allein auch in diesen Fällen muß allzeit eine Verleihung vorausgesetzt werden, eine Verleihung der Grafengewalt, der Reichsvogtei oder der Zentgrafengewalt von Seiten des Kaisers und Reiches, oder in den landesherrlichen Territorien eine Verleihung der hohen oder niederen Vogtei (der hohen oder niederen Gerichtsbarkeit) von Seiten des Landesherrn. Denn ohne königliche oder landesherrliche Verleihung hatte niemand die öffentliche Gewalt, weder die hohe noch die niedere Vogtei (§. 433). Daher der nur zu oft mißverstandene Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit von der königlichen oder landesherrlichen Gewalt ausgehe. Denn dieser Grundsatz ist nur hinsichtlich der öffentlichen Gerichtsbarkeit wahr. Er muß demnach auch auf die öffentliche Gerichtsbarkeit beschränkt werden.

Für die Fronhofgerichtsbarkeit nämlich war, wie wir gesehen haben, eine solche Verleihung nicht nothwendig. Denn diese Gerichtsbarkeit besaß jeder Grund- oder Schutzherr schon von Rechtswegen. Sie war demnach auch kein Ausfluß der königlichen oder landesherrlichen Gewalt (§. 433). Sie erstreckte sich jedoch nur

auf die grund- und schutzhörigen Leute, keineswegs aber auf die in der Grundherrschaft angesessenen Freien. Da nun aber sämmtliche Streitigkeiten unter den hofhörigen Leuten einer Herrschaft, also auch die Streitigkeiten über deren Erb und Eigen zur Zuständigkeit der Fronhofgerichtsbarkeit gehört haben, so stand auch den Fronhofgerichten eine vollständige, natürlicher Weise nur auf die Hörigen beschränkte, niedere Gerichtsbarkeit zu.

Zwischen der niederen Vogtei und der Fronhofgerichtsbarkeit hat demnach eine gewisse Aehnlichkeit bestanden. Denn keine von beiden hatte einen Blutbann, beide hatten aber alle übrigen nicht im Blutbann liegenden Rechte, also eine vollständige niedere Gerichtsbarkeit, die sogenannte Civilgerichtsbarkeit, welche jedoch bei den öffentlichen Gerichten auf die Freien und bei den Fronhofgerichten auf die Hörigen beschränkt war. Und eben diese Aehnlichkeit beider mag zu ihrer Verwechselung und zu ihrer gegenseitigen Vermengung und Vermischung nicht wenig beigetragen haben, wie ich dieses in einem eigenen Werke weiter zu entwickeln gedenke.

§. 784.

Die Beamten der öffentlichen Gewalt, welche durch eine königliche oder landesherrliche Verleihung der hohen oder der niederen Vogtei oder durch die Erblichkeit des Amtes selbständige Inhaber der ganzen oder theilweisen öffentlichen Gewalt geworden waren, pflegten den allgemeinen und vieldeutigen Namen advocati, Vögte, Faute u. s. w. zu führen. Zum Unterschiede von jenen Vögten, welche keine öffentliche Gewalt gehabt haben, nannte man die Vögte mit öffentlicher Gewalt sehr häufig auch freie Vögte oder Freivögte, z. B. im Breisgau, im Elsaß u. a. m. [80]). Freie Vögte nannte man sie eben deshalb, weil sie Inhaber der öffentlichen Gewalt waren und daher nur freie Leute die Vogtei besitzen konnten. („sol ouch das gerichte nieman be„sitzen denne ein frige hant von Ochsenstein." Die Herren von Ochsenstein waren nämlich die Schirmvögte) [81]). Außerdem nannte man die Inhaber der Vogtei auch Vogthern [82]), Schirm-

80) Grimm, I, 368, 369, 699, 704, 713, 728.
81) Grimm, I, 699.
82) Grimm, II, 524, 535.

herrn[83]), Schirmvögte, Gewaltherrn[84]), Gewaltvögte (Gewaltvogt, Gewaltvoigt, Gewaltvaigt, Gewaltvaidt)[85]), Gewaltboten (Walpoden, Walppoden)[86]), Gewaltschirmherrn[87]), Bannherrn[88]), Bannvögte[89]), Kastenvögte (Kastenvogt[90]), Kastvogt[91]), Carstvaut)[92]), oder auch die Oberherrschaft[93]), Obrigkeit[94]) oder die vogteiliche Obrigkeit, z. B. in Franken[95]). Und unter günstigeren Umständen, als die Habsburger in der Schweiz gehabt haben, ist aus dieser Schirmvogtei die Landeshoheit hervorgegangen.

Auch diese Schirmvögte hatten, wie bereits bemerkt worden ist, ihre Stellvertreter, welche den eigentlichen Dienst zu besorgen hatten. („der freie vogt mag einen an seine statt setzen der „den tag richtet") [96]). Und auch diese Beamten der Schirmvögte nannte man wieder Vögte oder Faute, z. B. in der Abtei Limburg. („Die Wohlgeborne Herren Grauen zu Leyningen vndt „Dagspurgh ꝛc. sindt Fauth zu Durrckheim vnd tragen die Fau„they von dem Closter Limpurgh, vnd von den Gnaden des hei„ligen Creutzes zu Lehen, vnd darmit die Fauthey in Ihrer „G. Namen verwaltet, haben sie ein Fauth ghen Durrkheim zu „setzen, alles das jhenige zu gebrauchen, Gerechtigkheit zu su„chen, was die Grauen von Alters herbracht" —)[97]). Eben so

83) Grimm, I, 617, 775, 776, II, 539.
84) Grimm, II, 531, 548, 673, 675, III, 831.
85) Grimm, II, 531, 532, III, 797 u. 838.
86) Grimm, I, 627, 628 u. 629.
87) Grimm, II, 532.
88) Grimm, I, 682 u. 689.
89) Grimm, I, 684.
90) Grimm, I, 283, 775, 776. Urk. von 1640 bei Heider, p. 846.
91) Grimm, I, 273, 283, 757.
92) Grimm, I, 790 u. 792.
93) Grimm, I, 167.
94) Grimm, III, 616.
95) Wehner, observ. p. 495
96) Grimm, I, 368.
97) Ungedrucktes Weisthum im grünen Buch von Durkheim. vgl. Grimm, I, 783.

in der Schweiz, im Elsaß u. a. m.[98]). Diese Stellvertreter der Inhaber der Vogtei nannte man aber öfters auch Untervögte (subadvocatus[99]) „Undervogt“)[1]), Vicevögte (viceadvocatus[2]). qui vice advocati)[3]), sodann Amtleute (officiati, z. B. zu Kentnich am Niederrhein[4]), „Amptlüt — Amptmann — Amt„mann“ —), z. B. in der Schweiz, in der Pfalz, in Franken u. a. m.[5]), ferner Schultheiße u. s. w., z B. in der Herrschaft Königstein, in den Grafschaften Sayn, Rieneck und Wertheim u. a. m.[6]). Und nicht selten sollten diese stellvertretenden Vögte, wiewohl sie die Träger der öffentlichen Gewalt in der Herrschaft waren, aus den Vogtleuten selbst genommen werden. Nur durften diese nicht in Diensten des Grundherrn stehen. („Der von Och„senstein (der Inhaber der Vogtei) sol ouch einen vogt kiesen usser „der voegtigen, der vor nit ein ambahtman ist eins bischofes von „Strafsburg“ d. h. des Grundherrn)[7]). Dieses war aber natürlich nur in jenen Herrschaften zulässig, in welchen keine vollfreie Leute ansäßig waren, indem vollfreie Leute unter keinem hörigen Beamten stehen konnten.

d. Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten der öffentlichen Gewalt und ihrer Stellvertreter.

§. 785.

Als Inhaber der öffentlichen Gewalt hatten die

---

98) Grimm, I, 163 u. 700.

99) Urk. bei Ritz, Urkunden zur Gesch. des Niederrheins, I. 64.

1) Grimm, I, 111, §. 17. Offn. von Knonau, §. 22 bei Schauberg, I, 78.

2) Urk. von 1126 bei Kindlinger, M. B. II, 154.

3) Urk. bei Ritz, I, 41.

4) Grimm, II, 738. ad ejus (advocati) officiatum (d h. den Amtmann oder Stellvertreter des Vogtes) — ratione advocatie spectat defensio et juris dictio dicte curtis. —

5) Grimm, I, 162, 195, 775, III, 543, 549, 566 u. 571.

6) Grimm, I, 572, 574, 619, III, 493, 528, 565, 566 u. 571.

7) Grimm. I, 700. Das Wort vsser bedeutet hier offenbar so viel als aus, nicht außerhalb. Denn in demselben Weisthum wird es in diesem Sinne gebraucht. Es heißt z. B. „erbere lute usser ir gemeinde.“

Schirmvögte und die landesherrlichen Beamten in den Fronhöfen und in den dazu gehörigen Grundherrschaften alle Rechte und Verbindlichkeiten der öffentlichen Gewalt. Dieses gilt, wie wir gesehen haben, nicht allein von dem Reichsdienste (§. 442, 543 ff., 767 ff.), sondern insbesondere auch von der Handhabung des Reichs- und Landfriedens, von welchem nun noch Einiges bemerkt werden soll.

Außer dem Hoffrieden, welchen der Hof- oder Grundherr zu bewahren und daher seine grundhörigen Leute nach Innen eben sowohl wie nach Außen zu schützen und zu schirmen hatte (§. 421 u. 435), gab es nämlich auch noch einen Landfrieden und einen Reichsfrieden, unter welchem auch die Fronhöfe und die dazu gehörigen Grundherrschaften standen. Und die Bewahrung dieses Land- und Reichsfriedens in den Grundherrschaften war ebenfalls Sache der öffentlichen Gewalt. („der vogt sol ime fride bern und „beschirmen vor gewalte") [8]). Es versteht sich von selbst, daß dabei auch die hörigen Leute den Beamten der öffentlichen Gewalt hilfreiche Hand leisten mußten. („vnd wem von ainem vogt oder „sinen amptlüten beuolhen wirt des gerichtz zu gomen vnd frid zu „machen") [9]). Denn die hörigen Hintersassen waren nicht bloß ihrem Grundherren landfolgepflichtig, sondern bei Feindegeschrei, bei Feuers- und anderer Gefahr auch dem Inhaber der öffentlichen Gewalt (§. 437, 442, 443, 591, 593). Daher sollte der Vogt und jeder andere Inhaber der öffentlichen Gewalt die Grundherren eben sowohl wie die hörigen Hintersassen gegen Gewalt jeder Art, auch gegen Ueberfälle von Außen schützen und schirmen. So die Schirmvögte in der Abtei Prüm in den Grafschaften Wertheim und Daun u. a. m. („Der scheffen weist fort wer Schönecken schleust und „entschleust vor einen schirmherrn, der soll v. gn. v. Prüm, sein „gotshaus vnd den vnderthanen vor gewalt vnd vnrecht schirmen, „vnd ob sach were, dass ein herr oder fürst queme, der dem vogt „zu stark wehre vnd wolt die abtey überfallen, so soll doch der „vogt sein vermögen thun, vnd damit voldan han.") [10]). Die

8) Grimm, I, 699. vgl. 672 und oben §. 713.

9) Grimm, I, 195. vgl. I, 701. „und in die vogetigen umb helfe." I, 735. „solle ein vougt myt sant Peters man varen." —

10) Grimm, II, 539. vgl. III, 559 u. 803. und oben §. 421.

Herrn von Trimberg sollten als Inhaber des Landgerichtes zu Gedern die Landsiedel des herrschaftlichen Gerichtes von Ilhausen schützen und schirmen [11]). Dieselbe Verbindlichkeit hatten die landesherrlichen Amtleute und Burggrafen im Rheingau u. a. m. [12]). Sie sollten die zu dem Fronhofe gehörige Herrschaft mit Schild und Kolben gegen äußere und innere Feinde schützen und schirmen. (advocatus defendere tenetur ecclesiam sancti Petri predictam, sua bona et suos homines cum clypeo et clava contra omnes et singulos suos injuriatores et inimicos, si et in quantum requiretur [13]). „der saud sy schuldig zu „schüren unde zu schirmen mit schilde unde mit kolben, die „egen Herren dechand und capittel ir lip unde ir gut, unde ir dorf, „unde ir armen lüde zu Crotzenburg widder alle ir und ires stiffts „fiende und schediger, als dicke des uoit geschiet, und als dicke er „es geheiszen unde gemanet wirdet") [14]). Wenn daher ein Höriger gefangen genommen worden war, so sollten die Schirmvögte ungesäumt, gekleidet wie sie waren, selbst ohne Schuhe mit bloßen Füßen, das ungesattelte Pferd besteigen, dem Gefangenen nacheilen und, wenn derselbe mittlerweile schon in eine Festung gebracht worden, diese belagern, bis der Gefangene wieder frei war. („Und „wenne ein man von den vogetigen gevangen wurt, so sol er „one sume uffsitzen barvussig, obe das pfert nit gesattelt ist, und „wo er ouch an eime fusse barfus, er sol sich nut sumen untze er „den andern schuch angelege, und sol noch ilen den man zu errettende. Und wurde er uf ein vesten gefurt, so sol er fur die ve„sten vallen, und uber naht do ligen mit gewalt, und sol hinder „sich senden zu eime bischofe oder zu sinen pflegern und in die vo„getigen umb helfe") [15]). Und diese Hilfe mußte der Schirmvogt wenigstens für eine kurze Zeit (einen Tag und eine Nacht) auf eigene Kosten leisten. („vmbe den dienst solle ein vougt myt „sant Peters man varen einen dag vnd ein naht in syme kosten,

11) Grimm, III, 405.
12) Urk. von 1289 bei Bodmann, I, 151.
13) Grimm, III, 504.
14) Grimm, III, 512.
15) Grimm, I, 701. vgl. 743.

„bedarf er sie me, so sol er vme so liep thun[16]). welcher huber „underwegen, so er den hof suchen wolt, gevangen wurde, so soll „aber der vogt mit seinem pferde und knecht in seinem costen „den tag und die nacht zu riten nacheilen“)[17]). Der Schirmvogt sollte zu dem Ende nöthigenfalls auf eigene Rechnung sogar ein Pferd zu tod reiten („hebben de frien noth, so si de meyer schuldig „to riden ein pferd zum dode, vnd dat ander pferdt so he dat ock „tom dode rith, sien se ehm schüldig tho betalende“[18]). Der Vogt war sogar gehalten so lange zu kämpfen, bis er selbst überwältiget war („Unde wer isz, daz ir dorf oder armen lüde zu Crotzenburg „genodiget oder geschediget wurden, so sal der faut daz understehen „zu weren, unde stehen an der falterporten, unde vor die stryden „unde fechten bisz als lange, daz er gestochen oder geslagen wirdet, „daz er off sinen knyhen stehet“)[19]).

Insbesondere sollten die Schirmvögte auch die Fronhofgerichte mit bewaffneter Hand schützen und schirmen, und zu dem Ende den Sitzungen, so oft es begehrt wurde, beiwohnen („der soll „sitzen nieden ahn zur lincken handt bey den grundtherrn mit ge„wapneter hand, vnd ein schwerdt haben in seiner hand, vndt aufs „dieser ursachen, wannehe iemandt wehre — vnd der vogtherr an„gesprochen würd, soll er ihnen schirmen vor gewald vnd vor vn„recht“)[20]).

Endlich hatte der Inhaber der öffentlichen Gewalt, da er die Grundherrschaft schützen mußte, auch noch das Oeffnungsrecht, d. h. das Recht, wie die Weisthümer sagen, die Herrschaft zu schließen und wieder zu entschließen[21]), und die festen Thürme und die Schlüssel zu den Thürmen und Pforten in seinen Händen[22]).

---

16) Grimm, I, 735.
17) Grimm, I, 743 vgl. I, 699, III, 191 §. 5 u. 6.
18) Hofsprache der Wetterfreien §. 12 bei Grimm, III, 191.
19) Grimm, III, 512.
20) Grimm, II, 546. vgl. noch Grimm, II, 546. und oben §. 692
21) Grimm, III, 559. vgl. oben Not. 10.
22) Grimm, III, 803. „Mir wysen auch dem schirmeherrn, der den boen thorn „ine hait vnd die slussell von den portten, vor recht.“ —

§. 786.

Mit der Schirmgewalt hängt auch das Geleitsrecht zusammen. Auch die Grundherren hatten, wie wir gesehen haben, ein wiewohl nur auf den Hofbann beschränktes Geleitsrecht (§. 431 und 432). Neben und über diesem grundherrlichen Geleitsrechte hatten nun auch die Inhaber der öffentlichen Gewalt das Recht des sicheren Geleites, welches zumal wegen des Verkehres mit Freien und mit Fremden, welche der Grundherr nicht schützen konnte, nothwendig war („Auch han sie vnserm hern" — dem Grafen von Wertheim als „obersten herren vnd faut — gewist, dass er geleit „habe zu geben vff allen den guten zu Hartheim, sie sin wess sie „sin") [23]). Vermöge dieses Geleitsrechtes mußte nun außer dem Grundherrn auch noch der Schirmvogt dem in einen Fronhof geflohenen Missethäter sicheres Geleit geben und die Freiheit des Fronhofes selbst hüten und bewahren helfen („die herren sollen den „geleyden eine banmeile wegss, wohin dass er begehrt, und die „herren von s. Florin und die vögte sollen soilches geleyte thun [24]). „und was ieman missetete und drin keme, der soll drinne fride han „und soll ime auch nieman nachvolgend sin in dem hof — und „wer das breche, der bessert dem kloster von s. Stephan lib und gut, „und sulent dan die vögte helfen twingen und die frieheit behü„ten") [25]). Und die höfhörigen Leute mußten auch hiebei den Inhaber der öffentlichen Gewalt unterstützen („sie wieseten, dass der „hof frie were, und wer daruf qweme, der were frie, und den sulle „ein burggreve eine mile geleiten mit den hofigen lüden, be„dorft her sin anders darzu") [26]).

Vermöge eben dieses Schutz- und Geleitsrechtes hatten die Schirmvögte und die anderen Inhaber der öffentlichen Gewalt auch in den Grundherrschaften die Märkte und die Kirchweihen zu schützen und zu schirmen, entweder die Schirmvögte allein oder gemeinschaftlich mit den Grundherren und mit den grundherrlichen

---

23) Grimm, III, 558 u. 559. vgl. noch oben § 431.
24) Grimm, II, 412.
25) Grimm, I, 679 §. 1.
26) Grimm, III, 487.

Beamten. Und es stand ihnen zu dem Ende auch die Marktpolizei oder wenigstens irgend ein Antheil an der Marktpolizei zu („das ein fawdt zu Rienecke sal komen vff einen kirbabent „gein Schonawe selbdritte, vnd sollen schirmen vnd schawernn da„rinn und hinaussen, wo des not ist biss vff den kirbwentzeltag zu „mittetage[27]). Auch hat vnser herre alle märkte zu Hartheim „zu schützen vnd zu schirmen, vnnd niemand anders[28]). „das der „foidt meyer sol mit syben scheffen des sampstags zu abent vnder „der lynden steen, wanne die kaufflüt wollen kommen feyl zu hal„ten, den sülle der meyer orlaub geben, vnd ein platz da sy feyl „sullen halten, vsszeichnen[29]). das meyer und gericht sullen zu der „ersten noinzeit vnd zu der zweiten mit iren gewer vff der kirmissen „sien vnd die kirmiss hoben, abe etwass vberbracht geschen, soll der „meyer mit dem botten vnd scheffen dieselbigen angriffen vnd thun „burgen machen[30]). wer vf die kirbe komme, der möge freyen kauf „haben vnd treiben vnd frey sein, er verbrech es dann mit hand „oder mund, vnd wer da freuelt vnd doch den leib mit verwirkt, „so soll des closters schulteſs so viel zu im nemen, denselben an„greiffen vnd gen Ravengirsburg liefern, könt aber der schulteiss „mit seinem anhang den nit gewältigen, so soll er alsdann „des schirmherrn vogt anruffen, der soll ihme von stundt an „hülf vnd beystand thun, dauon hat er sein stehende „gült")[31]). Daher erklären sich auch die Abgaben und Marktzölle, welche die Schirmherrn und Vögte von den Krämern erheben durften („das die kremmer süllen dem foidte vnd foidinnen jederm „ein par hentzschen geben, soll jeder par IIII alb. werd sien; vnd „sunst ander bosselwerck, alss kroege, poet vnd schüsseln soll man zu „zoll heben")[32]).

Endlich gehörte zu diesem Schutz- und Geleitsrechte auch noch die Abhaltung des Meßgerichtes (des Missenrechtes) zur Abur-

27) Grimm, III, 536.
28) Grimm, III, 559.
29) Grimm, II, 78.
30) Grimm, II, 79.
31) Grimm, II, 192. vgl. noch oben §. 431 u. 432.
32) Grimm, II, 79.

theilung der Markt- und Meßgeschäfte. Der Vogteiherr hatte dabei den Vorsitz. Die Urtheilsfinder waren Scheffen. Der Grundherr hatte als schweigender Richter den Beisitz und in Sachen seiner Zuständigkeit auch den Vorsitz („wer das missenrecht besitzen soll, „daruff der scheffen erkannt, ein foidher zu Monckeler sull das „myssen recht besitzen, vnd der grunther sull auch ein besess „darby hann; vnd wann der foidher syn sach gericht hab, were „dan dem grunthern etwas noit zu reden, so sol der foidt- „herre dem Grunthern den staff lihen, das er auch den „scheffen bruich") [33]).

Einigermaßen hängt mit diesem Schutz- und Geleitsrechte und mit der dazu gehörigen Marktpolizei auch noch die Aufsicht über Maß und Gewicht zusammen, welche daher in vielen Grundherrschaften ebenfalls dem Schirmvogte allein oder gemeinschaftlich mit dem Grundherrn zugestanden hat, z. B. in der Grafschaft Wertheim dem Vogte („auch hat vnser herre vnrecht gewicht, vnrecht „mass, vnrecht fleisch, vnrecht elen zu bussen vnd niemant an- „ders") [34]). Im Erzstifte Trier dem Vogte („der faigt mag des- „selben abents die massen vnd das broit vfnemen zu besehen, ab „sy gerecht sein —") [35]). In Franken den Mittel-Nieder-Frais-herrn oder Vogtherrn („Item falsche Maaß und Metzen bey den „Würthen, Becken, Bauern, Müllern. Item falsch Gewicht bey den „Becken, Metzlern, Krämern, Webern —") [36]).

§. 787.

Die Schirmherrn hatten alle Bewohner der Grundherrschaft, also auch diejenigen zu schützen und zu schirmen, welche keinen anderen Schutzherrn hatten. Daher standen alle Fremden, welche ohne in einem grundherrlichen Verbande zu stehen in einer Grundherrschaft ansässig waren, unter dem Schutze der Schirmherrn. Die Schirmherren hatten das Gebot und Verbot über die

33) Grimm, II, 78. vgl. oben §. 693.
34) Grimm, III, 559.
35) Grimm, I, 621.
36) Wehner, p. 495.

Fremden („Auch haben sie vnserm herren gewist, dass er frembden „leuten zu verbieten habe, vnnd die vff zuhalten, vnd niemand an„ders") [37]). Und in denjenigen Territorien, in welchen nicht alles Land grundherrlich geworden war, hatten die Schirmherrn, da niemand ohne Schutzherr sein sollte, das Recht die fremden Ansiedler als ihre Leibeigenen zu behandeln, wenn dieselben Jahr und Tag ohne nachfolgenden Herrn in der Schirmvogtei ansässig waren, z. B. in der alten Grafschaft Wertheim u. a. m. [38]). Dieses ist auch der Ursprung des sogenannten Wildfangrechtes, welches die Pfalzgrafen bei Rhein in den benachbarten Territorien, in welchen sie die Schirmherrn waren, hergebracht hatten (§ 227).

§. 788.

Die Schirmherrn hatten demnach alle in einer Grundherrschaft wohnenden Leute, insbesondere also auch die Grundherren selbst, dann die grundherrlichen Beamten und die hörigen Leute zu schützen und zu schirmen („Also das die Vogt schirmen „sölent dieselben meyger als annder lüt, die in den höfen gesessen „sind") [39]). Ihr Leib und ihr Gut sollte geschützt und geschirmt werden („dieselben vogtlüth in den gerichten sesshaft, alldiewyl sy „zwinghörig sindt, so soll man schirmen ir lib und gut rethen, by„stendig und hilfrich sin [40]). Das ein vogt hanthabe vnd schirm „wider alle boeswiht vnd boesselüte die kilchen ze Zürich mit allen „iren gütern, rechten vnd ir lüten, die sie hatt vnd besitzt in dem „Dorf ze Hoengg [41]). Der vogt, der über den hof und güter vogt „ist, der sol den hof den meier und die güter und gotteshausleute „schirmen vor unfugen und vor gewalt auf den gerichten und an„dern staten, da es ihnen noth dürftig ist") [42]). Die Einen wie die Anderen sollten im ruhigen Besitze ihrer Güter geschützt werden („der vrige voget sol ime friede beren und beschirmen, also dass

37) Grimm, III, 559.
38) Grimm, III, 563. vgl. noch oben §. 226 u. 227.
39) Grimm, I, 31.
40) Grimm, I, 281.
41) Grimm, I, 6.
42) Grimm, I, 174.

„der abbet geruwet sitze und frideliche uf demeselben gute[43]). soll „sein als ander selegut der eptissin, und sullent die vögte die ep„tissin daruf schirmen“)[44]). Daher sollten die Schirmherrn die Grundherren gegen ihre Grundholden und die Grundholden wieder gegen ihre Grundherren schützen und schirmen („vnd sol der vogt „da warten vnd besechen, datz dem gotzhus von sant Blesien sinü „recht vnd sin notdurft wider var, vnd sol da schirmen daz gotz„hus vor den genossen, vnd och die genossen vor dem gotzhus“)[45]). Wenn daher die Grundhörigen aus der Grundherrschaft herausgeheirathet hatten, oder wenn sie ihre grundherrlichen Leistungen nicht erfüllen wollten oder sonst ungehorsam waren, so hatten die Grundherren Anspruch auf den Beistand und auf die Unterstützung des Schirmvogtes („Wär aber daz yemant auz dem Gotzhaws „Gwalt cheret mit Heyrat, begert man sein (des Vogtes) Hilf „darzu, so sol er unz geholfen sein, daz derselb pezzert werd und „gestrafft“)[46]). Ist ein man in diesen hof hörend, der der stift „sein gut wil unreichen, so sol der meiger an den vogt gan und „sol im das künden, und sol den vogt mit ime füren uf das ding, „und sol ime den man zeigen, und sol er den man zwingen mit „seinem leib und mit seinem gut, das das stift sein gut nit ver„liere[47]). Und ob ainer oder aine wären die dem Probst ze „Chyemsee oder seinen Capitl nit gehorsam wolten sein, so möchten „sy das an dem Vogt pringen, der in darinnen geholfen sol sein, „und Beystandt thun, damit derselbig Mann dem Probst ze Chyem„see und dem Capitl gehorsam wird und sey“)[48]). Allein umgekehrt mußten die Schirmherrn auch die hörigen Leute gegen die Willkür der Grundherrn schützen und schirmen („desgleichen ob ain „Hintersäs durch den Probst und Capitl beschwärt wurd so möcht „derselbig den Vogt wol anrueffen[49]). Der Vogt sol auch die

43) Grimm, I, 672.

44) Grimm, I, 679 §. 8 vgl. noch p. 674 u. 681 §. 20.

45) Grimm, I, 300.

46) Urk. von 1367 in Mon. Boic. VI, 431.

47) Grimm, I, 757. vgl. p. 753 u. 754.

48) Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 427. Grimm, III, 727 §. 7 vgl. noch Offn. der Vogtei zu Knonau §. 14 bei Schauberg, I, 77. Bredensch. Hofrolle bei Strodtmann, p. 73. Hofrecht von Loen, §. 77.

49) Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 427—428. Grimm, III, 726 §. 7.

„Urbar beschirmen, die unserm Convent angehörent in ir Oblay“) [50]. Wenn daher der Grundherr die Belehnung mit dem Hofgute verweigerte, konnte sich der Hörige zu dem Ende an den Vogt wenden [51]. Eben so dann, wenn der Grundherr die hergebrachten Abgaben willkürlich erhöhen oder die grundherrlichen Dienste und Leistungen einseitig abändern wollte (§. 218 u. 435). Desgleichen bei willkürlichen Veräußerungen der Hörigen [52], oder bei anderem Unrecht. („ein iglicher lehenherr mag vmb sein rechten zins pfen„den, wil er aber dem armen man vnrecht thun, so mocht derselbe „arme queres vber den weg zihen, so sal ime eyn voyt zu Lichten„berg verteydingen vnd bey recht behalten“) [53]. Daß man sich bei verweigertem Recht oder wenn bei dem Fronhof- oder Grundherrn kein Recht zu erlangen war, an die öffentliche Gewalt wenden durfte, ist bereits schon bemerkt worden (§. 779 u. 780). Endlich hatten die Schirmvögte auch die althergebrachten Rechte der Hörigen zu schützen und zu schirmen. („dat wy den hylligen Lude, „welker overste Voget wy syn, gelovet hebben, to holdene ind to „beschermene in eren alden Rechte, als dat myt der Waerde ons „angebracht is [54]. Das sie (die Vögete) sullen sin zu allen din„gen und helfen beschirmen des hofes recht, und theten sie das „nicht, so ist die eptissin nicht schuldig in ze gebende das vorgeschr. „recht“) [55]. Denn ohne Mitwirkung der Hörigen und ohne ihre Zustimmung durfte ihr Recht nicht geändert werden (§. 641). Und wenn dieses die Grundherrschaft dennoch einseitig gethan hatte, so waren auch die hörigen Leute frei von ihren Verbindlichkeiten (§. 426 u. 435).

Konnten nun aber die Inhaber der öffentlichen Gewalt die hörigen Leute nicht schützen und nicht schirmen und ihnen nicht zu

---

50) Urk. von 1367 in Mon. Boic. VI, 431.

51) Grimm, III, 543. vgl. oben §. 407.

52) Hofrecht von Essen, §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 257 u. 260. siquis liberorum ecclesie se conferre voluerit, advocato dabit II solidos — si forte quis in posterum eos ab ecclesia alienare voluerit, advocatus eos juramento prestito gratis tueatur.

53) Grimm, III, 580. vgl. noch oben §. 778.

54) Hofrecht von Essen, pr. bei Kindlinger, Hör. p. 382. Grimm, III, 877.

55) Grimm, I, 680, §. 8.

ihrem Recht verhelfen, so sollten sie dieses den Hörigen Kund thun. Und diese durften sodann ihr Recht anderswo suchen, wo sie es zu finden glaubten. Sie durften sich um andere Hilfe umsehen und sogar ungehindert die Grundherrschaft verlassen, z. B. in der Abtei Prüm, in der alten Grafschaft Wertheim u. a. m. („wannehr ihre „gnaden auch nit zu seinem recht verhülffe, alss darnach derselbig „von i. gn. erlaubnus pitten, recht zu suchen, wohe er gedenk ime „geholffen möge werden [56]). were auch, dass derselben armen lüte „einer oder mehr, von jhr aigen herrschaft wegen, feindtschafft ge„wonnen, vnnd vnser obgenannten herrschafft abgeklagt würden, so „soll vnser herrschafft obgenannt sie das wissen lassen, vnnd könnte „er sie dann nit beschirmen, so möchten sie hinweg zihen vnd sich „behelffen, wo sie sich behüten möchten") [57]).

§. 789.

Mit der öffentlichen Gewalt hatten die Schirmvögte und Landesherrn auch das Bannrecht (Zwing und Bann) [58]), oder das Recht zu gebieten und zu verbieten („Sie bekennen vnd wei„sen einen grauen von Wiede vor einem gewaltherrn zu gebie„ten vnd verbieten, zu richten vber haltz vnd haubt [59]). dem „vogt wist man hals vnd hande, verbote vnd gebote, busse „vnd bruche vnd alle obirkeit" [60]). Die Inhaber der öffentlichen Gewalt hatten demnach jenes Bannrecht vollständig ausgedrückt: „Zwing vnd bänn, ouch alle herlichait vnnd gwaltsami, hoche vnd „nidere gricht., vnd alle andere oberkait vnd gerechtigkait vnd alle „pott vnd verpott." [61]). Dieses Bannrecht war jedoch wesentlich verschieden von dem den Grundherrn zustehenden Bannrechte. Das

56) Grimm, II, 548.
57) Grimm, III, 573. vgl. noch p. 567.
58) Grimm, I, 192. „das der vorgenannt junckherr Rudolff Giel sin erben „vnd nachkomen — vogt vnd herren sind, vnd sigen an den enden iro „gericht zwing vnd penn vnd alle herlicheit mit aller gewaltsami." vgl. noch I, 171 u. 172.
59) Grimm, I, 833.
60) Grimm, III, 878—879. vgl. I, 199, III, 797 u. 831.
61) Grimm, I, 202—203. vgl. noch I, 192 u. 218.

Bannrecht der Inhaber der öffentlichen Gewalt war nämlich nichts mehr und nichts weniger als der ganz oder theilweise auf sie übertragene Königsbann, also das Recht den Königsfrieden zu handhaben und innerhalb der Grenzen der königlichen oder öffentlichen Gewalt zu gebieten und zu verbieten (§. 429). Mit diesem Bannrechte hing daher auch die öffentliche Gerichtsbarkeit zusammen, über welche gleich nachher weiter gehandelt werden soll, nachdem zuvor noch Einiges über die Vogtei ohne Gerichtsbarkeit bemerkt worden ist.

Es kommen nämlich zuweilen Schirmvögte vor, welche wohl schützen und schirmen, aber keine Gerichtsbarkeit, und insbesondere keinen Blutbann haben sollten. So kommt im Kloster Erstein im Elsaß neben oder vielmehr über dem Fronhofbeamten auch noch ein Freivogt und ein Landrichter, offenbar ein kaiserlicher Landrichter vor. Der Freivogt sollte dem Kloster Meier bei Ausübung seines Amtes helfen. („er sol einen freien vogt anruefen, „der sol im helfen rihten die sach"), und ihn schützen und schirmen. Einen Blutbann hatte er jedoch nicht. Dieser gehörte vielmehr dem Landrichter, welcher auch Oberlandrichter genannt wurde. Daher sollten alle Missethäter an diesen ausgeliefert werden [62]). In der Abtei Echternach hatte der Gewaltvogt zwar das Recht den Fronhof mit bewaffneter Hand zu schirmen. („mit gewapneter handt „vnd eym geraufften schwert zu beschirmen") und den Missethäter zu ergreifen. („ob jemandts den leib vermacht hette bynnen dem „eder oder bynnen dem dorff, den sall gryffen der gewaltvogt oder „syn beuelhaber, vnd der vogt sall hain eyn stock da staen vnd sall „jnen da behalten drey tage lang vnd sall nach dem fürsten oder „seynem beuelhaber schicken"). Den Blutbann selbst hatte jedoch der Landesfürst selbst. Der verhaftete Missethäter mußte daher an diesen oder an seinen Stellvertreter, an den Befehlshaber ausgeliefert werden [63]). Aus diesen und anderen Beispielen folgt indessen nur so viel, daß die Schirmvögte zuweilen nicht die gesammte öffentliche Gewalt, vielmehr nur einen Theil derselben, entweder eine bloße Schirmgewalt ohne Gerichtsbarkeit oder, wie wir sogleich

62) Grimm, I, 704.
63) Grimm, III, 787. vgl. 798.

sehen werden, nur die hohe oder die niedere Vogtei gehabt haben. Eine Vogtei mit öffentlicher Gewalt ohne alle Gerichtsbarkeit kommt jedoch nur ausnahmsweise vor (§. 796).

§. 790.

Die zur niederen Vogtei gehörige öffentliche Gerichtsbarkeit umfaßte, wie wir gesehen haben, die gesammte Civilgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit, wie sie den alten Zentgrafen zugestanden hat, also die ganze niedere öffentliche Gerichtsbarkeit mit Ausschluß des Blutbanns. So in der Vogtei zu Malters, („Ein „Vogt sol och richten allu vreuin, vntz an dz bluot") [64] und in der Vogtei Burgau, wo die Junker Giel die Vogteiherrn waren. („vogt vnd herren sind, vnd sigen an den enden iro gericht zwing „vnd penn vnd alle herlicheit mit aller gewaltsami ufs„gelaussen die hohen gericht" [65]). Eben so in der Vogtei Niederbüren in der Schweiz. („die vogtye zue Niderbüren vber lütt „vnnd vber guott ist ains herren von sant Gallen vnnd des gotz„hus, vsgenommen das malafitz, was vom leben zum tod „brächt wirtt") [66]). In der Vogtei Hunoltstein an der Mosel. („weisen ein hern von Honolstein ein vogt vnd richter vber eigen „vnd vber erbe, vber scheltwort vnd vber bludige wunden, vber „helffgeschrei, — vsgescheiden das da bauch vnd haltz antrifft, „das weisen wir in das hochgericht") [67]). In der Vogtei Breiti in der Schweiz [68]). In der Vogtei Oberwinterthur [69]). In der Vogtei zu Birmensdorf und Urdorf [70]). In der Vogtei Knonau [71]). In der Vogtei von Dübendorf, welche die Stadt Zürich an sich gebracht hat. („vnd hat (der Vogt) vmb alle stück ze richten vsgenom„men die hohen gericht das ist vmb tüpp vnd vmb frefnen die

64) Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 71.
65) Grimm, I, 192.
66) Grimm, I, 218.
67) Grimm, II, 349.
68) Grimm, I, 79 u. 80.
69) Grimm, I, 124.
70) Grimm, I, 37.
71) Offnung §. 1 u. 16 bei Schauberg, I, 75.

„das bluet anruerend, darumb hat ein vogt von Kyburg zuc rich-
„ten“)[72]. Sodann die Niederfrais- oder Vogtherrschaft in Fran-
ken[73] und die vogteiliche oder niedere Gerichtsbarkeit der sogenann-
ten Vogtsjunker in den vogteilichen Ortschaften in der Pfalz am
Rhein[74]. Diese niedere öffentliche Gewalt war jedoch ursprüng-
lich beschränkt auf die freien Leute. Sie findet sich daher auch nur in
jenen Herrschaften, in welchen es freie Leute, wenn auch nur neben
den Hörigen gegeben hat[75]. Denn die Hörigen standen, wie wir
gesehen haben, hinsichtlich der Civil- und niederen Strafgerichtsbar-
keit unter den Fronhofgerichten. Nur bei Streitigkeiten mit Frem-
den oder bei verweigerter Rechtspflege u. s. w. durften sich auch
die Hörigen an die öffentlichen Gerichte wenden (§. 778—781).
In denjenigen Grundherrschaften, in welchen es keine freie Hinter-
sassen gegeben hat, war demnach eine niedere Vogtei gar kein Be-
dürfniß. Daher findet man auch in späteren Zeiten die niedere
öffentliche Gerichtsbarkeit (die niedere Vogtei oder die niedere Frais)
nur noch in jenen Territorien, in welchen sich freie Leute gefunden
und erhalten haben, also, wie wir so eben gesehen haben, in der
Schweiz, in Franken, in der Pfalz u. a. m. Da nun die öffent-
lichen Gerichte unter keinem Grundherrn und unter keinem Fron-
hofgerichte gestanden haben, und als freie Gerichte auch nicht unter
denselben stehen konnten, so haben auch die Gerichte der niederen
Vogtei (die sogenannten vogteilichen Gerichte) nicht unter einer
Grundherrschaft und öfters auch nicht unter dem Inhaber der ho-
hen Vogtei gestanden. Diese freiere Stellung der Inhaber der nie-
deren Vogtei machte es ihnen daher möglich sich frei, nicht nur
von aller Grundherrschaft, sondern auch von den Inhabern der
hohen Vogtei und von der Landeshoheit selbst, also unmittelbar
unter Kaiser und Reich zu erhalten. Daher standen auch in spä-
teren Zeiten noch die Inhaber der niederen Vogtei, z. B. in Fran-
ken, in der Pfalz u. a. m. weder unter einem grundherrlichen noch
unter einem landesherrlichen Gerichte, vielmehr unmittelbar unter

72) Oeffn. von Dübendorf §. 1 bei Schauberg, I, 98.
73) Wehner, p. 495—497.
74) Widder, I, 354, 355 u. 407.
75) Offn. der Vogtei Knonau, §. 3 bei Schauberg, I, 76.

Kaiser und Reich und unter den Reichsgerichten [76]). Und die gesammte Reichsritterschaft ist aus solchen Inhabern einer niederen Vogtei hervorgegangen.

§. 791.

Zu der hohen Vogtei oder zur hohen Frais-, Zent- oder Halsgerichtsbarkeit gehörte der eigentliche Blutbann, und dieser erstreckte sich über die freien Leute ebensowohl wie über die Unfreien und Hörigen, z. B. in der Landvogtei Habsburg in der Schweiz [77]), im Kloster Einsiedeln [78]), in der Landvogtei Kiburg [79]), im Bisthum Basel [80]), in der Probstei Zürich [81]), in den geistlichen und weltlichen Hofmarken in Baiern [82]), in der Abtei Siegburg am Niederrhein [83]), im Stifte Quedlinburg [84]), in der Wetterau [85]), im Elsaß u. a. m. [86]).

Der Umfang des Blutbanns war jedoch sehr verschieden bestimmt, nicht allein in den verschiedenen Territorien, sondern zuweilen sogar in einem und demselben Lande. So gehörten in Baiern zu den sogenannten Malefitzsachen in den meisten Hofmarken nur drei Fälle. („on allain umb drey Sach, die an den Leib „geen, das man nent Malefitz, das unsern Lantrichter zusteet [87]). „ausgenommen die drey sach, die an den Tod geent, die wehal„ten wir nus [88]). an die drey Sache, die den Leib angent, „Blutrunst, Dief und Nottnunft, die zu Tod ziehent, die wir uns,

76) Wehner, p. 496 u. 497, Nr. 27 u. 34.
77) Grimm, I, 165, 166 u. 168.
78) Grimm, I, 149, 151 u. 152.
79) Offn. von Dübendorf, §. 1 bei Schauberg, I, 98.
80) Grimm, I, 305.
81) Grimm, I, 5.
82) Urk. von 1076, 1183, 1269, 1283, 1314 u. 1330 in Mon. Boic. IV, 297, V, 243 u. 388, VIII, 519, XXIV, 64. Lori, p. 48.
83) Urk. von 1064, 1076 u. 1116 bei Lacomblet, I, 131, 148 u. 180.
84) Urk. von 1231 bei Kettner, antiquit. Quedlinb. p. 255 u. 256.
85) Grimm, I, 573, III, 492 ff. Urk. von 1254 bei Guden, I, 649.
86) Grimm, I, 698 u. 756.
87) Urk. von 1476 in Mon. Boic. VII, 300.
88) Urk. von 1347 bei Krenner, Dorfgerichte p. 76.

„und unſern Ampleuten behalten haben zu hören und ze richten“ [89]). Judicabit preter tres, videlicet manifestam mulierum oppressionem, quod vulgariter dicitur Notnuft, et homicidia et furta burggravio assignabitur judicandus [90]). Quod judex ducis nihil aliut habet ibi judicare, nisi fluentem sanguinem et stuprum mulierum et furtum) [91]). In anderen bairiſchen Hofmarken gehörten zu dem Blutbann in den Einen einige Fälle mehr, in den Anderen einige Fälle weniger, allenthalben jedoch nur Fälle, auf denen Todesſtrafe ſtand. („Umb alle Sache, dann umb „Totſlach, Notnüfte, Diefe, ſwär flözzent wunden [92]). Das kein „unſer amptman mit dem gericht ichts ze ſchaffen habe, es enſei „danne umb die Sache, die zu dem Tode gehorent, oder umb „flieſsent wunden, die mit ſcharffen Orte geſchehent“ [93]). Exceptis his tantum, que mortem hominis exigunt, in illis judex noster) [94]). In einigen bairiſchen Hofmarken, zumal in früheren Zeiten, gehörten zum Blutbann alle Fälle, auf welchen die alte Strafe des Blutbanns (60 sol.) ſtand. (quinque vero solummodo cause ad ejus examen spectant, id est, vehtat, notnunft, nahtprant, heimsovechunge et furta. Horum reus vadiabit advocato LX num. pro pelle et capillis suis) [95]). In der Abtei Siegburg u. a. m. gehörten zur öffentlichen oder vogteilichen Gerichtsbarleit drei Fälle. (sanguinis effusio, furta, violata pax) [96]). In Franken gehörten zu dem Blutbann die vier ſogenannten hohen Rügen, nämlich „Nachtmord, bewißter Dieb„ſtahl, Nothzwang und Brand“ [97]). In Herbizheim an der Saar fünf Fälle. („Diepſtail, noitzucht, nachtbrant, mordt vnd meiſſel„wonden“) [98]). Und im Erzſtifte Trier und anderwärts an der

89) Urk. von 1269 in Mon. Boic. V, 243.
90) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 386.
91) Grimm, III, 657. vgl. noch Urk. von 1330 in Mon. Boic. I, 297, 431 u. VIII, 519.
92) Urk. von 1300 u 1405 in Mon. Boic. II, 140 u. 149.
93) Urk. von 1314 in Mon. Boic. VIII, 326.
94) Urk. von 1076 in Mon. Boic. IV, 297.
95) Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346.
96) Urk. von 1064, 1076 u. 1116 bei Lacomblet, I, 131, 148 u. 180.
97) Wehner, p. 493, 495 u. 497.
98) Grimm, II, 22.

Mosel sogar noch mehr Fälle. („vmb messer reuffen, deuren stössen, „schwerdtreuffen, waffengeschrei, diebstall und alle gewalt[99]). vber „bauch vnd vber hals, zu sencken, zu erdrencken, zu uerbirnen vnd „was criminalsachen sein, weisen wir geruerten vogthern zu rich= „ten") [1]). In dem Kloster auf dem Johannisberg gehörten zum Blutbann außer dem Diebstahl, Raub, Brand, Todschlag auch noch alle anderen schweren Verbrechen (aliisve gravioribus culpis) [2]). Anderwärts wurden aber auch nur zwei Fälle als zu dem Blut= bann gehörig genannt, Diebstahl und schwere Verwundung [3]), oder gar nur der Todschlag [4]), jedenfalls aber nur Fälle, auf denen To= desstrafe stand. („on allein das den tod verschult hat") [5]).

e. Verfahren bei den öffentlichen Gerichten in den Hofmarken.

§. 792.

Das Verfahren bei den öffentlichen Gerichten war im Ganzen genommen dasselbe, gleichviel ob unfreie, hörige oder freie Leute vor Gericht standen. Es gilt daher auch von diesem Verfahren dasselbe, was bereits vor 40 Jahren in meiner Geschichte des alt= germanischen Gerichtsverfahrens nachgewiesen worden ist.

Die in den Grundherrschaften zu haltenden öffentlichen Ge= richte führten von dem vorsitzenden Richter öfters den Namen Vogteigerichte („Faudesdinge [6]), Vogtgedinge [7]). Jarvoitge= „dinge [8]), Fauds Gerichte") [9]), sodann Landgerichte, Pflege= gerichte, z. B. in Baiern, im Elsaß, in der Wetterau u. a. m. [10]),

99) Grimm, I, 621. vgl. 830.
1) Grimm, II, 290.
2) Urk. Heinrichs V. bei Bodmann, I, 114.
3) Hofrecht von Frizlar, §. 1—3 bei Kindlinger, Hör. p. 230.
4) Grimm, I, 37. „wann allein die den todschlag rürent."
5) Offn. der Vogtei Knonou, §. 1 u. 16 bei Schauberg, I, 75. Grimm, I, 218. Oesterreich. Landr. aus 13. sec. c. 36 bei Senkenberg, vis. p. 267.
6) Grimm, III, 508.
7) Grimm, II, 348 u. 349.
8) Grimm, II, 557.
9) Grimm, III, 509, 512 u. 513.
10) Grimm, I, 704, III, 399 u. 400.

oder auch Schraunen, z. B. in der Probstei Regensburg und in anderen bairischen Hofmarken[11]), und ganz allgemein Herrengerichte („herrengedinge[12]) oder vronegedinge")[13]).

Sie pflegten regelmäßig ein oder mehrmals im Jahre ungeboten an den ein für alle Mal bestimmten Zeiten und Orten gehalten zu werden. Drei Mal im Jahre in vielen Grundherrschaften in der Schweiz, an der Mosel, insbesondere auch in der Herrschaft Birkenfeld, in Baiern, in Franken, im Kloster Kappel, im Stifte Frizlar u. a. m.[14]). Zwei Mal im Jahre in manchen Herrschaften in der Schweiz, im Stifte Essen, in einigen bairischen Hofmarken u. a. m.[15]). Ein Mal im Jahre in der Abtei Siegburg[16]), in manchen bairischen Hofmarken[17]), im Erzstifte Trier u. a. m.[18]). Da der Sitzungstag häufig ein Montag war, so nannte man öfters auch die ungebotenen Vogteigerichte einen geschwornen Montag[19]). Außer den ungebotenen Gerichten pflegten aber im Nothfalle auch in den Grundherrschaften noch gebotene öffentliche Gerichte gehalten zu werden, welche ebenfalls Nachgerichte und gekaufte Gerichte[20]), hie und da auch Muttgerichte[21]), Sondergerichte[22]) und Weissungen (Wissungen) genannt worden sind[23]).

---

11) Weisthum bei Freyberg, V, 56 ff.
12) Grimm, II, 347.
13) Grimm, III, 802.
14) Grimm, I, 209, II, 349, 413, III, 504, 508, 512, 564, 565, 569, 571, 657. Offn. von Dübendorf, §. 2 bei Schauberg, I, 99. Jura Archiepiscopi XVIII, 11 bei Lacomblet, Archiv, I, 339. Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240. Hofrecht von Frizlar, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 230.
15) Grimm, I, 167, III, 666, § 12. Hofrecht von Essen, §. 7 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. Offn. der Vogtei Knonau, §. 3 bei Schauberg, I, 76.
16) Urk. von 1064 u. 1116 bei Lacomblet, Urk. I, 131 u. 180.
17) Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346.
18) Grimm, I, 621 u. 830.
19) Grimm, III, 565, 566, 569 u. 571.
20) Offn von Dübendorf, §. 2 u. 3 bei Schauberg, I, 99
21) Grimm, I, 194, 195 u. 200.
22) Grimm, II, 557.
23) Grimm, II, 349.

Die Verhandlungen waren **öffentlich** und **mündlich**, meistentheils unter freiem Himmel, z. B. in dem Lacher Hof vor dem Kelterhaus [24]), an der Schranne das Probsteigericht zu Regensburg [25]) u. a. m., frühe jedoch auch schon in geschlossenen Räumen, z. B. im Stifte Frizlar in dem Gemeindehause (in fridesla-riensi praetorio) [26]). In den geistlichen Grundherrschaften an der Mosel in eigenen Dinghäusern („alhie soll ein dinckhauss stehen, „dass soll stehen auff vier steillen und soll haben zwo gefallen thü-„ren und zwo gefallen fenstern, — darinnen sollen sitzen die vier-„zehen scheffen") [27]). In der Abtei Limburg in des Abtes Keme-nate u. s. w. („Drey Geding soll ein fauth in eines Abts Keme-„nate haben, an der Kemenate soll ein schloßhafte Camer stehen, „darin der Hofman dess Fauths wappe legt, ob er mit wappen „darkömbt. — Die Kemenate soll auch erbar gestühl haben, da-„rauff die Leuth sitzen vnd eine schornstein. Vnd zu weihnachten „soll man guet Feur den Leuthen machen von Buchen Holtz. Ge-„schehe das nit, so mögen die Leuth von den zeunen guet Feur „machen. Da soll auch ein Private an der Kemenat stehen, ob der „Fauth oder die andern ihres gangs wollen gehen, dass sie es da „finden") [28]).

Auch bei diesen Vogtei- und Schrannengerichten, ward das Zeichen zum Beginne der Sitzung mit der Glocke gegeben. („man „sol zuo drümalen an das jargricht mit der grossen glocken lü-„ten") [29]). Und die Sitzung selbst begann mit einer feierlichen Hegung, z. B. im Erzbisthum Trier [30]), in der Probstei Regens-burg [31]) u. a. m. Die hof- und grundhörigen Leute mußten in diesen für sie gehaltenen öffentlichen Gerichten bei Strafe erscheinen,

---

24) Grimm, I, 619.

25) Weisthum bei Freyberg, V, 56.

26) Hofrecht von 1109, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 230.

27) Grimm, II, 413.

28) Ungedrucktes Weisthum im Dürkheimer Grünen Buch. Das Private oder das Privet nennt man in der Volkssprache heute noch in der Pfalz den Abtritt.

29) Grimm, I, 209. vgl. I, 621, II, 350.

30) Grimm, I, 619. „Herr vogdt, ihr sollet das gericht behegen" u. s. w.

31) Weisthum bei Freyberg, V, 56 u. 57 f.

bei den ungebotenen öffentlichen Gerichten natürlich alle in der Vogtei angesessenen unfreien und hörigen Hintersassen, bei den gebotenen öffentlichen Gerichten aber nur die vorgeladenen unfreien und hörigen Leute. Denn die Einen und die Anderen standen, wenn auch nur mittelbar, unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten, z. B. in der Abtei Maurmünster [32]), im Schwarzwald, am Niederrhein, in der Abtei Prüm, in Franken u. a. m. („wer zu Leudestorff bynnent fuirstadt hait vnd da stet„lich wont vnd hausheldet, vnd des abents die klocke zu dem jair„gedinge hort leiden vnd des morgens nit darby kompt, der ist „dem faigt vmb das vurgss. wette [33]). so wanne dat man dat jar„vaitgedinge besitzen sol, so sullen alda sein alle diejhene, die zu „dem hoeff horendt vnd leynschaff bynnent dem hoeff hand, den „herren hir gericht zu besitzen, so wer das dan nit endede, der ist „vmb ein buefs [34]). und wer des gudes inne hat, der musz hie sin „zu den drien faudesgerichten" [35]). Auch die hörigen Leute sollten unbewaffnet in den öffentlichen Gerichten erscheinen. („Ain vogt „oder sin statthalter mag ouch lassen pieten, ob es nott wurd, daz „nieman, er sig frömd oder haimsch, dhain armbrust, spies oder „helbarten weder schwert, messer nach sunst dhainerlay sorglicher „waffen zu dem ding des gerichtz trag oder in das hus darinn man „richt") [36]). Waren in der Vogtei neben den Grundhörigen auch freie Leute ansässig, so mußten natürlicher Weise diese vor dem Vogteigerichte erscheinen, sonst verfielen auch sie in die gesetzliche Buße. („denn söllent alle die, so jnn der vogthy sitzent oder siben „schuoch wit vnd breit ertrichs hand by der offnung sin. vnd wel„licher sich daran sumpte, so buesset ein fryer dem vogt VI ß und „ein gnosser (d. h. ein höriger Genosse) III ß") [37]).

---

32) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 227. Omnes autem, qui sunt de hujus loci beati Martini familia, ad haec tria placita (advocati) per se sine vocatione debent venire.

33) Grimm, I, 621.

34) Grimm, II, 557.

35) Grimm, III, 509. vgl. noch I, 368 u. 561. Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240.

36) Grimm, I, 195.

37) Offn. der Vogtei zu Knonau, §. 3 bei Schauberg, I, 76.

Während der Sitzung war auch der vogteiliche Richter bloß Frager des Rechtes [38]). Denn die eigentlichen Urtheilsfinder waren, wenn keine freien Leute abzuurtheilen waren, aus den hörigen Leuten genommene Schöffen [39]) oder Geschworne, z. B. im Probsteigerichte zu Regensburg u. a. m. [40]) oder die ganze hörige Gemeinde. („ir freier vogt sol richten darnach als des gots„hus lut erteilen uf den eide" [41]). advocatus per sententiam latam a mansionariis [42]). „kommt dan der landrichter, dem sol „man den dieb antworten, und soll er mit thun, als die huber, „die in denselben hof gehörent, und die bannleut urteilent [43]). Und „was die gemeinde dan da weist, damit sall im ein faidt lassen ge„nuigen") [43a]). So insbesondere auch in den bairischen Hofmarken. (secundum judicium conlegarum ejusdem conditionis) [43b]) und in Hessen [44]). Uebrigens durften sich auch die Schöffen und die Geschwornen eines Vogtei- oder Schrannengerichtes unter sich [45]) und mit dem hörigen Umstande berathen. („an diesem gericht („hoff„gericht") seindt sieben scheffen, — vnd nach verhorungh clage vnd „antwort fellen sie dass vrthel, nehmen auch beiweilen die gemeine „hoffer nach gestalt der sachen in ihren rath") [46]).

Endlich ward auch jede Vogteigerichtssitzung mit einem Essen beschlossen, z. B. in der Abtei Limburg. („Da das Gedingen ende „hat, so soll der Fauth zu dem wein gehen oder in welch Hauss „er will, vnd sollen ihme die leuth nachfolgen, vnd sollen gemein„liche 10 Schilling verzehren, die soll ein Abt von dem Hof geben,

38) Grimm, I, 194, 200, III, 566, 569, 571 u 575.

39) Grimm, III, 558 u. 559. „schoepffen des obersten Gerichts zu Hart„heim — die schöffen soll man nehmen vnd setzen vss vnsers herrn ar„men lüten." vgl. noch I, 194, 200, 619, II, 350, 354, 413, III, 399, 400 u. 551.

40) Weisthum bei Freyberg, V, 57. Grimm, II, 738 u. 739.

41) Grimm, I, 368.

42) Grimm, I, 692.

43) Grimm, I, 704.

43a) Grimm, I, 621.

43b) Urk. von 1172 in M. B. XII, 346.

44) Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240.

45) Weisthum bei Freyberg, V, 57.

46) Grimm, I, 619.

„was darüber würdt verthan, das soll die Gemeind des dorfs „geltten“) [47]).

Wer mit dem in dem Vogtdinge gesprochenen Urtheile nicht zufrieden war konnte dasselbe an den Schirmherrn, also an den Gerichtsherrn selbst ziehen, und die Berufung ward sodann mündlich durch Boten („hat er selb dry hend“) überbracht. („welher ain „vrtail ziechen wil in der vogty, hat der selb dry hend, die sinem „vrtail gevolgt hand, so mag er wol von dem richter vnd den vr„tailsprechern ziechen für ainen vogt der gericht“) [48]). Von diesem Ziehen eines Urtheiles an den Oberhof wurde jedoch frühe schon (im 15. Jahrhundert) die Appellation unterschieden. Man bediente sich nämlich der Letzteren zu Burgau im Kanton St. Gallen in dem Falle, wenn man keine Boten hatte („nit hend genug „hetti“). Die Appellation scheint demnach schriftlich geltend gemacht und sodann dem Schirmherrn übersendet worden zu sein. („welher in der vogty mit ainer vrtail beschwerdt wer vnd doch „nit hend genug hetti zu ainem zug, der mag wol für ainen vogt „der gericht des ersteu appellieren nach appellierens recht vnd her„kommen“) [49]).

Der unterliegende Theil hatte auch bei den Vogteigerichten die Kosten zu tragen. Er mußte im eigentlichen Sinne des Wortes die Zeche bezahlen. In der Vogtei Knonau sollten die unterliegenden unfreien und hörigen Leute den Urtheilsfindern ein Mahl und nach dem Essen noch ein Maß Wein geben, und außerdem noch gewisse Gebühren an den Vogt und an die Urtheilsfinder entrichten [50]). Auch mußten sie dem Kläger und dem Vogte die verwirkte Buße bezahlen. Und diese Buße sollte für den Vogt das Dreifache der an den Kläger zu entrichtenden Summe betragen. („was man einem kleger buesset dass buesset man vmb all freffel „einem vogt dryfallt“) [51]).

---

47) Ungedrucktes Weisthum im grünen Buch von Dürkheim. Bemerkt muß noch werden, daß Dürkheim zur Zeit der Abfassung dieses Weisthums noch ein Dorf war.

48) Grimm, I, 196.

49) Offn. zu Burgau von 1469 bei Grimm, I, 169.

50) Offn. der Vogtei Knonau, §. 12 bei Schauberg, I, 77.

51) Offn. von Knonau, §. 5—8.

Auch der Vollzug der von den vogteilichen Gerichten gefundenen Urtheile, insbesondere auch der Vollzug der Straferkenntnisse gehörte zur Zuständigkeit dieser Gerichte[52]). Der Vollzug der Straferkenntnisse wurde jedoch öfters, wir wir gesehen haben, den Fronhofgerichten überlassen. (§. 716).

§. 793.

Das Verfahren bei den öffentlichen oder vogteilichen Gerichten war demnach im Ganzen genommen dasselbe, gleichviel ob Unfreie und Hörige oder freie Leute vor Gericht standen. Nur hinsichtlich der Urtheilsfinder (§. 792) und hinsichtlich der Nothwendigkeit einer Vertretung der Unfreien und Hörigen durch ihre Hof- oder Grundherrn bestand noch eine Zeit lang ein Unterschied. (§. 772, 777 u. 794). Wiewohl auch diese Vertretung die Hörigen nicht gehindert hat sich selbst vor Gericht zu vertheidigen und die sie betreffenden Eide selbst zu schwören. („Ez mag ain iglich „herr oder sein gewaltiger amptman zuo seinem man sten in daz „recht, und mag im dez rechten helffen, und sol der man still swei„gen; get ez aber zuo dem ayde, den sol der man selb sweren")[53]). Allein auch dieser Unterschied ist seit dem 15. und 16. Jahrhundert verschwunden, indem die Vertretung der Hörigen unnöthig geworden und sodann außer Gebrauch gekommen ist, die hörigen Urtheilsfinder aber in den neuen Justizreformen ihren Untergang gefunden haben.

Ursprünglich hatten nämlich nur vollfreie Leute selbständigen Zutritt zu den öffentlichen Gerichten. Die Unfreien und Hörigen bedurften daher, so oft sie bei den öffentlichen Gerichten zu thun hatten, einer Vertretung. Ebenso durften wohl schöffenbarfreie Leute in Sachen des Blutbanns über Hörige zu Gericht sitzen. Ueber die schöffenbar Freien selbst aber konnten natürlicher Weise

52) Grimm, I. 694. et cum per sententiam damnati fuerint, presentabuntur advocato puniendi ferro vel aliis tormentis. truncationem capitis vel suspensionem — vgl. oben §. 781.

53) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 149. Urk. von 1406 in Mon. B. IX. 239 u. 240.

nur ebenbürtige freie Leute das Urtheil finden[54]). Seitdem sich jedoch die schöffenbar Freien mehr und mehr einem Herrn unterworfen hatten, und die öffentlichen Gerichte selbst herrschaftliche Gerichte geworden waren, wie dieses in einer Geschichte der öffentlichen Gewalt weiter entwickelt werden soll, seitdem war kein Grund mehr vorhanden den grund- und vogteihörigen Leuten den selbständigen Zutritt zu den öffentlichen Gerichten zu versagen. Sie pflegten zwar eine Zeit lang noch an der Seite ihres Vertreters zu erscheinen. Späterhin erschienen sie aber ebenfalls allein. In den für sie errichteten öffentlichen Gerichten, in den sogenanten Vogteigerichten, mußten sie sogar, wie wir gesehen haben, bei Strafe erscheinen, bei den gebotenen Dingen, wenn sie vorgeladen waren, ebensowohl wie bei den ungebotenen. Denn sie waren selbst die Urtheilsfinder, sogar in Sachen des Blutbanns[55]) und bildeten daselst den hörigen Umstand (§. 792). Daher war nun eine Vertretung der Hörigen durch ihre Grundherrn nicht mehr nothwendig (§. 778). Die öffentlichen und grundherrlichen Gerichte unterschieden sich vielmehr von nun an nur noch durch den verschiedenen Gerichtsvorstand, welches im ersten Falle der Inhaber der öffentlichen Gewalt oder sein Stellvertreter, im letzten Falle dagegen der Grundherr oder der grundherrliche Beamte war. Daher konnten sehr wohl beide Gerichtsvorstände, der öffentliche und der grundherrliche Richter, neben einander als redende und schweigende Richter zu Gericht sitzen, und abwechselnd in derselben Gerichtssitzung nach der Zuständigkeit eines jeden den Gerichtsstab und mit diesem den Vorsitz übernehmen (§. 693). Denn bei beiden Gerichten, bei den öffentlichen wie bei den grundherrlichen Gerichten, waren die Urtheilsfinder hörige Leute. Die Urtheilsfinder und der gesammte Gerichtsumstand bestand, je nach Verschiedenheit der Fälle, entweder aus den grund- oder vogteihörigen Leuten, oder aus den landesherrlichen Vogtleuten, bis die Justizreformen des 15. und 16. Jahrhunders auch ihnen, den grundhörigen Urtheilsfindern ebensowohl wie den vogteihörigen und dem hörigen Umstande selbst den

54) Sächs. Landr. II, 12 §. 2, IV, 19.

55) Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240. Grimm, I, 704.

Untergang gebracht haben, und ständige gelehrte Richter bei verschlossenen Thüren an ihre Stelle getreten sind.

Nur hinsichtlich des Strafverfahrens hat sich bei unfreien und hörigen Leuten noch längere Zeit ein etwas verschiedenes Verfahren erhalten, über welches nun noch Einiges bemerkt werden muß.

§. 794.

Ursprünglich war das Strafverfahren gegen unfreie Leute verschieden von demjenigen gegen Hörige (§. 187 u. 188). Und auch im späteren Mittelalter wurden die Unfreien lange Zeit noch wenigstens nicht zum Reinigungseid zugelassen. Sie mußten sich vielmehr, wie in früheren Zeiten, mit der Feuer- und Wasserprobe reinigen. (ad juramentum non admittatur, sed, sicut qui ingenuus non est, ferventi aqua vel candenti ferro se purget[56]). Si ministerialis noster hujus rei rector est (d. h. der Urheber war) juramento se in reliquiis nostris purgabit: si lito, judicio ferri igniti synodalia sententia se liberabit)[57]). Auch hatte der Leibherr in manchen Territorien noch das Recht den Unfreien als Schadensersatz hinzugeben (noxae dare) oder die Buße für ihn zu zahlen[58]). Nach und nach hat sich jedoch auch dieser Unterschied noch verloren. Und es wurde sodann auch gegen die Unfreien in derselben Weise verfahren, wie bereits zur fränkischen Zeit gegen die Hörigen.

Daß der in einem Immunitätsgebiete verhaftete unfreie oder hörige Missethäter auch im späteren Mittelalter noch vor die öffentlichen Gerichte gestellt und zu dem Ende an die öffentlichen Richter ausgeliefert und, wenn die Auslieferung von dem Grundherrn verweigert worden war, der entstandene Schaden von ihm ersetzt

---

56) Decretum Gratiani. C. 2, qu. 5, c. 15.

57) Urk. von 1036 bei Schaten, I, 344. Unter dem qui ingenuus non est und dem lito sind hier offenbar unfreie Leute zu verstehen.

58) Andr. Sunes. oder Leges terrae Scaniae, V, c. 8 bei Westphal, IV, 2051. De homicidio quod facit servus. Pro servi homicidio semper cum sex marcis nummorum ad arbitrium et electionem domini, vel noxae est dandus servus ipse.

werden mußte, ist bereits schon bemerkt worden. (§. 773 — 777). Wenn nun der Missethäter an die öffentlichen Gerichte ausgeliefert worden war, so hatte ihn der Leib- oder Grundherr auch im späteren Mittelalter noch vor den öffentlichen Gerichten zu vertreten und für denselben zu haften Er müßte sich denn selbst von aller Schuld losschwören können. („wäre sein brodherr auch dabey „berügt, der mag sein unschuld thun mit seinen magen binnen 14 „tagen in der gemeinde, wo er bezüchtigt wird, thut er seine un- „schuld nicht, er muss für den knecht antworten[59]). Außerdem durfte er aber auch noch, wie bereits zur fränkischen Zeit, seinen leibeigenen Mann losschwören, wenn er eidlich erhärtete, daß derselbe der That unschuldig sei. („die herre mvt wol vt nemen enes „sinen egenen man, svenne he verdelt is, of he dat geweren darn „vppe den hilgen, dat he sin inboren egen si, vnde dat he der dat „unscüldich si") [60]). Zwar will Sachsse diese Stelle auf die im Hause ihres Herrn gebornen und aufgewachsenen Leibeigenen beschränken[61]). Allein in der Stelle selbst steht dieses nicht. Und dagegen spricht das ältere Recht und was die Glosse als Grund jenes seltsamen Rechtes anführt. „Dess ist die vrsach diese, das „wane man einen freyen Man seinen leib verteilt, solches ist „allein sein schade. Wann man aber ein eigen Man verurteilt, „solches ist seines herren schade. Darumb schweret er billig „für seine vnschuld, vnd lediget jhn gleich ob er „schwüre, das sein kue oder pferd niemand schaden ge- „than hette" [62]). Mit dem Rechte der Vertretung seiner unfreien und hörigen Leute hat sich jedoch auch das Recht seine leibeigenen Leute loszuschwören frühe schon wieder verloren. Denn schon im schwäbischen Landrechte, im Ruprecht von Freising u. a. m. wird dieses Rechtes nicht mehr erwähnt. Wollte nun aber der Leib- oder Grundherr seine unfreien und hörigen Leute nicht vertreten, was, wie bemerkt, in späteren Zeiten gar nicht mehr nothwendig und

59) Rheingauer Landrecht aus dem Ende des 14. sec. c. 20 bei Grimm, I, 540.

60) Sächs. Landr. II, 19 §. 2.

61) Sachsse, historische Grundlagen, p. 455.

62) Glosse zum Sächs. Landr. II, 19, p. 211.

auch nicht mehr gebräuchlich war, so wurde sodann auch gegen die unfreien und hörigen Leute wie gegen freie Leute bei den öffentlichen Gerichten verfahren, wie dieses auch schon zur fränkischen Zeit der Fall war. (§. 188).

§. 795.

Es hatte demnach das Anklageverfahren auch gegen Unfreie und Hörige statt, und zwar in der Regel eine Privatanklage, z. B. in der Schweiz, in der Pfalz, im Stifte Worms, in Baiern u. a. m. („Wer ouch, das dehein klag fur gienge, die „ein vogt richten sol, — es wer denn das yeman klegti vmb „frevni[63]). und kemb ieman der rechtung begert[64]). Proximi au„tem occisi, si persequi voluerint proximos occisoris[65]). Den „selbigen soll man antwurten aus der hoffmarch als in gürttel „vmbfangen hat, vnd soll nyembt mit geen, dann die in berech„ten wellen")[66]). Zur Privatanklage berechtiget und verpflichtet waren außer dem Verletzten selbst auch seine Verwandten (proximi occisi), seine Erben und, wenn diese noch unmündig waren, ihr Vormund oder der Vormund des Todten. (§. 733). Offenbar durften die Verwandten sammt und sonders, wenn sie wollten, zu dem Ende vor Gericht auftreten. (§. 726). Den Angeklagten sollte jedoch in den bairischen Hofmarken u. a. m., wahrscheinlich um Ruhestörungen zu verhindern, niemand dahin begleiten. Denn nur den Anklägern war es daselbst gestattet dem Angeklagten zu dem Gerichte zu folgen. („und soll niemant mit gen, denn die in be„rechten wellent")[67]). Außer der Privatanklage war jedoch auch eine Anklage von Amtswegen durch einen Amtmann, Gerichtsboten oder durch einen anderen öffentlichen Beamten zulässig, z. B. in der Schweiz u. a. m. („das ain amptman oder wai„bel alle gebott, fräuel vnd bussen in denn gerichten meldenn sol „vnd ainem vogtherren sagen och die rechtvertigen, so

63) Grimm, I, 151.
64) Grimm, I, 789.
65) Grimm, I, 807 §. 30.
66) Grimm, III, 638 §. 9, vgl. III, 673.
67) Grimm, III, 673 vgl. III, 638 §. 9.

„man in das haist“)[68]. Sicherheitsgefährliche Leute durfte jedermann anklagen, auch wenn er mit dem Verletzten gar nicht verwandt war. Es hatte demnach gegen sie eine Art öffentlicher Anklage statt. („wa lüt geuarlich in der vogty zu Burgow giengen, „da sol ain yeglicher gewalt haben, ob ain amptman nit „darby weri dieselben zu rechtuertigen“)[69]. Der Privatankläger mußte jedoch Bürgen stellen. („Item ist auch hoffsbrauch, wel„cher einen an recht stellen will, soll der meyer bürgen stellen las„sen, dass er nit vnrecht anclaigt, vnd den beklagten güttlich lassen „erscheinen“)[70]. So oft sich aber ein Privatankläger einfand, hatte dieser den Vorzug vor dem öffentlichen Ankläger. Klar und deutlich geht dieses aus der Frankfurter Reformation hervor, welche nicht bloß von dem peinlichen Verfahren gegen Stadtbürger handelt, sondern auch von dem Verfahren gegen die in dem Stadtgebiete ansäßigen Hörigen. („So der Entleibt Freunde vnd Ver„wandten in dieser Stadt hett: so soll denselben durch vnsern Ober„sten Richter, an vnsere Statt, angesagt vnd aufferlegt werden, „sich in einer dazu bestimpten Zeit zu erklären, ob sie den Todt„schläger für Gericht peinlichen beklagen wollen, oder nicht: damit „man sich darnach wisse zu richten, vnd das Malefitz nicht vnge„strafft bleibe. Würden sie dann sich zu dem peinlichen Proceß „gutwillig erbieten: so solle jhnen der Vorgang gelassen werden. — „So dann niemands von deß Entleibten Freunden sich des pein„lichen Proceß gegen dem gefangenen Todtschläger vndernemmen „wollte: damit dann solch schweres Malefitz nicht vngerechtfertigt „vnd vngestrafft bleibe: So soll vnser Oberster Richter, altem „herkommenem Gebrauch nach, von Oberkeit wegen, den „Todtschläger peinlich anklagen, auch solchen peinlichen proceß bis „zu Ende vnd Beschluß vollführen. Es möchten auch jhme dem „Obersten Richter, etliche von deß Entleibten Freundtschafft, ob sie „wollten, assistentiam vnd Beystandt leysten[71]). Wenn jedoch kein Privatankläger auftrat, so erhielt sodann der von Amts wegen

68) Grimm, I, 201.
69) Grimm, I, 200.
70) Grimm, II, 551 §. 11.
71) Frankfurter Reformation, X, 5. §. 2 u. 4. vgl. noch §. 1, 3 u. 5.

klagende öffentliche Beamte, außer der ihm als öffentlichem Ankläger gebührenden Wette auch noch die für den Kläger bestimmte Buße, z. B. in Oberwinterthur[72]).

Auch die Ueberführungsstücke mußten mit vor Gericht gebracht, und daher der Leichnam des Getödteten nebst den übrigen Ueberführungsstücken von den grundherrlichen Beamten an den öffentlichen Richter ausgeliefert werden. („was aber, das ein todschlag geschäh in der hofmark, so soll man den toden leichnam „auch antwurten[73]). Wo man aber dasselbig (guet oder geld) aus „der hofmarch zu leihen begert, damit der arme überwunden wurde, „seind wir das schuldig[74]). Wo einer in deſs Mittel- Niderfraiſs- „oder Vogtherrn Flecken einen entleibt oder raubt, treibt Nothzucht „oder brennt, und wird ergriffen, so lieffert er den todten Cörper „oder den Thäter dem Hohenzent-, Halſsgerichts- oder Fraiſsherrn „für seine Obrigkeit hinauſs, will der Zent- oder Fraiſsherr ein „Lebzeichen, oder Span auſs deſs Todten oder Todtschlägers Thor „nehmen, mag er es auch thun")[75]).

Endlich hatten auch die Hörigen das Recht ihre Beweiſe durch Zeugen zu führen[76]) oder durch Reinigungseide mit oder ohne Eidhelfer[77]), und durch gerichtlichen Zweikampf (duellum. Kampf)[78]). Und außer den Parteien selbſt wurden auch die Zeugen zum Zweikampfe zugelaſſen. (ex supradictis duobus testimoniis duo eligantur ad pugnam et cum duello litem decernant)[79]).

---

72) Grimm, I, 124. „der gibt VI ß hr, vnnd dem cleger, III ß hr. Ob aber „der cleger nit clagen wellt, vnd der vogt clagen muſst, so werdennt im „die drii ß zu den VI ß hr. —

73) Grimm, III, 673.

74) Grimm, III, 641. §. 6.

75) Wehner, p. 496. Nr. 16

76) Schwäb. Lr. W. c. 39. „enmac man ſi es niht überkomen vor gerichte „mit dem ſchube oder mit gezingen." Ruprecht von Freiſing I, 34. Grimm, I, 807 §. 31. Auch bei dem Probſteigericht zu Regensburg nach Weisthum bei Freyberg, V, 57, 59 u. 60.

77) Leges St. Petri §. 18, 19, 30, 32 bei Grimm, I, 806. Constit. von 1156 §. 8 u. 9 bei Pertz, IV, 102 f.

78) Leges St. Petri, §. 19, 20, 30 u. 32. Grimm, I, 305, 663 u. 806.

79) Leges St. Petri, §. 31.

Die Feuer- und Waſſerprobe kam daher nun auch bei Hörigen nur noch ausnahmsweiſe z. B. dann zur Anwendung, wenn die Verwandten des Getödteten nicht mit dem Miſſethäter kämpfen wollten [80]), oder wenn das Verbrechen ſo ſchwer und entehrend war, daß der Miſſethäter ſein angebornes Hofrecht verloren hatte (ut legem sibi innatam propter furtum perditam habeat) [81]), d. h. rechtlos geworden war. („Die ir recht mit roue „oder mit Düve verloren hebbet") [82]). Denn in einem ſolchen Falle blieb auch den hörigen Miſſethätern nur noch die Feuer- oder Waſſerprobe und nur dann auch noch der Zweikampf übrig, wenn die Verwandten des Verletzten mit dem Miſſethäter kämpfen wollten. (ut legem sibi innatam propter furtum perditam habeat, et si ab aliquo de aliqua re inculpatus fuerit, non se expurget juramento, sed aut duello aut bullienti aqua aut ferventi ferro. Similiter faciat ille, qui in perjurio publico captus est, similiter et ille — [83]). „Die ir „recht mit roue oder mit düve verloren hebbet, of man ſe düve „oder roves anderwerue ſcüldeget, ſe ne mogen mit irme ede „nicht vnſcüldich werden. · Se hebbet drier kore: dat „klogende iſern to dragene, oder in enen wallenden ketel „to gripene bit to dem ellenbogen, oder deme kempen ſik to we„renn") [84]). Auch bei dem gerichtlichen Zweikampfe der Hörigen galt nämlich der Grundſatz, daß nur Ebenbürtige mit Ebenbürtigen zu kämpfen brauchten. („Wo ain Man gen den andern kempf„lich ſpricht auf ſein leib oder auf ſein gut oder aigen oder auf „ſein Ere vnd der antwunter gich er ſei ſein hawsgenoſſe „nicht, das welle pringen er ſei hawsgenoſſe wol —") [85]). Auch durfte der Höhere, wenn er mit dem Niederen nicht ſelbſt kämpfen

80) Leges St. Petri, §. 30. si autem nullus proximorum occisi cum occisore pugnare voluerit, ipse se bullienti aqua adversus episcopum expurget

81) Leges St. Petri, §. 32.

82) Sächſ Landr. I, 39.

83) Leges St. Petri, §. 32 bei Grimm, I, 808.

84) Sächſ. Landr. I, 39. vgl. Schwäb. Lr. W. c. 39. Ruprecht von Freiſing, I, 34

85) Oeſterreich. Lr. aus 13. sec. bei Senckenberg, vis. p. 247.

wollte, einen Stellvertreter für den Kampf stellen. (si autem tam digna persona est, qui pugnare cum eo pro tanta re dedignetur, vicarium suum ponat[86].

f. Vereinigung der öffentlichen Gewalt mit der grundherrlichen.

§. 796.

Die öffentliche und grundherrliche Gewalt sind wesentlich von einander verschieden gewesen und ursprünglich auch von verschiedenen Beamten ausgeübt worden. Allein schon zur fränkischen Zeit ist wenigstens in den Königshöfen ein Theil der öffentlichen Gewalt den Herrschaftsrichtern übertragen und dadurch mit der Fronhofgerichtsbarkeit vereiniget worden. (§. 190). Und im späteren Mittelalter ist dieses immer häufiger und häufiger auch in den landesherrlichen Territorien geschehen, in den geistlichen eben sowohl wie in den weltlichen. (§. 675).

In vielen Herrschaften ist den Grundherren ein Theil der öffentlichen Gerichtsbarkeit, die niedere Vogtei, übertragen worden. So hat die Abtei St. Gallen zu Niederburen außer der Grundherrschaft („alle herlichait") auch noch die niedere Vogtei erworben. („die vogtye, vsgenommen das malafitz") [87]). Ebenso zu Tablatt [88]), zu Rorschach u. a. m. [89]). Das Gotteshaus Petershusen im Kanton Zürich besaß zu Wiesendangen außer der Grundherrschaft auch noch die gesammte Vogtei mit Ausschluß des Blutbanns [90]). Die Probstei Neuenbnrg bei Fulda hatte außer dem Fronhofgerichte auch noch das Landgericht mit der niederen Vogtei [91]). Sehr häufig haben aber die Grundherren auch noch die hohe Vogtei mit dem vollständigen Blutbann erworben, nicht bloß geistliche Grundherren, z. B. die Aebte von Chiemsee [92]) und

86) Leges St. Petri, §. 19.
87) Grimm, I, 218.
88) Grimm, I, 223.
89) Grimm, I, 232 u. 233.
90) Grimm, I, 140 §. 1, 2, 29 u. 30.
91) Grimm, III, 396 u. 397. vgl. oben §. 783.
92) Grimm, III, 671 u. 672.

die Aebte von Siegburg[93]), das Stift Bücken u. a. m.[94]), sondern auch viele weltliche Grundherren, z. B. die Freiherren von Gumpenberg zu Pötmes in Baiern[95]), die acht adeligen Geschlechter in Braunschweig Lüneburg, welchen das freie adelige Gericht Wahlingen gehört hat[96]) u. a. m. So waren namentlich auch die Grafen von Limburg im Hofe zu Arenbogel die Erbschultheiße (hereditario jure sculthetus) und zu gleicher Zeit die Vögte (et advocatus curtis)[97]). Allein auch die geistlichen und weltlichen Grundherren, selbst wenn sie die hohe Vogtei mit dem Blutbann, aber nicht die Landeshoheit erworben hatten, standen noch unter der öffentlichen oder landesherrlichen Gewalt und, wenn es Reichsstifter oder reichsunmittelbare Herrschaften waren, unter Kaiser und Reich. Daher stand die landesherrliche Abtei Chiemsee unter den Herzogen von Baiern. Die Herzoge waren die Schirmvögte. (des „Gotshaus Helfer vnd Schermer")[98]). Und sie hatten in dieser Eigenschaft für den Vollzug der von den Hofmarkgerichten gesprochenen Straferkenntnisse zu sorgen[99]) und insbesondere auch den Hofmarkrichtern den Blutbann zu verleihen. („unsers gottshaus „richter soll das recht besitzen, und soll von dem landfürsten „vorhin pan und acht werwen")[1]). Ebenso stand die Abtei Siegburg, wiewohl sie selbst auf ihrem Hofe Pleis den Blutbann erworben hatte, noch unter dem Grafen von Sain, welcher daselbst der Schirmvogt (advocatus ecclesiae) war. Da jedoch dieser Schirmvogt keine Gerichtsbarkeit hatte, so hatte er in der Regel auch keinen Zutritt in die zu jenem Hofe gehörige Herrschaft. (infra bannum et infra ambitum predii de Pleisa nullum comitiale jus vel comitialis potestas intrare debet). Der Zutritt war ihm vielmehr, wie bei anderen Schirmvögten ohne Gerichtsbarkeit, nur dann gestattet, wenn er von dem Abte selbst zum

93) Urk. von 1182 bei Lacomblet, I, 342.
94) Grimm, III, 212. vgl. noch oben §. 196.
95) Urk. von 1340 in Regest V, 180. vgl. oben §. 433.
96) Weisthum bei Grupen, discept. forens. p. 847.
97) Urk. von 1322 bei Kremer, akad. Beitr. II, 140—141.
98) Grimm, III, 671 u. 679.
99) Grimm, III, 671.
1) Grimm, III, 671.

Schutze der Abtei gerufen worden war. (nisi forte si abbas indiget auxilio advocati ecclesie ille vocandus est) [2]).

§. 797.

In sehr vielen Grundherrschaften, in welchen die niedere oder auch die hohe Vogtei von der Grundherrschaft erworben worden war, pflegten nun die Grundherren, zumal die geistlichen Grundherren, irgend einem weltlichen Herrn die Vogtei zu Lehen zu geben, entweder auf Lebenszeit, wie z. B. im Stifte St. Alban zu Basel [3]), oder auch als erbliches Lehen, z. B. in der Abtei Limburg, wo die Grafen von Leiningen die belehnten Vögte waren [4]), im Stifte St. Peter zu Mainz, in welchem die Grafen von Rieneck die Vogtei als Erblehen besaßen [5]), und in dem Frauenstifte zu Mainz, wo die Herren von Eppstein die von jenem Stifte belehnten Vögte waren [6]). Eben solche erbliche Gerichtslehen waren insbesondere auch die berühmte Lindauische Vogtei im Rheingau [7]) und die verschiedenen Vogteien in den Stiftern Paderborn und Korvei [8]).

In vielen anderen Grundherrschaften, in welchen die Grundherren die Vogtei an sich gebracht hatten, wurde jedoch die öffentliche Gewalt mit der Fronhofgerichtsbarkeit in der Art vereiniget, daß die Eine und die Andere von demselben Beamten ausgeübt werden sollte, entweder von dem Fronhofbeamten auch die öffentliche Gewalt oder von dem öffentlichen Beamten auch die Fronhofgerichtsbarkeit. Das Erste geschah unter Anderem in dem Kloster Petershusen, wo die Ausübung der mit der niederen Vogtei vereinigten Fronhofgerichtsbarkeit dem herrschaftlichen Meier

---

2) Urk. von 1182 bei Lacomblet, I, 342. vgl. oben §. 789.

3) Grimm, I, 658 §. 2. „dass ein probst zu st. Alban hat auch über söli„chen Dinghof zu sezen einen vogt, — demselben lyhet er die vogtei zu „lehen nach lehensrecht sinen lebtag und nit lenger zu keinem erb." vgl. noch I, 662 §. 1.

4) Grimm, I, 783. vgl. oben §. 784.

5) Grimm, III, 507.

6) Grimm, I, 527 u. 529.

7) Bodmann, II, 689.

8) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 181.

übertragen worden war[9]). Ebenso ist in den fünf Haupthöfen zu Soest, seitdem sie Immunität von dem Gogerichte und von dem Freigerichte erhalten hatten, dem herrschaftlichen Schultheiß die Ausübung des Blutbanns übertragen worden[10]). Das Letzte war aber in den Stiftern Paderborn und Korvei der Fall[11]), sodann im Rheingau[12]) und in anderen landesherrlichen Territorien, in welchen jedoch öfters, wie in den Königshöfen und in den Reichsvogteien, auch das Erste zu geschehen pflegte. (§. 189, 190, 201, 368, 386 u. 783).

Hievon verschieden war der andere wiewohl seltenere Fall, wenn zwar die Grundherrschaft und die Vogtei in den Händen verschiedener Grundherren, die Ausübung beider Gerichtsbarkeiten aber in den Händen eines und desselben Beamten vereiniget war. Eine solche Vereinigung der öffentlichen und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit hat in Kentnich am Niederrhein bestanden, wo die Grundherrschaft dem Stifte der 11000 Jungfrauen in Köln[13]), die Vogtei aber dem Erzstifte Köln gehört hat. Denn der Schultheiß von Brühl hatte in seinem Fronhofgerichte (judicium curtiale) auch die vogteiliche Gerichtsbarkeit auszuüben. (schultetus in Brula, ratione advocatie et sui schultetatus officii — tria judicia curtialia). Die Hegung des Gerichtes geschah daher im Namen beider, der Aebtissin und des Erzbischofs, also im Namen des Grundherrn und des Vogteiherrn. (bannum penale posuit nomine domine et capituli eorumque in eadem curti advocati, videlicet domini nostri archiepiscopi coloniensis)[14]).

Mit dieser Vereinigung der öffentlichen und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit beginnt, wie wir in einer Geschichte der öffentlichen Gewalt sehen werden, eine ganz neue Zeit. Denn es

9) Grimm, I, 142, §. 26, 29, 36 u. 40.

10) Güterverzeichniß aus 14. sec. bei Kindlinger, M. B. III, 263, 264, 269 u. 270.

11) Wigand, a. a. O. II, 150 u. 181.

12) Bodmann, II, 680.

13) Die Zahl 11000 beruht bekanntlich auf einem Irrthum.

14) Grimm, II, 738. vgl. 739. — ratione sui officii et jure advocationis. vgl. oben §. 652.

ward dadurch der Grund gelegt zur Umwandelung der öffentlichen Gewalt in eine herrschaftliche. Auch wurden durch diese Vereinigung die landesherrlichen Fronhöfe und Aemter weit über die übrigen Fronhöfe und Fronhofgerichte erhoben, und diese den landesherrlichen Aemtern auch dann unterworfen, wenn dieselben aus landesherrlichen Fronhofgerichten hervorgegangen waren. Da nämlich die Fronhöfe, wie wir gesehen haben, unter der öffentlichen Gewalt standen, so mußten sie nun auch unter den landesherrlichen Fronhofgerichten stehen, nachdem diesen die öffentliche Gewalt übertragen worden war. Endlich hat auch diese Vereinigung der öffentlichen mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit zur Befestigung der Landeshoheit und zur Untergrabung der Fronhofverfassung selbst nicht wenig beigetragen.

V. Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung der Fronhöfe.

1. Im Allgemeinen.

§. 798.

Die Fronhöfe und deren Verfassung gehören, wie wir gesehen haben, zu den germanischen Ureinrichtungen. Die Fronhöfe aller freien Leute waren ursprünglich in derselben Gemeinde gleich groß, und allenthalben hatten sie dieselbe Verfassung. Erst im Laufe der Zeit ist ein Unterschied in der Größe des Besitzthums, dann aber auch in der Einrichtung und Verwaltung der Fronhöfe entstanden. Die Fronhöfe der Könige und Landesherrn wurden die Sitze der Verwaltung des Reiches und des Landes, die Fronhöfe der übrigen Freien aber Rittersitze und ritterliche Schlösser. Und so wie die Könige und Landesherrn von ihren Fronhöfen oder Palatien aus das Reich und das Land, so verwalteten die ritterbürtigen Grundherrn von ihren Burgen, und die geistlichen Grundherrn von ihren Domhöfen, Schlössern und Klöstern aus ihre Herrschaften. Wie der König im ganzen Reich der oberste Herr war, so war auch der Landesherr wieder der oberste Herr und König in seinem Territorium, und der geistliche und ritterbürtige Grundherr der König in seiner Grundherrschaft. Keiner von ihnen hatte aber

eine unumschränkte Herrschaft in seinem Gebiete. Denn wie der König bei den Hof- und Reichstagen und bei den Hof- und Reichsgerichten nur den Vorsitz, nicht aber die Entscheidung gehabt hat, so hatten auch die Landes- und Grundherrn und ihre Beamten bei der Berathung und Entscheidung der landes- und grundherrlichen Angelegenheiten nur allein die Leitung der gerichtlichen und anderen Verhandlungen. Das Reich verwaltete sich demnach, und zwar ohne allen Nachtheil für die wirkliche Gewalt der Kaiser und Könige gewissermassen von selbst. Und dasselbe war auch in jedem einzelnen Lande und in jeder Grundherrschaft und, wie ich demnächst nachweisen werde, auch in jeder einzelnen Gemeinde der Fall. Die Idee der Selbstregierung (selfgovernment), wie wir sie heute noch in England realisirt sehen, ist daher keine fremde Idee. Das freie England hat die germanischen Einrichtungen nur treuer zu bewahren und weiter auszubilden gewußt, als dieses im germanischen Mutterlande leider der Fall war. Noch zur Zeit unserer großen Reformation ward zuerst von der Ritterschaft unter Sickingen und späterhin auch noch von den Bauerschaften, von einem jeden von ihnen freilich nach seiner Weise, der Versuch gemacht, das gesammte Deutsche Reich im Sinne der alten Zeit zu reformiren. Und nur weil man die drohenden Zeichen der Zeit nicht begriffen und den wahren Bedürfnissen nicht abgeholfen, ihnen vielmehr ganz offen entgegen treten zu sollen geglaubt hat, ist es zu einem dreißigjährigen Kampfe, wozu die Religion nur den Namen und den Vorwand hergegeben hat, und durch diesen langen Kampf zum Umsturze alles Nationalen, zuletzt sogar zur Auflösung des deutschen Reiches selbst gekommen.

Zwar wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts auch in der Hofverfassung bedeutende Reformen, zuerst am Oesterreichischen Hofe und nach dessen Beispiele auch an den übrigen Deutschen Höfen vorgenommen. Die Reichs- und landesherrlichen Beamten wurden von den eigentlichen Hofdienern geschieden, und für die ersteren eigene Stellen und Collegien geschaffen. Auch wurden die Gerichte selbst ganz neu organisirt. Allein wie die Hofverfassung unter dem Einflusse des spanisch-burgundischen Ceremoniels und späterhin unter französischem Einflusse neu geschaffen worden ist, so wurde auch gleich von Anfang an bei den Reichs- und Landesregierungen, wie bei den neu errichteten Reichs- und landesherr-

lichen Gerichten ein fremdes Element, die Doctoren des römischen und kanonischen Rechtes, eingeführt. Als daher nach den unseeligen Kämpfen eines dreißigjährigen Bruderkrieges Ludwig XIV. von Frankreich das Vorbild der Deutschen Fürsten geworden war, jeder Deutsche Fürstenhof ein Versailles im Kleinen werden sollte, und jeder, auch der aller kleinste Deutsche Fürst in seinen engen Räumen, ebenfalls nach französischem Muster den Souverain spielen wollte, da war es den Doctoren der fremden Rechte möglich, in den Landständen, Grundherrschaften und in den Gemeinden auch noch die letzten germanischen Elemente zu untergraben.

An die Stelle des altgermanischen Hofregimentes trat nun, wie in Frankreich, ein bureaukratisches Cabinetsregiment! Das Deutsche Reich, die Landes- und Grundherrschaften und die einzelnen Hofgemeinden gingen aber seitdem ihrem Verfall, das Reich, die Grundherrschaften und die Hofgemeinden sogar ihrem Untergang entgegen. Beschleunigt ward diese traurige Richtung der Zeit durch den Umstand, daß die Unterthanen von ihren eigenen Fürsten daran gewöhnt wurden, nicht bloß ihre Moden und Sitten, sondern auch ihre Weisheit aus Frankreich zu holen. Als sich daher im Jahre 1789 das französische Volk gegen seinen König, — eigentlich gegen sein Cabinetsregiment und gegen die damit verbundenen Mißbräuche erhob, da glaubte auch das deutsche Volk nicht zurückbleiben zu dürfen. Jede neue Umgestaltung in Frankreich hatte seitdem ihre Rückwirkung in Deutschland. Und so ist denn auch die Erhebung des Deutschen Volkes in den Märztagen des Jahres 1848 nichts Anderes gewesen, als eine Erhebung gegen das bureaukratische Cabinetsregiment mehr oder weniger nach dem Vorbilde der Februar-Erhebung in Paris, nur mit dem Unterschiede, daß die deutsche Erhebung, — wenn man bei Revolutionen überhaupt von einer Berechtigung reden kann! —, weit berechtigter war als die Französische, indem man sich in Deutschland gegen eine nicht Deutsche Regierungsweise erhoben hat, was natürlich in Frankreich nicht der Fall war, indem das Cabinetsregiment mit der damit verbundenen Bureaukratie selbst französischen Ursprungs und von dort erst nach Deutschland verpflanzt worden ist. Was nämlich das Deutsche Volk, mehr oder weniger bewußt oder unbewußt, mit den Märzereignissen gewollt hat, ist nichts Anderes gewesen, als Abschaffung des bureaukratischen Cabinetsregiments und

Rückkehr zu dem altgermanischen Selbstregiment, wie sich dieses in England zum Heile des Thrones wie des Volkes bis auf unsere Tage erhalten und bewährt hat. Daher wird auch derjenige wenn auch kleine Deutsche Fürst, welcher dieses zuerst, aber auch mit allen Consequenzen begreift und dem gemäß seinen Hof und seine Regierung einrichtet, — wenn auch nicht dem Namen, doch dem Einfluße nach, Kaiser eines neuen Deutschen Reiches werden. Wir leben jetzt wieder in den Zeiten eines großen Interregnums. Und so wie im 13. Jahrhundert auf das große Interregnum der kleine Graf Rudolf von Habsburg gekommen ist, so wird nach dem Gang der Weltgeschichte auch auf das jetzige Interregnum wieder eine feste Centralgewalt, vielleicht sogar ein neuer Rudolf von Habsburg folgen.

Dieses jedoch weiter zu verfolgen ist hier nicht der Ort. Nur über die Veränderungen, welche mit den Fronhöfen und mit ihrer Verfassung so wie mit den Bauernhöfen vorgegangen sind und mit dem Untergang der alten Fronhofverfassung geendiget haben, erlaube ich mir hier noch Einiges zu bemerken, um dasjenige, was zum Theile schon gesagt worden ist, klarer und deutlicher und für die Gegenwart verständlicher zu machen.

2. Auflösung der alten Fronhofverwaltung und der alten großen Villikationen.

§. 799.

Die Auflösung der alten Verwaltung der Fronhöfe und der alten Villikationen selbst reicht in ihren ersten Anfängen bis ins 12., 13. und 14. Jahrhundert hinauf, im Rheingau eben sowohl wie in den Stiftern Paderborn und Korvei u. a. m. [15]).

Die Bedrückungen und Mißbräuche der Villici und der übrigen Fronhofbeamten haben offenbar die erste Veranlassung zu diesen Veränderungen gegeben, indem dieselben den Fronhof- oder Grundherrn eben so nachtheilig waren, wie den Unfreien und Hörigen selbst. Das Loos der Unfreien und Hörigen wurde jedoch durch jene Veränderungen frühe schon bedeutend gemildert und ver-

15) Bodmann, II, 680, 681, 726 u. 734. Wigand, Archiv, I, 4. p. 57 f. Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 258—269

bessert. Und die Folgen davon waren auch für die Fronhofherrn eben so groß wie für die Colonen. Die neuen Meier und anderen Colonen, gleichviel ob noch hörig oder nicht, erhielten dadurch neuen Muth. Sie strebten weiter, schufen aus öde da liegenden Gründen und aus Waldboden blühende Felder und sorgten noch auf andere Weise für eine bessere Landeskultur. Die Fronhofherrn selbst erhielten aber ein weit reichlicheres und viel sicheres Einkommen.

So lange nun die alten Villikationen von den Fronhöfen noch nicht ganz getrennt, vielmehr durch Hingabe der Bauernhöfe an Colonen nur die Bauart verändert worden war, so lange dauerte noch der alte Hofverband, nur in einer etwas veränderten Weise fort. Denn die Colonen mußten nach wie vor den Fronhof besuchen, um den hergebrachten oder vertragsmäßig bestimmten Zins daselbst zu entrichten, und bei Colonatstreitigkeiten ebendaselbst ihr Recht zu suchen. Und viele Grundherrschaften mit den dazu gehörigen Patrimonialgerichten sind aus solchen in neuer Form fortgesetzten Villikationen hervorgegangen.

Allein die Verwaltung der Fronhöfe ward nun eine ganz andere. Vieles, was früher durch unfreie oder hörige Leute direkt vom Fronhofe aus besorgt worden war, erhielt nun eine neue Einrichtung. Die Künstler und Handwerker namentlich zogen nun meistentheis in die Städte und auf dem Lande blieben nur noch einzelne Handwerker als bloße Beisassen in den Dörfern zurück. Denn an den grundherrlichen Höfen sind nun fast alle mit der alten Hofwirthschaft zusammenhängenden Aemter verschwunden. Nur auf jenen Fronhöfen, auf welchen die Herrschaft selbst ihren Sitz hatte, wurden nach wie vor noch eigene Hofköche, Hofbäcker, Hofschneider u. a. m. unterhalten. Andere Geschäftszweige, z. B. die Bienenpflege nebst dem Honigbau und mit der sogenannten Zeidelweide, wurden aber eigenen Genossenschaften zu Lehen gegeben, z. B. in den Fränkischen Markgrafschaften [16]), in dem Burggrafthum Nürnberg u. a. m. (§. 373).

§. 800.

Viel weiter greifender waren die Veränderungen dann, wenn

16) Lang, Gesch. von Baireuth, I, 51 u. 52.

einzelne Stücke oder sämmtliche Bauerngüter von dem Fronhofe veräußert und die einzelnen Theile als Beneficien oder Lehen oder als Pacht- oder Meiergüter hingegeben oder an Auswärtige veräußert worden waren. Denn die Auflösung des Hofverbandes selbst war davon meistentheils wo nicht die unmittelbare, doch wenigstens die spätere Folge.

Sehr viele alte Fronhöfe sind nämlich durch Versetzen, Vertauschen oder Verkaufen der Fronhöfe ohne die zu ihnen gehörigen Bauerngüter und nur mit einem Theile derselben oder durch den Verkauf der Bauerngüter allein ohne den Fronhof zersplittert, die Fronhöfe dadurch ihrer Bauernhöfe und diese wieder ihrer Fronhöfe beraubt, — die Einen wie die Anderen in Lehengüter, Erb- oder Zeitpachtgüter verwandelt worden. Und aller Hofhörigkeitsverband war damit gänzlich verschwunden, schon seit dem 11. und 12. Jahrhundert in der Oberpfalz [17]), in Westphalen u. a. m. [18]), im Stifte Paderborn insbesondere schon seit dem 11. Jahrhundert [19]). Namentlich wurden, jedoch erst im 14. und 15. Jahrhundert, auch im Amte Meppen im Stifte Münster durch Veräußerung der zu einem Fronhofe gehörigen Güter viele Fronhöfe nach und nach in der Weise zersplittert und in kleinere Güter aufgelößt, daß zuletzt die Fronhöfe selbst sich unter den übrigen Bauernhöfen sogar dem Namen nach gänzlich verloren [20]). Und ähnliche Zersplitterungen der alten Villikationen hatten im Stifte Herse in Westphalen bereits im 13. Jahrhundert statt [21]).

Schon durch die Veräußerung einzelner Stücke von einem Hofgute wurden die nicht veräußerten noch im Hofverbande befindlichen Güter hin und wieder so sehr geschwächt, daß sie die hergebrachten Zinsen und Steuern nicht mehr zu tragen vermochten („daſs si nit wol getragen möchten Zinſs vnd Stür") [22]), indem

17) von Fink, in Münchner, gel. Anzeigen vom December 1841, p. 1010—1023.

18) Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 28.

19) Urk. aus 11. sec. bei Wigand, Archiv, V, 122. quendam locum cum quatuor mansis — et decimationem super quandam villam — excepta curte. — vgl. oben §. 233, Not. 55.

20) Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 194, 199, 205 u. 207.

21) Urk. von 1246 u. 1264 bei Wigand, Archiv, V, 334 u. 335.

22) Urtheilsbrief von 1385 und 1502 bei Heider, p. 709.

die Inhaber der einzelnen veräußerten Stücke sich stillschweigend von dem Hofverbande lossagten und auch die hofhörigen Dienste nicht mehr leisteten. Gegen dergleichen Bestrebungen wurden zwar im Stifte Lindau schon seit dem 14. Jahrhundert bis ins 16. eingeschritten, und das regelmäßige Besuchen der grundherrlichen Pfalzgerichte, dann die Entrichtung der hergebrachten Abgaben von Zeit zu Zeit wieder eingeschärft [23]). Allein unterstützt durch die landesherrliche Vogtei ist es dennoch vielen solchen auswärtigen Inhabern von einzelnen veräußerten Hofgütern gelungen sich ganz von dem Hofverbande zu befreien.

In manchen Territorien wurden die Villici und Schulten auf den Besitz ihres Fronhofes beschränkt, von welchem sie zwar, wie jeder andere Hofgutsbesitzer, Abgaben entrichten, im Uebrigen aber keine Amtsgewalt über die früheren Hofhörigen mehr haben sollten. Dieses war z. B. im Stifte Korvei hinsichtlich des Fronhofes Haversford der Fall. Dem Villicus wurde nämlich jener Hof nach Schulzenrecht (jure sculteti) gegen einen jährlichen Zins, die Verwaltung der Villikation aber sammt der Gerichtsbarkeit dem Prior als Custos der Kirche übertragen [24]). Anderwärts wurden für die ehemaligen Hörigen solcher Fronhöfe mit Ausschluß alles Hofrechtes eigene Verwaltungen, sogenannte Kammern oder Hofkammern geschaffen, und von diesen sodann die Einkünfte erhoben und von dem Kammergerichte die dabei vorfallenden Streitigkeiten entschieden [25]). In vielen Territorien ist dieses der Ursprung der weit verbreiteten Kammern und Hofkammern. Darum findet sich auch bei ihnen meistentheils keine Spur mehr von Hofrecht.

§. 801.

Viele alte Villikationen sind auch dadurch aufgelöst worden, daß die Fronhöfe allein oder mit den dazu gehörigen Hofgütern, oder die Hofgüter allein ohne den Fronhof ganz oder theilweise als einzelne Bauernlehen oder auch als Hoflehen oder als

23) Urtheilsbriefe von 1385 u. 1502 bei Heider, p. 709—711.

24) Urk. von 1176 bei Wigand, Korv. Gesch. II, 226—227. vgl. hierüber noch oben §. 392 u. 396.

25) Wigand, Dienste, p. 75—76.

rechte Lehen an die Villici und Amtleute, oder an andere Dienstleute und Vasallen hingegeben worden sind. In der Oberpfalz allein sind auf diese Weise über 10,000 Bauernlehen entstanden[26]). Und als Hoflehen oder als rechte Lehen hingegebene Fronhöfe und Bauernhöfe findet man in allen Deutschen Territorien. So erhielten z. B. die Grafen von Arnsberg den Amtshof zu Lodicken zu Lehen[27]). Die Herren von Harxthausen erhielten einen Theil der Villikation Enenhus bei Paderborn in ihrer Eigenschaft als Hofmeister („Hovemeister") zu Lehen. Und mit dem Erbhofmeisteramte des Fürstenthums Paderborn hat sich jenes Lehen bis auf unsere Tage im Besitze jener Familie erhalten[28]). Aehnliche Verleihungen von Fronhöfen oder von Fronländereien findet man im Stifte Korvei u. a. m.[29]).

Mit dergleichen Verleihungen ist zwar meistentheils die Hofhörigkeit mit dem Hofverbande verschwunden, z. B. in der Oberpfalz. An und für sich hat jedoch die Lehenseigenschaft noch keineswegs den Hofverband, also auch die Hofhörigkeit noch nicht gelöst. Es mußten vielmehr hin und wieder, z. B. im Stifte Korvei, die Hintersassen solcher Vasallen noch lange Zeit gewisse Abgaben und Rekognitionen an ihren alten Fronhof entrichten. Die St. Vit's Freien im Lippeschen mußten sogar noch bis auf unsere Tage eine Anzahl Eier und einen Schilling und, wenn Einer von ihnen starb, auch noch den besten Rock nach Korvei liefern. Im Laufe der Zeit sind jedoch die meisten Abgaben dieser Art ihrer Unbedeutendheit wegen spurlos verschwunden[30]).

Sehr viele alte Villikationen sind auf diese Weise ganz oder

---

26) von Fink, Münchner gel. Anzeigen von 1841, p. 1010. Das Formular zu einem solchen Lehenbriefe über einen Meierhof findet sich im Notariatbuch. Frankfurt. 1535 fol 59.

27) Urk. von 1251 bei Wigand, Archiv, VI, 225. curtim de Lodike in officiali feodo — advocato nostro. —

28) Gehrken bei Wigand, Archiv, II, 1. p 55, III, 3. p. 53—64.

29) Wigand, Gesch. von Korvei, II, 2. p. 75. Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4. p. 54—55. Wigand, Korveischer Güterbesitz, p. 27. 28, 86 u. 154. Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 139 u. 140.

30) Wigand, Dienste, p 77.

theilweise in die Hände von Colonen oder auch von Vasallen, Amtleuten und von anderen Ministerialen gekommen. Zu noch weit größeren Veränderungen haben jedoch die ewigen Fehden und der damit verbundene ritterliche Aufwand, zumal aber die Kreuzzüge geführt. Die meisten ritterlichen Geschlechter, deren es in fast jedem Dorfe eines oder auch mehrere gegeben hat, sind nämlich in den Stürmen des 12, 13. und 14. Jahrhunderts untergegangen, entweder ausgestorben oder nach zahllosen Theilungen, Verpfändungen und anderen Veräußerungen ihres Grundbesitzes im buchstäblichen Sinne des Wortes verdorben. Und sie sind sodann sogar dem Namen nach gänzlich verschwunden. In Oberhessen allein sind auf diese Weise in den letzten Jahrhunderten gegen 200 solcher ritterschaftlichen Geschlechter verschwunden [31]). Hell sehende Landes- und Grundherrn haben von dieser Lage der Dinge bedeutenden Nutzen gezogen, unter ihnen auch die Stifter und Klöster, vor allen Anderen jedoch die in die Höhe strebenden Städte. Sie wußten eine grundherrliche Besitzung nach der anderen und zuletzt sogar nicht unbedeutende Territorien zusammen zu bringen, wie das Beispiel der sehr ausgedehnten Territorien von Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck hinreichend beweißt.

§. 802.

Wichtiger noch als diese Lehensverleihungen und Veräußerungen waren für die Auflösung der alten Villikationen und des damit zusammenhängenden Hofverbandes die Verpachtungen der Fronhöfe und der dazu gehörigen Ländereien und deren Hingabe als bloße Pacht- oder Meiergüter. Schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert und späterhin noch weit häufiger pflegten nämlich die Fronhof- oder Grundherrn ihre Fronhöfe und die dazu gehörigen Hof- oder Saalländereien so wie auch die heimgefallenen Hofgüter in kürzere oder längere Pacht, als Freistift oder Herrengunst, auf Lebenszeit oder als Leibgeding oder Leibgewinn, als Zeit- oder Erbpacht, oder wenigstens auf zwei oder drei Leiber u. s. w. hinzugeben, wie in der Oberpfalz [32]), so auch in der Rheinpfalz [33]), in

31) Archiv für Hess. Gesch. VI, 263.

32) von Fink, in Münchner, gel. Anzeigen von 1841, p. 1021—1023.

33) Widder, I, 390, III, 481. Frey, III, 49.

Baiern [34]), im Stifte Korvei [35]), im Erzstifte Mainz [36]), im Stifte Kempten seit dem Jahre 1378 [37]) u. a. m. [38]). Insbesondere sind im Stifte Paderborn auf diese Weise einzelne Theile von früheren größeren Villikationen als Erbpachtgüter bis auf unsere Tage gekommen. So ein Theil der großen Villikation Enenhus bei Paderborn als ein als Erbpachtgut hingegebenes fürstbischöfliches Hofkammergut [39]). Eben so ein Theil der alten Villikation Heristelle, ein aus der fränkischen Geschichte bekannter Ort, als ein dem Staate gehöriges Erbpachtgut [40]).

Dieses im Ganzen genommen heute noch in England bestehende Zeit- und Erbpachtsystem hat nun aber wesentlich zum Untergange der alten Hofverfassung beigetragen, indem die neuen Zeit- und Erbpächter meistentheils in keiner Hörigkeit mehr standen, vielmehr persönlich freie Leute waren [41]). Bei aller Aehnlichkeit mit dem in England heute noch bestehenden Pachtsysteme hat jedoch zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied bestanden. Nach dem in England bestehenden landwirthschaftlichen Systeme pflegen nämlich von den englischen Grundherrn ganze von je her beisammen gewesene Villikationen einem einzigen Pächter als große Pachtgüter auf kürzere oder längere Zeit hingegeben zu werden, während in Deutschland dem Systeme der kleinen Pachtgüter der Vorzug gegeben worden ist. Die alten großen Villikationen, statt dieselben wie in England beisammen zu behalten und einem einzigen Pächter hinzugeben, pflegten nämlich in Deutschland in viele kleine Pachtgüter zerschlagen und diese sodann den Bauern in Zeit- oder Erbpacht hingegeben zu werden. Und nichts hat vielleicht auf den in politischer Beziehung von England so verschiedenen Gang der Deutschen Geschichte größeren Einfluß gehabt, als eben

34) Urk. von 1281 u. 1426 in Mon. Boic. II, 209, XIX, 114.
35) Urk. von 1153 bei Falke, trad. Corb. p. 657.
36) Urk. von 1191 bei Guden. I, 307.
37) Haggenmüller, I, 218 f.
38) Schwäb. Lr. W. c. 34. Ruprecht von Freising, I, 30. vgl. oben §. 396.
39) Gehrden bei Wigand, Archiv, III, 3. p. 61.
40) Jänke, bei Wigand, Archiv, II, 2. p. 145.
41) von Fink, in Münchn. gel. Anz. von 1841, p. 1012 u. 1021—1023.

dieses System der Zerstückelung der großen Güter in so viele kleine.

§. 803.

In die Kategorie der Zeit- und Erbpachtgüter gehören insbesondere auch die Verleihungen von Hofländereien zu freiem Zinsrechte an freie Colonen. Solche Zinsleihen mit gegenseitigem Aufkündigungsrechte kommen frühe schon in den Rechtsspiegeln vor [42]). Und sie haben sich später immer weiter und weiter verbreitet. Es gehören dahin namentlich die weit verbreiteten Meiergüter und Meierhöfe, welche von den alten durch Meier oder Kellner verwalteten Hofgütern wesentlich verschieden sind. Die alten Meier oder Villici waren nämlich wie die Kellner und Schulten herrschaftliche Beamte. Und auch nachdem ihnen die Fronhöfe mit oder ohne die Hofländereien nach Schultenrecht oder nach Amtmannsweise zum Genuß (§. 392, 396) oder gegen einen Pachtzins eingeräumt worden waren, sind sie noch herrschaftliche Beamte geblieben, welche die Herrschaftsgerichte zu halten, die Herrschaft bei ihrer Ankunft auf dem Fronhofe zu empfangen und zu beherbergen, und die herrschaftlichen Gefälle zu erheben hatten. Je mehr indessen die Hofländereien zersplittert und unter immer mehr und mehr Meier, Kellner und Schulten vertheilt worden sind, — wie dieses bei vielen Meierhöfen, Kellnhöfen und Schultenlehen der Fall war, — desto mehr haben sich diese Meier, Kellner und Schulten dem Verhältnisse der bloßen Pächter genähert.

Von diesen alten Meierhöfen verschieden sind nun aber die besonders seit der Anwendung des römischen Rechtes immer häufiger werdenden, auf kürzere oder auf längere Zeit verliehenen Pachtgüter gewesen, welche man ebenfalls Meiergüter zu nennen pflegte. Sie unterschieden sich von den alten Meierhöfen wesentlich dadurch, daß die Meier keine Art von Amtsgewalt hatten, daß sie also keine herrschaftliche Beamten mehr, vielmehr bloße persönlich freie Pächter gewesen sind [43]). Auf der Grenze zwischen

42) Sächs. Lr. II, 59, §. 1 u. 2. Schwäb. Lr. W. c. 182 u. 378.

43) Vgl. z. B. das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 152 u. 153. Grimm, I, 375.

den alten und neuen Meiergütern liegen jene Zinsgüter, welche zwar nach Schulzen- oder Meierrecht einem Meier (villicus), aber nur gegen einen jährlichen Zins ohne alle Amtsgewalt verliehen worden sind, wie dieses im Stifte Korvei noch im 12. Jahrhundert vorgekommen ist. Nach einer Urkunde von 1153 wurde nämlich ein Herrenhof (domus) gegen einen jährlichen Zins einem Meier (villicus) und seinem Sohne nicht zwar als ein Beneficium oder Lehen, sondern gleichsam als ein Amt verliehen (domum non tamquam beneficium sed quasi officium tenerent), und bestimmt, daß sie, so lange sie den Zins gehörig entrichteten, nicht aus der Gutsverwaltung entfernt werden sollten. (Et ne villicus ejusdem domus et filius ipsius de administratione proiiciantur quamdiu censum solvere poterunt). Eine wirkliche Amtsgewalt hatte aber der villicus doch nicht, wiewohl in jener Urkunde von quasi officium und von administratio die Rede ist. Das Gut war demnach seinem Wesen nach ein bloßes Zins- oder Meiergut [44]). Die neuen Meiergüter beruhten allzeit auf einem Vertrage. Und wiewohl eine schriftliche Ausfertigung nicht zum Wesen eines Pacht- oder Meiervertrags gehört hat, so fing man doch seit dem 12. Jahrhundert schon an sogenannte Meierbriefe (litterae [45]), Hovetbreffe, Meierzettel u. s. w.) darüber auszustellen [46]).

Neben diesen neuen Meiergutsbesitzern sind nun zwar in vielen alten Fronhöfen auch noch hörige Mansenbesitzer geblieben. Und es haben sich sodann die Meier, wenn sie in der Minderzahl waren, öfters unter den Hörigen verloren und sich mit denselben zu einer gemeinschaftlichen hörigen Genossenschaft verschmolzen. Noch häufiger ward jedoch die Hörigkeit durch das freie Meierverhältniß gänzlich verdrängt, z. B. in den Stiftern Korvei, Paderborn u. a. m. [47]). Denn, wiewohl auch die freien Zinsbauern und Meier nicht selten in einer vertragsmäßigen Zinsgenossenschaft zu stehen pflegten und wie die Hörigen den Herrenhof besuchen mußten, um daselbst den

44) Urk. von 1153 bei Falke, trad. Corb. p. 657. vgl. noch oben §. 800.
45) Urk. von 1191 bei Guden, I, 307.
46) Gesenius, Meierrecht, II, 193—200.
47) Wigand, Archiv, I, 4. p. 56 ff. Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 253 ff. u. 258—269.

vertragsmäßigen bestimmten Zins zu entrichten und in den Zinsgerichten und Meierdingen die deshalb entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden, so waren dennoch diese Zinsgenossenschaften von Hofgenossenschaften wesentlich verschieden, weil sie Genossenschaften freier Leute waren.

Wiewohl nun dieses Verpachtungssystem im Vergleiche mit der Hörigkeits-Gebundenheit als ein Fortschritt für die Kultur des Landes betrachtet werden kann, so hatte dasselbe doch auch in vieler Beziehung wieder sehr große Nachtheile. Am sichersten und daher am besten waren noch die englischen Pächter gestellt. Sie bildeten nämlich einen eigenen sehr geachteten Stand. Denn jedes Gut, welches man Zeit Lebens in Pacht hatte, wurde von je her als Freigut (freehold) betrachtet. Und der Besitzer hatte, wenn er vierzig Schillinge Pachtzins gab, bei den Parlamentswahlen eine Stimme. Dennoch hat auch dieses Pachtsystem in England hinsichtlich der Landes-Kultur seine Nachtheile. Denn nur das System des freien Eigenthums — die altgermanische Gemeinfreiheit — genüget allen Anforderungen der Kultur [48]).

§. 804.

Wenn nun eine ganze Villikation nebst dem Fronhofe zersplittert und an freie Meier hingegeben und dadurch die alte Hörigkeit gänzlich gelöst worden war, so dauerte die alte Villikation, wenn sie beisammen und in Markgemeinschaft blieb, dennoch als freie Dorfgemeinde fort. Denn die früher aus einer Fronhofgenossenschaft bestehende Dorfgemeinde ward nun, nach Lösung des Hörigkeitsbandes eine freie Dorfgemeinde, wie jede andere freie Dorfmarkgenossenschaft. Nicht selten ließ jedoch die alte Hofhörigkeit Spuren zurück, wenn auch nur in formeller Beziehung, was um so leichter möglich war, da an und für sich schon eine große Aehnlichkeit zwischen der Dorfmarkgenossenschaft und der Fronhofverfassung bestanden hat. Ein sehr merkwürdiges Beispiel dieser Art, — einer aus der Hörigkeit hervorgegangenen Dorfgemeinde, — liefert Barkhausen in Westphalen.

Barkhausen bildete nämlich eine alte Villikation, deren

48) Vgl. Adam Smith, III, c. 2, B. II, p. 193–204.

Fronhof sehr wahrscheinlich Sanct Liborii zu Barkhausen war. Wie bei anderen Villikationen, so wurde auch in Barkhausen der alte Villikus späterhin ein Amtmann, die Villikation also ein Amt, welches zu St. Liborii im alten Fronhofe seinen Sitz hatte, und die Hofhörigen wurden Amtshörige Leute. Seitdem nun der alte Fron- oder Amtshof veräußert und die Hofverfassung aufgelößt worden war, seitdem wurde das ehemalige Amt ein freies Amt, ein „frigges Ampt sunte Liborii to Barchusen." Und die ehemaligen Amtshörigen wurden nun freie Amtsleute oder Freiamtsleute („eyn fryg Amptesman"), welche auch, da sie nun freie Meier waren, Freiamtsmeier genannt worden sind. („ampt„meigers des frigen amptes sunte Liborii to Barchusen"). Wie jede andere Dorfgemeinde mit Markgemeinschaft hatte nun auch dieses sogenannte Freiamt seinen Vorstand und die Gemeinde bildete eine geschlossene Dorfmarkgenossenschaft, aus welcher niemand ohne Zustimmung der Gemeinheit austreten, und in welche niemand ohne deren Consens aufgenommen werden durfte. Da indessen die freie Gemeinde aus einer Hofgemeinde hervorgegangen war, so führte auch der Vorsteher des Freiamtes noch den alten an die Hofhörigkeit erinnernden Namen eines geschwornen Fronen des Freiamtes. („eyn gesworen frone des friggen Amptes"). Und die Aufnahme in das Freiamt, wie die Entlassung aus demselben geschah noch in den alten Formen der Hofverfassung. Bei der Aufnahme wurden unter Anderem nicht allein sämmtliche mit dem Freiamte verbundene Rechte dem Aufzunehmenden zugesagt, sondern demselben insbesondere auch noch versprochen, daß diese Rechte ihm nicht wieder ohne seine Zustimmung entzogen, er selbst also nicht wieder verwechselt oder sonst aus der Gemeinde entlassen werden solle. („unde mach gebruken aller frigheit unde rechttieheit, der eyn fryg „amptes man to B. gebruken unde geneten moge gelych offt he in „dem Ampte geboren were, unde en willen noch en scholen den „vorscr. H. nicht vorwesselen [49]) eder jenige wys vorlaten, et „en geschege myt synem egenen guden friggen willen"). Die Entlassung aus dem Gemeindeverbande geschah aber noch in den

49) Ueber das Verwechseln oder Vertauschen der Hörigen vgl. oben §. 454. und Niesert, Hofrecht von Loen, p. 39. Not.

alten Formen der Freilassung, wie nach den alten sogenannten Freibriefen. („dat se vor sich unde vor ere nakommen dessulfen „Ampts hedden vom such uthe dem Amte fryg unde gewyt, „ledich und los gelaten — aller frigheit, der eyn fryg Amp„tesman gebrucken mag" u. s. w.) [50]).

So wie nun dieses Freiamt mit seinem Fronen an der Spitze aus der alten Hofverfassung hervorgegangen ist, so mögen auch manche sogenannte Freigerichte, wie wir sie am Main, in der Wetterau und anderwärts mehr finden, aus solchen freigewordenen oder freigebliebenen alten Villikationen hervorgegangen sein, wie dieses auch bei manchen Fronbotengerichten der Fall gewesen zu sein scheint. Da nämlich frana bei den Friesen und vielleicht auch noch bei anderen Völkerschaften einen Schultheiß bedeutet hat [51]), so konnte der Vorsteher einer Dorfgemeinde, einer freien Gemeinde eben sowohl wie einer hörigen, den Namen Frone oder Burrichter führen, und sodann die Frongerichtsbarkeit oder das Burgericht mit einem Fronbotengericht verwechselt werden, worauf ich später in einer Geschichte der Stadtverfassung wieder zurückkommen werde.

§. 805.

Auch die Veräußerung vieler Fronhöfe und Bauerngüter an auswärtige Stifter und Klöster, an Edelleute, an Städte und Stadtbürger, und an andere freie Leute hat nicht wenig zur Zersplitterung der alten Villikationen und zur Lösung des Hofverbandes beigetragen Zwar sollten die freien Bürger und Bauern, die Edelleute, die Städte, Stifter und Klöster, welche sich im Besitze höriger Güter befanden, zins-, dienst- und besthauptpflichtig, und auch zum Besuchen der Fronhofgerichte verpflichtet sein. Da sie jedoch durch den Besitz eines hörigen Gutes noch nicht selbst hörig, unbeschadet ihrer Freiheit vielmehr nur zur Stellung eines Trägers oder Dingmannes verbunden waren, so lag in dem Erwerbe eines hofhörigen Gutes durch einen nicht Hörigen allein schon eine nicht unbedeutende Veränderung in dem Hörigkeitsverhältnisse und

50) Diese wichtige Urk. von 1497 bei Wigand, Archiv, IV, 295 u. 296.
51) Richthofen, p. 757.

in dem Hofverbande selbst. Da nun außerdem noch sehr viele Stadtbürger, Edelleute und geistliche Stifter und Klöster sich auch noch von der Stellung eines Trägers, von der Entrichtung der hörigen Dienste und Leistungen und von dem Besuchen der Fronhofgerichte selbst frei zu machen gewußt haben, so hat sich sodann bei ihnen die Hörigkeit selbst nach und nach gänzlich verloren. (§. 647—650).

Jedenfalls wurde durch diesen Erwerb der Hofgüter von fremden freien Leuten und Stiftern und dadurch, daß viele hörige Leute in fremden Städten und Herrschaften ansäßig waren, die Ausübung der Fronhofgerichtsbarkeit bedeutend erschwert, nach und nach sogar ganz untergraben. (§. 456). Da nämlich die Hofgerichtsbarkeit auf die Hofgüter und auf die Hörigkeitsverhältnisse beschränkt war, so standen die freien Inhaber von solchen Hofgütern und auch die hörigen Leute, welche sich in der Fremde niedergelassen hatten, in der Hauptsache unter fremder Gerichtsbarkeit, nämlich unter der Gerichtsbarkeit derjenigen Stadt oder Herrschaft, in welcher sie ansäßig waren. Ewige Conflikte, Reibungen und Streitigkeiten zwischen den Hof- oder Grundherrschaften mit den auswärtigen Städten und Herrschaften, zumal mit den Landesherrschaften, waren demnach die unausbleiblichen Folgen dieser verschiedenen mit einander concurrirenden Gerichtsbarkeiten, indem die Grundherrschaften zuweilen ihre Rechte weiter, als ihre grundherrlichen Rechte reichten, ausdehnen wollten[52]), oder indem noch häufiger die auswärtigen Herrschaften, zumal die Landesherrschaften, die Hörigen gegen ihre Grundherrschaft in Schutz nahmen, und sodann die entfernten und die unbedeutenderen Hofgerichte meistentheils den Kürzeren zogen.

Zwar ließen sich die Hof- oder Grundherrschaften schon seit dem 15. Jahrhundert, z. B. im Stifte Buchau in Schwaben, von ihren auswärtigen Grundholden Reverse ausstellen, daß sie die grundherrlichen Gerichte nach wie vor besuchen, darin Recht sprechen und Recht nehmen wollen. („sie seyen oder wohnen in den „Städten oder auff dem Land") [53]). Andere Grundherrschaften

52) Solche Streitigkeiten im Stifte Lindau bei Heider, p. 374.

53) Revers von 1471 bei Heider, p. 845—846.

machten Verordnungen darüber, daß alle ihre Grundholden, „weſs Herren ſie auch ſeyen," — auch die „unter frembden Herr„ſchafften vnnd Oberkeit geſeſſen," ihre Ding-, Bau- und Hubgerichte beſuchen, daſelbſt Recht nehmen und ſelbſt Recht ſprechen ſollten. So im Stifte Naumburg ſchon im Jahre 1423[54]). Ebenſo nach den Gebräuchen des Kellnhofes zu Weiler von 1511, nach der Verordnung der Aebtiſſin zu Buchau von 1640, nach der Verordnung des Prälaten zu Ysni von 1640 und nach der Verordnung der Aebtiſſin zu Lindau von 1640[55]). Nichts deſto weniger iſt es jedoch nicht wenigen auswärtigen Herrſchaften, zumal aber den Städten und mittelſt der landesherrlichen Vogtei auch den Landesherrſchaften gelungen, ihre Unterthanen von einer ſolchen Fronhofgerichtsbarkeit gänzlich zu befreien.

§. 806.

Die landesherrlichen Fronhöfe und Villikationen zumal ſind nach und nach aufgelöſt und, auch wenn ſie beiſammen geblieben ſind, etwas ganz anderes geworden. Sehr viele landesherrliche Fronhöfe ſind nämlich ganz oder zum Theile von den Landesherrn ſelbſt an Dienſtleute und an Vaſallen zu Lehen gegeben und dadurch die alten Villikationen zerſplittert worden. In den übrigen landesherrlichen Fronhöfen dauerte aber anfangs die alte Verwaltung unter Villicen und anderen Fronhofbeamten eine Zeit lang noch fort. Frühe ſchon pflegten jedoch zur leichteren Beſorgung des Hofdienſtes (servitium) mehrere Fronhöfe zu einem größeren Amte (officium) vereiniget und einzelne Theile der öffentlichen Gewalt damit verbunden zu werden. Und dann ging der landesherrliche Fronhof nach und nach in ein landesherrliches Amt, in ein Land- oder Pflegegericht u. ſ. w., und die landesherrliche Fronhofverfaſſung in eine landesherrliche Aemterverfaſſung über. Denn von einer eigentlichen Hofverfaſſung konnte ſodann, nach einer Vereinigung mit einem Theile der öffentlichen Gewalt, nicht wohl die Rede mehr ſein. Die landesherrlichen Hinterſaſſen und die freien

54) Urk. von 1423 bei Bernhard, antiqu. Naumburg p. 112.

55) Alle dieſe Verordn. bei Heider p. 845 — 846. Dann Urtheilsbrief von 1502, eod. p. 710. vgl. noch oben §. 685.

Landsassen haben sich vielmehr unter der gemeinschaftlichen Benennung von landesherrlichen Unterthanen unter einander in der Art verloren, daß man in manchen Territorien, z. B. in Braunschweig Lüneburg, lange Zeit geglaubt hat, daß es daselbst eine wahre Hörigkeit niemals gegeben habe[56]).

Nichts desto weniger sind doch in manchen Territorien neben den landesherrlichen Aemtern auch noch landesherrliche Fronhöfe mit einer eigenen freilich sehr beschränkten Hofgerichtsbarkeit geblieben, z. B. zu Schwerte, zu Dalingen u. a. m. in dem alten Herzogthum Engern und Westphalen[57]). Dahin gehören insbesondere auch jene ungebotenen Zins- und Bauerngerichte, Baudinge u. s. w., welche in manchen Territorien, wie wir sehen werden, bis auf unsere Tage fortvegetirt haben, dann die Eigengerichte in Hessen u. a. m.

§. 807.

Durch die Veräußerung und Zersplitterung der Fronhöfe und der dazu gehörigen Villikationen und Hofgüter ist demnach die alte Hofverfassung nach und nach aufgelößt worden und sodann gänzlich verschwunden. Und mit dem alten Hofverbande hat sich meistentheils auch die damit verbundene Hofgerichtsbarkeit, der Retract u. s. w., mit der Ursache, nämlich mit der Hofherrschaft und der Hofgenossenschaft, auch die Folge derselben verloren. In der Villikation Herstelle im Stifte Paderborn z. B. ist mit dem Hofverbande auch das grundherrliche und genossenschaftliche Vorkaufsrecht und der Retract gänzlich verschwunden[58]). Durch die Auflösung des Hofverbandes fiel aber für die Hörigen nur die Hofhörigkeit weg. Denn die aus jenem Verbande hervorgegangenen Abgaben und Leistungen sind allenthalben nun als Grundlasten geblieben.

Sehr viele alte Villikationen sind indessen auch ganz oder wenigstens theilweise bei ihrem Fronhofe im alten Verhältnisse geblieben, und aus solchen Villikationen sodann die späteren Grundherrschaften und Hofmarksherrschaften, sowie aus den damit ver-

56) Eichhorn, R. Gsch. III, §. 448. Not. e.
57) Steinen, I, 1454—1455.
58) Wigand, Archiv, II, 2. p. 146.

bundenen Fronhofgerichten die sogenannten Herrschafts- und Patrimonialgerichte hervorgegangen. Wußten nun die Grundherrn, was in Baiern hinsichtlich der Hofmarksherrn hin und wieder der Fall war, zu ihrer althergebrachten Fronhofgerichtsbarkeit auch noch einzelne Theile der öffentlichen Gewalt zu erwerben, so erhielten sie dadurch die ganze niedere Gerichtsbarkeit nicht bloß über ihre unfreien und hörigen Grundholden, sondern auch noch über ihre freien Hintersassen. Daher ist die immer noch bestrittene Behauptung, daß die niedere Gerichtsbarkeit der bairischen Hofmarksherrn schon vor der landesherrlichen Verleihung der Gerichtsbarkeit bestanden habe, theils gegründet theils aber auch unrichtig. Gegründet nämlich ist sie in so fern, als schon vor der Verleihung eine Fronhofgerichtsbarkeit über die unfreien und hörigen Hintersassen bestanden hat, ungegründet jedoch in Beziehung auf die öffentliche Gerichtsbarkeit über die freien Hintersassen, welche die Grundherren erst einer landesherrlichen Verleihung verdanken. (§. 433 u. 783.)

Die späteren Grundherrschaften und Rittergüter sind demnach nichts als eine Fortsetzung der alten unveräußerten Villikationen nur in einer etwas verschiedenen Form. Während nämlich bei den alten Villikationen das meiste Land vom Hof aus gebaut zu werden pflegte, sind späterhin auch die Saal- und Hofländereien meistentheils an Colonen hingegeben worden. Das Grundeigenthum, wenigstens das echte Eigenthum, das sogenannte Obereigenthum oder dominium directum, gehörte jedoch nach wie vor der Grundherrschaft, und diese war nur auf die Erhebung und Beitreibung der Zinsen und Gilten oder der sogenannten Dominicalien und der anderen grundherrlichen Dienste und Leistungen, und auf die Ausübung der Hofgerichtsbarkeit beschränkt.

Indessen wurden denn doch auch von den unveräußerten Villikationen bei weitem nicht alle Fronländereien an Colonen hingegeben. Sehr viele blieben vielmehr in den Händen der Landesherrn eben sowohl wie der Grundherren. Und dieses sind eben diejenigen Güter, welche man Cameralgüter, Hofkammergüter, Cameralwaldungen, Fronwaldungen, Domänen u. s. w. zu nennen pflegt. (§. 363). Aber auch sie, die Waldungen allein ausgenommen, sind wieder in sehr vielen Territorien, zumal seit dem 18. Jahrhundert, in Zeit- oder Erbpacht und in sogenann-

ten Erbbeſtand hingegeben worden, wie dieſes auch bei den nicht veräußerten Fronhöfen ſelbſt der Fall war. Denn auch die Fronhöfe mit dem darauf ruhenden Amte oder auch ohne das Amt pflegten, wie wir geſehen haben, als Meierhöfe verpachtet zu werden. (§. 800—802).

3. Einfluß des Städteweſens.

§. 808.

Auch das Städteweſen und die damit verbundene Freiheit hat, abgeſehen von der erwähnten Veräußerung vieler Fronhöfe an die Stadtbürger und Städte (§. 805), mächtig zur Untergrabung der Unfreiheit und Hörigkeit, ſo wie zur Hebung des Bauernſtandes mitgewirkt. Das Entſtehen und Aufblühen der Städte iſt ſogar noch weit wichtiger, als die Auflöſung der alten Villikationen, und auch für die Unfreien und Hörigen Epoche machend geweſen. Denn es wurde die Freiheit nicht allein in den emporſtrebenden Städten ſelbſt, ſondern auch noch in den von den Städten erworbenen Grundherrſchaften auf jegliche Weiſe begünſtiget. So ward z. B. von der Stadt Bern bei der Erwerbung der Herrſchaften Nidau, Oltigen u. a. m. den unfreien und hörigen Hinterſaſſen gegen Entrichtung einer Loskaufsſumme die Freiheit zugeſichert, „dann ſie (die Stadt Bern) in ihrem Gebiet und Landen kein „eigen Lüt haben wollint“ [59]). Die Stadt Bern fand es ſogar der Politik ihres damals noch ganz demokratiſchen Gemeinweſens angemeſſen die Hörigen der benachbarten Grundherren gegen die Bedrückungen ihrer Herren in Schutz zu nehmen, z. B. in den Jahren 1377 und 1392 die Landsleute von Nieder-Simmenthal und von Trachſelwald [60]). Außerdem zogen nicht bloß die auf dem Lande überflüſſig gewordenen Künſtler und Handwerker in die Städte (§. 799). Auch die vor ihren harten Leibherrn und Grundherren fliehenden Unfreien und Hörigen fanden in jenen neuen Bollwerken der Freiheit Schutz und den nöthigen Unterhalt. Daher kommt es, daß manche nicht ſehr bedeutende Ortſchaften,

59) Anſſelm, Berner Chronik, I, 408. Stettler, Gemeinde- und Burgerrechtsvl. in Bern, p. 14, 15 u. 19.

60) Stettler, Rechtsgeſch. von Bern, p. 30, 35 u. 47.

wie z. B. Korvei, in sehr frühen Zeiten schon rasch zu bedeutenden Städten heranwuchsen [61]). Je bevölkerter nun aber hiedurch die Städte geworden sind, desto entvölkerter und verödeter ward dadurch das Land, zum großen Nachtheile der Landes- und Grundherrn selbst. („davan vele Löde van uns allein flüchtig worden, in „vrömbde Lande, also dat se unss entheen unde vlöchtig werden, „dat we örer nicht mehr uthrichten können, darvan unss allen groth „schade unde dess Landes verwöstinge van to kompt") [62]). Es mußte daher, um nicht Alle zu verlieren, auch das Loos der auf den Fronhöfen zurückgebliebenen Unfreien und Hörigen verbessert und dafür gesorgt werden, auch neue Ansiedler wieder zu erhalten, um die durch den vernachlässigten Anbau ihrer Hofgüter entstandenen großen Verluste wenigstens einigermaßen wieder zu ersetzen. In Braunschweig Lüneburg beschlossen zu dem Ende die Landesherrn mit ihren Landständen durch Abschaffung der drückendsten Gewohnheiten und durch genauere Begrenzung der grundherrlichen Rechte ihren unfreien und hörigen Hintersassen wenigstens den Anfang einer Freiheit zu zeigen, um sie dadurch zu vermögen auf ihren Höfen zu bleiben und durch bessere Kultur ihrer Felder für ihren eigenen Wohlstand und zu gleicher Zeit auch für ein besseres Einkommen ihrer Grundherrn zu sorgen. Die Baulenungen, Baudelinge und Beddemunde sollten nicht mehr erhöht werden. („to Beddemunde nicht mehr nehmen edder van „ohrentwegen nemen edder eschen laten schullen, boven dat, also so „von olderss wegen gegeven hebben, und darboven nicht ferderss „beswerен"). Die unfreien und hörigen Bauern brauchten demnach das Recht sich zu verheirathen nicht mehr höher zu erkaufen, als dieses bereits schon zu ihrer Väter und Großväter Zeiten geschehen war. Auch durften die Grundherren bei dem Tode ihrer

61) Urk. von 940 bei Falke, trad. Corb. p. 209. — homines, qui ad coenobium et ad civitatem circa illud constructam confugere debent et in ea operari. Und eine geschriebene Chronik Thiatmars sagt von dieser Zeit: Corb. nostra in eam paulatim excrevit amplitudinem, ut civitas nominari coeperit.

62) Braunschweig. Lüneburgische Verordnung von 1433 bei Schottelius, de singularibus in Germ. jur. p. 48—49.

eigenen Leute und der Laten nicht mehr das beſte, vielmehr nur das nächſt beſte Stück („dat Stücke negſt dem besten") nehmen. Und, um neue Anſiedler anzuziehen, wurde nach dem Beiſpiele Heinrichs des Löwen, welcher ſchon niederländiſche freie Colonen herbeigerufen hatte, den neuen Anſiedlern das Recht der freien Landſaſſen zugeſagt. („Ock ſchullen alle unſes Landeſs inkomende Lude, frier Landtſette recht hebben"). Und den bereits anſäßigen freien Colonen wurde die hergebrachte Freiheit neuerdings beſtätiget. („Waret ock dat vrie Lude in Unſen Lande unde Herſchop woneden, oder ſeten, — de ſchol den bi oreme rechte bliven") [63]).

Die den fremden Anſiedlern zugeſtandene Freiheit blieb aber auch für die einheimiſchen Unfreien und Hörigen nicht ohne Folgen. Denn in die Länge konnte ihnen doch nicht verſagt werden, was ſelbſt den Fremden zugeſtanden worden war. Nicht wenige Unfreie und Hörige erhielten daher die ehemaligen Hofgüter nun gleichfalls als freie Pächter oder Meier. Und das in einem Lande gegebene Beiſpiel konnte auch in den anderen Territorien nicht ohne Nachfolge bleiben, indem nicht bloß das gegebene Beiſpiel, ſondern weit mehr noch die gleiche Nothwendigkeit zur Nachahmung zwang. Denn ſo wie heute noch kein Ackerbau ohne Gewerbe, noch weniger aber das Gewerbsweſen ohne Ackerbau beſtehen kann, ſo hatte auch damals ſchon, da auch die Landes- und Grundherren dem Strome der Zeit folgen mußten, das Aufblühen der Städte die größere Blüthe des Landes zur nothwendigen Folge. Das durch den Handel und das ſtädtiſche Gewerbsweſen vermehrte Bedürfniß machte nämlich eine beſſere und erweiterte Landeskultur, beides aber auch auf dem Lande eine größere Anzahl von Arbeitern nothwendig. Um nun dieſe zu erhalten, mußten ſie geſchont, ihr Verhältniß mehr und mehr gemildert und genauer beſtimmt, — — ihre Lage in jeglicher Weiſe verbeſſert werden. Und ſo begann denn mit dem Städteweſen auch für die auf dem Lande zurückgebliebenen Unfreien und Hörigen eine ganz neue Zeit.

63) Braunſchweig. Lüneb. Vero. von 1433 bei Schottelius, p. 49—50

4. Einfluß des fremden Rechts.

§. 809.

Vom nationalen Standpunkte aus ist zwar die Aufnahme des römischen Rechtes als ein Nationalunglück zu betrachten. Denn durch nichts Anderes sind unsere nationalen Gewohnheiten und Sitten mehr als durch eben dieses römische Recht untergraben und vernichtet worden. Auch hat das auf individuelle Freiheit gegründete römische Recht nicht wenig dazu beigetragen, die beengenden Schranken des auf genossenschaftliche Freiheit gegründeten germanischen Rechtes zu durchbrechen und der modernen auf völlige Gleichheit der Rechte gegründeten Gestaltung unseres socialen Lebens die Bahn zu brechen. Allein ohne ein inneres Bedürfniß, welches der Einführung des römischen Rechtes entgegengekommen ist, wäre es ihm nimmer gelungen, in so kurzer Zeit auf dem ihm ganz fremden Boden Wurzel zu schlagen. Durch das Aufblühen der Städte zumal war nämlich ein neuer Verkehr herbeigeführt worden, für welchen das großentheils nur auf Grundverhältnisse sich beziehende germanische Recht nicht mehr ausreichte. Zwar würden sich für die neuen Verhältnisse nach und nach auch wieder neue Rechtsnormen gebildet haben. Statt dessen fand man es jedoch bequemer ein bereits ausgebildetes den neuen Bedürfnissen besser entsprechendes fremdes Recht anzunehmen, wie man auch schon in dem Christenthum eine gebildetere bessere Religion, in der aristotelischen Philosophie eine bereits fertige Wissenschaft und in der lateinischen Sprache eine ausgebildete Schriftsprache angenommen hatte. Und so tiefe Wunden uns auch das römische Recht in nationaler Beziehung geschlagen hat, so darf doch auf der anderen Seite auch nicht übersehen werden, daß unsere Rechtsbildung dem römischen Recht nicht weniger verdankt, als unsere allgemeine Bildung der classischen Literatur. Man ist zwar in unseren Tagen mehr und mehr wieder bestrebt, sich von dieser classischen Grundlage unserer Bildung zu befreien und an ihre Stelle eine nationalere Grundlage (die deutsche Sprache, germanisches Recht u. s. w.) zu setzen. An die Stelle der lateinischen Sprache ist auch bereits die deutsche Sprache als Schriftsprache getreten. Zur Vorbildung für die Rechtsbildung werden wir jedoch lange Zeit noch des römischen Rechtes bedürfen, wie für unsere allgemeine classische Bildung der classischen Literatur.

Wie dem nun aber auch sei, so ist jedenfalls die Hofverfassung unter dem Einflusse des fremden Rechtes, des kanonischen Rechtes und des longobardischen Lehnrechtes ebensowohl wie ganz vorzüglich des römischen Rechtes völlig umgestaltet worden. Denn es wurden nicht nur alle genossenschaftlichen Elemente nach und nach gänzlich untergraben, sondern auch die grundherrlichen wie die bäuerlichen Rechte ganz neu unter jenem Einflusse gestaltet. (§. 496 u. 822). Sogar auf die Weisthümer erhielt das fremde Recht Einfluß[64]), seitdem zur Abfassung derselben „hochgelehrte „Meister und Doctores und Licentiaten in geistlichen Rechten" beigezogen zu werden pflegten[65]).

§. 810.

Die rechtliche Natur der eigenen und hörigen Leute so wie der deutschen Bauerngüter wurde völlig mißkannt und durch Anwendung des römischen Rechtes wesentlich verändert[66]). Denn es wurden nicht bloß die römischen Emphyteusen auch in Deutschland eingeführt, sondern auch noch viele ächt deutsche Bauerngüter als römische Emphyteusen behandelt, z. B. die Erbrechts- und Baurechtsgüter in Baiern, die Erbrechtsgüter und Erbenzinsgüter in der Schweiz u. a. m. (§. 496). Andere Bauerngüter, z. B. die Erbbestandsgüter in der Rheinpfalz, die Erbleihen im Solmsischen und die Verleihungen zu rechtem Erbe im Hessischen, in Fulda und Straßburg wurden wenigstens Emphyteusen genannt[67]), oder wie die Leibgedinge, Neustifts- und Herrengunst-Güter in Baiern als irreguläre Emphyteusen behandelt[68]). Die hörigen Leute selbst wurden aber als Leibeigene betrachtet. Da jedoch das römische Recht nicht ganz anwendbar schien, so wurde die Härte des römischen Rechtes („die alte viehische Dienstbarkeit")

64) Vgl. z. B. Grimm, I, 158 §. 31 u. 35, III, 409.

65) Grimm, I, 661.

66) Eichhorn, R. Gesch. III, §. 448 Not. b., IV, §. 545.

67) Churpfälz. Landr. II, tit. 5, pr. Solms. Landr. II, tit. 6. Kopp, Proben des Lehnr I, 290—293

68) Baier Landr IV, c. 7. §. 29—31.

als in Abgang gekommen betrachtet und den Leibeigenen die Rechte der Freigelassenen zugestanden[69]).

Aus übel verstandenen Grundsätzen des römischen Rechtes wurde ferner eine eigene Theorie über das nutzbare Eigenthum (dominium utile) gebildet und diese neue Theorie auch auf die Bauerngüter, zuweilen sogar auf die nicht erblichen Besitzrechte angewendet. (§. 497 u. 499). Alle übrigen Bauerngüter aber, auf welche weder die Grundsätze des Eigenthums noch einer Emphyteuse angewendet werden konnten, behandelte man eben so ungeeignet nach Analogie der römischen Zeitpacht.

Die mit dem Hofverbande und mit der Familiengenossenschaft zusammenhängende Untheilbarkeit der deutschen Bauerngüter hat sich in manchen Territorien mit der Fronhof- und Familiengenossenschaft ebenfalls verloren. Anderwärts ist wenigstens die Erbfolge, z. B. das Erbrecht der abgefundenen Kinder und die Erbtheilung, vielfach verändert worden. (§. 746, 748, 750 u. 751). Und gemeinrechtlich ist die Theilbarkeit sogar zur Regel geworden. Die großen Vortheile der Untheilbarkeit der Bauerngüter — denn es sprechen für sie dieselben Gründe wie für die Untheilbarkeit der Fürstenthümer und der Familienfideicommisse — haben jedoch bewirkt, daß die Untheilbarkeit sich in den meisten Territorien bis auf unsere Tage erhalten hat. Auch verdankt der Bauernstand in Altenburg, Oldenburg u. a. m. großentheils der Untheilbarkeit seiner Güter seinen Wohlstand und mit diesem das Mittel zur größeren Bildung. Und wiewohl seit dem Anfange dieses Jahrhunderts die Bauerngüter fast allenthalben nach den bestehenden Gesetzen getheilt werden dürfen, so pflegt dieses dennoch z. B. in Altbaiern fast nirgends zu geschehen, auch davon abgesehen, daß in manchen Gegenden, z. B. in den Alpen, eine Theilung gar nicht möglich ist.

---

69) Statutenbuch von 1553 und von 1572, fol. 5 b., und 6 a. u. b. „Es „werden aber die Recht, sonderlich bei uns Teutschen gar nit ghalten, „vnd vnsere leibeygen leut mehr den Freigelaßnen, in Latein liberti ge„nannt, vergleichet — werden doch vnsere leibeygen leut, mit der viehi„schen Dienstbarkeyt bei vns, wie vor alter beschehen sein möchte, „nit mehr beladen, vnnd sein desshalb die Recht von der selben Tyran„nei sagend, in einen abgang kommen."

Auf die Reallasten endlich wurden sogar die Grundsätze des römischen Rechtes über Servituten angewendet und dieselben als eine eigene Art von Dienstbarkeiten im Thun (servitudes in faciendo) betrachtet, bis durch neuere historische Forschungen ihre wahre Natur erst wieder gleichsam neu entdeckt worden ist.

§. 811.

Mehr noch als die Bauern haben jedoch die Grundherren selbst unter dem Einflusse des fremden Rechtes und der Doctoren der Rechte verloren. Schon früh wurden ihnen unter dem Titel von Regalien sehr bedeutende im echten Eigenthum liegende Rechte entzogen. Auch der Fund gehörte ursprünglich dem Grundherrn. (§. 416 u. 417). Seit dem Einflusse des römischen Rechtes erhielt indessen auch der Finder, so wie jeder Eigenthümer, wenn er auch kein echtes Eigenthum hatte, also kein Grundherr war, seinen Antheil, wovon sich auch in den Rechtsbüchern und in den Weisthümern schon Spuren finden [70]).

Mit jeder Grundherrschaft war ferner eine Vogtei und Gerichtsbarkeit, sodann die Vertretung der Hintersassen und das Recht zu gebieten und zu verbieten (das Bannrecht) verbunden. Dazu hatte der Grundherr auch noch ein Recht auf die Land- und Gerichtsfolge, auf die Huldigung und auf andere Dienste und Leistungen seiner Hintersassen. Jeder Grundherr ist demnach gewissermassen ein König in seiner Grundherrschaft, und jedes Rittergut ein kleines Territorium, also kein bloßes Landgut, vielmehr eine Herrschaft im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen. Dem römischen Rechte war nun aber der Begriff des echten Eigenthums und einer damit verbundenen Vogteiherrschaft gänzlich unbekannt. Nach römischem Recht hatte vielmehr das dominium einen rein privatrechtlichen Charakter, während Alles was mit dem öffentlichen Rechte und mit der öffentlichen Gewalt zusammenhing, zum imperium gerechnet und daher der Staatsgewalt zugewiesen zu werden pflegte. Derselbe Unterschied zwischen imperium und domi-

70) Schwäb. Lr. W. c. 280 u. 281. Ruprecht von Freising, I, 211. Grimm, III, 831—832.

nium ward nun auch in Deutschland geltend gemacht[71]), das imperium nebst dem gesammten öffentlichen Rechte den Landesherrn zugesprochen, den Grundherrn dagegen nur noch das dominium als reines Privatrecht gelassen. Die übrigen nicht in dem dominium liegenden herrschaftlichen Rechte, z. B. die Hof- oder Patrimonialgerichtsbarkeit u. a. m., sollten sie aber nun — so lehrten es die Doctoren der Rechte — nur noch kraft eines kaiserlichen oder landesherrlichen Privilegiums besitzen. Die Rittergüter waren demnach nun, nach der Theorie der Doctoren der Rechte, einfache Landgüter, die Grundherren selbst aber bloße Gutsherrn oder Grundeigenthümer geworden. Zwar bestanden die alten herrschaftlichen Rechte, auch die Patrimonialgerichte und die übrigen grundherrlichen Rechte hinsichtlich der Hintersassen, wenn auch theilweise der bloßen Form nach, faktisch noch fort. Allein die rechtliche Grundlage war ihnen genommen. Ihr ursprünglicher Sinn und ihre alte wahre Bedeutung hat sich daher nach und nach in der Weise verloren, daß jene Rechte nur noch als Reste einer längst untergegangenen Zeit betrachtet zu werden pflegten, deren Abschaffung sich gewissermaßen von selbst schon verstehe[72]).

5. Einfluß der landesherrlichen Vogtei und Gesetzgebung.

§. 812.

Es hat ursprünglich sehr vielerlei Arten von Vogteien gegeben. Im Wesentlichen waren sie jedoch nur Vogteien mit oder ohne öffentliche Gewalt. Zu den Letzteren gehörten auch die grund- und schutzherrlichen Privatvogteien. Die Privatvogteien, da sie selbst ohne alle öffentliche Gewalt waren, haben von jeher unter der öffentlichen Gewalt, also ursprünglich unmittelbar unter Kaiser und Reich und seit Entstehung einer Landeshoheit unter dieser gestanden. Je mehr sich daher die öffentliche Gewalt in den einzelnen Territorien zu einer Landeshoheit ausgebildet und unter dem Namen einer landesherrlichen Vogtei der landesherrliche Schutz sich über das ganze Land ausgedehnt hat, desto mehr ist die alte Be-

71) Vgl. z. B. Hugo Grotius, de jure belli ac pacis, II, c. 3. §. 4.
72) Vgl. Friedrich Liebe, der Grundadel, p. 50 ff., 295 ff. u. 325.

deutung der Privatvogtei gesunken und zuletzt sogar gänzlich verschwunden. In manchen Territorien z. B. in Baiern wurde selbst die Hingabe als Mundmann oder als Vogtmann unter einen solchen Vogtherrn, das sogenante vermunden oder vervogten, das vogtbaren oder vogtbar machen, und das mannen ausdrücklich verboten[73], so wie denn auch schon in den verschiedenen Landfrieden das Halten von Mundmannen verboten worden war. („Es en schol nieman deheinen muntman haben, oder er ist „fribrech“)[74]. Von der alten Privatvogtei blieben demnach den Hintersassen nur noch die Lasten und die Leistungen ohne den dafür von der Grundherrschaft zu leistenden Schutz. Die Lasten der Hintersassen sind also geblieben, die Gegenleistung der Grund- und Schutzherrn ist aber unterblieben.

Mit der Landeshoheit und mit der landesherrlichen Vogtei war auch eine Oberaufsicht über die grundherrlichen Beamten und Gerichte und über die Grundherrschaften selbst verbunden (§. 778 bis 780). Um nun diese Oberaufsicht geltend zu machen, sollten auch seit den Justizreformen des 16. Jahrhunderts noch die landesherrlichen Amtleute und Vögte den grundherrlichen Hofgerichten beiwohnen, um daselbst die Rechte des Landesherrn gehörig zu wahren. Und dieses konnte um so leichter geschehen, da die öffentlichen Beamten auch in früheren Zeiten schon den grundherrlichen Hofgerichten als schweigende Richter beiwohnen durften (§. 690–693). So verordnet z. B. eine Jülich Bergische Verordnung von 1558: „Wannhe die Hoffsgeschworen oder Scheffen vnnsere Lantfürstliche „hoch vnd Obrigkeit, dergleichen der Hoffsherrn gebur vnd gerech„tigkeit aufsweisen oder wroegen, so ist vnser meinung das Du vn„ser Amptman vnnd jhm fall deiner verhinderung, Du vnser Vogt „sampt vnserm Gerichtsschreiber mit darbey erscheinest vnd fleissig „auffmerckens habest, damit vnss an vnser habender landtfürstlicher

73) Landtags-Artikel von 1460 bei von Krenner, Landt. Handl. II, 218. Landgebot von 1468 eod. V, 330 u. 339. Landgebot von 1501, eod. XI, 534–535. Landesherrlicher Befehl von 1502, eod. XIII, 350. vgl. oben §. 229.

74) Landfrieden von 1281, c. 15. bei Pertz, IV, 428. vgl. noch Landfrieden von 1235, c. 9, von 1281, c. 6, von 1287, c. 17, eod. IV, 315, 433, 437, 449 u. 576.

„hoch vnnd Obrigkeit nichts zuwider erkant oder gewroegt werde, „vnd so durch einig Hoffsgeding oder Laetbenck anders vorgenomen, „hetten jhr vnfs die gelegenheit jheder zeit zuuerstendigen“ [75]). Und auch anderwärts pflegten noch die landesherrlichen Beamten jenen Gerichten beizuwohnen. In Dürkheim in der Pfalz z. B. haben die Vögte noch bis ans Ende des 18. Jahrhunderts als schweigende Richter den Rügegerichten beigewohnt.

Diese Gelegenheit benutzten nun viele landesherrliche Beamte um die landesherrliche Gerichtsbarkeit zum Nachtheile der grundherrlichen mehr und mehr auszudehnen. Sie machten nicht selten zu dem Ende Eingriffe in die Befugnisse der grundherrlichen Gerichte, was denn z. B. im Kloster Ettal in Baiern zu vielen Klagen und Beschwerden [76]), aber dennoch zu keiner Abhilfe, vielmehr auch im Kloster Ettal zu einer mit der grundherrlichen conkurrirenden landesherrlichen Gerichtsbarkeit geführt hat. („Weitter vmb „die Beschaw und Aufheben der Mafs und Gewichts, das sol un„fer Lantrichter zw Dachaw tun, mit sambt des von Etal Richter „in demseben seinem Gericht“) [77]). Und auch bei den zur Erweiterung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gemachten Versuchen haben wieder die Doctoren der Rechte den Landesherrn rüstig zur Seite gestanden. Sie nahmen sogar in allen emphyteutischen Sachen die Gerichtsbarkeit für den Landesherrn in Anspruch [78]), womit sie jedoch nicht allenthalben durchdrangen, z. B. nicht im Stifte Fulda [79]). Auch in Baiern geriethen die geistlichen und weltlichen Hofmarksherrn wegen ihrer Hofmarksgerichtsbarkeit mit den bairischen Herzogen in Kampf, z. B. in der Hofmark Ettal u. a. m.

---

75) In der Jülich Berg. Reformation von 1582, p. 136.

76) Urk. von 1476 in Mon. Boic. VII, 299. „clagt ist, etwe vüll jrrung, „Einvalle und Beswarung, die im und dem benanten gotzhaufs von un„fern Lantrichtern und Ambtleuten unsers Landgericht zu Dachaw in „irm Gericht beschehen“ — und p. 300. „Nu ist ye unser Mainung „nicht, dafs noch andre gotzheuser wider ir Freyhait, Gerechtigkait und „altes Herkomen zu beswren, oder in ainicherlai Ubergriff, oder Ein„väll darinne zu thun, oder unsern Ambtleuten des zu gestatten.“ —

77) Mon. Boic. VII, 301.

78) Mynsinger, consil. 78. Nr. 19.

79) Wehner, observ. v. Fuldisch. Lehen, p. 141.

Sie erhielten aber zuletzt durch landesherrliche Verleihung in den Freiheitsbriefen die vollständige niedere Gerichtsbarkeit, nicht bloß über ihre hörigen Hintersassen, sondern auch über ihre freien Hintersassen, also, wie wir gesehen haben, in manchen Hofmarken sogar mehr noch als sie früher gehabt hatten (§. 807).

§. 813.

Eine eigentliche gesetzgebende Gewalt hatten ursprünglich weder die Grund- und Schutzherrn, noch die Schirm- und Landesherrn. Ein jeder von ihnen hatte zwar das Recht innerhalb seiner Grund-, Schutz- oder Landesherrschaft, so weit die grundherrliche, vogteiliche oder öffentliche Gewalt reichte, zu gebieten und zu verbieten (§. 429—432 u. 789). Auch durfte vermöge dieses Bannrechtes ein jeder von ihnen für den Umfang seiner Herrschaft Verordnungen machen. Dieses Recht hatten insbesondere auch die Landesherrn vermöge der ihnen zustehenden öffentlichen Gewalt. Und die von ihnen erlassenen landesherrlichen Verordnungen hatten auch für die Grund- und Schutzherrschaften, da diese unter der öffentlichen Gewalt standen, verbindende Kraft. Viele Landesherrn haben dieses Bannrecht zum Schutze der unfreien und hörigen Hintersassen gegen ihre Grundherrn benutzt. So Kaiser Karl IV. in der Landvogtei Bautzen und Görlitz, in der Grafschaft Glatz u. a. m.[80]). Und dasselbe geschah noch im 17. Jahrhundert im Fürstenthum Schlesien u. a. m.[81]).

Eine wahre das ganze Land verbindende Gesetzgebung ist jedoch erst mit den Landständen entstanden. Was nämlich die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte gemeinschaftlich mit ihrem Landesherrn beschlossen hatten, das mußte vermöge des einem jeden in seiner Herrschaft zustehenden Bannrechtes nun in allen Herrschaften, also im ganzen landesherrlichen Territorium befolgt werden. Die gesetzgebende Gewalt ist demnach aus dem vereinigten Bannrechte sämmtlicher zur gemeinschaftlichen Berathung und Vereinbarung versammelten Grund- und Schutzherrn (worunter auch die Prälaten und die freien

80) Briefe von 1355 u. 1363 bei T. und Stenzel, p. 571 u. 572. Not.
81) Erklärung von 1652 bei T. u. Stenzel, p. 170. Not.

Städte begriffen sind) und des Landesherrn als des Inhabers der öffentlichen Gewalt hervorgegangen. Was aber von den Landständen beschlossen worden war, das mußte im ganzen Lande, auch von den grund- und schutzhörigen Hintersassen befolgt werden, weil bei den Landtagen alle Grund- und Schutzherrn Zutritt hatten, durch sie aber auch ihre Hintersassen gehörig vertreten waren.

Daher kamen auch bei den grundherrlichen Gerichten frühe schon die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen zur Anwendung, z. B. in Baiern das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs in dem Kloster Ettal[82]), in der Hofmark Mosen, in der Grafschaft Werdenfels u. a. m.[83]). Im Erzstifte Köln sollte auch in Fronhofangelegenheiten die kölnische Reformation und Ordnung zur Anwendung kommen[84]). Und seit dem 15. und 16. Jahrhundert erschien keine Landes- und Gerichtsordnung und kein Landtagsabschied mehr, in welchen nicht auch Bestimmungen über die Fronhofverfassung, über die grundherrlichen Hofgerichte und über die Rechte und Verbindlichkeiten der Hintersassen enthalten gewesen wären Ja sogar eigene landesherrliche Verordnungen und Gesetze über die Fronhofgerichtsverfassung und über die Rechte und Verbindlichkeiten der Hintersassen u. a. m., — was früher als ein Eingriff in die Autonomie der Grundherrschaften und der grundherrlichen Hofgerichte betrachtet worden wäre, — sind nun seit dem 15. bis ins 18. Jahrhundert in mehr als einem Lande erschienen. In ihnen wurde jedoch die Lage der Hintersassen meistentheils gebessert. So erschienen im Herzogthum Jülich und Berg zwei Verordnungen von 1558 und 1570 über die Hofs- oder Laetgedinge und über die Laetbänke[85]). Im Erzstifte Köln eine eigene Hof-

---

82) Urk. von 1405 bei Lori, p. 98. „Kundschafft geen lassen nach dez Lands „Recht, und dez Puchs Sag." Urk. von 1476 in Mon Boic. VII, 300 u. 301. „Daß in demselben irm Gericht das Puch von Alter her „gelegen — mit sambt des von Etal Richter in demselben seinem Ge„richt, nach des Puech Sag."

83) Grimm, III, 655 u. 658.

84) Hofsordnung von Ohr und Ohor von 1612 u. 1614 bei Sommer, p. 193 „unsere Hoffs-Schultheiß, Geschworen und Gerichtsschreiber sich „der köllnisch. Reformation und Ordnung allerdings gemäß verhalten." —

85) Jülich. u. Berg. Reformation von 1582, p. 134—137.

ordnung oder Hofgerichtsordnung von 1614 für die beiden Fronhöfe Ohr und Chor, in welche das alte Hofrecht, natürlich nach Zeit und nach Umständen geändert, aufgenommen worden ist. („ein sichere bestandige Hoffsordnung, mit darzu einverleibte und „incerirten Hoffsrechten uffgericht") [86]). In Braunschweig Lüneburg wurde mit Zustimmung der Landstände im Jahre 1433 der Mißbrauch der Baulenunge, Baudelinge und Bedemund abgeschafft, das Besthaupt gemildert und die Ansiedelung freier Leute erleichtert [87]). Und ebendaselbst wurde durch einen Landtagsreceß von 1542 das Recht der Grundherren ihre Meier nach Willkür zu setzen und zu entsetzen dahin gemildert, daß die Entsetzung der Meier nur noch in wenigen Fällen zulässig sein und weder die alten noch die neuen Meier mit neuen Lasten beschwert werden sollten [88]). In der Grafschaft Ravensberg wurden in einer mit Zustimmung der Landstände erlassenen Eigenthums Ordnung von 1669 die Rechte der Eigenbehörigen und der Gutsherrn genauer bestimmt, der Wechsel der Eigenbehörigen an fremde Gutsherren ganz abgeschafft und der Freikauf der Eigenbehörigen erleichtert und begünstiget [89]). Und noch genauer wurden jene Rechte bestimmt in der Eigenthumsordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg von 1741 [90]). Aehnliche Bestimmungen findet man in der Osnabrückischen Eigenthums-Ordnung von 1722 [91]) u. a. m. Auch enthalten die bairischen und preußischen Landrechte sehr milde Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten der hörigen Leute [92]).

Endlich sind auch die seit dem 16. Jahrhundert begonnenen

---

86) Receß und Verordnung von 1612, 1614 u. 1691 bei Sommer, I, 2. p. 192 u. 196.

87) Landesordnung von 1433 bei Schottelius, de singular. jur. c. 2, §. 13, p. 48—51.

88) Spittler, Gesch. von Hannover, I, 113 u. 114.

89) Eigenthumsordnung von 1669 und Verordnung von 1697 bei Wigand, Provinzialrecht des Fürstenthums Minden, II, 301—318.

90) Die Eigenthumsordn. bei Wigand, a. a. O. II, 332 ff.

91) Wigand, Provinzialrecht von Paderborn, III, 144 ff.

92) Bairisch. Landr. von 1753, I, 8. Preußisch. Lr. von 1794, II, tit. 7, §. 87 ff.

Justizreformen und die mehr oder weniger mit ihnen zusammenhängenden Gerichts- und Landesordnungen und die Landrechte von den Doctoren der Rechte, also von dem Standpunkte des fremden Rechtes ausgegangen, und sie waren sammt und sonders auf die Vermehrung der landesherrlichen Gewalt berechnet, daher haben auch sie nicht wenig zur Untergrabung der Fronhofverfassung und der Fronhofgerichtsbarkeit beigetragen.

6. Einfluß der Reformation und der neueren Philosophie.

§. 814.

Auch die Reformation, indem sie die individuelle Freiheit begünstigte, und die mit der Reformation beginnende neue Zeit hat nicht wenig zur Abschaffung der Leibeigenschaft und der Hörigkeit und der mit den bäuerlichen Verhältnissen zusammenhängenden Abgaben und Leistungen, oder wenigstens zu ihrer Milderung beigetragen. In der Schweiz wurde schon im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die Leibeigenschaft mit ihren Folgen gänzlich abgeschafft, in St. Gallen im Jahre 1562, im Kloster Einsiedeln im Jahre 1638 [93]), im ganzen Kanton Bern um dieselbe Zeit [94]) und in Zürich bereits schon im Jahre 1525 aus dem sehr schönen Motive, „das wir alle kinder Gottes sind, vnd brüderlich gägen „andern söllend läben“ [95]). Anderwärts wurde ihre Abschaffung wenigstens versucht, z. B. in der Abtei Fulda [96]). Auch in dem Erzstifte Trier sollten leibeigene Leute nicht mehr geduldet werden [97]). Und in Braunschweig Lüneburg wurde die Leibeigenschaft und das Meierverhältniß schon im Laufe des 16. Jahrhunderts in der Art gemildert, daß das Wort leibeigen nur noch wenig gehört ward [98]).

---

93) Bluntschli, II, 13.

94) Mandatenbuch, II, 417, 420 u. 422. Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsvl. p. 41.

95) Bullinger, herausgegeben von Hottinger und Vögeli, I, 271.

96) Urk. von 1510 bei Kindlinger, Hör. p. 657—658.

97) Urk. von 1586 bei Kindlinger, Hör. p. 721—722.

98) von Spittler, Gesch. von Hannover, I, 113—114.

Dazu kam nun seit dem 17. und 18. Jahrhundert auch noch jene neuere Philosophie, welche zwar viel Unheil, aber doch auch das Gute gebracht hat, daß die Regierungen und die Gerichte für den armen gedrückten Bauernstand milder gestimmt worden sind [99]) und daß hellsehende Grundherrn, wie z. B. der Graf Christoph von Ranzau schon im Jahre 1688 [1]) und große Fürsten, wie Kaiser Joseph II., Markgraf Karl Friedrich von Baden, der Kurfürst Friedrich Karl Joseph von Mainz u. a. m., dem Geiste dieser Philosophie und dem bereits im Anfang des 18. Jahrhunderts von Preußen gegebenen Beispiele folgend [2]), sich veranlaßt gefunden haben, aus eigenem freien Antriebe die Leibeigenschaft sammt ihren Folgen abzuschaffen, und so eine Reform zu beginnen, welche auch anderwärts, z. B. in Westphalen unter dem Freiherrn vom Stein fortgesetzt [3]), nach und nach in friedlicher Weise zu demselben Ziele geführt haben würde, welches durch die Stürme der französischen Revolution freilich etwas schneller erreicht worden ist (§. 223 u. 760). Leider hat man sich aber fast allenthalben mit der Abschaffung der Leibeigenschaft begnügt ohne auch nur daran zu denken, daß die Freilassung ohne gleichzeitige Anweisung eines Eigenthums oder wenigstens eines Pachtgutes und ohne die nöthigen Mittel zu einem Gewerbe oder zu einem anderen Erwerbe, und ohne eine dem Stande der aus der Leibeigenschaft Entlassenen angemessene Erziehung einen sehr zweideutigen Werth haben, unter gewissen Umständen sogar eben so schädlich als gefährlich sein werde, indem dieselbe nothwendiger Weise zu einem Proletariate führen mußte, welches man vordem, weil jeder Grundherr seine verarmten Hintersassen selbst ernähren mußte, gar nicht gekannt hat.

7. Veränderungen in der Hörigkeit.

§. 815.

Die Auswanderungs- und Abzugsfreiheit in eine fremde Herr-

99) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 232, 337 f. u. 380.

1) Falck, Handb. des Schleswig-Holst. Pr. R. IV, 214 ff.

2) Dorfordnung vom 16. December 1702, §. 6 bei Mylius, V, 3, p. 245. Edict vom 5. März 1708 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 325.

3) Pertz, Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, I, 202—204.

schaft hat unter gewissen Umständen von je her bestanden (§. 457, 458, 473—475). Seitdem nun noch der freie Verkehr unter den vorhin erwähnten Einflüssen mehr und mehr erweitert worden war, seitdem ist von der alten Grund- und Vogteihörigkeit zuletzt nur noch die Entrichtung des Abzugs- oder Abfahrtsgeldes, die sogenannte Nachsteuer übrig geblieben. Aber auch diese grund- und vogteiliche Nachsteuer ist noch unter dem Einflusse der landesherrlichen Gesetzgebung mehr und mehr eingeschränkt und zuletzt meistentheils ganz abgeschafft worden. In manchen Territorien ließ man bereits seit dem 16. Jahrhundert keine Nachsteuer mehr erheben. Die Landesherrn gestatteten vielmehr völlige Freizügigkeit und schützten die hörigen Hintersassen gegen ihre eigene Grundherren, z. B. in Sachsen. Als im Jahre 1508 Jobst von Salhausen einen seiner hörigen Unterthanen zu Baderitz im Amte Meißen nicht wegziehen lassen wollte, verfügte der Herzog Georg der Bärtige, „aber uns dekünkt nicht zymlichen, daß eyn frey man also „sollt verbunden seyn, das er von seynem gute nicht zyhen und „des seynen Hern überantworten möge." Und am 23. November 1508 erging ein ähnliches Rescript an Hans Marschall zu Tetschen, welcher das Wegziehen seiner armen Leute verboten, die Annahme ihrer Hofgüter verweigert und die armen Leute sogar ins Gefängniß geworfen hatte, indem mit dem Aufgeben des Gutes auch alle Verbindlichkeiten aufhören müßten. („die weil kein Mann dem an„dern ferner dan von seinem gut verpflicht ist und so er das über„gibt") [4].

Auch die alten mit dem Hofverbande zusammenhängenden Beschränkungen des rechtlichen Verkehres mit Fremden haben sich unter denselben Einflüssen mehr und mehr verloren. Und zuletzt ist davon nur noch eine Abgabe, der Abschoß oder das Erbschaftsgeld, oder das sogenannte Stockdrittel, und ein Retractrecht geblieben (§. 459—463 u. 476). In manchen Herrschaften wurde das mit dem Hofverbande zusammenhängende Verbot des freien Verkehrs sogar ganz aufgehoben, und z. B. in dem Salmischen Flecken Morchingen im Jahre 1501 die freie Ver-

4) Die beiden Rescripte von 1508 bei Karl von Weber, aus vier Jahrhunderten Mittheilungen, II, 461 u. 462.

fügung über die Hofgüter und die freie Vererbung derselben auch außerhalb des Hofverbandes gegen das Versprechen gestattet, dafür eine jährliche Steuer an die Grundherrschaft zahlen zu wollen[5]).

Auch das Verbot der Verehelichung mit fremden unfreien und hörigen Leuten wurde unter dem Einflusse des Christenthums nach und nach gemildert, und durch Erweiterung der Genossenschaft zum Zweck der Wechselheirathen auch die nachtheiligen Folgen der ohne herrschaftlichen Consens eingegangenen Ehen dieser Art mehr und mehr abgewendet und zuletzt das Verbot selbst wenigstens zu Gunsten der Landesherrschaft und auch zu Gunsten anderer Herrschaften aufgehoben (§. 464—466 u. 476). Anderwärts wurden die Wechselheirathen wenigstens unter den verschiedenen Aemtern desselben Territoriums gestattet. So wurde von dem Rathe zu Basel in den Jahren 1532 und 1545 die Erlaubniß ertheilt, ohne Bezahlung der Ungenossame von einem Amte in das andere zu weiben und zu mannen[6]). Die Landvögte und Schultheiße fuhren jedoch nach wie vor bis auf unsere Tage fort eine Gebühr für die Ungenossame zu erheben (§. 464).

Bei Ehen zwischen Unfreien und Hörigen mit einheimischen oder fremden freien Leuten traten ursprünglich, wie wir gesehen haben, mancherlei Nachtheile ein. Sogar die Ehen der Adeligen mit Freien vom Bürgerstande galten noch als Mißheirathen (§. 467). Seitdem jedoch die Unfreiheit und Hörigkeit allenthalben abgeschafft worden und an die Stelle der Landeshörigkeit das freie Bürgerthum getreten ist, seitdem kommen natürlicher Weise Ehen mit Unfreien und Hörigen gar nicht mehr vor, sintemal es keine Unfreien und Hörigen mehr gibt. Aber auch die Ehen der Adeligen mit Bürgerlichen sind nun rechtlich ohne alle nachtheiligen Folgen. Sie fernerhin noch als Mißheirathen zu betrachten, gehört daher ebenfalls zu den Vorurtheilen einer bereits untergegangenen Zeit. Nur bei den standesherrlichen Familien kann wegen ihrer Ebenbürtigkeit mit den landesherrlichen Häusern heute noch von Mißheirathen die Rede sein.

Auch die früheren Beschränkungen der Rechtsfähig-

5) Freiheit von Morchingen bei Königsthal, I, 2. p. 7.

6) Ochs, Gesch. von Basel, VI, 60 u. 373 f.

keit innerhalb des Hofverbandes sind nun nach und nach gänzlich verschwunden. Von der Nothwendigkeit der Einwilligung des Hof- oder Grundherrn in die Ehe seiner Grundholden ist weiter nichts als die Bezahlung eines Ehegeldes, Hochzeitgeldes, Braut- oder Frauengeldes übrig geblieben, aber auch diese Leistung in manchen Herrschaften frühe schon gemildert und in unseren Tagen allenthalben abgeschafft worden (§. 469, 477 u. 808). Nur die sehr lästige Bevormundung der Grundholden ist noch bis auf unsere Tage geblieben (§. 468 u. 477).

Was bisher von der Grund- und Vogteihörigkeit bemerkt worden ist, gilt in ganz gleicher Weise auch von den Reichs- und landeshörigen Leuten. Auch die Reichs- und Landeshörigkeit wurde nämlich mehr und mehr gemildert und zuletzt auch noch das Erbschaftsgeld und die Nachsteuer nebst den übrigen Beschränkungen des freien Verkehres unter den Deutschen Bundesstaaten abgeschafft. Nur die landesherrliche Bevormundung ist bis auf die jetzige Stunde geblieben (§. 478 — 481). Aber auch sie wird bei den neueren Freiheitsbestrebungen noch verschwinden und mit der Einführung eines Reichsbürgerrechtes auch jede andere Beschränkung des freien Verkehres unter den Deutschen.

§. 816.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für den Untergang der Hofhörigkeit war zumal die Vermehrung der Sonderleute und die Entstehung einer neuen milderen Leibeigenschaft.

Unter Sonderleuten verstand man alle freien und unfreien Colonen, welche entweder in keinen Hofverband aufgenommen worden, oder daraus wieder freiwillig oder, weil die Hofhörigkeit zuweilen zur Strafe verloren ging, gezwungener Weise ausgeschieden, also ganz buchstäblich aus dem Hofverbande gesonderte Leute waren (§. 220, 633 u. 637). Zu den freien Sonderleuten gehörten demnach alle Zeit- und Erbpächter, die Meier und alle anderen freien Colonen, welche schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert, noch mehr aber seit dem 16. und 17. Jahrhundert in einem großen Theile von Deutschland an die Stelle der Hörigen getreten sind. Zu den unfreien Sonderleuten aber gehörten fast alle diejenigen Colonen, welche freiwillig oder gezwungen aus dem Hofverbande ausgeschieden waren. Durch den Aus-

tritt aus dem Hofverbande oder durch den Verlust des Hofrechtes wurden sie nämlich zwar frei von der Hofhörigkeit, sie sanken jedoch meistentheils in eine weit größere Abhängigkeit von ihrem alten oder neuen Gutsherrn herab, als sie in ihrem früheren Verhältnisse zu ihrem Hofherrn gestanden hatten. Sie wurden nämlich nun, da sie sich zu keiner vollen Freiheit, — nicht zur Selbstständigkeit erheben konnten, insgemein Eigenhörige, Eigene oder Leibeigene ihres alten oder neuen Gutsherrn, und sie kamen dadurch in eine um so größere Abhängigkeit, da sie als Sonderleute des in dem Hofverbande liegenden Schutzes entbehrten. Darum eben war, wie wir gesehen haben, mit dem Verluste des Hofrechtes nicht selten die Leibeigenschaft oder Eigenhörigkeit verbunden (§. 220). Und in vielen Hofrechten wurden unter den eigenen und eigenhörigen Leuten sogar immer solche unfreie Sonderleute verstanden [7]). Auch hat diese Ausscheidung aus dem Hofverbande nicht wenig zur Auflösung der alten Hofverfassung beigetragen, hie und da sogar zu ihrem gänzlichen Untergang geführt.

§. 817.

Was aber ganz vorzüglich zur Vermehrung der Sonderleute und dadurch zur Auflösung des Hörigkeitsverbandes beigetragen hat, das war die Entstehung einer milderen Leibeigenschaft seit dem 15. und 16. Jahrhundert. Je mehr nämlich die Lage der Unfreien gebessert worden (§. 223 u. 814), der mit dem Hofverbande verbundene Schutz aber unter dem Einflusse der landesherrlichen Vogtei verschwunden war (§. 812), desto mehr suchten sich die hörigen Leute als freie oder unfreie Meier und Pächter dem Hofverbande zu entziehen, indem dieser ihnen nun unter den gänzlich veränderten Umständen nur noch Nachtheile, aber keinen Vortheil mehr brachte. Dazu kamen nun noch die Bestrebungen der allzu dienstfertigen herrschaftlichen Beamten, welche die verschiedenen Arten von Freien und Hörigen entweder mit den Eigenleuten vermengt und vermischt haben, wie dieses im Lande Blankenberg der Fall war [8]), oder anderwärts die freien und hörigen Leute zu Ei-

7) Niesert, Recht des Hofes zu Loen, p. 114—116. vgl. oben §. 637.

8) Rechte des Landes Blankenberg von 1457, §. 1 bei Kindlinger, Hör.

genhörigen und Leibeigenen herabgedrückt haben, wie dieses im Altenhaßelauer Freigerichte von einem hanauischen Kanzleirathe geschehen[9]), und in Schlesien von fast sämmtlichen herrschaftlichen Beamten vom 16. Jahrhundert bis ins 18.[10]) und bei den Vechtischen Freien im Münsterlande im 16. Jahrhundert versucht worden ist[11]).

Auf diese Weise ist denn, verbunden mit der ganz eigenthümlichen Anwendung des römischen Rechtes (§. 810), seit dem 15. Jahrhundert, mehr noch aber seit dem 16., eine mildere Leibeigenschaft entstanden, welche die Hörigkeit selbst nach und nach verdrängt und zu der sehr verbreiteten irrigen Ansicht geführt hat, als sei die Leibeigenschaft selbst erst seit dem 16. Jahrhundert entstanden[12]). Zwar erhielten sich neben diesen Leibeigenen, welche man insgemein Eigenhörige, eigene Leute, Halseigene u. s. w. genannt hat, auch noch wirklich hörige Leute, in manchen Territorien, z. B. in Westphalen sogar noch bis auf unsere Tage[13]). In den meisten Territorien haben sich jedoch die Hörigen in der Weise mit den Leibeigenen vermengt und sich auch dem Namen

---

p. 586. Grimm, III, 18. „Item so waren in dem vorg. lande vonf„ferleye lüde, eyn yclich bii syme besunderen rechte ind kneichte, der „dat gelt van yn up zoheven, ind dem rentmeister zo Blanckenberg zo „leveren plach; ind dat waren dienstlüde, burgere, eygenlüde, „vryen ind vaitlüde; ind die hait Johann vame Zwyvel, „zor zyt he amptman zo Blanckenberg was, ins is umb eyn zyt „van XX jaren geleden, under eynander gemenget."

9) Freiheit des Altenhaßl. Gerichtes von 1570, §. 60 u. 63 bei Dalwigk, Cranien, I, 57 u. 58. „Das Gericht Altenhaselau ist niemands Leib „eigen, auch vor alters kein Best haubt gethaidiget worden sondern erst „bey Manns gedencken durch einen hanauischen Canzeley rath, nahmens „Achilius, das best haubt zu thätigen, bezwungen worden, der es zu „verantworten haben mag, wafs gnäd. Herrschafft leib eigen ist." — vgl. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 423

10) Tzschoppe und Stenzel, Urkf. p. 168—170 u. 571. Not. 3.

11) Beschwerdeprotokoll von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 718—720. vgl. noch oben §. 214.

12) Kindlinger, Hör. p. 3 ff. Falck, Handb. des Schlesw Holst. Pr. R IV, 196 u. 200 ff.

13) Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 31—32 u 119.

nach unter denselben verloren, daß die eigentliche Hörigkeit in unseren Tagen durch historische Forschungen gleichsam erst neu wieder entdeckt werden mußte. Daher reden die Rechtsbücher seit dem 16. Jahrhundert und auch die späteren Eigenthumsordnungen und Handbücher über das deutsche Privatrecht, sogar noch jenes von Eichhorn, nur von den eigenen und unfreien Leuten, von Eigenbehörigen und Leibeigenen. Der Hörigen wird entweder gar nicht mehr oder doch nur im Vorübergehen gedacht. Sie stellen aber den Rechten nach die eigenen Leute den Freigelassenen und Hörigen ganz gleich. So schon das Statutenbuch von 1553 und 1572. („Vor Zeiten haben die leibeygene Knecht, innhalt geschriebener „Recht, gar nichts eygens gehabt, sonder was sie überkommen, ist „alles des Herren gewesen. Es werden aber die Recht in disem „Fall sonderlich bei vns Teutschen gar nit ghalten, vnd unsere „leibeygen leut den Freigelassnen, in Latein liberti ge„nannt, vergleichet. Besitzen eygne güter, wonen in eygnen „heusern, werden auch vnder dem haussgesind des Herrn gar nit „gzelt. Item sie mögen auch Richter sein, vnnd eben so wol, als „die freien personn, mit vnd on Testament Erben haben, jn gericht „stehn, jn Recht vnd sonst Zeugen sein, jnen selbs zu nutz gewerb „treiben, vnd Kauffmanschafft üben, haben darinn mit jhren leib„herrn kein sondere gemeynschafft, dann dass sie zu zeiten jhre Höfe „vnd Güter, bestandts oder zinsswеise vmb einen zinss bawen, so „ist jnen mit jrn herrn ander gewerb zu treiben auch vnverbot„ten") [14]). Eben so die späteren Eigenthums-Ordnungen, Gesetze und Verordnungen und viele Handbücher über das Deutsche Privatrecht [15]). Diese Vermengung der Hörigen mit den Leibeigenen konnte aber um so leichter geschehen, als die Hörigen, seitdem die grund- und schutzherrliche Vogtei in der landesherrlichen Vogtei

14) Statutenbuch von 1553 u. von 1572, fol. 5 u. 6. a.

15) Eigenthums-Ordnung der Grafschaft Ravensberg von 1669 und Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg von 1741 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 301 ff. u. 332 ff. Osnabrückische Eigenthums-Ordnung von 1722 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 144 ff. Klöntrup, v. Eigenbehörige I, 290 ff. Selchow, §. 382. Runde, §. 538 u. 546. Eichhorn, D. Pr. R. §. 50 u. 69—72.

untergegangen und auch die Hofgenoſſenſchaft nach und nach verſchwunden war, nun ebenfalls des früherhin in dem Hofverbande liegenden Schutzes entbehrten, ihre beiderſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten alſo ziemlich gleich waren.

8. Veränderungen in den Dienſten und Leiſtungen der Hörigen.

§. 818.

Mit der Hörigkeit ſind auch die Dienſte und Leiſtungen der Hörigen nach und nach verändert, und in unſeren Tagen mit oder ohne Entſchädigung ganz abgeſchafft worden.

Urſprünglich waren alle Dienſte und Leiſtungen der Unfreien und Hörigen *Naturaldienſte* und *Naturallieferungen*, die *Geldleiſtungen* aber nur eine Ausnahme von der Regel. Auch waren ſie meiſtentheils ungemeſſen, wenigſtens noch nicht alle fixirt. Im Laufe der Zeit ſind ſie jedoch auf ein beſtimmtes Maaß reducirt worden, die Zwangsdienſte ſogar hin und wieder ganz außer Gebrauch gekommen [16]). Auch ſind die Naturallieferungen eben ſowohl wie die Frondienſte ſehr häufig in *Geldleiſtungen* verwandelt und ſodann, wie die Zeit- und Erbpachtgelder und wie die ſonſtigen Zinſen und Leiſtungen der Meier und der anderen freien Colonen von den herrſchaftlichen Beamten erhoben und verrechnet worden (§. 521 u. 531). Einzelne Naturallieferungen mußten jedoch bei den damaligen geldarmen Zeiten und ſo lange zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben noch keine Hof- oder Kammerkaſſen beſtanden, auch in ſpäteren Zeiten noch direkt an den Fronhof ſelbſt gemacht, z. B. die bei Hofe nothwendigen Früchte, Fiſche, Weine, das Wildpret u. ſ. w. direkt in die Hofküche, in die Hofbäckerei und Hofkellerei geliefert werden. Auch haben ſich manche dieſer Naturallieferungen bis auf unſere Tage erhalten. Die meiſten von ihnen ſind jedoch im Laufe der Zeit ebenfalls in Geldleiſtungen verwandelt worden, wie dieſes z. B. in Baiern in Anſehung der ſogenannten *Küchendienſte* der Fall war (§. 292, 503 u. 525).

Die Geldleiſtungen hatten zwar vor den Naturaldienſten und

16) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 394. vgl. oben §. 523.

Leistungen die leichtere Erhebung und Verwendung voraus. Im Uebrigen haben jedoch die dienstpflichtigen Bauern ebensowohl wie die Grund- und Landesherrn bei den Geldleistungen nur verloren. Es herrschte nämlich bei den Fron- und anderen Naturaldiensten die freundliche Sitte die geschuldete Leistung durch kleine Gefälligkeiten möglichst zu mildern. Kein Dienst- oder Zinsmann pflegte daher seine Dienste und Abgaben zu entrichten ohne wenigstens ein Stück Brod oder ein Glas Wein erhalten zu haben. In vielen Herrschaften sollten die Dienst- und Zinsleute sogar vollständig verköstiget und hie und da auch noch gekleidet und mit Musik und Tanz erfreut werden. (§. 530, 527 u. 537). Dazu kam noch die eben so milde als gerechte Erhebung der Abgaben, selbst bis zu dem Spalten des nur zur Hälfte geschuldeten Eies; insbesondere die wohlwollende Behandlung und Unterstützung der Kindbetterinnen und der übrigen Kranken und Armen. Denn es sollte das Kind nicht in der Wiege geweckt und der Hahn auf dem Gatter nicht erschreckt werden [17]). Diese freundliche, milde und wohlwollende Behandlung hat sich jedoch gänzlich verloren, seitdem an die Stelle der Naturalleistungen mehr und mehr Geldleistungen und an die Stelle der nicht mehr unter ihren Grundholden lebenden freundlicheren Grund- und Landesherrn ihre härteren und strengeren Beamten getreten sind.

Allein nicht bloß die dienstpflichtigen Bauern, auch die Grund- und Landesherrn haben bei diesen Geldleistungen bedeutend verloren. Da nämlich der wahre Werth und der Preis der Naturalien von der mehr oder weniger großen Nachfrage abhängt, diese aber im Laufe der Zeit bedeutend gestiegen ist, so hat sich bei dem Steigen des Werthes der Naturalien der Werth des Geldes gewissermaßen vermindert [18]). Durch die Verwandlung der Naturalabgaben in Geldleistungen haben daher die Grund- und Landesherrn in demselben Maaße verloren, als der Werth der Naturalien ge-

17) Handschrift aus 15. sec. bei Kremer, Gesch. Friedrichs I. von der Pfalz, p. 164. Not. Ueber die große Milde gegen Kindbetterinnen vgl. noch Grimm, R. A. p 408 u. 446. Offn. von Bonnstetten bei Schauberg, I, 12. vgl. noch oben §. 414, 491 u. 541.

18) Adam Smith, I, c. 11. Abth. 3. Th. I, p. 304—327.

stiegen, der Werth des Geldes also wenigstens scheinbar gesunken ist. Der früher sehr bedeutende Ertrag der Grundherrschaften hat sich aber dadurch ganz gewaltig vermindert. Hie und da ist derselbe sogar, im Vergleiche mit früheren Zeiten, auf fast nichts reducirt worden.

§. 819.

Außer den grund- und vogteiherrlichen Diensten und Leistungen ist aber auch noch mit den öffentlichen Diensten und Leistungen eine sehr große Veränderung vorgegangen.

Die ursprünglichen der öffentlichen Gewalt zu leistenden Dienste und Abgaben bestanden sammt und sonders in den Reichssteuern und in den für den Reichsdienst nothwendigen landesherrlichen Abgaben und Diensten, sodann in den auf die Landes- und Schirmherrn übergegangenen Königsdiensten und Königszinsen und in den an deren Stelle getretenen Schutzgeldern derjenigen freien Landsassen, welche der landesherrlichen Vogtei oder einem Schirmherrn unterworfen waren, endlich in den Diensten und Steuern der nicht zum Roßdienste verpflichteten Bürger und Bauern. Alle diese öffentlichen Dienste und Abgaben lasteten auf dem Grund und Boden, nicht auf der Person des Besitzers. Sie wurden daher wie andere ständige Reallasten mit dem Grund und Boden veräußert und, nachdem sich ihr Ursprung verloren, mit den grund- und vogteilichen Lasten vermengt und vermischt. Daher sind dieselben auch dann noch geblieben, als die Ritter und Ritterbürtigen keine Ritterdienste mehr leisteten, die Bürger und Bauern vielmehr auch den Naturalkriegsdienst noch übernehmen und dazu noch die zu dem Ende nothwendigen neuen Steuern entrichten, mit den alten also auch noch die neuen Steuern und außerdem auch noch den Naturalkriegsdienst selbst, für welchen sie die alten Steuern zu entrichten hatten, leisten mußten.

Auf diese Weise sind denn auch die öffentlichen Dienste und Leistungen auf den Bürger- und Bauernstand gewälzt, die Adeligen dagegen von den Einen wie von den Anderen gänzlich befreit worden. Denn erst in unseren Tagen ist die Steuerfreiheit des Adels, in Preußen — wer sollte es glauben, zwar erst im Jahre 1861 nach einem heftigen Kampfe in der Herrenkammer, abgeschafft worden. Auch ist erst in unseren Tagen die

Kriegsdienstpflichtigkeit des alten Wehrstandes wieder zur Wahrheit geworden.

9. Veränderungen in der Hofgenossenschaft.

§. 820.

Die zu einem Fronhofe gehörigen vollberechtigten Hofleute bildeten ursprünglich eine wahre Genossenschaft. Sie hatten die vollständige Autonomie, mußten bei allen wichtigen Angelegenheiten beigezogen werden, und die Hof- oder Grundherren hatten bei der Verhandlung über Hofangelegenheiten nichts als den Vorsitz. Jede Hofgenossenschaft führte demnach das Hofregiment und regierte sich gewissermaßen selbst, wie dieses bei jeder anderen wahren Genossenschaft von je her der Fall war. (§. 641—642). Seitdem jedoch unter dem Einflusse des römischen Rechtes, dann der landesherrlichen Vogtei und der landesherrlichen Gesetzgebung die Rechte der Grundherrn und der Colonen und die Genossenschaft selbst untergraben, die Hörigen selbst aber mehr und mehr durch die freien und unfreien Meier und Pächter und durch die anderen Sonderleute verdrängt worden waren, da lößte sich die Genossenschaft nach und nach von selbst auf wegen mangelnder genossenschaftlichen Autonomie und aus Mangel an hörigen Genossen. Die Hofgemeinden wurden nun nicht mehr berufen. Die Hofherrn und ihre Stellvertreter, die Doctoren der Rechte, besorgten vielmehr die wenigen ihrer Besorgung noch überlassenen Hofangelegenheiten allein. Den ehemals so selbständigen Hofgenossen blieben demnach von dem früheren Hofregimente und von der genossenschaftlichen Freiheit und Herrlichkeit nur noch die Lasten.

Wurden nun schon dadurch die Colonen ihren Hof- oder Grundherren und das ganze Land seiner Landesherrschaft entfremdet, so stieg diese Entfremdung tagtäglich mehr und mehr, seitdem die Grund- und Landesherrn nicht mehr auf ihren Fronhöfen und Burgen in unmittelbarer Berührung mit ihren Hintersassen und Unterthanen lebten. Denn eben jene tägliche Berührung hatte zu jenem freundlichen Verhältnisse und zu jener schönen Sitte geführt, durch kleine Gegendienste und Gefälligkeiten sich die geschuldeten Dienste und Leistungen möglichst zu erleichtern. Dieses wahrhaft patriarchalische Leben ist jedoch gänzlich abhanden gekommen, seit-

dem die Landesherrn ständige Residenzen bezogen und dahin auch die in ihrem Lande ansäßigen Grundherren gezogen hatten. Denn an die Stelle der näheren und freundlicheren Grund- und Landesherrn waren nun ihre strengeren und unfreundlicheren Beamten getreten. Durch dieses neue Hofleben sind nun aber nicht allein die Grundherren ihren Grundholden, sondern auch die Landesherrn ihrem Lande mehr und mehr entfremdet worden, bis zuletzt jener Gegensatz zwischen Land und Hof und zwischen Hintersassen und Grundherren entstanden ist, wie wir ihn mit wenigen Ausnahmen heute noch sehen.

10. Veränderungen in dem Hofrechte.

§. 821.

Schon das älteste Hofrecht hat, wie wir gesehen haben, eine freiere Grundlage gehabt und in mehrfacher Beziehung mit dem freien Volksrechte, nämlich mit den alten Volksrechten (leges) zusammengehangen. Um so leichter konnte sich daher auch das spätere Hofrecht nach Analogie des Landrechtes und nach dessen Vorbilde in ganz ähnlicher Weise ausbilden, wie das Recht der freien Leute selbst. Darum auch in späteren Zeiten noch die Aehnlichkeit beider Rechte und die Leichtigkeit sich mit einander zu einem Ganzen zu verbinden, so daß das Hofrecht schon im 15. Jahrhundert ein Landrecht genannt und als solches dem Lehnrechte entgegengesetzt werden konnte, z. B. in der Schweiz („die anderen gotzhuss-„güeter, die man licht nach landtsrecht —“)[19]. In vielen Territorien kann das Landrecht sogar als eine Art von Hofrecht gewissermaßen als ein erweitertes Hofrecht betrachtet werden, z. B. das Delbrücker Landrecht und das Rietberger Landrecht. (§. 481 und 719). Seitdem nämlich die landesherrlichen Fronhöfe in landesherrliche Aemter übergegangen und die Hintersassen des Landesherrn mit den freien Landsassen unter dem gemeinschaftlichen Namen von landesherrlichen Unterthanen vermengt und unter dieselben Gerichte gestellt worden waren, (§. 200—202, 478, 783 u. 806), seitdem konnte bei den landesherrlichen Aemtern nicht mehr

19) Grimm, I, 276.

von einem Hofrechte und eben so wenig von einem freien Landsassen Rechte (Landrechte) die Rede sein. Aus der Verbindung des Hofrechtes mit dem alten Landrechte hat sich vielmehr bei jedem Amte nun ein neues Amtsrecht und aus den verschiedenen Amtsrechten unter dem Einflusse der landesherrlichen Obergerichte, sodann des römischen Rechtes und der landesherrlichen Gesetzgebung ein neues Recht für sämmtliche landesherrliche Unterthanen gebildet, welches man zum Unterschiede von dem alten das neue Landrecht nennen kann.

Dieses neue Landrecht hatte jedoch nicht bloß in den landesherrlichen Aemtern für die Unterthanen des Landesherrn verbindende Kraft. Es kam vielmehr auch, wie wir gesehen haben, in den in dem Territorium liegenden Grundherrschaften für alle Hintersassen zur Anwendung. (§. 812 u. 813). Und da mit der Hofgenossenschaft und mit der genossenschaftlichen Autonomie auch das Hofrecht seine alte Bedeutung und die Möglichkeit der weiteren Ausbildung verloren hatte, so ward das Landrecht auch in den Grundherrschaften sehr bald zur Regel, während das Hofrecht nur noch als ein Specialrecht für die bäuerlichen Verhältnisse Geltung behielt. Das Hofrecht beruhte nämlich, wie das alte Volks- und Landrecht, auf einer von dem römischen Rechte durchaus verschiedenen Grundlage. Denn es beruhte auf ungetheilter Gemeinschaft und auf Hof- und Familiengenossenschaft. Auch hing dasselbe mit der Schutz- und Rachepflicht zusammen. Da nun das neue Landrecht das hievon wesentlich verschiedene römische Recht zur Grundlage erhielt, so ward unter dem Einflusse des römischen Rechtes nicht bloß das Landrecht, sondern mittelbar durch dieses auch das Hofrecht völlig umgestaltet. Und was von dem alten Hofrechte noch übrig blieb, das dauerte nur noch als ein Bauernrecht fort.

11. Veränderungen in den Fronhofgerichten.

§. 822.

Durch den Erwerb der Hofgüter von fremden freien Leuten wurde die Ausübung der Fronhofgerichtsbarkeit, wie wir gesehen haben, bedeutend erschwert, nach und nach sogar ganz untergraben. (§. 805). Mit der Hofgenossenschaft und mit der genossenschaftlichen Autonomie verloren nun auch noch die Fronhofgerichte selbst

ihre alte Bedeutung. Sie wurden unter dem Einflusse der Doctoren der Rechte und der landesherrlichen Gesetzgebung entweder ganz umgestaltet, oder sie haben sich nach und nach, ohne je abgeschafft worden zu sein, bis auf wenige Ausnahmen gänzlich verloren.

Aus den landesherrlichen Fronhofgerichten sind, wie wir gesehen haben, meistentheils landesherrliche Land- und Pflegegerichte oder andere Ober- oder Untergerichte oder Aemter, oder auch zur Erhebung der herrschaftlichen Gefälle eigene Rentämter, Kastenämter, Kellereien, Schaffnereien oder andere sogenannte Kameralämter mit oder ohne Gerichtsbarkeit hervorgegangen. Denn auch mit diesen Rentämtern ist nicht selten eine Gerichtsbarkeit verbunden gewesen, z. B. in Baiern noch im 17. Jahrhundert [20]), und in vielen Amtskellereien und Schaffnereien in der Pfalz am Rhein sogar noch bis auf unsere Tage [21]). Auch in Hessen, wo die Eigengerichte bis ins 18. Jahrhundert fortgedauert haben, ist seit dem 16. Jahrhundert ein Rentmeister an die Spitze des Gerichtes gestellt worden [22]).

Allein auch jene Patrimonial- und Herrschaftsgerichte, welche die Justizreformen des 16. und 17. Jahrhunderts glücklich überlebt haben, sind nun unter dem Einflusse des römischen Rechtes und der Doctoren der Rechte und der landesherrlichen Gesetzgebung gänzlich umgestaltet worden, öfters nicht ohne Verschulden der Hörigen selbst. Diese zogen sich nämlich, als jene Neuerungen begannen, mehr und mehr von den Fronhofgerichten zurück, oder ließen sich von dem Besuchen der Gerichte, z. B. in der Abtei Lindau von dem Besuchen von zwei Gerichtssitzungen dispensiren und erschienen daselbst nur noch ein Mal im Jahre bei Gericht [23]). Oder sie konnten nur durch wiederholte feierliche Versprechungen von ihren Grundherren dahin gebracht werden, daß sie wieder bei Gericht erschienen, um daselbst Recht zu nehmen und selbst Recht zu sprechen, wie dieses z. B. zu Weiler, zu Buchau, Lindau, Trauch-

20) Schmeller, III, 114.
21) Widder, II, 87, 526 u. 528.
22) Verordnung von 1513 bei Kopp, Hess. Gr. I, 350 ff
23) Urk. von 1499 bei Heider, p. 802.

burg u. a. m. der Fall war[24]). Anderwärts, z. B. in Jülich und Berg, suchte man den Gerichts Umstand, weil er zum Urtheil finden nicht mehr zu gebrauchen sei, durch Schöffen zu ersetzen. (§. 659). Dadurch wurden nun die Patrimonialgerichte mehr und mehr *Schöffengerichte* und zwar, da doch die laufenden Geschäfte besorgt werden mußten, *gebotene* Gerichte. Die alten Fronhof- oder Patrimonialgerichte konnten daher um so leichter den neuen Reformen unterworfen und so nach und nach gänzlich untergraben werden.

Wie andere Schöffengerichte, so wurden nämlich auch die *gebotenen* Fronhofgerichte, welche, wie wir gesehen haben, sammt und sonders Schöffengerichte waren (§. 659 u. 660) mit *ständigen gelehrten* Richtern besetzt. Und sie haben dadurch, eben weil die Urtheilsfinder keine Genossen mehr waren, ihre alte Bedeutung völlig verloren. Wie andere ständige mit gelehrten Richtern besetzte Gerichte zogen auch sie mit den laufenden auch alle übrigen Geschäfte an sich. Und die *ungebotenen* Dinge, früher die Seele der herrschaftlichen Verwaltung und Rechtspflege, wurden nun, auch da wo sie sich bis auf unsere Tage erhalten haben, mehr oder weniger zu einer bloßen Formalität. (§. 675). Ueberhaupt wurden die Fronhofgerichte nach demselben Vorbilde, nach welchem sie *formirt* worden sind, seit dem 15. und 16. Jahrhundert auch wieder *reformirt*. Daher wurde das altgermanische öffentlich mündliche Verfahren, wie bei den öffentlichen Gerichten, so auch bei ihnen nach und nach völlig untergraben.

Seit dem 15. Jahrhundert sollte die *mündliche* Verhandlung, so oft es die Parteien begehrten und auf ihre Kosten, *niedergeschrieben* werden[25]). Nach der Gerichtsordnung von Heppenheim auf der Wiese von 1497 sollte schon jede Klage von dem Gerichtsschreiber aufgeschrieben und bei Hoffahrten an den Oberhof zu Grünstadt die ganze Verhandlung in erster Instanz niedergeschrieben und die Schriften dem Oberhof überbracht werden[25a]). Bei den Eigengerichten in Hessen sollte die Klage *schrift-*

24) Heider, p. 845—846.

25) Hofrecht von Kanten von 1463, c. 48. vgl. oben §. 687.

25a) Das Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese im Anhang zum III. Band Nr. 6 p. 574 f.

lich bei Gericht eingereicht und dem Beklagten „in Schrifften" zugestellt werden[26]). Auch sollten seit jener Zeit nicht bloß zur Eintragung der gerichtlichen Verträge und Güterübertragungen, sondern auch zur Eintragung der Anträge der Parteien, und der gerichtlichen Verhandlung überhaupt Gerichtsbücher eingeführt werden, z. B. bei dem Fronhofe zu Dürkheim, zu Flomersheim u. a. m.[27]). Auch in der Verordnung über die Eigengerichte in Hessen von 1513 wird eines Eigenbuchs erwähnt[28]). Und bei manchen Fronhofgerichten im Erzstifte Köln sollten zwar die ungebotenen Dinge nach wie vor regelmäßig noch zwei, drei bis vier Mal des Jahres, neben ihnen aber von 14 zu 14 Tagen auch noch gebotene Gerichte gehalten und bei ihnen schriftlich zu Protokoll verfahren werden. („Solch Hoffge„dings soll viermahl im jahre uff unserm Hoff Ohr gehalten wer„den, gleichwohl der Parteien freysteht ihre Handlung und Noth„durft, da sie wollen, von vierzehn Tage zu vierzehn Tage ad „protocollum einzupringen, die Sach nach Nottdurft zu instrui„ren —")[29]).

Mit der Mündlichkeit ist aber auch die Oeffentlichkeit bei den gebotenen Fronhofgerichten von selbst verschwunden, was um so leichter geschehen konnte, da bei ihnen von je her nicht alle Genossen, vielmehr immer nur die geladenen Parteien und Zeugen zu erscheinen brauchten, das Dasein eines Gerichtsumstandes also ohnedies immer nur etwas bloß zufälliges war.

§. 823.

Die ungebotenen Fronhofgerichte wurden meines Wissens nirgends, weder in den landesherrlichen Territorien noch in den einzelnen Grundherrschaften, ausdrücklich abgeschafft, in manchen Territorien sogar bei Gelegenheit der neuen Reformen wieder aus-

---

26) Verordn. von 1513 bei Kopp, Hess. Gr. I, 351.

27) Weisthum im grünen Buch von Dürkheim, Weisthum von Flomersheim im Anhang zum III. Band Nr. 9, vgl. oben §. 670, 706 u. 707.

28) Kopp a. a. O. I, 351.

29) Hofordnung von Ohr und Ohor von 1612 und 1614 bei Sommer, p. 193.

drücklich bestätiget, z. B. die Hubgerichte in der Pfalz am Rhein („desgleichen soll auch den Hub- und Centgerichten nichts benommen oder abgestellt seyn") [30]). Eben so die Ehehaftgerichte in Baiern („insonderheit sollen die Dorfgerichte und Ehehaften „in ihrem Gebrauche bleiben, als in den alten Freiheiten begriffen „ist". [31]). „Es sollen auch die Hofmarchherrn auf ihrer selbst „Kosten und Darlegen die Ehehaften und Hofmarchrechte halten „und besetzen") [32]). Da die ungebotenen Hofgerichte jedoch, seitdem die landesherrlichen Aemter und die ständig gewordenen gebotenen Patrimonialgerichte alle Geschäfte an sich gezogen, fast gar keine Kompetenz mehr hatten, so kamen sie in vielen Territorien und Grundherrschaften nach und nach ganz außer Gebrauch, z. B. in der Abtei Prüm. („Item flag man auch jahrgeding zu halten, „das geschicht auch nicht mehr") [33]). Eben so in der Pfalz. („ist darin über die viertzig iahr kein hubgericht gehalten wor- „den") [34]). Oder sie sanken wenigstens so sehr in der Achtung, daß sie nur noch als Posse und als Kinderspiel betrachtet und behandelt zu werden pflegten, z. B. manche Ehehaftgerichte in Baiern („und bisweilen darunder solch lächerlich und abenteurlich schimpf- „possen mitlaufen dürfen lassen, daß nun die ehhaftsrechten ganz „verächtlich, ja schier für chinderwerch wollen angehört worden „sein") [35]). Anderwärts vegetirten sie zwar noch in alterthümlichen Formen fort bis ins 18. Jahrhundert, hie und da sogar noch bis ins 19., jedoch nur noch zur Verlesung der Weisthümer, weshalb dieselben auch Weisthumstage genannt worden sind [36]), oder zur Erhebung der herrschaftlichen Gefälle, oder wenigstens nur noch

30) Chur Pfälz. Lr. tit. 1. §. 1, p. 3.

31) Erklärung der Landesfreiheit von 1507 bei von Kremer Landt. Hdl. XVI, 294. Landrecht von Ober- u. Niederbayern von 1606, p. 418.

32) Erklärung der Landesfreiheit von 1508 bei Kremer, XVII, 93.

33) Grimm, II, 551. §. 14.

34) Ungedrucktes Weisthum von Röttenbach.

35) Grimm, III, 666—667.

36) Grimm, II, 188. „gegen die weisthumstage in kommen vnd erscheinen" und p. 203. „geding oder weisthum zu halten." vgl. noch die Hofsprache zu Lentzinghausen von 1710 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 326.

als bloße Zins- und Bauerngerichte oder als sogenannte Rügegerichte.

Zur Verlesung des Weisthums sollten nach dem im Anhang beigefügten Weisthum zu Flomersheim in der Pfalz jedes Jahr vier ungebotene Gerichtstage gehalten werden. Nach demselben Weisthum sollte aber jedes Jahr nur noch ein ungebotenes Gericht, bei welchem die ganze Gemeinde erscheinen mußte, nur noch ein sogenanntes Ordinari Gericht oder Vollgericht, gehalten werden. Woraus folgt, daß die anderen ungebotenen Gerichte bloße Weisthumstage gewesen sind, bei denen niemand zu erscheinen brauchte, und die daher sehr bald ganz unterblieben. In anderen Weisthümern, z. B. in den in der Anlage beigefügten Weisthümern von Großkarlbach und von Heppenheim auf der Wiese, wird unterschieden, was von dem Weisthum bei Gericht vorgelesen und befolgt werden solle, und was gar nicht mehr vorgelesen zu werden brauche, weil es doch nicht mehr befolgt werde. Und zuletzt wurden in den meisten Dörfern in der Pfalz gar keine ungebotenen Gerichte mehr gehalten [36a]).

Zur Erhebung der grundherrlichen Gefälle wurde bis ans Ende des 18. Jahrhunderts das Limburger Andreas Gericht zu Naumburg vor der Kellerei und später von dem naumburgischen Amtskellner mit zwei Flurschützen, welche die Stelle der Gerichtsleute vertraten, in einem Hause zu Friedberg gehalten [37]). Eben so das höfige Gericht in Schwalheim bei Friedberg, bei welchem sich die hörigen Leute jedes Jahr in der Wohnung des Schultheißen zu Schwalheim zu versammeln und von da unter Vortritt des Schultheißen mit einem jungen Haselstock in der Hand auf den Kirchhof zu ziehen pflegten, woselbst sodann das Gericht in althergebrachter Weise von dem Schultheiß mit dem ältesten Hufner gehegt worden ist [38]). Ferner das Baramtgericht des Domstiftes Freising, welches zum letzten Male im Jahre 1804 zu Maucken gehalten worden ist [39]). Eben dahin gehören noch viele Zins- und Hubengerichte in Celle, in der Pfalz, im Solmsischen u. a. m. [40]),

36a) Band III, p. 570, 574, 580 u. 581.

37) Mereau, Miscellan. I, 136—138. Grimm, III, 460—461.

38) Mereau, Miscell. I, 139—141. Grimm, III, 461.

39) Oberbairisch. Archiv, III, 297—298.

40) Reinhard, jur. hist. Ausführ. I, 14.

insbesondere auch in Baiern die Baudinge, die Stifte und Baustifte, welche von den pacht- und stiftpflichtigen Bauern zuletzt nur deshalb noch besucht worden sind, um ihrem Grundherrn die grundherrlichen Reichnisse zu entrichten[41]). Auch gehören dahin die Umritte der Rentmeister in Baiern und die sogenannten Pfefferritte der Hofkastner von Eichstädt zur Erhebung der grundherrlichen Renten und Zinsen[42]), welche eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Umritte des Käsekönigs in Dürkheim zum Zwecke der Erhebung des Weidezinses in den Weide berechtigten Gemeinden gehabt haben[43]).

Eine mehr oder weniger summarische Verhandlung über bloß Zins- und Colonat-Angelegenheiten und die damit zusammenhängenden Rügen hatte noch bis ins 18. Jahrhundert statt in den Meierdingen im Fürstenthum Hildesheim[44]), in den Baudingen zu Waltenhofen bei Hohenschwangau, wo der Meierhof, in welchem jene Gerichte gehalten zu werden pflegten, offenbar der alte Fronhof war[45]), sodann in den Loewensteinischen Vogtgerichte zu Zennern und Wabern in Hessen[46]), bei vielen Hubgerichten in den Erzstiftern Mainz und Trier, in der Grafschaft Sponheim u. a. m.[47]), endlich noch in den Bauerngerichten im Erzstifte Trier in den Probstdings-, Hägerdings- und Zinsgerichten in Braunschweig, in Hessen und in anderen Territorien, so wie in den Rügerichten und in den geschwornen Montagen an der Lahn in Hessen, in Wirtemberg u. a. m.[48]). In Baiern wurden jedoch die Rügegerichte bereits im 14. Jahrhundert abgeschafft, „wann

41) Schmeller, I, 137.

42) Bairisch. Landr. von 1616, p. 407. Schmeller, III, 114. Geographisches Lexikon von Franken, I, 610—612. Eine diesen Umritten sehr ähnliche Einrichtung bestand in Schottland in dem so genannten iter camerarii. vgl. Skenaeus, reg. mjest. Scot. fol. 162 ff.

43) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 301 f.

44) Gericken, Schottelius illustratus p. 178.

45) von Fink, Archiv, II, Heft 5, p. 54 ff.

46) Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 176—177.

47) Weisthümer bei Reinhard, jur. hist. Ausf. I, 36 — 42. Bodmann, II, 856.

48) Meine Gesch. der altgerman. Gerichtsvrf. p. 330—332.

„(d. h. weil) davon großer vnwill vnd haz vnder den läwten ge„wesen ist[49]).

In manchen Territorien dauerten diese ungebotenen Gerichte noch bis ins 19. Jahrhundert, hie und da sogar heute noch fort, z. B. im Großherzogthum Baden die Hubgerichte auf dem Straßenheimerhofe bei Ladenburg. In den Jahren 1817 und 1818 wurde zwar ihre Rechtsbeständigkeit, als mit der gegenwärtigen Landes- und Gerichtsverfassung unvereinbar, von der Staatsregierung bestritten, zuletzt aber dennoch auch von ihr wieder neuerdings anerkannt.

Sehr merkwürdig ist auch das Baramtgericht des Stiftes Freising, welches bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts fortbestanden hat. Es wurde zwei Mal im Jahre an zwei verschiedenen Orten, zu Maucken und zu Klettheim gehalten. Den Vorsitz dabei führte der Kellner des Hochstiftes, später, seitdem der Fronhof den Namen Kasten erhalten hatte, der Kastner oder dessen Stellvertreter, in den letzten Zeiten ein bloßer Bote oder Diener desselben. Um ihm begreiflich zu machen, daß ihm kein anderes Recht als der Vorsitz zustehe, erhielt er seinen Stuhl an dem Düngerhaufen, während die umherstehenden Bauern den besseren Platz unter der sogenannten Grede, einem mit einem Geländer versehenen vorspringenden Dache, hatten. Urtheilsfinder waren die Hausgenossen, wenigstens zwei oder mehr. Hier wurden alle Zinsangelegenheiten der Baramter oder Hausgenossen, d. h. der „pawläwt die zu dem parampt gehöret," verhandelt, also alle Uebergaben des Erbes bei Verheirathungen und Sterbfällen, alle Vindikationen und sonstigen Streitigkeiten über das Gut und die Stift. Auch wurde von dem Kellner die fällige Stift hier eingenommen. Dabei galt denn die Weise Vorschrift, — eine Vorsicht, welche man bei dem heutigen Schneckengang der Justiz nicht mehr nothwendig hat, — daß Streitigkeiten über den Grundbesitz zu Maucken angebracht, um aber die Sache nicht zu übereilen, erst in der nächsten Gerichtssitzung zu Klettheim beendiget werden sollten. Die Berufung ging an den Grundherrn selbst,

49) Altes Bair. Landrecht bei Heumann, p. 124. 11. Freiheitsbrief von 1365.

d. h. an den Domprobst zu Freising, der indessen selbst wieder Hausgenossen als Urtheilsfinder beiziehen mußte. Die Rechtsquelle war „dez vrbar puchs sag," d. h. wohl die hergebrachten Gewohnheiten der Urbarsleute. Denn ein geschriebenes Urbarbuch ist wenigstens mir nicht bekannt. Auch stehen jene Worte nur in einem Texte und sie fehlen in allen übrigen. Diese öffentliche Justiz dauerte bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Die letzte Sitzung wurde im Jahre 1804 an dem Düngerhaufen in dem Hause von Knoll zu Maucken gehalten. Bei der Säkularisation gingen alle Geld- und Naturalabgaben der Baramter an die Krone Baiern über. Sie wurden aber seit dem Jahre 1832 abgelößt, und dadurch nun die Güter selbst ludeigen[50]).

12. Veränderte Stellung der Hintersassen zur öffentlichen Gewalt.

§. 824.

Die Fronhöfe nebst den unfreien und hörigen Hintersassen haben von je her unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten gestanden. Dieses gilt von den Königsdiensten und von den landesherrlichen Unterthanendiensten eben sowohl wie von dem Blutbanne und von den übrigen in der öffentlichen Schirmgewalt liegenden Rechten. Da jedoch mit jeder abgemarkten Grundherrschaft eine vollständige Immunität verbunden war, so standen die unfreien und hörigen Hintersassen in keinem unmittelbaren Verhältnisse zur öffentlichen Gewalt, vielmehr nur in einer mittelbaren Berührung durch ihre Grundherren, von welchen sie in aller und jeder Beziehung vertreten werden mußten. (§. 768—778).

Durch die seit dem 15. und 16. Jahrhundert veränderte Vogtei-, Gerichts-, Kriegs- und Steuerverfassung hat sich jedoch dieses Alles nach und nach völlig geändert. Die unfreien und hörigen Hintersassen kamen nämlich mehr und mehr in eine unmittelbare Berührung und in ein direktes Verhältniß zur öffentlichen oder landesherrlichen Gewalt. Sie wurden dadurch immer unabhän-

50) Grimm, III, 662—664. Ruprecht von Freising, II, 104. Föringer im Oberbairisch. Archiv, III, 295—312.

giger von ihren Grundherren, denen sie zwar noch grundherrliche Dienste und Abgaben schuldig, im Uebrigen aber ziemlich frei und unabhängig von ihnen waren, bis sie zuletzt auch noch eben so vollberechtigte Staatsbürger geworden sind, wie ihre Grundherren selbst.

Den Anfang bei diesem Umschwunge der Dinge haben die landesherrlichen Hintersassen gemacht. Die auf den landesherrlichen Fronhöfen befindlichen Hintersassen erhielten nämlich, seitdem die Zent- und Gaugrafschaft auf die Landesherrn übergegangen war, der öffentlichen oder landesherrlichen Gewalt gegenüber, eine ganz andere Stellung. Vorher hatten auch sie dieselbe Immunität wie alle übrigen hörigen Leute. Sie waren daher befreit von dem Besuchen der Zent- und Gaugerichte. Und kein öffentlicher Beamter hatte Zutritt in ihr befreites Gebiet. Seitdem jedoch der Fronhofherr erblicher Gaugraf und das Gaugericht ein landesherrliches Gericht geworden war, seitdem hörte die Immunität der landesherrlichen Fronhöfe auf, und die landesherrlichen Hintersassen mußten nun auch in den Zent- und Gaugerichten und in den anderen an die Stelle der Zent- und Gaugerichte getretenen Gerichten erscheinen. Die landesherrlichen Hintersassen wurden nämlich nun, wie wir gesehen haben, mit den freien Landsassen unter dieselben Gerichte gestellt, und unter dem gemeinschaftlichen Namen von landesherrlichen Unterthanen mit denselben in der Art vermengt und vermischt, daß nun die landesherrlichen Hintersassen, die grundherrlichen Leistungen ausgenommen, welche sie nach wie vor noch an den landesherrlichen Hofherrn entrichten mußten, von den freien Landsassen in nichts mehr verschieden waren, die Einen also eben so unmittelbar unter der landesherrlichen Gewalt und unter den landesherrlichen Gerichten gestanden haben, wie die Anderen. Seit dem 15. und 16. Jahrhundert erhielten aber auch die Hintersassen der übrigen Grundherren eine den landesherrlichen Hintersassen sich annähernde Stellung.

§. 825.

Je mehr sich nämlich die landesherrliche Vogtei unter dem Titel einer landesherrlichen Polizei über das ganze Territorium, nicht bloß über die freien Landsassen, sondern auch über die un-

freien und hörigen Hintersassen ausgedehnt und schon seit dem 15. und 16. Jahrhundert die grund- und schutzherrliche Privatvogtei gänzlich verdrängt hat, desto mehr kamen auch die Hintersassen unter den unmittelbaren Schutz der Landesherrn und der landesherrlichen Beamten und Gerichte. Die landesherrliche Gewalt schützte und schirmte nun die Hintersassen ebensowohl wie die Grundherren selbst. Sie schützte nicht bloß die Grundherren gegen ihre Hintersassen, sondern auch die unfreien und hörigen Hintersassen gegen ihre Grundherren. Es wurden daher Beschwerden der Grundherren gegen ihre Hintersassen, aber auch Beschwerden der Hintersassen gegen ihre Grundherren angenommen und entschieden. Und seit dem 16. Jahrhundert fanden es beide Theile, die Grundherren wie die Hintersassen, ihrem beiderseitigen Interesse gemäß, auch ihre Streitigkeiten über grundherrliche Rechte und Verbindlichkeiten, statt wie in früheren Zeiten an die Fronhofgerichte, nun mehr und mehr an die Landesherrn selbst und an die landesherrlichen Beamten und Gerichte zu bringen, wie dieses z. B. im Herzogthum Cleve, Jülich und Berg, in der Grafschaft Ravensberg u. a. m. öfters der Fall war [51]). Auch wegen verweigerten Rechtes konnte man sich beschwerend an die landesherrlichen Behörden und Gerichte wenden, und zuletzt auch noch dahin appelliren, was in früheren Zeiten etwas ganz Unerhörtes gewesen wäre (§. 778—781, 788 u. 812).

Durch die Entstehung eines unmittelbaren landesherrlichen Schutzes ward aber die Stellung der unfreien und hörigen Hintersassen zur öffentlichen oder landesherrlichen Gewalt von Grund aus verändert. Ursprünglich durften nämlich die Unfreien und Hörigen sogar in Sachen des Blutbanns, nicht selbständig vor den öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten auftreten. Sie bedurften vielmehr der Vertretung durch ihren Herrn, wie bei anderen fremden Gerichten, so insbesondere auch bei den landesherrlichen Gerichten. Auch durften die öffentlichen Beamten ursprünglich nicht direkt gegen die hörigen Missethäter einschreiten. Sie mußten sich vielmehr auch zu dem Ende an die Grundherren oder an die grund-

51) Urkunde von 1568 bei Sommer, I, 2. p. 104—107. Verordnung von 1590 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 127 u. 290—291.

herrlichen Beamten wenden. Seitdem jedoch die Grundherren nicht mehr schützen konnten, seitdem konnten sie natürlicher Weise ihre Hintersassen auch nicht mehr vertreten. Die hörigen Hintersassen durften vielmehr nun vor ihren landesherrlichen Schirmherrn und vor den landesherrlichen Gerichten selbständig auftreten. Ja sie mußten nun dort sogar bei Strafe erscheinen, um daselbst Recht zu nehmen und Recht zu sprechen. Auch bedurften die landesherrlichen Gerichte nun, wenn sie gegen unfreie oder hörige Missethäter einschreiten wollten, der Vermittelung der grundherrlichen Behörden nicht mehr (§. 672, 774, 778—780 u. 793).

Vollendet ward jedoch das neue Verhältniß der Hintersassen zur landesherrlichen Gewalt erst durch die seit Entstehung der Landstände neu entstandene landesherrliche Gesetzgebung und durch die dadurch unter dem Einflusse des römischen Rechtes und der Doctoren der Rechte bewirkten Reformen. Denn diese Reformen erstreckten sich nicht bloß auf das Recht und auf die Gerichte, sondern auch auf die Quelle des Rechtes und auf die Quelle der Gerichtsbarkeit selbst.

Mit Hilfe der Landstände entstand nämlich eine neue Gesetzgebung für das ganze Land. Das früher bloß für die landesherrlichen Grundholden und Vogtleute, d. h. für die landesherrlichen Unterthanen zu einem Landrechte erweiterte Hofrecht ward nun durch die Zustimmung der Landstände zu einem wirklichen Landrechte für das ganze Territorium, nicht bloß für die landesherrlichen Aemter, sondern auch für die darin gelegenen Grundherrschaften. Dadurch ward nun aber an die Stelle der Autonomie, welche auch die Fronhofgerichte gehabt und mittelst derselben ein eigenes alle Rechtsverhältnisse der Hörigen umfassendes Hofrecht ausgebildet hatten, eine neue Rechtsquelle gesetzt und der Begriff des Hofrechtes dadurch in der Weise geändert, daß dasselbe, wie wir gesehen haben, nun nur noch für die bäuerlichen Verhältnisse geblieben ist.

Noch weit folgenreicher für die Grundherrschaften war jedoch der Grundsatz, daß alle Gerichtsbarkeit auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausgehe. Ursprünglich ist zwar der Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit auf einer landesherrlichen Verleihung beruhe, also nur von dem Landesherrn selbst ausgehen könne, wie wir gesehen haben, nur hinsichtlich der öffentlichen Ge-

walt eine Wahrheit gewesen. Die Doctoren der Rechte haben ihn jedoch auch auf die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgedehnt. Und seit dem 15. und 16. Jahrhundert ist derselbe allenthalben zur Regel geworden (§. 653 u. 783). Wenn nun schon durch die Ausdehnung des Landrechtes auf das ganze Territorium die Autonomie der grundherrlichen Gerichte vernichtet worden ist, so wurde vollends durch den Grundsatz, daß alle Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausgehe, das Fundament der grundherrlichen Gerichtsbarkeit selbst untergraben und dadurch der Grund zu ihrem gänzlichen Untergange gelegt. Denn früher oder später mußte die grundherrliche Gerichtsbarkeit selbst einem solchen Grundsatze weichen.

Ausgehend von dem Grundsatze, daß die Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausgehe, wurden nun seit dem 16. Jahrhundert alle Justizreformen vorgenommen. An die Stelle der früheren Genossen wurden ständige gelehrte Richter gesetzt. Und was für die Untergrabung der grundherrlichen Gerichte von ganz besonderer Wichtigkeit war, es wurde ihnen nur noch die erste Instanz, in der Regel nur noch die niedere Gerichtsbarkeit gelassen, während nicht bloß für die landesherrlichen Aemter, sondern auch für die grundherrlichen Gerichte eigene landesherrliche Obergerichte, sogenannte Hofgerichte errichtet worden sind. Da nämlich von nun an statt der Grundherrn die Landesherrn als die Quelle der grundherrlichen Gerichtsbarkeit betrachtet zu werden pflegten, so konnte keine Berufung mehr an die Grundherrn selbst oder an ihre Oberhöfe gehen. Die Berufungen gingen vielmehr jetzt an die neu errichteten landesherrlichen Hofgerichte und die früheren Oberhöfe kamen ganz außer Gebrauch. Auf diese Weise kam denn die gesammte Rechtspflege, auch die grundherrliche Justiz, in die Hände der landesherrlichen Gerichte, ohne daß es weiter einer Vermittelung der Grundherrn bedurfte.

§. 826.

Zu diesem Allem kam endlich auch noch die seit dem 15. und 16. Jahrhundert völlig veränderte Kriegs- und Steuerverfassung hinzu. Die Nothwendigkeit Soldaten und Steuern zu erhalten trug nämlich ebenfalls nicht wenig dazu bei, den Unfreien und Hörigen eine bessere und freiere Stellung zu verschaffen, und

dieselben mit der öffentlichen Gewalt in unmittelbare Berührung zu bringen. Auf Betreiben der Landesherrn mußten sie nämlich, des allgemeinen und öffentlichen Nutzens wegen, besser gehalten werden, z. B. in Braunschweig Lüneburg, Oldenburg, Westphalen u. a. m.[52]). Sie wurden nöthigenfalls, wie heute noch in Rußland, sogar gegen ihre Grundherrn geschützt und unterstützt[53]). In manchen Territorien erhielten die landesherrlichen Abgaben vor den grundherrlichen sogar die Priorität[54]). Und so führte denn, wie schon Möser bemerkt hat[55]), nicht Menschenliebe oder das Christenthum, vielmehr die Nothwendigkeit eine ständige Miliz und Steuern zu haben zu dieser außerordentlichen Veränderung. Anfangs hatte zwar auch in dieser Beziehung keine direkte Einschreitung von Seiten der öffentlichen Gewalt statt (§. 769 u. 770). Seitdem jedoch die Schutz- und Schirmpflicht auf die Landesherrn übergegangen war, nahm man Rekruten und Steuern ohne die Grundherrn weiter zu fragen, anfangs zwar noch gegen einen Revers, daß es nicht von Rechtswegen, sondern nur mit gutem Willen geschehen sei[56]), späterhin aber auch ohne allen Revers. Denn, was anfangs bloße Vergünstigung war, ward später zu einem Recht.

§. 827.

Die Folgen dieser veränderten Stellung der Hintersassen waren sehr groß, für die Hintersassen eben sowohl wie für die Grundherrn. Denn die alte, in vieler Beziehung so freie und wohlthätige Hofverfassung ward dadurch mehr und mehr untergraben, zuletzt sogar ihrem gänzlichen Untergang entgegengeführt.

Die Landesherrn standen nun in unmittelbarer Verbindung mit den Hintersassen. Sie schützten und schirmten dieselben von

---

52) Spittler, Gesch. von Han. I, 112—113. von Halem, I, 328—331. Wigand, Provinzlr. Minden, II, 127 u. 290—291.

53) Wigand, Prvlr. von Minden, II, 127, 239—240, 244, 249 ff u. 290—291.

54) Wigand, l. c. II. 236—239.

55) Gesch. von Osn. I, 82—83.

56) Sommer, I, 409. Hamelmann, Beschreibung ꝛc. von Oldenburg, p. 266. von Halem, I, 330

nun an allein, nöthigenfalls sogar gegen ihren eigenen Grundherrn. Sie entschieden in letzter Instanz über die vor sie gebrachten Beschwerden der Hörigen und über die Berufungen von den grundherrlichen Gerichten. Dazu erhoben sie noch die von ihnen ausgeschriebenen Steuern und die zum Kriegsdienste nöthige Mannschaft. Und da sie bei diesem Allem der Vermittelung der Grundherrn nicht mehr bedurften, so verloren diese nach und nach das Recht selbst ihre Hintersassen zu schirmen und zu vertreten, mit der Schirmgewalt aber auch ihre alte Bedeutung. Von dem früheren schönen Verhältnisse waren demnach nur noch die Lasten geblieben, welche nun aber um so drückender wurden, da die für die Vogtei zu entrichtenden Abgaben nun, indem dieselben für einen nicht mehr geleisteten Schutz entrichtet werden mußten, ohne alle Gegenleistung waren, und dazu zu den alten grund- und schutzherrlichen Lasten auch noch die alten und neuen Steuern und die übrigen öffentlichen Dienste und Leistungen hinzukamen. Im Grunde genommen hatten daher bei dieser veränderten Stellung nur allein die Landesherrn gewonnen, die beiden anderen Theile aber mehr oder weniger verloren.

Zunächst brachte zwar dieser Umschwung der Dinge den Grundherrn weniger Nachtheil als ihren Hintersassen. Zum Theile brachte er den Grundherrn sogar Vortheile. Denn sie suchten sich, zumal auf den Landtagen, und zwar großentheils zum Nachtheile ihrer Hintersassen mit den Landesherrn zu verständigen; sich dadurch, daß sie ihren Hintersassen allen Antheil an dem Hofregimente entzogen, mehr und mehr von ihnen unabhängig zu machen, und alle Steuern und anderen öffentlichen Lasten auf dieselben zu wälzen. Daher der sich stets mehrende Druck des Bauernstandes und die lauten Klagen desselben, von welchen gleich nachher noch die Rede sein soll.

Allein auch die Grundherrn selbst hatten dabei nicht wenig verloren. Sie wurden zwar unabhängig von ihren Bauern, aber zu gleicher Zeit auch abhängiger von ihrem Landesherrn, da sie nun der Stütze ihrer Hintersassen entbehrten. Dieses hatte zwar weniger zu bedeuten, so lange noch die Landstände bei Kraft waren, bei denen sich auch die Grundherrn noch geltend machen konnten. Seitdem jedoch auch diese untergraben und seit dem dreißigjährigen Kriege nur noch selten oder gar nicht mehr berufen, we-

nigstens nicht mehr beachtet worden waren, da hatten die Grundherrn auch diese Stütze verloren. Ihr Schicksal lag demnach von nun an in den Händen der Landesherrn. Der früher auf seinen Burgen und Schlössern durch seine Hintersassen so mächtige, unabhängige und stolze Grundadel war nun ein von seinem Landesherrn abhängiger und sich vor ihm beugender Hof- und Dienstadel geworden. Und, früher eine Stütze des landesherrlichen Hofes, mußte er nun selbst von dem Hofe gestützt, großentheils sogar von ihm ernährt werden. Dadurch verlor aber der Adel sein altes Ansehen und seine frühere so große Bedeutung. Er sank nun nach und nach auf diejenige Stufe herab, auf welcher wir ihn in neueren Zeiten in den meisten Deutschen Territorien, fast allenthalben ohne alle Selbstständigkeit und daher ohne politischen Einfluß, gesehen haben. Denn erst durch die neuen Reichs- und Landtage ist derselbe wieder zu einer politischen Stellung und dadurch zu politischem Einfluß und zu einer ihm gebührenden Bedeutung gelangt. Und die einflußreiche Stellung einer politischen Aristokratie an der Spitze des Volkes wird ihn dereinst für die erlittenen Verluste reichlich entschädigen.

13. Druck, Klagen, Aufstände und Erleichterung des Bauernstandes.

§. 828.

Die Lage der Bauern war ursprünglich eine weit freiere und bessere, als sie meistentheils seit dem 15. u. 16. Jahrhundert geworden ist (§. 223, 817—819 u. 827). Denn, wiewohl es im 14. und 15. Jahrhundert nicht mehr so viele gemeinfreie Bauern gegeben hat, als dieses Bensen und Zimmermann in ihren bekannten Werken über den Bauernkrieg annehmen, so waren denn doch noch viele Bauern frei und auch die Hörigen, wie wir gesehen haben, persönlich freie Leute. Wie die Ritterschaft und die Reichsstände Antheil an dem Landes- und Reichsregimente, so hatten auch die hörigen Bauern auf ihren Hof- und Hubtagen, so wie in ihren Hofsprachen und in den gebotenen und ungebotenen Dingen Antheil an dem Hofregimente. Die vollberechtigten Genossen eines Fronhofes waren demnach gewissermaßen die Landstände der Grundherrschaft. Als sie daher in den Bauernkriegen zu den Waffen griffen, kämpften auch sie für ihre hergebrachten Freiheiten.

Auch waren ihre Dienste und Leistungen ursprünglich nicht so beschwerend und drückend, wie sie es großentheils späterhin erst geworden sind. Denn wenn auch viele grund- und vogteiherrliche Leistungen auf gewaltsame Weise entstanden sind, so waren doch bei weitem die meisten bloße Gegenleistungen für den erhaltenen Grundbesitz oder für den grund- oder vogteiherrlichen Schutz (§. 542).

Seitdem jedoch die Hofverfassung zu wanken begann und die Grund- und Schutzherrn nicht mehr schützen konnten und nicht mehr schützen durften, die dafür zu entrichtenden Lasten und Leistungen aber dennoch geblieben sind; seitdem zu den alten noch neue Lasten hinzugekommen und auch diese noch willkürlich gesteigert oder wenigstens durch eine strengere Haftung und durch eine größere Abhängigkeit erschwert worden sind, wie dieses z. B. in der Oberpfalz, in Baireuth, in Westphalen, in Schlesien u. a. m. der Fall war [57]); seitdem die Grund- und Vogteiherren begannen ihre herrschaftlichen Rechte auch über die Grenzen ihrer Grundherrschaft hinaus auszudehnen, wie dieses in Griesheim, in Bockenheim und in anderen Königsdörfern der Fall war (§. 542); seitdem endlich zu den grundherrlichen auch noch die öffentlichen Dienste und Leistungen hinzugekommen und auch diese, je nach den Umständen, noch erhöht worden waren, seitdem begannen die Klagen der Bauern, und als diesen nicht abgeholfen ward, die Bauernaufstände.

Ueber die traurige Lage des Bauernstandes in Westphalen im 15. Jahrhundert findet sich eine sehr interessante Beschreibung von Werner Rolewink von Laer, der im Jahre 1490 als Kartheuser im Kloster St. Barbara in Köln gelebt und die den Westphalen zum Vorwurf gemachte Raubsucht und Untreue durch ihre traurige Lage zu entschuldigen gesucht hat [58]). Nach diesem Rolewink von Laer pflegten damals die Raubritter zu singen: „Ruten, rowen, dat en is gheyn schande, dat doynt die besten

57) Fink, Gesch. des Vicedomamtes Nabburg, p. 18 u. 96—98. Lang, Gesch. von Bair. I, 42. Riesert, Hofrecht von Loen, p. 106. Vgl. noch §. 218.

58) Rolewinc à Laer, de Westphalorum situ moribus virtutibus et laudibus. lib. III, cap. X. de excusanda patria nostra in quibusdam. vgl. Dr. Gehrken bei Wigand, Archiv, V, 404 f.

„von dem Lande," d. h. Stehlen und Rauben ist keine Schande, das thun die Besten in dem Lande. Und die Bauern pflegten darauf zu antworten: „Hangen, raden, koppen, steken en is gheyn „Sunde, were dat nit, wy en behelden niet in dem Munde, d. h. „Hangen, raden, köpfen, stechen, das ist keine Sünde, wäre das „nicht, wir behielten nichts im Munde" [59]). Und in einer Handschrift von 1440 wird klagend bemerkt: „wenn die armen leut „hilff oder scherm suechen von den edeln oder von aigenschafft we„gen, und sich dann darnach erczaygen mit farn oder mit schar„berchen oder mit schanckung zu hayligen zeiten, so wirt dann „daraus ein recht vnd ewiger zins und wirt von in (den „Edeln) eingeschriben in ir salbuch. Der layder vil ist die das „haben getan" [60]).

Zum Kampfe selbst kam es aber zuerst in der Schweiz, wo bekanntlich der Aufstand der freien und hörigen Landleute in Schwyz, Unterwalden und Uri zur vollen Freiheit geführt hat. Bald nachher, aber ebenfalls noch im 14. Jahrhundert, verbündeten sich im Schwarzwalde die Hauensteiner Bauern zu einer Einung und sicherten sich dadurch ihre eigene althergebrachte freie Verwaltung. Am Ende des 15. Jahrhunderts griffen die Bauern in der Abtei Kempten zu den Waffen. Und zu derselben Zeit traten auch die Bürger und Bauern im Elsaß zu einer Einung zusammen. Der Edle Anselm von Maßmünster warf, wie Ochs erzählt, im Jahre 1468 im Elsaß ein Bannier auf mit einem Bundschuh (Bauernschuh). Er nahm zum Mithauptmann einen Edelknecht von Zäsingen an. Sie wiegelten bei 2000 Bauern aus der Landschaft Maßmünster, Thann und Sennheim auf, und schworen einander, sie wollten aller Welt Feind sein [61]). Im Anfange des 16. Jahrhunderts entstand der Bundschuh im Bruchrain zu Untergrünbach im Stifte Speier, und etwas später der Bundschuh zu Lehen bei Freiburg im Breisgau. Um dieselbe Zeit entstanden die Bauernunruhen in Lucern, Solothurn, Zürich und in Bern, und der Bundschuh in Basel [62]), die Verbrüderung des

59) Rolewink von Laer, c. 10.
60) Schmeller, III, 30. Not.
61) Ochs, Gesch. von Basel, IV, 176 f.
62) Ochs, V, 291 u. 292.

armen Konrad oder Koontz im Remsthale in Wirttemberg, die Unruhen in der Ortenau, in der Umgegend von Konstanz, von Ulm und von Augsburg, in Kärnthen, in der Windischen Mark u. a. m. Alle diese Bauernaufstände und Unruhen hatten noch vor dem Jahre 1517, also vor dem Beginne der Reformation statt, zum Beweise, daß dieselben einzig und allein in den erwähnten Beschwerden, nicht aber in den Schriften Luthers ihren Grund hatten, wie man dieses nichts desto weniger auch in neueren Zeiten noch darzustellen gesucht hat [63]).

§. 829.

Am blutigsten waren jedoch die Bauernaufstände in den Jahren 1524 und 1525, zuerst wieder im Schwarzwalde und in der Schweiz [64]), sodann in Schwaben [65]), in Tirol, am Neckar, am Main und am Rhein, in Westphalen und in Franken. Und auch in diesen Jahren kämpften wieder die freien und hörigen Bauern für ihre althergebrachte Freiheit gegen einen nach und nach unerträglich gewordenen Druck, wie dieses die berühmten zwölf Hauptartikel „aller Bauerschafft vnd Hynderseſſen der Geystlichen vnd „Weltlichen oberkeyten, von welchen sie sich beschwert vermeynen," hinreichend beweisen. Denn man verlangte auch damals, wie theilweise schon zur Zeit der Rechtsbücher (§. 220), nichts Anderes als:

63) Sogar noch J. Döllinger, Luther. Freiburg. 1851. p. 33 ff.

64) Ochs, V, 494—509.

65) Ueber die Bauernaufstände in Schwaben hat Cornelius sehr interessante Nachrichten mitgetheilt in Abhandl. der historischen Classe der Bair. Akad. der Wiss. IX, 1. p. 145—204. Der Aufstand begann im Jahre 1524 in den einzelnen Herrschaften und Landschaften. Die Bauern der einzelnen Herrschaften handelten und unterhandelten ganz unabhängig von den anderen mit ihrer Herrschaft und forderten von ihr Abstellung ihrer örtlichen Beschwerden. Eine Eingabe der memminger Bauerschaft an den Rath der Stadt Memmingen ist sehr wahrscheinlich die Grundlage der berühmten zwölf Artikel geworden. vgl. eod. p. 150, 151 u. 180—183. Im Jahre 1525 haben sich aber die anfangs getrennten Bauerschaften mit einander vereiniget, und zwar zu drei Vereinen, Haufen genannt, zu den Baltringer-, Allgäuer- und Bodensee-Haufen, und diese drei Haufen sodann wieder zu einem Bunde, welcher zu Memmingen seinen Sitz hatte.

1) Abschaffung der der heiligen Schrift und der christlichen Freiheit widersprechenden Leibeigenschaft und des Besthauptes oder Todtfalls, (art. 3 u. 11),

2) Abschaffung des kleinen oder Blutzehntens und zweckmäßigere Verwendung des großen Zehntens für die Geistlichen und Armen der Ortsgemeinde und für andere Nothfälle, „darmit man „keyn landssteüer dürfft auff den armen anlegen." (art. 2),

3) Abschaffung aller willkürlich erhöhten Dienste und Verminderung der unerschwinglich gewordenen Abgaben nach billigem Ermessen, „damit der Bauer sein arbeyt nit vmb sunst thue," (art. 6—8),

4) Wiederherstellung der Jagdfreiheit und des Beholzigungsrechtes nebst Rückgabe der von den Grundherrschaften unrechtmäßiger Weise entzogenen Felder, Wiesen und Waldungen an die Gemeinden, (art. 4, 5 u. 10),

5) Wiederherstellung der Freiheit der Gemeinden ihre Geistlichen selbst wählen und ihre Gemeindeangelegenheiten wieder selbst besorgen zu dürfen, (art. 1, 2, 5. u. 10), endlich

6) unparteiische Justiz. (art. 9)[66].

Auch die am 13. April 1525 auf dem Wachholder versammelten aufrührischen Bauern des Rheingaus verlangten von dem Erzbischof Albrecht nichts als die Wiederherstellung ihres alten ihnen entzogenen Rechtes der Selbstverwaltung, daß nämlich in Haingerichtssachen alles lediglich und allein der gemeinen Bürgerschaft und dem Adel überlassen sein, und nichts mehr an den gnädigsten Herrn und an seine Beamten gebracht werden solle[67].

In dem Heilbronner Entwurfe einer Reichsreform verlangte man auch noch Entfernung der Doctoren der Rechte aus dem Rathe der Fürsten und aus den Gerichten. („Zum vierden sollen „alle Doctores gaistlich vnnd welltlich in kains Furſten Rat. Auch

66) Benſen, p. 514—519. Oechsle, p. 246—254.

67) Ueber die Geschichte dieses Aufstandes vgl. Joh. Peter Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, I, 169 — 276 u. 424—437. Und über den Aufruhr des gemeinen Volkes in Schwaben, Franken, Thüringen, Elsaß und am Rheinstrom im Jahre 1525, aus einer alten Handschrift, Schunk, a. a. O. II, 1—55. und noch viele Urkunden, eod. II, 268—288. u. III, 53—102.

„an kain gericht. Zu sizen. Zu reden. Zu raten oder handeln. „erlitten. sonndern gannz abgethan werden. — Item die weyl „die Doctores nit erbdiener des rechtens sonndern bestellt knecht. „die vmb jrs aigen nuz willen. lang vffhalten vnnd langksame zum „ennd räthen. oder dienen. So sollen sie in kainem gericht sizen. „vrtail zumachen oder auß zusprechen. Item dieweyl offenntlich am „tag leyt. Das zu mermalen zwu partheyen. durch die doctores „vff zehn jar. auch mer vnnd minder. durch aigens nuz willen. „werden vmbgefurt. derhalben sie Stieffater vnnd nit recht erben. „des rechten mögen genannt werden. Darumb sollen sie alle in „kainem gericht gebraucht oder zugelassen werden“ [68]).

Die Bauern im Innthale verlangtem außerdem noch, „daß „E. F. Dl. Regiment, Pflegen und Obrigkeit in diesem Land mit „guten, ehrbaren, verständigen vermöglichen Landleuten besetzt,“ und die „Landtage wieder gehalten werden sollen, wie von Alters“ [69]).

Die Tiroler Bauern endlich verlangten sogar daß „alle „Schlösser und bevestigung im Land niedergebrochen, — ein Regi„ment im Land besetzt werden, dazu Brixen der gelegenste Platz, „— an dem Ort, da die Regierung des Lands ist, ein hoche Schuel „aufgerichtet — alle Möser und Auen und andere unfruchtbare „Erden im Land fruchtbar gemacht, — die Clöster und Teutschen „Häuser zu Spitäler gemacht, — die Steuren und Reisen gnädigk„lich erlassen werden sollen,“ wogegen sie jedoch versprechen, daß sie, „wo Noth zu Krieg und Ueberfall gemeines Lands fürfiel, wie „von alten herkhommen unterthänig dienstlich und gewärtig“ bleiben werden [70]).

Merkwürdig ist es auch, daß in denjenigen Territorien, in welchen wie z. B. im Calenbergischen jene Beschwerden, weil das Loos der Bauern bereits wesentlich gebessert worden war, nicht mehr bestanden, auch in jenen stürmischen Zeiten die Ruhe nirgends gestört worden ist [71]).

---

68) Bensen, p. 553. Dechsle, p. 285—286. Vgl. noch meine Gesch. des altgerman. Gerichtsverf. p. 310—312.

69) Dechsle, p. 498.

70) Hormayr, Chronik von Hohenschwangau, p. 181—182.

71) Spittler, Gesch. von Hannov. I, 114—115.

§. 830.

In welch blutiger Weise jene Aufstände unterdrückt worden sind, kann man bei Oechsle, Bensen und Zimmermann nachlesen. Um eine Versöhnung mit den besiegten Bauern und an eine wahre Verbesserung ihres Looses ward aber fast nirgends gedacht. Aus Klugheit ward zwar in den Stiftern Kempten, Würzburg und Bamberg, und auch in der Pfalz am Rhein ihr Loos etwas gemildert[72]). Auch nahmen die Reichstage zu Augsburg und Speier, und auch der Schwäbische Bund die verfolgten Bauern einigermaßen in Schutz[73]). Allein in denjenigen Territorien, in welchen die neue Zeit keinen Einfluß erhielt, ward das Loos der Bauern eher noch verschlimmert als verbessert.

Als unwissendes und dummes Volk wurden die Bauern fast allenthalben von ihrer hergebrachten Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten und von den Gerichten entfernt. Und die ihnen so verhaßten Doctoren der Rechte traten im Rathe der Fürsten und bei den Gerichten an ihre Stelle. Auch fällten dieses ungünstige Urtheil über die Bauern nicht bloß die gelehrten Juristen, z. B. der berühmte Peter von Andlau[74]) und die Chroniken Schreiber z. B. Hagen[75]) u. a. m. Sogar in den Verordnungen und Gesetzen nannte man sie das unverständige Volk. („nachdem an etli„chen Hoffsgerichten der gemein vmbstandt der Hoffsleuth die sa„chen mit vnuerstandt aufsweist" u. s. w.)[76]). Und in einem kaiserlichen Mandat von 1499 wird gesprochen von „den groben, bö„sen und schnöden Bauersleuten, in welchen doch keine Tugend, „adeliches Geblüt, noch Mäßigung, sondern allein Ueppigkeit, Un-

---

72) Haggenmüller, I, 544—548. Bensen p. 502—503.

73) Reichsabschied zu Augsburg von 1526 §. 4, R. A. zu Speier von 1526 §. 6 — 8. Mandat des Schwäbischen Bundes von 1529 bei Oechsle, p. 242.

74) Neque ulla major mihi abusio esse videtur, quam — per eos qui rus colunt, jus in provinciis dictari bei Petrus de Andlo, de imperio Romano Germanico, II, c. 16. p. 106.

75) Reimchronik von Cöln, v. 1292—94.

76) Verordnung von 1558, „von den Hoffsgedingen", in der Jülich und Bergsch. Reformation von 1582, p. 135.

„treue und Grobheit ist[77]). Man überlegte aber nicht, daß man die Bauern erst durch die Einführung eines fremden Rechtes, das sie natürlich nicht verstanden, durch eine harte und willkürliche Behandlung und durch das Entfernen von allen Geschäften unwissend gemacht und gewissermaßen verdummt hat. Gerade so wie auch bei den übrigen Ständen der politische Sinn und Verstand erst dann, und zwar leider in ganz Deutschland verschwunden ist, seitdem man ihnen die Gelegenheit ihn zu üben allenthalben genommen und das Volk von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten entfernt hat. Denn noch in den erwähnten Bauernartikeln haben die Bauern mehr praktischen Verstand und eine weit tiefere und gründlichere Kenntniß der Bedürfnisse des Landes bewiesen, als alle damaligen Doctoren der Rechte zusammen. Auch wurden die Bauern erst durch diese verkehrte Behandlung und durch das Herabdrücken des ganzen Standes argwöhnisch und mißtrauisch, eigensinnig, roh, hinterlistig und schlau gemacht, wie dieses bei allen Schwachen und Unterdrückten von je her der Fall war, so daß nach den Notaten eines Freiherrn von Bodmann vom Jahre 1705 ein Bäuerlein am Bodensee auf die Zumuthung, daß er zu Ostern beichten solle, antworten konnte, „Na, ich laß mir kain neue „gerechtikait auf mein Haus bringen[78])." Wenn man daher schon in früheren Zeiten Alles, was fein und höflich war *höfisch* und jeden gebildeten und wohlgezogenen Mann einen *Hofmann* genannt hat, (§. 258), so konnte man nun um so mehr alles, was roh und unhöflich war, im Gegensatze des Höflichen *bäurisch* nennen. Sogar die Volkspoesie nannte man noch im 17. Jahrhundert einen *bäurischen* Gesang (den „die Bauern singent"), im Gegensatze des höfischen und daher höflichen Meistergesangs, den man eine *adelige Kunst* zu nennen pflegte[79]). Und noch früher ward die *Volkssprache* selbst im Gegensatze zu der gelehrten und daher für allein gebildet gehaltenen *lateinischen* Sprache eine *Bauernsprache* (lingua rustica) genannt, in Deutschland eben sowohl wie in Frankreich[80]).

77) Ochs, IV, 577.

78) Schmeller, III, 30.

79) Jacob Grimm, über den altdeutschen Meistergesang, p. 31 u. 133. Wilhelm Grimm, die deutsche Heldensage, p. 281 u. 286.

80) Concil. Moguntin. von 847, c. 2 bei Hartzheim II, 154. — homilias

In vielen Grundherrschaften wurden seit dem 16. Jahrhundert auch die grundherrlichen Dienste und Abgaben noch bedeutend vermehrt, oft willkürlich gesteigert und dadurch die Lage der Bauern immer gedrückter und härter, in Schleswig-Holstein, Brandenburg, Pommern, Minden, Paderborn, Mecklenburg, in der Oberpfalz u. a. m.[81]) Auch wurden die aus der Leibeigenschaft fließenden Rechte nebst der Leibeigenschaft selbst durch die Reichsgesetzgebung den Grundherren neuerdings garantirt[82]). Und durch den dreißigjährigen Krieg kamen zu den alten Lasten noch neue Steuern hinzu. Dadurch ist denn die Belastung des Grund und Bodens im 17. und 18. Jahrhunderts zu einer solchen Höhe gestiegen, daß die Bauern im Fürstenthum Minden u. a. m. außer Stand waren, alle diese Lasten ferner noch zu tragen. Die Grundherren suchten den Grund in dem Uebermaße der landesherrlichen Abgaben, die Landesherrn dagegen in den übermäßigen grundherrlichen Diensten und Leistungen. Statt daher diese ganz unerschwinglich gewordenen Lasten auf ein billiges Maß herabzusetzen und zu vermindern, stritten sich die Grund- und Landesherrn bloß um die Priorität bei der Bezahlung[83]).

Nichts desto weniger reifte im Laufe des 18. Jahrhunderts in aller Stille auch für die Bauern eine ganz neue Zeit. Die Leibeigenschaft ward mehr und mehr verhaßt und den Leibeigenen unerträglich. Sie war daher zuletzt gar nicht mehr möglich[84]). Die Freilassungen mehrten sich und wurden oft um hohe Summen erkauft[85]). Die Bauern begannen einen Prozeß nach dem

---

transferre studeat in rusticam Romanorum linguam Theotiscam. Urk. von 982 bei Grandidier, hist. de Strasb. II, 41. infra Argentinam civitatem, quae rustice Strazburc vocatus. vgl. noch Grimm, Spr. I, 13 — 16, Henschel, v. Rustice. V, 831 und praef. Cangii, Nr. XIII, eod. I, 8 u. 9.

81) Falck, IV, 202 u. 212. Wigand, Minden, II, 160—162. Derselbe, Paderborn, II, 332. von Fink, Nabburg, p. 18 u. 98. Roscher, die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. u. 17. Jahrhunderts p. 267. vgl. noch Mittermaier, I, §. 90.

82) Reichsabschied von 1555, §. 24.

83) Wigand, Minden, II, 236—239.

84) Wigand, Minden, II, 241. Derselbe, Paderborn, II, 384.

85) Wigand, Paderborn, II, 376—379.

anderen mit ihren Grundherren, öfters nicht ohne Erfolg[86]). Sie wagten es sogar damals schon gegen die Steuerfreiheit der Ritterschaft Beschwerde zu führen[87]). Und wenn auch diese und ähnliche Beschwerden damals noch kein Resultat hatten, so arbeiteten sie doch den Reformen vor, welche das 19. Jahrhundert wirklich gebracht hat. Was aber dabei dem Bauernstande ganz besonders zu statten kam, das war die offenbare Gunst welcher sie sich zumal seit dem 18. Jahrhundert zu erfreuen hatten, nicht bloß der Gunst vieler Fürsten und Landesregierungen, sondern auch der Gunst der Gerichte, der landesherrlichen ebensowohl wie der Reichsgerichte[88]). Als daher die Stürme der französischen Revolution hereinbrachen, fanden sie allenthalben einen gehörig vorbereiteten, ihnen nur all zu günstigen Boden.

Rasch nacheinander wurden bereits in den 1790ger Jahren, in der Landschaft Basel schon in den Jahren 1790 und 1791[89]), seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts aber allenthalben mit der Leibeigenschaft und Hörigkeit auch die damit zusammenhängenden Leistungen abgeschafft, in manchen Territorien nach dem Muster der französischen Gesetze alle grundherrlichen Abgaben, in den meisten Territorien jedoch nur die persönlichen aus der Leibeigenschaft hervorgehenden Leistungen. Erst nach den im Jahre 1846 in Galizien stattgehabten Gräuelscenen und nach den neuen Erhebungen der Deutschen Bauern im Jahre 1848 verschwanden auch noch die übrigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen mit oder auch ohne Entschädigung.

Zwar ist hiedurch den Grundherren, die Sache vom rechtlichen Standpunkte betrachtet, ein sehr großes Unrecht geschehen. Allein, wie in anderer Hinsicht, so hat auch in dieser Beziehung wieder eine nur etwas verspätete Nemesis die Sünden der Vorfahren an den schuldlosen Nachkommen gerächt.

Hätte man, als es noch Zeit war, die Hofverfassung, statt sie planmäßig zu untergraben, zeitgemäß reformirt. Hätte man

86) Wigand, Paderborn, II, 332, 337 u. 380.
87) Wigand, Paderborn, II, 315 u. 316.
88) Wigand, Paderborn, II, 332, 337 u. 380. vgl. noch oben §. 813.
89) Ochs, VIII, 108—112.

den Bauerschaften ihre hergebrachten Freiheiten und Rechte gelassen, und sie nur zeitgemäß modificirt und weiter fortgebildet. Hätte man nicht nach und nach alle Lasten auf den Bauernstand gewälzt und, — statt ihn zu heben, seine große Kraft gänzlich gebrochen! — Die Geschichte des deutschen Adels und Reiches wäre eine ganz andere!

Die großen Lehren der Geschichte, nur zu oft mit blutigem Griffel geschrieben, werden jedoch von niemand begriffen. Der sprüchwörtlich gewordene Satz, nichts gelernt und nichts vergessen, gilt daher ganz allgemein von Hoch wie von Nieder, — bezeichnet leider einen Grundzug unserer Geschichte.

Darum die stets wiederkehrenden Revolutionen statt der weit heilsameren Reformen.

Doch wär auch dies nicht,
wollten es nicht die Götter[90]).

---

90) Sophokles, Ajax. v. 915.
Οὐκ ἄν τάδ' ἔστη τήδε μὴ θεῶν μέτα.

Register.

Von Philipp Pfister, Regierungs-Acceſiſt in München.

Die römiſchen Zahlen bedeuten den Band, die arabiſchen Ziffern die Seite und der Buchſtabe N die Note.

A.

Abfahrt oder Abzug in eine fremde Herrſchaft III. 125. 177. 180.

Abgaben, Milde in der Erhebung derſelben IV. 503.

absa, absare (vronen) I 347.

absae casae Dei (Gotteshäuſer) I. 351.

absi mansi, hobae absae etc. ihre Bedeutung I. 345. 349.

Abſchlagen von Hand und Fuß als Strafe IV. 379.

Abſchoß II. 115 III. 140. 190.

Abteigüter II. 428.

Abtsbunden II. 426.

Abzugs-(Abfahrt-)geld III. 134. 168.

Achte (Echte) IV. 7.

Achten (Achtthun) II. 425. III. 289.

Achtsleute, Achtding, achtergelatene Güter IV. 9.

Achtung, Anſpruch des Schutzherrn auf beſondere I. 53.

Achtzahl III. 90.

Ackerdienſte (Frondienſte) I. 396 III. 311.

Adel, im Dienſtgefolge des Königs I. 101.

Adel, hoher, niederer I. 188.

Adelige ſeit dem 15. Jahrh. II. 50.

Adelsfreie II. 145.

Adelsſitze II. 124.

Adels Pürſchverwandte III. 46.

Aderlaſſer (minutores) II. 312.

advenae (adventitii) I. 35.

advenae Romani I. 74.

advocati, Vögte, Faute IV. 426.

advocatus generalis II. 235.

Aemter (officia) II. 29. IV. 3.

aerarium (Schatzkammer) II. 281.

Afterding, Aftergericht. IV. 166.

agaso, stabularius, Marſchalk II. 269.

Agnaten I. 45. 56. 62.

Agnaten der Chartularien I. 63.

Agraz (agresta) II. 305.

agri fiscales I. 88.

Ahnenprobe I. 105.

Ahtae, Achten, Hofachten II. 424. III. 289.

aide, auxilium, Hülfe, Bete III. 331.

aigen, ludeigen, dominium plenum III. 3.

Albani (aubains, advenae) I. 35. II. 98.
alberga (albergue) III. 273. 286.
Aldionen (aldiones, aldii) I. 12. 18. 45. 59.
Aldionicia (Zins der Aldionen) I. 334.
Allod, bäuerliches IV. 317.
Allgemeine, gemeine, landesherrliche Beten III. 536.
Allgemeine Heersteuer III. 511.
Almenden (communiae) I. 338.
Altarleute II. 17.
Ammänner, Amtleute II. 439. 459.
Amt, Amthof, Ambacht II. 463. IV. 5.
Amtleute, oberste und untergeordnete II. 297. 315. 367. 439.
Amtmann IV. 160.
Amtmannsweise II. 503.
Amtmann IV. 160.
Amtsgüter, Amtshuben, Amtshöfe, Amtslehen II. 498.
Amtshöfe, Amtshäuser II. 121. 129. 139.
Amtshörige II. 464. IV. 6.
Amtskeller II. 245.
Amtskellereien II. 142.
Amtslehen I. 361.
Amtsrecht IV. 15.
Amtsreisen grundherrl. Beamten, ihre Beherbergung hiebei III. 257.
Amund I. 46. 52. 109.
Amund, Unterschied zwischen Amund und Fulfreal I. 51.
Ancilla, Benennung für Unfreie I. 7. 369.
Andarchius I. 95.
Anerben im Besitze des Hofguts IV. 45.
Anerben, Erbrecht der IV. 340.
Angaben, Angern III. 195.
Angariae, röm. Postwagen, mit Ochsen oder Mauleseln bespannt I. 389.
Angariae, Scharwerke III. 446.
Angel, Angelfahrten, Angelweine III. 288.
Anger (angariae) Angerwagen, Angerpferde, Angerfahrten III. 288.
Angerpfennige, Engerpfennige III. 309.
Anklage und Urphede IV. 260.
Anklageverfahren IV. 274.
Annäherung der Bauerngüter I. 366.
Annua dona I. 417.
Ansedel II. 123.
Ansiedelungen fremder, meist freier Leute II. 72.
Antast, Angriff, erster Angriff III. 86. IV. 263.
Antrustionen I. 82. 147.
Anwälte IV. 134.
Anwesen IV. 348.
araturae II. 447.
arbeiten, werchen, operari I. 378
Arbeitshäuser für Frauen I. 115. 122. 135, II. 182. III. 325.
Arm, Armmann, Armleute, arme Leute IV. 23.
Armenta, Viehhöfe II. 451.
Armentarii, Viehknechte II. 456.
Armer Leute Lehen III. 107.
Atzgeld III. 443.
Atzung, Atze III. 274
Aufgebot, allgemeines I. 448. III. 84.
Auflassung, gerichtliche IV. 141.
Aufnahme in den neuen Hofverband III. 153.
Aufnahme in die Hofgenossenschaft IV. 41. 140.
Aufnahmsregister, Hof-, Huldigungsbücher IV. 43.
Aufsätze, Losung, Kammerschatz, Bete III. 537.

Auftragung, gerichtliche III. 16.
Aufzugsgeld, Aufzugsthaler IV. 47.
Aulici, Hofleute II. 193.
Ausfaute II. 467.
Auskauf III. 179.
Ausmänner IV. 151.
Ausrüstung der Ritter I. 445.
Ausgeschlossene vom Zutritte zu den Fronhofgerichten IV. 183.
Ausschuß, Landausschuß III. 481.
Ausschußmannschaft III. 482.
Ausschüsser, Ausschösser III 482.
Außerordentlicher und ordentlicher Hofdienst II. 374. III. 252.
Ausfiedler, Ausleute IV. 38.
Auswahl der Mannschaft zum Aufgebot III. 477.
Auswanderung der Grundholden III. 135. IV. 495.
Auszug, Reichsheerdienst III. 391.
Auszug, Auszüger III. 482.
auxilium, Hülfe, Bete III. 331.

B.

Baaramt, Paaramt IV. 6.
Badehäuser, Bäckereien, Küchen bei den Fronhöfen I. 116.
Badekörbe, Fideln, Geigen, Wippen IV. 270.
Bäckeramt II. 334
Bäckermeister II. 283. 308.
Bärenbrod, Bernbrod III. 536
Bäumen, unter, Ort der Fronhofgerichte IV. 168.
Bank, adelige und gelehrte in Baiern. II. 247.
Bankgenossen I. 148
Bankgerichte IV. 176.
Bankresen oder Bankreißen II. 167.
Bann, bannus III. 161.
Bannbeten III. 536.
Bannherr III. 6. 61.
Bannhof, Bannschloß, Bannholz II. 120.
Bannrechte der Schirmvögte und Landesherrn IV. 438.
Bannrechte auf den Fronhöfen III. 64.
Bann- oder Zwingrecht, Hofbann, Hoffrieden III. 61. IV. 491.
Baramtgericht des Domstifts Freising IV. 514.
Bargilden I 404.
Barkhausen in Westphalen, eine aus der Hörigkeit hervorgegangene Dorfgemeinde IV. 474.
Barleute im Freising'schen II. 4.
barones (parones) I. 18.
Barschalken I. 18. 29.
Barschalken, deren Verschwinden II. 1.
Bartenhusen II. 329.
Bauart der Häuser I. 118.
— — grundherrlichen Höfe II. 147.
— — Burgen II 166.
Baudingswahl III. 275.
Bäurisch IV. 529.
Bauermiethe III. 151.
Bauer, der, verdient sein Gut mit dem Sack, der Ritter mit dem Pferd III. 515.
Bauern (mansuarii) I. 28. 59. 70.
— verschiedene Besitzrechte dieser III. 221. 223.
— Dienste und andere Leistungen dieser III. 230.
— grundhörige, deren Dienste III. 237.
— vogteihörige, deren Dienste und Leistungen III. 349.
— und Bürger, deren Bewaffnung III. 488.
— Baumanne IV. 18.
Bauernaufstände IV. 523. 525. N. 65.
Bauerndienste I. 375. 378. III. 230.

Bauerngüter, Zinsgüter, Bauernlehen I. 319. 366. III. 107.
— Annäherung der verschiedenen Arten dieser I. 342. 366. III. 218.
— Größe und Verloosung derselben III. 200.
— als precaria oblata I. 68. N. 64.
— zum Unterhalt der niedern Hofdiener gegen Zins I. 247.
— hörige, als ungetheilte Ganze IV. 321.
— echtes Eigenthum der Grundherrn an diesen III. 28.
— vermessene III. 201.
— Lasten solcher III. 280.
Bauernhöfe I. 4. 314. 332. III. 105.
— deren Bestandtheile I. 133 III. 193.
Bauernkönig im Fürstenthum Oettingen-Wallerstein III. 17.
Bauernlehen I. 361. 364. III. 107.
Bauernklagen IV. 523.
Bauernrecht IV. 507.
Bauernsprache IV. 529
Bauernstand, grundhöriger I. 59. 70. II. 25.
— Bedrückung desselben IV. 528.
Bauerrichter II. 462.
Bauerschaft IV. 2.
Baufronen III. 303.
Baukunst seit Karl dem Großen I. 121.
Baumanne, Bauern IV. 18.
Baumeister II. 453.
Bauplatz (area Hofestad) Bestandtheil des Bauernhofs III. 193.
Baupolizei in Bezug auf die Hofmarkgenossen III. 213.
Baurechtsgüter III. 224.
Bawmiete (Ehegeld) III. 168.
Beamte, öffentliche, die denselben zu leistenden Dienste I. 423.
— grundherrliche, Beherbergung ꝛc. solcher auf den Amtsreisen III. 257.
— landesherrliche, deren Beherbergung und Verpflegung III. 424.
— der öffentlichen Gewalt in den Hofmarken IV. 419.
— der öffentlichen Gewalt u. ihre Stellvertreter, deren Rechte u. Verbindlichkeiten IV. 428.
Becheramt II. 286.
Beddemund, Ehegeld III. 168.
bedellus, bodellus, budellus, pedellus, Büttel III. 333.
Beden, Beten (petitiones, precariae, demandae) I. 423. III. 331. 334. N. N. 67. 68.
— ihre Arten III. 337. 444. 531. 550.
Beeidigung der Fronhofbeamten und Einweisung in ihr Amt IV. 61.
Begnadigungsrecht der Grundherrn, dessen Entstehung IV. 244.
Begüterte Leute, Begutte IV. 18.
Behandigung III. 16.
Beherbergung und Verpflegung des Königs und jährliche Geschenke I. 415.
— der öff. Beamten, Gesandtschaften I. 423.
— der grundherrlichen Beamten auf den Amtsreisen III. 257.
— und Verpflegung der Landes- und Schirmherrn III. 419.
Beherren, geherren, verherren sich II. 112.
Beintersheim, Weisthum III. 577.
Beisteuer, Beihilfe zur Ausrüstung der ärmeren Freien I. 445. 450.

Beisteuer zum Kriegsdienst, Kriegssteuer I. 476. III. 511.
Beistücke III. 149.
Beiträge zur Verpflegung öff. Beamten I. 429
Bekennen sich zur Echte IV. 41.
Beholzungsrecht der Colonen III. 29.
Belehnung III. 16.
Belmundig, leibeigen IV. 64.
Belmundigkeit, Verlust des Hofrechtes III. 126.
beneficia u. precaria, Zinspflicht der Inhaber dieser I. 360. 364. 384.
Beneficien I. 69. 343.
— zum Unterhalt der höheren Hofbeamten u. a. Großen I. 247. 362.
— Geld und Naturalien, Bezüge der Hofbeamten in diesen II. 358.
Berath nehmen IV. 223.
Berenmeyster, Bernschatz III 508.
Bergfried, Berfrid, Perfrid II 171. 185.
Bermersheim, aus dem Dorfweisthum III. 557.
Bernbrod, Bärenbrod, Bernekammer, Berkammer, Bern III. 536.
Besitzrechte, verschiedene, der Bauern III. 221. 223.
Besserung III. 329.
Bestandtheile des Bauernhofs I. 333.
Besthaupt III. 43. IV. 345. 353. 483.
- aus Personallast allmählig Reallast IV. 373.
— Benennung desselben IV. 356.
— doppeltes IV. 370.
Besthauptpflichtigkeit, Verschwinden dieser IV. 374.
Bete und Steuern für die Grundherrschaft III. 331.
Bete und Steuern für den Landesherrn III. 527.
Beten, Betgelder III. 310. 351.
— ordentliche und gewöhnliche, precariae, consuetae, ordinariae III. 533.
Betten in den Kemenaten II. 178.
Beuttelleben III. 224.
Bevormundung, grundherrliche III. 165. 184. IV. 498.
— landesherrliche III. 186. 192. IV. 498.
Bewaffnung der Bürger und Bauern III 488.
Beweinen, Beweinung III. 22. IV. 125. N. 24.
Bezimmertes Gut II. 149.
Bezüge der Hofbeamten in Naturalien, Geld und Beneficien II. 358.
Bierhalle I. 115.
Bierkauf III. 22.
Biesterfrei II. 3. 94.
Birkenfeld, Pfalzgrafen von, Reichserblehensherrn des Königreichs fahrender Leute II. 406.
Bischofsbunden II. 426.
Bischofsdienst III. 233.
Bischofshöfe II. 123.
Bittweise Begehr der Beherbergung und Verpflegung Seitens des Schutzherrn III 434.
Blutbann III 69. IV. 442.
Blutrache, Recht der Liten I. 21. IV. 294.
Boten auf den Fronhöfen II. 478.
Botendienste der Hörigen III. 298.
— , landesherrliche Folge III. 448.
Boten und Botschaftsdienste (missatica) als Frone I. 399.
Brandmeister, Berenmeyster, Bernschatz III. 508.

Brandschatzung und Plünderung behufs Unterhaltung des Heeres III. 507.
Brechen, Prechen IV. 269.
Brennen mit glühendem Eisen als Strafe IV. 379.
Brautgeld, Brautgulden III. 168.
Brautkauf IV. 311.
Brautvieh III. 338.
breones (breonensium plebs) I. 77.
breves, brevitates, breviaria I. 357.
— Dienstrollen I 446.
Briefgeld III. 125. 172.
Briefbotendienste, Brieflehen III. 299.
Bringzins III 339.
Brodbauern II. 500.
Brodesser I. 142.
Brodherrn III. 294.
Bruderschaften des Königreichs fahrender Leute II. 407.
Brücke im Rittersaal II. 176.
Brücken an den Burgen II 169.
Brückenbau als Kriegsfronen III. 527.
Brustwer II. 170.
Bürger und Bauern, deren Bewaffnung III. 488.
— der Hofgemeinde IV. 69.
Bumede, Bumete, Burmede (Ehegeld) III. 168.
Bunden, Gebunden II. 425.
Bundschuh IV. 524.
Burgengeld, Burgengroschen III. 168.
Burgen (burgi, πύργοι), Burger (burgarii) I. 113. 126. 132. II. 148. 151. 174.
— deren Bauart und Einrichtung II. 166.
— gesellige Unterhaltung auf diesen II. 190.
— herrschaftliche und Schlösser III. 83.
Burgbann II. 422.
Burghof II. 186.
Burghut II. 154.
Burgstalle, kleinere Burgen II. 187.
Burgvögte, Burggrafen II. 460.
Burgwehre III. 527.
Burgwerke, Burgfesten III. 526.
Butenluide II. 107. III. 118.
Butenmanne, Beutenluide II. 107. III. 118.
Buthe IV. 22.
Butigler, Buteglarius II 440.
Buttel II. 480.

C.

Caballicare I. 32. 399.
Camera, granarium II. 140.
Cameralgüter, Cameralwaldungen IV. 480.
Camerarius, cubicularius, Kämmerer II 276.
Caminatae, camenatae, Kemenaten II. 189.
Camsilariae, Frauen, die Camisiles als Frondienst zu liefern hatten I. 395.
Canales, canales publici, öff. Straßen I 388.
Canon der römischen Colonen I. 385.
Capitales, Hovetleute IV. 25.
Carnaticum, carnicatoria, Fleischlieferungen zum Krieg Seitens der Hörigen I. 471.
Carrarum angariae, carricaturae, operae carrariae, carroperae, carroperarii, Wagenfrone und wagenfronpflichtige Leute I. 400.
Casa dominicata, indominicata, Herrschaftswohnung I. 2. 113.
Casati I. 28.
Castrum, Kastell II. 154. 167.
Cavallarii, caballarii, Reiter, Ritter I. 32. 42. 399.

Cavalleriegeld III. 511.
Cechiſche Bauernhöfe III. 196.
census (Grundſteuer) I. 386.
census regius, Königszins I. 404.
censuales, censarii, homines censuales, censati I. 30. II. 3.
Centgrafenhafer III. 362.
Centmannſchaft III. 482.
Centner, decanus I. 231. 260.
Cerarii, Wachszinſige I. 58.
Ceremonienmeiſter II. 381.
Chartularii I. 45. 55. 58.
Chartularii ingenui I. 60. 63.
Chartularius I. 45. 63. 109.
Chunden, Kumden II. 424.
Churfreie IV. 343.
Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Grundherrn über die Hinterſaſſen I. 309
Civilſachen, Verfahren in dieſen I. 515.
Civilſtreitigkeiten unter den hofhörigen Leuten IV. 145.
Civis romanus (tabularius) I. 45. 55. 58. 75.
Clandaticum (reditus in glandibus, cellariensis), Abgaben für Geſtattung der Eichelmaſt I. 341.
Clerk II. 223.
Coenaticum III. 275.
Collecta III. 332.
Colonat, deſſen Entſtehung I. 314.
Colonatrecht (jus colonarium) I. 385.
Colonen, unfreie I. 27.
Colonen, unfreie, ihre Nutzungsrechte III. 29.
Colonen, römiſche I. 73.
Colonen, römiſche, ihr Canon I. 385.
Colonen, römiſche, ihr Zins- und Fronpflicht I. 387.
Colonen, römiſche, ihr Heerdienſt I. 462.
coloni I. 5.
coloni rustici IV. 18.
colonitium, colonaticum, Dienſt der freien Colonen I, 384.
comitatus, Geſind II. 193.
communautés IV. 282. 290.
communis labor I. 413.
compares IV. 1.
congesta I. 357.
conjectus, adjutorium, Ausrüſtungsbeiſteuer I. 445. 451.
Conſent zur Ehe III. 151.
conservi IV. 1.
consiliarii familiares, summi consiliarii, Räthe II. 237.
consortes (hospites) I. 34.
consortes IV. 1.
Contribution III. 511.
convivae regis (commensales) Haus- und Tiſchgenoſſen des Königs. I. 148.
convivium III. 275.
Corecten, Chorechten IV. 7.
corvadae, curvadae I, 394. III. 288.
cotterie, tourbe III. 511.
cultores, Pfleger I. 349.
curia, curia dominicata II. 119. 144.
curia villicales III. 106.
curiae villicatus II. 124.
curta seu fiscus juris proprie regalis I. 3.
curtarii II. 3.
curtes, curiae, mansi, coloniae, domus Bauernhöfe. III. 105.
curtis, c. dominica, indominicata I. 2.
curtis dominicalis II. 119. II. 144.
curtis episcopi, presbyteri I. 3.
curtis regia, regis I. 3.

D.

Dach- oder Roßzelte III. 499.

dagewardi, Dageſchalken, Tagwercker II. 455.
Darleben Schutzhöriger an Fremde. I. 327.
Decimation III. 180.
defensio terrae, Landwehr III. 458.
Degenſaal I. 115.
denariales I. 47. 53.
Denariales, homines denariales, denariati I. 47. 53. 60. 109.
Deutſche Colonien II, 75.
dictio Grundherrſchaft I. 272.
Diele I. 119. III. 195.
Dienen (servire) I. 373.
Dienen, ſteuern III. 230.
Dienende Leute, servientes, servi I. 29. II. 81.
Diener (Hof-) höherer, niederer I. 100. 149. 176. 189. 196.
Dienſt (servitium), (Verpflegung) III. 274.
Dienſt, öffentlicher, Frondienſt hiefür I. 430.
Dienſt, öffentlicher, Veränderung in denſelben IV. 504.
Dienſte I. 375.
Dienſte, den öffentlichen Beamten zu leiſtende I. 423.
Dienſte der grundhörigen Bauern III. 237. IV. 323.
Dienſte der grundhörigen Bauern, außerordentliche, an Hof- und Gerichtstagen III. 252.
Dienſte der Freigelaſſenen I. 54. 64.
Dienſte der Handwerker und Künſtler an den Höfen II. 323
Dienſteid IV. 109.
Dienſtfiſche II. 325.
Dienſtfrauen II. 385.
Dienſtgefolge der Großen des Reiches und der Gemeinfreien I. 167.
Dienſtgefolge des Königs I. 143. 146.
Dienſtgüter II. 498.
Dienſtherren II. 375.
Dienſthufen II. 328.
Dienſtmannen II. 27.
Dienſtmannen, ihre Ebenbürtigkeit zur Ritterſchaft II. 48.
Dienſtmannrecht IV. 15.
Dienſtpfennig III. 365.
Dienſtpflicht der freien Leute I. 412. 413.
Dienſtrollen (breves) I. 446.
Dienſttänze III. 306.
Dienſte und andere Leiſtungen I. 375. 378.
Dienſte und andere Leiſtungen, Veränderung in denſelben IV. 502.
Dienſte und Leiſtungen der Bauern III. 230.
Dienſte und Leiſtungen der vogteihörigen Bauern III. 349.
Dienſte und Leiſtungen, öffentliche u. grundherrliche, ihre Verſchmelzung III. 551.
Dienſte und Naturallieferungen der hörigen Frauen III. 321.
Dienſte und Naturallieferungen für die Landwirthſchaft III. 311.
Dienſtzeit und Frondienſt, Koſt und Kleidung während deſſen III. 307.
Dienſtzwang und Zwangsdienſt der Grundhörigen III. 289. IV. 502.
Dinghäuſer (Gerichtsgebäude) IV. 174.
Dinghofmeier II. 459.
Dinghöfe II 121.
Dingmanne IV. 80.
Dingpflichtigkeit IV. 64. 95.
Dingpflichtigkeit der Colonen IV. 182.
Dingſtühle IV. 177.
Dingtage IV. 54
Doctoren der Rechte als Notare, Schreiber, Kanzler II. 223.

Doctoren der Rechte als Hofräthe II. 239.
doma (Dom, Tuom) Herrenhof I 2.
Domainen II. 435. IV. 480.
Domhof I. 3. II. 123.
domicellae II. 387.
domicelli II. 303.
domini terrae, Landesherren III. 9
dominicata I. 2.
dominium IV. 488.
dominium directum III. 7.
dominium eminens III. 9.
dominium utile III. 225. 229. IV. 486.
dominus (herero, herro, Herr) I. 343.
domus Herrschaftswohnung I. 113. II. 144.
domus castrensis II. 167.
domus dominica II. 119. 144.
dona annua, donativa I. 417.
Doppelsöldner III. 493.
Dorfburgen II. 163.
Dorfmarkgenossen IV. 67.
Drechslerhufen II. 329.
Driftkamer, Schatzkammer II. 289.
Droste II. 262.
Druck des Königsdienstes I. 452.
Düngerlieferung für die Herrschaft u. als Landesfron III. 311. 448.
Durchschlächtig eigene Güter III. 222.
Durchschlacht ledig, ludeigen III. 7.
Dynasten, ihre Hofhaltung II. 396.

E.

Ealdormann (aldermannus) I. 141.
Echte, Achte IV. 7.
Echtes Eigenthum I. 343. III. 5.
Echtes Eigenthum vorbehaltenes, Rechte u. Verbindlichkeiten III. 12.
Echtes Eigenthum an der Feld- und Waldmark III. 208.
Echte Noth, Veräußerungen hiebei III. 13.
Edelfrauen, Edelkinder II. 387.
Edelfreie II. 145.
Edelhöfe II. 123. III. 1.
Edelknaben, Knappen II. 302.
Edelknecht I. 102.
Edikt des Theoderich I. 71
Edle Eigenknechte, Eigenleute II. 47.
Egen, Eigen, freies III. 145.
Ehe eines Biergeldner mit einem schöffenbar Freien. II. 21.
— der einweltigen Leute III. 151.
— der Freien und Freigelassenen mit Unfreien des Königs und der Kirche I. 90.
— mit fremden Freien, Unfreien und Hörigen III. 149.
— der Freien mit einem Hörigen II. 77.
— eines Freigelassenen mit einer Unfreien I. 44.
— zwischen Freigelassenen und unfreien Colonen I. 27
— der Freigelassenen mit Vollfreien I. 57.
— zwischen freien und unfreien Colonen I. 33.
— der Hörigen mit Freien III. 160.
— unter den Hörigen derselben Herrschaft III. 166.
— unter den hörigen Genossen derselben Herrschaft III. 151.
— zwischen Liten und Freien I. 24.
— zwischen landesherrlichen Unterthanen und grundherrlichen Leuten III. 191.
— Reichs- und Landeshöriger mit Fremden III. 191.
— Schutzhöriger mit Fremden. Vorbote I. 328.

Ehe eines schöffenbar Freien mit einem Ministerialen II. 44.
— zwischen Unfreien und Hörigen I. 6.
— zwischen Unfreien und Freien I. 9.
— zwischen Unfreien und Liten I. 19.
— der Unfreien verschiedener Herrschaften I. 321.
— der Vogtleute mit Fremden III. 180.
— unter den Vogteihörigen derselben Vogteiherrschaft III. 184.
— der Vollfreien mit einem Colonen. I. 34.
— der Vollfreien mit Königlichen Fiscalinen I. 97.
— der Vollfreien mit Schutzhörigen I. 40.
Ehegeld III. 167. 171. IV. 498.
Eheschließung ohne Beiziehung eines Priesters IV. 296. 313.
Ehrenämter, Ehrendiener II. 196.
Ehrengeschenke der Vollfreien an den König I. 412.
Ehrsatz III. 22. IV. 345.
Eid der Treue, Fidelitätseid bei Schutzhörigen u. Unterthanen I. 43. 111. 307.
Eid der Treue bei versammelter Hofgemeinde III. 56.
Eidhelfer der Freigelassenen I. 44.
Eidhelfer bei Fronhofgerichten IV. 273.
Eidhelfer der Hörigen der Kirche und des Königs I. 98.
Eidhelfer der Liten I. 25.
Eidhelfer der Römer I. 77.
Eierstrafe IV. 378.
Eigen, nicht hofhöriges Eigen IV. 27.
Eigen, freies der Hörigen III. 144.
Eigene Edelleute II. 47.
Eigene, freieigene Güter III. 221.
Eigenhörige I. 320.
Eigene, hörige und schutzpflichtige Leute im späteren Mittelalter II. 1. IV. 499.
Eigene Leute II. 4. 26.
Eigenknechte IV. 135.
Eigenthum, echtes I. 343.
Eigenthum nutzbares IV. 486.
Eigenthumb, Eygendom des Hoiffs, Eigenschaft. freies Eigen III. 3.
Eingraben des Beschädigers eines Marksteins IV. 378.
Einfangen der Leibeigenen und Herrenlosen II. 85. 113.
Einlösungsrecht IV. 319. 359.
Einlücken Güter III. 223. IV. 317.
Einlücke, Zweilücke IV. 22. 23.
Einlüftige Leute IV. 20.
Einquartirungslast, ihre Entstehung III. 509.
Einreiten der Herrschaft III 56
Einrichtung der Königshöfe I. 127.
Einweisung in ein Gut III. 15.
Einziehung des Guts III. 26.
Einzugs , Eingangs-, Einschreibgeld IV. 47.
Ellende Aecker, Leute II. 98.
Eldern II 98.
Empfanggeld IV. 48. 323.
Empfängliche und nicht empfängliche Güter III. 17.
Empfangnus III. 22
Empfangung des Guts III. 16.
Emphyteusen I. 31. III. 224. IV. 485.
emunitas, Immunitätsgebiet IV. 386.
Engerpfennige, Engergelt III. 310.
Entziehen, Entfremden, sich der Herrschaft III. 125.
Enweldich, einer einzigen Herrschaft unterworfen III. 150.

epistolarii ingenui I. 48. 63.
Erbe, haereditas I. 4. 97. 337. III. 221.
Erbe, rechter IV. 340.
Erbämter, die vier II. 365.
Erbbäcker, Erbschmiede II. 330.
Erb-, Erz- und Reichsbeamte II. 196.
Erb-, Erz- und Hofbeamte, landesherrliche II. 220. 362.
Erbdroſt II. 262. 365. 367.
Erbenzinsgüter III. 224. IV. 485.
Erbgrafschaften und Erbcentgrafschaften, Verleihung der öff Gewalt in dieſen IV. 423.
Erbgüter der hörigen Leute, Zuſtändigkeit der Fronhofgerichte IV. 146. 315.
Erbgüter, Erbe III. 107.
Erbherr, Erfherr III. 56
Erbhofmeiſter II. 365
Erbhuldigung III. 50.
Erbjägermeiſter II. 365. 367. 372.
Erbkauf, Erbſchaftsgeld II 115
Erbkämmereramt II. 218.
Erbkinder im Beſitz des Hofguts IV. 45.
Erbküchenmeiſter II. 365. 372.
Erblandhofämter II. 375.
Erblehen III. 107. 224.
Erbleibgewinnsrecht III. 226.
Erbliche Abhängigkeit der Grundholden I. 308.
Erbliche Rechte der mansi ingenuiles I. 358.
Erbliches Beſitzrecht der Bauern an den Gütern III. 225.
Erbliches Baurecht III. 226.
Erbliches Colonat III. 226.
Erbmarſchall II. 219.
Erbpacht III. 226.
Erbrechte der Agnaten der Chartularien I. 63.
Erbrechte der hörigen Blutsfreunde IV. 334.
Erbrechts-Erbzinsgüter III. 224.
Erbrecht III. 226.
Erbrecht der Hof- und Schutzherrn IV. 350.
Erbſchaftsgeld III. 140. 190. IV. 495.
Erbſchenk II. 372.
Erbſpielgraf II. 406.
Erbtheilung der Verwandten IV 349.
Erbtheilung (Erwedelen) als Erbrecht des Leibherrn II. 87.
Erbthürwärter, Erbthorwärter, Erbthürhüter II. 365.
Erbtruchſeß II. 372.
Erbunterbeamte II. 367.
Erbzins, Erbpacht, Verleihungen zu III. 224.
Erbzinslehen III. 224.
Erbzinsrecht III. 226.
Erhebung der Naturallieferungen und Geldleiſtungen III. 339.
Erker an den Burgen II. 184.
Erndtekuh, hiezu gehörige Abgaben III. 366.
Eroberung, Entſtehung der Bauerngüter, Hinderung I. 316.
Erſchatz, Erſchatzung III. 22.
erſten Nacht, Recht der, im Beſitz des Grundherrn, der Ortgeiſtlichen III. 169. N. N. 92. 93.
Erwerber, fremde, von Hofgütern, ihre Aufnahme in den Hofverband IV. 51.
Erwerbungen von Fremden aus den Händen von Schutzhörigen I. 327.
Erzämter II. 211.
Erz-, Erb- und Reichsbeamte II. 196.
Erz-, Erb- und Hofbeamte, landesherrliche II. 220.
Erz- und Erbhofbeamte, landesherrliche II. 363. 367.

Erzkämmerer, Erzschenken II. 213.
Erzkapellen, Erzkanzler II. 193. 199.
Erzlandhofämter II. 375.
Esel, Reiten auf solchem als Strafe IV. 379.
Etter, Zaun II. 421.
evectio, evectio publica, subvectio, scara I. 430
Ewige Beten, Zinsen III. 534.
exactio, Schatzung, Schatz III. 331.
Exerciergulden III. 511.
exercitales (homines exercitales, Heermanne) I. 32. 77
expeditio, Reichsheerdienst, Reise, Heerfahrt III. 391. 457.
extraneus I. 36
Exuvien IV. 366.

F.

Fabelsager II 404.
Fahne als Zeichen zum Aufgebot III 476.
Fall IV. 345.
Fallgitter, Fallthor II. 171.
Fallgüter III. 107.
Fallhöfe III. 106.
Fallpflichtigkeit (Besthaupt) IV. 360.
Fallthore, Fallthorsäulen, Falter- und Felterfäulen II. 420.
Familiares, Räthe II. 237.
Familie, hörige I. 56. 92.
Familie, innere und äußere des Hofherrn I. 256.
Familie, höhere, und niedere hörige des Fronhofs, unfreie Familie IV. 3.
Familiengenossen, hörige IV. 282. 293.
Familienhaupt IV. 303. 307.
Familienrecht IV. 281.
Familienvater IV. 299.
Familie II. 456.
Fanggeld, Fahngulden II. 113.
Fanten, Wenden, Wenten, Infanten, Fanterie, Infanterie III. 459.
Farzins, Farpfennig III. 344.
Faselvieh III 10.
Faßlehen III. 245
Faßpfennige III. 286.
Faute II. 467. IV. 426.
Fautrecht III 329
Fehde, Recht der Liten I. 21.
Fehde und Königsdienst III. 453.
Feierliche Hof- und Gerichtstage, außerordentlicher Dienst der Grundhörigen an solchen III. 252.
Feierlicher Empfang der Grundherrschaft, feierlicher Einritt III. 435.
Feindegeschrei, Aufgebot hiedurch III. 85.
Feindschaft, Fehde III. 455.
Felddienst, Heerfahrt der Hintersassen I. 461.
Feld- oder Ackerdienste für die Herrschaft III. 311.
Felder, Bestandtheile des Bauernhofs III. 197.
Feldleben, fliegende, walzende III. 149
Feld- und Waldmark III. 203.
Feldmarschall II. 287.
Festungsartige Burgen, Festungswerke II. 159.
Fettfuhren als Landesfronen III. 448.
Feuergeld (focagium) III. 530.
Feuer- und Wasserprobe IV. 273. 452.
Feuerramen, offener Kamin II. 177.
Feuerzeichen zum Aufgebot III. 476.
Fideles, Holde oder Grundholde I. I. 307.
First I. 119.
Fiscalinen, fiscalini, fiscales, homines de fisco I. 29. 88. 91.
Fiscalinen, deren Verschwinden II. 1.
Fiscalinen, freie des Königs I. 96.

Fiscalländereien, Fiscalhuben II. 447.
Fischdienst III. 231.
Fischelhuben II. 447.
Fischerei, Recht des Grundherren an dieser III. 33.
Fischereifronen III. 305.
Fischerhufen, Fischleben II. 328. III. 242.
Fischernetze als Naturallieferungen III. 246.
Fischlehen III 242.
Fischweide und Krebsen III. 33.
Fisci, Königshufen II. 439.
Fiscus, königlicher I. 3.
Flachserndte, Frondienste bei dieser III. 311.
Fleischamt II. 334.
Fliehen, flüchtig werden aus der Herrschaft III. 125.
Flomersheim, aus dem Lagerbuch dieses III. 579.
Flug und Zug der Vögel und Bienen III. 37.
Förster, herrschaftliche II. 478.
Folge III. 84. 86. 297.
Folge, landesherrliche III. 445.
Folgen wegen ohne herrschaftlichen Consens mit Fremden eingegangener Ehen III. 153.
Folger und Brodesser I. 142.
forismaritagia, formariages I. 322. III. 157.
Forste I. 339.
Forsthaber III. 365.
Fourage-, Service-, Quartiergeld III. 511.
Frager i. e. Rechts I. 492.
Frager des Fronhofrichter IV. 209.
franci homines II. 1.
Franken, freie I. 108.
Franken, zinspflichtige I. 404.
Frauen, deren Frondienste I. 394.
Frauen, hübsche, hübische, Hübscherinnen, Hübslerinnen II. 343.
Frauen, unzüchtige, Schutzgeld dieser II. 343.
Frauen u Ritterbürtige, Haus- u. Hofhaltung dieser II. 412.
Frauen, hörige, deren Dienste III. 321.
Frauen zu dem Zutritt zu den Fronhofgerichten ausgeschlossen IV. 183.
Frauen unter Vormundschaft IV. 301.
Frauen in Frankreich als Leibeigene II. 115.
Frauen gehörten zu den Nichtvollberechtigten IV. 37.
Frauenarbeitshäuser I. 115. 122.
Frauengeld III. 168.
Frauenhäuser I. 131. 135. 241. 395.
— u. öff. Frauen II. 343.
Frauenhaus, Frauenzimmer in den Burgen ꝛc. II. 179. 394. III. 325.
Frauenrichter in Wien II. 343.
Frei ergebene Personen, Verlassen der Grundherrschaft durch diese III. 137.
Freiamtsmeier IV. 475. 476.
Freibaukgüter III. 222.
Freibrief, Freigeld I. 46 ff. III. 124. 125. 172.
Freie II. 145.
Freie Dorfschaften II. 74.
Freie Edel II. 145.
Freie Franken I. 108.
Freie Dinghöfe, freie Höfe, Freihuben, freie Güter, Freiheit IV. 258.
Freie Behandigung, freie Hand am Hofgute IV. 26.
Freie Hintersassen I. 107.
Freie Jagd, freier Fisch- und Wildfang der Hofmarkgenossen III. 211.
Freie Knechte, freie Lazen I. 18.
Freie Landsassen, freie Bauern II. 13. 25.

Freie Lehen, freie Handlehen III. 107.
Freie Leute III. 119.
Freie Leute, Königsdienſt dieſer I. 412.
Freie u. unfreie Manſen I. 336.
Freie Pürſch III. 46.
Freie Reichsleute und Landſaſſen I. 63. 332.
Freie Rittersleute II. 145.
Freie Städte I. 104.
Freie Vögte, Freivögte IV. 426.
Freie Vogtleute I. 104.
Freienſchilling III. 329.
Freienurkunde III. 329.
Freier Zug III. 134. 179.
Freies Eigen der Hörigen III. 144. 233.
Freigelaſſene I. 38. 43 ff. IV. 486.
— Zinspflichtigkeit dieſer I. 385.
— Römer I. 78.
— Arten derſelben I. 48 ff. 58.
Freigeld III. 172. 179.
Freigut III. 146.
Freigüter III. 222.
Freiheit, Gerechtigkeit, Recht IV. 7.
Freiheiten I. 292.
Freiheiten, fürſtliche, kaiſerliche, königliche IV. 259. 387.
Freiherrn, Vriherrn I. 266. II. 145.
Freihöfe II. 122.
Freilaſſung III. 171.
Freilaſſung mit der Hand I. 60.
— von Unfreien u. Hörigen ohne Zuſtimmung der Herrn I. 327.
Freilaſſung der Vogteihörigen III. 185.
Freilaſſungsurkunden I. 48.
Freilaz I. 18. 45. 59.
Freipflegen in England IV. 402.
Freiſtätten oder Freiungen IV. 246. 386.
Freiſtiftgüter III. 228.
Freiſtuhlgüter III. 222.
Freitgaden II. 164.
Freiungen, Freiunger IV. 246. 258. 368.
Freiwaſſer III. 35.
Freizug III 137.
Freizügigkeit, freier Zug I. 57. II. 74.
Frembdlingsrecht I. 37. II. 96.
Fremd, Begriff hievon II. 96.
Fremde, homines extranei III. 118.
Fremde freie, unfreie u. hörige Leute, Ehe mit dieſen III. 149. IV. 497.
Fremde Herrſchaft, Abzug oder Abfahrt in eine ſolche III. 125. 177. IV. 495.
Fremde bedurften einer wirklichen Aufnahme in den Hofverband IV. 43.
Fremde mußten ſich zur Erwerbung des Hofrechts hörig und huldig machen IV. 47.
Fremde, deren Aufnahme in die Hofgenoſſenſchaft bei Anſpruch genoſſenſchaftlicher Rechte IV. 49.
Fremde von dem Zutritt zu den Fronhofgerichten ausgeſchloſſen IV. 183.
Freundſchaften IV. 282.
Friedbrüche I. 311.
Friedeweberinnen I. 227.
Friedgeld (fretum) I. 311.
Frilaz und Frilezen I. 18.
Friſchinge III. 108.
Frombde, fremde Perſonen III. 118.
Frönen III. 289.
Fronaltar III. 20.
Fronbote IV. 135.
Fronbote, ſtehend bei den Gerichten IV. 178
Frondienſt I. 396.
Frondienſt der mansi serviles I. 352.
Frondienſt für den öffentlichen Dienſt I. 430.

Frondienſt der Handwerker u. Künſtler an den Höfen II. 325.
Frondienſt im Allgemeinen, Frontag, Fröntag III. 287.
Frondienſt u. Dienſtzeit, Koſt u. Kleidung während dieſer III. 307.
Frondienſt in Geldleiſtungen umgewandelt III. 309.
Frondienſt und Spanndienſte gehörten zur landesherrlichen Folge III. 446.
Fronen, ein Gut III. 25.
Fronfiſcher II. 324. III. 305.
Fronfuhren I. 399.
Fronhöfe, Ureinrichtung Germaniens I. 1. 2. 112. 120.
— und deren Verfaſſung in den älteſten und karolingiſchen Zeiten I. 2.
— in vorkarolingiſchen Zeiten I. 112.
— ſeit Karl dem Großen I. 121.
— mit den Bauernhöfen ein Ganzes I. 332.
— öffentliche Gewalt in dieſen I. 505. IV. 382.
— und deren Verfaſſung im ſpäteren Mittelalter II. 119.
— und deren Verwaltung II 132. 138.
— Verwaltung der zu einem Fronhof gehörigen Ländereien II. 415.
— Verwaltung der zu landes- oder grundherrlichen gehörigen Ländereien II. 446.
— der Gerichts- und weltlichen Grundherrn II. 143.
— können nur Ritterbürtige beſitzen III. 1.
— ſie ſtanden unter der öffentlichen Gewalt IV. 387.
Fronhöfe, Veränderung in der Verfaſſung und Verwaltung dieſer IV. 462.
Fronhof, Herrenhof, Salhof I. 2. 112 ff.
Fronhof, Einrichtung deſſelben I. 126.
Fronhofangelegenheiten IV. 462.
Fronhofbeamte, deren Wahl aus den hörigen Genoſſen IV. 59.
— deren Beeidigung und Einführung in ihr Amt IV 61.
— deren weitere Funktionen außer den gerichtlichen IV. 161.
Fronhofboten II. 479.
Fronhofgerichte I. 484. IV. 84.
— Veränderung in denſelben IV. 508.
— deren Zeit IV. 162.
— deren Ort IV. 168.
— für die Leibeigenen IV. 157.
— deren Namen IV. 95.
— gemeinſchaftliche III. 103. IV. 93.
— feierliche Hegung dieſer IV. 200.
Fronhofgerichtsbarkeit III. 68. 101. IV. 75 140.
Fronhofgerichtsbarkeit, Ausnahmen IV. 155.
Fronhofherrn oder Grundherrn I. 265. II. 119.
Fronhofherrn, deren Rechte u. Verbindlichkeiten im Allgemeinen III. 1. 2. IV. 82.
Fronhofherrn als Gerichtsherrn IV. 84. 92. 191.
Fronhofverwaltungen, alte, und der alten großen Villikationen Auflöſung IV. 465.
Fronjagden III. 105.
Fronkoſt III. 287.
Fron- oder Herrenländereien I. 257.

Fronländereien, Frongüter, Fronämter II. 426.
Fronpeunt II. 426.
Fronpferde, Fronfuhren III. 299. 521.
Frontänze III. 305.
Fronwaldungen IV. 480.
Fruchtbaugeld III. 321.
Fürſtliche Familie, deren Hofhaltung II. 344.
Fürſtlicher Staat II. 375.
Fuhrgeld III. 321.
Fulfreal, vollfrei I. 46. 65. 109.
— Unterſchied zwiſchen Fulfreal und Amund I. 51.
Fund und Phrundt III. 38. IV 487.
Futter, Futterpfennig, Futterhaber III. 365. 366.
Futterhaber III 364.

G.

gabella hereditaria III. 140.
Gadem II. 173. 179. 182.
Gaden III. 194.
gangus, Weidgang III. 30.
Garderobe-Großmeiſter II. 291.
gardingi, Haus- und Hofdiener der Weſtgothen u. Vandalen I. 165.
Garten, Beſtandtheil des Bauernhofs III. 194. 197.
Garzune II. 302.
gasindi regis bei den Longobarden I. 163.
gasindus I. 7. 163.
Gaſt (hospes) IV. 2.
Gäſte, gasti, hospites I. 34. II. 72.
— herrſchaftliche, ihre Verpflegung III. 271.
gastaldiones II. 459.
Gaſtgüter II. 73.
Gaſtſchilling III. 168.
Gattergeld, Gattergilt, Gatterhenne, Gatterherr, Gattergut, Gatterzins III. 128. 345.
Gatterzinsgüter III. 221.
Gebot, Verbot, Bann III. 61. IV. 491.
Gebotene, ungebotene Dinge, Dingpflichtigkeit IV. 182.
Gebrodete Diener III. 294.
Gecken- und Narrengeſellſchaften II. 411.
Gefängniß, Stock und Stein IV. 268.
Gefolge I. 138.
Gegenſchreiber II. 245.
Gehalt, Koſt und Kleidung der Hofbeamten und Diener II. 349. 361.
— der landesherrlichen Hofbeamten II. 254.
Gehegtes, behegtes, geſpanntes Gericht IV. 204.
Geheime Kanzlei II. 252.
Geheimes Miniſterium II. 251.
Gehör, Hör, Hörigkeit, Hörung IV. 10.
Gekaufte Gerichte IV. 221. 445.
Geleit, ſicheres, Recht des Grundherrn, Schutz- und Vogtherrn III. 65. 67.
Geleitsrecht zuſammenhängend mit der Schirmgewalt IV. 432.
Geiſelhofleute IV. 17.
Geiſtliche Grundherrn, ihre Fronhöfe II. 143.
Geiſtliche als Notare, Schreiber, Kanzler II. 223.
Geld, Bezüge der Hofbeamten in ſolchem II. 358.
Geldanſchlag (Kriegsſteuer) ſtatt der auszuwählenden Mannſchaft III. 515.
Geldleiſtungen der Hörigen III. 326.
— Erhebung derſelben III. 339.
— ſtatt Naturallieferungen III. 284. IV. 502.

Geldleistung statt Beherbergung III. 441.
Gemaine Loße, Flecken III. 203.
Gemeine Mark I. 338.
Gemeine Waldungen u. Wiesen I. 338.
Gemeindedienste I. 375.
Gemeindewaldungen III. 204.
Gemeindewege II. 471.
Gemeinfreies Volk I. 188.
Gemeinmarken III. 204.
Gemeinschaft, ungetheilte IV. 285.
genealogia, Grundherrschaft I. 273.
Generallandesdirectionen II. 248.
Genossen, Gnossen, genössisch Man IV. 1.
Genossenschaften, Genossschefte, Gnosameschaft, Baurschaft I 479. IV. 2.
— Mitglieder derselben IV. 15.
Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten I. 483. IV. 49.
Genossenschaftlichkeit der Fronhofgerichtsbarkeit IV. 94.
Gerade IV. 346.
Geräthschaften auf den Königshöfen I. 127.
— auf den Fronhöfen II. 457.
Gerechtigkeit, Recht, Freiheit IV. 7.
Gerichte, gebotene, ungebotene IV. 102. 509. 511.
Gericht hegen, spannen, bannen, Gerichtsbank spannen IV. 203.
Gerichte, öffentliche, deren Competenz I. 511.
— öffentliche in den Hofmarken, Verfahren derselben IV. 445.
Gerichtsbarkeit der Könige, der geistl. und weltl. Grundherrn I. 309.
— mit der Grundherrschaft verbunden III. 47.
Gerichtsbesetzung bei den Fronhofgerichten III. 186.
Gerichtsbrief III. 125.
Gerichtsfolge I. 402. III. 86. 297.
— als Landesfrone III. 449.
— als öffentlicher Dienst I. 415. IV. 95.
Gerichtsgefälle, deren Uebertragung an den Grundherrn I. 312.
Gerichtskosten IV. 220.
Gerichtsherr I. 308. 485. III. 78.
Gerichts- oder Hoftage, feierliche, außerordentlicher Dienst der Grundhörigen III. 252.
Gerichts- oder Landtage IV. 55.
Gerichtsring, Ring IV. 175.
Gerichtsschreiber IV. 140. 177.
Gerichtssitzung IV. 207.
Gerichtsstab IV. 187.
Gerichtsstätten oder Freiungen IV. 259.
Gerichtsstühle, Dingstühle IV. 177.
Gericht verbürgen, vertrösten IV. 222.
Gertenträger III. 498.
Gerüffte, Geschrei, Waffengeschrei IV. 263.
Gesammtgewere IV. 285. 317.
Gesandtschaften, deren Beherbergung I. 424.
Geschenke, jährliche, an den König I. 415.
Geschenke an den König bei feierlichen Gelegenheiten und in Kriegszeiten III. 403.
Geschlecht IV. 283.
Geschlechtsvormundschaft IV. 302.
Geschoß, Schoß, Schatzung III. 331. 527.
Geschrei, Zeichen zum Aufgebot III. 85. 416.
Geschworne IV. 119.
Geschworne Montage IV. 165. 445.
Gesellige Unterhaltung, Hofdiener hiefür II. 397.

Gesetzgebung IV. 491.
Gesetzliche Dienste, Königsdienste I. 413.
Gesind, comitatus I. 138. 163. II. 193. 298.
Gesindedienstzwang III. 292.
Gesindewesen I. 138.
Gespilderecht IV. 327.
Gewalt, gesetzgebende IV. 491.
— öffentliche, Ausbildung derselben IV. 488.
— — in den Fronhöfen I. 505. IV. 282.
— — in den Hofmarken, deren Beamte IV. 419.
— — deren Vereinigung mit der grundherrlichen I. 537. IV. 458.
— — Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten und ihrer Stellvertreter IV. 428.
Gewaltbeten III. 535.
Gewaltherren, mächtige Herren III. 8.
Gewalthöhen III. 365.
Gewandte, Verwandte, Zugewandte III. 233.
Gewere an Unfreien I. 10.
— des Herrn am Leibeigenen II. 85.
— nach Hofrecht I. 358.
— an den Bauerngütern III. 218.
Gewerff, Schol, Schatz, Schatzung III. 332. 533.
Gewerte Leute IV. 18.
Gewinn III. 22.
Gezeugniß III. 328.
Gezogen güter, stucke, Acker III. 26.
Gilten, Gelten III. 534.
Giltzinsgüter III. 221.
gistum, giste, gîte III. 273.
Glashufen II. 328.
glebae adscripti, glebarii, servi glebae II. 75.
Glocke, Aufgebot mittels dieser III. 84. 476.
Gnade des Grundherrn in Bezug auf Marknutzung III. 207.
Goldschmiedeamt II. 334.
Gotteshausleute II. 3.
Grafen I. 149.
— Hofhaltung derselben II. 346.
Grafenämter, deren Uebertragung an Freigelassene I. 100.
Grafendienst III. 549.
Grafen- und Vogtschatz, Grafen- und Vogthafer, Rechthafer, Grafenbete, Grafenhühner III. 262.
grania I. 117.
granarium, camera II. 140.
grangia II. 142.
Grasmiethe III. 239.
Greden II. 172.
Gredengerichte IV. 242.
Greifen nach dem herrenlosen Mann (Wildfang) II. 113.
Großhofmeister II. 232. 381.
Groß-Carlenbach, Lagerbuch (Weisthum der Pfalz) III. 581.
Großvogt II. 235. 282. 314.
Grundbuch II. 64. III. 121.
Grunddienst III. 231.
Grundgerechtigkeit III. 4.
Grundherren, vollfreie Eigenthümer I. 343.
— oder Fronhofherren I. 265.
— Rechte und Verbindlichkeiten derselben I. 306.
— mehrere in einer Dorfmark III. 97. IV. 275.
— Hof- und Villenverfassung derselben I. 249.
— unter der öffentlichen Gewalt I. 535.

Grundherren, ihre Beherbergung und Verpflegung III. 257.
— deren Fronhöfe II. 143. 144.
— geiſtliche und weltliche, deren Gerichtsbarkeit I. 309. IV. 93.
Grundherrliche und öffentliche Dienſte u. Leiſtungen, deren Verſchmelzung III. 551.
Grundherrſchaft, dominicum I. 269. 273.
Grundherrſchaft, die mit derſelben verbundene Vogtei und Gerichtsbarkeit III. 47.
Grundhörige II. 64. III. 121.
Grundhörige Bauern, deren Dienſte III. 237.
— Liten, Aldionen I. 24.
— und Schutzhörige I. 322.
— — — deren Königsdienſt I. 454.
Grund- oder ſchutzhörige Hinterſaſſen I. 306.
Grundhörigkeit I. 56. 61. 65.
Grundholden, Holde, fideles, homines servi, officiales I. 307. III. 117.
Grundlaſten, deren Entſtehung, neuer Begriff I. 373.
Grundrichter IV. 147.
Grundruhrrecht III. 35.
Grundſteuer (census) I. 386.
Grundzins der Hörigen III. 326.
Grundzinsgüter III. 231.
Grundzinstragerei III. 202. IV. 333.
Guotz, Guoßleute III. 141.
Gut, Territorium, praedium II. 418.
Gutsveränderungen III. 12.
Gutsverleihung, Belohnung III. 16.
Güter, an welchen der Bauer Eigenthum hat III. 221.
— an welchen der Bauer erbliches Beſitzrecht hat III. 223.
Güter, an welchen der Bauer kein Eigenthum hat III. 228.
— walzende III. 149. IV. 317.
Gütermeinſchaft, eheliche IV. 292.
Güterveräußerung IV. 318.
gynaeceum, geniceum, genezeum, genetium, Frauenhaus, Frauenzimmer II. 179.

H.

Habenichtſteuer III. 329.
Hackenſchützen III. 493.
Hägermänner, Hagerleute, Hägerherrn, Hägerjunker, Hägergericht IV. 5.
Hafenamt II. 284.
Hafenlehen III. 245.
Haferbete III. 542.
Hageſtolze, heistaldi, Heiſtolte IV. 30.
— Nachlaß der IV. 337.
Hagmachen als Frondienſt III. 312.
Hammer als Zeichen zum Aufgebot III. 476.
Hand, freie, unhuldige IV. 72.
Handfrondienſt der beſitzloſen Leute IV. 24.
Handlehen III. 107.
Handlohn III. 22.
Hanfernote, Frondienſt bei dieſer III. 311.
Handſchuhe, Handtücher als Naturallieferungen III. 247.
Handwerker und Künſtler auf den Königshöfen, Aufſicht auf dieſe I. 241. 244.
— — — zum Hofgeſinde II. 315.
Hardienſt III. 231.
Harnaſchbeſchaue III. 485.
Harſt III. 43.
Harrheim, Zell, Nivern, Auszug aus dem Weisthum dieſer III. 561.

Haupt, zu Haupt fahren, Haupthof IV. 228.
Hauptartikel, die zwölf der Bauern IV. 526.
Hauptfronhöfe oder Pfalzen der Landesherrn und Dynasten II. 136.
Haupt- und Nebengebäude des Bauernhofs III. 193.
Hauptherren IV. 81.
Haupthof II. 129.
Hauptmänner II. 233. 235.
Hauptmannschaft IV. 330.
Häuser leere, Häuschen, domunculae III. 198.
Haus, Kemnat, Palatium II. 144. 171. 174.
Hausbeamte II. 375.
Haus- und Hofbeamte I. 176.
Haus- und Hofdienste der Hörigen III. 294.
— — — als Frondienst I. 402.
Hausgenossen II. 3. 9. IV. 2. 17.
Haus- und Hofgesind I. 163.
Haushaltung I. 144.
Haus- und Hofhaltung der Gemeinfreien II. 193.
— — — — Ritterbürtigen u. Frauen II. 412.
— — — — Könige in vorkarolingischen Zeiten I. 137.
Haushofmeister II. 228.
Hauskerl, Huskarl I. 143. 144.
Haus- oder Hofmeister, Hausoberst, Hausmeier I. 190.
Hausmarschall II. 289.
Hausoberster I 209.
Haus- und Hofverfassung seit Karl dem Großen I. 212.
Hausvogt II. 234.
Haut und Haar, Strafe zu IV. 379.
Hebegeld III. 179.
Heer, landesherrliches, dessen Verpflegung III. 500.
Heere, stehende III. 486.
Heerbann, heribannus, herpant, Heersteuer, Hersture I. 469. 472. III. 456 510.
Heerdgeld, Heerdschilling, Heerdrecht, Heerddienst III. 530.
Heerdienst, Heerfahrt I. 444.
— landesherrlicher III. 451.
Heergewette IV. 346.
Heerhütten III. 499.
Heermanne, Heergenossen I. 32.
Heerpferd III. 415. 521.
Heerschau und militärische Abtheilungen III. 482.
Heerschild, Herrenschild III. 489.
Heerschilling, Heermalter, hostilicium I. 472. III. 521.
Heersteuer III. 394.
Heerzug, gemeiner III. 452.
Hege, hegen IV. 3. 4.
Hegung, feierliche, des Fronhofgerichts IV. 200.
Heilergeschrei, Heillalgeschrei IV. 263.
Heilige Leute II. 70.
— Aecker II. 427.
— Pfleger II. 473.
Heimfallsrecht IV. 350.
Heimlicher Rath, geheimer Rath, Heimlichkeit II 240.
Hemblacken, Hembschilling III. 168.
Hengeisen, Hengysel, Heinigisel II. 472.
Hengstwärter, hengistfuotri II. 456.
Heppenheim auf der Wiese, Auszug aus dem Lagerbuche dieses III. 568.
Herberg, hospitium, Herberggelder III. 273. 286.
Herbergen, ständige, mansionatica, für öff Beamte, Gesandtschaften I. 424.
Herberggeld III. 443.
Herbstgesellen, alte IV. 36.

Herdfeste Leute IV. 18.
Herdgenossen I. 148.
herero, heroro, haeroro, herro, Herr I. 343.
herescarii I. 433.
Herfahrt, Reichsheerdienst III. 391. 452.
heribannus I. 451.
Herimanno, Heri, Milizzo = miles I. 75.
Herkommen IV. 278.
Herr und Herrin des Reichs, König und Königin I. 187.
Herrelein, Herrlein II. 303.
Herren, seniores I. 267.
— des Landes III. 9.
Herrengerichte IV. 445
Herrengunst I. 365. 366. III. 238. IV. 485.
Herrengulden III. 151.
Herrenhand III. 25.
Herrenhaus I. 122. II. 144.
Herrenhof und Loosgut, Herrenhaus I. 1. 2. II. 139.
Herren- oder Fronländereien I. 257.
Herren- und schutzlose II. 3 93.
Herrentaggelder III. 444.
Herrenwohnung der Vollfreien I. 118.
Herrlichkeit III. 4.
Herrschaft I. 270. III. 5.
— fremde, Abfahrt oder Abzug in eine solche III. 125. 177.
Herrschaftliche Beamte I. 247. IV. 88.
— Burgen und Schlösser III. 83.
— Gäste, deren Verpflegung III. 271.
Herrschaftsrichter I 203. 231. II. 439. IV. 86. 160.
Herste, Heriste II. 454.
Herzogszins, Herzogskorn III. 364.
Heßheim, Weisthum dieses III. 568.
Heudienste III. 311.
Heyen, Hayen, Haien, Heegen, Hagen, hegen, Hyen IV. 3.
Heyenmahl, Heygebot IV. 4.
heymanni IV. 4.
Hilfen, juramina, Beten III. 537.
Hilfgeld, Kriegssteuer III. 511.
Hintersassen, freie I. 107.
— in kleineren Grundherrschaften I. 275.
— grund- und schutzhörige I. 306.
— deren Felddienst I. 461.
— Kriegsfronen dieser I. 468.
— Hintergesessene, Hintersassen, Untersassen IV. 18.
— als Pächter eines Hofguts IV. 25.
— landesherrliche IV. 516.
Hirebmann, Schutzhöriger I. 324.
Hochgräfenhafer III. 362.
Hochhuber IV. 80.
Hochzeitgeld III. 168.
Hochzeitsgebräuche IV 312.
Hode, Hodebrief II. 110.
Hoden, Hyen, Aemter, Pflegen IV. 3.
Hodeschilling, Hodegeld III. 329.
Höfe, grundherrliche II. 145.
— — Bauart II. 147.
Höfisch IV. 529.
Hör, Hörigkeit, Hörichte, Hörung IV. 10. 495.
Hörig, hofhörig III. 115.
Hörige, coloni, liberti I. 5 ff.
— Leute I. 12 ff.
— deren freies Eigen III. 144
— fremde, freie und unfreie Leute, Ehe mit diesen III. 149.
— die Rechtsfähigkeit dieser ist auf den Hofverband beschränkt III. 153.
— Frauen, deren Dienste III. 321.
— Königsleute I. 85 ff.
— Kirchenleute I. 85 ff.

Hörige, eigene und ſchutzpflichtige Leute im ſpäteren Mittelalter II. 1. 51.
— des Reichs und der Kirche II. 78.
— Haus- und Hofdienſte dieſer III. 294.
— deren Vergehen competirten zu den Fronhofgerichten IV. 151.
Höriger Bauernſtand I. 70.
Hörigkeit, Klupp IV. 7.
— Veränderungen in dieſer IV. 494. 501.
Hof, hova, curtis, curia, mansus, domus I. 114. III. 105.
— Zuſammenkunft auf den Burgen, daher Turnier-, Stech-, Jungfrau-, Kindbetthof II. 191.
Hofämter I. 102. 176. 196.
— beſondere oberſte II. 282.
Hofammanne II. 460.
Hofanlagen III. 546.
Hofbann, Hoffriede III. 61.
Hofbau II. 427.
Hofbeamte, höhere und niedere I. 100. 149. 176. 189. 196.
— landesherrliche der eigentlichen Hofhaltung II. 261.
— oberſte, waren Miniſterialen oder Freie II. 292.
— ſtete Begleiter und Rathgeber ihrer Herrn II. 294.
— oberſte II. 297.
— deren Bezüge in Geld, Naturalien und Beneficien II. 358.
Hof-, Erb- und Erzbeamte, landesherrliche II. 220.
Hofboten II. 479. IV. 67.
Hofbücher, Huldigungsbücher IV. 43.
Hofdiener, untergeordnete II. 340.
— für geſellige Unterhaltung II. 397.
Hofdiener, höhere und niedere Claſſe dieſer I. 146. II. 298.
Hofdienſt III. 231.
— landesherrlicher III. 413. IV. 519.
Hofdienſte, untergeordnete II. 297. 340.
— ritterliche II. 300.
— in Köln II. 314.
— ordentliche u. außerordentliche II. 374.
— öffentlicher Dienſt I. 414.
— noch kein Ritterdienſt II. 33.
— ritterliche II. 300.
— nicht ritterliche II. 307.
— tägliche der grundhörigen Bauern III. 248.
Hof- und Hausdienſte der Hörigen III. 294.
Hofelicher Sang II. 404.
Hofeſaat II. 427.
Hofeteln, hofieren II. 191.
Hoffarbe in der Kleidung der Diener II. 355.
Hoffeſte auf den Burgen II. 191.
Hoffeſtolte, Hageſtolze IV. 32.
Hoffgenoſſen IV. 2.
Hoffiſche III. 240.
Hoffrieden I. 308. IV. 108.
Hofgedinge, Hofdinge IV. 55. 102.
Hofgeld III. 318.
Hofgemeinde auch eine Markgemeinde III. 205.
— deren Streitigkeiten competirten zu den Frongerichten IV. 147.
Hofgericht, Ablieferung oder Leiſtungen in ſolches III. 413. IV. 519.
— II. 243. 247.
Hofgerichte und Hoftage, hiezu hatten nur hofhörige Genoſſen Zutritt IV. 52.
Hofgerichtsſchreiber, Hofſecretaire II. 479.

Hofgeſind I. 7. 163. II. 298.
Hofgüter III. 106.
— ihre Untheilbarkeit IV. 321.
— Wiedergewinnung dieſer durch die Gnade des Herrn und des Hofs IV. 49.
— konnten nur hofhörige Genoſſen beſitzen IV. 51.
Hofhaltung der fürſtl. Familien II. 344.
— der Grafen, Dynaſten, Klöſter II. 346.
— Naturallieferung für ſolche III. 237.
Hof- und Haushaltung der Gemeinfreien II. 193.
Hofherr, dominus, dominus curiae III. 5.
— deſſen Rechte und Verbindlichkeiten I. 306.
Hofhörigkeit I. 318. III. 115.
Hofieren, Hofierer II. 192. 398.
Hofkammer II. 246. 247.
Hofkämmerer, Kammermeiſter II. 276. 281.
Hofkammergüter IV. 480.
Hofkapellen, Hofkirchen I. 124. II. 185.
Hofkaplane, Hofkäpler II. 311. 314.
Hofländereien II. 426.
Hofleute, Hofgeſind, hirdhmenn, hospites, aulici I. 143. 146. II. 3. 72. 193.
Hoflivrey II. 357.
Hofmad II 427.
Hofmann II. 192. IV. 529.
Hofmark, Mark I 292. II. 420.
Hofmarken, Beamte der öff. Gewalt in dieſen IV. 419.
— Verfahren in den öff. Gerichten in dieſen IV. 444.
Hofmarkgemeinde III. 205.
Hofmarknutzungen III. 210.
Hofmarkenverbindlichkeiten III. 215.
Hofmarksprobſt des Abts von Rot IV. 61.
Hofmarſchall II. 288.
Hofmeiſter und Hofmeiſterin II. 228. 230 282. 394. 453.
Hofnarren II. 408.
Hofpfaffen II. 311.
Hofpfalzgrafen II. 196.
Hofpfennig III. 329.
Hofpoeten II. 408.
Hofprediger II. 313.
Hofräthe II. 237.
Hofrath ſtändiger, Reichshofrath II. 206.
Hofraum, Beſtandtheil des Bauernhofs III. 194
Hofrecht I. 499. IV. 235. 278.
— deſſen Gewinnung III. 169.
— Nachbildungen deſſelben III. 224.
Hof- oder Amtsrecht IV. 15. 95.
— — — Veränderungen in dieſem IV. 506.
Hofrechtliches Strafrecht IV. 377.
Hofregiment, Antheil an dieſem IV. 54. 65.
Hofrichter II. 243. 439. 459. IV. 106.
— judex curiae II. 226.
Hofſaſſen, Hofleute, Hovener, Hovelinge, Hofjünger IV. 17.
Hofſchöffen IV. 65.
Hofſchreiber I. 207. IV. 67.
Hofſchulten II. 476.
Hofſchutzbefreite, Hofſchützler II. 333.
Hofſtäbe II. 288. 381.
Hofſtaat der Königinnen und ihrer Töchter I. 226.
Hoftafel, feierliche II. 304.
Hoftage und Dingtage IV. 54. 67.

Hof- u. Gerichtstage feierliche, außerordentlicher Dienst der Grundhörigen an solchen III. 252.
Hofverband, Veräußerungen außerhalb dieses III. 138.
Hofverfassung, neue seit dem 15. Jahrhundert II. 380.
Hofverfassung, neue seit dem 16. Jahrhundert II. 383.
Hofverfassung siehe auch Haus- und Hofverfassung.
Hof- und Villenverfassung der Grundherrn I. 249.
Hofwart, Hofhund I. 120.
Hofweren III. 108.
Hofzwerge II. 408.
Hoheit III. 4.
Hoirachtige, horachtige Leute IV. 9.
Holde, Grundholde, fideles, homines pertinentes, servi officiales I. 307. III. 117.
Holzberechtigung der Hofmarksgenossen III. 212.
Holzfuhren als Landesfrone III. 448.
Holzins III. 345.
Holzmarken III. 204.
homines I. 41. 107.
— ingenui I. 19 104. 107.
— sancti germani I. 29. 35.
— (Schutzhörige) I. 39.
— votivi I. 66.
— fiscalini, fiscales I 89.
— liberi, franci I. 104. 107. 153.
— potestativi I. 266.
— absi I. 348.
— advocatitii, advocatici advocales, advocatiales, de advocatia II. 12.
— pertinentes III. 117.
— extranei, alieni III. 118.
— ad ministerium III. 289.
homines manentes IV. 17.
— singulares, solivagi IV. 21.
— speciales IV. 38.
Honighuben III. 240.
Honigpfennige III. 286.
Horcher (Lästerer) bei Gericht IV. 134.
Horn, blasen mit diesem als Zeichen des Aufgebots III. 476.
hospes, hospites, hospitium, Gäste, Landsassen I. 34. 36. II. 72.
hospitia, hostiziae, hostisiae, hostizes, ostizes II. 73.
hospitium, hospitalitas, hostilicium III. 273.
hostis, was darunter zu verstehen I. 154.
hostilitium, hostilicium, hostilesum, hostelitia, hostelicaricium I. 470. III. 286. 521.
Hovawarth, Hofwart I. 114. Note 45. 120.
Hovetleute III. 329. IV. 24.
hubae ingenuiles, u. serviles (hobones, sortes ing. u. serv.) I. 342.
hubae vacuae I. 350.
hubae lidorum I. 367.
hubae lazes, lazeshubae, parscalchorum, parscalheshobae, servorum, serviles I. 368.
Huben, Hubgüter, hübige Güter III. 106.
Huben oder Loosgüter I. 337.
Huber, Hubener, Hufener, Huvener, hubarii II. 3. IV. 16. 65.
Huberschaft IV. 2.
Hubgenossen IV. 2.
Hubgerichtsschreiber II. 479
Hubhöfe, Huobhöfe, Haupthöfe II. 121. III. 106.
Hubmannschaften IV. 330. Note 55.
Hubmeister II. 453.
Hubner I. 28.

Hubregister IV. 332.
Hubtage IV. 55.
Hübsche, Hübische Frauen, Hübscherinnen, Hübslerinnen, curiales II. 343.
Hühner (Fastnacht, Herbst- Mai- Rauch-) III. 349.
Hülfe, auxilium, Bete III. 331.
Hufeisen als Naturallieferungen III. 247.
Hulden, huldam praestare, III. 52.
Hulden, Holden, Grundholden I. 307. III. 117.
Hulder IV. 80.
Huldigung III. 50.
Huldigung des neuen Hubers IV. 99.
Huldigungsbücher IV. 43.
Huldigungseid fremder Gutserwerber III. 19.
humanitas, Beherbergung, Verpflegung I. 430.
Hund auf jeder Alpe II. 457.
Hundesteuer III. 540.
Husaren-Simplum III. 511.
Hut als Zeichen zum Aufgebot III. 476.
hyeding, Hiensprache, Hyenrecht IV. 5.
Hyen, Heyen, Haven, Hyemanne IV. 3. 114.

J.

Jägermeister im Stift Bamberg II. 282.
Jagd, Eigenthum des Grundherrn III. 42.
Jagdfronen III. 305. 449.
Jahresbete, jarbede III. 533.
Jahreszins III. 329.
Jahrmärkte II. 165. III. 65.
Jesuiten und Hofprediger II. 313.
Imbis III. 275.
Immersheim u. Ottersheim, Weisthümer III. 564.
Immunität I. 112. 272. 278. 282 292. 332. III. 82.
Immunität der Fronhöfe IV. 382.
Immunitätsgebiet IV. 386.
Immunitätsherrn unter der öffentlichen Gewalt I. 535.
Immunitätsprivilegien I. 278. 297.
imperium IV. 488.
incisura, Schatzung III. 332.
indigena I. 36.
indominicata, indominicatura I. 2.
Infanterie III. 459.
infendatio III. 16.
ingenui I. 47. 60. 104.
ingenui Romani u. Burgundiones I. 71.
ingenuus, Bedeutung des Wortes I. 104.
Ingenuität I. 41. 47. 63. 78. 104.
Inleut-, Insassensteuer II. 329
integritas I. 332.
Intendanten (Hoftheater- Hofmusik-) II. 411.
inventura I. 357.
Investitur bei Einsetzung in das Handwerksamt II. 319.
Investitur bei Verleihung von Bauerngütern I. 343. III. 15.
joculatores II. 400. 408.
Juden, kaiserliche Kammerknechte II. 100.
Junchêrrelin, Edelknaben II. 344.
Jungen (Notare, Sekretare, Schreiber) II 222.
Jungherrinnen, Jungfrauen, Jungfräulein, Jungfern II. 387.
Jungherrn, Junker II. 302.
Junkersgüter II. 428.
jus albinagii, droit d'aubaine II. 96.
jus castellaniae, Berghuet, Burghut II. 154.

Justiz von der Verwaltung getrennt bei den Fronhöfen IV. 106, 161.
juramina, Hilfen, Beten, Steuern III. 537.

K.

Kaack, Käck, Käcke IV. 269.
Kabinet, Kabinetskanzlei II. 252.
Käsdienste III. 231.
Käslehen III. 242.
Käselieferung, Pflicht der Vogteihörigen III. 350.
Käsemutter II. 457.
Käsestrafe IV. 378.
Kaiserliche Kammerherren II. 384.
Kaiserlicher Saal, Kämmereramt desselben II. 218.
Kaisersaal, Rittersaal II. 172.
Kammer, Kameralgefälle, Kameralverwaltung, Kammerherrnschlüssel II. 281 291.
Kamerere II. 297. 344.
Kammerdienst III. 231.
Kammer Echte IV. 7.
Kammergüter, Kammeralgüter, Kammerländereien, Kammerforste II. 428. 435.
Kammerhöfe II. 123. 129.
Kammerjungfer II. 395.
Kammerjunker II. 302.
Kammermeister, Kammerschreiber II. 244. 276.
Kammerschatz, Bete III. 537.
Kammerer I. 103. 193. 217. II. 261. 276. 300. 310. 384. 460.
Kämmersche, cameraria II. 414.
Kanzlei, Regierungskanzlei II. 240.
Kanzler, Kantzler I. 207. II 197. 199. 220. 222.
Kapellengüter II. 428.
Karrengeld II. 321.
Kassationshof II. 253.
Kastengüter III. 40.
Kastel II. 167.
Katen, Koten, Kothöfe III. 198. IV. 29.
Kaufschatz, Kaufgeld III. 22.
Keller, Bestandtheil des Bauernhofes III. 194.
Keller und Keltern II. 141
Kellerschlüsselbewahrer II 286.
Kellner (cellarius) I 231. 260 II. 453. 459. 460.
Kellnhofgüter III. 111.
Kelnhöfe II. 124.
Kemmerlings Echte IV. 7.
Kemnat, Kemnaten, Kemenaden II. 144. 173. 177. 182. 189. III. 194.
Kesselgut III. 488.
Kinder, Edelkinder II. 302.
— von dem Zutritt zu den Fronhofgerichten ausgeschlossen III. 183.
— in der Were IV. 286.
Kirche, Grund- u. Schutzhörige derselben I. 85.
Kirche u. Kapellen, Rechte der Grundherren solche anzulegen III 31.
Kirchen u. Kirchhöfe, Kirchburgen II. 161. 163.
Kirchengüter, precario verliehen I. 365.
Kirchenleute I. 39.
Kirchhöre IV. 10.
Kirchwege II. 471.
Kitzgericht III. 103.
Kitzjungfer, Kitztanz III. 103.
Kleidung und Kost, Gehalt der Hofbeamten und Diener II. 349.
Kleidung und Kost während des Frondienstes III. 309.
Kleidungsstücke als Naturallieferungen III. 247.
Klöster und Klosterschulen, Sitze der Wissenschaft und Kunst II. 192.

Klöster, Hofhaltung derselben II. 346.
Klops, Klupps, Klappen IV. 7. 9. 10.
Knaben, wohlgeborene II. 302.
Knaben, Küchenjungen II. 308.
Knappen Knapones II. 302. 335.
Knecht I. 7.
Knechte, nicht vollberechtigt IV. 37.
Knechte, Mägde, Fremde von den Fronhofgerichten ausgeschlossen IV. 183.
Köche II. 308.
König, Grund- und Schutzhörige desselben I. 85.
König der Ministrels, Geiger, Spielleute, Spielgraf, Musikgraf, Pfeiferkönig II. 406.
König fahrender Leute II. 406.
König der Römer I. 83.
König, dessen Beherbergung und Verpflegung I. 415.
Königliches Haus I. 164.
Königliche Pfalzen II. 132.
Königsbann I. 539.
Königsdienst I. 112. 149. 402. III. 114. 230. 353. 373. 453. 549.
— eigentlicher, der freien Leute I. 412.
— der grund- und schutzhörigen Leute I. 454.
— dessen Fixirung III. 376.
Königsfrieden I. 110.
Königsfutter III. 115.
Königshof, Salhof, Fiscus, Pallast I. 3. 113. 121. II. 123. 139.
Königshof, Verwaltung der hiezu gehörigen Ländereien II 436.
Königshöfe, unter der öffentlichen Gewalt IV. 390.
Königshufen (Köninhkgeshuive) I. 367. II. 439.
Königsleute I. 39.
Königsschutz I. 111. 151. II. 99.
Königsstraßen II. 471.
Königssteuer III. 402.
Königssundern IV. 28.
Königszins I. 404. III. 114. 354. 356. 361.
Köther (Seldner) I. 28. 276.
Kohlenfuhren als Landesfronen III. 448.
Kolbenträger III. 498.
Konferenzministerium II. 251.
Kopfakziß, Kopfsteuer III. 329. 386.
Kopfzins III. 328. 329.
Kopfzinspflicht der besitzlosen Leute IV. 24.
Kornboden, Kornstadel, Speicher (granarium) bei den Fronhöfen der Bayern I. 116.
Kornschreiber II. 479.
Korveien (corvadae) III. 288.
Kossat I. 276.
Kost, Kleidung während des Frondienstes III. 307.
Kost, Gehalt, Kleidung der Hofbeamten und Diener II. 349.
Koten, Kothöfe, Kotstätten, Selden Taglöhnerhäuser (casae, areae cossaticae) III. 198. IV. 29.
Koter III. 67.
Krautamt II. 284.
Kreishauptmann II. 235.
Kriegsdienst als Frondienst I. 402. 403. 442.
Kriegsdienstpflichtigkeit IV. 505.
Kriegsfronen und andere Dienste I. 448. III. 395. 517.
Kriegsfuhren III. 518.
Kriegsmunition I. 450.
Kriegssteuer I. 451. III, 510. 540.
Kriegsverfassung, Aenderung derselben IV. 519.
Kuchenknechte II. 308.

Kuchenmeister, Köche, Küchenjungen, Küchenmeisteramt II. 275. 282. 284. 308.
Küchenamt II. 284. 308.
Küchendienst, Küchensteuer III. 231. 242. 286. IV. 502.
Küchenhuber III. 242.
Küchenkuh, vogteiliche Abgabe, (Fulda) III. 366.
Küchenschreiber II. 308.
Küchenwidgüter, Küchenwidhöfe III. 242.
Künstler auf dem Königshofe, Aufsicht auf dieselben I. 241. 244.
Künstler und Handwerker als Hofdiener II. 315.
Kuhbete, Kuhhafer III. 366. 542.
Kunden, Chunden II. 424.
Kuntmeister, Kunner II. 472.
Kurze Sänger, kurze Fiedler II. 408.

L.

Lager, Hoflager III. 273.
Laienfürsten, deren Dienstleute II. 41.
Laientrauung IV. 296. 313.
Ländereien, zu einem Fronhof gehörig, deren Verwaltung II. 415.
Ländereien zu einem Königshof gehörig ꝛc. II. 436.
Ländereien zu einem landesherrlichen oder grundherrlichen Fronhof gehörig, deren Verwaltung II. 446.
Landbeten, Landsteuern, Landbern III. 536.
Landdrostenamt II. 264.
Landdrosten Hode IV. 12.
Landerbmarschall II. 287.
Landesalmosen, Name der Oberhöfe im Rheingau IV. 243.
Landesdienst, Landesfronen, Landscharwerke III. 446.
Landesdienste, Landesämter II. 375.
Landesherren, Landherren II. 375.
— (Landeshoheit) III. 9.
Landesherrliche Beten und Steuern III. 527.
— Beamte, ihre Beherbergung und Verpflegung III. 419.
— Burgen, ihre Armirung III. 500.
— Erb- u. Erzhofbeamte II. 362.
— Fronhöfe, Kammerhöfe II. 123.
— Gesetzgebung IV. 491.
— Heerdienst III. 451.
— Heerdienst, Verpflegung und Besoldung III. 500.
— Hofdienst III. 413.
— Hofbeamte der eigentlichen Hofhaltung II. 261.
— Hof-, Erz- und Erbbeamte II. 220.
— Hoftage, Landtage II. 235.
— Pfalzen II. 136
— Unterthanendienst III. 409.
— Vogtei II. 11. IV. 488.
Landeshörige, Landesunterthanen I. 332. II. 12. 25. III. 186.
Landeshoheit IV. 488.
Landes- und Schirmherren, deren Beherbergung und Verpflegung III. 419.
Landfolge I. 402. III. 92. 297. 446. 452. 457. IV. 68.
Landgericht IV. 159. 444.
Landgrafenzins, Landgrafenhafer, Landgrafengarben, Landgarben III. 364.
Landhofmeister II. 226. 228.
Landlose freie II. 94.
Landlosung III. 190.
Landrecht III. 163. IV. 275. 506. 518.
Landregiment II. 246.
Landrichter, (judex publicus) I. 103.

Landsassen I. 63. 110. 332. II. 13. 25. IV. 483.
Landschaftskassen, ihre Entstehung IV. 397
Landschreiber II. 244.
Landsiedel IV. 18.
Landstände, Steuerwilligung, Antheil an der Gesetzgebung III. 547. IV. 492. 518.
Landstraßen II. 471.
Landtage II. 235.
Land- oder Gerichtstage IV. 55.
Landvögte II. 233. 235.
Landwehr (lantweri) I. 448. III. 453. 457. 511. IV. 68.
Landzüglinge III. 138.
Lantnaer II. 348.
Laßgüter III. 224.
Lasten der Bauerngüter III. 280.
Latelude I. 17.
Laten, Lazzen I. 12. 17. deren Verschwinden II. 1.
Läten I. 13. II. 72.
Lätengüter, terrae laeticae I. 103.
Latenschaft IV. 2.
Laten- und Hofessecretarien II. 479.
Lauben, Liewen, Fensternischen, Erker in den Burgen II. 184.
Lauter Eigen III. 7.
Lebensmittel und andere Bedürfnisse, ihre Herbeischaffung für den Landesherrn III. 448.
lectarium (lectum) I. 127. N. 15.
Ledig Eigen III. 7.
Lediges Eigen, Gut III. 7. 145
Ledige Leute, Ledigmanne IV. 39.
Ledige Pferde, Fronpferde, als Kriegsfronen III. 521.
Leder- und Pelzwerk als Naturallieferung III. 246.
Leere Häuser III. 198.
Legerhuve (absa) I. 347.
Lehen, Amtslehen, Bauernlehen I. 319. 361. II. 50.
Lehenrecht, Nachbildungen desselben III. 224.
Lehenwaare, Lehengeld III. 22.
Leibärzte II. 311.
Leibeigene I. 322. II. 7. 80. IV. 485. 495. 499.
Leibeigenschaft, neue, mildere IV. 498.
Leibgänse, Leibhühner III. 330.
Leibgeding I. 365 366 IV. 485.
Leib- und Pferdehütten (Zelte) III. 499
Leibrechts- u. Leibgedingsgüter III. 228.
Leibzins, Leibpfennig, Leibschilling, Leibbeten, Leibgeld III. 328.
Leibzucht III. 139. IV. 333.
Leistungen u. Dienste, öffentliche u. grundherrliche, deren Verschmelzung III. 551.
Leistungen der Freigelassenen I. 53.
Leistungen u. Dienste der Bauern III. 230.
— — — Regulirung derselben III. 276.
— — als Lasten der Bauerngüter III. 280.
— — der vogteihörigen Bauern III. 349.
— — Veränderungen in denselben IV. 502.
Leten, Liten, Laten, Lazzen, Aldionen u. Parleute I. 12.
— deren Verschwinden II. 1.
Letzen, Brustwehr II. 170.
Leute I. 39.
— dienende I. 29.
— hörige I. 12. ff.
— schutzhörige I. 39.
— vollfreie I. 66.
lex colonilis, servilis, drictus I. 504.

Libellarien I. 47. 63.
libellarii I. 31.
liberti (coloni, Hörige) I. 5.
Licentiaten der Rechte als Hofräthe II. 239.
Liedlohn, Lidlôn, Lidlon, Lohn III. 293.
Liten (Laten, Latelude, litones, Lazzen, liti, lazzi, lazi, lassi, lati, luti, leuti, laet, Lassen) I. 12. 16. 29. 39. 59.
— deren Verschwinden II. 1.
— als Stand I. 26.
— ihre Rechtsverhältnisse I. 18 ff.
— ihr Unterschied von den Vollfreien I. 22.
Liteneid I. 25.
Litenrecht I. 18 ff. IV. 275.
Litmonium, lidimonium, Zins der Liten I. 24. 54. 383.
Litonen II. 7.
Loben, geloben, schwören, hulden III. 52.
Lohn, Liedlohn III. 293.
Lohnlinge III. 294.
Loosgut und Herrenhof I. 1.
Loosgüter III. 203.
Loos- oder Hubengüter I. 337.
Lose ledige Leute IV. 21.
Losjunker, Loswinger IV. 22. 33.
Losschwören der Unfreien durch den Leibherrn II. 87.
Losungen III. 537.
Ludeigen III. 7.
Ludeigene Güter III. 221.
Luft und Wind, Eigenthum des Grundherrn III. 35.
Luft macht eigen III. 59. 147.
Lutertranc II. 305.

M.

Mädergeld III. 321.
Mägde gehörten zu den Nichtvollberechtigten IV. 37.
Magazinkorn- und Fouragelieferungen III. 507.
Mahl, Nachtmahl III. 274.
Maid II. 387.
Maier II. 453.
Maigassenzins III. 340.
major domus u. a. Bezeichnung höherer Hofbeamter des Königs I. 141. 189. 209.
majores regiae domus, regni, regiae domus dapiferi, majores in Francia II. 228.
majoratus et senescalcia Franciae II. 228.
Malmannen und Mundmannen I. 406.
Malstatt als Ort der Fronhofgerichte IV. 168.
Manahaupit, Mannshaupt I. 7.
mancipia non casata I. 11.
— censualia I. 30.
mancipium, Benennung für Unfreie, Viehknechte I. 7. II. 456.
manentes, homines manentes IV. 17.
Mannen II. 50.
Mannlehen III. 107.
manoperae, opera manuum, manoperarii, Handfronen und Handfröner I. 400.
Mannzahl III. 89.
mansa composita I. 350.
Mansen freie, deren Annäherung I. 366.
— dienende und herrschaftliche I. 373.
— getheilte IV. 323.
Manser I. 28.
mansi vestiti u. absi I. 344.
— instituti, cooperti, laborati, culti, vacui, nudi etc. I. 350.

mansi serviles I. 351. 373.
— tributales, tributarii I. 367.
— lidorum, lidi, lidiles, lediles, lidiales, mansa laetilia I. 367.
— parscalchorum, parscalheshobae, fiscalinorum, servorum, serviles I. 368.
mansio, Herberg III. 273.
mansionarii, mansionales I. 28. II. 3. IV. 6.
mansionatica, mansio, Herberg, Nachtlager I. 424. 426.
mansuenaticum, Bischofsdienste III. 233.
mansuarii, mansoarii, manentes I. 29. 342.
mansus, Mansen I. 3. 113. 336. 366. II. 119.
— ingenuilis u. servilis I. 105. 342. 354. 366.
— hereditarius I. 358.
— dominicatus, in dominicatu II. 119.
manumissi III. 123.
Marileufus I. 95.
maritagium I. 322.
Mark, Hofmark II. 420.
— gemeine I. 338.
Marketender beim Heere III. 505.
Markgenossenschaft III. 205.
Markfeld III. 211.
Marknutzungen für die Bewohner wirklicher Bauernhöfe I. 337.
Marksteine, Eingraben des Beschädigers eines solchen bis an den Hals IV. 378.
Marktzölle, Marktpolizei, Recht des Grund-, Schutz- und Vogtherrn III. 65. 67.
Marschall, Marschalk I. 102. 192. 216. II. 219. 261. 269. 286. 300.
Marschalkamt II. 309.
Marschalksgerichte II. 276.
Marstaller, Stallmeister, Marstallermeister II. 300.
massaritiae, massaliciae, massilicae III. 106.
Maulesel als Kriegsfrone III. 522.
Meier, villicus u. major villae, hospes, Meiervögte I. 203. 231. 260. II. 72. 458. 459.
Meiergüter, Meierbriefe IV. 472.
Meierhöfe, Meiereien, Meierthümer II. 121. 124. 435.
Meiersche, Meierse I. 205.
Meister des Handwerks II. 336.
— — Hofs II. 453.
Meistersängerinnen II. 402.
Mentage, Mäntage, Menlehen III. 108.
Merstatt, Weisthum III. 567.
Meßgericht, Missenrecht IV. 433.
Messen, Jahrmärkte II. 165.
Methsaal I. 115.
Miethlinge, Miethmänner III. 294.
Milchzins III. 239.
Militairische Abtheilungen und Heerschau III. 482.
milites, Heermanne I. 32.
— Gleichstellung der Römer mit diesen I. 75.
militiae principatus II. 228.
milituniae, Frauen der milites, daher militissae I. 75.
ministeria, Frondienste, ministeriales III. 289.
Ministerialen, ministerialis I. 103. 149. 176. 223. II. 26.
— des Landes II. 375.
ministerialis in Worms II. 282.
Ministerialität I. 156.
Ministerium, geheimes Ministerium, Konferenzministerium II. 251.
ministri seniores, Kämmerer, Schenk,

Seneschall, Landrichter und übrige I. 103.
Minne- und Meistersänger II. 405.
Missethäter, deren Auslieferung IV. 400.
— Schadensersatz, wenn die Grundherrschaft sie nicht auslöste IV. 409.
Missethaten, Competenz in diesen I. 518.
Mißheirathen III. 160. IV. 497.
Mistfuhren als Landesfrone III. 448.
Mit Hand und mit Halm, Aufgeben des Bauerngut's damit III. 19.
Mite, mita, bei den Römern meta, ein gegen den Regen ꝛc. gedeckter Getreidehaufen I. 116.
Mitfolge III. 87.
mitium, Grundherrschaft I. 271.
Mittelamtleute II. 367.
Montag, geschworner IV. 165. 445.
Montage, Montagäcker III. 108.
Mordbrenner nach Murnau und München geschickt III. 508.
Mühlmeisteramt II. 334.
Mündlichkeit bei den Fronhofgerichten IV. 185.
— — — — ihr Verschwinden IV. 509
Mütze, herumgetragen zum Zeichen des Aufgebots III. 476.
Mundat, immunitas I. 272. 292. IV. 386.
mundatorius I. 313.
Mund- oder Schutzherr I. 22.
Mundleute, mundiati I. 39 IV. 489.
Mundmannen und Malmannen I. 404.
Mundscat III. 363.
Mundschenk I. 193. 217. II. 261. 286. 413. Note 80.
munera, munuscula I. 420.
Musikgraf II. 406.
Musketierschützen III. 493.
Muß- und Moßhäuser, Stein-Burghäuser II. 188.
Musterung III. 485.
Musterrollen, Musterbücher III. 486.
mutationes, mansiones, stationes, Poststationen I. 388.
Muttgerichte IV. 445.

N.

Nachbarschaft IV. 2.
Nachfolge, Nacheile, Nachjagen III. 87. 127. 446.
Nachgerichte IV. 445.
Nachpflanzung der gefällten Bäume durch die Hofmarkgenossen III. 214.
Nachreyse III. 446. 452.
Nachsel, Nachzel, Nachszel, Nachselde III. 443.
Nachsteuer III. 134. 180. IV. 495.
Nachtfeldhaber III. 264.
Nachtlager, Nachtstallung, Nachtselde, Nachthelde III. 273.
Nachtleib III. 308
Nachtmahl III. 274.
Nachtselde, Nachtpfennig III. 286.
Nachtvögte II. 480.
Nächst bestes Stück IV. 483.
Näherrecht III. 14. 292. IV. 346.
Nagelgeld III. 168.
Narren- und Geckengesellschaften II. 411.
Narrenhäußle das in Schwaben IV. 270
Nationale Unterhaltung, Hofdiener hiefür II. 397.
Naturalien, Bezüge der Hofbeamten in solchen II. 358.
Naturalleistungen in Geldleistungen verwandelt III. 284.

Naturallieferungen der Bauern III. 237. 311.
— und Dienste der hörigen Frauen III. 321
— und Geldleistungen, über Erhebung solcher III 339.
— statt Beherbergung ꝛc. des Grundherrn III 441.
Neben- und Hauptgebäude des Bauernhofs III. 193.
Neuerungen, ungewöhnliche Neuerungen III. 535. 545.
Neustiftsbauerngüter I. 366. IV. 485.
Niedereigenthum an den Gütern III. 225
Niedergerichte, Fronhofgerichte IV. 100
Niedergerichtsbarkeit IV. 480 491. 519.
Niederlassung häusliche genügte häufig zur Aufnahme in den Hofverband IV. 43.
Nivern, Zell, Harxheim, Auszug aus dem Weisthum dieser III. 561.
nobiles servi, ministeriales II. 47.
Notare II. 220. IV. 139.
Nothbeten III. 535.
Nothwege II. 471.
Nutzeigenthum an den Gütern III. 225.
Nutzliche Herschaft III. 8.
Nutznießung, Ländereien als solche gegeben I. 365.

O.

Oberamtmänner II. 233.
Oberappellationsgericht II. 250. 253.
Oberaufsichtsrecht über die Fronländereien II. 468.
Oberbäcker und Oberküchenmeister I. 221.
Oberbete III. 536.
Oberer, major I. 203
Oberband IV. 230.
Oberherrschaft, Oberherrlichkeit III. 9.
Oberhöfe und Rechtsmittel II. 475. IV. 222.
Oberhof II. 129. IV. 276.
— oberster Hof, oberster Dinghof, Oberhaupt, oberstes Oberhaupt IV. 228.
— Verfahren bei solchem IV. 239.
— Strafverfahren dabei IV. 243.
Oberhofmeister II. 232. 381.
Oberin, puella prior I. 205.
Oberkarcher II. 456.
Oberkleiderbewahrer II. 290. 383.
Oberküchenmeister II. 381.
Oberland, Oberland III. 149.
Oberlandrichter IV. 439.
Obermeier IV. 80.
Oberstbofmarschall II. 382.
Oberstjägermeister- oder Forstmeisteramt II. 310. 383.
Oberst Kämmerer, camerarius, Kemerline II. 276. 289. 383.
Oberst Silberkämmerer II. 290. 383.
Oberst Stabelmeister II. 290. 383.
Oberst Stallmeister II. 287. 382.
Oberste Amtleute II. 367.
— besondere Hofämter II. 282.
— Gerichtsstellen, Oberhofgerichte II. 253.
— Schreiber, oberste Schriber, oberste Secretare II. 222.
Oberster Hauptmann, oberster Burgvogt, Oberhauptmann II. 235.
Oberthürhüter I. 223. II. 290.
Obervormundschaft III. 165 184. IV. 309. 498.
— über die Grundholden III. 165.
Obmeister, praepositus operis II. 334.
Obstlehen III. 242.
Ochsner, Ohsener, bovarii II. 456.

oblati, donati, addonati, condonati, homines votivi I. 66.
oeconomi II. 460.
Oeffentliche Gewalt in den Fronhöfen I. 505. 537. IV. 382.
— Beamte, diesen zu leistende Dienste I. 423.
— Gerichte, deren Competenz I. 511.
— Dienste III. 230.
— und grundherrliche Dienste u. Leistungen, deren Verschmelzung III. 551.
— Sitzung, Verfahren in dieser IV. 271.
Oeffentlicher und Privatschutz I. 110.
— Dienst, Frone für diesen I. 430.
Oeffentlichkeit der Fronhofgerichte IV. 181.
Oeffnungsrecht der Inhaber der öff. Gewalt IV. 431.
Oekonomiegebäude I. 115. 125.
Oelkopf III. 22.
officiati, officiales, officiales curiae II. 459.
officium, officia I. 377. II. 29. IV. 5.
Ohnverherrte Leute II. 113.
opera, scarrae (Scharwerke) corvadae, curvadae I. 394.
opus, operari, arbeiten, werchen I. 378.
Orbete, Orbore, orboda III. 530.
Ordentlicher und außerordentlicher Hofdienst II. 374.
originarii I. 27.
Ornum oder Hornome in Dänemark I. 291.
Orloff i. e. Zustimmung der Grundherrschaft zur Ehe III. 151.
Ortsvorstand I. 232. 260.
Ostersteuer III. 357.
Ottersheim und Immesheim, Auszug aus dem Weisthum dieser III. 564.

P.

Paaramt, Paramt, Parampter IV. 6.
Pachtverträge I. 315.
Pagen II. 302.
palas, Pallast II. 171. 175.
Palatialverfassung I. 212.
Palatien, kgl. u. kaiserl. II. 132.
Palatium II. 171.
Pallast, palatium u. palatium regium I. 3. 124. 212.
Pallastdamen II. 397.
parafredi, palafridi, paraveredi, Heerpferde III. 521.
parangariae u. paraveredi, römische Pferdeposten u. Postwagen I. 391.
— — — Landscharwerke III. 446.
parata, paratam facere, Verpflegung I. 426.
— für Bischofsdienst III. 234.
paraveredi parveredi etc. Pferde zum Vorspann und zu andern Frondiensten und die Colonen, die solche halten mußten I. 401. III. 521.
pares IV. 1.
Park, Parch, Pfärch I. 116.
Parlemente in Frankreich II. 253.
Parleute I. 12 ff.
Parnamt II. 284.
Parschalkhuben III. 106.
Parteien bei den Fronhofgerichten IV. 180.
pastus III. 257.
patriani I. 84.
Patrimonialgerichte IV. 508. 519.
Paulsrecht IV. 15.
pax, Grundherrschaft III. 59.
peculium, peculiare der Unfreien I. 12.

Pelz- und Lederwerk als Naturallieferungen III. 247.
Perfrid, Perchfrid, Bergfrid II. 185.
Pergamenthufen II. 328.
Personalsteuer I. 387.
petitiones, Beten, Beden I. 423. III. 331. 531.
Pfaffensteuer III. 540.
Pfahlgerichte IV. 176.
Pfalz und königliche Pfalzen I. 212. II. 129. 132. 171.
Pfalz, Weisthümer aus dieser III. 555.
Pfalzgerichte, Pfalztage, Pfalzräthe IV. 242.
Pfalzgerichtsknechte II. 480.
Pfalzgraf I. 209. 214. 219. II. 193. 197.
Pfandung IV. 273.
Pfarrhof, curtis presbyteri I. 3.
Pfeffer, 1 Pfund als Abgabe besitzloser Höriger und Unfreier III. 329.
Pfeiferkönig II. 406.
Pfeifertage, Pfeifergerichte II. 407.
Pfeil, herumgetragener als Zeichen des Aufgebots III. 476.
Pfennig III. 328.
Pfennigdienste III. 231.
Pferd, Setzen auf ein solches als Strafe der ungehorsamen Bauern IV. 379.
Pferde, ledige als Kriegsfrone III. 521.
Pferde- und Leibhütten III. 499.
Pferdeposten (paraveredi) u. Postwagen (parangariae) röm. I. 391.
Pferdescharen III. 288.
Pfingsttänze III. 306.
Pfisteramt II. 284.
Pflegen, pflichten III. 534.
Pflegen, plegia IV. 3.
Pfleger II. 459. 460. IV. 160.
Pfleggerichte IV. 444.
Pflichttage IV. 55.
Pfluggeld III. 321.
Pflugmeister II. 453.
Pflugradtragen als Strafe der Bauern IV. 378.
Pfründner, Pfründnerinnen II. 494.
Phiesel, Ofen, Gademe II. 182.
Philosophie, Einfluß der IV. 495.
pisae I. 123.
pisales, pisiles I. 246.
plegia, Pflege IV. 3.
Plünderung und Brandschatzung behufs Unterhaltung des Heeres III. 507.
Pöbel, populus, il populo, le peuble I. 81.
Polizei (Orts-, Markt-, Feld-) unter den herrschaftlichen Fronhofbeamten II. 469.
Polizei des Schutz- und Vogteiherrn III. 67.
polyptica I. 356.
Possenreißer II. 408.
possessores, römische I. 387.
Posten, Poststationen auf Staatskosten, cursus publici I. 388.
Postscheine I. 390.
Postwagen I. 389.
potentes, Grundherrn I. 309.
praedium, predium, Gut II. 418.
Prälatensteuer IV. 396.
prandium III. 275.
precaria oblata I. 66. 106. 364.
— u. beneficia I. 360. 364.
— — — Zinspflicht der Inhaber solcher I. 384.
precariae, Beten, Beden I. 423. III. 331.
Precarien I 316. 343. III. 531.
Priesterfürsten, deren Dienstleute II. 40.
Principalhöfe II. 121.
Principalsees II. 123.

Privatdienst, servitium privatum I. 377.
Privathofdiener, Privathofstaat II. 375.
Privatschutz I. 110.
procuratio III. 275.
procuratores, provisores II. 460.
profectio, Reichsheerdienst III. 391.
Proletariat IV. 495.
Probsteibunden II. 426.
Protonotare II. 221.
Proviantmeister II. 282.
Provinzialfronhöfe II. 337.
puer, servus I. 7.
pueri regis, I. 101.
Pürsch, freie, Pürschpässe III. 46.
Pütker, Schenk II. 266.

Q.

Quadrigae, röm. Postwagen mit Pferden bespannt zum Transport von Menschen I. 390.
Quaersaete, Quersath, Quersät, Kriegssteuer III. 510.
Quartier-, Service-, Fouragegeld III. 511.

R.

Räthe, consiliarii, familiares II. 237.
Raise, Reise, Heerfahrt III. 452.
Raisiges Pferd (equus dentrarius), raisige Zeug, Raisige, Gereisige, III. 458. 459.
Rappoltstein, die Herrn von, Reichserblehensherrn des Königreichs fahrender Leute II. 406.
Rathgeber IV. 66.
Raubsteuer, rechte III. 366.
Rauchgeld, Rauchschilling, Rauchpfennig, fumagium III 530.
Reallasten III. 553. IV. 487.
Recht, fremdes, sein Einfluß IV. 484.
— gemeines, IV. 276.
Recht genossenschaftliches, dessen Benennung IV. 277.
— der ersten Nacht für die Grundherrn u. Ortsgeistliche N. 92. 93. III. 169.
— Gerechtigkeit, Freiheit IV. 7.
— holen IV. 235.
Rechte, erbliche u. dingliche der mansi ingenuiles I. 359.
— u. Verbindlichkeiten der Hofmarkgenossen III. 211.
— freie Eigen III. 221.
— Beten, petitiones, precariae III. 531. 534.
— u. Verbindlichkeiten, genossenschaftliche IV. 49.
Rechthafer III. 362.
Rechtsbücher die, erwähnen der Hörigen nicht II. 5.
Rechtsfähigkeit nach Volk- oder Landrecht, Mangel dieser in Folge des fehlenden Verkehrs der Schutzhörigen mit Fremden I. 330.
— der Hörigen III. 163.
— der Unfreien III. 170.
— der Vogteihörigen auf den Vogteiverband beschränkt III. 182.
Rechtsmittel u. Oberhöfe IV. 222.
Rechtspflege, streitige, zur Competenz der Fronhofgerichte IV. 145.
Rechtsverweigerung bei den Fronhöfen IV. 414.
Rechtsprecher bei Hofgerichten IV. 52.
Recognitionen an den Fronhof IV. 469.
Redehöfe III. 106.
Redende und schweigende Richter IV. 194.
Redner II. 66. 132.
Referendarien, Referendare I. 208. 214. II. 193. 221.

Reformation, Einfluß der II. 92. IV. 494.
Regalien IV. 487.
Regent, Statthalter II. 235.
Regiment, Landregiment, Regierung, Regierungskanzlei II. 240. 246.
registra I. 357.
Regler die in der Abtei Zürch I. 99.
Reichsbauern II. 9.
Reichsbeamte zur Besorgung der Angelegenheiten des Reichs II. 196.
Reichsbürger II. 9.
Reichsdienst I. 375. III. 377.
Reichsdörfer II. 7.
Reichs Eigen II. 437.
Reichserbbeamte II. 214.
Reichserbküchenmeisteramt II. 217.
Reichserbschatzmeisteramt II. 217.
Reichserbschenk II. 218
Reichserbtruchsessenamt II. 217.
Reichserzbeamte II. 211.
Reichs-, Erz- u. Erbbeamte II. 196.
Reichserzkanzler II. 199.
Reichsforstmeister II. 440.
Reichsfreiheiten IV. 10.
Reichsgräfliche Häuser, ihre Hofhaltung II. 385.
Reichsgut II. 436.
Reichsheerdienst I. 415. III. 390.
Reichsheerschild III. 396.
Reichsherrschaften II. 437.
Reichshofdienst III. 379.
Reichshöfe unter öffentlicher Gewalt III. 390.
Reichshofrathspräsident u, Reichskonferenzminister II. 209.
Reichshofräthe II. 206. 247.
Reichshofrichter II. 204
Reichshörige II. 9.
Reichskämmereramt II. 218.
Reichskepler II. 215.
Reichs- oder Königshöfe II. 123.
Reichslandvögte, Reichsvögte, Reichsschultheiße, Reichsamtleute IV. 391.
Reichs- u. landesbörige Leute I. 332. III. 186.
Reichsleute, freie I. 63. 110. 332.
Reichsleute (Schutzpflichtige) Reichsbauern, Reichsbörige, Reichshintersassen II. 9.
Reichsmarschalke II. 219.
Reichsritterschaft II. 9. 39. 50.
Reichsspielleute II. 406.
Reichssteuer III. 400.
Reichstruchsessenamt II. 217.
Reichsunterbeamte (substituti officiales) II. 214.
Reichsunterkämmereramt II. 217.
Reichsvicekanzler II. 202.
Reichsvicetruchsessenamt II. 217.
Reinigungseid IV. 273.
Reise (Reichsheerdienst) III. 392. 452.
Reisen des Königs I. 416.
Reisemarschall I. 224. 417. II. 274.
Reisevogtgelder III. 444.
Reisgeld, Raisgeld, Heersteuer III. 394. 502. 511.
Reisleute, Reismanne II. 348.
Reiter siehe Ritter.
Reiterdienst (equitatus) III. 524.
Reitergeld III. 514.
Reithof II. 168.
Reiterposten bei den Römern I. 389.
Remontepferde, ihre Lieferung zum Kriegsdienst III. 524.
Rentkammern II. 246.
Rentmeister II. 245.
Retract I. 484 III. 13. IV. 495.
Reuter-Anlage III. 511.
Richter II. 495. IV. 104.
— redende und schweigende IV. 191. 489.
Richtershöfe IV. 66.
Ring, Gerichtsring IV. 175.

Ritter (cavallarii, caballarii) I. 32. 42. 445. II. 32.
Ritterbürtige u. Freie. Haus- u. Hofhaltung derselben II. 193. 412.
— männliche Dienerschaft II. 302.
— können nur Fronhöfe besitzen III. 1.
Ritterbürtigkeit, Ritterdienst I. 146. II. 29. 49.
Ritterdienst I. 146.
Rittergüter, Ritterherrschaften III. 1.
Ritterliche Aemter, ritterliche Bedienung II. 294.
Ritterlicher Hofdienst II. 300.
— Hofstaat II. 38.
Ritterliche Waffen der Bürger und Bauern III. 488. 490.
Rittersaal, Kaisersaal (Pfalz) II. 172. 175.
Rittersitze, Ritterseß, Adelssitze, Ritterburgen II. 124. 151.
Rittersleute freie II. 145.
Ritterſteuer IV. 396.
Roden der Felder der Herrschaft in der Frone III. 311.
Rodung der Waldungen durch die Hofmarkgenossen III. 211.
Römer I. 45. 70. 109.
Römische Colonen I. 73. 385.
— Emphyteusen III. 224.
— Grafen I. 101.
— Possessoren I. 73. 74. 387.
Römisches Postwesen I. 387.
Römische Steuern, ihre Vermischung mit den germanischen Grundlasten I. 386.
Römische Tributarien I. 74. 387.
Roß- oder Dachzelte III. 499.
rotuli I. 357.
Ruckelachen, Sperlachen II 176.
Rückfall der Hof- u. Erbgüter IV. 337.
Rügeverfahren III. 274.
rustici II. 3.
Rüstung der freien Leute I. 446.
Rutschen, das, in das Gut III. 18.
Rutscherzins, (Strafzins) III. 344.

S.

Saal I. 115. II. 120. 135. 173. 177.
Saalbezirk II. 154.
Saalgerichte IV. 242.
Saal- oder Fronland III. 7.
Saalland, freies Eigen IV. 28.
Saalländereien (terrae salicae) II. 422.
Sachenrecht der Hörigen IV. 314.
Sadelhof, Seidelhof, Sattelhof II. 120. 124.
Sadelhöfe III. 106.
sala, Salhof, Wohnung des Grundherrn I. 2. 114. II. 120.
Salhaus (curtis) I. 114. II. 120.
salisuchen I. 2. N. 5. 114. N. 42.
Salländereien I. 256.
Salmanns Eigen, Salmanns Lehen III. 3.
Sänger, Sanges Meister II. 404.
Sängerinnen II. 402.
sasire III. 26.
Satzwein III. 22.
Saumrosse, deren Lieferung als Kriegsfrone III. 521.
scara, Schar, Scharwerk III. 288.
scarae, scararii (Scharwerke) courvées III. 394. 431. 433.
Schachspiel II. 191.
Schafdienst III. 231.
Schäfereien, vercariae absae I. 351.
Schaffner, Schaffnerin (majorissa) I. 205. II. 460.
Schaftgüter IV. 315.
Schalk I. 7.
Schalksnarren II. 408. 414. N. 84.

Schandkörbe, Korbpranger IV. 270.
Schar siehe scara.
Scharen, Landscharen III. 446.
Scharbube, Scharhufe I. 433. III. 522.
Scharmannen, Schernen I. 436.
Schatzkammer, Schatzhaus II. 281. 289.
Schatzkämmerer II. 289.
Schatzmeister II. 282. 290.
Schatzung, Schatz, Schoß III. 331.
Schellen an Meßgewändern II. 409.
Schellentracht der Schalksnarren II. 409.
Schelten, Widersprechen der Urtheile IV. 224.
Schenk I. 103. 193. II. 266. 285. 300.
Schenkenamt II. 309.
Scherfert III 288.
Schergen II. 480.
Scheuer, Bestandtheil des Bauernhofs III. 194.
Schieben, das Urtheil IV. 223.
Schiffbrücken bei Wasserburgen II. 169.
Schiffsdienste als Frone III. 302.
Schilde, Schildbauer, Schildhöfe, Schildleben III. 488. 489.
Schirmen, Schermen III. 499.
Schirm- und Landesherr, dessen Beherbergung und Verpflegung III. 419.
Schirmvögte, deren Beherbergung III. 421.
Schirmwein, Schirmgeld, Schirmhafer III. 364. 366
Schlafsäle in den Burgen II. 177.
Schlösser u. Burgen II. 151. 175. III. 83.
Schloßkapelle II. 171.
Schlüssel der Burgen, Schlösser, Städte. Ueberreichen derselben III. 83.
Schmauß bei Aufnahme eines neuen Hubers IV. 49.
Schnellen, Schupfen (Strafe) IV. 270.
Schnellposten bei den Römern I. 389.
Schober (Scopar) I. 116.
Schöffen, ihre Benennung IV. 119.
— ihre Ernennung IV. 122.
— ihre Zahl IV. 121.
Schöffenamt IV. 66 116.
Schöffenbänke, Schöffenstühle IV. 177.
Schöffenbarfreie II. 21.
Schöffenbücher IV. 144.
Schöffenessen IV. 125.
Schöffengerichte IV. 88. 94. 509.
Schöffen, Gerichtsbesetzung IV. 188.
Schöffen zur Seite des gerichtssitzenden Fronhofherrn IV. 88. 94.
Schöffenverfassung IV. 113. 116.
Schopfen, Schupfen (scofph) Stadel auf den Fronhöfen der Baiern I. 116.
Schot, Schoß, Gewerf (Bete, Steuer) III. 332. 533.
Schraiat IV. 269.
Schrannengerichte IV. 176. 445.
Schreiber II. 193. 220. 478.
Schreine (scrinia) I. 115.
Schub, Zug, Tag geben IV. 223.
Schube als Naturallieferung III. 287.
Schultheißen Amtsgelder III. 366.
Schultheiße, Hubschultheiße I. 103. 231. II. 459.
Schulzenlehen III. 224.
Schuposen, Schupossen, Schupose III. 108. 203. IV. 323.
Schutz u. Schirm der Hintersassen durch die Schutzherrn I. 313.
Schutz öffentlicher u. privater I. 110.
Schutzbann III. 49. 61.
Schutzgelder I. 54. III. 366. IV. 362.
Schutzhafer, Schutzgeld III. 366.

Schutzherr (Mundherr) I. 22. 39. 49. 53. 62. 79.
Schutzhörige I. 38. 69. 82. II. 51.
— Hintersassen I. 306.
— u. Grundhörige I. 322.
— Zinspflichtigkeit dieser I. 385.
— Königsdienst dieser I. 454.
Schutz- oder Vogteihörige III. 173.
Schutzhörigkeit, Entstehung der I. 42.
— ihr Ende I. 57.
— Quelle u. Entstehung des Colonats I. 317.
Schutzlehen III. 110.
Schutz- u. Herrenlose II. 3.
Schutzpflicht, Schutzzins, letzterer als ewige Leistung III. 367. 372.
Schutzpflichtige (homines liberi, ingenui, franci) I. 70. 82. 104 ff. 331.
— Zinspflichtigkeit dieser I. 385.
— eigene u hörige Leute im späteren Mittelalter I. 1. 4.
— deren Abstammung II. 7.
Schutzrecht des Königs II. 98.
Schwaigen, Schwaighöfe II. 451.
Schwaiger II. 453. 457. 472.
Schweigende u redende Richter IV. 194.
Schweiger II. 456.
Schweinmast in der gemeinen Mark I. 339.
— der Hofmarkgenossen III. 211.
Schwertmagen als Anerben IV. 345.
scuria I. 117.
se tradere, dare, subdere I. 43.
Secretare, Notare, Kanzler II. 220.
Sedel, Sedelhof, Sedlhof, Siedelhaus II. 120. III. 106.
Sedelmaier II. 453.
Seelländereien, Seelgüter, Seelhuben II 424.
Sees, Ansedel, Principalsees II. 123.
Selden, Sölden, leere Selden, schlechte Selden III. 198.
Selhof, Seelhoff II. 120.
Seldner, Köther I. 28.
Semellehen III. 243.
Seneschall, Seneschalk I. 102. 103. 193. 216. II. 228.
Seniorat I. 270.
Sennen, Sennerinnen II. 457.
sequela territorialis, Landfolge III. 446.
servi, Unfreie, deren verschiedene Arten I. 5. 27. II. 81.
— beneficiarii I. 93. 365.
— idonei I. 5
— inferiores I. 6.
— casati I. 11. 28.
— glebae, glebae adscripti II. 75.
Service-, Fourage- u. Quartiergeld III. 511.
servitia, Dienste, ihre verschiedenen Arten I. 375. 377. 403. III. 230.
— regis, regalia I. 413.
— cotidiana, diurna, diurnalia III. 253.
servitus regia I. 88.
Servituten IV. 487.
servus regis oder regius und
— ecclesiae, oder ecclesiasticus, servus fisci I. 87. 89.
— massarius I. 352.
Setzmeister II. 471.
Siegelgeld III. 125. 172.
Silberkämmerer II. 290.
Silberschmiedhufen II. 329.
Sindmanne I. 169.
siniscalcus, Haushofmeister, Truchseß II 228. 263.
Sitzung, öffentliche, Verfahren in dieser IV. 271.

Sitzungsort für die Fronhofgerichte, dessen Einrichtung IV. 175.
Slegetor, Slegetür II. 171.
societates, Genossenschaften I. 479.
socii IV. 1.
Sölampt II. 435.
Söldenhäusl, Jugehäuß, Ghaussenhaus III. 198.
Solhof II. 120.
Somhafer, Sompening, Sumerpening III. 363.
Sonderämter IV. 39
Sondergerichte IV. 445.
Sondergüter, Sonderleute III 223. IV. 27. 38. 498.
Sonderleute, freie, unfreie IV. 498.
Sonnenkinker III. 320.
Sonnenschein, Ablieferung des fälligen Zinses bei solchem III. 342.
Sonntager II. 327.
Spannen des Gerichts IV. 204.
Spanndienste als Frone III. 299.
— und Frondienste gehörten zu der landesherrlichen Folge III. 446.
Speer, herumgetragener als Zeichen zum Aufgebot III. 476.
Speere und Schilde der freien Bürger und Bauern III. 488.
Speicher, Bestandtheil des Bauernhofs III. 194.
Speisemeister II. 283. 308.
Speisgaden, Zehrgaden II. 182.
Sperlachen II. 176.
Spiele auf den Burgen II. 191.
Spielleute an den Höfen II. 397.
— König, Spielgraf II. 406.
Spielweiber II. 402.
Spieß, rostiger, Aufgebot durch diesen III. 84.
Spilhälfte, Erbrecht der IV. 345.
Spilmennen II. 402.
Spolium, Besthaupt IV. 366.
Staatsdiener I. 206.
Staatsobereigenthum, dominium eminens III. 9.
Staatsstraßen, Posten auf diesen I. 388.
stabularius, agaso II. 269.
Stabrechtsgüter III. 221.
Stadel, scuria I. 118. II. 121. III. 195.
Stadeler II. 453.
Stadelhöfe II. 121.
Stäbe, Oberstthofmeisterstab ꝛc. II. 288.
Stäbler II. 290.
Städte I. 103.
— Untergang der Hörigkeit durch diese IV. 84. 481.
Städteweſen, Einfluß desſelben IV. 481.
Stände, Landstände, von diesen bewilligte Steuern III. 547.
Staffeln, Sitzungen der Oberhöfe auf diesen, Staffelgerichte IV. 241.
Staffelsteine IV. 269.
Stall I. 118.
Stallgraf I. 103.
Stallungen, Bestandtheil des Bauernhofs III. 194.
Stammerben IV. 340.
Stammgüter, bäuerliche IV. 315.
Standesrechte der vollfreien Leute I. 66.
Standtgenossen IV. 2.
Stangengerichte IV. 176
stationes, mutationes, mansiones, Poststationen I. 388.
Statthalter II. 235.
Stechgroschen III. 168
Stehende Heere III. 486.
Stein und Stock, Gefängniß IV. 268.
Steinhaus II. 145. 148.
Steintragen der schimpfenden Frauen als Strafe IV. 379.

Stellung der Freien, Hörigen u. Fiscalinen des Königs I. 96.
— der königlichen Diener I. 93.
Stellvertreter bei Fronhofgerichten I. 494.
Sterbfall IV. 323.
Steuer, Bei-, Kriegssteuer, tributum III. 286. 511.
Steuern, römische, deren Vermengung mit den germanischen Grundlasten I. 386.
— und Beisteuer zum Kriegsdienste I. 450. 476.
— dienen III. 232.
— und Bete für die Grundherrschaft III. 331.
— — — — den Landesherrn III. 527.
— von den Landständen bewilligt III. 547.
— öffentl. und grundherrliche deren Verschmelzung III. 551.
— deren Erhebung durch die Grundherrn oder deren Beamte IV. 392.
Steuerbezirke in Altbaiern IV. 394.
Steuerfreiheit der Ritterschaft IV. 504. 531.
Steuerkassen, deren Entstehung IV. 397.
Steuerverfassung, Aenderung der IV. 520.
Steurer IV. 395.
Stock und Stein, Gefängniß IV. 268.
Stockdrittel III. 140. IV. 495.
Stockwerter, Stocker, Stockmeister, Stockhaus IV. 269.
Stoßen ins Horn, Aufgebot hiedurch III. 85.
Strafen wegen ohne herrschaftl. Consens mit Fremden eingegangener Ehen III. 156.
Strafe u. Civilgerichtsbarkeit der Gerichtsherrn über die Hintersassen I. 309. 492.
Strafrecht, hofrechtliches IV. 377.
Strafsachen, Competenz und Verfahren in diesen I. 518. 525.
Strafverfahren bei den Oberhöfen IV. 243
— gegen unfreie Leute IV. 452.
Strafzins III. 343.
Straßen- und Wassergerichtsbarkeit IV. 155.
Streitige Rechtspflege zur Competenz der Fronhofgerichte IV. 145.
Streitigkeiten zwischen Hofhörigen mit dem Hof- oder Grundherrn IV. 148.
— der Hofgemeinde IV. 148.
— mit Fremden IV. 149.
Stuhlfreie Güter III. 222.
Stulsessen, Stuhlbrüder IV. 277.
Stulgenossen IV. 2. 177.
Subcollectationsrecht der Landesherrn III. 416.
subvectio, evectio I. 431.
Succession in ein Hofgut III. 117
— in den Ansedel IV. 347.
Successionsrecht des Hofherrn IV. 352.
summi consiliarii, Räthe II. 237.

T.

tabularius I. 45. 58. 63.
Tafeldienste der Hörigen III. 295.
Tage, Gerichts- oder Landtage IV. 55.
Tag- und Wochendienst der grundhörigen Bauern III. 248.
Tagleistungen III. 253.
Tagman IV. 7.
Taglöhner, Tagwerker III. 294.
tallia, taille, Schatzung III. 332.
Tambourgeld III. 511.

Tanz, Tanzlied als Unterhaltung auf den Burgen II. 190.
Tanzfronen III. 305.
Tanztili, Tanzdiele III. 194.
Tegeder IV. 114.
Tegetgut, Tegethof IV. 66.
Tell, Telle, Steuerauflagen III. 533.
terra nuda, arida, deserta im Gegensatze von mansus vestitus I. 349. 350.
terrae laeticae, Lätengüter I. 14. 355.
— censales, Zinsgüter I. 361.
— aldionum I 368.
Territorialität II. 118.
Territoriallosung III. 190.
territorium, Gut I. 272. II. 418.
Testamente IV. 341.
Than I. 139.
Theillosung IV. 327.
Theo, Theu, Knecht, Magd I. 7.
Thorhaus an den Burgen II. 169.
Thürhüter I. 223. 252. II. 167. 284.
Thürme an den Burgen II. 169. 183.
Thurmwart II. 186.
Thurslacht eigen, Egen III. 3. 7.
Todte Hand III. 25.
Tourbe, Cotterie IV. 7.
Trabanten III. 519.
Träger, Stellung solcher durch fremde Erwerber III. 143. IV. 80.
— von Gerten III. 498.
Treue und Wahrheit geloben III. 52.
tributarii, tributales I. 30. 40. 45. 58. 386.
tributum der römischen Colonen I. 385.
trinoda necessitas I. 413. N. 13.
Tris- oder Tresekämmerer, Schatzkämmerer II. 289.
Trittst du meine Huhn, so wirst du mein Hahn III. 160.
Truchseß I. 192. 216. II. 228. 261. 263. 300. 308.
trustis, Dienstgefolge des Königs u. weitere Bedeutung I. 146. 147.
Tuchlieferungen der Bauern als Naturallieferungen III. 245.
tuninum, Zwinger, Hofzaun I. 116.
Tuom, Doma, Dom I. 2.

U.

Uebergenossen als Urtheilsfinder IV. 94.
Ueberhof, Oberhof IV. 228.
Ueberland, Ueberlendt, Uebrigland III. 149.
Umfrage III. 89. IV. 274.
Umlande III. 149.
Umritt der Gerichtsherrn u. Gerichtsherrinnen IV. 86.
Umstand, Urtheilsfinder IV. 110.
— bei den Fronhofgerichten IV. 179.
Unfreie, servi, deren Arten:
— angesehenere, servi idonei, probati aut docti, potentiores, majores.
— minder angesehene, servi viliores, villissimi, inferiores, minimi I. 5 ff. 27.
— als Theil der eigenen Leute II. 7.
— ihre Rechtsverhältnisse I. 7 ff.
— Kirchenleute I. 85.
— Königsleute I. 85.
— des Königs und der Kirche I. 86.
— Hand zieht die freie nach sich III. 160.
— Rechtsfähigkeit dieser III. 170.
— fremde freie und hörige Leute Ehe mit diesen III. 149.

Ungebotene Fronhofgerichte deren Sitzungstage IV. 166.
— Dinge, Erscheinen hiebei IV. 182.
Ungenossame, Gebühr für diese III. 152 IV. 497.
Ungenosse, Gast, hospes IV. 2.
Ungewerte, ungeerbte Leute IV. 20.
Ungewöhnliche Beten III. 535.
Unhörige, ungehörige Personen III. 119.
Uniformen der Rotten III. 483.
Unrecht bei Beten III. 535.
Untergeordnete Hofdiener II 340.
Unterhaltung, nationale, Hofdiener hiefür II 397.
Untermeier, Unterschultheiß, Unteramtmann II. 476.
Untermarschall II. 219. 338.
Unterfadelhöfe II. 129. III. 106.
Unterfassen, Hinterfassen III. 538. IV. 19.
Unterseneschall II. 229.
Unterstedel IV. 25.
Unterthanen I. 110. 332. 413.
Unterthanendienste I. 375. III. 409. 551.
Unterthaneneid I. 111.
Untheilbarkeit der Hofgüter IV. 321. 486.
Unzüchtige Frauen, Schutzgeld dieser II. 343.
Urbare III. 106. IV. 16.
Urbarsleute, Urbarsholden, Urbare IV. 16. 17.
Urbete, Urbar, Orbete, Orbeda III. 530.
Urkunde III. 22. 328. 329.
Urkundspfennig, Urkundsgeld, Urkunde III. 328. 329.
Urphede u. Anklage IV. 260.
— Schwören dieser durch den Missethäter IV. 407.
Urtheile, Widersprechen und Schelten dieser IV. 224.
Urtheilsfinder bei den Frohnhofgerichten I. 499. IV. 109.
Urtheilsfinder bei den Hoftagen IV. 52.
Urtheilsauszug durch die Frohnhofrichter IV. 108.

V.

Vasallen I 39. 157. 167.
Vasallität I. 156.
Vassus, vasletus, valetus, Valet I 7. 40.
Verabschiedung III. 179.
Veräusserungen der Grundhörigen an Fremde I 326.
— der Hofgüter an Fremde IV. 31. 339.
— des Colonen III. 12
— ausserhalb des Hofverbandes III. 138.
— auf den Todesfall III. 139.
Verbindlichkeiten der Hofmarkgenossen III. 215.
— — besitzlosen Hofgenossen IV. 71.
— und Rechte, genossenschaftliche IV. 49.
Verbot, Waffen zu tragen III. 498
vercariae absae, Schäfereien I. 35.
veredi u. angariae, röm. Postwagen I 391.
Vererbung aus einem Territorium ins andere III. 190.
Verfassung der kgl. Villen u. Herrschaften I. 229.
Verkauf höriger Leute III. 124.
Verkehr der Schutzhörigen mit Fremden I. 326.
— rechtlicher mit Fremden Seitens der Vogtleute III. 180.
— reichs- und landesherrlicher Bauern mit Fremden III. 189.
Verhaftung, Voruntersuchung, Vollzug IV. 262.

Verköſtigung der frohnpflichtigen Bauern während der Dienſtzeit III. 313.
Verloosung der Bauerngüter III. 200
Verordnungsrecht IV. 491.
Verpfändungen des Guts III. 12.
Verpflegung und Beherbergung des Königs I. 415.
— und Beherbergung der Landes- und Schirmherrn III. 419.
— des landesherrl. Dienſtheeres III. 500.
— und Beherbergung der Grundherrn und ihrer Beamten auf Amtsreiſen III. 257.
Verproviantirung u. Verpflegung des Reichsheeres III. 399.
Verſchmelzung der öffent. u. grundherrlichen Dienſte und Leiſtungen III. 551.
Verſpruchgeld III. 366.
Verwalter I. 232. II. 460.
Verwaltung nach Schulten-Recht an des Villikus Statt. II. 492.
Verwandte, Gewandte, Zugewandte III. 233.
vestiaria, ancillae vestiariae I. 242.
vestiti mansi I. 344.
vestitores, vestitiones, vestes, Pflanzen, Pflanzungen u. Früchte I. 349.
Vicedome, Vizdome, vicedomini II. 230. 233. 282
Vicekanzler II. 225.
Vicemarſchall II. 219.
Vicinalwege II. 471.
Viehhof II. 168.
Viehlehen III. 242.
Viehſteuer III. 286.
Viehzucht, mit ihr zuſammenhängender Frondienſt III. 312.
villa, villicatio I. 3. 213.
villae regalis fisci II. 439.
villani II. 3.
Villen der Könige und Herrſchaften, deren Verfaſſung I. 229.
— der Grundherrn, deren Verfaſſung I. 249.
villicatus, villicatio II. 124.
villicationen II. 447.
Villicus oder Amtmann I. 231.
Vindication, Zeichen hiefür II. 86.
viri ingenui, liberae conditionis II. 145.
Vögte, Vogtmeier I. 203. 232. 360. II. 19. 233. 282. 439. 460. III. III. 8 49. IV. 426.
Vogtbare Güter III. 176.
Vogtding II. 56.
Vogtei, landesherrliche II. 11. IV. 488.
— Privat-, mit der Grundherrſchaft verbunden III. 47. IV. 488.
Vogteidienſte III. 232.
Vogteigerichte IV. 159. 444.
Vogteigüter, vogtbare Güter III. 110.
— Inveſtitur III. 17.
Vogtei- oder Schutzhörige III. 173.
Vogteihörige Bauern, deren Dienſte u. Leiſtungen III. 349.
Vogteihuldigung III. 50.
Vogteiliche Landfolge III. 94.
Vogtdienſt, Vogtſchilling, Vogthühner, Vogtſchatz III. 361. 365.
Vogthafer III 349. 361
Vogtherren III. 8. 49.
Vogtkäs, Vogtſchuhe III. 369.
Vogtland III. 110.
Vogtleute I. 38. 82. 104.
Volk I. 81.
Volksrechtsſchutz, Vorbehalt deſſelben I. 67.
Volles Eigen III. 7.
Vollſchuldig IV. 68.
Vollzug der Strafe durch die Fronhof- oder Grundherren IV. 268.

Vorburg II. 168.
Vordinger IV. 194.
Vorgänger III. 85.
Vorkaufsrecht III. 13. IV. 74.
Vormund, höriger IV. 298.
— Rechte desselben IV. 307.
— Vogt, nur ein Genosse IV. 53. 297.
Vormundschaft des Todtschlags IV. 310.
Vorschneider II. 262.
Vorsitz bei Gericht IV. 85.
Vorspanndienste als Frone I. 399.
Vorsprechen bei den Fronhofgerichten IV. 178.
— bei den Hoftagen IV. 52. 66. 131.
Voruntersuchung, Verhaftung, Vollzug IV. 262.
Vorwerke bei den Hauptfronhöfen II. 451. 453.
Vorzugsrecht der Zinsgenossen IV. 326.
Vronde, Vrounde II. 427.

W.

Wachedienste (warta aut warda) I. 447.
Wachszinsige (cerarii) I. 55. 58. 69. II. 7. IV. 275.
Waffen zu tragen, Verbot III. 498.
Waffenfähigkeit, kein Vorrecht der Ministerialen II. 29.
Waffengeschrei IV. 263.
Waffen, ritterliche der Bauern und Bürger III. 488. 490.
Wagenreiter I. 450.
Wahlkapitulationen, kaiserliche, landesherrliche III. 58.
Wahlrecht fremder Ansiedler bez. des Schutzherrn II. 109
Wahrung des Hofrechts III. 130.
Waibel II. 480.
Waiseljahre III. 292.
Waldgang IV. 245.
Waldmark III. 203.
Waldmarkzehnte III. 211.
Waldungen, Eigenthum der Grundherrn an denselben III. 28.
Waldungen u. Wiesen, gemeine, u. ihre Benützung I. 338.
Wald-, Wasser u. Weidennutzungen der Hofmarkgenossen III. 211.
Walzende Güter, Feldlehen III. 149.
Warte, Wartthurm, Warthus II 186.
Waschamt II 284.
Wasserburgen II 169
Wasserprobe der Hofhörigen IV. 273.
— der Ministerialen II. 43.
Wasser- u. Feuerprobe IV. 452.
Wasser- u. Straßengerichtsbarkeit IV. 155.
Wechsel, Wechselheirathen III. 158. IV. 497.
Wechselbrief, Wechselgeld, Freibrief, Freigeld, III. 124. 125.
Wechsel höriger Leute (Abwechselung) III. 123. (N 32.)
Wechtage III. 108.
Wedden, große, kleine IV. 379.
Wegbau als Kriegsfrone III. 527.
Weglassung III. 180
Wehrfeste IV. 18.
Wehrschaft III. 15.
Weibliche Haustyrannei, ihre Strafe IV. 380.
Weibliche Hofdienerschaft I. 204. II. 385.
Weidgang III. 30.
Weidennutzung der Hofmarkgenossen III. 215
Weinberge, Naturallieferungen hiefür III. 311.
Weingelt, Weinpfennig, Weinkaufsgelt III. 22.

Weinlehen III. 242.
Weinmeister, Weinmänner II. 454. 471.
Weinschenkamt II. 286.
Weisenheim am Sand, Weisthum III. 579.
Weißungen IV. 445.
Weisthümer I. 501.
— Einfluß des fremden Rechts auf dieselben IV. 485.
Weisthümer aus der Pfalz Auszüge hieraus III. 555.
1. Bermersheim III. 557.
2. Zell, Harxheim und Nivern III. 561.
3. Ottersheim, Immesheim III. 564
4. Merstatt III. 567.
5. Heßheim III. 568.
6. Heppenheim auf der Wiese (aus dem Lagerbuche) III. 568.
7. Beintersheim III 577.
8. Weisenheim am Sand III. 579.
9. Flomersheim III. 579.
10. Groß Carlenbach III. 581
Weisthumstage IV. 511.
Weldig (gewaltig) III. 150.
Weltliche Grundherren der Fronhöfe II. 143.
Wer II. 170. III. 108.
Werchen, arbeiten, operari I. 378.
Weregademe, Werchgaden, Phieselgademe, heizbare Arbeitshäuser II. 182.
Wergeld der Antrustionen I. 151.
— der Franken, Burgundionen, Römer I. 72. 73. 76. 84.
— der Freigelassenen I. 55. 57. 61
— der Grafen I. 150.
— der Grundhörigen II. 76.
— der Liten I. 21.
— der Ministerialen II 44.
Wergeld der ministri seniores, Schultheißen und Hofdiener I. 103.
— der Schutzhörigen I. 42.
Werkmeister (magister operis) II. 335.
Westhofen (Reichshof) II. 444.
Wichuser, Wighuser II 169.
Widersprechen, Schelten der Urtheile IV. 224.
Wiedereinlösung des Zinsgutes I. 67.
Wiesen, Waldungen, gemeine I. 338.
Wildbann III 42.
Wildfang, Wildfangrecht II. 3. 94. 96. 113. IV. 435.
Wiltfank vf. und in der Erden III. 41.
Windmühlen, Recht der Anlage von III. 35.
Wintberge, Zinnen II. 170.
Winzer II. 454.
Wirthschaftsbeamte als Richter IV. 104.
Wirthschaftsvertrag in den kgl. Villen I. 237.
Wirthschaftsgebäude bei den Fronhöfen u. Königshöfen I. 115. 125.
Wochendienst der grundhörigen Bauern III. 248. 251.
Wohngebäude des Bauernhofs III. 193.
Wohnung im Dorfe als Haupt des Ganzen III 198.
Woiwodenzins III. 364.
Wolfshäupter, Wolfshaupträger II. 93. IV. 245.
Wroinde, Fronländereien I. 346
Wucherthiere III. 10.

Z.

Zabelspiel II. 191.
Zählung III. 89.
Zaun, Etter II. 421.
Zaun am Hof III. 195
Zaungeld III. 321.

Zaungerichte IV. 176.
Zaunmachen als Frondienst III. 312.
Zehender Pfennig III. 180.
Zehentner sieh Centner
Zehrgaden II. 182.
Zeidelmeister II. 440.
Zeidelweide III. 36.
Zeidler II. 454.
Zeitpacht IV. 486.
Zell, Harrheim, Nivern, Weisthum III. 561.
Zersplitterung das Guts III. 13.
Zeugen bei den Fronhofgerichten IV. 180.
— bei den Hoftagen IV. 52.
— bei den Sitzungen IV. 273.
Zillvieh III. 10.
Zimmer III. 194.
Ziegeln II. 168.
Zins, census I 54. III. 286 329. IV. 323.
Zins bessern IV. 324
Zinsbeutel III. 350.
Zinsbücher (descriptiones, libri censuum) I. 407.
Zinser II. 3. 7.
Zinserhebung, Milde hiebei III 346.
Zinsfische III. 371.
Zinsgenossenschaft IV. 325. 474.
— ihre solidarische Haftung IV. 327.
Zinsgüter, Bauerngüter I. 319. 361.
Zinshauptleute IV. 330.
Zinshöfe III. 106.
Zinshuben III. 106.
Zinslehen I. 70. III. 107. 224. 225.
Zinsmane I. 66
Zinsmeister IV. 330.
Zinspflichtigkeit bei sämmtlichen Arten der freien Mansen I. 383.
Zinsrecht, freies Verleihung v. Hofländereien an freie Colonen IV. 472.
Zinsträger IV. 325. 329.
Zölle, Recht der Grundherren III. 65.
Zollverwaltung I. 225.
Zubaugüter III. 149
Zu Fronhanden ziehen III. 25.
Zug, freier Zug III. 134
Zugbrücken an den Burgen II. 169.
Zugewandte, Gewandte, Verwandte III. 233.
Zusammenstoß IV. 307.
Zuständigkeit der Fronhofgerichte IV. 140.
Zutritt zu den Hofgedingen und Hoftagen IV. 63.
Zwangsdienst auf den Fronhöfen III. 64.
— u Dienstzwang der Grundhörigen III. 289.
Zweikampf, gerichtlicher der Freigelassenen I. 44.
— der Hofhörigen IV. 274.
— der Liten I. 21
Zweilucke IV. 23.
Zwigeld, Zwigult, Zwiespilde III. 344.
Zwing und Bann, Zwing- u. Bannrecht III. 61.
Zwinger, Zwinghof II. 120. 168.
Zwingherrn III. 9. 49.

Nachträge und Druckfehler.

Im II. Band, p. 324. Die Metzger waren zum Postdienste verbunden. Daher ließ sich Hans Ulrich Krafft auf seinen verschiedenen Reisen im 16. Jahrhundert in Deutschland von einem Metzger beritten machen, und reiste allzeit in Gesellschaft eines Metzgers mit einem von dem Metzger erhaltenen Pferde. S. Reisen und Gefangenschaft Hans Ulrich Kraffts. Herausgegeben von Dr. Haszler. Stuttgart, 1861, p. 6, 7 u. 362.

Im III. Band, p. 136 Not. 8. Hofgerichtsprocesses statt Hochgerichtsprocesses.

p. 212. Zeile 16. Die Holzberechtigung richtete sich nach der Größe des Gutes. Daher hatte zu Beintersheim in der Pfalz „ein gantzer bawer Zweitheil „am gemeinen Holz, vnd der einspenniger halb so viel." S. Band III, 578.

p 216, Zeile 23 Und nach der Größe der Berechtigung richtete sich auch die Größe der Verbindlichkeit. Wer daher größeren Antheil an der Marknutzung hatte, mußte in demselben Verhältnisse auch mehr zu den Gemeindebedürfnissen beisteuern und dienen, z. B. in Beintersheim in der Pfalz. („Hergegen muß auch ein gantzer bawer zwey theil wo vonnöten in der gemein „zuelegen.") S. Band III, 578.

Ebenso in Sandhofen u. a. m. („so möchten sie ydermann, der sesshaftig in „dem dorffe sesse, geben sein theill nach dem als er almenden genüßt." S. Grimm, I. 458. vgl. noch p. 459.

Im IV. Band, p. 1, Zeile 5. in einen Fronhof gehörigen statt einem.

p. 7, Zeile 6. Tagwan statt Tagman.

p. 28, Zeile 7. Reichshöfen statt Reichshöhen.

p. 31, Zeile 2. a curia statt acuria.

p. 34, Not. 64. omnia statt ommia.

p. 59, Zeile 20 u. 22. Schultheiße statt Schutheiße.

p. 63, Zeile 6. citirt werden statt worden.

p. 71, Zeile 23. Schöffen statt Stöffen.

p. 88, Zeile 21. ut ſtatt ui.
p. 139, Zeile 9. Hofmarkgerichten ſtatt Horfmarkgerichten.
p. 155, Zeile 27. „nit vff der ſtraſſen“ ſtatt mit.
p. 160, Zeile 6. Abtei ſtatt Aytei.
p. 163, Zeile 13. oberſte Hofgericht des Stiftes iſt das Komma zu ſtreichen.
p. 244, Zeile 10. d'appointement ſtatt p'appointement.
p. 256, Zeile 12. von dort aus ſtatt dort aus.
p. 292, Zeile 8. morndes ſtatt morades.
p. 292, Not. 16. Chopin ſtatt Chopie.
p. 324, Not. 3. Man nannte ſtatt man nan.
p. 328, Zeile 2. nit ſtatt ntt.
p. 337, Zeile 21. erbet ſtatt erbert.
p. 369, Not. 11. bei Bodmann, Beſth. ſtatt bei Beſth.
p 401, Not. 56. vorletzte Zeile, den holt ſtatt ben holt.
p. 402, Zeile 28. Und in Baiern ſtatt iſt in Baiern.
p. 436. Die 6. Note: 48 ſtatt 46.

HG
M4537ge

617214

Maurer, Georg Ludwig von
Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland.
v.4.

DATE	NAME OF BORROWER

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET